Das Staatsarchiv.

Sammlung

der officiellen Actenstücke

zur Geschichte der Gegenwart.

Herausgegeben

von

Ludwig Karl Aegidi und **Alfred Klauhold.**

Achter Band.

1865. Januar bis Juni.

HAMBURG.

Otto Meissner.

1865.

I. Inhaltsverzeichniss, nach den Gegenständen alphabetisch geordnet.

Deutsch-dänische Frage.

1863.	Nov. 23.	**Frankreich.** Min. d. Ausw. an die kais. diplomat. Vertreter im Auslande, die neue Phase des deutsch-dän. Streites in Folge des Todes Friedrich VII. betr. . .	No. 1775.
,,	Dec. 9.	— Ders. an den kais. Gen. Fleury in ausserordentlicher Mission in Kopenhagen, die 1852 von Dänemark eingegangenen Verpflichtungen gegen Deutschland betr.	1776.
1864.	Jan. 14.	— Ders. an den kais. Botsch. in London, den englischen Vorschlag eines gemeinsamen Schrittes beim Deutschen Bunde gegen die Occupation Schleswigs betr.	1777.
,,	Febr. 12.	— Ders. an die kais. diplomat. Vertreter im Auslande, Rückblick auf die bisherige Haltung d. französischen Regierung im deutsch-dänischen Conflicte u. ferneres Anstreben einer Ausgleichung	1778.
,,	,, 28.	— Ders. an Dieselb., die von England vorgeschlagene Conferenz in London betr.	1779.
,,	März 14.	— Ders. an den kais. Botsch. in London, Nothwendigkeit der Vertretung des Deutschen Bundes bei der vorgeschlagenen Londoner Conferenz	1780.
,,	,, 23.	— Ders. an Dens., die bevorst. Lond. Conferenz betr.	1781.
,,	April 4.	— Ders. an den kais. Ges. in Dresden, die Stellung der französ. Regierung zur schleswigschen Erbfolgefrage betr.	1782.
,,	,, 12.	— Ders. an den kais. Botsch. in London, die Nothwendigkeit der Waffenruhe während der bevorstehenden Londoner Conferenz betr.	1783.
,,	Mai 26.	— Ders. an Dens., die Theilung Schleswigs nach den Nationalitäten betr.	1784.
,,	Juni 10.	— Ders. an Dens., Unterredung mit Lord Cowley, betr. die Stellung eines Ultimatum bezüglich der Grenzfrage zwischen Dänemark und Schleswig	1785.
,,	,, 11.	— Ders. an Dens., neuer Vorschlag für die Conferenz betr. die Grenzbestimmung	1786.
,,	,, 28.	— Ders. an die kais. diplomat. Agenten im Auslande, die Erfolglosigkeit der Londoner Conferenz betr. .	1787.
,,	Juli 13.	— Ders. an die kais. Botsch. in Wien u. Berlin, Unterstützung des dän. Vorschlags zu Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen	1788.
,,	Aug. 10.	— Ders. an den kais. Botsch. in Wien, die Härte der, der dänischen Monarchie durch die Friedenspräliminarien auferlegten Opfer betr.	1789.

329148

1864.	Aug.	17.	**Frankreich.** Derselbe an Denselb., Unterstützung der Wünsche Dänemarks bezüglich der Grenzregulirung	No. 1790.
,,	Dec.	30.	— Ders. an die kais. diplomat. Agenten im Auslande, Wunsch dass die Schwierigkeiten bezüglich der Herzogthümerfrage im versöhnl. Sinne geordnet werden	1791.
1865.	Febr.	17.	— Exposé de la Situation de l'Empire, Affaires Étrangères	1774.
,,	,,	22.	**Preussen.** Min. d. Ausw. an den kön. Botsch. in Wien, die Bedingungen für die Bildung eines neuen Staates Schleswig-Holstein	1841.
,,	März	27.	**Deutscher Bund.** Protokoll d. Bundestag-Sitzung vom 27. März 1865. (Mittelstaatlicher Antrag) . . .	1838.
,,	,,	31.	**Schleswig-Holstein-Augustenburg.** Instruction für den herzogl. Abgesandten in Berlin, die bei Constituirung des Staates an Preussen zu machenden Zugeständnisse betr.	1842.
,,	April	6.	**Deutscher Bund.** Prot. der Bundestagsitz. v. 6. April	1839.
,,	Mai		**Preussen.** Denkschrift, betr. die ausserordentl. Ausgaben, welche durch den Krieg gegen Dänemark veranlasst sind	1840.

Deutschlands Verfassung.

1862.	Dec.	18.	**Deutsche Bundesversammlung.** 42. Sitzung, Delegirtenversammlung betr.	1749.
1863.	Jan.	15.	**Baden.** Abstimmung über das Project einer Delegirtenversammlung	1750. Anm
,,	,,	22.	**Deutsche Bundesversammlung.** 3. Sitzung, das Delegirtenproject betr.	1750.
,,	,,	24.	**Preussen.** Min. d. Ausw. an die kön. Gesandtschaften, die Unterhandlungen mit Oesterreich über d. Bundesreform betr.	1751.
,,	Febr.	28.	**Oesterreich.** Min. d. Ausw. an die k. k. Gesandtschaften, die vorstehende preuss. Circulardep. betr. . .	1752.
,,	Juli	31.	— Der Kaiser an die Fürsten u. Senate d. freien Städte Deutschlands. Einladung nach Frankfurt a/M. zur gemeinsamen Berathung einer Bundesreform . . .	1753.
,,	Aug.	3.	— Denkschrift über die Bundesreform, vom Kaiser dem Könige von Preussen in Gastein übergeben . . .	1754.
,,	,,	4.	**Preussen.** Antwort des Königs auf die Einladung des Kaisers von Oesterreich zur Theilnahme an dem Fürstentage	1755.
,,	,,	11.	**Freie Stadt Frankfurt.** Ansprache des Senats an die Bürgerschaft, den Fürstentag betr.	1758.
,,	,,	13.	**Preussen.** Min. d. Ausw. an den kön. Ges. in Wien, Gründe d. Ablehnung d. Einladung zum Fürstentage	1756.
,,	,,	14.	— Ders. an Dens., weitere Begründung der Ablehnung der Einladung zum Fürstentage	1757.
,,	,,	17.	**Deutsche Staaten.** Protokoll der ersten Sitzung des Fürstentags	1759.
,,	,,	17.	— Dsgl. der zweiten dsgl.	
,,	,,	17.	— Collectivschreiben des Fürstentags an den König von Preussen	
,,	,,	20.	**Preussen.** Schreiben des Königs an den Kaiser von Oesterreich in Antwort auf das vorstehende Collectivschreiben	

1863.	Aug. 21.	**Oesterreich.** Promemoria, den weiteren Gang der Fürstenconferenz betr.		No. 1761.
,,	,, 21.	**Deutscher Abgeordnetentag.** Beschlüsse, die deutsche Verfassungsfrage betr.		1764.
,,	,, 21.	**Preussen.** Min. d. Ausw. an den kön. Bundestagsges., Gründe der Nichttheilnahme an dem Fürstentage .		1765.
,,	,, 22.	**Deutsche Staaten.** Protokoll der dritten Sitzung des Fürstentages		1759.
,,	,, 22.	**Mecklenburg-Schwerin.** Promemoria, betr. einige Art. des Reformacte-Entwurfs (Anlage zum Protokoll der dritten Sitzung)		1759.
,,	,, 22.	**Baden.** Min. d. Ausw. an den k. k. österr. Min. d. Ausw., Entgegnung auf das österr. Promemoria (No. 1761) betr. den weiteren Gang der Fürstenconferenz . .		1762.
,,	,, 24.	**Deutsche Staaten.** Protokoll der vierten Sitzung des Fürstentags		
,,	,, 24.	**Baden.** Erklärung üb. d. schriftl. Abgabe seiner Voten, . . .	Anl. No. 1 z. 4. Prot.	
,,	,, 24.	— Separat-Erklärung zu Art. I des Entwurfs	,, A z. 4. ,,	
,,	,, 24.	— Desgl. zu Art. II	,, B z. 4. ,,	
,,	,, 24.	— Desgl. zu Art. IV	,, C z. 4. ,,	
,,	,, 24.	**Luxemburg.** Erklärung d. Prinz. Friedrich der Niederlande .	,, No. 2 z. 4. ,,	
,,	,, 24.	**Sachsen.** Antrag, betr. das Directorium	,, ,, 3 z. 4. ,,	
,,	,, 24.	**Oldenburg.** Erklärung desgl. .	,, ,, 4 z. 4. ,,	
,,	,, 24.	**Nassau.** Antrag desgl. . . .	,, ,, 5 z. 4. ,,	
,,	,, 24.	**Baden.** Separat-Erklärung zu Art. III des Entwurfs . . .	,, ,, 6 z. 4. ,,	
,,	,, 24.	— Desgl. zu Art. V	,, ,, 7 z. 4. ,,	
,,	,, 24.	— Desgl. zu Art. VI	,, ,, 8 z. 4. ,,	
,,	,, 25.	**Deutsche Staaten.** Protokoll der fünften Sitzung des Fürstentags		1759.
,,	,, 25.	**Sachsen** u. **Nassau.** Combinirter Antrag, betr. das Directorium,	Anl. No. 1 z. 5. Prot.	
,,	,, 25.	**Baden.** Erklärung über d. Nass. Antrag zu Art. III	,, ,, 2 z. 5. ,,	
,,	,, 25.	**Weimar.** Vorbehalt, betr. die schliessl. Zustimmung zu dem Entwurf	,, ,, 4 z. 5. ,,	
,,	,, 25.	**Baden.** Separat-Erklärung zu Art. VII und VIII des Entwurfs	,, ,, 5 z. 5. ,,	
,,	,, 25.	**Weimar** u. **Oldenburg.** Antrag zu Art. VIII	,, ,, 6 z. 5. ,,	
,,	,, 25.	**Baden.** Separat-Erklärung zu Art. XIV	,, ,, 7 z. 5. ,,	
,,	,, 25.	**Oldenburg.** Antrag zu Art. XIV	,, ,, 9 z. 5. ,,	
,,	,, 25.	**Coburg.** Desgl.	,, ,, 10 z. 5. ,,	
,,	,, 25.	**Baden.** Separat-Erklärung zu Art. XVI	,, ,, 11 z. 5. ,,	
,,	,, 25.	**Coburg.** Amend. zu Art. XVI .	,, ,, 12 z. 5. ,,	
,,	,, 25.	**Waldeck.** Erklär. zu Art. XVI	,, ,, 13 z. 5. ,,	

1863.	Aug.	25.	**Deutsche Staaten.** Protokoll der fünften Sitzung des Fürstentags	No.	
,,	,,	25.	**Baden.** Separat-Erklärung zu Art. XI, 4 d. Entwurfs, . .	Anl. No. 14 z. 5. Prot.	
,,	,,	25.	**Weimar.** Antrag zu Art. XI .	,, ,, 16 z. 5. ,,	1759.
,,	,,	25.	**Baden.** Separat-Erklärung zu Art. XVIII	,, ,, 17 z. 5. ,,	
,,	,,	25.	**Weimar.** Erklär. zu Art. XVIII, 1	,, ,, 18 z. 5. ,,	
,,	,,	25.	**Coburg.** Antrag zu Art. XVIII	,, ,, 19 z. 5. ,,	
,,	,,	25.	**Sachsen.** Min. d. Ausw. an den grossherz. badischen Min. d. Ausw., Erwiederung auf die badische Note an Oesterreich (No 1762) betr. den weiteren Gang der Fürstenconferenz		1763.
,,	,,	25.	**Luxemburg.** Vorschlag, betr. die Bundesabgeordneten-Versammlung (Anl. 15 z. Prot. d. 6. Sitzg.) .		
,,	,,	26.	**Deutsche Staaten.** Protokoll der sechsten Sitzung des Fürstentags		
,,	,,	26.	— Schlussredaction d. Art. XIV des Entwurfs, ...	Anl. No. 1 z. 6. Prot.	
,,	,,	26.	**Kurhessen.** Antrag zu Art. III	,, ,, 2 z. 6. ,,	
,,	,,	26.	**Baden.** Separat-Erklärung zu Art. IX	,, ,, 3 z. 6. ,,	
,,	,,	26.	**Mecklenburg-Schwerin.** Antrag zu Art. IX	,, ,, 4 z. 6. ,,	
,,	,,	26.	**Weimar.** Desgl.	,, ,, 5 z. 6. ,,	
,,	,,	26.	**Oldenburg.** Desgl.	,, ,, 6 z. 6. ,,	
,,	,,	26.	**Coburg.** Desgl.	,, ,, 7 z. 6. ,,	
,,	,,	26.	**Mecklenburg-Schwerin.** Erklärung zu Art. IX	,, ,, 8 z. 6. ,,	
,,	,,	26.	**Baden.** Separat-Erklärung zu Art. XX	,, ,, 9 z. 6. ,,	
,,	,,	26.	**Weimar.** Antrag zu Art. XX .	,, ,, 10 z. 6. ,,	
,,	,,	26.	**Hannover.** Desgl.	,, ,, 11 z. 6. ,,	
,,	,,	26.	**Baden.** Separat-Erklärung zu Art. XXI	,, ,, 12 z. 6. ,,	1759.
,,	,,	26.	— Desgl. zu Art. XXII . . .	,, ,, 13 z. 6. ,,	
,,	,,	26.	— Desgl. zu Art. XXIII . . .	,, ,, 14 z. 6. ,,	
,,	,,	27.	**Deutsche Staaten.** Protokoll der siebenten Sitzg. des Fürstentags		
,,	,,	27.	**Mecklenburg-Schwerin.** Antrag zu Art. XI etc. des Entwurfs,	Anl. No. 3 z. 7. Prot.	
,,	,,	27.	**Oldenburg.** Amendement zum Hannoverschen Antrag zu Art. XX	,, ,, 4 z. 7. ,,	
,,	,,	27.	**Hannover.** Erklärung zu Art. XX	,, ,, 5 z. 7. ,,	
,,	,,	27.	— und **Braunschweig.** Erklär. zu Art. XXVII	,, ,, 6 z. 7. ,,	
,,	,,	28.	**Deutsche Staaten.** Protokoll der achten Sitzung des Fürstentags		
,,	,,	28.	**Bayern.** Antrag zu Art. XI des Entwurfs, ...	Anl. No. 1 z. 8. Prot.	
,,	,,	28.	**Coburg.** Erklärung zu Art. XX	,, ,, 2 z. 8. ,,	
,,	,,	28.	**Hannover.** Erklärung, die Competenz der Bundesabgeordn. betr.	,, ,, 3 z. 8. ,,	

1863.	Aug.	28.	**Deutsche Staaten.** Protokoll der achten Sitzung des Fürstentags	No.	
,,	,,	28.	**Baden.** Separat-Erklärung zu Art. XXVIII, Abs. 3 des Entwurfs, ...	Anl. No. 5 z. 8. Prot.	
,,	,,	28.	— Desgl. zu Art. XXVI . . .	,, ,, 6 z. 8. ,,	
,,	,,	28.	— Desgl. zu Art. XXVII, Abs. 3	,, ,, 7 z. 8. ,,	
,,	,,	28.	— Nachträgliche Sep.-Erklärung zu Art. XIV	,, ,, 8 z. 8. ,,	
,,	,,	28.	**Coburg.** Antr. zu Art. XXIII .	,, ,, 9 z. 8. ,,	
,,	,,	28.	— Event. Vorschlag zu dems. .	,, ,, 10 z. 8. ,,	
,,	,,	28.	**Baden.** Separat-Erklärung zu Art. XXXVI	,, ,, 11 z. 8. ,,	
,,	,,	29.	**Deutsche Staaten.** Protokoll der neunten Sitzung des Fürstentags		
,,	,,	29.	— Comité-Antrag zu Art XI des Entwurfs, ...	Anl. No. 1 z. 9. Prot.	
,,	,,	29.	**Hannover, Württemberg, Kurhessen** u. **Grossherzogthum Hessen.** Antr., die Zahl der Directorial-Mitglieder betr. .	,, ,, 3 z. 9. ,,	
,,	,,	29.	**Coburg.** Antrag zu Art. XIV .	,, ,, 4 z. 9. ,,	
,,	,,	29/28.	**Oesterreich.** Promemoria, betr. die Bedeutung der Schlussabstimmung der Mitglieder des Fürstentags über den Entwurf einer Reformacte	,, ,, 5 z. 9. ,,	1759.
,,	,,	29.	**Mecklenburg-Schwerin.** Antr., betr. die fernere Behandlung der Beschlüsse des Fürstentags	,, ,, 6 z. 9. ,,	
,,	,,	31.	**Oesterreich.** Promemoria, betr. den sofortigen Zusammentritt von Ministerial-Conferenzen (Anl. 2 zum 10. Protokoll)		
,,	Sept.	1.	**Deutsche Staaten.** Protokoll der zehnten Sitzung des Fürstentags		
,,	,,	1.	**Coburg.** Erklärung zu Art. V, al. 1 des Entwurfs, . . .	Anl. No. 1 z. 10. Prot.	
,,	,,	1.	**Hannover** und **Braunschweig.** Antrag, die Annahme des Entwurfs der Reformacte betr. .	,, ,, 3 z. 10. ,,	
,,	,,	1.	**Oldenburg.** Erklärung, betr. das Bundesgericht	,, ,, 4 z. 10. ,,	
,,	,,	1.	**Meiningen.** Erklär. zu Art. XXV	,, ,, 5 z. 10. ,,	
,,	,,	1.	**Mecklenburg-Schwerin.** Erklärung z. Schlussabstimmung	,, ,, 6 z. 10. ,,	
,,	,,	1.	**Baden.** Schlusserklärung, betr. die Beschlüsse d. Fürstentags	,, ,, 7 z. 10. ,,	
,,	,,	1.	**Mecklenburg-Schwerin.** Motivirung seiner Schlussabstimmung	,, ,, 8 z. 10. ,,	
,,	,,	1.	**Weimar.** Desgl.	,, ,, 9 z. 10. ,,	
,,	,,	1.	**Luxemburg.** Desgl.	,, ,, 10 z 10. ,,	
,,	,,	1.	**Waldeck.** Desgl	,, ,, 11 z. 10. ,,	
,,	,,	1.	**Reuss** j. L. Desgl.	,, ,, 12 z. 10. ,,	

1863. Sept. 1. **Deutsche Staaten.** Protokoll der zehnten Sitzung des Fürstentags . . . . . No. 1759.

,, ,, 1. — Comité-Bericht, betreffend die Schlussabstimmung . . . Anl. No. 13 z. 10. Prot. 1759.

,, ,, 1. — Erklärung der Majorität des Fürstentags . . . . . ,, ,, 14 z. 10. ,, 1759.

,, ,, 1. — Collect.-Schreiben a. d. König von Preussen nach Schluss d. Fürstentags . . . . . ,, ,, 15 z. 10. ,, 1759.

,, ,, 1. **Baden.** Berichtigung des Prot. der 9. Sitzung . . . . . ,, ,, 16 z. 10. ,, 1759.

,, ,, 1. — Nachträgliche Erklärung zu Art. III des Entwurfs . . . ,, ,, 17 z. 10. ,, 1759.

,, ,, 1. **Deutsche Staaten.** Entwurf der Reformacte des Deutschen Bundes nach den Berathungen des Fürstentags 1760.

,, ,, 2. **Preussen.** Bericht des Staatsministeriums an d. König, Begründung der Auflösung des Hauses der Abgeordneten, auch durch die auf dem Gebiete der deutschen Bundesverfassung zu Tage getretenen Bestrebungen 1766.

,, ,, 15. — Bericht des Staatsministeriums an den König, die deutsche Reformfrage betr. . . . . 1767.

,, ,, 22. — Antwort d. Königs an diejenigen Theilnehmer d. Fürstentags, welche das Schreiben vom 1. Sept. (Anl. 15 zum Protokoll der 10. Sitzung) unterzeichnet haben 1768.

,, ,, 22. — Min. d. Ausw. an die kön. Gesandtschaften bei den Theilnehmern am Fürstentage, Auftrag zur Ueberreichung der Antwort des Königs auf das Collectivschreiben vom 1. Sept. . . . . 1769.

,, ,, 26. **Oesterreich.** Min. d. Ausw. an die k. k. Gesandtschaft. bei den Mitunterzeichnern des Collectivschreibens an den König v. Preussen, die preuss. Antwort betr. . 1770.

,, Oct. 30. — Min. d. Ausw. an den k. k. Ges. in Berlin, Antwort auf die preussische Erklärung v. 22. Sept. über die Bundesreformfrage, nebst Memorandum . . . 1771.

Donaufürstenthümer-Angelegenheit.

1864. Juni 28. **Türkei u. Pariser Vertragsmächte.** Conferenzprotokoll v. 28. Juni . . . . . 1806.

,, ,, 28. **Türkei und Donaufürstenthümer.** Additional-Acte zur Convention von 1858 . . . . . 1807.

,, Juli 8. **Frankreich.** Min. des Ausw. an den kais. Botsch. in Constantinopel, Zustimmung zu den auf der Conferenz vom 28. Juni getroffenen Vereinbarungen . . . 1808.

,, ,, 15. — Ders. an die kais. diplomat. Agenten im Auslande, die Erfolge der Conferenz vom 28. Juni betr. . . 1809.

1865. Febr. 17. — Exposé de la Situation de l'Empire, Affaires Étrangères . . . . . 1774.

Französisches Gelbbuch No. 1775—1835.

Fürstentag (deutscher) s. Deutschlands Verfassung No. 1753—1771.

Handelspolitik.

1863. Nov. 17. **Frankreich.** Min d. Ausw. an den kais. Ges. in Mexico, die Erweiterung der gegenseitigen commerciellen Beziehungen betr. . . . . 1835.

1864. März 26. **Frankreich.** Ders. an die kais. Generalconsuln und Consuln in Italien, die frzös.-italienischen Handels- und Schifffahrtsverträge v. 13. Juni 1862 u. 17. Jan. 1863 betr. . . . . No. 1830.

,, Juni 18. — Ders. an den kais. Botsch. in Bern, den Abschluss von Handelsverträgen mit der Schweiz betr. . . . 1831.

,, ,, 21. — Ders. an den kais. Geschäftstr. in Madrid, die Verhandlungen mit Spanien wegen Herabsetzung des Zolltarifs betr. . . . . 1832.

,, Dec. 4. — Ders. an den kais. Ges. in Lissabon, Anregung einer Revision der bisherigen handelspolitischen Verträge mit Portugal . . . . . 1833.

,, ,, 14. — und **Preussen.** Protokoll, die Erläuterung und theilweise Abänderung der Verträge vom 2. August 1862 (No. 435 u. f.) betr. . . . . 1772.

1865. Jan. 3. **Frankreich.** Min. d. Ausw. an den kais. Geschäftstr. in Stockholm, die handelspolitischen Unterhandlungen mit Schweden und Norwegen betr. . . . . 1834.

,, Febr. 17. — Exposé de la Situation de l'Empire, Affaires commerciales . . . . . 1774.

,, April 11. **Deutscher Zollverein** u. **Oesterreich.** Handelsvertrag 1836.

,, ,, 11. **Preussen.** Denkschrift über den obigen Vertrag . . 1837.

Japanesische Beziehungen.

1864. Juni 20. **Frankreich** und **Japan.** Abkommen zwischen Frankreich und Japan . . . . . 1822.

,, ,, 21. **Frankreich.** Min. d. Ausw. an d. kais. Ges. in Japan, d. Abschl. eines Abkommens mit den Abgesandten der japanesischen Regierung betr. . . . . 1821.

,, Aug. 17. — Ges. in Japan an den kais. Min. d. Ausw., Bericht über neue unruhige Vorgänge in Japan . . . . 1823.

,, ,, 26. — Ders. an Dens., Verwerfung des Pariser Abkommens vom 20. Juni durch die japanesische Regierung . . 1824

,, Sept. 23. — Ders. an Dens., die Nothwendigkeit der Ratification der Verträge durch den Mikado betr. . . . . 1825.

,, Oct. 15. — Ders. an Dens., friedliche Wendung der Zerwürfnisse mit Japan . . . . . 1826.

,, ,, 31. — Ders. an Dens., die Unterzeichnung einer Convention mit dem Bevollmächtigten des Taikun wegen der Kriegsentschädigung . . . . . 1827.

,, Nov. 9. — Ders. an Dens., die Ratification d. vorstehend gemeldeten Convention betr. . . . . 1828.

,, Dec. 10. — Min. d. Ausw. an den kais. Ges. in Japan, Billigung der vom Ges. gethanen Schritte . . . . . 1829.

1865. Febr. 17. — Exposé de la Situation de l'Empire, Affaires Étrangères . . . . . 1774.

Ionische Inseln.

1863. Nov. 17. **Frankreich.** Min. d. Ausw. an die kais. dipl. Agenten im Auslande, den Anschluss der Ionischen Inseln an Griechenland betr. . . . . 1804.

1864. April 5. — Ders. an Dies., die Vereinigung der Ionischen Inseln mit Griechenland betr. . . . . 1805.

1865. Febr. 17. — Exposé de la Situation de l'Empire, Affaires Étrangères . . . . . 1774.

Italienische Frage.

1864. Sept. 23. **Frankreich.** Min. d. Ausw. an den kais. Botsch. in Rom, die Convention vom 15. Sept. betr. . . . No. 1792.
,, ,, 26. — Ders. an den kais. Botsch. in Wien, Bericht über eine Unterredung mit dem kais. österr. Geschäftsträger in Paris, die Convention vom 15. Sept. betr. . . . 1793.
,, Oct. 1. — Ders. an den kais. Botsch. in Rom, den Abschluss der Convention vom 15. Sept. betr. . . . . 1794.
,, ,, 3. — Ders. an den kais. Ges. in Turin, die Declaration zur Convention vom 15. Sept. betr. . . . . 1795.
,, ,, 11. — Ders. an den kais. Botsch. in Rom, den Artikel IV der Convention vom 15. Sept. betr. . . . . 1796.
,, ,, 15. — Ders. an den kais. Ges. in Turin, die Bedeutung der Convention vom 15. Sept. betr. . . . . 1797.
,, ,, 22. — Ders. an den kais. Botsch. in Rom, die Haltung der päpstlichen Regierung gegenüber der Convention vom 15. Sept. betr. . . . . 1798.
,, ,, 28. — Ders. an den kais. Ges. in Turin, zur Charakteristik der Convention vom 15. Sept. . . . . 1799.
,, Nov. 15. — Ders. an Dens., die Rede des italien. Min. d. Ausw. im italien. Parlament bezüglich der Convention vom 15. Sept. betr. . . . . 1800.
1865. Febr. 17. — Exposé de la Situation de l'Empire etc., Affaires Étrangères . . . . . 1774.

Katholische Kirchenverhältnisse.

1864. Dec. 27. **Frankreich.** Min. d. Ausw. an den kais. Botsch. in Rom, die Inopportunität der päpstlichen Encyklica (No. 1746) betr. . . . . 1801.
1865. Jan. 7. — Ders. an Dens., den Eindruck der Encyklica und den Erlass des Min. des Innern bezüglich der Veröffentlichung derselben in Frankreich betr. . . . . 1802.
,, ,, 26. **Kirchenstaat.** Päpstl. Nuntius in Paris an den Bischof von Orleans, die Schrift des Letztern über die Convention und die Encyklica betr. . . . . 1803 Anm.
,, Febr. 8. **Frankreich.** Min. d. Ausw. an den kais. Botsch. in Rom, die Schreiben des päpstlichen Nuntius in Paris an die Bischöfe von Orleans und von Poitiers betr. 1803.

Mexicanische Verhältnisse.

1863. Nov. 17. **Frankreich.** Min. d. Ausw. an den kais. Ges. in Mexico, die Erweiterung der commerciellen Beziehungen mit Mexico betr. . . . . 1835.
1865. Febr. 17. — Exposé de la Situation de l'Empire . . . . . 1774.

Orientalische Angelegenheiten.

1864. Febr. 19. **Frankreich.** Min. d. Ausw. an den kais. Botsch. in Constantinopel, die Reorganisation der Verwaltung des Libanon betr. . . . . 1810.
,, März 22. — Ders. an Dens., die Verwaltung des Libanon betr. . 1811.
,, Juni 24. — Ders. an Dens., desgleichen . . . . . 1812.
,, Sept. 6. **Türkei** und **Fünf Grossmächte.** Protokoll über Modificationen im Verwaltungsreglement des Libanon . . 1813.
,, ,, 23. **Frankreich.** Min. d. Ausw. an den kais. Geschäftstr. in Constantinopel, das neue Reglement für die Verwaltung des Libanon betr. . . . . 1814.

1864. Oct. 5. **Frankreich.** Ders. an die kais. diplomat. Agenten im Auslande, die Reorganisation der Verwaltung des Libanon betr. . . . . No. 1815.
1865. Febr. 17. — Exposé de la Situation de l'Empire, Affaires Étrangères . . . . . 1774.

Schlesw.-Holsteinische Angelegenheiten s. Deutsch-dänische Frage.

Suezcanal-Angelegenheit.

1864. Juli 6. **Frankreich.** Erbetener schiedsrichterlicher Ausspruch Kaisers Napoleon III. . . . . 1816.
1865. Febr. 17. — Exposé de la Situation de l'Empire, Affaires Étrangères . . . . . 1774.

Thronreden, Manifeste, Proclamationen etc.

1863. Juli 31. **Oesterreich.** Der Kaiser an die Fürsten und Senate der freien Städte Deutschlands, Einladung nach Frankfurt a. M. zur gemeinsamen Berathung einer Bundesreform . . . . . 1753.
,, Aug. 4. **Preussen.** Antwort des Königs auf vorstehende Einladung des Kaisers von Oesterreich . . . . . 1755.
,, ,, 11. **Freie Stadt Frankfurt.** Ansprache des Senats an die Bürgerschaft, den Fürstentag betr. . . . . 1758.
,, ,, 17. **Fürstentag.** Collectivschreiben an den König von Preussen . . . . . 1759.
,, ,, 20. **Preussen.** Schreiben des Königs an den Kaiser von Oesterreich in Antwort auf das vorstehende Collectivschreiben . . . . . 1759.
,, ,, 21. **Abgeordnetentag.** Beschlüsse, die deutsche Verfassungsfrage betr. . . . . 1764.
,, Sept. 1. **Fürstentag.** Collectivschreiben an den König von Preussen nach Schluss der Berathungen . . . . 1759.
,, ,, 2. **Preussen.** Bericht des Staatsministeriums an den König, Begründung der Auflösung des Abgeordnetenhauses 1766.
,, ,, 15. — Bericht des Staatsministeriums an den König, die deutsche Reformfrage betr. . . . . 1767.
,, ,, 22. — Antwort des Königs an die Unterzeichner des Collectivschreibens vom 1. Sept. . . . . 1768.
1865. Febr. 15. **Frankreich.** Kaiserliche Thronrede bei Eröffnung der Gesetzgebenden Körperschaften . . . . . 1773.
,, ,, 17. — Aus dem Exposé de la Situation de l'Empire etc. . 1774.

Tunesische Angelegenheiten.

1864. Mai 13. **Frankreich.** Min. d. Ausw. an den kais. Botsch. in Constantinopel, die Ereignisse in Tunis betr. . . 1817.
,, Juni 10. — Ders. an Dens., Uebereinstimmung Englands mit der französ. Haltung zur Angelegenheit von Tunis . . 1818.
,, Dec. 19. — Ders. an den kais. Botsch. in London, die Nothwendigkeit der Ordnung des Verhältnisses zwischen der Türkei und Tunis . . . . . 1819.
1865. Jan. 6. — Ders. an den kais. Botsch. in Constantinopel, das Versprechen der Pforte, den status quo zu respectiren 1820.
,, Febr. 17. — Exposé de la Situation de l'Empire, Affaires Étrangères . . . . . 1774.

II. Inhaltsverzeichniss nach den Ursprungsländern der Actenstücke alphabetisch geordnet.

Abgeordnetentag (deutscher).
Deutschlands Verfassung:
1863. Aug. 21. No. 1764.

Baden.
Deutschlands Verfassung:
1863. Jan. 15. No. 1750 Anm.
,, Aug. 17. bis Sept. 1. ,, 1759.
,, Aug. 22. ,, 1762.

Bayern.
Deutschlands Verfassung:
1863. Aug. 17. — Sept. 1. No. 1759.

Braunschweig.
Deutschlands Verfassung:
1863. Aug. 17. — Sept. 1. No. 1759.

Coburg.
Deutschlands Verfassung:
1863. Aug. 17. — Sept. 1. No. 1759.

Deutscher Bund.
Deutsch-dänische Frage:
1865. März 27. No. 1838.
,, April 6. ,, 1839.
Deutschlands Verfassung:
1862. Dec. 18. No. 1749.
1863. Jan. 22. ,, 1750.

Die einzelnen deutschen Staaten sind besonders angeführt.

Donaufürstenthümer.
Donaufürstenthümer-Angelegenheit:
1864. Juni 28. No. 1807.

Frankfurt.
Deutschlands Verfassung:
1863. Aug. 11. No. 1758.

Frankreich.
Deutsch-dänische Frage:
1863. Nov. 23. No. 1775.
,, Dec. 9. ,, 1776.
1864. Jan. 14. ,, 1777.
,, Febr. 12. ,, 1778.
,, ,, 28. ,, 1779.
,, März 14. ,, 1780.
,, ,, 23. ,, 1781.
,, April 4. ,, 1782.
,, ,, 12. ,, 1783.
,, Mai 26. ,, 1784.
,, Juni 10. ,, 1785.
,, ,, 11. ,, 1786.
,, ,, 28. ,, 1787.
,, Juli 13. ,, 1788.
,, Aug. 10. ,, 1789.
,, ,, 17. ,, 1790.
,, Dec. 30. ,, 1791.
1865. Febr. 17. ,, 1774.
Donaufürstenthümer-Angelegenheit:
1864. Juni 28. No. 1806.
,, Juli 8. ,, 1808.
,, ,, 15. ,, 1809.
1865. Febr. 17. ,, 1774.
Handelspolitik:
1863. Nov. 17. No. 1835.
1864. März 26. ,, 1830.
,, Juni 18. ,, 1831.
,, ,, 21. ,, 1832.
,, Dec. 4. ,, 1833.
,, ,, 14. ,, 1772.
1865. Jan. 3. ,, 1834.
,, Febr. 17. ,, 1774.
Japanesische Beziehungen:
1864. Juni 20. No. 1822.
,, ,, 21. ,, 1821.
,, Aug. 17. ,, 1823.
,, ,, 26. ,, 1824.
,, Sept. 23. ,, 1825.

1864. Oct. 15. No. 1826.
,, ,, 31. ,, 1827.
,, Nov. 9. ,, 1828.
,, Dec. 10. ,, 1829.
1865. Febr. 17. ,, 1774.

Ionische Inseln:
1863. Nov. 17. No. 1804.
1864. April 5. ,, 1805.
1865. Febr. 17. ,, 1774.

Italienische Frage:
1864. Sept. 23. No. 1792.
,, ,, 26. ,, 1793.
,, Oct. 1. ,, 1794.
,, ,, 3. ,, 1795.
,, ,, 11. ,, 1796.
,, ,, 15. ,, 1797.
,, ,, 22. ,, 1798.
,, ,, 28. ,, 1799.
,, Nov. 15. ,, 1800.
1865. Febr. 17. ,, 1774.

Katholische Kirchenverhältnisse:
1864. Dec. 27. No. 1801.
1865. Jan. 7. ,, 1802.
,, Febr. 8. ,, 1803.

Mexicanische Verhältnisse:
1863. Nov. 17. No. 1835.
1865. Febr. 17. ,, 1774.

Orientalische Angelegenheiten:
1864. Febr. 19. No. 1810.
,, März 22. ,, 1811.
,, Juni 24. ,, 1812.
,, Sept. 6. ,, 1813.
,, ,, 23. ,, 1814.
,, Oct. 5. ,, 1815.
1865. Febr. 17. ,, 1774.

Suezcanal-Angelegenheit:
1864. Juli 6. No. 1816.
1865. Febr. 17. ,, 1774.

Thronreden, Manifeste, Proclamationen etc.:
1865. Febr. 15. No. 1773.
,, ,, 17. ,, 1774.

Tunesische Angelegenheiten:
1864. Mai 13. No. 1817.
,, Juni 10. ,, 1818.
,, Dec. 19. ,, 1819.
1865. Jan. 6. ,, 1820.
,, Febr. 17. ,, 1774.

Fürstentag (deutscher)
No. 1759 und 1760.

Grossbritannien.
Donaufürstenthümer-Angelegenheit:
1864. Juni 28. No. 1806.

Orientalische Angelegenheiten:
1864. Sept. 6. No. 1813.

Hannover.
Deutschlands Verfassung:
1863. Aug. 17. — Sept. 1. No. 1759.

Hessen (Grossherzogthum).
Deutschlands Verfassung:
1863. Aug. 17. — Sept. 1. No. 1759.

Japan.
Japanesische Beziehungen:
1864. Juni 20. No. 1822.

Italien.
Donaufürstenthümer-Angelegenheit:
1864. Juni 28. No. 1806.

Kirchenstaat.
Kathol. Kirchenverhältnisse:
1865. Jan. 26. No. 1803 Anm.

Kurhessen, Luxemburg, Meiningen Mecklenb.-Schwerin Nassau.
Deutschlands Verfassung:
1863. Aug. 17. — Sept. 1. No. 1759.

Oesterreich.
Deutschlands Verfassung:
1863. Febr. 28. No. 1752.
,, Juli 31. ,, 1753.
,, Aug. 3. ,, 1754.
,, ,, 17. — 1. Sept. No. 1759.
,, ,, 21. No. 1761.
,, Sept. 26. ,, 1770.
,, Oct. 30. ,, 1771.

Donaufürstenthümer-Angelegenheit:
1864. Juni 28. No. 1806.

Handelspolitik:
1865. April 11. No. 1836.

Orientalische Angelegenheiten:
864. Sept. 6. No. 1813.

Thronreden, Manifeste, Proclamationen etc.:
1863. Juli 31. No. 1753.

Oldenburg.
Deutschlands Verfassung:
1863. Aug. 17. — Sept. 1. No. 1759.

Preussen.

Deutsch-dänische Frage:

1865. Febr. 22. No. 1841.
,, Mai ,, 1840.

Deutschlands Verfassung:

1863. Jan. 24. No. 1751.
,, Aug. 4. ,, 1755.
,, ,, 13. ,, 1756.
,, ,, 14. ,, 1757.
,, ,, 20. ,, 1759.
,, ,, 21. ,, 1765.
,, Sept. 2. ,, 1766.
,, ,, 15. ,, 1767.
,, ,, 22. ,, 1768.
,, ,, 22. ,, 1769.

Donaufürstenthümer-Angelegenheit:

1864. Juni 28. No. 1806.

Handelspolitik:

1864. Dec. 14. No. 1772.
1865. April 11. ,, 1837.

Orientalische Angelegenheiten:

1864. Sept. 6. No. 1813.

Thronreden, Manifeste, Proclamationen etc.:

1863. Aug. 4. No. 1755.
,, ,, 20. ,, 1759.
,, Sept. 2. ,, 1766.
,, ,, 15. ,, 1767.
,, ,, 22. ,, 1768.

Reuss jüngerer Linie

Deutschlands Verfassung:

1863. Aug. 17. — Sept. 1. No. 1759.

Russland.

Donaufürstenthümer-Angelegenheit:

1864. Juni 28. No. 1806.

Orientalische Angelegenheiten:

1864. Sept. 6. No. 1813.

Sachsen (Königreich).

Deutschlands Verfassung:

1863. Aug. 17. — Sept. 1. No. 1759.
,, ,, 25. ,, 1763.

Schlesw.-Holstein-Augustenburg.

Deutsch-dänische Frage:

1865. März 31. No. 1842.

Türkei.

Donaufürstenthümer-Angelegenheit:

1864. Juni 28. No. 1806.
,, ,, 28. ,, 1807.

Orientalische Angelegenheiten:

1864. Sept. 6. No. 1813.

Waldeck, Weimar, Württemberg.

Deutschlands Verfassung:

1863. Aug. 17. — Sept. 1. No. 1759.

Zollvereinsstaaten.

Handelspolitik:

1865. April 11. No. 1836.

No. 1749.

DEUTSCHE BUNDESVERSAMMLUNG. — Protokoll der 42. Sitzung vom 18. Dec. 1862. — (§ 371) Zusammensetzung und Einberufung einer aus den einzelnen deutschen Ständekammern durch Delegation hervorgehenden Versammlung, zunächst zur Berathung der Gesetzentwürfe über Civilprocess und Obligationenrecht.*) —

No. 1749. Deutscher Bund, 18. Dec. 1862.

Der Königlich-Bayerische Herr Gesandte erstattet Namens des Ausschusses für Errichtung eines Bundesgerichtes nachstehenden Vortrag: In der 32. diesjährigen Sitzung der Bundesversammlung vom 14. August haben die hohen Regierungen von Oesterreich, Bayern, Königreich Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen und Nassau den Antrag stellen lassen:

> Hohe Bundesversammlung wolle sich durch einen Ausschuss die näheren Vorschläge über die Art der Zusammensetzung und Einberufung einer aus den einzelnen deutschen Ständekammern durch Delegation hervorgehenden Versammlung erstatten lassen, welcher demnächst die laut Bundesbeschlusses vom 6. Februar d. J. auszuarbeitenden Gesetzentwürfe über Civilprocess und über Obligationenrecht zur Berathung vorzulegen sein werden.

Dieser Antrag wurde sofort dem Ausschusse für Errichtung eines Bundesgerichtes zugewiesen. (Prot. § 273.)

Indem der Ausschuss seine Berathungen begann, konnte er nicht verkennen, dass es sich hier um zwei Hauptfragen handele, nämlich:

I. Soll überhaupt eine Delegirtenversammlung der bezeichneten Art einberufen werden? und

II. Wie soll dieselbe zusammengesetzt, gewählt und berufen werden?

Es kann nicht bezweifelt werden, dass durch die Verweisung des Antrages vom 14. August an einen Ausschuss die erste Frage noch keineswegs bejaht ist, und der berichtende Ausschuss hielt es deshalb für seine Pflicht, mit Erörterung derselben zu beginnen.

Dabei stellte sich jedoch alsbald eine Verschiedenheit der Ansichten heraus. Während nämlich die Majorität des Ausschusses der Ansicht war, dass die Berufung einer Delegirtenversammlung zu dem bezeichneten Zwecke gemeinschaftlicher Gesetzgebung entschieden räthlich sei und begutachtet werden solle, waren zwei Mitglieder des Ausschusses entgegenstehender Meinung, ohne jedoch unter sich selbst in ihren Motiven übereinzustimmen. Denn das eine Mitglied

*) Vergl. Band 3 No. 416 folg.

No. 1749. Deutscher Bund. 18. Dec. 1862.

der Minorität ging davon aus, dass die Beförderung gemeinschaftlicher Gesetzgebung überhaupt nicht zu den Aufgaben der Bundesversammlung gehöre; das andere dagegen erkannte zwar an, dass der Bund auf dieses Ziel hinwirken dürfe und solle, erachtete aber eine Delegirtenversammlung der vorgeschlagenen Art nicht für ein geeignetes Mittel dazu. Unter diesen Verhältnissen war es geboten, in dem Ausschussvortrage die Anschauungen der Majorität darzulegen und den beiden dissentirenden Mitgliedern die Beifügung von Separatgutachten anheimzugeben.

A. Die Herbeiführung gemeinschaftlicher Gesetzgebung ist von der Bundesversammlung bereits seit einer langen Reihe von Jahren und nicht ohne höchst wichtige Erfolge angestrebt worden, und der Bundesbeschluss vom 6. Februar d. J. hat festgestellt, dass und in welcher Richtung zur Zeit jene Erfolge erweitert und ergänzt werden sollen. Demgemäss glaubt die Majorität des Ausschusses jetzt weder die Zulässigkeit noch die Zweckmässigkeit der auf gemeinschaftliche Gesetzgebung gerichteten Bestrebungen der Bundesversammlung nochmals untersuchen oder näher nachweisen zu dürfen, und fasst vielmehr nur die Zweckmässigkeit des Weges in's Auge, um dessen Beschreitung zur Erreichung des Zieles es sich jetzt handelt.

Die Bundesversammlung hat keine gesetzgebende Gewalt im Civil- und Criminalrechte. Diese steht vielmehr den Gesetzgebungsfactoren der einzelnen Bundesstaaten ungeschmälert zu, und die Thätigkeit der Bundesversammlung auf diesem Gebiete muss von dem Gesichtspunkte gemeinnütziger Einrichtungen ausgehen und durch freie Vereinbarung Erfolge erringen. Diese Vereinbarung ist aber um so schwieriger, weil sie nicht blos die Bundesregierungen, sondern auch die zur Theilnahme an der Gesetzgebung berufenen Landesvertretungen in den Bundesstaaten umfassen muss. Die Vereinbarung unter den Regierungen ist bisher durch die unter Vermittelung der Bundesversammlung berufenen Fachcommissionen erzielt worden, welchen die Ausarbeitung der Gesetzentwürfe übertragen war und an welchen jede Bundesregierung durch einen Bevollmächtigten Theil zu nehmen berechtigt war. Für die Vereinbarung unter den Landesvertretungen dagegen fehlte es bisher und fehlt es zur Zeit noch an einem Organe. Diese befinden sich daher in der eben so bedenklichen als unangenehmen Lage, entweder auf jede Geltendmachung ihrer von dem unter den Regierungen vereinbarten Entwurfe abweichenden Ansichten zu verzichten, oder die Gemeinsamkeit der Gesetzgebung zu gefährden. Bisher haben die deutschen Landesvertretungen in zwei wichtigen Fällen in patriotischer Hingebung jenen Verzicht geübt, und es ist auf diese Weise die gemeinschaftliche Wechsel- und Handelsgesetzgebung zu Stande gekommen. Dabei hat sich jedoch mehrfach das Gefühl der moralischen Nöthigung kundgegeben, und ist auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, für die Zukunft die berechtigte Mitwirkung der Landesvertretungen mehr zur Geltung kommen zu lassen.

Dieser unverkennbaren Schwierigkeit kann auch nicht etwa dadurch aus dem Wege gegangen werden, dass man die auf gemeinschaftliche Gesetzgebung gerichteten Bestrebungen der Regierungen dem Bereiche des Bundes und dem Wirken der Bundesversammlung entzieht und in das Gebiet der sogenannten

freien Conferenzen verweist, wie dies von mancher Seite empfohlen und erstrebt wird. Denn dadurch würde für die Vereinbarung unter den Landesvertretungen keinerlei Erleichterung gewonnen und die Stellung derselben zu dem Entwurfe eines gemeinschaftlichen Gesetzes würde nicht im Mindesten geändert werden. Ob ein solcher Entwurf unter den einzelnen Regierungen mit oder ohne Vermittelung der Bundesversammlung vereinbart worden ist, bleibt für die Aufgabe der Landesvertretungen vollkommen gleichgültig, und in beiden Fällen sind sie in ganz gleicher Weise in die Nothwendigkeit versetzt, entweder auf Abänderungen zu verzichten oder die Gemeinschaftlichkeit zu gefährden. Wohl aber wird man annehmen dürfen, dass überall da, wo der Sinn sich nicht völlig dem Bunde, der doch das einzige geschichtlich und rechtlich begründete organische Band der gesammten deutschen Nation ist, abgewendet hat, das für die Gemeinschaftlichkeit nothwendige Opfer leichter und zuversichtlicher gebracht werden kann und wird, wenn die Anforderung desselben auf einem bundesverfassungsmässigen Acte der Regierungen ruht. Während also hiernach durch das Verlassen des Bereiches der Bundesthätigkeit für die Vereinbarung unter den Landesvertretungen jedenfalls kein Organ geschaffen oder gefunden würde, wäre zugleich das für die Vereinbarung unter den Regierungen rechtlich bestehende und thatsächlich erprobte Organ bei Seite gelassen und damit unzweifelhaft auch die Einigung der Regierungen selbst erschwert. Wenn man also Gemeinschaftlichkeit der Gesetzgebung für alle Bundesstaaten oder mit andern Worten für die gesammte deutsche Nation ernstlich anstreben will — und dieses grosse Ziel wird wohl Niemand verleugnen wollen —, so kann es sich nicht darum handeln, dass das hierfür schon bestehende Organ der Regierungen zerstört oder unbenutzt gelassen, sondern darum, dass ein Organ für die Landesvertretungen geschaffen werde, welches deren rechtlich begründete Mitwirkung und deren Vereinbarung erleichtere und trage.

No. 1749. Deutscher Bund, 18. Dec. 1862.

Ein solches Organ herzustellen ist die Absicht des Antrages vom 14. August d. J., dessen Annahme die Majorität des Ausschusses empfiehlt, und schon die obige Darstellung zeigt, wie einfach und naturgemäss die vorgeschlagene Einrichtung sich an die bestehenden Rechtsverhältnisse anschliesst und aus denselben hervorgehen würde. Wenn die Regierungen sich über den Entwurf eines gemeinschaftlichen Gesetzes in der durch die Bundesversammlung berufenen Commission geeinigt und ein Bundesbeschluss dieser Vereinbarung Ausdruck und Grundlage gegeben hat, dann soll eine aus der freien Wahl aller Landesvertretungen hervorgehende Versammlung von Delegirten diesen Gesetzentwurf in Berathung nehmen und darüber Beschluss fassen, ob derselbe überhaupt den gesetzgebenden Gewalten der einzelnen Staaten zur Annahme zu empfehlen und ob derselbe zu diesem Behufe einzelnen Abänderungen, und welchen, zu unterziehen sei. Eine solche Berathung würde also Gelegenheit bieten, dass die Zustände und Bedürfnisse der einzelnen Bundesstaaten und ihrer Bevölkerungen auch von dem Standpunkte und nach den Anschauungen ihrer Landesvertretungen geltend gemacht und der Gesetzentwurf an diesen Gesichtspunkten gemessen würde. Die gemeinschaftliche Berathung aber würde leicht erkennen lassen, ob und wie die sich etwa entgegenstehenden Interessen der

No. 1749. Deutscher Bund, 18. Dec. 1862.

einzelnen Länder und Stämme sich genähert oder ausgeglichen werden können, und in wie weit es räthlich und geboten erscheine, dass von Einzelnen dem Ganzen Opfer gebracht werden. Die auf solche Berathung, an welcher sich natürlich auch Commissäre der Bundesversammlung als Vertreter des unter den Regierungen vereinbarten Entwurfes zu betheiligen hätten, gestützte Beschlussfassung der Delegirtenversammlung würde aber unbestreitbar für das Schicksal eines solchen Gesetzentwurfes massgebend sein. Spräche sie sich gegen den Entwurf überhaupt aus, so würde von weiterer Verfolgung desselben im Wege der Empfehlung durch die Bundesversammlung nicht mehr die Rede sein können. Nähme sie dagegen den Gesetzentwurf, sei es nun ohne oder mit Modificationen, an, so würde zwar ihr Beschluss die gesetzgebenden Gewalten der einzelnen Bundesstaaten auch nicht binden, aber deren Zustimmung so wesentlich vorbereitet haben und erleichtern, dass dieselbe wohl in den allermeisten Fällen erfolgen und so das gemeinschaftliche Werk zu Stande kommen würde. Die aus der Wahl der einzelnen Landesvertretungen hervorgegangenen Delegirten würden den Gesetzentwurf, dem sie in der Delegirtenversammlung zugestimmt haben, auch in der gesetzgebenden Versammlung ihres Landes vertreten und erläutern, und insbesondere diejenigen Punkte genau nachweisen können, in welchen etwa die Wünsche des betreffenden Landes dem Ganzen untergeordnet werden mussten, um auch andere Länder in anderen Punkten zu gleicher Unterordnung zu bewegen. Die einzelnen Landesvertretungen aber würden das von ihren eigenen freigewählten Delegirten mit berathene und empfohlene Werk viel leichter und vertrauensvoller annehmen, als einen nur durch Regierungscommissäre vereinbarten Entwurf. Bei grösseren Gesetzentwürfen, wie sie für die gemeinschaftliche Gesetzgebung vorzugsweise in Frage stehen, bei eigentlichen Gesetzbüchern haben ja auch bisher schon die Landesvertretungen ihre Abstimmungen wesentlich auf die Resultate der Berathungen ihrer Ausschüsse mit den Regierungsorganen gestützt, und die Modification derselben in den Plenarsitzungen ist theils gesetzlich beschränkt, theils freiwillig unterlassen worden. Gewiss würde für die gemeinschaftliche Gesetzgebung etwas Aehnliches geschehen. Die Delegirtenversammlung würde gleichsam eine Vereinigung der Gesetzgebungsausschüsse der sämmtlichen Landesvertretungen darstellen und ihre Beschlüsse würden ein um so grösseres Gewicht haben, als ihre Berathungen öffentlich vor der ganzen Nation und in dem erhebenden Gefühle einer Gesammtvertretung gepflogen würden. Demjenigen zuzustimmen, was eine solche Versammlung gut geheissen, würde jedem Mitgliede der Landesvertretungen leicht werden und die Bevölkerungen würden ein so zu Stande gekommenes Gesetz freudig begrüssen; denn so entschieden und mit so gutem Rechte und Grunde die deutschen Stämme es ablehnen, sich unter die Herrschaft eines einzigen unter ihnen zu beugen, so bereit werden dagegen alle, wenn sie nicht ihre eigene Bevorzugung anstreben wollen, der Gemeinschaft in gleichberechtigter Gliederung sich unterordnen.

Wende man daher auch nicht etwa ein, dass der Vorschlag einer solchen Delegirtenversammlung nur ein weiteres Rad in die an sich schon complicirte Maschinerie der deutschen Gesetzgebung einfüge; denn eben dieses Rad ist ein

solches, welches alle übrigen in Berührung und Verbindung bringt, der sie bisher entbehrten, und die denselben somit eine gemeinschaftliche Wirksamkeit möglich macht, nach welcher man verlangt.

So lebhaft hiernach die Majorität des Ausschusses von der Zweckmässigkeit des vorgeschlagenen Weges nach dem Ziele gemeinschaftlicher Gesetzgebung überzeugt ist, so würde sie doch ausser Stande sein, die Betretung desselben zu empfehlen, wenn derselbe mit den Grundgesetzen des Bundes in Widerspruch stände. Dass dieses der Fall sei, ist von der königlich preussischen Regierung angedeutet worden, indem dieselbe sofort in der Sitzung vom 14. August d. J. die Verwahrung, welche sie in der Sitzung vom 6. Februar d. J. gegen die Einsetzung von Bundescommissionen für eine gemeinsame Civilprocessordnung abgegeben hatte, nun auch auf die Erweiterung derselben durch zugezogene Delegirte ausgedehnt hat und dabei von der Ansicht ausgeht, dass die Bundesversammlung die sogenannte „vorläufige Frage" über sachlich eingehende Behandlung nur mit Stimmeneinhelligkeit zu entscheiden im Stande sei. Dieser Verwahrung gegenüber könnte die Majorität des Ausschusses sich begnügen, auf die Entgegnungen zu verweisen, welche dieselbe in der Sitzung vom 6. Februar d. J. gefunden hat und auf die Beschlüsse, welche die hohe Bundesversammlung jener Verwahrung ungeachtet sowohl am 6. Februar d. J. selbst als später zum Zwecke der Erzielung gemeinschaftlicher Gesetze gefasst hat. Um jedoch jedem möglichen Missverständnisse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit vorzubeugen und jeden Schein zu vermeiden, als handle es sich hier im Widerspruche mit der oben dargestellten und empfohlenen Gleichberechtigung aller deutschen Bundesstaaten und ihrer Gesetzgebungsfactoren nur um bundeswidrigen Zwang gegen eine Bundesregierung und um Verkürzung des ihr grundgesetzlich zustehenden Veto's, glaubt die Majorität des Ausschusses noch etwas näher auf diesen Punkt eingehen zu sollen.

Die Thätigkeit der Bundesversammlung für gemeinschaftliche Gesetzgebung im Allgemeinen ist sowohl von ihren Freunden als von ihren Gegnern unter dem Gesichtspunkte der gemeinnützigen Anordnungen aufgefasst worden, und dies ist insofern wohlbegründet, als es der Bundesversammlung, wie schon oben bemerkt, an gesetzgebender Gewalt im eigentlichen Sinne für solche Gegenstände fehlt. Gemeinnützige Anordnungen aber fallen nach Artikel 64 der Wiener Schlussacte dem Gebiete der freiwilligen Vereinbarung anheim. Es kann daher nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, dass keine Bundesregierung gezwungen werden kann oder bundesrechtlich verpflichtet ist, sich an gemeinschaftlicher Gesetzgebung zu betheiligen oder einem von der Mehrzahl der Bundesglieder empfohlenen oder angenommenen Gesetze auch in ihren Landen Gesetzeskraft zu verschaffen. Insoweit kann und muss also von dem Erfordernisse der Stimmeneinhelligkeit gesprochen werden. Wenn aber hieraus weiter gefolgert werden will, dass auch die sogenannte vorläufige Frage, d. h. die Frage der Zweckmässigkeit und Räthlichkeit eines gemeinschaftlichen Gesetzwerkes, und die zur Ausarbeitung und Prüfung des Entwurfes dazu nöthigen Massregeln an Stimmeneinhelligkeit gebunden sei, so steht sowohl die Natur der Sache als die deutliche Fassung des Artikels 64 der Wiener Schlussacte entgegen. In der

No. 1749. Deutscher Bund. 18. Dec. 1863.

That würde es wohl kaum möglich sein, zu irgend einer gemeinnützigen Anordnung zu gelangen, wenn schon bei der ersten Anregung derselben und bei jedem Schritte zur näheren Erörterung und Vorbereitung jede Bundesregierung ein Veto einlegen könnte, und es besteht für eine solche Ausdehnung des Veto's um so weniger ein Bedürfniss, als ja eben schliesslich es jeder Bundesregierung frei steht, der vorgeschlagenen Anordnung beizutreten oder nicht. Dass die Anordnung selbst erörtert und geprüft und für diejenigen, welche sie wünschen, vorbereitet werde, beeinträchtigt gewiss auch diejenigen nicht, welche dieselbe nicht billigen, und es erscheint von deren Seite sicherlich als eine billige Rücksicht der Bundesgenossenschaft, Bestrebungen nicht entgegenzutreten, welche die Mehrheit der Genossen für nützlich hält und welche ihnen selbst jedenfalls nicht schädlich werden können, ganz abgesehen davon, dass es doch immerhin denkbar bleibt, dass auch ihre eigenen Bedenken gegen eine vorgeschlagene Anordnung gerade durch die nähere Erörterung und Prüfung derselben beseitigt werden könnten. Ganz in dieser Weise sagt der Artikel 64 der Wiener Schlussacte, „es liege der Bundesversammlung, wenn sie sich von der Zweckmässigkeit und Ausführbarkeit eines Vorschlages zu gemeinnützigen Anordnungen im Allgemeinen überzeugt habe, ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.“ Hier ist doch so viel ganz klar, dass die Ueberzeugung der Bundesversammlung von der Zweckmässigkeit und Ausführbarkeit einer Massregel durch Stimmenmehrheit constatirt werden kann, weil eben auf Grund dieser Ueberzeugung sodann auf die Vereinbarung Aller hingewirkt werden soll. Aber auch die hiefür dienlichen Mittel können durch Stimmenmehrheit gewählt und in Thätigkeit gesetzt werden; denn es wäre ein unlösbarer Widerspruch, wenn man die Bundesversammlung nicht blos berechtigen, sondern geradezu verpflichten wollte, ihr anhaltendes, also wiederholtes, vor Schwierigkeiten nicht sofort zurückweichendes Bestreben auf Erzielung der Vereinbarung zu richten, und zugleich jeden hierauf berechneten Schritt selbst wieder an das Erforderniss der Stimmeneinhelligkeit gebunden erklärte. Diese Auffassung des Artikels 64 der Wiener Schlussacte erhält noch eine wichtige Bestätigung durch die Vergleichung mit Artikel 14 derselben Acte, in welchem bezüglich organischer Einrichtungen auch über die Vorfrage der Nothwendigkeit im Plenum durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden muss, während sodann die weiteren Verhandlungen über die Ausführung im engeren Rathe gepflogen und durch Stimmenmehrheit geregelt werden. Aber auch die Verhandlungen, aus welchen die Schlussacte hervorgegangen ist, und die in der Verwahrung der königlich preussischen Regierung theilweise angezogene Aeusserung des kaiserlich-königlich österreichischen Staatskanzlers Fürsten Metternich führen zu keiner anderen Anschauung. Diese Aeusserung findet sich in der 23. Sitzung der Conferenz vom 19. April 1820 und war veranlasst durch Bedenken gegen die im Artikel 13 der Schlussacte für gewisse Fälle vorgeschriebene Stimmeneinhelligkeit. Um diese Bedenken zu beseitigen, schlug der Staatskanzler den Zusatz vor, welcher sich jetzt im Artikel 13 findet, und zur Rechtfertigung und

Erläuterung dieses Vorschlages entwickelte er die zwei Hauptbeziehungen im Bunde, dessen Wirkungskreis und Zweck als Gesammtkörper und die Rechte seiner einzelnen souverainen Glieder. Diesen beiden Beziehungen entspricht eben die Beschlussfassung durch Stimmenmehrheit als Regel und die Nothwendigkeit der Stimmeneinhelligkeit in gewissen Fällen. Diese letztere fasst aber auch der Staatskanzler als Ausnahme auf, beschränkt sie auf „gewisse grundgesetzlich bestimmte Fälle", hebt hervor, dass man dabei „nicht an ein blindes Veto, sondern an einen qualificirten, mit Gründen belegten, folglich discussionsfähigen Widerspruch" zu denken habe, und erklärt, „dass bei einer ungebührlichen Ausdehnung des Begriffes der Souverainetät der Bund als Gesammtkörper entweder gar nicht bestehen könnte, oder in einen Zustand von Unbeweglichkeit und Ohnmacht versinken würde, der alle Zwecke desselben vereitelte." No. 1749. Deutscher Bund. 18. Dec. 1862.

Aus diesen Erwägungen zieht die Majorität des Ausschusses die Folgerung, dass zwar bei organischen Einrichtungen, nicht aber bei gemeinnützigen Anordnungen die Vorfrage über die Zweckmässigkeit und das Bedürfniss an Stimmeneinhelligkeit gebunden ist und dass die Mittel zur Vorbereitung und Herbeiführung der Vereinbarung jedenfalls durch Stimmenmehrheit beschlossen und in Wirksamkeit gesetzt werden können.

Demgemäss könnte aber jetzt von dem Erfordernisse der Stimmeneinhelligkeit nur gesprochen werden, wenn die in Vorschlag gebrachte Delegirtenversammlung eine organische Einrichtung bilden sollte. Gerade dies ist aber unverkennbar nicht der Fall. Der Antrag vom 14. August d. J. bezeichnet die Aufgabe der Delegirtenversammlung ausdrücklich nur als eine bestimmt begrenzte, als die Berathung der Gesetzentwürfe über Civilprocess und Obligationenrecht. Sie erscheint also zunächst nur als ein Mittel für Vorbereitung und Herbeiführung einer gemeinnützigen Anordnung. Allerdings haben die antragstellenden Regierungen zugleich den Wunsch ausgesprochen, dass ihr Vorschlag dauernd in die Organisation des Bundes übergehe; sie haben aber die Schwierigkeiten nicht verkannt, welche der Erfüllung dieses Wunsches zur Zeit noch entgegenstehen und es kann gewiss nur förderlich sein, wenn die Erfahrung einiger bestimmten Anwendungen eines solchen Mittels abgewartet wird, bevor man den Vorschlag zu einer organischen Einrichtung macht.

Bei dieser Sachlage glaubt die Majorität des Ausschusses zur Zeit auf die weitere Frage noch gar nicht eingehen zu sollen, ob und in welcher Weise es möglich erscheint, dass diejenigen Bundesglieder, welche mit einer bestimmten in Vorschlag gebrachten und zur Einführung im Einzelnen vorbereiteten gemeinnützigen Anordnung einverstanden sind, dieselbe ihrerseits wenigstens in's Leben rufen. Denn gegenwärtig handelt es sich noch nicht von der gemeinnützigen Anordnung selbst, dem gemeinschaftlichen Gesetze, sondern nur von den Mitteln zur Vorbereitung derselben, und diese ist die Majorität der Bundesglieder jedenfalls zu beschliessen und ihrerseits in Wirksamkeit zu setzen berechtigt, wobei es sich eben so von selbst versteht, dass für die dissentirenden Regierungen keine Verpflichtung zur Theilname bestehen würde, als dass deren Widerspruch das Zustandekommen der Versammlung nicht zu hindern vermöchte. Von allen weiteren Fragen will die Majorität des Ausschusses um so mehr vorerst absehen,

No. 1749. Deutscher Bund, 18. Dec. 1862.

als sie die Hoffnung festhält, dass das anhaltende Bestreben doch noch eine Vereinbarung herbeiführen werde, da ja auch die zur Zeit noch dissentirenden Bundesglieder gewiss nicht jene Unbeweglichkeit und Ohnmacht des Bundes bezwecken, vor welcher der in der Verwahrung der königlich preussischen Regierung als Autorität angerufene Fürst-Staatskanzler so eindringlich gewarnt hat.

Der Antrag vom 14. August d. J. ist übrigens auch noch von einem anderen Standpunkte aus bekämpft worden und die Majorität des Ausschusses glaubt auch hierauf noch eingehen zu sollen. Man hat von dem Standpunkte der Bundesreform aus den Antrag als unzweckmässig bezeichnet, weil er eine solche eigentlich nicht enthalte, sondern neben derselben hergehe und zu einer gedeihlichen Reform nicht führe. Für eine solche sei eine Umgestaltung des Wesens und der principiellen Grundlagen des Bundesverhältnisses nöthig, und eine erhöhte Machtstellung Deutschlands nach Aussen das Ziel, welcher man in einer gekräftigten Executivgewalt und in einer damit zusammenhängenden Nationalrepräsentation Ausdruck geben möchte. Da diesen Einwendungen keinerlei positive Vorschläge beigefügt sind, so würde die Wirkung derselben lediglich darin bestehen können, dass gar Nichts geschehe, und es könnte deshalb die Majorität des Ausschusses sich wohl darauf beschränken, auf den positiven Inhalt und die Entwickelungsfähigkeit des Antrages vom 14. August d. J. hinzuweisen. Gleichwohl mag es nicht unfruchtbar sein, auch diejenigen Andeutungen etwas näher in das Auge zu fassen, welche sich in jenen Einwendungen finden.

Wenn von der Nothwendigkeit der Umgestaltung des Wesens und der principiellen Grundlagen des Bundesverhältnisses gesprochen wird, so muss die Majorität des Ausschusses bekennen, dass ihr damit die Grenzen einer gedeihlichen Reform völlig überschritten erscheinen. Wenn das Fundament eines Gebäudes hinweggenommen wird, so muss es einstürzen, und dies kann man doch nicht wohl eine Reform desselben nennen. Die Grundlagen des Bundes sind die sämmtlichen in den Bundesstaaten gruppirten Stämme deutscher Nation und ihre Fürsten, wie sie früher zum Reiche vereinigt waren, und die Principien des Bundes sind die föderative Einigung derselben als gleichartiger und gleichberechtigter Glieder zur Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit des Ganzen. Auf eine Umgestaltung dieses Wesens ist der Antrag vom 14. August d. J. allerdings nicht gerichtet; aber dies wird ihm wenigstens von den Bundesgenossen so wenig zum Vorwurfe gemacht werden, als von ihnen selbst jemals Anträge in solcher Richtung im Schoosse der Bundesversammlung würden gestellt werden können. Bestrebungen ausserhalb der Bundesversammlung würden schon an sich nicht mehr unter den Gesichtspunkt der Reform fallen, und am wenigsten unter den einer heilsamen.

Die Machtstellung Deutschlands nach Aussen zu erhöhen, ist gewiss ein Ziel, dem Niemand im Bunde seine Wünsche oder seine Mitwirkung entziehen wird. Aber auch hier wird nach den gemachten Erfahrungen, wie nach der Natur der Sache daran erinnert werden dürfen, dass jede Machtstellung zunächst durch den Umfang der Kräfte bedingt ist, auf den sie sich stützt, und sodann weit mehr durch die Gesinnung als durch die Form, in welcher jene Kräfte zusammengehalten werden. Es ist ein unheilvoller und leider gerade in unserer

Zeit vielfach verbreiteter und genährter Irrthum, die Form über das Wesen zu stellen und alles Heil von gewissen nach theoretischen Idealen construirten Gestaltungen zu erwarten, ohne Rücksicht auf den Boden, auf welchem sie stehen, und auf die Lebenselemente, von denen sie erfüllt und in Thätigkeit gesetzt werden sollen. Die Machtstellung des Deutschen Bundes hat eine überwiegend defensive Aufgabe und dieser hat sie im Ganzen und Grossen gewiss genügt, indem sie den Bundesstaaten einen Zeitraum des Friedens und der inneren Entwickelung und Wohlfahrt gesichert hat, wie ihn die deutsche Geschichte kaum zu irgend einer anderen Zeit aufzuweisen hat. Allerdings haben in dieser Periode auch kriegerische Conflicte stattgefunden, an welchen die Kräfte Deutschlands nur theilweise betheiligt waren. Der Grund dafür aber, dass nicht die Gesammtmacht auf den Kampfplatz trat, lag in diesen Fällen wahrlich nicht etwa in der Bundesverfassung, sondern in den Ueberzeugungen und Gesinnungen der Bundesgenossen. Nicht eine Verfassungsänderung für sich allein vermag die Machtstellung Deutschlands zu erhöhen, am wenigsten eine solche, die einer scheinbar beweglicheren Form zu Liebe den Umfang der Kräfte schmälerte, sondern die einmüthige Gesinnung ist die unversiegbare Quelle, aus welcher vor Allem des Vaterlandes Grösse und Macht hervorströmen muss. Wenn das lebendige Gefühl der Zusammengehörigkeit die Fürsten und Völker Deutschlands einigt, so dass kein Glied vor den übrigen einen anderen Vorzug erstrebt, als den der grösseren Hingebung an das Gemeinwohl, dann wird die Machtstellung der Nation unter allen Formen ihrer Zusammenfassung unantastbar und weithin nach Aussen massgebend sein; fehlt es aber an jenem Gefühle oder macht sich eine entgegengesetzte Gesinnung geltend, dann wird keine Verfassungsform im Stande sein, die Kräfte der Nation zu einigen, und je mehr dann von der Machtstellung gesprochen wird, desto weniger wird sie vorhanden sein.

Diese Betrachtungen leiden gleichmässige Anwendung auf die Forderung einer gekräftigten Executivgewalt. Als Ziel ist diese auch in dem Antrage vom 14. August d. J. bezeichnet. Wie schwer es ist, eine Form hierfür zu finden, haben ebenfalls die verschiedenen Versuche der letzten Decennien, zumal die ernsten Bemühungen der Ministerialconferenzen zu Dresden gezeigt. Aber es muss auch in dieser Hinsicht hervorgehoben werden, dass keine Form der Execution die Wirksamkeit der Bundesmacht erhöhen wird, wenn nicht der Geist der Eintracht unter den Bundesgenossen diese Form beseelt, und dass in allen einzelnen Fällen, in welchen sich jener Geist geltend machte, auch die jetzige Bundesverfassung, ungeachtet ihrer Verbesserungsfähigkeit, einen sehr raschen Vollzug nicht gehindert hat. Es wird unnöthig sein, die bis in die allerneueste Zeit reichenden Beispiele hervorzuheben.

Was endlich die Nationalrepräsentation anlangt, so ist doch gewiss das repräsentative Element in dem Antrage vom 14. August d. J. nicht zu verkennen, und dessen Ausbildung zu einer organischen Einrichtung ist ausdrücklich vorbehalten. Gerade in diesem Punkte mahnen doch wohl die Erfahrungen der Vergangenheit, wie die Zustände der Gegenwart zur grössten Umsicht und zur Vermeidung jedes erneuten Versuches einer scheinbar grossartigen und doch wegen inneren Widerspruches mit den gegebenen Verhältnissen hohlen und machtlosen

No. 1749. Deutscher Bund, 18. Dec. 1862.

Einrichtung, die statt einer ausgleichenden Annäherung nur einen neuen Kampfplatz der zur Zeit vielleicht noch bestimmter als früher bestehenden Gegensätze bieten würde. Es bedarf wohl nur der Frage, welche Stellung eine in formell unitarischem Geiste berufene, aus unmittelbaren Wahlen hervorgehende Nationalrepräsentation über oder neben den Landesvertretungen zumal der beiden Hauptmächte des Bundes und gerade gegenwärtig einnehmen würde, um sich zu überzeugen, dass man eine solche wohl in theoretischer Betrachtung als gefälliges Spiel der Phantasie hegen, nicht aber auf dem verhängnissvollen Gebiete praktischer Thätigkeit ernstlich in Vorschlag bringen kann.

Der Antrag vom 14. August d. J. ist also allerdings unmittelbar noch keine Bundesreform, aber er hat diese im Auge und bahnt sie an, und zwar eine Reform nicht mit Umgestaltung des Wesens und der principiellen Grundlagen des Bundes, sondern mit Bewahrung dieses Wesens und auf diesen Grundlagen. Er will beginnen mit einer Massregel für zwei bestimmte Fälle, welche zunächst noch keine organische Einrichtung sein soll, aber sehr wohl in anderen ähnlichen Fällen wiederholt und so zu einer dauernden organischen Gestaltung ausgebildet werden kann. Der Kern dieser Massregel ist der repräsentative Gedanke, anknüpfend an die bestehenden repräsentativen Körper in den Bundesstaaten, also an lebendige, rechtlich und thatsächlich wirksame Kräfte, welche sich dem aus ihnen hervorgehenden gemeinschaftlichen Organe mittheilen, dasselbe tragen und mit sich selbst in belebender Wechselwirkung erhalten werden. Die Delegirtenversammlung soll und wird also die Gesammtheit der in den Bundesstaaten gegliederten Nation vertreten, aber nicht in abstracter und darum dieser lebendigen Gliederung widersprechender Weise, sondern im Anschlusse an diese Gliederung, aus ihr hervorwachsend und Kraft und Leben von ihr empfangend und ihr erhöht wieder zuführend. Darum soll auch die Delegirtenversammlung den Landesgesetzgebungen gegenüber keine bindende und verpflichtende Macht haben, und insofern nur eine berathende Stellung einnehmen; aber, wie dies schon oben angedeutet worden, der Bundesversammlung gegenüber wären ihre Beschlüsse sofort massgebend und den Landesvertretungen gegenüber würden sie es allmählich werden. Die Eigenthümlichkeit des deutschen Nationallebens ist die reiche Entfaltung der Individualität der Stämme, das Widerstreben gegen uniformirende Centralisation, und diese Eigenthümlichkeit fordert bei jeder Reform des Bundes vorzugsweise Beachtung, da gerade sie zur Klippe werden kann, an welcher alle Reformbestrebungen scheitern. Gerade hier kann nun die vorgeschlagene Delegirtenversammlung wahrhaft organisch eingreifen und segensvoll wirken. Von den Landesvertretungen gewählt und doch auf den Standpunkt des Gemeinwohles gestellt, in achtbarer Anzahl versammelt und in selbstgewählter Geschäftsform öffentlich vor den Augen der Nation berathend, darum frei von dem banalen Vorwurfe dynastischer Sonderinteressen, wird sie die deutschen Stämme sich in würdiger Weise auf einem Felde praktischer Verständigung nahe bringen. Nicht in unfruchtbaren Verfassungsstreitigkeiten werden sich ideale Parteien bekämpfen, sondern in Behandlung realer Lebensverhältnisse werden sich thatsächliche Interessen berühren und ausgleichen. Dem Ueberwuchern des Centralisationstriebes wird der Ursprung der Delegirtenversammlung, und den Auswüchsen

des Sondergeistes ihre Vereinigung unter den richtenden Augen der Nation entgegenwirken, und so werden jene beiden Principien in dasjenige Gleichgewicht gebracht werden, ohne welches zwar Kampf und Umsturz, nicht aber fortschreitende Reform gedacht werden kann. Ist aber nur erst dieser Geist lebendig geworden und in praktischer Thätigkeit erprobt, dann wird er auch im Stande sein, sich in den Verfassungsfragen geltend zu machen, und es wird für die Reform des Bundes ein Boden gefunden sein, auf welchem sie mit Aussicht auf Erfolg in Behandlung genommen werden kann. No. 1749. Deutscher Bund, 18. Dec. 1862.

Der Weg, welchen der Antrag vom 14. August d. J. eröffnet, ist allerdings nur für eine allmählich und besonnen fortschreitende Entwickelung eingerichtet, aber zugleich für eine nachhaltige und wirksame. Dass eine solche allein geeignet ist zu heilsamen Reformen, lehrt die Geschichte aller Nationen, und auf eine solche weist vorzugsweise der Genius der deutschen Nation hin. Ihm kann man vertrauen, dass er die Keime befruchten und entwickeln werde, welche in dem Antrage vom 14. August dieses Jahres gelegt sind.

Hiermit glaubt die Majorität des Ausschusses die Erörterung der Hauptfrage, ob eine Delegirtenversammlung der bezeichneten Art einberufen werden solle, abschliessen und zugleich ihren gegenwärtigen Vortrag begrenzen zu sollen. Denn erst wenn ein Beschluss hoher Bundesversammlung die Hauptfrage nach den hier dargelegten Gesichtspunkten bejaht hat, wird es möglich sein, Detailvorschläge über die Zusammensetzung, Wahl und Berufung der Delegirtenversammlung aufzustellen. Solche Vorschläge schon jetzt eventuell darzulegen, hielt die Majorität des Ausschusses um so weniger für geeignet, weil dadurch eine Verzögerung des gegenwärtigen Vortrages hätte eintreten können. Der Ausschuss ist aber mit diesem eventuellen Theile seiner Aufgabe eifrigst beschäftigt und wird für den Fall der Genehmigung seiner jetzigen Majoritätsanträge ungesäumt zu weiterer Vortragserstattung schreiten.

Aus diesen Erwägungen stellt die Mehrheit des Ausschusses den Antrag:
Hohe Bundesversammlung wolle beschliessen:

1) es sei zweckmässig und räthlich, eine aus den einzelnen deutschen Landesvertretungen durch Delegation hervorgehende Versammlung einzuberufen, welcher demnächst die laut Bundesbeschlusses vom 6. Februar d. J. auszuarbeitenden Gesetzentwürfe über Civilprocess und über Obligationenrecht zur Berathung vorzulegen seien, und
2) es sei deshalb der Ausschuss für Errichtung eines Bundesgerichtes zu beauftragen, dass er sofort nähere Vorschläge über die Art der Zusammensetzung und Einberufung einer solchen Versammlung erstatte.

B. Gegenüber den Ausführungen der Majorität des Ausschusses hält das Königlich-Preussische Mitglied an dem Standpunkte fest, welchen seine allerhöchste Regierung in Betreff der legislatorischen Initiative der Bundesversammlung eingenommen und wiederholt dargelegt hat, nämlich:

dass der Bund sich erst mit Stimmeneinhelligkeit schlüssig gemacht haben müsse, ehe er eine solche Initiative seinerseits ergreifen könne.

No. 1749. Deutscher Bund, 18. Dec. 1862.

Ein Majoritätszwang zur Ergreifung dieser Initiative, gegen das Votum einer Minorität, ist dem Charakter des Bundes, dem Geiste und Wortlaute der Bundesgesetze völlig zuwider.

I. Die legislatorische Initiative und Thätigkeit des Bundes und der Bundesversammlung insbesondere ist ein Novum; es liegt darin eine Competenzerweiterung, welche nur nach Massgabe der Wiener Schlussacte Artikel 13, 1, wenn nicht vielmehr nach Artikel 4, 9 und 15 (Bundesacte II, VI resp. VII alin. 4) zu beurtheilen und zu behandeln ist. Sie kann nicht als „gemeinnützige Anordnung" im Sinne des Artikels 64 der Wiener Schlussacte, doch als „organische Einrichtung" im Sinne des Artikels 13, 2, gelten. Preussischerseits ist dies bereits früher wiederholt ausgesprochen worden und es kann daher die Behauptung des Majoritätsberichtes thatsächlich nicht als richtig anerkannt werden, dass die Thätigkeit der Bundesversammlung für gemeinschaftliche Gesetzgebung im Allgemeinen sowohl von ihren Freunden als ihren Gegnern unter dem Gesichtspunkte der gemeinnützigen Anordnungen aufgefasst worden sei. Nach der Natur des Bundesverhältnisses kann auf eine legislatorische Initiative und Thätigkeit des Bundes nur das Princip der vollen Uebereinstimmung aller Bundesglieder Anwendung finden, welches *a fortiori* für solche Fälle gilt, die in den Bundesgesetzen nicht vorgesehen sind. Das Princip der Majoritätsbeschlüsse ist nur in den Grenzen zulässig, welche die Bundesgesetze innerhalb der Bundescompetenz deutlich vorgezeichnet haben.

Die Majorität des Ausschusses hat nun selbst zugegeben, dass der Bundesversammlung ein Gesetzgebungsrecht auf dem von dem Antrage behandelten Gebiete nicht zustehe. Sie behauptet aber dennoch die Competenz des Bundes, mit der Einsetzung von Commissionen und Delegationen vorzugehen, weil dies nur Veranstaltungen und Mittel seien, um das eigentliche Object, die Civilprocessordnung etc., „als gemeinnützige Anordnung" den Bundesregierungen zur freien Vereinbarung vorzuschlagen.

Der Begriff der „gemeinnützigen Anordnung" dürfte einer völlig erschöpfenden bundesrechtlichen Definition entbehren. Allein das steht unzweifelhaft fest, dass unter einer gemeinnützigen Anordnung nicht der Weg verstanden werden kann, auf welchem man mittelst Mehrheitsbeschlüssen die Competenz des Bundes erweitert, indem man, wie im vorliegenden Falle, von letzterem Organe einsetzen lässt, die sich mit Aufstellung eines gemeinsamen Gesetzbuches etc. beschäftigen, also vorbereitende gesetzgeberische Functionen üben sollen.

Die Berufung einer Delegirtenversammlung zur Mitwirkung daran setzt eine tiefgreifende Verfassungsveränderung in den einzelnen Staaten voraus und involvirt eine Einwirkung und Einmischung in die inneren Verhältnisse derselben, welche die Grundgesetze des Bundes ausdrücklich versagen. (Art. 53 und 61 der Wiener Schlussacte.)

Eine solche Einwirkung kann also unmöglich als Vorbereitung einer „gemeinnützigen Anordnung" durch Mehrheitsbeschluss geübt werden.

Dieser Einwand gegen die Behauptung des Majoritätsgutachtens muss als durchgreifend und als allein entscheidend betrachtet werden, um die Vorschläge abzulehnen.

Die folgenden Betrachtungen haben daher vorwiegend nur den Zweck, verschiedenen einzelnen Ausführungen der Majorität entgegenzutreten. No. 1749. Deutscher Bund, 18. Dec. 1862.

II. Das Verhältniss der „gemeinnützigen Anordnung" zu der „organischen Einrichtung" ist in der Darlegung der Majorität des Ausschusses der Art dargestellt, als ob bei der gemeinnützigen Anordnung das Princip der Stimmeneinhelligkeit in geringerem Masse zur Anwendung zu kommen hätte, als bei der organischen Einrichtung. Gerade das Gegentheil davon ist zutreffend.

Die gemeinnützigen Anordnungen liegen ausserhalb der bestimmt ausgesprochenen Bundeszwecke, die organischen Einrichtungen dagegen innerhalb derselben, als Mittel zu deren Erreichung.

Das Verhältniss ist also das umgekehrte, und man muss von vornherein zugestehen, dass, wenn für die organischen Einrichtungen, in gewissen Stadien der geschäftlichen Entwickelung, Stimmeneinhelligkeit gefordert wird, dies um so mehr für die gemeinnützigen Anordnungen der Fall sein muss.

Die Bundesgesetze lassen hierüber auch keinen Zweifel, und die Verhandlungen über die Wiener Schlussacte bestätigen diese Auffassung vollkommen. Der damals berichtende Ausschuss spricht sich nämlich in folgender Weise über die vorliegende Frage aus:

„Wenn auch nach dem Buchstaben der Bundesacte Beschlüsse über gemeinnützige Anordnungen blos an das Plenum verwiesen, nicht an die Bedingung der Einstimmigkeit geknüpft wurden, so ist doch der Grundsatz, nach welchem in der Bundesacte bei Aufzählung der übrigen, der Stimmenmehrheit entzogenen Gegenstände verfahren worden, auf das, was man unter gemeinnützigen Anordnungen versteht, in seinem vollen Umfange anwendbar. Da dem VII. Artikel der Bundesacte zufolge nicht einmal organische Bundeseinrichtungen, die doch als Mittel zur Erreichung anerkannter Bundeszwecke an und für sich nothwendig sind, anders als durch Stimmeneinhelligkeit beschlossen werden sollen, so ist nicht abzusehen, wie Anordnungen, die ausserhalb der ausgesprochenen Bundeszwecke liegen, ihrer Natur nach aber in die innere Verwaltung der einzelnen Staaten viel tiefer als organische Bundeseinrichtungen eingreifen, und sogar *jura singulorum* berühren können, von einer andern Regel abhängig gemacht werden sollten. Dass dies nicht im Sinne der Stifter des Bundes gelegen hat, beweisen unter Anderem die unter der Rubrik der besonderen Bestimmungen in mehreren Artikeln des zweiten Abschnittes der Bundesacte vorkommenden Beispiele solcher gemeinnütziger Anordnungen, für welche durchgehends die freie Uebereinkunft sämmtlicher Bundesglieder bereits erfolgt war, oder als nothwendig vorausgesetzt ward. Sollte über gemeinnützige Anordnungen, und besonders in der ausgedehnten Bedeutung, welche dem Worte neuerlich beigelegt worden ist, anders als durch Einhelligkeit entschieden werden, so wäre die ganze mit so vieler Sorgfalt hier gezogene Grenzlinie zwischen der Competenz des Bundes und den Rechten der einzelnen Bundesstaaten verrückt, und die Selbständigkeit der inneren Gesetzgebung der letzteren auf einem ihrer wichtigsten Punkte gefährdet."

Bei Begründung der Wiener Schlussacte wurde die Einstimmigkeit des Beschlusses für die organischen Einrichtungen, wie für die gemeinnützigen

No. 1749. Deutscher Bund, 18. Dec. 1862.

Anordnungen als nothwendig und als sich logisch von selbst verstehend erkannt. Um aber der praktischen Action und Entwickelung des Bundes innerhalb des festgestellten Zweckes Rechnung zu tragen, wurde der bestehende Modus für die organischen Einrichtungen ausnahmsweise als ein zulässige Beschränkung des Princips der Einstimmigkeit acceptirt. Jede Abweichung von demselben für gemeinnützige Anordnungen wurde aber mit dem Hinweis abgelehnt, dass, wenn schon für die grundsätzliche Entscheidung über organische Bundesbestimmungen die Stimmeneinheit gelte, um so weniger Anordnungen, welche ausserhalb der ausgesprochenen Bundeszwecke liegen, von einer Majorität abhängig gemacht werden könnten.

Man ist mit der Majorität darin einverstanden, dass die Anwendung des Veto's keine unüberlegte oder leidenschaftliche sein dürfe. Aber ob der Widerspruch ein motivirter oder ein unmotivirter ist, das Recht des Widersprechenden und die Verpflichtung des Bundes bleiben dieselben. So wenig indess ein Missbrauch dieses Rechtes bei gegenseitiger Achtung der Bundesglieder vor einander zu erwarten ist, so wenig sollte auch zu besorgen sein, dass da, wo ein motivirter, nachhaltiger Widerspruch vorliegt, die unfruchtbare Discussion noch weiter fortgesetzt werde.

Der Artikel 64 spricht von einer Vereinbarung unter sämmtlichen Bundesgliedern zur Vollführung der gemachten Vorschläge — nicht von einer theilweisen Vereinbarung. — Ja er scheint eher solche von der Behandlung am Bunde auszuschliessen, welche durch theilweise Vereinbarung möglich sind. Nur jene allgemeine Einigung kann Gegenstand bundesgeschäftlicher Berathungen und Acte sein. Dagegen ist die partielle wie die allgemeine Vereinbarung (nach Art. 11) auch ohne die Vermittelung und neben der Bundesbehandlung zulässig, und die Erfahrung liefert den Beweis, dass auf diesem Wege Grosses und Dauerndes erreicht werden kann, ohne die Beeinträchtigung irgend welcher Rechte.

Es ist schon früher bemerklich gemacht, dass das Festhalten an vergeblichen Versuchen zur Erreichung einer Bundeseinigung ein wesentliches Hemmniss solcher partieller freier Uebereinkünfte sein muss. Dasselbe vielseitige nationale Leben, von dem das Majoritätsvotum spricht, und die mannigfaltige staatliche Entwickelung innerhalb des Deutschen Bundes bringt es mit sich, dass eine allgemeine Uebereinstimmung auf dem Gebiete praktischer Fragen sehr erschwert ist, während einzelne Stämme und Staaten sich leichter verständigen. Das Verhoffen einer allgemeinen Einigung bewirkt aber fast nothwendig den Verzug der engern, welche ihrerseits geeignet ist, durch eine allmähliche und stufenweise Verbreitung und Ausdehnung jene praktisch anzubahnen. So stört also der eine schwierigere Weg den anderen leichteren.

Die dem Artikel 64 gegebene Auslegung kann daher weder als die rechtlich begründete, noch als die praktisch richtige anerkannt werden. Im Gegentheile wäre aus demselben, falls überall der in Rede stehende Gegenstand darunter fiele, die Berechtigung herzuleiten, den Antrag vom 14. August und die Vorschläge der Majorität nicht zur Ausführung kommen zu lassen.

No. 1749. Deutscher Bund, 18. Dec. 1862.

III. Es bleibt noch übrig, einige Bemerkungen über die politische Zweckmässigkeit des Antrages zu machen.

Die Absicht, welche in dem Antrage vom 14. August liegt, und welche die Majorität des Ausschusses mit deren Empfehlung verbindet, ist ausgesprochenermassen diese: an einem einzelnen Gegenstande das Vorbild einer sogenannten repräsentativen Einrichtung am Bunde und neben der Bundesversammlung aufzustellen und durchzuführen, welche später durch Wiederholung in derselben Form und gegen den Willen einer Minorität sich allmählich zu einer bleibenden Bundesinstitution gestalten soll.

Dieser Process beträfe nicht etwa nur ein untergeordnetes Gebiet politischer und staatlicher Thätigkeit, sondern würde sich auf Gegenstände der höchsten Wichtigkeit richten. Es ist nicht abzusehen, mit welchem Rechte man das Eingreifen des Bundes auf irgend einem beliebigen Felde zurückweisen wollte, wenn einmal der Vorgang in einem so wesentlichen Punkte gegeben wäre.

Der Bund würde, nach Einfügung eines solchen Organismus ein anderer werden, als er bisher war. Er würde nicht nur seine Competenz auf ein neues, ja auf alle Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung ausgedehnt haben, sondern es würde sich ihm auch in dem Delegirtenkörper, nach Ansicht der Majorität, eine Handhabe für die politische Entwickelung darbieten sollen. Es würde der Bundestag nebst den Delegirten den Anspruch machen, die ganze Nation zu umfassen und darzustellen, während und ungeachtet ein sehr grosser, vielleicht der grössere, in der Minorität repräsentirte Theil noch ausserhalb derselben stände.

Soll die fragliche Anordnung überhaupt mehr als ein Schein sein, so ist, wie immer man sich die Modalitäten ihrer Ausführung denken mag, hier die Gefahr vorhanden, dass eine grosse Majorität an Volkszahl und staatlicher Kraft einer Combination von Stimmen unterliegt, welche thatsächlich eine Minorität an Zahl und an Macht vertritt. Schon das gegenwärtige Bundesverhältniss bringt es mit sich, dass in den Gegenständen seiner beschränkten Competenz ein geringer Theil Deutschlands den Rest binden konnte zum Handeln, wie zum Unterlassen. Die beschränkte Natur der Bundeszwecke, insbesondere aber die Rücksicht, welche der Macht der realer Verhältnisse und der Stellung der beiden Grossmächte getragen wurde, bot jedoch ein heilsames Correctiv, so dass das der Vitalität des Bundes und seiner Wirksamkeit so sehr gefährliche Gebrechen des Widerspruches zwischen Stimmrecht und Machtgewicht nicht verhängnissvoll wurde. Seitdem aber das Streben rege geworden ist, dieses missverhältliche Stimmrecht im Bundeswege gegen reale Machtverhältnisse zur Geltung zu bringen, wächst jene Gefahr. Es ist gewiss an der Zeit, darauf aufmerksam zu machen, dass die von der Majorität des Ausschusses im vorliegenden Falle vertretene Absicht, die Bundeszwecke auf dem Wege der Stimmenmehrheit zu erweitern und auf dieselbe Weise neue Organismen zu schaffen, sich in dieser bedenklichen Richtung bewegt.

Wenn man den Geist betrachtet, welcher in der Bundesacte selbst und ihren Fundamentalprincipien, sowie in der [redacted]halbes Jahrhundert umfassen-

No. 1749. Deutscher Bund, 18. Dec. 1862.

den Praxis der Bundesthätigkeit waltet, so ergiebt sich die unverhältnissmässige Tragweite eines so entschieden über diesen Geist hinausgehenden Experimentes. Weit entfernt, eine Entwickelung des Bundesrechtes zu enthalten, würde die angestrebte Einrichtung, nach dem Zugeständnisse der Majorität selbst, zu einer völligen Verwandelung in ein anderes Staatswesen führen. In diesem würde die Minorität vielfach eine rechtlich ungenügende Stellung und dem thatsächlichen Vorgehen der Majorität gegenüber eine ohnmächtige Rolle zu übernehmen haben. Dass sich in ein solches Missverhältniss keine der beiden Grossmächte fügen würde, ist als selbstverständlich anzusehen. Die Beseitigung, nicht die Vergrösserung des angedeuteten Gebrechens, welches in der unrichtigen Vertheilung der Stimmen und der missbräuchlichen Ausübung des Stimmrechtes liegt, wäre zu erstreben. Einrichtungen, wie die vorgeschlagenen, entsprechen dagegen eben so wenig dem Geiste des bisherigen Bundesverhältnisses, als dem Bedürfnisse nach einer Reform desselben.

Im Sinne des Majoritätsgutachtens würde die befürwortete Delegirtenversammlung mit berathender Stimme etwa die Grenze dessen bezeichnen, was, auf Bundesgrundlage, dem Drange der deutschen Stämme nach engerer staatlicher Einigung zu bewilligen wäre. Die letzteren aber werden in dem Zwecke des Antrages vom 14. August keine Annäherung an die höheren Ziele staatlicher Einheit und Stärkung erblicken, keinen Fortschritt der nationalen Bewegung, sondern eine Ablenkung von derselben. Die beantragte Institution würde mithin nicht einmal als eine Abschlagszahlung betrachtet werden. Sie entspricht der Höhe der Anforderungen so wenig, dass man vorziehen würde, nicht durch eine Annahme des Gebotenen das Geforderte zu verlieren.

Die Regierungen, die Volksvertretungen, die Bevölkerungen sind zu Opfern bereit, um grosse nationale Ziele zu verwirklichen. Allein man kann darauf gefasst sein, dass sie, gegenüber einer ungenügenden Lösung, welche zugleich weitere Fortentwickelung ausschliessen soll, lieber auf dem Boden des Bundesrechtes stehen bleiben und sich einstweilen bei den daraus fliessenden Rechten und Befugnissen genügen lassen werden.

So wenig der dem Ausschusse ertheilte Auftrag es mit sich bringt, schon jetzt sich mit den Modalitäten zu beschäftigen, wie dereinst die berechtigten Wünsche der Nation zu befriedigen wären, so muss inzwischen auf die Nothwendigkeit hingewiesen werden, ihrer Erfüllung nicht zu präjudiciren. Der Gesandte vermag in dem beredten Bilde, welches die Majorität von der Zukunft Deutschlands auf dem vorgeschlagenen Wege entwirft, keine Realität zu erkennen; er muss dringend wünschen, dass auf demselben nicht weiter vorgegangen werde.

Die Gefahren, welche die Majorität auf anderen Wegen zu politischer Einigung erblickt, werden auf dem von ihr empfohlenen jedenfalls nicht vermieden. Derselbe lässt die Gegenstände einer wahren und wesenhaften Reform und die tieferen Gründe des Strebens nach einer solchen unberücksichtigt. Sollte der Versuch gemacht werden, ihn dennoch gegen das Recht und den Willen einer Minorität am Bunde zu verfolgen, so möchten dadurch Conflicte

erzeugt werden, welche jenen vermeintlichen Gefahren an Ernst nicht nachstehen dürften.

Der Gesandte kann schon jetzt bei Gelegenheit dieses Votums sein Befremden darüber nicht unterdrücken, dass nach der Ansicht der Majorität des Ausschusses über den Widerspruch einer der beiden deutschen Grossmächte in einer Sache, in welcher das Bedürfniss der Stimmeneinhelligkeit so wenig zweifelhaft erscheint, als in der vorliegenden, und über den präjudiciellen Einwand eben dieser Grossmacht wegen der Zulässigkeit des Majoritätsverfahrens überhaupt, durch formelle Fortsetzung des letzteren ohne Weiteres zur Tagesordnung übergegangen werden könnte, als ob dieser Widerspruch nicht vorhanden wäre.

Die Ausschussverhandlungen sind nicht der Ort, um das politische Verhalten eines Bundesgliedes gegen Beschlüsse, die in der Bundesversammlung versucht werden könnten, zu erörtern. Doch glaubt der Gesandte den Ausdruck der Besorgniss nicht zurückhalten zu sollen, dass die Fortsetzung des oben vorausgesetzten Verfahrens zu einem Punkte führen könne, wo die dissentirende Regierung ausser Stand gesetzt wäre, in einer im Widerspruche mit den Bundesgrundgesetzen verfahrenden Versammlung noch das Organ des Bundes zu erkennen, an dessen Schliessung sie sich betheiligt hat.

Nach diesen Erwägungen kann der Gesandte aus Gründen des Rechtes wie der Zweckmässigkeit nur dringend von der Empfehlung der beantragten Massregel abrathen und stimmt deshalb gegen die Majoritätsvorschläge, indem er seinerseits beantragt:

> Hohe Bundesversammlung möge beschliessen, dem Antrage vom 14. August keine Folge zu geben.

C. Das Badische Mitglied des Ausschusses hat das nachstehende Separatvotum abgegeben:

Dem Antrage, welchen die hohen Regierungen von Oesterreich, Bayern, Königreich Sachsen, Hannover, Württemberg, Grossherzogthum Hessen und Nassau in Betreff der Einberufung einer Delegirtenversammlung aus einzelnen Ständekammern, zunächst zur Berathung der Gesetzentwürfe über Civilprocess und Obligationenrecht, in der 32. diesjährigen Sitzung der Bundesversammlung vom 14. August gestellt haben, ist in dem Ausschusse, welchem er zugewiesen worden, eine verschiedene Beurtheilung zu Theil geworden. Die Differenz der Auffassung ist ernst genug, um die Abgabe eines von dem Berichte der Mehrheit abweichenden Votums zu rechtfertigen. Das dissentirende Mitglied erkennt mit der Mehrheit als die dem Ausschusse gewordene Aufgabe an, die doppelte Frage zu prüfen:

> ob überhaupt eine Delegirtenversammlung der bezeichneten Art berufen werden soll und wie dieselbe zusammengesetzt, gewählt und berufen werden soll?

Ausserdem aber erachtet dasselbe es als geboten, dass der Ausschuss sich auch über die formelle Behandlung der Angelegenheit nach Bundesrecht äussert, in welcher Beziehung mehr als eine schwierige Frage vorliegt.

Es erscheint zweckmässig, mit der Erörterung des letzten Punktes zu beginnen, da ein gesetzlich unangreifbares Verfahren von allen Seiten als präju-

No. 1749. Deutscher Bund, 18 Dec. 1862.

diciell anerkannt werden muss. Zur allseitigen Uebersichtlichkeit aber wird es dienen, wenn der Untersuchung des concreten Falles eine principielle Feststellung der streitigen Punkte vorangeht.

Die erste der zu besprechenden allgemeinen Fragen ist durch die von dem Königlich-Preussischen Herrn Gesandten in der 32. Bundestags-Sitzung abgegebene Erklärung angeregt und geht dahin: ob bei gemeinnützigen Anordnungen im Sinne des Artikels 64 der Wiener Schlussacte schon die Vorfrage — ob überhaupt der Gegenstand in Behandlung genommen werden solle — nur mit Stimmeneinhelligkeit oder auch durch Mehrheitsbeschluss entschieden werde?

Eine Entscheidung hierüber ist aber insofern von grosser Bedeutung, als bei der bestimmten Erklärung einer hohen Regierung, an den vorgeschlagenen Gesetzesarbeiten überhaupt sich nicht betheiligen zu wollen, ein weiteres Fortschreiten mit Ausbildung der für deren Bearbeitung beantragten Organe eines genügenden Zieles entbehrt. Es darf als von allen Seiten zugegeben betrachtet werden, dass ein jeder Versuch der endlichen Durchführung eines solchen *per majora* in Behandlung genommen und als eine gemeinnützige Anordnung erkannten Gegenstandes erst einen mit Einstimmigkeit zu fassenden Bundesbeschluss voraussetzt. Worauf der Beschluss gerichtet sein würde, ist dabei ganz gleichgültig; denn es fragt sich ja überhaupt nur, ob ein Beschluss gültig gefasst werden kann in einer anderen Form, als der der Einstimmigkeit. Dies aber muss in richtiger Erkenntniss des Wesens des Bundes, als eines Vereines souverainer Staaten, bestimmt verneint werden. Es ist nicht zweifelhaft, dass eine jede durch Stimmenmehrheit aufgenommene Vorbereitung für eine zu treffende gemeinnützige Anordnung — soll sie aus diesem ersten Stadium der Verwirklichung — sei es auch nur durch empfehlende Verweisung an die hohen Bundesregierungen — näher geführt werden, eines mit Einstimmigkeit gefassten Bundesbeschlusses bedarf.

Die Differenz, welche unter den hohen Bundesregierungen entstanden, betrifft indessen nur die oben bezeichnete Vorfrage, und dabei erscheint denn die Verneinung der Einstimmigkeit nicht nur aus einer richtigen Auslegung des Artikels 64 der Wiener Schlussacte hervorzugehen, sondern auch zweckmässig.

Im Artikel 64 ist nämlich zwar allerdings bei nützlichen Anordnungen die schliessliche Annahme durch eine „freiwillige Vereinbarung unter sämmtlichen Bundesgliedern“ bedingt; und wenn also nur eine Stimme nicht zu gewinnen ist, so kann die fragliche Einrichtung nicht als Bundesbeschluss und nicht als Bundesmassregel angeordnet werden. Allein es ist nirgends vorgeschrieben, dass auch schon in einem früheren Stadium Einhelligkeit der Stimmen nöthig sei; vielmehr geht die Bestimmung wörtlich dahin, dass, wenn die Bundesversammlung „von der Zweckmässigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen sich überzeugt habe, ihr obliege, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die . . . freiwillige Vereinbarung . . . zu bewirken.“ Es ist somit namentlich nicht bestimmt, dass die Ueberzeugung über ihre Zweckmässigkeit nur aus einem einstimmigen Beschlusse erhellen könne, und da nach Artikel 11

No. 1749. Deutscher Bund, 18. Dec. 1863.

der Wiener Schlussacte Stimmenmehrheit immer entscheidet, wo nicht eine bestimmte Ausnahme ausdrücklich gemacht ist, so kann die einerseits verlangte Einhelligkeit über diese Vorfrage nicht als vom Bundesrechte vorgeschrieben anerkannt werden. — Allerdings beruft sich die angedeutete hohe Bundesregierung auf die Analogie der Bestimmungen über organische Einrichtungen im Artikel 14 der Wiener Schlussacte, welche schon „über die Vorfrage, ob solche (Einrichtungen) unter den obwaltenden Umständen nöthig sind," im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entscheiden lassen, und es wird bei der Geltendmachung dieser Analogie namentlich der Schluss vom Kleineren auf das Grössere angewendet, indem man sagt, wenn Einhelligkeit verlangt werde bei organischen Einrichtungen, also bei blossen Mitteln zu bereits anerkannten Bundeszwecken, so sei sie noch weit mehr im Sinne der Bundesgesetzgebung bei blossen nützlichen Anordnungen, welche dem Wesen des Bundes ganz fremd sind. Diese Beweisführung ist jedoch, so bestechend sie auf den ersten Blick sein mag, nicht richtig. Entscheidung durch Stimmenmehrheit ist Regel am Bunde, Einhelligkeit Ausnahme; Ausnahmen dürfen aber nicht vermuthet werden, am wenigsten, wenn, wie hier, ausdrückliche Vorschrift derselben als Bedingung ihrer Zulässigkeit gesetzlich angeordnet ist. Selbst die evidenteste Nützlichkeit einer Einstimmigkeit in der Vorfrage könnte unter solchen Umständen am positiven Rechte nichts ändern; allein diese Nützlichkeit ist überdies in Abrede zu ziehen. Es dürfte nämlich keinem Zweifel unterliegen, dass das Zustandebringen nützlicher Massregeln beinahe zur Unmöglichkeit gemacht wäre, wenn Einstimmigkeit schon von vornherein und ehe noch durch gegenseitiges Ab- und Zugeben Widersprüche gehoben, durch Ausarbeitung im Einzelnen anfängliche Zweifel beseitigt sein können, erforderlich wäre. Da nun schliesslich die Annahme jedenfalls von dem freien Belieben eines jeden einzelnen Bundesstaates abhängt, somit aus einer vorangehenden Behandlung eines ungern gesehenen Vorschlages kein endlicher Nachtheil entstehen kann, so wäre eine grosse Schwerfälligkeit, wie sie die Einschiebung einer zweiten Einhelligkeit mit sich brächte, sicher kein Segen für den Bund und für die Nation.

Eine zweite allgemeine Frage, welche sich in Betreff der richtigen Behandlung der vorliegenden Angelegenheit am Bunde aufwirft, ist die, ob wenn für eine nur mit Stimmenmehrheit als Bundesmassregel zu Stande zu bringende Einrichtung die Einheit schliesslich nicht erlangt wird, die für die Massregel gestimmten Staaten eine Sondervereinbarung, und zwar unter sich am Bunde, treffen könnten?

Es fragt sich also, ob die einem Unternehmen geneigte Majorität einen Beschluss am Bunde fassen kann, nach welchem die in Frage stehende Vereinbarung zwar nicht als zwingend für die Dissentirenden, aber als Bundessache für die Zustimmenden erklärt und folglich auch in der Folge am Bunde mittelst Beschlusses derselben Majorität am Bunde geleitet würde?

Zunächst steht nun hier absolut fest, dass ein Bundesbeschluss, der nach Bundesrecht nur in der Form der Einstimmigkeit gefasst werden darf, in keiner anderen Form zu Stande kommen oder zugelassen werden kann. — Auch das ist

No. 1749. Deutscher Bund, 18. Dec. 1862.

unzweifelhaft, dass in einer solchen Angelegenheit überhaupt nicht auf dem Wege der Bundesbeschlüsse weiter gegangen werden kann.

Es ist aber auch leicht, die völlige Unvereinbarkeit einer Beschlussfassung am Bunde, in der oben angedeuteten Weise einer Sondervereinbarung, nicht nur mit dem bestehenden Bundesrechte, ja mit dem Begriffe eines Bundes überhaupt nachzuweisen.

Was nach klaren Bestimmungen der Bundesgrundgesetze nicht zu einer Bundesanstalt werden konnte, würde nun doch, wenn auch nur für die freiwillig Theilnehmenden, Bundessache werden. Dies ist nicht nur im Widerspruche mit sich, sondern es müsste auch durch die später immer wiederkehrenden Verhandlungen in der Bundesversammlung, Verweisungen an Ausschüsse, neue Beschlüsse u. s. w. Veranlassung beständigen Haders werden. Es wäre zwar nicht ein engerer Bund im Bunde, wohl aber eine theilweise Thätigkeit einer Anzahl von Bundesstaaten mit Ausschluss und gegen das Recht anderer Regierungen. Die daraus folgende Verstimmung und Verwirrung wäre gar nicht zu ermessen, und es hätte ein solches Gebahren namentlich die grosse Gefahr, dass die nicht einverstandenen Staaten sich zu extremen Schritten gedrängt fühlen könnten.

Bei dieser Sachlage kann es von gar keiner Bedeutung sein, ob die auf solche Weise zu einer theilweisen Bundesmassregel zu machenden Einrichtungen an sich nützlich sind oder nicht; die Form ist eine unzulässige und rechtsverletzende und bedroht die nicht zustimmenden Regierungen mit einer ganz falschen Stellung.

Dieser theoretischen Annahme entspricht denn auch mit Recht die praktische Handhabung in Fällen, in welchen eine nützliche Anordnung wegen ermangelnder Einhelligkeit aller Stimmen nicht zu einer Bundeseinrichtung erhoben und somit nicht durch einen Bundesbeschluss festgestellt und am Bunde weiter geleitet werden konnte. Sie war immer die, dass die über die Nützlichkeit der Massregel einverstandenen Regierungen, sich stützend auf das im Artikel 11 der Bundesacte gewahrte Vertragsrecht, die Ausführung ausserhalb des Bundes und ohne alle weitere Betheiligung desselben verabredeten und unternahmen.

Ist auf diese Weise die formelle Behandlung der gemeinnützigen Anordnungen im Allgemeinen erörtert, so kann nun zur Prüfung der Frage übergegangen werden, ob im concreten Falle auf Berufung einer Delegirtenversammlung nur eine vorbereitende Massregel zu einer gemeinnützigen Anordnung sei, und ob der Beschluss auf Berufung einer solchen *per majora* oder nur mit Einstimmigkeit gefasst werden könnte?

Der Bericht der Mehrheit entscheidet allerdings die Schwierigkeit, indem er von der Annahme, die zu bildende Delegirtenversammlung sei keine organische Einrichtung, zu der weiteren kommt, dieselbe erscheine zunächst nur als ein Mittel für Vorbereitung und Herbeiführung einer gemeinnützigen Anordnung. Diese Mittel sei die Majorität der Bundesglieder jedenfalls zu beschliessen und ihrerseits, selbstverständlich ohne Verpflichtung für die dissentirenden Regierungen, in Wirksamkeit zu setzen berechtigt.

No. 1749. Deutscher Bund, 18. Dec. 1862.

An dieser Auffassung muss nun aber die Unterstellung bekämpft werden, dass eine so eingreifende Einrichtung, wie die Berufung der Delegirtenversammlung, — eine Einrichtung, bei welcher die hohen antragstellenden Regierungen selbst in der Ansicht und dem Wunsche übereinstimmen, es möchte dieses allerdings zunächst blos für einen einzelnen Fall vorgeschlagene Auskunftsmittel dauernd in die Organisation des Bundes übergehen, — keine organische Einrichtung auch nur für diesen einzelnen Fall sei.

Es wäre allerdings zu wünschen gewesen, dass nicht nur der am 14. August gestellte Antrag, sondern auch der Bericht der Mehrheit den rechtlichen Charakter der beabsichtigten Einrichtung zur vollen Klarheit gebracht hätte.

In dem Antrage selbst ist zwar die Delegirtenversammlung nur als eine Anstalt zur Erleichterung des Zustandebringens gemeinschaftlicher Gesetze aufgefasst; doch auch hier nicht klar ausgesprochen, ob die zu bildende Versammlung eine stehende Bundeseinrichtung für jeden künftigen Act gemeinschaftlicher Gesetzgebung, oder nur für die beiden Gesetze über Civilprocess und Obligationenrecht sein soll. Dass sie „zunächst" für letztere dienen soll, lässt jedenfalls einer wiederholten und bleibenden Anordnung Raum. Und noch weit zweifelhafter wird die Sache durch den Bericht der Mehrheit. Hier ist nämlich gesagt, dass der Antrag allerdings unmittelbar noch keine Bundesreform sei, aber diese im Auge habe und sie anbahne. Es soll begonnen werden mit einer Massregel für zwei bestimmte Fälle, welche z u n ä c h s t noch keine organische Einrichtung sein soll, aber sehr oft w i e d e r h o l t und so zu einer d a u e r n d e n o r g a n i s c h e n Gestaltung ausgebildet werden könne. Es ist somit die beantragte Versammlung einerseits eine Massregel zu einem bestimmten einzelnen und vorübergehenden Zwecke, andererseits soll dadurch eine ganze Bundesreform angebahnt werden; sie ist einerseits nicht organisch, d. h. bleibend, andererseits zu Wiederholung und Dauer geeignet.

Bei genauer Untersuchung lässt sich jedoch der rechtliche Charakter der vorgeschlagenen Massregel präcis feststellen.

Dieser Charakter ist unstreitig dadurch gegeben, dass die vorgeschlagene Einrichtung, wenn auch bei einem einzelnen Falle in's Leben gerufen, dennoch bestimmt sein soll, in allen analogen eine bestimmte Stelle im Organismus der deutschen Legislatur einzunehmen.

Es ist nun aber sowohl unzulässig, durch Bezugnahme auf eine Einzelleistung eine Institution, welche wichtiger ist, als das Werk selbst, das durch sie geschaffen wird, zu einem blosen „Mittel" herabzusetzen; als nicht verkannt werden kann, dass durch die ganz gleiche Argumentation eine jede Veränderung in der Bundesorganisation vermöchte gerechtfertigt zu werden und *per majora* in das Werk gesetzt werden könnte. Beispielsweise könnte die Berufung eines Parlaments ganz ebenso als Mittel für einen bestimmten vorübergehenden Zweck dargestellt und des Charakters einer organischen Veränderung der Bundesinstitution entkleidet werden. Nicht minder vermöchte jede Veränderung der executiven Einrichtungen beschlossen zu werden von kleinster Mehrheit, wenn sie nur Sorge trägt, diese tiefeingreifende Massregel als ei[illegible]de für

No. 1749. Deutscher Bund, 18. Dec. 1863.

einen bestimmten, in den Vordergrund gestellten Zweck und für Beförderung einer gemeinnützigen Anordnung erscheinen zu lassen.

Die vorgeschlagene Delegirtenversammlung wäre selbst als vorübergehende Institution unendlich wichtiger, als die Gesetzbücher, welche sie zu fördern bestimmt ist, und ihr Auftreten im deutschen Staatensysteme ein für den Bundesorganismus so bedeutsames Moment, dass dasselbe fast einer Umwälzung seiner Grundlage gleichkäme.

Es muss also mit Bestimmtheit ausgesprochen werden, dass die rechtliche Natur einer für den Bundesorganismus so wichtigen Einrichtung keineswegs durch die Fiction eines blos vorbereitenden Charakters, sondern durch ihre innerste Wesenheit bestimmt werde. Diese aber verbietet, die Grundsätze, welche bei Vorbereitung gemeinnütziger Anordnungen im oben erörterten Sinne des Artikels 64 der Schlussacte anwendbar sind, zur Geltung zu bringen, sondern fordert vielmehr die anderen, welche für organische Einrichtungen durch die Bundesgrundgesetze vorgesehen sind. Eine andere Behandlung könnte für den Bestand des Bundes und für die Bewahrung des einträchtigen Zusammenwirkens seiner Mitglieder grosse Gefahren bereiten.

Allein selbst wenn auch nicht behauptet werden müsste, dass der Antrag, welcher dem Ausschusse zur Begutachtung vorliegt, die Einführung einer organischen Einrichtung beabsichtige und somit die Stimmeneinhelligkeit zu einem dieselbe instituirenden Bundesbeschlusse nöthig sei; wenn man vielmehr annähme, dass durch Majoritätsbeschluss in der Sache vorgegangen werden dürfe, so könnte man doch nach der obigen Ausführung am wenigsten dahin gelangen, dass es der Mehrheit der abstimmenden Regierungen freistehe, die Einführung dieser Massregel zu beschliessen und ihrerseits, ohne Verpflichtung für die dissentirenden Regierungen, in Wirksamkeit zu setzen. Es müsste vielmehr umgekehrt dahin weiter geschlossen werden: lassen die Bundesgesetze einen Majoritätsbeschluss überhaupt zu, so ist derselbe auch für die Minorität verbindlich. — Der Fall, den der Artikel 64 der Schlussacte entscheidet, ist aber ein dritter. Derselbe stipulirt keineswegs eine Möglichkeit, durch einen Majoritätsbeschluss eine Minorität zu binden, und auch nicht, wie man vielleicht zu interpretiren geneigt sein könnte, die Zulässigkeit einer Vereinbarung unter den Mitgliedern der Majorität zur Durchführung einer von ihnen als gemeinnützig erkannten Anordnung. Es lässt, wie gesagt, ausdrücklich in diesem Falle nur ein Bestreben zu, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken. — Der ganze Nachdruck des Artikels 64 liegt auf dem Worte sämmtlich und das ganze Gewicht der sachlichen und rechtlichen Gründe spricht in einem Bunde dafür, dass damit eine Sondervereinbarung Einzelner und auch der Mehrheit ausgeschlossen ist. — Kommt also diese Vereinbarung unter sämmtlichen Bundesgliedern in Betreff der Delegirtenversammlung nicht zu Stande, — und dies ist der Fall, wenn eine einzige Stimme dissentirt —, so erübrigt nichts, als jeden ferneren Versuch der Durchführung der beabsichtigten Massregel am Bunde vorerst zu suspendiren, und bleibt den einzelnen hohen Bundesregierungen dann unbenommen, die von ihnen als nützlich erachtete Massregel ausserhalb des Bundes und inso-

weit zur Durchführung zu bringen, als dieselbe nicht gegen Geist und Inhalt des Bundes selbst verstösst.

Steht in dieser Weise die Art und Weise der bundesrechtlich zulässigen formellen Behandlung des Antrages auf Einberufung einer Delegirtenversammlung fest, so kann nunmehr zur Untersuchung der weiteren Frage geschritten werden, „ob eine solche überhaupt nützlich sei?“

Die vorgeschlagene Einrichtung wird in dem Berichte der Mehrheit des Ausschusses unter einem doppelten Gesichtspunkte empfohlen. Einmal als Erleichterungsmittel zur Gewinnung gemeinsamer deutscher Gesetze gegenüber den Schwierigkeiten, welche das verfassungsmässige Recht der Einzelkammern, die Gesetzesentwürfe durchzuberathen und zu modificiren, deren Zustandekommen entgegenstellt. Sodann wird von dem Antrage gesagt, dass er eine Bundesreform im Auge habe, sie anbahne, und zwar eine Reform nicht mit Umgestaltung des Wesens und der principiellen Grundlagen des Bundes, sondern mit Bewahrung dieses Wesens und auf diesen Grundlagen. In Betreff des Weges, wie dies geschehen könne, aber heisst es in dem Mehrheitsberichte, „die Delegirtenversammlung solle den Landesgesetzgebungen gegenüber keine bindende und verpflichtende Macht haben, und insofern nur eine berathende Stellung einnehmen; aber, wie dies schon oben angedeutet worden, der Bundesversammlung gegenüber wären ihre Beschlüsse sofort massgebend und den Landesvertretungen gegenüber würden sie es allmählich werden. Die Eigenthümlichkeit des deutschen Nationallebens sei die reiche Individualität der Stämme, das Widerstreben gegen uniformirende Centralisation, und diese Eigenthümlichkeit fordere bei jeder Reform des Bundes vorzugsweise Beachtung, da gerade sie zur Klippe werden könnte, an welcher alle Reformbestrebungen scheitern möchten. Gerade hier könne nun die vorgeschlagene Delegirtenversammlung wahrhaft organisch eingreifen und segensvoll wirken.“

Die Ausführungen des Majoritätsberichtes zum Ausgangspunkte nehmend, wird nun zunächst die Bedeutung der vorgeschlagenen Einrichtung für Entwickelung der deutschen Staatszustände und Verfassungsfragen zu beurtheilen und deren Wirkungen nach zwei Richtungen zu unterscheiden sein:

Erstens, welches wird der Einfluss der beabsichtigten Massregel für die Reform der Gesammtverfassung des Deutschen Bundes sein? und

Zweitens, welches wird die Rückwirkung auf die Einzelverfassungen der deutschen Staaten werden?

In erster Beziehung erscheint der Antrag als ein Versuch, die Gesetzgebungsthätigkeit der Einzelstaaten für gewisse Aufgaben der Legislation zu centralisiren und der Verschiedenheit der Gesetze in Deutschland dadurch entgegenzuwirken, dass fertige Gesetzeswerke, geheiligt durch die Autorität eines Kreises von Delegirten der einzelnen Ständeversammlungen, letzteren zur Zustimmung vorgelegt und deren Verzicht auf eingehende Discussion und abändernde Anträge erwartet wird.

Hier ist denn nun aber Manches und Gewichtiges einzuwenden.

Vorerst gegen die Art und Weise, wie das gemeinsame Gesetzgebungsrecht geordnet werden will. Man mag einverstanden sein, in d[redacted]it der

No. 1749. Deutscher Bund, 18. Dec. 1862.

Gesetzgebung ein werthvolles Resultat einer glücklichen nationalen Entwickelung und Geschlossenheit anzuerkennen, aber man wird zugeben müssen, dass, wenn das Staatsleben eines Volkes sich in der conföderativen Form festgeordnet hat, vor Allem die Bedingungen einzuhalten sind, unter welchen allein diese Gestaltung erhalten werden kann. Es müsste denn sein, dass darauf ausgegangen würde, dieselbe durch die straffere Einheitsform zu ersetzen. — Hier steht nun aber fest, dass es keine Attribution gibt, welche in den zu einem föderativen Ganzen verbundenen einzelnen Staatsorganismen so wenig auch nur auf die kürzesten Augenblicke entbehrt werden kann, als die volle unbeschränkte Befugniss, Gesetze zu schaffen, zu ändern und aufzuheben; — und wieder gibt es kaum ein Attribut, welches für die Leistungen der von dem deutschen Volke als seinem guten Rechte verlangten Centralgewalt so gleichgültig ist, als die erleichterte Möglichkeit, in die Gesetzgebung der Einzelstaaten bestimmend oder empfehlend oder auch nur wünschend einzugreifen. Will in einem Bunde eine gemeinsame Gesetzgebung für gewisse Lebensgebiete eingeführt werden, so muss in wesentlich anderer Weise verfahren werden. In allen durch Erfahrung erprobten Föderativeinrichtungen mit gemeinsamer Gesetzgebung hat eine Scheidung der jedem Theile, dann aber ausschliesslich, zustehenden Gegenstände der Gesetzgebung bestanden, keineswegs aber eine Verbindung der beiderseitigen Thätigkeit mit verschiedenem Beschlussrechte.

Sodann ist Einwendung zu erheben gegen die geringe Bedeutung des gemachten Vorschlages für die politischen Zustände. — Wie fruchtbar sich die Einberufung einer Delegirtenversammlung erweisen möchte, dieselbe würde schwerlich einen vollständigeren Erfolg gewinnen können, als dass ihre Beschlüsse in Gesetzgebungsfragen der Bundesversammlung gegenüber sofort massgebend und auch für die Landesvertretungen bindend würden. Dieses Resultat könnte vielleicht von solchen gepriesen werden, welche entschlossen wären, die Existenz der Einzelstaaten dem grossen Gedanken nationaler Einheit zu opfern. Allein wie wenig bei Festhaltung der Grundlage des deutschen Staatslebens den berechtigten Ansprüchen des deutschen Volkes auf eine seine Machtstellung wirksam vertretende und seine Interessen nach Aussen zur Geltung bringende Centralgewalt durch diese Aufopferung der wichtigsten Lebensbedingung ihrer Existenz geholfen wäre, liegt auf der Hand. Dem Bedürfnisse des Einzelnen, sich selbst und seine persönliche Entwickelung dadurch auf eine höhere Stufe zu heben, so dass die mächtigen Hebel eines grossen und gesunden Staats- und Volkslebens ihm nicht länger versagt bleiben, dieser sittlichsten Forderung einer Nation wie ihrer Glieder würde dieses Opfer nicht nur nicht zur Befriedigung gereichen, sondern im Gegentheile darf mit Recht befürchtet werden, dass auch die heilsamen Früchte verfassungsmässig gesicherter Ordnung im einzelnen Heimathstaate wieder durch eine Reihe verwirrender Controversen in Frage gestellt würden. Ferner ist zu bedenken zu geben, dass von dem Ausgangspunkte der vorgeschlagenen Delegirtenversammlung nimmermehr in regelmässiger Weiterentwickelung zu einer wirksamen Reform, welche die einzigen einer Centralisation bedürfenden Functionen der Staatsthätigkeit, nämlich Vertretung nach Aussen und nationale Vertheidigungsanstalten zu Land und See, ergreifen würde,

ohne eine Usurpation der Gewalt durch diese Versammlung gelangt werden könnte. Alle Theile sind nun aber einig, dass eine solche Gefahr dem deutschen Staatsleben fern gehalten werden muss. No. 1749. Deutscher Bund, 18. Dec. 1862.

Endlich liegt neben dieser zukünftigen Gefahr alsbald eine andere gegenwärtige für das gedeihliche auf wechselseitigem gutem Einvernehmen beruhende Wirken der bestehenden Bundesorganisation vor, welche gleichfalls vermieden werden muss. — Der Vorschlag soll sich bei Anbahnung einer Reform des Bundes gleichzeitig innerhalb des Bundesrechtes halten. Es muss jedoch diesem Anspruche gegenüber auf den Umstand aufmerksam gemacht werden, dass man damit beginnt, einen Gegenstand, der gar nicht zum Wesen und Kern des Bundes gehört, und der nach Ansicht gewichtiger Bundesglieder und wohl auch nach der Natur der ihn bildenden Staaten gar nicht in seiner Competenz liegt, demselben stillschweigend zuzuweisen, nämlich ein umfassendes Gesetzgebungsrecht. Wollte die Bundesreform mit wirksamer Organisation der wirklich dem Bunde obliegenden Aufgaben beginnen, so wäre rathsam gewesen, nicht einen Gegenstand zu wählen, von dem es zweifelhaft ist, ob er der Competenz des Bundes unterliegt, sondern einen solchen, der ihr unbestritten unterworfen ist. Dahin würden z. B. die Bundessteuern und die Festsetzung der Contingentshöhe gerechnet werden können, für welche beide eine wirksame Controle durch eine ständische (am besten freilich mit beschliessender, nicht blos berathender Befugniss auszurüstende) Versammlung seit lange geboten erscheint. Eine Competenzstreitigkeit würde auf alle Fälle ein wenig hoffnungsreicher Ausgangspunkt einer Bundesreform-Massregel sein, und zwar um so mehr, als es nicht blos eine Competenzstreitigkeit unter den Bundesregierungen wäre, sondern eine zwischen den Ständen der Einzelstaaten und dem Bunde; und als auch ein einstimmiger Bundesbeschluss nicht vermöchte, diesen Conflict zu schlichten und die bestrittene Competenz definitiv zu erweitern.

Dies Alles fällt um so schwerer in's Gewicht, als sich, zweitens, die Beurtheilung keineswegs günstiger stellt, wenn die Verfassungsverhältnisse der Einzelstaaten den Standpunkt bilden.

Hier ist nämlich, ausser der allgemeinen Verwirrung der Competenz für Gesetzgebungsarbeiten, auf die Wahrscheinlichkeit hinzuweisen, dass schon über die Frage, ob die hohen Regierungen einen Beschluss auf Einberufung einer solchen Versammlung überhaupt fassen könnten, ohne den verfassungsmässig bestimmten gesetzlichen Weg ihren Ständen gegenüber zu verlassen, sich eingreifende Controversen mit den letzteren erheben werden. Bis zu einem gewissen Grade hinge vielleicht die Entscheidung derselben von der Modalität der Vorschläge über das „Wie" der Zusammensetzung und Einberufung der Delegirtenversammlung ab. Jedenfalls steht aber fest, dass von Seiten hoher Regierungen weder am Bunde noch ausserhalb des Bundes eine Verpflichtung übernommen werden könnte, welche das Recht der Stände, bei der Gesetzgebung mitzuwirken, so tief alterirt. Die schlimmsten Verwickelungen müssten mit Nothwendigkeit sich daraus ergeben.

Sodann aber ist der ganze Organismus der inneren Gesetzgebung selbst auf's schwerste bedroht. — Es ist nicht abzusehen, wie künftig eine unbehinderte

No. 1749. Deutscher Bund, 18. Dec. 1862.

Beweglichkeit der Gesetzgebung der Einzelstaaten, diese Grundbedingung der Erhaltung wohlgeordneter Staats- und Gesellschaftszustände, stattfinden sollte, wenn zufällige einzelne Gesetzgebungsgebiete gleichsam isolirt und der freien Einwirkung der regelmässigen Factoren entzogen wären. Es wird kaum eine Gesetzgebung auf noch so fern liegendem Gebiete sich denken lassen, welche nicht mehr oder weniger wieder Modificationen dieser allgemeinen Gesetzgebung erheischte. — Werden aber unter solchen Umständen die deutschen Stände geneigt sein, oder ist es ihnen zu rathen, dass sie mit Bereitwilligkeit mitwirken bei Schöpfungen, deren beengende Schranken durch keinen der grossen moralischen und politischen Vortheile aufgewogen würden, wie solche ein zwar auch zu einheitlicher Gesetzgebung in bestimmtem Kreise berechtigtes, aber ausserdem mit wirksamen Rechten ausgestattetes, das geistige Lebenscentrum der Nation bildendes Parlament bieten würde?

Diesen Bedenken über Gefahren für die nationale Entwickelung und über die Beeinträchtigung der Verfassungszustände der Einzelstaaten reiht sich nun aber schliesslich noch ein bedeutender weiterer Uebelstand an.

Untersucht man nämlich die Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Delegirtenversammlung an sich, als Organisation, so lässt sich dabei freilich, bei dem Mangel detailirter Vorschläge, nur von der hypothetischen Annahme, wie solche auf Grund des bestehenden Bundesrechtes gestattet sein können, ausgehen. In dieser Hinsicht erscheint nun aber der gemachte Vorschlag als ganz unvereinbar mit der Form des Bundes, wie dieser durch sein innerstes Wesen geboten ist. Zu einer gedeihlichen Wirksamkeit der Delegirtenversammlung würden nothwendig eine leichte Verbindung der Bundesgewalt und eine Theilnahme an den Verhandlungen der Versammlung durch instruirte und zu bindenden Erklärungen ermächtigte Commissäre gehören. Die Bestellung solcher Commissäre ist nun aber der Bundesversammlung, als einer blossen Vereinigung von Gesandten, welche selbst in jedem einzelnen Punkte von Instructionen abhängen, rechtlich unmöglich. Die Frage wäre also entweder die Unthunlichkeit einer jeden Verbindung mit der Delegirtenversammlung, oder ein in's Unerträgliche gehender schleppender Geschäftsgang.

Abzuhelfen scheint in dieser Hinsicht aber entweder gar nicht, oder nur wenn einem fernen politischen Zwecke zu Liebe, eine temporäre Entäusserung werthvoller Souverainetätsbefugnisse an einige bestellte Commissäre stattfindet. Dabei aber ergibt sich sofort wieder die Schwierigkeit, dass immerhin eine Verantwortlichkeit derselben gegen Regierungen und Stände erhalten bleiben müsste, wenn erstere (um von letzteren gar nicht zu reden) eine Verbindlichkeit haben sollten, das Elaborat nunmehr, wie es aus den Berathungen der Delegirtenversammlung hervorgegangen, unverändert anzunehmen.

Als Aufgabe des Ausschusses in Folge des ihm gewordenen Auftrages hoher Bundesversammlung erscheint es, durch Auffindung zweckmässiger Detailvorschläge diese sich erhebenden Zweifel an der praktischen Ausführbarkeit zu beseitigen; und es ist also ein weiterer Grund, warum das dissentirende Mitglied sich zu einem Separatvotum veranlasst sieht, weil es nach dem Wortlaute der dem Ausschusse für das Bundesgericht zugewiesenen Aufgabe nicht für zulässig

hält, dass ein Antrag auf einen Beschluss zu Gunsten einer Einrichtung gestellt worden, deren Detailirung gleichzeitig zu geben unterlassen wurde, — während gerade dahin der Auftrag gerichtet war.

Nur dann, wenn die Frage nach dem „Wie" der beantragten Einrichtung (wie allerdings von dem dissentirenden Mitgliede geschieht) mit bewusster Ueberzeugung dahin beantwortet wird, dass sich keine Form für die Idee der Delegirtenversammlung finden lasse, deren weitläufiger Apparat irgend in einem Verhältnisse stehe mit dem von ihr zu erwartenden Nutzen, — nur dann erscheint eine Unterlassung dieser näheren Ausführung schon im jetzigen Stadium als gerechtfertigt. Eine solche Ansicht kommt dann aber auch mit Nothwendigkeit zu dem Ergebnisse, das, was sich in der praktischen Durchführung nicht wohl erproben möchte, auch nicht grundsätzlich festzuhalten.

Aus diesen Gründen erklärt das betreffende Mitglied, dem Berichte der Mehrheit des Ausschusses nicht zustimmen zu können, sondern vielmehr seinerseits zu beantragen:

> es möge von der Zusammensetzung und Berufung der beantragten Delegirtenversammlung, zunächst für Begutachtung der laut Bundesbeschlusses vom 6. Februar d. J. auszuarbeitenden Gesetzesentwürfe einer allgemeinen deutschen Civilprocessordnung und eines Obligationenrechtes, Umgang genommen werden.

D. Diesen beiden abweichenden Gutachten gegenüber glaubt die Majorität des Ausschusses sich im Allgemeinen nur auf ihre eigene Darstellung beziehen und von einer nochmaligen Erörterung der einzelnen Fragen um so mehr Umgang nehmen zu sollen, als die Anschauungen der beiden dissentirenden Mitglieder unter sich selbst mehrfach in Widerspruch stehen.

Während nämlich das eine Votum ausführt, dass zwar allerdings bei gemeinnützigen Anordnungen die Vorfrage, ob überhaupt der Gegenstand in Behandlung genommen werden solle, nicht an Einstimmigkeit gebunden sei, dass aber der Antrag vom 14. August d. J. nicht sowohl auf eine gemeinnützige Anordnung, als vielmehr auf eine organische Einrichtung gerichtet sei, hält das andere Separatgutachten die Behauptung fest, dass bei gemeinnützigen Anordnungen in ganz gleicher Weise wie bei organischen Einrichtungen, ja bei jenen in noch höherem Grade, das Erforderniss der Einstimmigkeit bestehe, und führt aus, dass übrigens der Antrag vom 14. August d. J. an sich weder auf eine organische Einrichtung, noch auf eine gemeinnützige Anordnung, sondern auf etwas Neues, auf eine Competenzerweiterung des Bundes gerichtet und nur nach Artikel 13, 1, wenn nicht vielmehr nach Artikel 4, 9 und 15 der Wiener Schlussacte zu beurtheilen und zu behandeln sei.

Eine so tiefgehende und vielfache Abweichung der Ansichten würde durch eine fortgesetzte Discussion im Ausschusse weder ausgeglichen noch der Ausgleichung näher gebracht werden können, und es wird vielmehr der hohen Bundesversammlung selbst überlassen werden müssen, sich darüber auszusprechen, wie sie den Antrag vom 14. August d. J. auffasst und welche Folge sie demselben geben zu sollen glaubt.

Nur in einigen speciellen Punkten glaubt die Majo[redacted] Ausschusses

No. 1749. Deutscher Bund, 18. Dec. 1862.

zur Feststellung des Thatbestandes noch einige kurze Bemerkungen beifügen zu sollen.

Zum Belege dafür, dass, wenn für die organischen Einrichtungen in gewissen Stadien der geschäftlichen Entwickelung Stimmeneinhelligkeit gefordert werde, dies um so mehr für die gemeinnützigen Anordnungen der Fall sein müsse, beruft sich das Separatvotum des Preussischen Ausschussmitgliedes auf die Verhandlungen über die Wiener Schlussacte und auf einen dort erstatteten Ausschussbericht. Es ist damit der Vortrag gemeint, welchen die Redactionscommission in der 22. Sitzung am 15. April 1820 über den Entwurf der Schlussacte gehalten hat, und es findet sich darin die angezogene Stelle. Es muss aber wohl beachtet werden, dass dabei nur von dem über eine gemeinnützige Anordnung entscheidenden, alle Bundesglieder bindenden Beschlusse die Rede ist. Dass hierzu freiwillige Vereinbarung unter sämmtlichen Bundesgliedern, d. h. Stimmeneinhelligkeit gefordert werde, bestreitet auch die Ausschussmajorität nicht. Die Streitfrage ist vielmehr, ob auch zur Vorfrage und zur Vorbereitung eines solchen Beschlusses über eine gemeinnützige Anordnung Stimmeneinhelligkeit erforderlich sei? Hierüber findet sich in den Wiener Verhandlungen keine unmittelbare Erörterung, wohl aber spricht der ganze Gang derselben für die Auffassung der Ausschussmajorität. Es fanden nämlich vielfache Untersuchungen darüber statt, ob gemeinnützige Anordnungen überhaupt nur irgendwie an Stimmeneinhelligkeit gebunden, oder nicht vielmehr durch die Bundesacte der Plenarentscheidung durch Stimmenmehrheit zugewiesen seien, welche letztere Auffassung sehr entschiedene Vertheidigung fand, und als man sich schliesslich über die jetzige Fassung des Artikels 64 geeinigt hatte, fügte eben der in dem Separatvotum jetzt angezogene Commissionsvortrag derselben die Bemerkung bei:

> „Es wird die gegenwärtige Fassung schwerlich der Vorwurf treffen können, dass sie Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen von den Bundestags-Verhandlungen auszuschliessen geeignet wäre. Die Bundesversammlung hat vielmehr nach diesem Artikel nicht allein die Befugniss, sondern die Pflicht, dergleichen Vorschläge von allen Seiten zu prüfen, und jedes zur Ausführung dienliche Mittel, insofern es die Rechte der einzelnen Bundesstaaten nicht verletzt, zum Gegenstande ihrer anhaltenden Berathungen zu machen."

Von mehr als solchen Berathungen ist zur Zeit nicht die Rede, und die Majorität des Ausschusses ist sich bewusst, in ihren Ausführungen die Rechte der einzelnen Bundesstaaten nirgends verletzt, vielmehr deren vollständige Wahrung stets im Auge gehabt zu haben, wie sie denn insbesondere hervorgehoben hat, dass ein die dissentirenden Regierungen zur Theilnahme oder Mitwirkung bindender Beschluss nicht in Aussicht genommen werden könne. Deshalb kann auch die Majorität des Ausschusses die in dem Separatvotum geäusserten Besorgnisse weder theilen, noch zum Gegenstande von Erwiderungen machen, glaubt vielmehr deren Würdigung lediglich den höchsten und hohen Bundesregierungen überlassen zu sollen.

No. 1749. Deutscher Bund, 18. Dec. 1862.

In dem erwähnten Separatvotum ist gesagt, im Sinne des Gutachtens der Majorität würde die befürwortete Delegirtenversammlung mit berathender Stimme etwa die Grenze dessen bezeichnen, was auf Bundesgrundlage dem Drange der deutschen Stämme nach engerer staatlicher Einigung zu bewilligen wäre. Dass aber das Majoritätsgutachten nicht in diesem Sinne abgefasst worden ist, ergibt sich wohl am klarsten aus den Ausführungen über die Entwickelungsfähigkeit der vorgeschlagenen Einrichtung, deren Bedeutung ja dem Separatvotum selbst so wichtig schien, dass es daran inhaltsschwere Besorgnisse knüpfen zu müssen glaubte.

Das Badische Mitglied des Ausschusses gibt am Schlusse seines Separatvotums als einen weiteren Grund gegen den Majoritätsantrag an, dass derselbe auf einen Beschluss zu Gunsten einer Einrichtung gestellt worden sei, deren Detailirung gleichzeitig zu geben unterlassen worden sei, während die Aufgabe des Ausschusses in Folge des ihm gewordenen Auftrages hoher Bundesversammlung gerade dahin gerichtet gewesen sei, durch Auffindung zweckmässiger Detailvorschläge die sich erhebenden Zweifel an der praktischen Ausführbarkeit zu beseitigen. Zur Abwehr dieses Vorwurfes wird es genügen, daran zu erinnern, dass in der Verweisung eines Antrages an einen Ausschuss durch die hohe Bundesversammlung eben nur der Auftrag enthalten ist, diesen Antrag zu begutachten, aber keineswegs schon die Billigung des Antrages, oder des demselben zu Grunde liegenden Gedankens. Nun ist aber der Antrag vom 14. August d. J. gerade darauf gerichtet, hohe Bundesversammlung wolle sich durch einen Ausschuss die näheren Vorschläge über die Art der Zusammensetzung und Einberufung einer Delegirtenversammlung erstatten lassen, und nur diesen Antrag hatte mithin der berichtende Ausschuss zu begutachten; weit entfernt also, selbst schon mit den Detailvorschlägen beauftragt zu sein, hat er vielmehr zu begutachten, ob ein Auftrag zu Detailvorschlägen überhaupt erlassen werden soll, sei es nun an ihn selbst oder an einen anderen Ausschuss.

Der berichtende Ausschuss würde also höchstens eventuell schon jetzt auf die Details haben eingehen können, und hätte sich dabei dem formell gewiss begründeten Vorwurfe ausgesetzt, dass er den ihm ertheilten Auftrag überschritten und der Beschlussfassung der hohen Bundesversammlung über die Vorfrage vorgegriffen habe. Gerade diesen Vorwurf zu vermeiden, musste aber der Ausschuss um so mehr bedacht sein, als eben die Vorfrage selbst und der in ihr enthaltene Gedanke auf so entschiedenen, principiellen Widerspruch gestossen ist.

Wenn demnach die Majorität des Ausschusses durch die abweichenden Vota zweier Ausschussmitglieder sich nicht bestimmt sehen konnte, an ihrer Vortragserstattung eine Aenderung vorzunehmen, so hält sie in gleicher Weise die Hoffnung fest, dass der dem Antrage vom 14. August d. J. zu Grunde liegende fruchtbare Gedanke in fortgesetzter bundesgemässer Berathung allmählich die ihm zur Zeit noch entgegenstehenden Bedenken überwinden und zu einer heilsamen Belebung und Fortbildung der Bundesverhältnisse führen werde.

Auf Präsidialvorschlag wurde beschlossen, hierüber in fünf Wochen abzustimmen.

No. 1750.

DEUTSCHE BUNDESVERSAMMLUNG. — Protokoll der 3. Sitzung vom 22. Jan. 1863. — (§ 31) Das Delegirtenproject betreffend. —

No. 1750. Deutscher Bund, 22. Jan. 1863.

Präsidium eröffnet das Protokoll zu den Abstimmungen über die in der letzten vorjährigen Sitzung (§ 371) von der Mehrheit des Ausschusses für Errichtung eines Bundesgerichts bezüglich der Zusammensetzung und Einberufung einer aus den einzelnen deutschen Ständekammern durch Delegation hervorgehenden Versammlung, zunächst zur Berathung der Gesetzentwürfe über Civilprocess und Obligationenrecht gestellten Anträge, sowie über die denselben entgegenstehenden Anträge von zwei Mitgliedern dieses Ausschusses.

Oesterreich. Betheiligt an den Vorschlägen vom 14. August v. J. kann die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung ihre Zustimmung zu den Anträgen der Mehrheit des Ausschusses nur als im voraus gegeben betrachten. Sie würde sich darauf beschränken, dies auszusprechen, wenn sie sich nicht Angesichts der in den Verhandlungen des Ausschusses hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten für verpflichtet hielte, ihren hohen Bundesgenossen nochmals von den wesentlichsten Gesichtspunkten Rechenschaft zu geben, welche ihre Entschlüsse in dieser wichtigen Angelegenheit leiten. ¶ In doppelter Richtung haben sich im Ausschusse dieser hohen Versammlung die Meinungen getheilt. Man hat den innern Werth der beantragten Massregel in Zweifel gezogen und man hat die Frage verschieden beurtheilt, ob eine Mehrheit von Stimmen genüge, um diese Massregel durch einen Beschluss des Bundes in das Leben zu rufen. Weittragende Folgen sind an die Entscheidungen dieser letzten Frage geknüpft worden. ¶ Die Kaiserliche Regierung wird zuerst von der sachlichen Bedeutung des Mehrheitsantrages sprechen. ¶ Die Verfassung des Deutschen Bundes wird nach ihrer Ansicht nicht mehr auf die Dauer von dem Einflusse der volksthümlichen Staatseinrichtungen unberührt bleiben können, die nunmehr in allen deutschen Ländern herrschen. Zwischen der Bundesverfassung und den Verfassungen der Einzelstaaten wird die nothwendige Uebereinstimmung und ein lebendiger Zusammenhang hergestellt werden müssen. Gelänge dies nicht, so müssten in Zukunft der Wirksamkeit des Bundes immer engere Schranken gezogen werden. Der Bund würde sich lockern, statt sich befestigen. Die Kaiserliche Regierung verschliesst sich nicht dieser Erkenntniss, aber sie hegt zugleich die tiefe Ueberzeugung, dass die Aufgabe zeitgemässer Entwickelung der Gesammtverfassung Deutschlands an strenge Bedingungen gebunden ist, an Bedingungen, die nicht ohne Gefahren von unberechenbarer Ausdehnung übertreten werden können. ¶ Das Wohl der Fürsten und Völker Deutschlands, ja der europäischen Gesellschaft verlangt, dass diese Entwickelung allmählich und auf der sicheren Grundlage des bestehenden Vertrags- und Verfassungsrechtes fortschreite. Die Bestrebungen für Bundesreform dürfen nicht Wege einschlagen, noch sich in Formen kleiden, die sich für die eigenthümliche Natur und die Verhältnisse des deutschen Staatenvereins nicht eignen. Sie müssen die ganze Nation in ihrer allein durch den Bundesvertrag erhaltenen und gewährleisteten Einheit umfassen. Sie dürfen den Bundeskörper nicht verkleinern, kein Mitglied des Bundes dem andern unterord-

No. 1750. Deutscher Bund, 22. Jan. 1863.

nen, nicht das Wesen des Bundes als einer Vereinigung unabhängiger und zu freier Selbstbestimmung in gleichem Masse berechtigter Staaten zerstören oder untergraben. Sie dürfen endlich nicht plötzlich und gewaltsam in den regelmässigen Gang des Verfassungslebens der Einzelstaaten eingreifen. ¶ Entschlossen, diese Bedingungen unverrückt einzuhalten, sieht die Kaiserliche Regierung dieselben in dem Vorschlage vollkommen gewahrt, die Entwürfe gemeinsamer Gesetze für Deutschland einer Versammlung von Abgeordneten der deutschen Ständeversammlungen zur Berathung vorzulegen. Sie ist weit entfernt, durch diesen Vorschlag in seiner jetzigen Gestalt und in seiner vorübergehenden Bestimmung die Aufgabe der Ausbildung der deutschen Bundesverfassung für erschöpft zu halten. Aber sie wird in dem von Deutschlands Regierungen in wohlmeinender Absicht und in voller Freiheit gefassten Beschlusse, zunächst für den bestimmten, gerade jetzt zu erreichenden Zweck zum ersten Male eine Versammlung von Mitgliedern deutscher Volksvertretungen zu gemeinsamer Berathung zu berufen, einen bedeutsamen ersten Schritt und eine wohlberechnete Uebergangsmassregel erblicken. Und sie vermag dem Einwande, dass eine Massregel solchen Gewichtes dem wahren Bedürfnisse der Nation nicht entgegenkomme, irgend eine Berechtigung in so lange wenigstens nicht zuzugestehen, als diese Einrede weder auf eine klare Begriffsbestimmung gestützt, noch durch den Hinweis auf irgend einen Vorschlag bestärkt sein wird, welcher, eben so rechtmässig in seiner Begründung, wie derjenige, welchen die Mehrheit des Ausschusses empfiehlt, denselben an innerem Gehalt und fördernder Wirkung übertrifft. ¶ Die Kaiserliche Regierung glaubt zu der Frage übergehen zu können, ob der Ausschuss mit Recht voraussetze, dass sein Antrag von dieser hohen Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zum Beschlusse erhoben werden könne? ¶ Sie muss jedoch erklären, dass es ihr auch bei der genauesten Erwägung des Rechtspunktes, wie der thatsächlichen Sachlage unmöglich gewesen ist, sich jenen gesteigerten Grad von Wichtigkeit zu erklären, welcher dieser Frage von anderer Seite beigelegt worden ist. ¶ Die hohen Regierungen, welche sich zu den gemeinsamen Anträgen vom 14. August v. J. geeinigt haben, sind vom Anfange an auf das klarste der Thatsache sich bewusst gewesen, dass es sich in der hochwichtigen Frage der gesetzmässigen Ausbildung der Gesammtverfassung Deutschlands nicht um einen durch Mehrheitsbeschlüsse gegen einzelne Mitglieder des Bundes auszuübenden Zwang, sondern nur um das freiwillige Zusammenwirken Aller handeln könne. Sicher würden diese Regierungen einen Antrag nicht billigen, welcher auf Verkennung einer so unleugbaren Wahrheit beruhte. Kann aber dieser Vorwurf mit Recht gegen die Anträge der Ausschussmehrheit gerichtet werden? Die Kaiserliche Regierung glaubt es nicht. Diese Mehrheit erklärt ausdrücklich, dass für diejenigen Mitglieder des Bundes, welche ihrem Antrage nicht zustimmen, keine Verbindlichkeit entstehe, sich an der beantragten Massregel zu betheiligen. ¶ Welchen Zwang also wollen diese Anträge üben? Welches Recht eines Bundesgenossen wollen sie beugen oder beeinträchtigen? Welche neue Verpflichtung oder Leistung will die Mehrheit der Minderheit auflegen? Nichts von dem Allem soll geschehen. Die Befugnisse des Bundes sollen nicht erweitert, die Freiheit seiner Mitglieder soll nicht beschränkt werden. Keine andere Bedeu-

No. 1750. Deutscher Bund, 22. Jan. 1863.

tung soll in das Beschlussrecht der Mehrheit, wie es der Ausschussbericht verlangt, gelegt werden, als diejenige, dass die Bundesversammlung für sich selbst den Beruf in Anspruch nimmt, empfehlend, vermittelnd, fördernd auf die wichtigste der Bundesangelegenheiten einzuwirken, — an die Genossen des Bundes Vorschläge zu richten, welche anzunehmen oder nicht jedem einzelnen derselben vollkommen freisteht. ¶ Wie ist es irgend möglich, hierbei an eine Verletzung der Grundverträge der deutschen Nation auch nur zu denken? ¶ Wie können die Vorschriften dieser Verträge über Stimmeneinhelligkeit — Vorschriften, welche einer strengen Auslegung unterliegen — einer solchen blos vermittelnden und Niemanden in seinen Rechten berührenden Thätigkeit des Organs des Willens und Handelns des Bundes hindernd entgegenstehen? ¶ Aber auch noch aus einer anderen Reihe von Betrachtungen ergibt sich nach der Auffassung der Kaiserlichen Regierung das Wesenlose des Einwandes, dass die Bundesversammlung durch Annahme der Ausschussanträge sich einer Ueberschreitung der gesetzlichen Grenzen ihrer Wirksamkeit schuldig machen würde. ¶ Die Ausschussmehrheit hat den Vermittelungsberuf dieser hohen Versammlung für den vorliegenden Fall aus dem Artikel 64 der Wiener Schlussacte abgeleitet. Die Kaiserliche Regierung zweifelt nicht daran, dass solches mit vollem Rechte geschehen konnte. Wiederholt hat die Bundesversammlung durch Mehrheitsbeschlüsse zum Zwecke der Ausarbeitung gemeinsamer Gesetze die Einberufung von Commissionen fachkundiger Regierungsbevollmächtigter veranlasst, obwohl nicht sämmtliche Bundesregierungen geneigt waren, sich an diesen Commissionen zu betheiligen. Jetzt handelt es sich um die Einberufung von Abgeordneten der Ständeversammlungen. Beide Massregeln stehen im Zusammenhange, und die Kaiserliche Regierung sieht keinen Grund, warum die erste derselben unter allen Umständen ausschliesslich unter den Gesichtspunkt einer „gemeinnützigen Anordnung", die zweite eben so ausschliesslich unter den Gesichtspunkt einer „organischen Einrichtung" fallen müsste. Regelmässig wiederkehrend und auf bestimmte gesetzliche Vorschriften gegründet, könnte auch die blosse Uebung, Regierungscommissionen mit der Vorbereitung gemeinsamer Gesetze zu beauftragen, einen organischen Charakter annehmen. Vorübergehend angewendet und auf einen einzelnen Fall beschränkt, lässt sich auch ein Zusammentritt von Ausschüssen der Volksvertretungen als ein blosses Mittel zur Förderung einer gemeinsamen Anordnung auffassen. Weder Wortlaut noch Geist des erwähnten Artikels 64 schliesst dies aus. Wäre dem aber auch anders, wäre die Berufung auf diesen Artikel ein Irrthum, ja wäre dieser Artikel nicht geschrieben, welches würde hiervon die Folge sein? Man wird auf diese Frage antworten müssen, dass alsdann die Bundesversammlung vermöge anderer, unbestreitbarer und von Niemanden angefochtener Grundsätze des Bundesrechtes Aehnliches, ja, wenn man ein blosses Wort, eine blosse Bezeichnung, einen blossen Namen ändert, genau dasselbe beschliessen könnte, was ihr jetzt der Ausschuss auf Grund des Artikels 64 zu beschliessen vorschlägt. Allseitig ist anerkannt, dass diejenigen Regierungen, die mit den Anträgen der Ausschussmehrheit einverstanden sind, sich in ihrem vollen Rechte befinden würden, wenn sie in freier Vereinbarung unter sich die Ausführung dieser Anträge für die eigenen Staaten beschliessen

wollten. Ebenso unzweifelhaft steht fest, dass diese Regierungen sich ihrer Gesandten am Bundestage so gut wie jedes anderen Organes bedienen könnten, um eine solche freie Vereinbarung vorzubereiten und sich die näheren Vorschläge wegen der Ausführung erstatten zu lassen. Und da endlich auch daran ein Zweifel nicht möglich ist, dass sie ihren sämmtlichen Bundesgenossen von ihren Schritten Nachricht geben, ihre Vorschläge anempfehlen und zu diesem Zwecke gleichfalls von der Vermittelung des Bundestags-Gesandten Gebrauch machen dürften, so liegt die Frage nahe, durch welches wesentliche Merkmal sich zuletzt ein solcher Vorgang von denjenigen unterscheiden würde, welche jetzt die Mehrheit des Ausschusses befürwortet? Würde nicht der ganze Unterschied im Grunde nur darin bestehen, dass derjenige Ausschuss, aus welchem jene Vorschläge hervorzugehen hätten, nicht den Namen eines Bundestags-Ausschusses, sondern eines Ausschusses der Mehrheit der Bundesregierungen, — die Commissäre, welche demnächst in Ausführung der Vorschläge zu ernennen wären, nicht den Namen von Bundescommissären, sondern von Commissären der Mehrheit zu tragen hätten? Tief bedauert die Kaiserliche Regierung den Zwiespalt der Meinungen über das Wesen der Reformfrage, — dem Zwiespalte über die formelle Frage der Abstimmungsweise vermag sie, da die Freiheit der Minderheit nicht angetastet werden soll, die gleiche Wichtigkeit nicht beizulegen. Sie vermag nicht der Besorgniss Raum zu geben, dass eine Verschiedenheit der Rechtsauffassung, deren praktische Bedeutung sich fast der Wahrnehmung entzieht, ja sich in letzter Auflösung in eine blosse Verschiedenheit der Terminologie verliert, jemals ernste und gefahrdrohende Folgen für den Frieden und den Bestand des Bundes nach sich ziehen könnte. ¶ Werth legt sie aber darauf, am Schlusse ihrer Erklärung auszusprechen, dass es ihr als ein tief berechtigtes Bestreben erscheint, für die in ihrer Natur und ihrem Ziele gemeinsame Frage der Entwickelung der Bundesverfassung so lange als irgend möglich auch die Form gemeinsamer Behandlung in der Mitte dieser hohen Versammlung beizubehalten. Denn so gewiss die Massregel, die sie unter der Autorität des Bundes ausgeführt zu sehen wünscht, ausserhalb des Bundes durch ein freies Uebereinkommen der einverstandenen Regierungen rechtmässig verwirklicht werden könnte, so ist doch nimmermehr zu verkennen, dass ein Gegensatz, der sich durch den fortgesetzten Einfluss der Berathung im Kreise der sämmtlichen Bundesgenossen mildern und ausgleichen lassen kann, schärfer und gefährlicher in seinen Folgen hervortreten muss, sobald schon in der äussern Form der Behandlung die Trennung der auseinandergehenden Bestrebungen in die Erscheinung tritt. Es ist sonach nur der Geist der Versöhnung, es ist der bundesfreundliche Wunsch, die Aufgabe der Reform in ununterbrochener Gemeinschaft mit allen ihren hohen Verbündeten zu fördern, welcher die Kaiserliche Regierung beseelt; indem sie hiermit den Anträgen der Mehrheit des Ausschusses ihre Zustimmung ertheilt.

Preussen. Der Standpunkt, welchen die Königl. Regierung dem vorliegenden Antrage gegenüber eingenommen hat und festhalten wird, ist durch den Königlichen Gesandten bereits in den gedruckten Ausschussverhandlungen so klar und bestimmt bezeichnet, dass sie sich gegenwärtig nur zu einigen Schlussbemerkungen veranlasst sehen kann. ¶ Dieselben betreffen zu[redacted] die for-

No. 1750. Deutscher Bund, 22. Jan. 1863.

melle Seite des in Rede stehenden Antrages. Die Königliche Regierung legt von vornherein dem Projecte einer zu berufenden Delegirtenversammlung in der angeregten Art an sich keine wesentliche Bedeutung bei, wohl aber gewinnt dasselbe, vermöge der darauf angewendeten bundeswidrigen Principien, einen ernsten Charakter. Der Versuch, über eine Angelegenheit, wie die vorliegende, welche auch in ihrem gegenwärtigen Stadium nur durch Stimmeneinhelligkeit erledigt werden kann, durch Majorität zu entscheiden, bezweckt die Aufhebung der Garantien, welche den Minoritäten in der Bundesversammlung durch die Bundesverträge gewährleistet worden sind. Sollten auf diesem Wege wesentliche Bestimmungen der Verträge verletzt und der Geist verkannt werden, in welchem dieselben gestiftet und früher gehandhabt wurden, so wird damit die Haltbarkeit dieser Verträge auf eine harte Probe gestellt. ¶ Preussen konnte von Hause aus dem Bunde nur in dem Vertrauen beitreten, dass die verfassungsmässige Gleichberechtigung der Bundesglieder dieselben nicht abhalten werde, den realen Machtverhältnissen Rechnung zu tragen, und dass der Königlichen Regierung im entgegengesetzten Falle wenigstens nicht werde zugemuthet werden, dass sie sich beliebigen Auslegungen der Verträge zum Behufe erweiterter Competenz der Majoritätsbeschlüsse unterordne. Nach der gegenwärtigen Stimmenvertheilung am Bunde können 9 Stimmen, welche eine Bevölkerungszahl von weniger als 6 Millionen repräsentiren, die Majorität gegen 8 andere bilden, welche innerhalb des Bundesgebietes 30 Millionen beherrschen. Diese Erwägung allein sollte hinreichen, die Frage von der Berechtigung der Majoritäten mit Vorsicht zu behandeln, und da, wo die Competenz zweifelhaft oder auch nur bestritten wird, für einseitige und gewagte Interpretationen die absolute Geltung nicht zu beanspruchen. Verträge können nur durch Uebereinstimmung aller Contrahenten authentisch interpretirt werden. Durch ein Missachten dieses zweifellosen Grundsatzes würde die Majorität der Bundesversammlung sich von den Bundesverträgen nach Geist und Buchstaben lossagen, und die Königliche Regierung müsste ihrerseits sich die dem entsprechenden Entschliessungen vorbehalten. ¶ Aber nicht blos durch die formelle, dem Geiste der Bundesverträge fremde Behandlungsweise, welche diese Angelegenheit seit Erlass der identischen Noten vom Februar 1862 erfahren hat, wird die Königliche Regierung verhindert, derselben näher zu treten, sondern auch durch die materielle Untauglichkeit und Halbheit der Vorschläge selbst. Ausschüsse der Landesvertretungen mit so beschränkten berathenden Befugnissen, wie die beantragten, würden nach Ansicht der Königlichen Regierung eine praktisch ganz bedeutungslose Einrichtung sein, nur geeignet, dem Geschäftsgange der Bundesverhandlungen ein neues Moment der Schwerfälligkeit und Verschleppung zuzuführen. ¶ Nur in einer Vertretung, welche nach Massgabe der Bevölkerung jedes Bundesstaates aus letzterer durch unmittelbare Wahl hervorgeht, kann die deutsche Nation das berechtigte Organ ihrer Einwirkung auf die gemeinsamen Angelegenheiten finden. ¶ Innerhalb der bestehenden Bundesverträge und nach der bisherigen Praxis würde aber einer solchen, der Bundesversammlung beizugebenden Volksvertretung eine praktische Thätigkeit nur auf dem Gebiete der Matricularleistungen an Truppen und Geldbeiträgen zufallen. Um ihr einen befriedigen-

den Wirkungskreis und zugleich eine erhöhte Bedeutung für die Einigkeit und Festigkeit des Bundes zu gewähren, würde dem centralen Organismus, durch Abänderung und Erneuerung der Bundesverträge, die dem jetzigen Bundestage fehlende, gesetzgebende Gewalt für das Bundesgebiet beigelegt und deren Umfang in einer der Thätigkeit eines deutschen Parlamentes würdigen Ausdehnung bemessen werden müssen. Wenn eine solche nach der Volkszahl bemessene Nationalvertretung mit Rechten ausgestattet würde, welche sie befähigten, der die Bundesregierungen vertretenden Centralbehörde als Gleichgewicht an die Seite zu treten, so würde die Königliche Regierung einer so gestalteten Bundesgewalt ausgedehntere Befugnisse einräumen können, ohne die Interessen Preussens zu gefährden. ¶ Es fragt sich nur, ob die Schwierigkeiten überwunden werden können, welche in dem Umstande beruhen, dass erhebliche Theile des Bundesgebietes zu staatlicher Einheit mit Ländern verbunden sind, welche nicht zum Bunde oder zu Deutschland gehören, und deren Bewohner, nach den Verträgen sowohl als nach ihrer Nationalität, ihrer Sprache und ihrer Neigung, sich zur Betheiligung an einer deutschen Nationalvertretung nicht eignen, während ihnen eben so wenig zugemuthet werden kann, ihre Gesetzgebung aus den Händen einer ihnen fremden Volksvertretung zu empfangen. ¶ Dieses Hinderniss steht allen, auf die Gesammtheit des Bundes berechneten Einrichtungen im Wege, sobald dieselben eine wirklich eingreifende und fruchtbare Mitwirkung des deutschen Volkes bei den gemeinsamen Angelegenheiten sich zur Aufgabe stellen, und das Institut der Delegirtenversammlung würde nur in so weit nicht darunter leiden, als es zu einer praktischen Bedeutung überhaupt nicht gelangte. ¶ Könnten diese Schwierigkeiten gelöst werden, so würden sich die Bedenken heben, welche die Königliche Regierung abhalten, für die von ihr erstrebten Reformen das gesammte Bundesgebiet in Aussicht zu nehmen. ¶ So lange aber diese Lösung nicht gefunden wird, lässt sich dem gestellten Ziele nicht dadurch näher treten, dass man das vorhandene Reformbedürfniss für die Gesammtheit des Bundes s c h e i n b a r, sondern nur dadurch, dass man es in engerem Kreise w i r k l i c h zu befriedigen sucht. In diesem Sinne hat die Königliche Regierung den Weg freier Vereinbarungen und kündbarer Verträge unter den einzelnen Bundesgliedern als Surrogat allgemein umfassender Einrichtungen angedeutet, und sie gibt die Hoffnung nicht auf, dass der Ueberzeugung von der Richtigkeit desselben auch die Anerkennung der übrigen Bundesregierungen auf die Dauer nicht fehlen werde. ¶ Die Königliche Regierung stimmt hiernach gegen den Antrag der Ausschussmehrheit und ist der Ansicht, dass derselbe ohne Stimmeneinhelligkeit nicht zum Beschlusse erhoben werden kann.

B a y e r n. Die Königliche Regierung stimmt den Anträgen der Majorität des Ausschusses zu. ¶ Sie ist sich bewusst, dass sie sowohl bei dieser Zustimmung als bei Stellung des Antrages vom 14. August d. J. sich streng innerhalb der Grenzen des Bundesrechtes bewegt und die Rechte ihrer Bundesgenossen in keiner Weise verletzt oder unbeachtet lässt. ¶ Wie man auch über den bundesrechtlichen Charakter der vorliegenden Anträge und die hiernach zu einer Beschlussfassung erforderliche oder genügende Stimmenzahl denken mag, jedenfalls ist so viel unbestreitbar, dass jed[redacted]esglied berechtigt ist, auch

No. 1750. Deutscher Bund, 29. Jan. 1863.

solche Anträge, zu deren Durchführung Stimmeneinhelligkeit erforderlich ist, zu stellen oder denselben zuzustimmen, auch wenn die Stimmeneinhelligkeit dafür noch nicht gesichert oder zu hoffen ist. ¶ Auch die ausgedehnteste Auffassung des in gewissen Fällen den einzelnen Bundesgliedern zustehenden Veto wird nicht dahin gelangen können, dass sie die Bundesgenossen von Stellung von Anträgen oder von der freien, nur ihrer eigenen Ueberzeugung entsprechenden Abstimmung über dieselben abzuhalten sich für berechtigt erachten könnte. Vielmehr erscheint es unter allen Umständen als Recht und als Pflicht, über vorliegende Anträge nur nach eigener Ueberzeugung ohne Rücksicht auf den zu erwartenden Widerspruch anderer Stimmen sich auszusprechen, und dadurch festzustellen, welche Ansicht die Majorität der Bundesversammlung für sich hat. Selbst in solchen Fällen, wo ohne Stimmeneinhelligkeit ein bindender Beschluss nicht gefasst werden kann, mag es von grossem Werthe, und vielleicht der erste Schritt zur späteren Erzielung der Einstimmigkeit sein, wenn der gegenwärtige Stand der Ansichten genau erörtert wird. ¶ Die Königliche Regierung könnte sich für jetzt auf diese Bemerkung beschränken, und bezüglich der Gründe, aus welchen sie die Anträge der Majorität des Ausschusses für zweckmässig erachtet, sich auf die Darstellung dieser Majorität beziehen, weil eben in diesem Augenblicke nur die Abstimmung an sich und nicht die Schlussziehung in Frage ist. Da jedoch sowohl in dem Vortrage der Ausschussmajorität, als in den beiden Separatvoten ausführlich erörtert worden ist, ob in dieser Angelegenheit jetzt eine Beschlussfassung durch Stimmenmehrheit zulässig sei oder nicht, und diese Frage voraussichtlich sofort nach erfolgter Abstimmung in Anregung kommen dürfte, so will die Königliche Regierung nicht anstehen, sich auch hierüber jetzt schon zu äussern. ¶ Die Königliche Regierung kann zunächst in keiner Weise die Ansicht begründet erachten, dass die in Frage stehenden Anträge auf eine Aenderung der Grundgesetze des Bundes und auf eine Erweiterung seiner Competenz gerichtet seien. Die Erzielung gemeinschaftlicher Gesetze ist zwar nicht unter die eigentlichen Zwecke und Aufgaben des Bundes gestellt, zu deren Erfüllung er durch die Grundgesetze verpflichtet wäre; aber sie ist ihm auch nicht untersagt, sondern eben unter dem Gesichtspunkte gemeinnütziger Anordnungen freigelassen. Dass in dieser Weise die Bestimmungen des Artikels 64 der Wiener Schlussacte auf dieselbe anwendbar sind, zeigt gerade der in dem einen Separatvotum angezogene Vortrag, welchen die Redactionscommission der Schlussacte in der 22. Sitzung der Ministerialconferenzen zu Wien am 15. April 1820 erstattet hat; denn derselbe gibt als Grund dafür, dass zu gemeinnützigen Anordnungen schliesslich eine freiwillige Vereinbarung gefordert werde, gerade die Nothwendigkeit an,

> „die Selbständigkeit der inneren Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten nicht zu gefährden und gegen unzulässige mit den Gesetzgebungs- und Regierungsrechten der einzelnen Staaten unvereinbare Ansprüche hinlängliche Sicherheit zu gewähren."

Hieraus geht doch gewiss ganz deutlich hervor, dass nicht blos Massregeln der Verwaltung, sondern auch der Gesetzgebung dem Gebiete der ge-

meinnützigen Anordnungen angehören können und jeder Zweifel hierüber schwindet, wenn man hinzunimmt, dass eben jener Commissionsvortrag in den unter der Rubrik der besonderen Bestimmungen im zweiten Abschnitte der Bundesacte behandelten Gegenständen Beispiele gemeinnütziger Anordnungen erkennt, während doch gerade diese grossentheils dem Gebiete der Gesetzgebung angehören. Ganz in diesem Sinne hat denn auch die Bundesversammlung unter Zustimmung und Mitwirkung der Königlich-Preussischen Regierung seit einer Reihe von Jahren für gemeinschaftliches Wechsel- und Handelsrecht und für ein Gesetz über gegenseitige Rechtshülfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine erfolgreiche Thätigkeit entwickelt, ohne dass hierin von irgend einer Seite eine Abweichung von den Grundgesetzen oder eine Competenzerweiterung des Bundes erblickt worden wäre. Die Königliche Regierung vermag nicht abzusehen, warum die Sache sich anders verhalten sollte, wenn es sich um Obligationenrecht und Civilprocess handelt, und wenn die Gesetzentwürfe nicht blos von Regierungscommissären, sondern auch von Kammerdelegirten vorberathen werden sollen. Denn so lange diese Delegirten nicht berechtigt sind, den Gesetzgebungsfactoren der einzelnen Staaten vorzugreifen, diese letzteren vielmehr völlige Freiheit der Berathung und Beschlussfassung behalten, involvirt die Delegirtenversammlung keine unzulässige Einmischung in die inneren Verhältnisse der Bundesstaaten. Dieselbe steht vielmehr den einzelnen Staaten gegenüber ganz auf gleicher rechtlicher Linie mit den Commissionen von Regierungscommissären, welche die Gesetzentwürfe ausarbeiten oder berathen. ¶ Die Königliche Regierung kann aber auch nicht zugeben, dass eine organische Einrichtung schon jetzt beantragt sei. Organische Einrichtungen sind nach Artikel 13 Num. 2 der Wiener Schlussacte bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke. Diese beiden Merkmale fehlen. Denn die gemeinschaftliche Gesetzgebung gehört nicht zu den ausgesprochenen Bundeszwecken, und die Delegirtenversammlung ist für jetzt noch nicht als bleibende Anstalt vorgeschlagen, sondern sie soll nur für zwei bestimmte Aufgaben berufen werden, also in vorübergehender Weise. Allerdings hegen die antragstellenden Regierungen, und mit ihnen die Königlich-Bayerische Regierung, die Hoffnung und Absicht, dass sich später daraus eine bleibende Einrichtung und die allseitig gewünschte Reform der Bundesverfassung entwickeln werde, und sie verkennen nicht, dass hierzu dann Einstimmigkeit aller Bundesglieder erforderlich sein wird. Für jetzt aber liegt eben nur ein Mittel zur Herbeiführung einer gemeinnützigen Anordnung in Antrag, und hierzu ist entschieden Stimmeneinhelligkeit nicht erforderlich. ¶ Jedenfalls aber würden die angeregten Zweifel darüber, ob eine organische Einrichtung in Frage sei oder nicht, durch die Majorität der Bundesversammlung zu entscheiden, und diese Entscheidung würde sodann der weiteren Beschlussfassung zu Grunde zu legen sein, gerade wie nach Artikel 12 der Wiener Schlussacte der engere Rath zu entscheiden hat, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört oder nicht. ¶ Wenn hiernach die Königliche Regierung nicht den mindesten Zweifel hegt, dass über die vorliegenden Anträge der Ausschussmajorität auch ohne Stimmeneinhelligkeit Beschluss gefasst werden könne, so theilt sie doch auch ganz die Auffassung,

No. 1750. Deutscher Bund, 22. Jan. 1863.

No. 1750. Deutscher Bund. 22. Jan. 1863.

dass die etwa dissentirenden Bundesglieder nicht verpflichtet werden sollen und können, an der Ausführung der in Frage stehenden Massregel, als einem vorbereitenden Mittel für eine gemeinnützige Anordnung sich zu betheiligen. Hierin liegt auch nicht etwa, wie in dem einen Separatvotum angedeutet worden ist, ein Widerspruch. Denn wenn auch da, wo es sich um Erreichung der ausgesprochenen Bundeszwecke handelt, eine Ausschliessung einzelner Bundesglieder von der Ausführung gefasster Beschlüsse nicht denkbar und zulässig sein kann, so gestaltet sich dies unverkennbar anders auf dem Gebiete der gemeinnützigen Anordnungen, auf welchem die schliesslich erforderliche freiwillige Vereinbarung sämmtlicher Bundesglieder eben durch das anhaltende Bestreben der von ihrer Zweckmässigkeit im Allgemeinen überzeugten Majorität zu bewirken versucht werden darf und soll. Die hierfür dienlichen Mittel kann also die Majorität beschliessen, und ein solcher Beschluss bindet die Dissentirenden nicht zur Mitwirkung, sondern nur dazu, den in demselben liegenden Versuch gewähren zu lassen. ¶ Ueberdies handelt es sich aber bei den vorliegenden Anträgen der Ausschussmajorität noch nicht einmal um die Ausführung, sondern nur um die Prüfung des vorgeschlagenen Mittels. Die Anträge sind noch nicht auf Einberufung der Delegirtenversammlung gerichtet, sondern auf allgemeine Billigung des Gedankens und Beauftragung des Ausschusses zu näheren Vorschlägen. Dies Alles bewegt sich mithin ausschliesslich in dem Gebiete der Berathung, zu welchem die Berechtigung der Majorität in dem Artikel 64 der Wiener Schlussacte unbestreitbar enthalten ist. Hieran festzuhalten, erachtet die Königliche Regierung um so mehr für ihre Pflicht, als die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass gerade die Berathung jener näheren Vorschläge zur Beseitigung der gegen den Gedanken im Allgemeinen noch bestehenden Bedenken führen werde. ¶ Die Königliche Regierung verkennt keineswegs, dass es in dem unbestreitbaren Rechte der Urheber des von dem Ausschusse befürworteten Antrages liegen würde, die Massregeln, welche sie unter der Autorität des Bundes ausgeführt zu sehen wünschen, ausserhalb des Bundes durch freie Vereinbarung im Bereiche ihrer Staaten zu verwirklichen. Aber eben weil sich hieran die in ihrer Natur und ihrem Ziele gemeinsame Frage der Entwickelung der Bundesverfassung anreiht, erkennt sie auch die Gefahr, dass Gegensätze, die sich durch den fortgesetzten Einfluss der Berathung im Kreise der sämmtlichen Bundesgenossen mildern und ausgleichen lassen können, schärfer und bedenklicher in ihren Folgen hervortreten müssen, wenn schon in der äusseren Form der Behandlung eine Trennung in die Erscheinung tritt. Mag immerhin der Weg partieller Einigung ausserhalb der Bundesversammlung leichter erscheinen, die Königliche Regierung muss ihn für bedenklich halten, weil er von dem grossen Ziele der gemeinsamen Fortentwickelung des ganzen Bundes abzuführen geeignet ist. ¶ Es ist also nur der Geist der Versöhnung und der föderative Wunsch, die Aufgabe der Reform in ununterbrochener Gemeinschaft mit allen ihren hohen Verbündeten zu fördern, welcher die Königliche Regierung bestimmt, den Anträgen der Majorität des Ausschusses beizustimmen, und es gibt sich dieselbe dabei der Hoffnung hin, dass sich die dissentirenden Regierungen im Laufe der weiteren Verhandlungen noch zur Antheilnahme an der beantragten

Delegirtenversammlung veranlasst sehen werden, da anderenfalls der dem Antrage vom 14. August zu Grund liegende Zweck nicht erreicht werden könnte. No. 1750. Deutscher Bund, 22. Jan. 1863.

Königreich Sachsen. Wenn die Königliche Regierung über ihre Zustimmung zu den von der Majorität des Ausschusses gestellten Anträgen schon um desswillen nicht in Zweifel sein kann, weil damit ein von ihr selbst, im Verein mit mehreren Bundesregierungen, eingebrachter Antrag hoher Bundesversammlung zur Annahme empfohlen ist, so findet sich dieselbe dazu insbesondere auch durch die Ausführung des Majoritätsgutachtens bewogen, denen sie beizupflichten nicht Anstand nimmt. ¶ Bei dieser einfachen Sachlage ergiebt sich für die Königliche Regierung an sich keine Veranlassung, auf die in den Ausschussberathungen angeregte Frage bezüglich der Wirkungen eines Mehrheitsbeschlusses einzugehen. Ueber die Zulässigkeit der Einbringung der gestellten Anträge und der Erstattung eines dieselben befürwortenden Ausschussgutachtens ist ein Zweifel nicht erhoben worden. ¶ Die Abstimmung aber muss jedem Bundesgliede nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung jederzeit freistehen und eine von jeder hemmenden Einwirkung völlig unabhängige bleiben. ¶ Dass übrigens die Königliche Regierung in Bezug auf die angeregte eventuelle Frage den Ansichten der Minderheit nicht beizutreten vermag, ergiebt sich aus dem bereits ausgesprochenen Hinweise auf die Ausführungen der Majorität des Ausschusses. Je grössere Beachtung indess die Einwendungen des Minoritätsgutachtens unter B, Angesichts der massgebenden Stellung der hohen Regierung, deren Ansichten dasselbe vertritt, zu erheischen geeignet sind, um so mehr glaubt die Königliche Regierung durch einige zusätzliche Bemerkungen bestätigen zu sollen, dass sie jenen Einwendungen ihre ernste Aufmerksamkeit zuzuwenden nicht unterlassen hat. ¶ Nach dem angeführten Minoritätsgutachten soll die legislatorische Initiative und Thätigkeit des Bundes und der Bundesversammlung insbesondere ein Novum sein, und soll hierin eine Competenzerweiterung liegen. Die Königliche Regierung will die Frage, welche Anwendung hierbei die grundgesetzlichen Bestimmungen des Bundes zu leiden haben, nicht nochmals erörtern, nachdem dies Seitens der Majorität des Ausschusses bereits in erschöpfender Weise geschehen ist. Allein sie hält es nicht für überflüssig, auf die bisher am Bunde befolgte Praxis, auf die einschlagenden Vorgänge zurückzugehen, aus denen sich ihr so viel zu ergeben scheint, dass einmal bei der legislatorischen Initiative ein Novum wenigstens nicht in dem Sinne vorliegt, als solle jetzt etwas Neues, etwas noch nicht Dagewesenes in's Leben gerufen werden, alsdann aber dass die Behandlung der betreffenden früheren Vorgänge den Ansichten der Majorität, nicht denen der Minorität zur Unterstützung gereicht. ¶ Es möge dabei abgesehen werden von den am Bunde zu Stande gekommenen Press- und Vereinsgesetzen, da für dieselben der Charakter von Beschlüssen auf Grund von Artikel 2 der Bundesacte vindicirt werden könnte, wiewohl immerhin schon diese Vorgänge der allgemein aufgestellten Behauptung widersprechen, jede legislatorische Initiative des Bundes sei ein Novum. Es genügt, sich an diejenige Thätigkeit des Bundes zu halten, welche darauf gerichtet war, vom Standpunkte gemeinnütziger Anordnungen aus das Zustandekommen deutscher Gesetze zu vermitteln, und dabei insbesondere den [redacted]

No. 1750. Deutscher Bund, 22. Jan. 1863.

des Handelsgesetzbuchs ins Auge zu fassen. ¶ Nachdem hierzu ein Antrag der Königlich-Bayerischen Regierung den Impuls gegeben hatte, wurde dieser Antrag, gerichtet auf Niedersetzung einer Commission zur Ausarbeitung des Entwurfes eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für die deutschen Bundesstaaten, in der Sitzung vom 17. April 1856 zur Abstimmung gebracht und ein entsprechender Bundesbeschluss gefasst, obschon drei Mitglieder der Bundesversammlung noch nicht in der Lage waren, sich zu erklären und sich das Protokoll offen hielten. Der Beschluss war also immerhin ein Mehrheitsbeschluss. ¶ Wichtig ist aber die Erklärung, welche die Königlich-Preussische Regierung, die sich in so dankenswerther Weise hiernächst an den Berathungen über das Handelsgesetzbuch betheiligte, in der Sitzung vom 13. November 1856 abgab und in welcher sich folgende Stelle befindet:

> „Dem entsprechend geht die Königliche Regierung von der Voraussetzung aus, dass den bevorstehenden Verhandlungen der Charakter freier Vereinbarung in allen ihren Stadien in demselben Masse gewahrt bleiben werde, wie denjenigen über das Wechselrecht, dass demnach aus der Theilnahme an der Berathung für keine Regierung eine Verpflichtung zur Publication des vereinbarten Entwurfes gefolgert werden könne, dass es vielmehr jeder Regierung überlassen bleibe, diesen Entwurf zu prüfen und darnach zu ermessen, ob sie ihn zur Annahme für geeignet hält, und dass nicht minder über spätere Abänderungen des erlassenen Gesetzes die freie Entschliessung jedem einzelnen Staate vorbehalten bleibt, indem keine Regierung hinsichtlich eines so wichtigen Theils der inneren Gesetzgebung, welcher mehr als viele andere Materien durch die fortschreitende Entwickelung der Verkehrsverhältnisse seine Gestaltung erhält, auf die selbständige Regulirung, wenn auch nur für eine Reihe von Jahren, vertrags- oder bundesbeschlussmässig wird verzichten wollen."

Kann wohl ernstlich zwischen dieser Auffassung und der der Ausschussmajorität ein wesentlicher Unterschied erkannt werden? Ist nicht hier wie dort der Gedanke vorherrschend, dass das Princip der freien Vereinbarung nach Massgabe von Artikel 64 der Wiener Schlussacte, aber doch unter den Auspicien und der Einwirkung der Bundesversammlung in Anwendung kommen soll? Denn wäre die Königlich-Preussische Regierung damals der im Minoritätsgutachten vertretenen Ansicht gewesen, dass die Verfolgung der in Aussicht genommenen legislatorischen Aufgaben lediglich im Wege der freien Vereinbarung ausserhalb der Bundesversammlung zu geschehen habe, so hätte sie Anstand nehmen müssen, die von der Bundesversammlung durch Beschluss niedergesetzte Commission zu beschicken. ¶ Konnte nun die Bundesversammlung damals durch Mehrheitsbeschluss die Niedersetzung einer Commission von Sachverständigen zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes anordnen, so ist jetzt ein Novum vielmehr darin zu erkennen, dass ihr gleiche Befugniss bei Gelegenheit der Niedersetzung von Commissionen für Processordnung und Obligationenrecht hat abgesprochen werden wollen. ¶ Es kann sich daher nur fragen, ob die fernere Einberufung von Delegirten der Ständeversammlungen zur Prüfung und Begutachtung der ausgearbeiteten Gesetzentwürfe, die allerdings ein Novum ist, eine

weitergreifende, nur durch Stimmeneinhelligkeit zu bewirkende Competenzerweiterung in sich schliessen würde? Diese Frage glaubt die Königliche Regierung verneinen zu sollen. ¶ Die in dem Minoritätsgutachten aufgestellte Behauptung, die Berufung der Delegirtenversammlung setze eine tiefeingreifende Verfassungsveränderung in den einzelnen Staaten voraus und involvire eine bundesgesetzlich unzulässige Einmischung in die inneren Verhältnisse derselben, entbehrt der Begründung und steht im geraden Widerspruche mit den Ausführungen der Majorität und den Absichten der antragstellenden Regierungen. Diese stellen das Verhältniss im Gegentheil in der Art fest, dass den Ständeversammlungen, welche zur Absendung von Delegirten einzuladen, nicht zu nöthigen sein würden, trotz dieser Delegation das Recht der Annahme oder Verwerfung der einzuführenden Gesetze unverkümmert verbleiben soll. ¶ Eben so deutlich ist ausgesprochen, dass ein Mehrheitsbeschluss, der im Sinne von Artikel 64 der Wiener Schlussacte ein vermittelnder, nicht ein obligatorischer sein soll, den dissentirenden Bundesgliedern in keiner Weise einen Zwang aufzuerlegen geeignet sein könnte. ¶ Konnte aber die Bundesversammlung, in Uebereinstimmung mit dem Vorgange des Handelsgesetzbuches, durch Mehrheitsbeschluss die Niedersetzung einer Commission für die jetzt in Aussicht genommenen Gesetzarbeiten beschliessen, so kann sie auch diesen Beschluss dahin ausdehnen, dass dieser Commission Mitglieder der Ständeversammlungen derjenigen Staaten zur Seite gestellt werden, welche dem Beschlusse beigetreten sind. Es dürfte schwer sein, einen stichhaltigen Grund nachzuweisen, warum die Bundesversammlung nicht hätte die Beigebung von Mitgliedern der Landesvertretungen zu den Commissionen in ihrem ersten Beschlusse aufnehmen können. Dass praktische Rücksichten diesen Modus der Behandlung nicht empfohlen hätten, kann nicht gegen die Zulässigkeit der Sache an sich sprechen. Indem aber jetzt die Bundesversammlung ein zweites Stadium der Berathung der Gesetzentwürfe durch Delegirte der Ständeversammlungen veranlassen würde, bliebe sie gleichmässig in den Grenzen der durch den Artikel 64 der Wiener Schlussacte ihr vorgezeichneten vermittelnden Thätigkeit. ¶ Die Königliche Regierung würde daher, wollte sie den Ausführungen des Minoritätsgutachtens Folge geben, zu dem principiellen Verlassen eines beim Bunde bereits mit Erfolg betretenen Weges die Hand bieten, auf welchen es auch ihre Absicht keineswegs ist, die als dringendes Bedürfniss erkannte Reform des Bundes zu beschränken, der sich aber bis jetzt als der einzige praktische bewährt hat, um dessen Thätigkeit einigermassen zu beleben und fruchtbringend zu machen.

Hannover. Der Gesandte ist zu nachstehender Abstimmung beauftragt:

1) die Königliche Regierung stimmt zu, dass es zweckmässig und räthlich sei, eine Versammlung von Bundeswegen zu berufen, welche aus den Landesvertretungen hervorgeht und welcher die laut Bundesbeschlusses vom 6. Februar v. J. auszuarbeitenden Gesetzentwürfe über Civilprocess und Obligationenrecht zur Berathung vorzulegen sind, erklärt jedoch zu gleicher Zeit, dass über die Frage, ob eine Delegirtenversammlung von Bundeswegen entstehen soll, nur durch Stimmeneinhelligkeit beschlossen werden kann, gleichviel, ob der Beschluss

No. 1750. Deutscher Bund, 22. Jan. 1863.

alle oder nur eine Mehrheit der Bundesglieder binden und ob die Delegirtenversammlung dauernd oder nur *ad hoc* sein soll.

2) die Königliche Regierung stimmt zu, dass der Ausschuss für Errichtung eines Bundesgerichtes die näheren Vorschläge über die Art der Zusammensetzung und Einberufung jener Versammlung, mit welchen derselbe bereits durch den Bundesbeschluss vom 14. August v. J. beauftragt worden war, der hohen Versammlung mache, sie setzt jedoch dabei voraus, dass durch diesen Auftrag in nichts der Beschlussform über das Ob präjudicirt werde, welche sub 1 als nothwendig bezeichnet worden ist.

Württemberg. Der Königliche Gesandte ist beauftragt, die Zustimmung seiner höchsten Regierung zu den von der Mehrheit des Ausschusses gestellten Anträgen zu erklären. ¶ Dabei ist der Königliche Gesandte zu der weiteren Erklärung angewiesen, dass seine höchste Regierung zwar nicht unterlassen hat, die Einwendungen, welche die Minderheit des Ausschusses vom Standpunkte des Bundesrechts wie der politischen Zweckmässigkeit gegen die Majoritätsanträge erhoben hat, einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, dass sie jedoch zu einer anderweiten Ueberzeugung nicht zu gelangen vermocht hat, als durch welche sie bestimmt worden ist, an dem Collectivantrage vom 14. August v. J. sich zu betheiligen. ¶ Insbesondere vermag die Königliche Regierung nicht zuzugeben, dass durch den eben gestellten Antrag und den denselben befürwortenden Antrag der Ausschussmehrheit eine Competenzerweiterung des Bundes angestrebt werde. Zuvörderst muss die Königliche Regierung darauf aufmerksam machen, dass in der Mitwirkung der Bundesversammlung für das Zustandekommen einer gemeinsamen Gesetzgebung in Deutschland eine Erweiterung der legislatorischen Befugnisse des Bundes keineswegs liegt. Es scheint dieses von den in der nunmehrigen Ausschussminderheit vertretenen Regierungen früher selbst anerkannt worden zu sein, sofern dieselben seiner Zeit an den die Herstellung eines gemeinsamen Handelsgesetzbuches bezweckenden Beschlüssen der Bundesversammlung Theil genommen haben. In der That kann es auch nicht als eine Erweiterung der durch die Bundesgesetze genau begrenzten Gesetzgebungsgewalt des Bundes bezeichnet werden, wenn die Bundesversammlung eine Vereinbarung der Bundesregierungen über die Herstellung gemeinsamer Gesetze vermittelt, welche zu ihrer Durchführung in den einzelnen Bundesstaaten noch der Zustimmung der gesetzgebenden Factoren der letzteren bedürfen. ¶ Dem Collectivantrage vom 14. August v. J. auf Zuziehung einer Versammlung von Delegirten aus den deutschen Ständekammern zum Zwecke der Berathung der am Bunde auszuarbeitenden Gesetzentwürfe über Civilprocess und Obligationenrecht liegt die bereits in den Motiven zu diesem Antrage ausgesprochene Absicht zu Grunde, das Zustandekommen der beiden genannten gemeinsamen Gesetze zu fördern und zugleich den mehrfach laut gewordenen Bedenken abzuhelfen, dass durch die am Bunde erfolgende Vereinbarung der Regierungen über solche gemeinsame Gesetze das constitutionelle Mitwirkungsrecht der deutschen Einzelkammern beeinträchtigt werde. ¶ Nach dem diesen Collectivantrag befürwortenden Antrage der Mehrheit des Ausschusses handelt es sich nun lediglich darum, dass die Bundesversammlung von der Zweckmässigkeit der beantragten Anordnung im Allgemeinen sich überzeuge

No. 1750. Deutscher Bund, 29. Jan. 1863.

und demgemäss auch die Frage, in welcher Weise diese Anordnung ausgeführt werden könne, zum Gegenstande ihrer Berathung mache. ¶ Die Königliche Regierung vermag nicht einzusehen, wie durch solche Berathungen, welche unzweifelhaft innerhalb der gesetzlichen Berechtigung der Bundesversammlung liegen, in einer durch die Bundesgesetze untersagten Weise in die inneren Verhältnisse der Bundesstaaten eingegriffen oder wie hierdurch von einer Mehrheit am Bunde ein unberechtigter Zwang gegen die Minderheit ausgeübt werden solle. ¶ Allerdings hätten die bei dem Collectivantrage vom 14. August v. J. betheiligten Regierungen die Einführung der vorgeschlagenen Massregel auch ausserhalb des Bundes unter sich vereinbaren können. Indem aber die Königliche Regierung mit ihren ebengenannten Bundesgenossen darin einig war, dass eine bundesmässige Behandlung der Sache den Vorzug verdiene, und indem sie sich daher an der Einbringung des gedachten gemeinsamen Antrages betheiligt hat, ist sie von der Betrachtung ausgegangen, dass die gewünschte Vereinbarung aller Bundesregierungen über die in Anregung gebrachte Massregel am ehesten durch die Vermittelung der Bundesversammlung zu erreichen sein werde, weil sich die etwaigen Gegensätze unter den einzelnen Bundesgenossen bei der Verhandlung am Centralpunkte des Bundes am leichtesten werden ausgleichen lassen. Ueberdies aber stellt sich die in Vorschlag gebrachte Massnahme nach der offen ausgesprochenen Absicht der antragstellenden Regierungen als der erste Schritt auf der von ihnen betretenen Bahn einer auf der Grundlage der bestehenden Bundesverfassung zu bewirkenden Bundesreform dar, und die Königliche Regierung musste daher eben aus diesem Grunde für angemessen halten, dass fragliche Massregel sofort zum Gegenstande gemeinsamer Berathung am Bunde gemacht werde. ¶ Wenn von der Minorität des Ausschusses hervorgehoben wird, dass die beantragte Institution hinter den Anforderungen an eine wirksame, den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Bundesreform zurückbleibe, so muss entgegengehalten werden, dass, wenn gleich für jetzt allerdings nur die Einberufung einer Delegirtenversammlung für einen speciellen Zweck in Antrag gebracht worden ist, doch die antragstellenden Regierungen ausdrücklich die allmähliche Ausbildung dieser Anordnung zu einer bleibenden Institution, zu einer organischen Einrichtung am Bunde mit repräsentativem Charakter als das Ziel ihrer Bestrebungen bezeichnet haben. ¶ Die Königliche Regierung will den gegenwärtigen Anlass nicht vorübergehen lassen, ohne ihrer Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Einführung einer solchen bleibenden Institution in den Organismus des Bundes und einer entsprechend veränderten Gestaltung der Executive, sowie dem dringenden Wunsche und der lebhaften Hoffnung einen wiederholten Ausdruck zu geben, dass die Bundesversammlung sich in kürzester Frist über die Einführung jener organischen Einrichtung vereinigen möge. ¶ Dabei kann die Königliche Regierung nicht umhin, die in einem der vorliegenden Separatvoten enthaltene Behauptung, als ob die Ansicht der antragstellenden Regierungen ausgesprochenermassen dahin gehe, dass die beantragte Massnahme (welche — beiläufig bemerkt — dem Wunsche nach einer den realen Machtverhältnissen entsprechenden Vertheilung des Stimmengewichtes am Bunde entgegenkommen würde) sich allmählich zu einer bleibenden Bundesinstitution gegen den Wil-

No. 1750. Deutscher Bund, 22. Jan. 1863.

len der Minorität gestalte, als eine irrige zu bezeichnen. Mit dieser Behauptung fallen dann auch die auf dieselbe gestützten Einwürfe gegen die politische Zweckmässigkeit der beantragten Anordnung.

Baden. Die Grossherzogliche Regierung hat bereits in ihrer in der zweiten diesjährigen Sitzung abgegebenen, anticipirten Abstimmung*) erklärt, dass sie dem von der Mehrheit des Ausschusses empfohlenen Antrage beizustimmen nicht vermöge, und sie wiederholt hiermit die Ablehnung. ¶ Was den von ihr gemachten Vermittelungsvorschlag betrifft, so sind die beiden Bedingungen, unter welchen sie denselben verfolgt hätte — nämlich die förmliche Aufnahme als Antrag von einer der zuvor in Kenntniss gesetzten höchsten und hohen Regierungen, sowie die Aufschiebung der Abstimmung über das Delegirtenproject bis nach erstattetem Ausschussberichte über den genannten Vermittelungsvorschlag — nicht eingetreten. Die Grossherzogliche Regierung sieht also diesen Versuch als gescheitert an und wird ihn ihrerseits nicht selbständig weiter verfolgen. Sollte der Gedanke übrigens dennoch jetzt noch von anderer Seite aufgegriffen werden und er zu bundesgeschäftlicher Behandlung kommen, so ist die Grossherzogliche Regierung bereit, sich nach Massgabe ihrer Erklärung an der weiteren Erörterung zu betheiligen.

Kurhessen. Die Kurfürstliche Regierung ist bei Stellung des Antrages vom 14. August v. J. von der Voraussetzung ausgegangen, dass die Einführung von Delegirtenversammlungen als Bundessache nicht blos in Folge einer Vereinbarung unter einzelnen Regierungen stattfinden solle; da jedoch schon jetzt als feststehend anzunehmen ist, dass eine solche Einführung der fraglichen Versammlungen, wozu unzweifelhaft Stimmeneinhelligkeit erforderlich ist, nicht eintreten kann, hiernach aber ein weiteres Vorschreiten in dieser Sache den angestrebten Erfolg nicht nur nicht zu erreichen vermag, sondern sogar besondere politische Nachtheile herbeizuführen droht, so hält die Kurfürstliche Regierung, wie sie glaubt in wahrhaft föderativer Gesinnung, eine weitere Verfolgung dieser Angelegenheit für nicht räthlich und vermag deshalb den gestellten Majoritätsanträgen des Ausschusses ihre Zustimmung nicht zu ertheilen.

Grossherzogthum Hessen. Der Gesandte hat sich der Abstimmung des Kaiserlich-Oesterreichischen Herrn Gesandten anzuschliessen, deren Inhalt mit den Gesichtspunkten, von welchen die Grossherzogliche Regierung bei der Auffassung der vorliegenden Fragen ausgeht, in vollem Einklange steht. ¶ In Bezug auf die Seitens der Grossherzoglich-Badischen Regierung bereits in der vorigen Sitzung abgegebenen Abstimmung hat der Gesandte noch die Bemerkung beizufügen, dass die Grossherzogliche Regierung — wenn es sich etwa demnächst um organische Einführung einer Vertretung der deutschen Ständekammern am Bunde handeln wird — geneigt ist, einer in der Richtung des in jener Abstimmung enthaltenen Vorschlages sich bewegenden Competenzerweiterung dieser Vertretung zuzustimmen.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Die Königliche Regierung vermag in der Berufung einer Delegirtenversammlung nur eine tief-

*) Diese Abstimmung folgt am Schluss der Nummer.

greifende Einwirkung auf die ausserhalb des Bereiches des jetzt bestehenden Bundes liegenden inneren und Verfassungsangelegenheiten der einzelnen Staaten zu erblicken. Jedenfalls würde aber die Berufung einer solchen Versammlung, namentlich so wie die weitere Entwickelung derselben sowohl in dem Antrage als auch in dem Ausschussvortrage vorausgesehen wird, nach Auffassung der Königlichen Regierung auf die Einführung einer organischen Einrichtung absehen und demzufolge auch den für Annahme einer solchen in der Bundesgesetzgebung vorgeschriebenen Bestimmung unterliegen müssen. Einer neuen organischen Bundeseinrichtung sieht die Königliche Regierung sich indessen schon aus dem Grunde ausser Stande für jetzt beizustimmen, weil die mit dem Durchlauchtesten Bunde obschwebenden Verhandlungen über die verfassungsmässige Stellung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg in der dänischen Monarchie noch nicht so weit gediehen sind, um beurtheilen zu können, ob die Theilnahme an einer so bedeutungsvollen neuen Bundeseinrichtung mit dem Interesse der gedachten Herzogthümer vereinbar sei. ¶ Der Gesandte ist aus diesen Gründen von seiner allerhöchsten Regierung beauftragt, gegen den Antrag der Ausschussmehrheit zu stimmen.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Die Königlich-Grossherzogliche Regierung hat den in der 42. vorjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung vorgelegten Vortrag des Ausschusses für Errichtung eines Bundesgerichtes über die von Oesterreich und einigen anderen Bundesstaaten vorgeschlagene Zusammensetzung und Einberufung einer aus den einzelnen deutschen Ständekammern durch Delegation hervorgehenden Versammlung, zunächst zur Berathung der Gesetzentwürfe über Civilprocess und Obligationenrecht, einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, und ist der Gesandte beauftragt worden, darüber die nachfolgende Erklärung abzugeben. ¶ Bekanntlich hat die gedachte Regierung sich seiner Zeit nicht bewogen gefunden, den Beschlüssen beizustimmen, wodurch die zu Hannover und zu Dresden zusammengetretenen Commissionen beauftragt worden sind, sich mit der Abfassung von Gesetzentwürfen über den Civilprocess und das Obligationenrecht für die deutschen Bundesstaaten zu beschäftigen, vielmehr erklären lassen, dass sie weder an den Berathungen, noch überhaupt an dem Zwecke der erwähnten Commissionen sich zu betheiligen beabsichtige. ¶ Sie ist diesem Vorsatze bislang treu geblieben, und insofern es sich jetzt nur um die Frage handelt, ob die Resultate der desfallsigen Commissionsverhandlungen einer aus deutschen Ständekammern zu erwählenden Delegirtenversammlung zur weiteren Prüfung und Begutachtung vorgelegt werden sollen? kann die Königlich-Grossherzogliche Regierung sich auf die Erklärung beschränken, dass sie dem zur Abstimmung vorliegenden Ausschussantrage auch gegenwärtig ihre Zustimmung versagen müsse. ¶ Sie kann sich mit dieser Erklärung um so mehr begnügen, als in dem Ausschussvortrage wiederholt ausdrücklich anerkannt wird, dass es sich um eine Stimmeneinhelligkeit erfordernde Angelegenheit handle, an welcher kein Bundesstaat verpflichtet werden könne, gegen seinen Wunsch und Willen Theil zu nehmen. ¶ Inzwischen hält es die Königlich-Grossherzogliche Regierung doch für ihre Pflicht, in einem so wichtigen Falle, wie der vorliegende, ihre abfällige Abstimmung durch die speciellen Ver-

No. 1750. Deutscher Bund, 22. Jan. 1863.

hältnisse ihrer im Bunde begriffenen Länder kürzlich zu motiviren, und die Bedenken auszusprechen, welche der von Oesterreich und einigen anderen Bundesstaaten in der 32. vorjährigen Bundestagssitzung gestellte Antrag überhaupt bei ihr erregt hat. ¶ Schon aus früheren Vorgängen lässt sich schliessen, dass besonders diejenigen Bundesregierungen, welche jetzt die Berufung einer Delegirtenversammlung beantragt haben, der Ansicht sind, dass sich in mehreren Bundesstaaten ein Streben nach grösserer Einheit im Bunde gezeigt und dass es rathsam sei, solchem Streben durch Herbeiführung einer grösseren Uebereinstimmung in der inneren Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten entgegenzukommen. ¶ Aus dieser Ansicht sind, wie es scheint, die vielfachen Anträge entstanden, welche in der letzteren Zeit auf Versuche gemacht worden sind, über sehr verschiedene Gegenstände der inneren Gesetzgebung und Verwaltung der Bundesstaaten eine grössere Uebereinstimmung oder Uniformität zu erzielen. Diese sämmtlichen Anträge sind stets als auf gemeinnützige Einrichtungen gerichtet gestellt und behandelt worden und daher auch meistens nur von einem Theile, wenn auch dem grösseren, der Bundesglieder angenommen worden. ¶ Die Königlich-Grossherzogliche Regierung ist denselben jedoch stets fremd geblieben. Sie glaubt, dass die in verschiedenen Bundesstaaten laut gewordenen Wünsche und Bestrebungen weniger eine übereinstimmende innere Gesetzgebung, als eine grössere Einheit in der politischen Gestaltung des Deutschen Bundes bezwecken. Sie hält sich jedenfalls überzeugt, dass in den Ländern, womit Seine Majestät der König-Grossherzog dem Bunde durch Verträge beigetreten sind, sich weder ein Streben, noch ein Bedürfniss nach grösserer Einheit und Gemeinschaftlichkeit in der inneren Gesetzgebung kund gegeben habe. ¶ Das Grossherzogthum Luxemburg und das Herzogthum Limburg hängen mit gleicher Liebe und Festigkeit an ihrer inneren, abgeschlossenen Gesetzgebung, auf welche sie keinen fremden Einfluss gestatten wollen. ¶ Wenn man auch im Grossherzogthum nicht abgeneigt sein würde, zu den von der öffentlichen Meinung in Deutschland gewünschten Modificationen der Bundesverfassung zu besserer Erreichung der Bundeszwecke, nämlich der äusseren und inneren Sicherheit des Bundes, mitzuwirken, so geht man doch dabei von der Voraussetzung aus, dass dadurch die vertragsmässig garantirte Unabhängigkeit der einzelnen Bundesstaaten nicht alterirt werden dürfe. ¶ Was das Herzogthum Limburg betrifft, so ist dasselbe bekanntlich mit Zustimmung des Bundes unter die Verfassung und Verwaltung des Königreichs der Niederlande gestellt und kann also noch weniger fremde Einwirkung auf seine inneren Einrichtungen gestatten. Die Bewohner dieses Landes, welches nur in Folge politischer Ereignisse, gegen seinen Wunsch und Willen, in den Deutschen Bund aufgenommen ist, sind durch ihre Nationalität, Sprache und Gebräuche Deutschland gänzlich fremd gewesen und geblieben. Wollte die Königliche Regierung der öffentlichen Stimme im Herzogthum Folge geben, so würde sie eher in der Lage sein, bei dem Bunde Anträge auf gänzliche Trennung von demselben stellen zu müssen, als Anträgen zuzustimmen, welche auf eine engere Verbindung mit deutschen Gesetzungen und Einrichtungen gerichtet sind. ¶ Was nun den von Oesterreich und mehreren anderen Bundesstaaten gestellten und von dem damit beauftragten Ausschusse günstig begut-

achteten und zur Annahme empfohlenen Antrag auf Einberufung einer Delegirtenversammlung betrifft, so gestehen die beantragenden Regierungen und der Bundestagsausschuss selbst zu, dass ihr Vorschlag in weiterem Verlaufe zu einer organischen Einrichtung, also zu einer nur durch Einstimmigkeit zu erreichenden Veränderung der Bundesverfassung führen werde und solle. Auch würde die beabsichtigte Wahl der zu berufenden Delegirtenversammlung durch die einzelnen deutschen Ständekammern oder aus deren Mitgliedern ein ganz neues Element in die Bundesverfassung einführen und deren Grundcharakter wesentlich modificiren. Zu einer solchen die bisherige Einheit in der obersten Bundesbehörde offenbar bedrohenden und störenden Einrichtung, welche dem deutschen völkerrechtlichen Staatenbunde mehr den Charakter eines Bundesstaates aufdrücken würde, vermag aber die Königlich-Grossherzogliche Regierung ihre Zustimmung nicht zu ertheilen. ¶ Im Interesse ihrer im Bunde begriffenen Länder ist der Gesandte daher von seiner allerhöchsten Regierung angewiesen worden, den von Seiten der Majorität des Ausschusses gestellten Anträgen in Beziehung auf die Bildung und Einberufung einer Delegirtenversammlung nicht beizutreten, sondern zu erklären, dass, wenn in Folge einer Majorität von Stimmen zur Ausführung der beantragten Massregel geschritten werden wollte, solches, nach Ansicht der Königlich-Grossherzoglichen Regierung, mit der jetzigen Bundesverfassung streitig sein würde. ¶ Für diesen Fall behält die gedachte allerhöchste Regierung sich vor, so zu handeln, wie ihr zweckmässig scheinen wird.

No. 1750. Deutscher Bund, 22. Jan. 1863.

Grossherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Angesichts des bedeutungsvollen Zwiespaltes der Ansichten, welcher sich in Betreff der Beschlussfassung *per majora* oder *per unanimia* über die Vorfrage der Nützlichkeit der Delegirtenversammlung im Allgemeinen im Bundestags-Ausschusse blossgelegt hat, scheint den Grossherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Regierungen das nächste und dringlichste Interesse darauf gerichtet, dass der Versuch einer gütlichen Lösung dieser n icht bloss für den vorliegenden Fall höchst wichtigen Principienfrage nicht schon jetzt aufgegeben, sondern vor allen Dingen von dem Ausschusse fortgesetzt werde, welchem vielleicht wenigstens die Andeutung eines Weges gelingen dürfte, dessen Betretung die Erlangung einer endgültigen Interpretation der einschlagenden Bestimmungen der Bundesgesetze in sich schliessen könnte. Die Grossherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Regierungen haben daher in erster Linie die Zurückweisung der fraglichen Angelegenheit an den Ausschuss gewünscht, und geglaubt, hierbei auf die Zustimmung selbst derjenigen hohen Regierungen, welche den Antrag auf Einberufung einer Delegirtenversammlung eingebracht, um so mehr hoffen zu dürfen, als die noch weit aussehende Vollendung der Gesetzentwürfe, welche für die Delegirtenversammlung bestimmt sein würden, keinerlei besondere Beschleunigung der Beschlussfassung über letztere motiviren kann. ¶ Nachdem aber ihre Erwartung, dass die Abstimmung über den vorliegenden Ausschussvortrag ausgesetzt werden könne, nicht in Erfüllung gegangen ist, stimmen die Grossherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Regierungen gegen die Anträge der Majorität des Ausschusses, wobei insonderheit

No. 1750. Deutscher Bund, 22. Jan. 1863.

Sachsen-Weimar-Eisenach zwar von der Frage absieht, ob nicht schon die von der Königlich-Preussischen Regierung angeführten formalen Gründe für die Zurückweisung dieser Anträge geltend zu machen seien, aber — wenn auch nicht in allen Theilen der Motivirung — doch jedenfalls dem Schlussantrage des im Ausschusse abgegebenen Votums des Grossherzoglich-Badischen Herrn Bundestagsgesandten beitritt, indem auch die Grossherzogliche Staatsregierung an der Zweckmässigkeit und Fortbildungsfähigkeit eines solchen in den dermaligen unveränderten Bundesorganismus eingeschobenen neuen Gliedes, wie die vorgeschlagene Delegirtenversammlung zweifeln zu sollen glaubt.

Sachsen-Altenburg tritt der Ausführung in dem Separatvotum des Grossherzoglich-Badischen Ausschussmitgliedes darin bei, dass, wenn es sich in der That um Herbeiführung einer „gemeinnützigen Anordnung" im Sinne des Artikels 64 der Wiener Schlussacte Seitens der Bundesversammlung handelt, die Schlussfassung über die Vorfrage, ob der Gegenstand bei der Bundesversammlung überhaupt in Verhandlung genommen werden solle, der Stimmeneinhelligkeit nicht bedarf, sondern *per majora* erfolgen kann, theilt aber auch aus den überzeugenden Gründen, welche dasselbe Separatvotum dieserhalb anführt, die Meinung desselben, dass der vorliegende Antrag seinem innersten Wesen nach nicht eine gemeinnützige Anordnung im Sinne der Bundesgesetzgebung, sondern die Einführung einer eigentlichen organischen Bundeseinrichtung zum Hauptzweck und Gegenstand habe, und dass folglich die für Bundesbeschlüsse letzteren Charakters massgebenden bundesrechtlichen Bestimmungen dabei zur Richtschnur genommen werden müssten. In materieller Hinsicht erachtet man von Seiten Sachsen-Altenburgs das Delegirtenproject schon allein im Hinblick auf den Mangel einer mehr einheitlichen Centralgewalt für unausführbar und zu grossen Bedenken Anlass gebend.

Sachsen-Coburg-Gotha schliesst sich der in der Sitzung vom 13. dieses Monats abgegebenen Abstimmung der Grossherzoglich-Badischen Regierung an. ¶ Dagegen hat der Gesandte für Sachsen-Meiningen den Anträgen der Mehrheit des Ausschusses beizutreten. Diese höchste Regierung verkennt hinsichtlich des Delegirtenprojectes weder die in der Sache selbst liegenden Bedenken, noch die der Ausführung desselben entgegenstehenden Schwierigkeiten, auch vermag sie sich die Gründe der Ausschussmajorität nicht in vollem Umfange anzueignen; allein sie stimmt denselben darin bei, dass eine weitere Beschäftigung mit dem von mehreren Bundesgliedern eingebrachten Antrage durch Stimmenmehrheit beschlossen werden kann und in bundesfreundlicher Weise jetzt zu beschliessen sein wird. Aufgabe der weiteren Beschäftigung wird es sodann sein, durch Detailvorschläge die bestehenden Bedenken und Schwierigkeiten möglichst zu beseitigen und nach Massgabe des Artikels 64 der Wiener Schluss-Acte ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, dass die zu Erzielung eines Resultats erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern erreicht werde, da ohne Stimmeneinhelligkeit bei der schliesslichen Abstimmung der Bundesversammlung die Berufung der Delegirtenversammlung als Bundessache nach der Auffassung der Herzoglichen Regierung nicht verwirklicht werden kann.

No. 1750. Deutscher Bund, 22. Jan. 1863.

Braunschweig und Nassau. Für Braunschweig hat der Gesandte folgende Erklärung abzugeben: Die Herzogliche Landesregierung hält dafür, dass die Beurtheilung der Zweckmässigkeit und Räthlichkeit der Zusammenberufung einer aus den einzelnen deutschen Landesvertretungen durch Delegation hervorgehenden Versammlung wesentlich mit von der Beschaffenheit ihrer Zusammensetzung, Wahl und der Art ihrer Berufung abhängig sei, und da es in diesen Beziehungen an den nöthigen Vorlagen fehlt, so befindet sich die Herzogliche Landesregierung auch nicht in der Lage, über die in dem Ausschussvortrage enthaltenen Anträge ein Votum abzugeben. ¶ Daneben ist im Uebrigen die Herzogliche Landesregierung der Ansicht, dass, wenn über die Frage: ob zur Beschlussfassung über die fraglichen Anträge Stimmeneinhelligkeit erforderlich sei oder Stimmenmehrheit genüge? abweichende Meinungen hervortreten sollten, über diese Frage den Bundesgesetzen und der bisherigen Praxis der Bundesversammlung gemäss durch Stimmenmehrheit zu entscheiden sei.

Für Nassau hat der Gesandte zu erklären, dass die Herzogliche Regierung, da sie zu denjenigen Regierungen gehört, welche den Antrag vom 14. August v. J. bei hoher Bundesversammlung eingebracht haben, sich der Oesterreichischen Erklärung anschliesst.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte ist von seinen höchsten Regierungen angewiesen worden, die nachstehende Abstimmung abzugeben: ¶ Es handelt sich nach der Auffassung der Grossherzoglichen Regierungen, abgesehen von der formellen auf die Nothwendigkeit der Stimmeneinheit bezüglichen Frage, wesentlich um die Entscheidung, ob von Seiten des Deutschen Bundes zunächst zur Begutachtung zweier für ganz Deutschland bestimmter Gesetzentwürfe eine Versammlung von Delegirten aus den Ständeversammlungen aller Bundesstaaten an den Sitz der Bundesversammlung berufen werden soll. ¶ Wäre mit einer solchen Einberufung nichts weiter bezielt, als die Begutachtung der Gesetzentwürfe einer allgemeinen deutschen Civilprocessordnung und eines allgemeinen deutschen Obligationenrechtes, so würde dieser Schritt nur die untergeordnete Bedeutung einer Vorbereitungsmassregel zu den erwähnten Gesetzentwürfen haben, deren demnächstige Annahme oder Ablehnung jedem Bundesstaate noch freisteht. So aber liegt die Sache in Wirklichkeit nicht. Die beantragte Einrichtung hat neben jener untergeordneten gleichzeitig eine politische, in den Organismus der Bundesverfassung tief eingreifende Bedeutung, deren Tragweite auch von allen Seiten anerkannt wird. Sie legt nach ihrem ausgesprochenen Zwecke den Keim einer Gesammtvolksvertretung am Bunde in die bestehenden Bundesinstitutionen, sie ist also der erste Schritt zu einer Umgestaltung ihrer Organisation, — ein Schritt, der in jener untergeordneten und isolirten Bedeutung nicht aufgefasst werden kann, indem es unmöglich sein würde, seine unvermeidlichen Wirkungen später wieder aufzuheben. ¶ Selbst wenn man die Delegirtenversammlung aus den Landesvertretungen aller Staaten ausschliesslich für eine Civilprocessordnung berufen wollte, würde sofort die innere Nothwendigkeit hervortreten, sowohl in die Bundesverfassung mit neuen Anordnungen über das Verhältniss, nach welchem die Delegirten aus den verschiedenen Staaten zu berufen, einzugreifen, als auch

No. 1750. Deutscher Bund, 22. Jan. 1863.

folgenreiche Entscheidungen über die rechtliche Stellung der einzelnen Bundesstaaten zum Bunde damit zu verbinden. ¶ Aus diesem Grunde und da die Grossherzoglichen Regierungen es den föderativen Rücksichten gegen diejenigen deutschen Staaten, welche für eine Massregel, wie die zur Frage stehende ist, die Stimmeneinhelligkeit schon bei der Vorfrage für erforderlich halten, entsprechend finden, solchem Begehren nicht mit einem Majoritätsbeschlusse entgegenzutreten, können sie, bei aller Bereitwilligkeit, zur Kräftigung des Deutschen Bundes durch Einigung seiner Mitglieder beizutragen, ihre Stimme nur dahin abgeben, dass der Deutsche Bund dem auf Einberufung einer ständischen Delegirtenversammlung von der Majorität des Ausschusses gestellten Antrage keine weitere Folge zu geben habe.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte befindet sich nicht in der Lage, dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses zustimmen zu können, sondern hat für Oldenburg und Schwarzburg-Sondershausen dem Minoritätsantrage des Grossherzoglich-Badischen Ausschussmitgliedes, und für Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg dem Votum des Königlich-Preussischen Herrn Bundestags-Gesandten sich anzuschliessen, während Schwarzburg-Rudolstadt die Instruction noch vorbehalten hat.

Liechtenstein, Reuss, Schwarzburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Für die Curie tritt der Gesandte den Anträgen der Majorität des Ausschusses bei.

Für Reuss jüngerer Linie hat er dem Minoritätsantrage des Grossherzoglich-Badischen Ausschussmitgliedes zuzustimmen.

Für Schaumburg-Lippe ist er zur Abgabe folgender Erklärung beauftragt: Die Fürstliche Regierung kann in den Vorschlägen zu solchen gemeinnützigen Anordnungen, wie die Einführung gleichmässiger Gesetze über das Obligationenrecht und den Civilprocess, an sich ein Bestreben zur Erweiterung der Bundescompetenz nicht erblicken und muss der Ansicht sein, dass bei der Feststellung der Zweckmässigkeit und Ausführbarkeit vorgeschlagener gemeinnütziger Anordnungen und bei der vorgeschriebenen sorgfältigen Erwägung der Mittel zur Vollführung derselben, innerhalb der Bundesversammlung, eine Stimmeneinhelligkeit nicht erforderlich sei, auch für die geschäftliche Behandlung der Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen die Vorschriften über die geschäftliche Behandlung der organischen Einrichtung nicht massgebend sein können. Dieselbe vermag den Vorschlag zur Herstellung einer Versammlung von Delegirten der deutschen Landesvertretungen jedoch nur selbst als Vorschlag zu einer gemeinnützigen Anordnung anzusehen, und muss dafür halten, dass diese Versammlung, auch wenn sie lediglich als ein Mittel zur Durchführung gemeinsamer Gesetze in Betracht käme, doch nach Artikel 64 der Wiener Schlussacte von der Bundesversammlung nur sorgfältig zu erwägen sein würde, aber nicht ohne Stimmeneinhelligkeit beschlossen und in Wirksamkeit gesetzt werden könne, falls sie Bundesangelegenheit bleiben solle. Obgleich die Fürstliche Regierung bei dem Mangel näherer Vorschläge über die Zusammensetzung und Befugnisse der angetragenen Delegirtenversammlung, sowie

über die Vertretung des Bundes bei derselben sich noch kein Urtheil über die Zweckmässigkeit und Räthlichkeit der vorgeschlagenen Massregel hat bilden können, so hegt sie doch die Hoffnung, dass die unter Num. 2 des Mehrheitsantrages beantragte weitere Berichterstattung des Ausschusses ihr die Grundlagen zu diesem Urtheile darbieten werde, und will daher unter der Voraussetzung, dass dadurch ihre obwaltenden Bedenken gegen jene Massregel beseitigt würden, und unter dem Vorbehalte, sich für ihre künftigen Entschliessungen in dieser Angelegenheit durch ihre gegenwärtige Abstimmung in keiner Weise zu binden, für das jetzige Stadium der Behandlung den Anträgen der Mehrheit des Ausschusses beitreten. No. 1750 Deutscher Bund, 22. Jan. 1863.

Für Waldeck hat der Gesandte sich gegen die Anträge der Majorität des Ausschusses zu erklären.

Freie Städte. Für die Curie stimmt der Gesandte dem von dem Grossherzoglich-Badischen Ausschussmitgliede gestellten Minoritätsantrage bei.

Für Frankfurt hat der Gesandte zu erklären, dass der Senat in der von der Mehrheit des Ausschusses als zweckmässig und räthlich empfohlenen Einberufung einer aus den einzelnen deutschen Landesvertretungen durch Delegation hervorgehenden Versammlung, nach den im Artikel 64 der Wiener Schlussacte über die Behandlung von Vorschlägen zu gemeinnützigen Anordnungen enthaltenen und für den vorliegenden Fall allein massgebenden Bestimmungen, nicht ein blosses „Mittel" zur Vorbereitung und Herbeiführung der für die deutschen Bundesstaaten beabsichtigten gemeinschaftlichen Gesetzgebung über Civilprocess und über Obligationenrecht, sondern eine zu diesem Zwecke vorgeschlagene „gemeinnützige Anordnung" erkenne, daher für die Einberufung einer solchen Versammlung eine freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern erforderlich erachten würde. ¶ Der Gesandte ist zugleich angewiesen, mit Rücksicht darauf, dass nach Artikel 64 der Wiener Schlussacte der Bundesversammlung bei Vorschlägen zu gemeinnützigen Anordnungen die Bewirkung der erforderlichen Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern erst dann obliegt, wenn sie sich in ihrer Mehrheit „von der Zweckmässigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt", dafür zu stimmen, dass der Ausschuss nach seinem Antrage unter 2 zu beauftragen sei, zunächst nähere Vorschläge über die Art der Zusammensetzung und Einberufung einer aus den einzelnen Landesvertretungen durch Delegation hervorgehenden Versammlung zu erstatten, dass dagegen die Abstimmung über die Zweckmässigkeit und Räthlichkeit einer solchen Versammlung bis nach Eingang der weiteren Vorlage des Ausschusses noch ausgesetzt bleiben möge.

Für Hamburg ist der Gesandte angewiesen, zu erklären, dass der Senat glaube bei dem entschiedenen Widerspruche, welchen die Ausschussanträge bereits von Seiten einzelner Bundesregierungen erfahren haben und bei der auch von ihm getheilten Ansicht, dass diese Anträge aus den in dem Grossherzoglich-Badischen Erachten entwickelten Gründen zum Gegenstande eines durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlusses nach bestehendem Bundes-

No. 1750. Deutscher Bund, 22. Jan. 1863.

rechte nicht gemacht werden dürfen, sich der Abstimmung über dieselben gänzlich enthalten zu müssen.

Präsidium erklärte, dass, nachdem sich die Majorität gegen die Anträge der Mehrheit des Ausschusses ausgesprochen habe, dieselben abgelehnt seien.

Oesterreich. Nachdem die Mehrheit der Stimmen sich gegen die Anträge der Majorität des Ausschusses ausgesprochen, hat der Gesandte Namens des Kaiserlichen Hofes die nachstehende weitere Erklärung abzugeben: Nach dem Ergebnisse der so eben vorgenommenen Umfrage hat die hohe Bundesversammlung es abgelehnt, den Antrag vom 14. August v. J. unter der Obsorge und vermittelnden Einwirkung ihrer Beschlüsse in Ausführung zu bringen. ¶ Die Kaiserliche Regierung muss dies um so ernstlicher bedauern, je gewisser diese Thatsache zugleich die Besorgniss rechtfertigt, dass die Schwierigkeiten, welchen der vorliegende Antrag begegnet ist, sich in erhöhtem Masse dem Bestreben entgegenstellen würden, die beiden am 14. August v. J. von den Theilnehmern an jenem Antrage vorbehaltenen organischen Fragen zur Lösung zu bringen. ¶ Die Kaiserliche Regierung muss sich darauf berufen, dass sie sich damals auf jenen Vorbehalt nur aus dem Grunde beschränkt hat, weil sie die Hoffnung hegte, es werde sich über den Vorschlag vom 14. August leichter als über die organischen Fragen eine allgemeine Einigung erzielen lassen. ¶ Nachdem aber nun diese Hoffnung getäuscht worden, glaubt die Kaiserliche Regierung den ernsten Anforderungen der Lage nicht durch einen unfruchtbaren Ausdruck des Bedauerns genügen zu können, sondern sie glaubt es sich selbst und ihren Bundesgenossen schuldig zu sein, hiermit zu erklären:

1) dass sie sich das Recht wahre, den Antrag vom 14. August, nachdem er nicht als Bundesmassregel ausgeführt werden kann, durch Vereinbarung mit denjenigen hohen Regierungen in Ausführung zu bringen, welche dies demnächst zur Förderung der in Hannover und in Dresden im Gange befindlichen Gesetzgebungswerke für nützlich halten würden;

2) dass sie sich vorbehalte, bei erneuter Hoffnung auf Annäherung der Ansichten auch in der Mitte dieser hohen Versammlung auf den mehrerwähnten Antrag zurückzukommen; endlich

3) dass sie, wenngleich die Schwierigkeiten der beiden Fragen der Errichtung eines wirksameren executiven Organes des Bundes und der organischen Einführung einer aus den Volksvertretungen der Einzelstaaten hervorgehenden Gesammtvertretung nicht verkennend, für ihren Theil jederzeit bereit sei, in eine Berathung dieser beiden Fragen einzutreten und sich dieser Aufgabe in demselben Geiste aufrichtiger Bundesgenossenschaft und freisinniger Würdigung der Erfordernisse der Zeit zu nahen, von welchem sie bereits in den seitherigen Verhandlungen Beweise abgelegt zu haben glaubt.

Preussen. Der Gesandte hält seiner allerhöchsten Regierung das Protokoll offen für eine etwaige Aeusserung.

Bayern. Der Gesandte behält seiner allerhöchsten Regierung eine Erklärung in Beziehung auf das Resultat der Abstimmung vor.

Königreich Sachsen. Der Gesandte ist mit den Ansichten und Wünschen seiner hohen Regierung hinlänglich bekannt, um aussprechen zu können, dass die Königliche Regierung von der eben vernommenen Erklärung des Herrn Präsidialgesandten mit hoher Genugthuung Kenntniss nehmen wird, indem sie darin einen erneuten Ausdruck des ernsten Willens des Kaiserlich-Königlichen Cabinets zu erkennen hat, die Lösung der unabweisbaren Frage der deutschen Bundesreform auch ferner thatkräftig zu fördern. Auf die eifrige Unterstützung und Mitwirkung der Königlich-Sächsischen Regierung darf jederzeit gerechnet werden. No. 1750. Deutscher Bund. 22. Jan. 1863.

Hannover. Auch die Königliche Regierung hegt den lebhaften Wunsch, dass recht bald hinsichtlich einer wirksameren Bundesexecutive und einer ständischen Mitwirkung bei der Bundeslegislation eine Bundesreform im bundesverfassungsmässigen Wege vor sich gehe, und begrüsst daher mit Freuden die von der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung ausgesprochene Bereitwilligkeit, in eine Berathung dieser beiden Fragen eintreten zu wollen.

Württemberg. Der Gesandte, mit den Anschauungen und Intentionen seiner höchsten Regierung vertraut, beeilt sich, sich Namens der Königlichen Regierung der so eben vernommenen Erklärung des Kaiserlich-Oesterreichischen Herrn Präsidialgesandten anzuschliessen und zugleich der in derselben kundgegebenen bundesfreundlichen Haltung der Kaiserlichen Regierung eine dankbare Anerkennung zu zollen.

Grossherzogthum Hessen. Der Gesandte schliesst sich der von dem Kaiserlichen Herrn Präsidialgesandten abgegebenen dankenswerthen Erklärung an, indem er darin nur den Ausdruck derjenigen Ansichten erkennt, von welchen auch die Grossherzogliche Regierung geleitet wird.

Braunschweig und Nassau für Nassau. Der Gesandte hat zu erklären, dass die Herzogliche Regierung gern bereit ist, in eine Berathung der in der Erklärung der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung angedeuteten Fragen einzutreten.

Die oben angezogene anticipirte Abstimmung Badens in der Sitzung vom 15. Januar 1863 (§ 18) lautet, wie folgt: Baden, 15. Jan. 1863.

Die Grossherzogliche Regierung hat wiederholt ihre Ueberzeugung offen und rückhaltlos bekannt, dass eine umfassende Reform der Verfassung des Deutschen Bundes ein dringendes Bedürfniss für das Wohl des gesammten Vaterlandes, ein berechtigter Anspruch der deutschen Nation, eine Pflicht deutscher Regierungen und eine nothwendige Ergänzung der seit 1815 vielfach veränderten Gleichgewichtsverhältnisse Europa's ist. Sie hat es weder an Andeutungen über die nothwendige Richtung dieser Reform, noch an der Erklärung fehlen lassen, dass sie ihrerseits zu allen von dem Wohle des Ganzen geforderten Opfern bereit sei, welche nothwendig sein möchten, dieses Ziel unter Mitwirkung ihrer hohen Verbündeten zu erreichen. ¶ Das Redürfniss dieser Reform hatte, wie auch neuerdings durch hohe Bundesregierungen wiederholt anerkannt worden ist, in ernsten Zeiten unter Zustimmung aller Bundesglieder zu dem Versuche geführt, durch Berufung einer aus Abgeordneten aller deutschen Stämme gebildeten Nationalversammlung den Entwurf einer neuen Reichsverfassung zu schaffen, die geeignet sein sollte, die würdige staatliche Form des deutschen Volkes zu sein. ¶ Dieser Entwurf hat allerdings nicht vermocht, die Zustimmung aller deutschen Regierungen zu ge-

No. 1750. Baden, 15. Jan. 1863.

winnen; als jedoch nach mannigfachen Wechselfällen zur aushülfsweisen Wiederherstellung der 1815 begründeten Verfassungsform geschritten wurde, geschah es nicht ohne gleichzeitige ausdrückliche Hervorhebung, dass damit das Bestreben, eine Umgestaltung der Bundesverfassung zu erreichen, nicht aufgegeben sein solle. ¶ Von Betretung des durch die geschäftliche Lage angezeigten Weges ist aber bis jetzt Umgang genommen worden, nämlich von der Vorlage eines auf Grundlage der Reichsverfassungsurkunde von 1849 ausgearbeiteten Gegenentwurfs, sowie von erneuter Vereinbarung desselben mit den zur Mitwirkung vollberechtigten Gewalten, also der in Einzelkammern oder in einem eigens dazu bevollmächtigten Parlamente versammelten Abgeordneten des deutschen Volkes. ¶ Die Grossherzogliche Regierung, welche in dieser Vereinbarung zwischen Regierungen und Nation den allein segenbringenden Weg zu einer Neugestaltung erblickt und nicht ansteht, zu bekennen, dass es an den deutschen Regierungen in ihrer Gesammtheit ist, nach Ablehnung der 1849 zu Stande gebrachten Urkunde einen revidirten Gegenvorschlag zu machen, unterlässt es nur darum, ihrerseits einen solchen vorzulegen, weil sie sich nicht verhehlt, wie wenig Aussicht auf Erfolg ihre Anforderungen zur Zeit haben würden, welche nur von dem Masse der im nationalen Interesse nothwendigen Leistungen begrenzt sind. ¶ Dagegen erkennt sie in den während den Ausschussberathungen über die Vorschläge der Regierungen von Oesterreich, Bayern, Königreich Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen und Nassau unter den hohen Bundesregierungen hervorgetretenen Gegensätzen eine so ernste Gefahr für die künftigen Beziehungen der im Bunde vereinten Regierungen, dass sie im Bestreben, dieselbe zu vermindern und einer möglichen Annäherung die Wege zu ebnen, einen neuen Beweis entgegenkommender und bundesfreundlicher Gesinnung zu geben glaubt, wenn sie schon jetzt, der Abstimmung vom 22. Januar d. J. vorgreifend, folgende Erklärung abgibt. ¶ Die Grossherzogliche Regierung vermag den im Ausschussberichte der Mehrheit gestellten Anträgen einmal aus den im Separatvotum ihres Gesandten niedergelegten formellen wie materiellen Gründen nicht beizupflichten. Ausserdem würde sie es bei der entschieden ausgesprochenen gegentheiligen Ansicht eines so hervorragenden Bundesgliedes, wie die Königlich-Preussische Regierung, deren Consequenzen nothwendig die gedeihliche Thätigkeit des Bundes zu bedrohen geeignet sind, für nicht vereinbar mit der von ihr stets bethätigten vaterländischen Gesinnung erachten, wollte sie, ganz abgesehen von jenen eigenen Bedenken, die Weiterführung dieser Angelegenheit empfehlen und bei solcher ihrerseits mitwirken. ¶ Dagegen würde sie, falls von der Mehrheit der hohen Bundesregierungen Umgang genommen würde, auf dem betretenen gefahrvollen Wege mit Durchführung der Vorschläge vom 14. August weiterzugehen und die bevorstehende Abstimmung über die Ausschussanträge ausgesetzt würde, bereit sein, um den auf Herstellung einer Delegirtenversammlung gerichteten Wünschen der Mehrheit entgegenzukommen, einem Vorschlage beizutreten und solchen, wenn er nach Durchlaufung der bundesverfassungsmässigen Behandlung Bundesbeschluss geworden sein würde, seiner Zeit ihren Ständen zu verfassungsmässiger Genehmigung anheimzustellen, welcher dahin gerichtet wäre:

1. Die Bewilligung sämmtlicher bisher von der Bundesversammlung beschlossenen Matricularbeiträge für Bundeszwecke und die Veränderungen und Erhöhung der Contingentsätze des Bundesheeres, woraus den Einzelstaaten finanzielle Lasten erwachsen, einer Versammlung von eigens dazu erwählten und mit dem Rechte definitiver Beschlussfassung ausgerüsteten Bevollmächtigten der deutschen Ständeversammlungen zu übertragen.

2. Den Ausschuss für das Bundesgericht zu beauftragen, über diesen Vorschlag Bericht zu erstatten und Antrag für demnächstige Beschlussfassung hoher Bundesversammlung zu stellen. Es versteht sich dabei von selbst, dass solche in vorliegendem Falle nur mit Einstimmigkeit erfolgen könnte.

Die Grossherzogliche Regierung würde, ohne im geringsten zu glauben, dadurch einen ersten Schritt für eine Bundesreform gethan zu haben und ohne die Bedenken zu verkennen, welche dem Institute der Delegirten überhaupt und namentlich wegen des Mangels einer einheitlichen und kräftigen Executive entgegenstehen, doch bei der vorgeschlagenen concreten Anwendung die möglichen Missstände niedriger anschlagen. ¶ Ein-

mal sind die formellen Bedenken geringer. Vor Allem nämlich wäre die Aufgabe der Bundesversammlung, nachdem sie einmal einen finanzielle Auflagen begründenden Beschluss vorbereitet und denselben einer solchen Versammlung vorgelegt hätte, die denselben entweder zu verwerfen oder anzunehmen hätte, eine weit einfachere, als die Discussion von Gesetzbüchern, und deshalb auch eher zulässig. Sodann kann bei dem in Antrag gebrachten Gegenstande der Thätigkeit einer solchen Abgeordnetenversammlung kein Streit über die Zuständigkeit des Bundes bestehen. Zweitens aber würde die erwähnte Einrichtung materielle Vortheile gewähren. Wird dadurch auch das berechtigte Verlangen der Nation nach gesetzlicher Mitwirkung bei ihren politischen Zuständen in keiner Weise befriedigt werden, so würde doch mit dem gemachten Vorschlage dem bestehenden Uebelstande abgeholfen werden, dass in Fällen solcher Bundesbeschlüsse bisher das ständische Votum der Einzelkammern illusorisch gewesen ist, und würde die Anerkennung stattfinden, dass künftig ohne solche vorgängige unmittelbare oder durch gesetzlich ermächtigte Vertreter vermittelte Abstimmung weder eine Erhöhung der Contingentsätze eintreten, noch eine Matricularumlage erhoben werden könnte. Damit aber wäre eine Quelle vielfachen Zwiespaltes mit den Ständen beseitigt und einem bedauerlichen Widerspruche zwischen der constitutionellen Regierungsform der Einzelstaaten und dem Anspruche absoluter Rechtskräftigkeit der Bundesbeschlüsse abgeholfen. Auch bedarf es keiner Ausführung, dass an eine solche Competenz einer Abgeordnetenversammlung sich leichter und in vollständig gesetzlicher Weise weitere Entwickelungen anknüpfen liessen, als an den blossen Auftrag zur Mitberathung von Gesetzen des bürgerlichen Rechtes. ¶ Wenn die Grossherzogliche Regierung unterlässt, dieser Erklärung die Form eines Antrages zu geben, so würde sie doch jederzeit bereit sein, einem solchen zuzustimmen, wenn derselbe von anderen, namentlich von Seiten einer der deutschen Grossmächte aufgenommen werden wollte. ¶ Schliesslich erklärt sich der Gesandte für ermächtigt, im Ausschusse an Ausarbeitung näherer Detailvorschläge in diesem Betreffe mitzuwirken.

No. 1750. Baden, 15. Jan. 1863.

No. 1751.

PREUSSEN. — Min. d. Ausw. an die königl. Gesandtschaften. — Die Unterhandlungen mit Oesterreich über die Bundesreform betr. —

Berlin, 24. Januar 1863.

Die vertraulichen Unterredungen, welche ich zu Anfang des vorigen Monats mit dem Grafen Károlyi über unser Verhältniss zu Oesterreich gehabt habe, und über welche derselbe dem Wiener Cabinet ausführlich Bericht erstattet hat, sind, wie Ew. etc. bekannt, auf die indiscreteste Weise gemissbraucht und in der Presse in tendenziöser Art entstellt worden. Sie werden noch jetzt, wie wir erfahren, unter Zugrundelegung dieser Entstellungen im feindseligsten Sinne gegen uns auf diplomatischem Wege ausgebeutet. Um Ew. etc. in den Stand zu setzen, Erfindungen und Uebertreibungen, welche so reichlich aus jener Quelle fliessen, auf ihre wahre Bedeutung zurückzuführen, theile ich Ihnen nachstehend den vollständigen Inhalt der gedachten Unterredungen mit. ¶ Ich hatte zur Herbeiführung besseren Einverständnisses beider Höfe die Initiative in der Form von Unterredungen mit dem Grafen Károlyi ergriffen, in welchen ich dem Kaiserlichen Gesandten Nachstehendes zu erwägen gab. Nach meiner Ueberzeugung müssen unsere Beziehungen zu Oesterreich unvermeidlich entweder besser oder schlechter werden. Es sei der aufrichtige Wunsch der Königlichen Regierung, dass die erstere Alternative eintrete; wenn wir aber das hierzu nöthige Entgegenkommen des Kaiserlichen [illegible]haltig vermissten, so sei

No. 1751. Preussen, 24. Jan. 1863.

No. 1731. Preussen, 24. Jan. 1863.

es für uns nothwendig, die andere ins Auge zu fassen und uns auf dieselbe vorzubereiten. ¶ Ich habe den Grafen Károlyi daran erinnert, dass in den Jahrzehnten, die den Ereignissen von 1848 vorhergingen, ein stillschweigendes Abkommen zwischen den beiden Grossmächten vorwaltete, kraft dessen Oesterreich der Unterstützung Preussens in europäischen Fragen sicher war und uns dagegen in Deutschland einen durch Oesterreichs Opposition unverkümmerten Einfluss überliess, wie er sich in der Bildung des Zollvereins manifestirt. Unter diesen Verhältnissen erfreute sich der Deutsche Bund eines Grades von Einigkeit im Innern und von Ansehen nach aussen, wie es seitdem nicht wieder erreicht worden ist. Ich habe unerörtert gelassen, durch wessen Schuld analoge Beziehungen nach der Reconstituirung des Bundestags nicht wieder zu Stande gekommen sind, weil es mir nicht auf Recriminationen für die Vergangenheit, sondern auf eine praktische Gestaltung der Gegenwart ankam. In letzterer finden wir gerade in den Staaten, mit welchen Preussen, der geographischen Lage nach, auf Pflege freundschaftlicher Beziehungen besonderen Werth legen muss, einen zur Opposition gegen uns aufstachelnden Einfluss des Kaiserlichen Cabinets mit Erfolg geltend gemacht. Ich gab dem Grafen Károlyi zu erwägen, dass Oesterreich auf diese Weise zum Nachtheile für die Gesammtverhältnisse im Bunde die Sympathien der Regierungen jener Staaten vielleicht gewinne, sich aber diejenigen Preussens entfremde. Der Kaiserliche Gesandte tröstete sich hierüber mit der Gewissheit, dass in einem für Oesterreich gefährlichen Kriege beide Grossstaaten sich dennoch unter allen Umständen als Bundesgenossen wiederfinden würden. ¶ In dieser Voraussetzung liegt meines Erachtens ein gefährlicher Irrthum, über welchen vielleicht erst im entscheidenden Augenblick eine für beide Cabinete verhängnissvolle Klarheit gewonnen werden würde, und habe ich deshalb den Grafen Károlyi dringend gebeten, demselben nach Kräften in Wien entgegenzutreten. Ich habe hervorgehoben, dass schon im letzten italienischen Kriege das Bündniss für Oesterreich nicht in dem Masse wirksam gewesen sei, wie es hätte der Fall sein können, wenn beide Mächte sich nicht in den vorhergehenden acht Jahren auf dem Gebiete der deutschen Politik in einer schliesslich nur für Dritte Vortheil bringenden Weise bekämpft und das gegenseitige Vertrauen untergraben hätten. Dennoch seien damals in dem Umstande, dass Preussen die Verlegenheiten Oesterreichs im Jahre 1859 nicht zum eigenen Vortheil ausgebeutet, vielmehr zum Beistande Oesterreichs gerüstet habe, die Nachwirkungen der früheren intimeren Verhältnisse unverkennbar gewesen. Sollten aber letztere sich nicht neu anknüpfen und beleben lassen, so würde unter ähnlichen Verhältnissen ein Bündniss Preussens mit einem Gegner Oesterreichs ebenso wenig ausgeschlossen sein, als, im entgegengesetzten Falle, eine treue und feste Verbindung beider deutschen Grossmächte gegen gemeinschaftliche Feinde. Ich wenigstens würde mich, wie ich dem Grafen Károlyi nicht verhehlte, unter ähnlichen Umständen niemals dazu entschliessen können, meinem allergnädigsten Herrn zur Neutralität zu rathen; Oesterreich habe die Wahl, seine gegenwärtige antipreussische Politik mit dem Stützpunkte einer mittelstaatlichen Coalition fortzusetzen, oder eine ehrliche Verbindung mit Preussen zu suchen. Zu letzterer zu gelangen, sei mein aufrichtigster Wunsch.

Dieselbe könne aber nur durch das Aufgeben der uns feindlichen Thätigkeit Oesterreichs an den deutschen Höfen gewonnen werden. ¶ Graf Károlyi erwiderte mir, dass es für das Kaiserhaus nicht thunlich sei, seinen traditionellen Einflüssen auf die deutschen Regierungen zu entsagen. Ich stellte die Existenz einer solchen Tradition mit dem Hinweis in Abrede, dass Hannover und Hessen seit hundert Jahren vom Anbeginn des siebenjährigen Kriegs vorwiegend den preussischen Einflüssen gefolgt seien, und dass in der Epoche des Fürsten Metternich die genannten Staaten auch von Wien aus im Interesse des Einverständnisses zwischen Preussen und Oesterreich ausdrücklich in jene Richtung gewiesen worden seien, dass also die vermeintliche Tradition des österreichischen Kaiserhauses erst seit dem Fürsten Schwarzenberg datire, und das System, welchem sie angehöre, sich bisher der Consolidirung des deutschen Bündnisses nicht förderlich erwiesen habe. Ich hob hervor, dass ich bei meiner Ankunft in Frankfurt im Jahre 1851 nach eingehenden Besprechungen mit dem damals auf dem Johannisberg wohnenden Fürsten Metternich gehofft habe, Oesterreich selbst werde es als die Aufgabe einer weisen Politik erkennen, uns im Deutschen Bunde eine Stellung zu schaffen, welche es für Preussen der Mühe werth mache, seine gesammte Kraft für gemeinschaftliche Zwecke einzusetzen. Statt dessen habe Oesterreich mit Erfolg dahin gestrebt, uns unsere Stellung im Deutschen Bunde zu verleiden und zu erschweren, und uns thatsächlich auf das Bestreben nach anderweiten Anlehnungen hinzuweisen. Die ganze Behandlungsweise Preussens von Seiten des Wiener Cabinets scheine auf der Voraussetzung zu beruhen, dass wir mehr als irgend ein anderer Staat auswärtigen Angriffen ausgesetzt seien, gegen welche wir fremder Hülfe bedürfen, und dass wir uns deshalb von Seiten der Staaten, von welchen wir solche Hülfe erwarten könnten, eine rücksichtslose Behandlung gefallen lassen müssten. Die Aufgabe einer Preussischen Regierung, welcher die Interessen des Königlichen Hauses und des eigenen Landes am Herzen liegen, werde es daher sein, das Irrthümliche jener Voraussetzung durch die That nachzuweisen, wenn man ihren Worten und Wünschen keine Beachtung schenke. ¶ Unsere Unzufriedenheit mit der Lage der Dinge im Deutschen Bunde erhalte in den letzten Monaten neue Nahrung durch die Entschlossenheit, mit welcher die mit Oesterreich näher verbundenen deutschen Regierungen in der Delegirtenfrage angriffsweise gegen Preussen vorgingen. Vor 1848 sei es unerhört gewesen, dass man am Bunde Fragen von irgendwelcher Erheblichkeit eingebracht habe, ohne sich des Einverständnisses beider Grossmächte vorher zu versichern. Selbst da, wo man auf den Widerspruch minder mächtiger Staaten gestossen sei, wie in der Angelegenheit der süddeutschen Bundesfestungen, habe man es vorgezogen, Zwecke von dieser Wichtigkeit und Dringlichkeit viele Jahre unerfüllt zu lassen, anstatt den Widersprechenden mit dem Versuch der Majorisirung entgegenzutreten. Heutzutage werde dagegen der Widerspruch Preussens nicht nur gegen einen Antrag, sondern gegen die Verfassungsmässigkeit desselben als ein der Beachtung unwerther Zwischenfall behandelt, durch welchen man sich im entschlossenen Vorgehen auf der gewählten Bahn nicht beirren lasse. Ich habe den Grafen Károlyi gebeten, den Inhalt der vorstehend angedeuteten Unterredung [redacted]lichster Ge-

No. 1751. Preussen, 24. Jan. 1863.

No. 1751. Preussen, 24. Jan. 1863.

nauigkeit, wenn auch auf vertraulichem Wege zur Kenntniss des Grafen Rechberg zu bringen, indem ich die Ueberzeugung aussprach, dass die Schäden unserer gegenseitigen Beziehungen nur durch rückhaltslose Offenheit zu heilen versucht werden könnten. ¶ Die zweite Unterredung fand am 13. Dec. v. J., einige Tage nach der ersten, aus Veranlassung einer Depesche des Königlichen Bundestagsgesandten statt. Ich suchte den Grafen Károlyi auf, um den Ernst der Lage der Dinge am Bunde seiner Beachtung zu empfehlen, und verhehlte ihm nicht, dass das weitere Vorschreiten der Majorität auf einer von uns für verfassungswidrig erkannten Bahn uns in eine unannehmbare Stellung bringe, dass wir in den Consequenzen desselben den Bruch des Bundes voraussähen, dass Hr. v. Usedom über diese unsere Auffassung dem Frhrn. v. Kübeck und dem Frhrn. v. d. Pfordten keinen Zweifel gelassen, auf seine Andeutungen aber Antworten erhalten habe, die auf kein Verlangen nach Ausgleichung schliessen liessen, indem Frhr. v. d. Pfordten auf beschleunigte Abgabe unseres Minoritätsvotums dränge. ¶ Ich bemerkte hiergegen, dass unter solchen Umständen das Gefühl der eigenen Würde uns nicht gestatte, dem von der anderen Seite herbeigeführten Conflict ferner auszuweichen, und dass ich deshalb den Königlichen Bundestagsgesandten telegraphisch zur Abgabe seines Minoritätsvotums veranlasst habe. Ich stellte in Aussicht, dass wir die Ueberschreitung der Competenz durch Majoritätsbeschlüsse als einen Bruch der Bundesverträge auffassen und dem entsprechend verfahren würden, indem diesseit der Königliche Bundestagsgesandte ohne Substitution abberufen werden würde, und deutete die praktischen Consequenzen an, welche sich aus einer solchen Situation in verhältnissmässig kurzer Zeit ergeben müssten, indem wir natürlich die Wirksamkeit einer Versammlung, an welcher wir uns aus rechtlichen Gründen nicht mehr betheiligten, in Bezug auf den ganzen Geschäftskreis des Bundes nicht weiter für zulässig anerkennen könnten. Wir würden also auch die preussischen Garnisonen in den Bundesfestungen nicht mehr den Beschlüssen der Bundesversammlung unterstellen können. Unwahr ist, dass ich für diesen Fall von der Zurückziehung dieser Garnisonen gesprochen haben soll. Ich habe im Gegentheil auf die Conflicte aufmerksam gemacht, welche das Verbleiben derselben nach sich ziehen könne, nachdem ihre Befehlshaber der Autorität der Bundesversammlung die Anerkennung zu versagen haben würden. ¶ Um den Königlichen Gesandten in Wien zur Unterstützung meiner Bestrebungen in Stand zu setzen, habe ich denselben unterm 13. December v. J. in Form einer vertraulichen Depesche von dem hauptsächlichen Inhalt meiner Unterredungen mit Graf Károlyi in Kenntniss gesetzt und denselben beauftragt, sich im Sinne dieser Depesche vertraulich gegen Graf Rechberg zu äussern. Dass sowohl meine mündlichen Mittheilungen an Graf Károlyi als dasjenige, was Frhr. v. Werther auf Grund meiner Instructionen dem Grafen Rechberg mitgetheilt hat, von den Organen der Kaiserlichen Regierung selbst als ein wohlgemeinter Versuch der Verständigung aufgefasst worden ist und nach Form und Inhalt einen verletzenden oder gar drohenden Eindruck nicht gemacht hat, ging aus den ersten eingehenden und anerkennenden Gegenäusserungen hervor, welche Graf Károlyi mündlich und Frhr. v. Werther auf Veranlassung des Grafen Rechberg schriftlich mir mittheilte. Um so unerwarteter musste es für uns sein,

diese ganz vertraulichen Eröffnungen zunächst in französischen, dann in deutschen Blättern in einer Gestalt wieder zu lesen, welche ungeachtet der beigefügten groben Entstellungen vermöge der daneben richtig wiedergegebenen Einzelheiten erkennen liessen, dass jenen Blättern Mittheilungen aus amtlicher Quelle zugegangen waren. ¶ Wenige Tage darauf erhielt ich die vertrauliche Mittheilung, dass der Kaiserlich-Oesterreichische Gesandte in Petersburg über Berlin auf seinen Posten zurückkehren und die schwebende Streitfrage mit mir besprechen werde. ¶ Als derselbe (Graf Thun) hier eintraf, habe ich mich durch die ebenerwähnten bedauerlichen Erfahrungen nicht abhalten lassen, seine mir zum Zweck einer Verständigung gemachten Eröffnungen in der entgegenkommendsten Weise aufzunehmen. In Folge derselben erklärte ich mich bereit, auf verschiedene zwischen uns verabredete Auswege zur Beilegung der Frankfurter Schwierigkeiten einzugehen, und insbesondere auf den Vorschlag: die Abstimmung über die Majoritätsanträge in der Delegirtenfrage zu theilen und, nachdem sie über Punkt 1 erfolgt und der Mangel der zur Durchführung der Sache nöthigen Stimmeneinhelligkeit constatirt wäre, die ganze Angelegenheit, als eine zur weiteren Verhandlung am Bunde noch nicht reife, an die einzelnen Bundesregierungen zur Verständigung untereinander zu verweisen. Graf Thun schlug mir darauf vor, eine Zusammenkunft zwischen dem Grafen Rechberg und mir behufs weiterer Besprechung der Frage zu veranstalten. Ich erklärte mich hierzu geneigt, erhielt indessen in den folgenden Tagen durch Graf Károlyi vertrauliche Mittheilungen, nach welchen Graf Rechberg vor unserer Zusammenkunft die Erklärung meines Einverständnisses mit Bundesreformvorschlägen erwartete, für welche, meines Erachtens, längere und eingehendere Vorverhandlungen erforderlich gewesen wären. Da hierzu die Zeit bis zum 22. December zu kurz war, so glaubte ich auf die vorgeschlagene Zusammenkunft nur in dem Falle eingehen zu können, dass von vorgängigen bindenden Verabredungen Abstand genommen werde. Ich fügte hinzu, dass es mir vor der Hand wesentlich nur darauf anzukommen scheine, zu verhüten, dass die Verständigung durch die in Frankfurt zu erwartenden Vorgänge erschwert werde, und dass ich bei meinem Eingehen auf Graf Thun's Vorschläge dieses Ziel hauptsächlich im Auge gehabt habe, dessen Erreichung durch die Hereinziehung principieller Fragen von ausgedehnter Tragweite einstweilen nur beeinträchtigt werden würde. Da Graf Rechberg hierauf erklären liess, dass Oesterreich auf weitere Verfolgung des Antrages in Betreff der Delegirtenversammlung nicht ohne gesichertes Aequivalent verzichten könne, so ist die Zusammenkunft bisher unterblieben. ¶ Von anderer Seite ist der Königlichen Regierung inzwischen der Vermittelungsvorschlag gemacht worden, sie möge ihrerseits die Depesche des Grafen Bernstorff vom 20. December 1861 *) zurückziehen, wenn andererseits auf die Durchführung der Anträge wegen der Delegirten verzichtet würde. Ich kann diese beiden Fragen indessen nicht auf gleiche Linie stellen. Die Depesche des Grafen Bernstorff begnügt sich damit, die Ansicht der Königlichen Regierung darüber auszusprechen, in welcher Weise eine Reform der deutschen Verhält-

No. 1751. Preussen, 24. Jan. 1863.

*) Band 2 No. 177.

No. 1751. Preussen, 24. Jan. 1863.

nisse in Angriff zu nehmen sei; es war diese Aeusserung durch eine Anregung des Königlich-Sächsischen Cabinets hervorgerufen worden, und die Königliche Regierung hat mit dieser Note an die freien Entschliessungen der übrigen Bundesregierungen appellirt, ohne auf dieselben in irgend einem Wege drängend einwirken zu wollen. So lange wir uns sagen mussten, dass die Ueberzeugung von der Richtigkeit unserer Vorschläge bei den übrigen Regierungen noch nicht hinreichenden Anklang gefunden hatte, um einen Erfolg in Aussicht nehmen zu können, haben wir die Frage ruhen lassen, und erst nachdem wir durch das Verfahren der Majorität in der Delegirtenangelegenheit zu einer Aussprache provocirt worden waren, hat der Königliche Bundestagsgesandte den Auftrag erhalten, in seiner Abstimmung die Ansichten der Königlichen Regierung von Neuem zu entwickeln. ¶ Die Anträge wegen der Delegirtenversammlung dagegen sind nicht mit derselben Rücksichtnahme auf die Unabhängigkeit der Regierungen von entgegenstehender Ansicht in's Leben getreten, sondern es ist versucht worden, sie den ausdrücklich widersprechenden Regierungen auf dem Wege neuer und dem Inhalt der Bundesverträge Gewalt anthuender Interpretationen letzterer aufzudrängen. ¶ Einem solchen Verfahren gegenüber kann Preussen im Bewusstsein seines guten Rechts lediglich denjenigen Bundesregierungen, welche die Einigkeit im Innern des Bundes durch ihr aggressives Verfahren in Frage stellen, die Sorge für die Beilegung oder die Verantwortung für die Folgen des von ihnen heraufbeschworenen Conflicts überlassen.

v. Bismarck.

No. 1752.

ÖSTERREICH. — Min. d. Ausw. an die k. k. Gesandtschaften. — Erklärung in Beziehung auf die vorausgehende Preussische Circulardepesche. —

Wien, den 28. Februar 1863.

No. 1752. Oesterreich, 28. Febr. 1863.

Angesichts des durch die öffentlichen Blätter zu unserer Kenntniss gelangten Circularerlasses des Königlich-Preussischen Ministerpräsidenten Hrn. v. Bismarck vom 24. v. M. haben wir uns die Frage vorlegen müssen, ob die Sorge für die Ehre und das Ansehn des Kaiserlichen Cabinets uns die Pflicht auferleget, mit einer ausführlichen und actenmässig begründeten Entgegnung gegen diese uns so nahe berührende Kundgebung aufzutreten. Eine Regierung, deren Handlungsweise von einer andern, in einem an dritte Höfe gerichteten und dann der Oeffentlichkeit übergebenen Documente so direct zum Gegenstande der Erörterung gemacht wird, wie uns dies in jenem Berliner Schriftstück widerfährt, wird, wenn sie sich im Rechte fühlt, der verzeihlichen Versuchung unterliegen, von den nicht genau oder nicht vollständig enthüllten Vorgängen auch den letzten Schleier hinwegzuziehen. Demungeachtet verzichten wir auf dieses Mittel der Abwehr, da wir uns durch jene befremdliche Veröffentlichung in eine eigenthümlich schwierige Lage versetzt sehen. ¶ Das Cabinet von Berlin erzählt in seiner Weise zuerst seinen Agenten, dann der europäischen Lesewelt den Inhalt vertraulicher

Gespräche, die Hr. v. Bismarck vor zwei Monaten mit dem Kaiserlichen Gesandten gepflogen hat. Es beruft sich auf vertrauliche Depeschen, die mir vor zwei Monaten von dem Freiherrn v. Werther vorgelesen wurden. Diese Depeschen liegen mir nicht vor — und um über jene Gespräche die ganze Wahrheit zu sagen, müsste ich von den Berichten des Kaiserlichen Gesandten Grafen Károlyi einen Gebrauch machen, welcher durch ihren in jeder Zeile sich ausprägenden vertraulichen Charakter ausgeschlossen ist. Zu einer solchen Regelwidrigkeit werden wir uns nicht verlocken lassen; glücklicherweise glauben wir aber auch, ohne Gefahr für unsern Ruf den guten Gewohnheiten des Verkehrs zwischen Regierungen treu bleiben zu können. ¶ Die Auseinandersetzung des Preussischen Cabinets, die uns beschäftigt, bietet uns eine doppelte Seite der Betrachtung dar. Sie enthält erstens ein unverkennbar aufrichtiges Zeugniss für die politischen Gesinnungen ihres Verfassers, sie enthält zweitens eine beschönigende Darstellung des Thatbestandes der vielbesprochenen Vorgänge, eine Darstellung, die sich grossentheils zur Anklage gegen uns, zur Beschwerde über das, was man in Berlin unsere Rücksichtslosigkeit nennt, gestaltet. ¶ Unsere Rücksichtslosigkeit! Wenn unser erhabener Monarch eine Stellung nicht opfert, die, aus der Geschichte der Jahrhunderte hervorgegangen, geheiligt durch die Verträge, seiner Krone von Rechts wegen gebührt und der Macht und Grösse seines Hauses und Reichs entspricht, so verletzt Oesterreich eine Rücksicht, die es dem Verbündeten Preussen schuldig ist! Wenn der Kaiserliche Hof der Politik Preussens nicht zur Befriedigung von Ansprüchen verhilft, die auf keinem Rechtstitel beruhen, die vielmehr die Rechte mitverbündeter Staaten offen antasten und die man in unklaren Umrissen andeutet, ohne für sie eine bestimmte Formel zu finden oder eine deutlich erkennbare Grenze zu ziehen, so setzt Oesterreich abermals die Rücksichten aus den Augen, die der andern deutschen Grossmacht gebühren! Und der Regierung Preussens war es vorbehalten, sogar unser wohlgemeintes Bestreben, dem Verlangen der deutschen Nation nach freisinniger Entwickelung der Bundesverfassung, soviel an uns ist, Genüge zu thun, unter den Gesichtspunkt einer gegenüber Preussen verübten Rücksichtslosigkeit zu stellen! Was ist ferner damit gemeint, dass wir in Hannover und Kassel Preussens Interessen nicht durch unsern Einfluss kreuzen sollen? Verlangt man von uns, dass wir dort Gesandte unterhalten, um in Fragen, wo der Standpunkt der beiden deutschen Mächte verschieden ist, nicht für uns, sondern für Preussen zu arbeiten? Beklagen wir uns über Preussens Einfluss in Karlsruhe? Einfluss und Vertrauen — sind dies überhaupt Dinge, über die man nach Willkür schalten und walten, die man nach Belieben einschränken, abgrenzen und an andere übertragen kann? ¶ Genug und schon mehr als genug, um zu zeigen, welche Bewandtniss es mit jener Anklage hat, dass wir den berechtigten Anforderungen der Stellung Preussens in den Weg treten. Wir freuen uns des Anlasses, laut und energisch gegen diese Beschuldigung zu protestiren. Wenn man uns von Berlin aus die Alternative stellt, entweder uns aus Deutschland zurückzuziehen, den Schwerpunkt unserer Monarchie — wie der Preussische Minister meinte — nach Ofen zu verlegen oder im nächsten europäischen Conflict Preussen auf der Seite unserer Gegner zu finden, so wird die [redacted]he Meinung

No. 1752. Oesterreich, 28. Febr. 1863.

No. 1752. Oesterreich, 28. Febr. 1863.

Deutschlands über solche Gesinnung urtheilen, die Ereignisse werden sie richten, wenn sie je zur That werden sollte. Uns aber kommt es zu, den Vorwand, den man sich in Berlin zurechtlegen zu wollen scheint, rechtzeitig als einen solchen zu kennzeichnen. Stark durch unser Gewissen und auf das Zeugniss unserer Bundesgenossen uns berufend, fühlen wir deshalb die Pflicht, zu erklären: nein, wir haben keine Rücksicht verletzt, auf welche Preussen wirklich Anspruch hat; wir haben noch weniger ein Recht der Krone Preussen angestritten; wir haben bei jeder Gelegenheit Entgegenkommen und versöhnliche Gesinnung bewiesen; wir sind in unserer Nachgiebigkeit mehr als einmal bis hart an die Grenze gegangen, die uns durch das Gefühl unserer Würde wie der Pflichten gegen den eigenen Staat und gegen treue Verbündete gezogen war. ¶ Wir könnten hiermit den unerfreulichen Gegenstand verlassen. Es war uns nicht darum zu thun, den peinlichen Eindruck noch peinlicher zu machen, der durch die Preussische Circulardepesche hervorgerufen werden musste, wir wollten nur unsere eigene Handlungsweise vor ungleicher Beurtheilung schützen. Das Publikum des Tags gibt sich den Eindrücken des Tags hin, deshalb hätten wir Nachtheil für uns besorgen müssen, wenn wir der Behauptung, dass Preussen sich über uns zu beklagen habe, nichts als unser Schweigen entgegengesetzt hätten. Vor dem schärfer prüfenden Urtheile des Lesers genügen ohnehin die eigenen Anführungen des Preussischen Actenstücks, um den Unwerth dieser Behauptung darzuthun. Sie genügen hierzu namentlich vor dem unparteiischen Urtheil der Regierungen Deutschlands, deren Vertrauen unser wohlerworbener Besitz ist. Diesem Vertrauen wird die einseitige Darstellung des Berliner Cabinets, auch soweit sie sich auf die der Abstimmung vom 22. Januar vorhergegangenen Verständigungsversuche bezieht, nicht Abbruch thun. Wir können jedoch nicht schliessen, ohne uns in letzterer Hinsicht gegen mögliche Missdeutungen einer Stelle der Preussischen Circulardepesche sicher zu stellen. Es wird nämlich dort zwar bestätigt, dass wir nur unter der Bedingung einer gemeinsamen Initiative in der organischen Reformfrage auf das Verlangen der Sistirung der Verhandlung in Frankfurt einzugehen bereit waren. Ein Ausdruck, dessen das Königlich-Preussische Cabinet sich bedient, scheint uns jedoch in dem Zusammenhange, in welchem er gebraucht ist, der nöthigen Deutlichkeit zu entbehren. Die Königliche Regierung erwähnt des von uns ausbedungenen Aequivalents. Nach der Art, wie sie hiervon spricht, kann unter diesem Aequivalent allerdings die eben erwähnte Bedingung verstanden werden, wie dies der Wahrheit gemäss ist; es lässt sich dabei aber auch an irgendeine andere Gegenleistung denken, die wir für uns in Anspruch genommen hätten. Einem Zweifel über diesen Punkt wollen wir uns nicht aussetzen, und wir constatiren daher von Neuem, dass wir damals erklärt haben, wir würden ein gültiges Motiv für die Suspension der Frankfurter Verhandlungen allein in einem rückhaltslosen und zuverlässigen Entschlusse Preussens erkennen, sich gemeinsam mit uns, an den wesentlichen Grundlagen des Bundesvertrags festhaltend, auf den Standpunkt einer organischen Reform der Gesammtverfassung Deutschlands zu stellen. ¶ Sie wollen den gegenwärtigen Erlass zur Kenntniss der Regierung zu bringen sich beeilen, bei welcher Sie die Ehre haben beglaubigt zu sein. ¶ Empfangen etc. *Rechberg.*

No. 1753.

ÖSTERREICH. — Der Kaiser an die Fürsten und die Senate der freien Städte Deutschlands. — Einladung nach Frankfurt a. M. zur gemeinsamen Berathung über eine Bundesreform*). —

Wien, 31. Juli 1863.

No. 1753. Oesterreich, 31. Juli 1863.

Beseelt von dem Wunsche, zur Wohlfahrt Deutschlands beizutragen, und Mich der Ueberzeugung nicht verschliessend, dass die Verfassung des Deutschen Bundes in ihrem gegenwärtigen Zustande nicht mehr in genügendem Masse dem Zweck entspricht. ein festes Band der Einigung für die Fürsten und Völker Deutschlands zu bilden, erachte Ich es als Bundesfürst für Meine Pflicht, Meine ganze Sorgfalt von Neuem der sich immer dringender gestaltenden Aufgabe einer zeitgemässen Reorganisation des Deutschen Bundes zuzuwenden. In der Hoffnung, hierin den Gesinnungen und Bestrebungen Meiner Bundesgenossen zu begegnen, habe Ich Mich entschlossen, denselben die Eröffnung gemeinsamer Berathungen über die Frage vorzuschlagen, wie die Bundesverfassung, unter Beibehaltung ihrer wesentlichen Grundlagen, zugleich aber unter wohlerwogener Berücksichtigung der politischen Bedürfnisse der Gegenwart, neu befestigt und ausgebildet werden könnte. Sowohl die hohe Wichtigkeit dieser Frage, als die Erwägung, dass die Lösung der vielfachen damit verbundenen Schwierigkeiten einem unmittelbaren Meinungsaustausch der Souveräne leichter als einer Verhandlung durch Bevollmächtigte gelingen möchte, lässt Mich zugleich den Wunsch aussprechen, dass es Eurer .... genehm sei, sich in Person zu solchen Berathungen mit Mir zu vereinigen. Auf Kräftigung des Bundesprincips gerichtet, würde der Zweck der Zusammenkunft schon in der Wahl des Ortes einen passenden Ausdruck finden, wenn diese Wahl auf die Bundesstadt Frankfurt fiele. Ich würde Eurer .... daher Dank wissen, wenn es Eurer .... gefallen möchte, Mir in der genannten Stadt, wohin Ich Mich am 16. Aug. zu begeben die Absicht habe, zu dem bezeichneten heilsamen und der Mitwirkung Eurer .... so würdigen Werke als Bundesgenosse und als Freund der deutschen Sache die Hand zu reichen. Indem Ich die Versicherung hinzufüge, dass Eurer .... Zustimmung zu Meinem Vorschlage Mir zu besonderer Genugthuung gereichen würde, ergreife Ich mit Vergnügen auch diesen Anlass etc. etc.

Franz Joseph.

No. 1754.

ÖSTERREICH. — Denkschrift über die Bundesreform, von dem Kaiser dem Könige von Preussen übergeben bei der Zusammenkunft der beiden Monarchen zu Gastein am 3. August 1863. —

No. 1754. Oesterreich, 3. Aug. 1863.

I. Je unsicherer sich die Lage Europa's gestaltet hat, desto unabweislicher tritt an die deutschen Fürsten die Aufgabe heran, Angesichts der inneren

*) Die erste Verlautbarung des Projectes erfolgte durch eine Notiz in der „Wiener Zeitung" vom 5. August.

No. 1754. Oesterreich, 3. Aug. 1863.

und äusseren Gefahren, welche Deutschland bedrohen, sich rechtzeitig einer haltbaren Stellung zu versichern.

Eine solche Stellung kann unter den Verhältnissen, die sich in den letzten Jahren ausgebildet haben, augenscheinlich nicht mehr einfach auf die bestehende Bundesverfassung gegründet werden. Seit lange sind die Bundesverträge von 1815 und 1820 in ihren Fundamenten erschüttert. Eine Reihe zusammenwirkender Thatsachen hat das Gebäude dieser Verträge allmählich immer tiefer untergraben.

Der ganze Gang der inneren Entwickelung Deutschlands während des letzten Jahrzehendes hat auf die Institution des Bundes in ihrer bisherigen Gestalt so ungünstig als möglich eingewirkt.

Theils hat die Unfruchtbarkeit aller Bemühungen, durch den Bund die gemeinsamen deutschen Interessen zu fördern, den Bund in der allgemeinen Meinung entwerthet, theils haben die Bedingungen, unter welchen die Bundesverträge geschlossen wurden, durch die politischen Ereignisse der Neuzeit folgenreiche Veränderungen erfahren. In Oesterreich wie in Preussen sind neue Staatseinrichtungen geschaffen worden, — Einrichtungen, welche auf das Verhältniss beider Monarchien zum Bunde einen mächtigen Einfluss ausüben müssen, bis jetzt aber noch jeder Vermittlung und jedes regelmässigen Zusammenhanges mit dem Organismus des Bundes entbehren. Auch alle anderen deutschen Regierungen haben wiederholt und feierlich das Bedürfniss einer gründlichen Neugestaltung der Bundes-Verfassung anerkannt. So hat sich denn in Deutschland unaufhaltsam ein fortschreitender Process der Abwendung von dem bestehenden Bunde vollzogen, ein neuer Bund aber ist bis heute nicht geschlossen und das Facit der neuesten deutschen Geschichte ist somit zur Stunde nichts als ein Zustand vollständiger Zerklüftung und allgemeiner Zerfahrenheit. Man denkt in der That nicht zu nachtheilig von diesem Zustande, wenn man sich eingesteht, dass die deutschen Regierungen im Grunde schon jetzt nicht mehr in einem festen gegenseitigen Vertrags-Verhältnisse zusammenstehen, sondern nur noch bis auf Weiteres im Vorgefühle naher Katastrophen neben einander fortleben.

Die deutsche Revolution aber, im Stillen geschürt, wartet auf ihre Stunde.

Diese Wahrheiten, beklagenswerth wie sie sind, würden doppelt gefährlich sein, wenn man die Augen vor ihnen verschliessen oder sich ihnen wie einem unabänderlichen Verhängnisse ohne einen entschlossenen Versuch der Abhülfe unterwerfen wollte.

Weise Regierungen werden allerdings nicht freiwillig einen Augenblick der Gefahr und Krisis wählen, um an den Resten einer zwar wankend gewordenen, aber noch nicht durch neue und vollkommnere Schöpfungen ersetzten Rechtsordnung zu rütteln. Aber fast wie Ironie müsste es klingen, wollte man diesen an sich richtigen Satz auf den *Status quo* der deutschen Bundes-Verhältnisse anwenden. Dieser *Status quo* ist schlechthin chaotisch. Der Boden der Bundes-Verträge schwankt unter den Füssen dessen, der sich auf ihn stellt, der Bau der vertragsmässigen Ordnung der Dinge in Deutschland zeigt überall Risse und Spalten, und der blosse Wunsch, dass die morschen Wände

den nächsten Sturm noch aushalten mögen, kann ihnen die dazu nöthige Festigkeit nimmermehr zurückgeben. No. 1754. Oesterreich, 3. Aug. 1863.

Weder Oesterreich, noch Preussen, noch die übrigen deutschen Staaten können sich mit irgend einem Grade von Vertrauen auf den Bund in seinem jetzigen Zustande stützen. Je deutlicher sie dies erkennen, desto weniger dürfen sie an der vollen Berechtigung des Verlangens nach einer Reform, durch welche das Bundes-Princip mit neuer Lebenskraft erfüllt würde, zweifeln.

Prüfe man nur mit Unbefangenheit die Stimmen, welche in unseren Tagen diesen Ruf erheben! Sie ertönen heute nicht mehr aus dem Lager der destructiven Parteien, dort wird im Gegentheil jede Hoffnung auf eine gesetzliche Reform der deutschen Bundes-Verfassung verschmäht und verspottet, denn der Radicalismus weiss, dass seine Aernte auf dem durch keine heilsamere Saat befruchteten Felde reift. Die deutschen Regierungen selbst sind es heute, welche ihr Heil in der Reorganisation des Bundes erblicken. In den Kammern sind es die gemässigten Parteien, welche zu diesem Ziele mit Ungeduld hindrängen, — mit Ungeduld, weil sie fühlen, dass, je länger die Reform hinausgeschoben wird, um so weitergehende Forderungen sich hervorwagen und im Volksgeiste Unterstützung finden werden. Es ist der Trieb der Selbsterhaltung, welcher den Regierungen und den Kammern diese Richtung zeigt. — Oesterreich und Preussen aber sollten nicht blos um ihrer deutschen Verbündeten willen einem so gerechten Verlangen entgegenkommen, sondern auch im eigenen Interesse sich daran erinnern, dass sie es sich selbst und der Welt schuldig sind, die grössten Anstrengungen und Opfer nicht zu scheuen, um den Bund, der das Centrum Europa's bildet, in lebensfähigem Zustande zu erhalten.

Was Oesterreich betrifft, so ist es sich über diesen Punkt vollkommen klar geworden. Die Kaiserliche Regierung ist mit festem Willen, wenn auch mit jener äussersten Vorsicht, die ihren Grundsätzen und Traditionen entspricht, an die Frage der Ausbildung der Bundes-Verfassung und besonders an die schwierige Aufgabe, die gesetzgebende Gewalt des Bundes zu organisiren, herangetreten. Sie hat den folgenreichen Schritt, die Vertretungen der Einzelstaaten zur Theilnahme an den Bundes-Angelegenheiten zu berufen, zunächst nur in der Form einer vorübergehenden Massregel, eines erst durch die Erfahrung zu bewährenden Versuchs in Vorschlag gebracht. Erst die Ablehnung ihres Antrages auf eine Delegirten-Versammlung *ad hoc* hat sie genöthigt, um so entschiedener ihre Mitwirkung zu einer organischen Reform in Aussicht zu stellen.

Seitdem ist Oesterreichs Wort für ein ernstes Streben nach diesem Ziele verpfändet, und der Kaiser fühlt sich gedrängt, dieses Versprechen einzulösen. Der Kaiser hat dem eigenen Reiche zeitgemässe Institutionen verliehen. Er erkennt vollkommen an, dass auch die deutsche Nation in ihrer Gesammtheit mit Recht eine Neugestaltung ihrer politischen Verfassung erwartet, und er hält es als Fürst des Bundes für Pflicht, seinen Mitfürsten offen darzulegen, was er in dieser Beziehung für möglich hält und für seinen Theil zu gewähren bereit ist.

II. Oesterreichs Reorganisations-Vorschläge können nur auf dem mit voller Klarheit und Entschiedenheit festgehaltenen Föderativ-Princip beruhen.

Manches hat sich in Europa seit 1815 verändert, aber heute, wie

No. 1754. Oesterreich, 3. Aug. 1863.

damals, bietet die durch die Auflösung des deutschen Reiches zur Nothwendigkeit gewordene, durch die europäischen Verträge sanctionirte Bestimmung, dass die deutschen Staaten unabhängig und durch ein Föderativband vereinigt sein werden, die einzig mögliche Grundlage für die politische Verfassung Deutschlands dar.

Man kann dieser Wahrheit nicht direct oder indirect entgegen handeln, ohne den festen Boden der Wirklichkeit zu verlieren. Man kann nicht von idealen Forderungen oder von Doctrinen, die einem specifischen Interesse künstlich angepasst sind, den Massstab für das Reformwerk entnehmen, ohne die Gegenwart einer ungewissen und von den augenscheinlichsten Gefahren umringten Zukunft zu opfern. Eine dem Bundes-Princip entgegengesetzte Richtung kann man in Deutschlands gemeinsamen Angelegenheiten nicht einschlagen, ohne bei jedem Schritte auf Warnungszeichen zu stossen und am Ende des Weges an einem Abgrunde anzukommen.

Monarchische Staaten, zwei Grossmächte unter ihnen, bilden den deutschen Staatenverein. Einrichtungen, wie eine einheitliche Spitze oder ein aus directen Volkswahlen hervorgehendes Parlament passen nicht für diesen Verein; sie widerstreben seiner Natur, und wer sie verlangt, will nur dem Namen nach den Bund oder das, was man den Bundesstaat genannt hat, in Wahrheit will er das allmähliche Erlöschen der Lebenskraft der Einzelstaaten, er will einen Zustand des Ueberganges zu einer künftigen Unification, er will die Spaltung Deutschlands, ohne welche dieser Uebergang sich nicht vollziehen kann. Solche Einrichtungen wird Oesterreich nicht vorschlagen. Wohl aber hält es den Augenblick für gekommen, wo die Sorge für das Wohl Deutschlands gebieterisch verlangt, dass die Grundlagen, auf welchen der Bund ursprünglich errichtet wurde, verstärkt und das Föderativ-Princip gegenüber der schon dem Begriffe nach durch dasselbe beschränkten Souverainetät der Einzelstaaten mit erhöhter Kraft und Wirsamkeit ausgestattet werde.

Der Deutsche Bund ist als ein Bund der Fürsten geschlossen, er ist aber auch ausdrücklich als das an die Stelle des vormaligen Reiches getretene Nationalband der Deutschen anerkannt und er wird sich künftig, um den Bedürfnissen unserer Epoche zu entsprechen, mit Nothwendigkeit schon durch den Charakter seiner Verfassungsformen der Welt als ein Bund der Deutschen Staaten als solcher, der Fürsten wie der Völker, darstellen müssen. Der Kaiser erblickt daher in der Kräftigung der Executivgewalt des Bundes und in der Berufung der constitutionellen Körperschaften der Einzelstaaten zur Theilnahme an der Bundes-Gesetzgebung zwei in gleichem Grade unabweisbare und sich zugleich gegenseitig bedingende Aufgaben.

Dieser Ueberzeugung hat die Regierung des Kaisers schon durch die Note an den Grafen von Bernstorff vom 2. Febr. 1862,*) dann wieder durch die oben erwähnte Erklärung in der Bundestags-Sitzung vom 22. Januar des gegenwärtigen Jahres Ausdruck verliehen. Die Grundlinien für ihren Reformplan sind somit bereits gezeichnet. Sie wird die Errichtung eines Bundes-Directoriums und die periodische Einberufung einer Versammlung von Abgeordneten der Vertretungskörper der Einzelstaaten in Vorschlag bringen.

*) No. 229.

Nicht verkennend, dass es starker Gegengewichte bedarf, um gegenüber dieser letzten Einrichtung das monarchische Princip und die berechtigte Selbstständigkeit der Einzelstaaten gegen mögliche Uebergriffe sicher zu stellen, neigt sie sich zugleich zu dem Gedanken, dass die beste Garantie dieser Art und ein werthvolles Mittel zur Wahrung der fürstlichen Rechte und der hohen Stellung der deutschen Dynastien in periodischen persönlichen Vereinigungen der Souveraine Deutschlands gefunden werden könnte. Auf den Vorschlag der Errichtung eines Bundesgerichtes endlich wird sie unter angemessenen Modificationen gleichfalls zurückkommen. No. 1754. Oesterreich, 3. Aug. 1863.

Dies sind in den wesentlichsten Umrissen die Absichten des Kaisers in Bezug auf die Grundlagen einer heilsamen Lösung dieser ernsten Frage. Was aber die Mittel und Wege betrifft, um eine Verständigung der deutschen Regierungen über die Frage der Bundes-Verfassung herbeizuführen, so begründet mehr als Eine Erfahrung die Besorgniss, dass es weder schriftlichen Unterhandlungen der Cabinete, noch auch Conferenzen der Minister gegeben sein würde, die zahlreichen Schwierigkeiten dieses Unternehmens zu bemeistern. Die Frage der Reform berührt so vielfache Interessen, sie eröffnet das Feld der Discussion für so mannigfaltige unvereinbare Wünsche und Meinungen, dass die Summe der hemmenden und störenden Momente, der ängstlichen Zweifel, der unlösbaren Widersprüche leicht in das Unendliche anwachsen und jede Hoffnung auf Erfolg überwuchern würde, wenn man von blossen Unterhändlern, die kein eigenes freies Verfügungsrecht zur Berathung mitbrächten, den Sieg über alle jene Hindernisse und das Gelingen der Einigung erwarten wollte. Die deutschen Fürsten aber in eigner Person, die Träger der Rechte, um die es sich handelt, die höchsten Interessenten an Deutschlands Sicherheit und Wohlfahrt, von deutscher Gesinnung sämmtlich beseelt, werden sich durch unmittelbaren Gedankenaustausch leichter und besser, als durch Mittelspersonen über die grosse Aufgabe verstehen.

Im Geiste des Kaisers ist daher der Entschluss gereift, die Fürsten Deutschlands und die Magistrate der freien Städte zum Zwecke eines Einverständnisses über die Reorganisation des Deutschen Bundes zu einer Zusammenkunft einzuladen, und der Kaiser eröffnet diese Absicht vor Allen Andern dem mächtigsten seiner deutschen Bundesgenossen, dem Könige von Preussen.

III. Ohne Preussens bundesfreundliche Mitwirkung gibt es für die Aufgabe der Reorganisation des Bundes keinen definitiven Abschluss. Die preussischen Bundeslande umfassen ein Drittheil der deutschen Bevölkerung, sie erstrecken sich von den östlichen zu den westlichen Grenzen Deutschlands, die Bundesverträge geben Preussen ein Recht des Widerspruchs gegen jede tiefer greifende Neuerung. Preussens Wille kann daher die Reform der Gesammt-Verfassung Deutschlands factisch und rechtlich hindern. Um für die reine Negation in Deutschland das Feld zu behaupten, bedarf es nicht einmal der Grösse und einflussreichen Stellung der preussischen Monarchie, selbst mindermächtige Staaten vermögen durch ihre blosse Enthaltung die sehnlichsten Wünsche, die lautersten Bestrebungen ihrer Bundesgenossen zu vereiteln. Preussens Veto hat jedenfalls diese verneinende Kraft. Wird es eingelegt, so kann sich der Bund in seiner Gesammtheit nicht aus seinem gegenwärtigen tiefen Verfalle er-

No. 1754. Oesterreich, 8. Aug. 1863.

heben. Aber die Dinge sind in Deutschland so weit gediehen, dass ein absoluter Stillstand der Reform-Bewegung nicht mehr möglich ist, und die Regierungen, welche dies erkennen, werden sich zuletzt gezwungen sehen, die Hand an ein Werk der Noth zu legen, indem sie sich zur partiellen Ausführung der beabsichtigten Bundes-Reform im Bereiche der eigenen Staaten entschliessen und zu diesem Zwecke unter Wahrung des Bundes-Verhältnisses ihrem freien Bündnissrechte die möglichst ausgedehnte Anwendung geben.

Kann Preussen einer Eventualität entgenzusehen wünschen, die eine so gänzliche Entfremdung von seinen deutschen Bundesgenossen in sich schliessen würde? Es ist wahr, die Anschauungen Preussens über Beruf und Bestimmung des Deutschen Bundes haben sich in den letzten Jahren nur zu sehr von denjenigen, welche oben dargelegt wurden, unterschieden. Wir blicken in eine Zeit zurück, in welcher nicht Kräftigung und Belebung des Bundes-Princips, sondern dessen Zurückführung auf die Bedeutung eines blossen — an sich unvollkommenen — Allianz-Verhältnisses als der leitende Gedanke der deutschen Politik Preussens hingestellt wurde. Allein die Ereignisse sind seitdem fortgeschritten, und vielleicht enthält ihr Gang für Preussen mehr als einen ernsten Beweggrund, sich entschieden von Richtungen abzuwenden, welche zu keinem glücklichen Ziele geführt haben. Die Zukunft Deutschlands ist in ein gefährliches Dunkel gehüllt, durch Erinnerungen an die Vergangenheit hat der Kaiser sich daher nicht abhalten lassen wollen, seine Ansichten über die Mittel, den Blick in diese Zukunft aufzuhellen, vertrauensvoll seinem erhabenen Verbündeten von Preussen mitzutheilen. Er zählt auf die Weisheit und die Gesinnungsgrösse des Königs, dem unmöglich entgehen kann, wie ganz anders geachtet und gesichert Deutschland seinen Platz unter den Völkern einnehmen, in wie hohem Grade sein Einfluss und seine Machtstellung sich steigern würden, wenn die Verfassung des Bundes in erneuter und den Anforderungen der Zeit entsprechender Gestalt aus einer gemeinsamen Berathung und einem einmüthigen Beschlusse aller deutschen Fürsten hervorginge. Welche Erfahrungen auch die Folgezeit uns vorbehalten möge, dem Kaiser wird es stets zur Beruhigung gereichen, gegenüber dem Könige ausgesprochen zu haben, dass es heute noch von Preussens Entschliessungen abhange, den Deutschen Bund wieder auf die Höhe seiner für die Nation und ihre Fürsten wie für Europa's Frieden so unendlich wichtigen Bestimmungen zu heben.

No. 1755.

PREUSSEN. — Antwort des Königs auf die Einladung des Kaisers von Oesterreich zur Theilnahme an dem Fürstentage. —

Gastein, 4. August 1863.

No. 1755. Preussen, 4. Aug. 1863.

Durchlauchtigster, Grossmächtigster Fürst, besonders lieber Bruder und Freund! Es gereicht Mir zu lebhafter Genugthuung, aus Eurer Majestät Schreiben vom 31. Juli zu ersehen, wie Eure Majestät mit Mir in der Anerkennung des Bedürfnisses einer den Zeitumständen entsprechenden Reorgani-

sation der deutschen Bundesverfassung übereinstimmen, und bin Ich gern bereit zu gemeinsamen Berathungen über eine Aufgabe, welche Mir jederzeit am Herzen gelegen hat, und die in der Mannigfaltigkeit der Wege, auf welchen ihre Lösung bisher versucht worden ist, ebenso die Wichtigkeit wie die Schwierigkeit der letztern erkennen lässt. Einer in die Interessen Meines Volkes und der gesammten deutschen Nation so tief eingreifenden Frage gegenüber sind es zunächst zwei Erwägungen, welchen Ich im Interesse der Sache selbst meine Entschliessungen unterordne. Einmal kommt es darauf an, zu verhüten, dass das bestehende Mass der Einigung vor jeder Gefährdung durch das Streben nach einem festern Bande bewahrt werde. In dieser Beziehung entnehme Ich aus Eurer Majestät Absicht, die wesentlichen Grundlagen der Bundesverfassung zu erhalten, die Bürgschaft, dass das Gute, soweit es vorhanden, dem Streben nach Besserem nicht ohne Sicherheit des Erfolgs geopfert werden wird. Meine zweite Erwägung ist die, dass die Erreichung des für die Zukunft gesteckten Ziels durch die Wahl des Weges wesentlich beeinträchtigt oder gefördert werden wird. Unsere Arbeiten würden, Meiner Ansicht nach, dadurch nicht erleichtert werden, dass Wir sie mit einer Zusammenkunft der Souveräne beginnen. Es erscheint Mir unerlässlich, dass einem so bedeutsamen Schritte, wenn er den gewollten Erfolg haben soll, eingehende Vorarbeiten und Conferenzen Unserer Minister vorausgehen, über deren Ergebniss schliesslich von den Souveränen die Entscheidung zu treffen sein wird. Aus diesem Grunde glaube Ich Mir die Annahme der Einladung Eurer Majestät zum 16. d. M. versagen und Eurer Majestät vorschlagen zu sollen, dass wir die Fragen, über welche von den Souveränen sämmtlicher Bundesstaaten zu beschliessen sein wird, zunächst in Ministerialconferenzen der Vertreter der 17 Stimmen des Engern Raths der Bundesversammlung berathen und feststellen lassen. Mit der Wahl Frankfurts als Ort einer solchen Versammlung bin Ich einverstanden, und indem Ich Mich aufrichtig freuen werde, mit Eurer Majestät gemeinsam Hand an ein Werk zu legen, mit dessen Gelingen die Zukunft Deutschlands so innig verknüpft ist, ergreife Ich etc.

No. 1755. Preussen, 4. Aug. 1863.

Wilhelm.

No. 1756.

PREUSSEN. — Min. d. Ausw. an den königl. Gesandten in Wien. — Gründe der Ablehnung der Einladung zum Fürstentage. —

Gastein, 13. August 1863.

Ew. etc. übersende ich anliegend Abschrift eines Promemoria, welches Sr. Maj. dem König, unserm allergnädigsten Herrn, von Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich in Gastein am Tage der Einladung nach Frankfurt übergeben worden ist, um die Gründe für diese Einladung und die beabsichtigten Reformvorschläge selbst darzulegen. ¶ Dieses Actenstück erhält sowohl durch seinen Inhalt, wie durch die Art der Mittheilung eine so weitgreifende Bedeutung, dass es nicht allein Gegenstand der ernstesten Erwägung werden musste,

No. 1756. Preussen, 13. Aug. 1863.

No. 1756. Preussen, 13. Aug. 1863.

sondern auch das Bedürfniss fernerer Aufklärung für uns dringend hervorruft. ¶ Was uns in demselben ganz besonders hat überraschen müssen, ist nämlich die Art, wie die Vorschläge zu einer organischen Reform der Bundesverfassung durch Anschauungen motivirt werden, welche die Grundlage des Bundesverbandes selbst in Frage stellen. ¶ Wir konnten nicht darauf gefasst sein, die Bundesverträge, deren gewissenhafter Durchführung wir seit fast einem halben Jahrhundert durch materielle Leistungen und durch den Verzicht auf eine freiere Bewegung unserer eigenen Politik so erhebliche Opfer zu bringen fortfahren, von der Kaiserl. Regierung als eine werthlose und hinfällige Institution bezeichnet zu sehen. Das Promemoria enthält in dieser Beziehung Deductionen, welche zu der Auffassung führen, als sehe Oesterreich das bisherige Bundesverhältniss, dessen Zustand als ein „schlechthin chaotischer" bezeichnet wird, schon als gelöst an. ¶ „Man denkt in der That — so heisst es — nicht zu nachtheilig von diesem Zustande, wenn man sich eingesteht, dass die deutschen Regierungen schon jetzt nicht mehr in einem festen gegenseitigen Vertragsverhältnisse zusammenstehen, sondern nur noch bis auf Weiteres im Vorgefühle naher Katastrophen neben einander fortleben." Es wird angenommen, dass sich ein fortschreitender Process der Abwendung von dem bestehenden Bunde vollzogen habe; es ist von Resten einer wankend gewordenen Rechtsordnung die Rede, welchen der blosse Wunsch, dass die morschen Wände den nächsten Sturm noch aushalten mögen, die nöthige Festigkeit nimmermehr zurückgeben könne, und es wird erklärt, „der Boden der Bundesverträge schwanke unter den Füssen Dessen, der sich auf ihn stelle." ¶ Wir sind für die Mängel der Bundesverfassung niemals blind gewesen; aber wir haben bisher in unseren Reformbestrebungen diejenige Freiheit der Bewegung nicht für zulässig erachtet, welche aus der Voraussetzung der Hinfälligkeit der Bundesverträge erwachsen würde, und wir haben es dem Interesse Deutschlands und unserer Bundesgenossen nicht für dienlich gehalten, die Zerstörung der bestehenden Rechtsordnung zu fördern, bevor deren Ersatz durch neue und vollkommenere Schöpfungen sichergestellt ist. Die Kaiserliche Regierung nimmt an, dass es „fast wie Ironie klingen müsste, wenn man diesen an sich wahren Satz auf die deutschen Bundesverhältnisse anwenden wollte"; und sie ist dergestalt von der Zerfahrenheit und Haltlosigkeit der letzteren durchdrungen, dass ihr das Rütteln an dem noch vorhandenen Bestande, selbst in dem „freiwillig gewählten Augenblick der Krisis und Gefahr" unbedenklich erscheint. ¶ Es hat der Kaiserlichen Regierung nicht entgehen können, dass diese Erklärungen, indem sie als wohlerwogene Ansicht des Bundes-Präsidialhofes den Genossen des Deutschen Bundes amtlich eröffnet werden, an sich in Deutschland wie im Auslande die Ueberzeugung mächtig fördern müssen, dass „weder Oesterreich noch Preussen noch die übrigen deutschen Staaten sich mit irgend einem Grade von Vertrauen auf den Bund in seinem jetzigen Zustande stützen können." ¶ Auf diesem Vertrauen aber beruht wesentlich das Ansehen des Bundes und die Möglichkeit, dass derselbe seinen ursprünglichen Zweck, Deutschland äussere und innere Sicherheit zu gewähren, erreiche. ¶ Wir wissen nicht, welchen Ersatz für die „festen gegenseitigen Vertragsverhältnisse", in denen ihrer Ansicht nach die deutschen Regierungen schon jetzt nicht mehr zu-

sammenstehen, die Kaiserliche Regierung anstrebt. Dieselbe hat keine Verhandlungen mit uns darüber gepflogen und das vorliegende Promemoria gibt in dieser Beziehung nur unvollkommene Andeutungen. Gelingt es aber nicht, anderweite Einrichtungen herzustellen, welche den Gegensatz der Particular- und der Gesammtinteressen Deutschlands angemessener als bisher vermitteln, so wird die Erschütterung des Vertrauens auf die Bundesverträge das einzige Ergebniss der Eröffnungen bleiben, welche die Kaiserl. Regierung ihren Bundesgenossen gemacht hat. Jedenfalls entnehmen wir für jetzt aus denselben das Recht und die Pflicht, Klarheit darüber zu verlangen, ob Oesterreich und die Staaten, welche auf die motivirte Einladung des Kaiserl. Hofes an dem Congresse in Frankfurt Theil nehmen, die vertragsmässigen Bundespflichten rückhaltlos anerkennen oder nicht. Es ist einleuchtend, dass die Entscheidung hierüber von dem wesentlichsten Einfluss auf die massgebenden Grundlagen unserer Gesammtpolitik sein muss. ¶ Ew. etc. ersuche ich daher ergebenst, in diesem Sinne mit dem Kaiserl.-Oesterreichischen Hrn. Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu sprechen und von ihm eine offene und entschiedene Erklärung der Kaiserl. Regierung zu erbitten. ¶ Von dem gegenwärtigen Erlass sind Sie ermächtigt, demselben Mittheilung zu machen.

No. 1756. Preussen, 13. Aug. 1863.

v. Bismarck.

An den Freiherrn von Werther, *Wien.*

No. 1757.

PREUSSEN. — Min. d. Ausw. an den königl. Gesandten in Wien. — Weitere Begründung der Ablehnung der Einladung zum Fürstentag. —

Gastein, 14. August.

Aus meinem Erlass vom gestrigen Tage, das Promemoria betreffend, mit welchem die Einladung Sr. Maj. des Königs nach Frankfurt a. M. motivirt worden war, werden Ew. Exc. entnehmen, dass es uns zunächst auf die Erledigung von Fragen ankommt, ohne deren befriedigende Beantwortung jedem Streben nach Reform der Bundes-Verfassung unserer Ansicht nach der Boden fehlen würde. Vorbehaltlich der hierüber zu gewinnenden Aufklärung beehre ich mich, Ew. Exc. einige Bemerkungen über den Inhalt und die Form der uns zugegangenen Eröffnungen mitzutheilen. ¶ Nachdem der Kaiser Franz Joseph am 2. d. M. hier eingetroffen war, nahm Se. Maj. bei einem am 3. Statt findenden Besuche bei unserem allergnädigsten Herrn Gelegenheit zur Besprechung der deutschen Bundes-Verhältnisse, unter Vorlage des Ew. Exc. mit dem Erlass vom 13. übersandten Promemoria. Zu demselben gab Se. Maj. der Kaiser die mündlichen Erläuterungen, dass zunächst ein Fürsten-Congress sich am 16. d. M. in Frankfurt a. M. versammele, dass an der Spitze des Bundes ein Directorium von fünf Fürsten stehen, dass der Bundestag fortfahren solle, die laufenden Geschäfte zu verhandeln, dass aber aus sämmtlichen Souveränen des Bundes ein zeitweise zusammentretendes Oberhaus, und aus Delegirten der Landtage der einzelnen Staaten ein mit berathenden Attributionen versehenes Unterhaus ge-

No. 1757. Preussen, 14. Aug. 1863.

No 1757. Preussen, 14. Aug. 1863.

bildet werden solle. ¶ Bei dieser und zwei an demselben Tage nachfolgenden Unterredungen sprach Se. Maj. der König die entgegenstehenden Bedenken in dem Sinne des anliegenden Promemoria aus, und erklärte schliesslich bei dem Abschiede beider Monarchen, dass ein Fürsten-Congress mit Nutzen für die ganze Angelegenheit der nothwendigen geschäftlichen Vorbereitungen wegen keinenfalls vor dem 1. October eingeleitet werden könne. ¶ Nach dem Inhalt dieser Unterredungen war es für Se. Maj. den König überraschend, kurz nach der Abschiednahme von Sr. Maj. dem Kaiser am 3. August Abends durch einen Kaiserlichen Flügel-Adjutanten die officielle, vom 31. Juli datirte Kaiserliche Einladung zum 16. c. nach Frankfurt zu erhalten. ¶ Das Einladungsschreiben ist Ew. Exc. bekannt; ebenso die darauf am 4. d. M. von unserem allergnädigsten Herrn an Se. Maj. den Kaiser erlassene amtliche Antwort. Um dem Kaiserlichen Cabinet Gelegenheit zu geben, seine Entschliessungen mit Kenntniss der diesseitigen zu treffen, richtete Se. Maj. noch am 4. ein Telegramm an Se. Maj. den Kaiser, in welchem die Ablehnung der Einladung zum 16. bestimmt ausgesprochen wurde. ¶ Dessenungeachtet sind die Oesterreichischen Einladungen an demselben Tage und ohne die diesseitige Antwort auf das Kaiserliche Schreiben abzuwarten, unter dem Datum des 31. Juli erlassen worden. ¶ Am 7. d. M. wurde durch einen Kaiserlichen Flügel-Adjutanten Sr. Maj. dem Könige eine erneute Einladung unter Beifügung des abschriftlich anliegenden Promemoria überbracht. Dieselbe enthielt mit Rücksicht darauf, dass Sr. Maj. des Königs Badecur, wenn sie regelmässig beendet werden solle, Allerhöchstdemselben nicht gestatte, am 16. in Frankfurt anwesend zu sein, den eventuellen Vorschlag, einen der Königlichen Prinzen in Vollmacht zu dem Congress zu entsenden. Se. Maj. der König lehnte wiederholt in einem eigenhändigen Schreiben vom 7. c. sowohl das eigene Erscheinen, als die Entsendung eines Königlichen Prinzen ab. ¶ Hierauf beschränkt sich der in der Sache bisher Statt gehabte Schriftwechsel. ¶ Mir scheint es, dass Vorschläge, welche tief in die gemeinsamen Interessen sämmtlicher Bundesstaaten einzugreifen bestimmt sind, wenn sie Erfolg haben sollen, nicht von Einer der Bundes-Regierungen einseitig vorbereitet und in einer für die anderen überraschenden Weise bis zu dem Stadium schleuniger Beschlussnahme durch die Souveraine selbst gefördert werden können. Ich halte es der Würde des Königs, meines Allergnädigsten Herrn, nicht entsprechend, sich nach Frankfurt zur Entgegennahme von Vorschlägen in Bundes-Angelegenheiten zu begeben, über welche der Rath Preussens nicht vorher gehört ist und deren volle Tragweite Sr. Maj. erst in Frankfurt eröffnet werden soll. Um solche Fragen zur persönlichen Entscheidung der Monarchen reif zu machen, war es unerlässlich, sie vorher in diplomatischen Verhandlungen oder Ministerial-Conferenzen zu erörtern. Ich weiss nicht, auf welche Erfahrungen die Kaiserliche Regierung den in dem zweiten Promemoria enthaltenen Ausspruch stützt, dass der Weg blosser ministerieller Conferenzen sich noch jedesmal als unpraktisch erprobt habe, und dass das schon so oft gescheiterte Experiment weitaussehender Berathungen begreiflicher Weise nicht wiederholt werde. Unseres Wissens ist die Bundesreform-Frage seit den Dresdner Conferenzen einer derartigen Berathung nicht unterzogen worden. Eine Allerhöchste Mei-

nungs-Erklärung über die beabsichtigten Reform-Vorschläge zu erbitten, liegt für mich keine Veranlassung vor, so lange uns über den Inhalt und die Tragweite derselben nur allgemeine und unvollkommene Andeutungen zugekommen sind. ¶ Ew. Exc. werden zu Ihrer eigenen Kenntniss aus dem anliegenden Memoire, in welches der König Allerhöchst seine eigenen Aeusserungen gegen den Kaiser verzeichnete, und welches am 4. nach Wien geschickt wurde, das Nöthige entnehmen. ¶ Die Königliche Regierung hat ihrerseits den Moment zur Ergreifung der Initiative von Reform-Vorschlägen nicht geeignet gehalten; wenn sie aber veranlasst wird, sich auf diesem Gebiete auszusprechen, so kann ich, unter Bezugnahme auf die Ew. Exc. bekannten, in unserer Abstimmung in der Delegirten-Frage in der Sitzung vom 22. Januar d. J. niedergelegten Motive lediglich die Meinung wiederholen, dass ich nur in einer nach dem Verhältniss der Volkszahl der einzelnen Staaten aus directen Wahlen hervorgehenden Vertretung des deutschen Volkes, mit Befugniss zu beschliessender Mitwirkung in Bundes-Angelegenheiten, die Grundlage von solchen Bundes-Institutionen erkenne, zu deren Gunsten die Preussische Regierung ihrer Selbständigkeit in irgend welchem erheblichen Umfange entsagen könnte, ohne die Interessen der eigenen Unterthanen und die politische Stellung des Preussischen Staates wesentlich zu benachtheiligen. ¶ Ew. Exc. sind ermächtigt, dem Grafen Rechberg diese Depesche vorzulesen. *v. Bismarck.*

No. 1757. Preussen, 14. Aug. 1863.

An den Freiherrn **von Werther**, *Wien.*

No. 1758.

FREIE STADT FRANKFURT. — Ansprache des Senats an die Bürgerschaft. — Den Fürstentag betreffend. —

Mitbürger! — Es nahet eine Zeit ernster Bedeutung für das gesammte deutsche Vaterland. ¶ Der Kaiser von Oesterreich hat seine Mitverbündeten, die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, zu einer gemeinsamen Berathung über die Deutsche Bundesverfassung in unsere Stadt eingeladen. ¶ Die Wahl des Ortes zu dieser wichtigen Zusammenkunft ist wohl für uns um so bedeutungsvoller, als dabei S. M. der Kaiser wohlwollend erwartet hat, dass unsere Vaterstadt ihre patriotische Anhänglichkeit an die gemeinsame Sache Deutschlands niemals verleugnen werde. Dieselbe gereicht unserer Stadt zu besonderer Ehre, da S. M. der Kaiser dem Senate zu erkennen gegeben hat, dass es Ihm erfreulich sein werde, diese freie Stadt bei diesem ihrer Gastfreundschaft so würdigen Anlasse zu besuchen. ¶ Mitbürger! Vereinigt Euch mit dem Senate zu dem Wunsche, dass die bevorstehende persönliche Zusammenkunft der Regierenden Deutschlands in unserer Stadt für die gemeinsame Sache des Vaterlandes segensreich wirke. Lasst uns den erhabenen Monarchen, Höchstdessen Kaiserliches Haus mit den glorreichsten Denkwürdigkeiten dieser Stadt und den herrlichsten Erinnerungen unserer Vorfahren so innig verbunden gewesen ist, lasst uns die Fürsten und freien Städte, die zu einer so hohen und schwierigen Aufgabe sich vereinigen wollen, der deutschen Nation und unserer

No. 1758. Frankfurt, 11. Aug. 1863.

No. 1758. Frankfurt, 11. Aug. 1863.

Stadt würdig empfangen. ¶ Mögen die Tage, denen wir entgegengehen, in der Geschichte Deutschlands und in den Erinnerungen unserer Vaterstadt ewig denkwürdige Tage sein.

Frankfurt a. M. den 11. August 1863.

Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt.

No. 1759.

DEUTSCHE STAATEN. — Protokolle des Fürstentages. —

Erste Sitzung.

Frankfurt, 17. August 1863, Vormittags 11 Uhr.

No. 1759. Fürstentag, 17. Aug. 1863.

Auf Einladung Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich haben Sich*)

Se. Maj. der König von Bayern,
Se. Maj. der König von Sachsen,
Se. Maj. der König von Hannover,
Se. K. Hoh. der Kronprinz von Württemberg,
Se. K. Hoh. der Grossherzog von Baden,
Se. K. Hoh. der Kurfürst von Hessen,
Se. K. Hoh. der Grossherzog von Hessen,
Se. K. Hoh. Prinz Heinrich der Niederlande,
Se. Hoh. der Herzog von Braunschweig,
Se. K. Hoh. der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin,
Se. Hoh. der Herzog von Nassau,
Se. K. Hoh. der Grossherzog zu Sachsen-Weimar,
Se. Hoh. der Herzog zu Sachsen-Meiningen,
Se. Hoh. der Herzog zu Sachsen-Altenburg,
Se. Hoh. der Herzog zu Sachsen-Coburg-Gotha,
Se. K. Hoh. der Grossherzog zu Mecklenburg-Strelitz,
Se. K. Hoh. der Grossherzog von Oldenburg,
Se. Hoh. der Erbprinz von Anhalt-Dessau-Cöthen,
Se. Durchl. der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Se. Durchl. der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Se. Durchl. der Fürst von und zu Liechtenstein,
Se. Durchl. der Fürst zu Waldeck,
Se. Durchl. der Fürst von Reuss jüngerer Linie,
Se. Durchl. der Fürst zu Schaumburg-Lippe,

dann als Vertreter der vier freien Städte die Herren
Bürgermeister Dr. Roeck für Lübeck,
älterer Bürgermeister, Senator und Syndicus Dr. Müller für Frankfurt,
Bürgermeister Duckwitz für Bremen und
Bürgermeister Dr. Haller für Hamburg

*) Das Antwortschreiben des Königs von Dänemark, als Herzogs von Holstein und Lauenburg, auf das Kaiserl. Einladungsschreiben siehe unter No. 904.

bei Sr. K. K. Maj. im Conferenzsaale des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Palastes versammelt, um Berathungen über die Frage einer zeitgemässen Reorganisation des Deutschen Bundes zu eröffnen. No. 1759. Fürstentag, 17. Aug. 1863.

Die allerhöchsten, höchsten und hohen Theilnehmer an der Conferenz haben ohne Präjudiz für die zwischen den deutschen Fürstenhäusern und Staaten bestehenden Rangverhältnisse die bereitgehaltenen Sitze eingenommen. Es besteht allerseitiges Einverständniss darüber, dass auch die in den Protokollen der Conferenz befolgt werdende Reihenfolge nicht als ein derartiges Präjudiz angesehen werden soll.

Auf Vorschlag Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich hat die erhabene Versammlung den Unterzeichneten mit der Führung des Protokolles beauftragt.

S. K. Maj. haben der Conferenz bekannt gegeben, dass laut einer Mittheilung des Königs von Sachsen Höchstderselbe bevollmächtigt sei, S. Durchl. den Fürsten Heinrich XXII. zu Reuss älterer Linie in der Fürstenconferenz zu vertreten. Die von der Frau Fürstin Vormünderin ausgestellte Vollmacht d. d. Greiz 13. August ist dem gegenwärtigen Protokoll im Original beigefügt.

S. K. K. Apost. Maj. eröffneten hierauf die Berathungen, indem Allerhöchstdieselben die nachstehende Rede verlasen:

Durchlauchtigste, freundlich liebe Brüder und Vettern,
Sehr werthe Bundesgenossen!

Eine Versammlung der Häupter der deutschen Nation, berathend über das Wohl des Vaterlandes, ist ein Ereigniss, welches eine nach Jahrhunderten zählende Vergangenheit nicht gekannt hat. Möge durch den Segen der göttlichen Vorsehung Unsere Zusammenkunft an der Schwelle einer heilbringenden Zukunft stehen.

Vertrauend auf den hohen Charakter Meiner Mitfürsten, vertrauend auf den rechtliebenden und durch Erfahrung geläuterten Geist, welcher im deutschen Volke lebt, habe Ich gewünscht, diese Stunde herbeizuführen, in welcher die Fürsten Deutschlands zum Zwecke der Befestigung ihres Bundes sich die brüderlichen Hände reichen. Ich habe es für Meine Pflicht gehalten, offen Meine Ueberzeugung auszusprechen, dass Deutschland mit Recht einer zeitgemässen Entwicklung seiner Verfassung entgegensieht, und Ich bin gekommen, um Meinen Verbündeten in persönlichem Gedankenaustausche darzulegen, was Ich zur Erreichung dieses grossen Zwecks für möglich halte und für Meinen Theil zu gewähren bereit bin.

Empfangen Ew. Majestäten und Sie Alle, durchlauchtigste, vielgeliebte Verbündete, Meinen Dank für Ihr bundesfreundliches Entgegenkommen.

Ich habe Meinen erhabenen Bundesgenossen einen unter Meiner unmittelbaren Leitung ausgearbeiteten Entwurf einer Reformacte des Deutschen Bundes überreichen lassen. *)

---

*) Vergl. unter No. 1760 den Abdruck der aus den Berathungen hervorgegangenen Feststellung der Reformacte, wobei die Abweichungen des ursprünglichen Entwurfs angegeben sind.

Gegründet auf einen erweiterten Begriff der Bundeszwecke, legen die Bestimmungen dieses Entwurfs die vollziehende Gewalt des Bundes in die Hände eines Directoriums, welchem ein Bundesrath zur Seite stehen würde.

Sie berufen periodisch eine Versammlung von Abgeordneten zur vollberechtigten Theilnahme an der Gesetzgebung und dem Finanzhaushalte des Bundes. Sie führen periodische Fürstentage in das politische Leben Deutschlands ein. Sie verleihen durch Gründung eines unabhängigen Bundesgerichts dem öffentlichen Rechtszustande in Deutschland eine unantastbare Gewähr. In allen diesen Beziehungen wahren sie folgerichtig und so streng als möglich den Grundsatz der Gleichberechtigung unabhängiger verbündeter Staaten, vereinigen aber mit diesem Grundsatze zugleich diejenigen Rücksichten auf Machtverhältniss und Volkszahl, welche von der Natur der vorgeschlagenen Einrichtungen, insbesondere einer kräftigen Executive und einer Gesammtvertretung am Bunde, unzertrennlich sind.

Alle Erwägungen aber, die Mich im Einzelnen leiteten, entstammen in ihrem tiefern Grunde nur Einem einzigen Gedanken. Ich glaubte, dass es an der Zeit sei, den Bund, den Unsere Väter schlossen, im Geiste Unserer Epoche zu erneuern, ihn durch die Theilnahme Unserer Völker mit frischer Lebenskraft zu erfüllen und ihn dadurch zu befähigen, Deutschland in Ehre und Macht, in Sicherheit und Wohlfahrt als ein unzertrennliches Ganze zusammenzuhalten bis in die spätesten Tage.

Meine Vorschläge sind ohne Zweifel der Vervollkommnung fähig. Ich bin der Erste, es anzuerkennen. Allein Ich gebe Meinen erhabenen Verbündeten zu bedenken, ob es in Unserem gemeinsamen Interesse liege, um der möglichen Verbesserungen willen die Annahme des Planes, der jedenfalls im Vergleiche mit dem gegenwärtigen Zustande einen hohen Gewinn für Deutschland in sich schliesst, auch nur um eine kurze Frist zu verzögern.

In der vorgeschlagenen Reformacte selbst sind die nöthigen verfassungsmässigen Mittel dargeboten, um in gesetzlich geregeltem Gange mit sicherer Hand die Mängel des ursprünglichen Werkes zu beseitigen und die Verfassungszustände des Bundes in immer vollständigeren Einklang mit allen begründeten Anforderungen zu setzen. Nicht in der Eröffnung weitaussehender Berathungen, sondern nur in einem raschen und einmüthigen Entschlusse der deutschen Fürsten, vor deren hochsinniger Hingebung an die gemeinsame grosse Sache untergeordnete Rücksichten als bedeutungslos zurücktreten, vermag Ich die Möglichkeit zu erblicken, festen Boden in der Frage der Zukunft Deutschlands zu gewinnen.

Durchlauchtigste Brüder und Vettern, sehr liebe Bundesgenossen!

Wie Sie mit Mir die erhebenden Eindrücke dieses Augenblickes theilen, so theilen Sie auch Mein tiefes Bedauern darüber, dass, da Preussen nicht unter Uns vertreten ist, Eine grosse Genugthuung Unseren heiligsten Wünschen fehlt!

Es ist Mir versagt geblieben, den König Wilhelm von Preussen zu bewegen, Unserem Einigungswerke Seine persönliche Mitwirkung zu gewähren. Aber die Hoffnung auf ein glückliches Ergebniss dieses Tages halte Ich deshalb nicht minder standhaft fest. Der König von Preussen hat Meine Gründe für die Noth-

wendigkeit und Dringlichkeit einer Reform der Bundesverhältnisse vollkommen gewürdigt. Keinen andern Einwand hat König Wilhelm Meiner Einladung zu einer Fürstenversammlung entgegengestellt, als dass diese wichtige und schwierige Angelegenheit nicht hinlänglich vorbereitet sei, um unmittelbar in dem erlauchten Kreise der Fürsten Deutschlands in Berathung gezogen zu werden. No. 1759. Fürstentag, 17. Aug. 1863.

Im Grundsatze hat sich der König nicht gegen die Fürstenversammlung erklärt, sondern nur geglaubt, dass Berathungen Unserer Minister einer solchen vorhergehen sollten.

Ich habe S. Maj. auf die Unfruchtbarkeit aller frühern, durch Mittelspersonen gepflogenen Verhandlungen aufmerksam gemacht; aber von Uns, die Wir erschienen sind, hängt es nunmehr ab, durch die That zu beweisen, dass für Uns die Frage der Erneuerung des Bundes reif ist, dass in Unseren Gemüthern der Entschluss: die deutsche Nation nicht länger die Mittel zu höherer politischer Entwickelung entbehren zu lassen, feststeht.

Einigen Wir Uns um des unberechenbar wichtigen Ganzen willen leicht und rasch über das Einzelne! Wahren Wir bundestreu in Allem den Platz, der dem mächtigen Preussen gebührt, und hoffen Wir zu Gott, dass das Beispiel Unserer Eintracht mit siegender Gewalt auf alle deutschen Herzen wirke.

Mir persönlich aber, durchlauchtigste Bundesgenossen und Freunde, wird es stets zur höchsten Beruhigung gereichen, lautern Willens Mein Streben dahin gerichtet zu haben, in dieser ernsten Zeit das Nationalband der Deutschen zu festigen und den Bund, durch den Wir eine Gesammtmacht sind, auf die Höhe seiner für Deutschlands Heil und Europa's gleich wichtigen Bestimmung zu erheben!

S. Maj. der König von Bayern anknüpfend an diese Ansprache verlasen hierauf die Rede, deren Wortlaut folgt:

Der Einladung Ew. Kais. Majestät folgend, sind Wir hierher gekommen, Alle, wie ich nicht zweifle, beseelt von demselben bundestreuen und vaterländischen Gefühle, aus welchem die Einladung selbst hervorgegangen ist, und durchdrungen von dem heissen Wunsche, dem Verlangen nach zeitgemässer Ausbildung der Bundesverfassung eine gerechte und für alle Theile heilsame Befriedigung zu gewähren.

Dieser Uebereinstimmung im Ziele und Streben Uns bewusst, haben Wir Uns versammelt, ohne im Einzelnen die Vorschläge zu kennen, welche Ew. Kais. Majestät Unserer gemeinschaftlichen Berathung zu übergeben beabsichtigten.

Wir haben es gethan in dem Vertrauen, dass der Geist gegenseitiger Rechtsachtung und gemeinschaftlicher Hingebung an die grossen Gesammtinteressen, in welchem Unsere Väter den Deutschen Bund im Sinne und nach den Verhältnissen Ihrer Zeit geschlossen haben, auch jene Vorschläge durchdringen und tragen werde. Wir leben des Vertrauens, dass dieselben demgemäss eine geeignete Grundlage bilden werden, um darauf im Geiste und nach den Bedürfnissen Unserer Zeit einen Bau zu gründen, welcher der deutschen Nation, die an geistiger und sittlicher Tüchtigkeit, an Bildung und Thätigkeit, wie an materiellen Kräften keiner anderen Nation nachsteht, die gebührende Macht nach aussen in concentrirterer Fassung und die ihrer Geschichte und ihrem Wesen ent-

No. 1759. Fürstentag, 17. Aug. 1863.

sprechende reiche Gliederung und Lebensthätigkeit im Innern gewährt und erhält.

In diesem Geiste werde Ich die Vorschläge Ew. Kais. Majestät in die gewissenhafteste Erwägung nehmen und Mich darüber aussprechen, und Ich glaube, hiermit der gleichen Gesinnung aller hier vereinigten Bundesgenossen Ausdruck geliehen zu haben. Ew. Kais. Majestät haben es Selbst ausgesprochen, dass die Vorschläge der Vervollkommnung fähig sind, und so lebhaft Ich auch den Wunsch theile, dass die Grundzüge des Reformplanes ohne weitaussehende Berathungen eine rasche und einmüthige Billigung finden mögen, und dass der Nation so nach alter deutscher Sitte die Bahn der Entwickelung durch ihre Fürsten selbst geöffnet werde, so wenig möchte ich es doch ausschliessen, dass schon aus diesem unserem ersten Zusammentritt einzelne Modificationen jener Grundzüge hervorgehen könnten, zumal etwa solche, welche die rasche Einigung zu fördern und zur segensreichen That des freien Entschlusses zu gestalten vermögen.

Aus tiefster Seele theile Ich das Bedauern Ew. Kais. Majestät, und gewiss theilen es mit Uns alle Unsere theuren Bundesgenossen, dass es Uns noch versagt bleibt, des Königs von Preussen Majestät in Unserer Mitte zu begrüssen. Halten Wir die Hoffnung fest, dass bei Unserm nächsten Zusammentritt dieses mächtige Glied die grosse Kette deutscher Macht und Herrlichkeit abschliessen werde, und vergessen Wir nicht, dass Wir diese Hoffnung in dem Grade der Erfüllung näher führen können, in dem Unsere jetzigen Bestrebungen zu einem raschen und einmüthigen Beschlusse führen.

Deutschlands Völker haben, einzelne kurze Verirrungen und Wirren abgerechnet, seit nahezu einem halben Jahrhundert den Frieden des Rechtes und der Treue genossen. Verleugnen Wir es nicht — da es oft verkannt worden —, dass der Deutsche Bund und seine Verfassung der Grund war, auf dem jener Friede gepflegt ward. Verkennen Wir aber auch nicht, dass diese Grundlagen nun der zeitgemässen Fortbildung und Entwickelung, insbesondere auch durch organische Einfügung einer Vertretung der einzelnen Völker, bedürfen.

Das Ziel, nach dem Wir ringen, ist Uns klar, sind auch die Wege noch nicht geebnet und theilweise verhüllt.

Gehen Wir mit ruhigem und festem Sinn, mit treuem und redlichem Willen an das Werk: dann wird der Segen des allmächtigen Gottes mit Uns sein und Unser Werk krönen.

Nach des Königs von Bayern Majestät ergriffen S. K. H. der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin das Wort, um den Antrag zu begründen, dass so wie bereits S. M. der Kaiser von Oesterreich persönlich in entschiedener Weise den Wunsch und das Bestreben an den Tag gelegt hätten, S. M. den König von Preussen zur Betheiligung an den Berathungen der Fürstenversammlung zu bestimmen, so auch aus der Mitte der nunmehr versammelten Souveräne ein gemeinsamer Ausdruck eben dieses Wunsches hervorgehen möge. S. K. H. brachten in Vorschlag, zu diesem Zweck an den König von Preussen ein von sämmtlichen hohen Theilnehmern an der Conferenz zu unterzeichnendes Schreiben

zu richten, welches dem Könige durch eine Abordnung der Fürsten zu überbringen wäre. No. 1759. Fürstentag, 17. Aug. 1863.

S. M. der König von Sachsen sprachen hierauf die Ueberzeugung aus, dass die Gesinnung, aus welcher der so eben vernommene Vorschlag hervorgegangen sei, von den versammelten Fürsten allgemein getheilt werde. Auch glaubten S. M. bei einer Prüfung der Opportunität des beantragten Schrittes nicht verweilen zu sollen, waren jedoch des Erachtens, dass es im Interesse des angestrebten grossen Zweckes höchst wichtig sei, nur unter Festhaltung einer doppelten Voraussetzung zu der Einladung an des Königs von Preussen Majestät zu schreiten. Um sich eines praktischen Ergebnisses der Fürstenberathungen zu versichern, erscheine es nämlich erstens angezeigt, sofort zu einem Einverständnisse darüber zu gelangen, dass die Conferenz in den Vorschlägen des Kaisers von Oesterreich eine geeignete Basis für ihre Verhandlungen erkenne, und zweitens sei im Voraus festzustellen, dass auch in dem Fall, wenn König Wilhelm auf die an Ihn ergehende Einladung eine ablehnende Antwort ertheilen sollte, die in Frankfurt versammelten Fürsten Sich hierdurch nicht abhalten lassen würden, Ihre Berathungen auf der Grundlage jener Vorschläge fortzusetzen. Unter diesen beiden Voraussetzungen pflichteten S. K. Sächsische M. dem Vorschlage des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin bei.

S. M. der König von Bayern äusserten, auch Ihrerseits diese beiden Cautelen für nöthig zu halten, und des Kaisers von Oesterreich Majestät erklärten gleichfalls, dem Antrage des Grossherzogs unter den von dem König Johann bezeichneten Modalitäten zustimmen zu wollen.

Die hohen Souveräne, welche Sich hierauf an der weiteren Berathung diesen Antrag betheiligten, stimmten sämmtlich in der Anerkennung des hohen Werthes der von dem Kaiser von Oesterreich ergriffenen Initiative überein, eine Anerkennung, welche namentlich auch S. K. H. der Grossherzog von Baden vom Standpunkte der von Höchstdenselben festgehaltenen Anschauungen aus vollkommen zu theilen erklärten. Ebenso einstimmig ging die Ansicht der erhabenen Redner dahin, dass der von dem Kaiser Allerhöchstseinen Bundesgenossen mitgetheilte „Entwurf einer Reformacte des Deutschen Bundes“ den Verhandlungen der Conferenz zu Grunde gelegt werden solle, wobei mehrseitig hervorgehoben wurde, dass aus dem Beschlusse, den gedachten Entwurf als Basis der Berathungen anzunehmen, selbstredend noch nicht die Genehmigung der einzelnen Bestimmungen desselben folge, und dass jener reiflichen Prüfung nicht vorgegriffen werden solle, welche den Schwierigkeiten und der Bedeutung so wichtiger Materien entspreche. Auch auf das Erforderniss ständischer Zustimmung, sofern dasselbe in den betreffenden Landesverfassungen begründet sei, wurde mehrfach hingewiesen.

Für die Abgeordneten der freien Städte erklärte Bürgermeister Roeck aus Lübeck, dass auch die vier Senate der auf das dankbarste gewürdigten Einladung Sr. K. K. M. zu der eröffneten hochwichtigen Berathung über eine heilsame Neugestaltung der Bundesverfassung bereitwillig gefolgt seien, — es dürfe jedoch nicht unbemerkt bleiben, dass die Vertreter der freien Städte in einer von der der in der Versammlung anwesenden souveränen Fürsten verschiedenen

No. 1789. Fürstentag, 17. Aug. 1863.

Stellung sich befänden, indem ihr Verhalten, ausser der im Allgemeinen vorzubehaltenden verfassungsmässigen Sanction der aus der Berathung hervorgehenden Beschlüsse, zunächst von der Genehmigung ihrer Senate, welche sie mit Instruction nicht hätten versehen können, abhängig sein werde.

S. M. der Kaiser von Oesterreich constatirten, dass die Conferenz dem Vorschlage des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin, einen gemeinsamen Schritt bei dem Könige von Preussen zu thun, damit alle Mittel erschöpft würden, um Höchstdessen Theilnahme an der Fürstenberathung herbeizuführen, ihre Zustimmung ertheilt, sowie dass sie, die beiden von dem Könige von Sachsen bevorworteten Punkte sich aneignend, den ihr vorgelegten Entwurf einer Reformacte als Grundlage angenommen und beschlossen habe, auch im Falle der Nichtbetheiligung des Königs von Preussen diese Berathungen fortzusetzen. S. Kais. M. haben den besondern Werth hervor, welchen Sie darauf legen müssten, durch die Aeusserungen Ihrer Verbündeten die Ueberzeugung gewonnen und selbst die Zusage empfangen zu haben, dass die hohen Herren sämmtlich Willens seien, jedenfalls ein bestimmtes Resultat aus den Verhandlungen der Versammlung hervorgehen zu lassen.

Nachdem sodann S. M. die Besprechung auf die Art der Ausführung des Schrittes bei dem Könige von Preussen gelenkt hatten, ersuchte die Conferenz auf den Vorschlag des Kaisers den König von Sachsen, es übernehmen zu wollen, das von sämmtlichen Theilnehmern an der Versammlung zu unterzeichnende Schreiben dem König Wilhelm zu überbringen. S. M. von Sachsen zeigten Sich willig, diesem Auftrage Sich zu widmen, so wie Sie auch, einem von S. K. H. dem Grossherzog von Mecklenburg-Strelitz ausgesprochenen Wunsche Folge gebend, Sich bereit erklärten, einen Entwurf des in Rede stehenden Schreibens abzufassen. Die in dieser Hinsicht von S. K. H. dem Grosherzog von Baden aufgeworfene Frage, ob in dem Einladungsschreiben auch der bereits für die Berathungen angenommenen Basis Erwähnung geschehen solle, wurde von der Conferenz bejahend beantwortet, und König Johann zugleich gebeten, dem Könige von Preussen bei Uebergabe des Schreibens auch den Entwurf der Reformacte zur Kenntniss bringen zu wollen. Auf Anregung S. M. des Königs von Hannover wurde endlich beschlossen, während der Abwesenheit des Königs von Sachsen keine Plenarsitzungen zu halten, sondern nur durch Einzelberathungen die Aufgabe der Verständigung über die wichtigsten Punkte der gemachten Vorlage nach Möglichkeit zu fördern.

S. K. H. der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin machten darauf aufmerksam, dass es Nachtheil bringen könnte, wenn Gerüchte über die von der Fürstenversammlung gefassten Beschlüsse der Sendung des Königs von Sachsen voraneilten, und dass es daher zweckmässig sein dürfte, zu verabreden, von den Verhandlungen der Conferenz nichts nach aussen verlauten zu lassen. In gleichem Sinne äusserten Sich des Grossherzogs von Baden K. H. — S. M. der Kaiser von Oesterreich erklärten Sich hiermit vollkommen einverstanden, da überhaupt der Gang der Verhandlung in der Fürstenconferenz sich nicht zu öffentlicher Besprechung eigne, welcher Ansicht allgemein beigepflichtet wurde.

Die erste Sitzung der Fürstenconferenz wurde hierauf geschlossen, nachdem die Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Anwesenden verabredet hatten, am heutigen Tage Nachm. $4^1/_2$ Uhr zum zweitenmale zusammenzukommen, um den inzwischen von S. M. dem Könige von Sachsen zu fertigenden Entwurf des Schreibens an des Königs von Preussen M. zu vernehmen und das Schreiben zu unterzeichnen. No. 1759. Fürstentag, 17. Aug. 1863.

Das gegenwärtige Protokoll wurde in der Sitzung vom 22. August 1863 von dem Protokollführer verlesen, von der erhabenen Versammlung genehmigt und von den Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Theilnehmern unterzeichnet.

[Folgen die Unterschriften.]

Zur Beglaubigung der Abschrift: Der Protokollführer,
Ludwig v. Biegeleben, K. K. Hof- und Ministerialrath.

Anlage zum Protokoll der 1. Sitzung: Schreiben I. H. der verwittweten Fürstin Reuss, Prinzessin zu Nassau, d. d. Greiz 13. August.

Zweite Sitzung.

Frankfurt, 17. August, Nachmittags $4^1/_2$ Uhr.

Nachdem sämmtliche in dem Protokoll vom heutigen Vormittage genannten Theilnehmer an der Fürstenconferenz, mit Ausnahme des mit den Vorbereitungen zum Bankette im Römersaale beschäftigten Bürgermeisters von Frankfurt Dr. Müller sich versammelt hatten, eröffneten S. M. der Kaiser von Oesterreich die Sitzung, indem Allerhöchstdieselben S. M. den König von Sachsen ersuchten, der Versammlung den Entwurf des nach ihrem heutigen Beschlusse an S. M. den König von Preussen zu richtenden Schreibens vorlesen zu wollen.

S. K. Sächsische M. entsprachen diesem Ersuchen, worauf die erhabene Versammlung den Entwurf einstimmig guthiess und in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung genehmigte.

An die Stelle des Schreibens, worin erwähnt wird, dass die Fürsten-Conferenz die Vorschläge des Kaisers von Oesterreich als eine geeignete Grundlage für ihre Berathungen angezogen habe, knüpften übrigens S. K. K. Apost. M. den Ausdruck des Wunsches und der Hoffnung, dass, sofern Modificationen einzelner Bestimmungen des Entwurfes befürwortet werden wollten, die Hohen Mitglieder der Conferenz darauf bedacht sein würden, möglichst genau formulirte, zugleich aber auch auf die Wahrscheinlichkeit allseitiger Annahme berechnete Aenderungsanträge vorzulegen, wobei überhaupt über minder wichtige Punkte hinweggegangen werden möchte, damit ein baldiger Abschluss nicht zu sehr erschwert würde.

Die Sitzung wurde hierauf während der zur Reinschrift des Schreibens nöthigen Zeit unterbrochen, dann aber das Schreiben mit den Unterschriften sämmt-

No. 1759. Fürstentag, 17. Aug. 1863.

licher Mitglieder der erhabenen Versammlung versehen. Bemerkt wird, dass auch die Unterschrift des Bürgermeisters Dr. Müller eingeholt wurde, ehe das Schreiben mit dem Bundessiegel gesiegelt und S. K. Sächsischen M. zu Handen S. M. des Königs von Preussen übergeben wurde.

Nach der Unterzeichnung des mehrgedachten Schreibens wurde die Sitzung der Conferenz aufgehoben.

Gegenwärtiges Protokoll wurde in der Sitzung vom 22. August 1863 verlesen etc. etc.

Anlage zum Protokoll der 2. Sitzung. — Collectivschreiben der versammelten Fürsten etc. an den König von Preussen.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtiger Fürst!

Die auf Einladung S. M. des Kaisers von Oesterreich zur Berathung einer Bundesreform allhier versammelten deutschen Fürsten und freien Städte haben es schmerzlich empfunden, E. K. M. nicht in ihrer Mitte zu sehen.

Nach Kenntnissnahme der von S. M. dem Kaiser uns mitgetheilten Vorschläge haben wir in denselben allseitig eine geeignete Grundlage für unsere Verhandlungen erkannt, deren Resultat wir E. K. M. jedenfalls zur Einholung Allerhöchst Ihrer bundesverfassungsmässigen Zustimmung vorlegen würden. Wir hegen aber den lebhaften Wunsch, dass E. K. M., Welche berufen sind, in so hervorragender Weise an den Erfolgen unserer Bemühungen Theil zu haben, auch schon an unseren Berathungen sich betheiligen möchten, damit das grosse Werk, dessen Nothwendigkeit E. K. M. ja Selbst erkannt haben, um so leichter und sicherer zum Ziele geführt werden möge, und wenden uns daher, im Vertrauen auf Allerhöchst Ihre bewährten bundesfreundlichen Gesinnungen, an E. K. M. mit der dringenden Bitte, dass Allerhöchst Sie noch jetzt in unserer Mitte erscheinen möchten.

Der mitunterzeichnete König von Sachsen hat übernommen, E. K. M. dieses Schreiben in unser Aller Namen zu überbringen und unserem Wunsche noch mündlich Worte zu leihen.

Empfangen E. K. M. den angelegentlichsten Ausdruck unserer bundestreuen Gesinnungen.

Frankfurt, 17. August 1863.

[Unterschriften.]

Dritte Sitzung.

Frankfurt, 22. August 1863, Vormittags zwischen 11 und 1 Uhr.

Gegenwärtig waren sämmtliche im Protokolle der ersten Sitzung am 17. August genannten Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Theilnehmer an der Conferenz.

Nach erfolgter Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung der Protokolle der beiden Sitzungen vom 17. d. M. brachten S. M. der Kaiser von Oesterreich der erhabenen Versammlung ein Schreiben zur Kenntniss, womit

S. D. der Fürst zu Lippe-Detmold Seine Verhinderung, der Einladung nach Frankfurt Folge zu leisten, Sr. M. angezeigt haben. Dieses Schreiben ist im Original dem gegenwärtigen Protokoll beigefügt. No. 1750. Fürstentag, 22. Aug. 1863.

Auf Anregung Sr. K. K. A. M. bezeugte hierauf die Conferenz Sr. M. dem Könige von Sachsen ihren lebhaften Dank für die Uebernahme der in der ersten Sitzung beschlossenen Sendung an S. M. den König von Preussen. S. Kais. M. liessen das durch den König von Sachsen überbrachte Antwortschreiben des Königs Wilhelm, welches nach Allerhöchstihrer Bemerkung zwar an Ihre Person adressirt, aber dem Inhalte nach für die gesammte Fürstenversammlung bestimmt sei, durch den Protokollführer verlesen. Dasselbe liegt im Original dem gegenwärtigen Protokolle bei.

S. M. der König von Sachsen nahmen von der Mittheilung dieses Schreibens Veranlassung, den Verlauf Allerhöchstihrer Verhandlungen mit Sr. M. dem Könige von Preussen der erhabenen Versammlung bekannt zu geben. S. K. Sächsische M. erwähnten, Sie hätten nach Ihrer Ankunft in Baden-Baden Abends dem Könige von Preussen das Schreiben Seiner Mitfürsten, am folgenden Morgen auch den Reformvorschlag des Kaisers von Oesterreich übergeben, mit dem König Wilhelm diesen Vorschlag im Allgemeinen besprochen und Sich bestrebt, den König zu persönlicher Betheiligung an der gemeinsamen Berathung der deutschen Fürsten zu bestimmen. Der König von Preussen habe Sich demungeachtet zu einer zustimmenden Antwort nicht entschliessen können, sondern Sich in dem Sinne ausgesprochen, in welchem auch das K. Antwortschreiben abgefasst sei. Die Aeusserungen des Königs hätten übrigens die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass Preussen in einem späteren Momente sich bewogen finden könnte, in die Verhandlungen über die Reform des Bundes einzutreten, und jedenfalls sei durch den Schritt bei dem Könige von Preussen so viel erreicht, dass die in Frankfurt versammelten Fürsten mit grösserer Sicherheit und Beruhigung an die gestellte Aufgabe herantreten könnten, nachdem nunmehr ihre Berathungen in den Augen sowohl des Königs Wilhelm selbst, als aller Einsichtigen, jeden möglichen Schein einer gegen Preussen gerichteten Demonstration verloren hätten.

Anknüpfend an den in der ersten Sitzung gefassten Beschluss, auch im Fall der Nichtbetheiligung des Königs von Preussen die Verhandlungen fortzusetzen, bemerkten hierauf S. M. der Kaiser von Oesterreich, dass Allerhöchstdieselben Ihren höchsten und hohen Verbündeten ein Promemoria*) hätten überreichen lassen, um Ihre Ansichten über die zweckmässigsten Modalitäten darzulegen, unter welchen die Verhandlungen der Fürstenconferenz ihrem Ziele entgegengeführt und zugleich thunlichst abgekürzt werden könnten. Nach Sr. M. Erachten sei es von der grössten Wichtigkeit, dass die Hauptbestimmungen des Entwurfs, namentlich die in dem Promemoria genannten, von der Fürstenconferenz einer vollkommen freien Berathung unterzogen und textuell von den Souveränen selbst festgestellt würden. Dagegen scheine Sr. M. die Berathung und schliessliche Redaction derjenigen Artikel, welche mehr nur Corollarien aus den Haupt-

*) Dieses Promemoria ist nicht in dies Protokoll aufgenommen; dasselbe und die Correspondenz, welche sich ihm anschloss, unter No. 1761 folg.

Grundsätzen enthielten, zwar einer auf die Fürstenversammlung folgenden Conferenz der Minister überlassen werden zu können, nur müssten diese letzteren an die schon von den Fürsten genehmigten Artikel streng gebunden sein, auch eine den baldigen Abschluss des Geschäfts sicherstellende Instruction für den Gang ihrer Verhandlungen erhalten. S. K. K. Apost. M. ersuchten die Conferenz um ihre Meinungsäusserung über diesen Vorschlag.

S. M. der König von Bayern erklärten den Ansichten Sr. M. des Kaisers vollkommen beizupflichten.

Ebenso S. M. der König von Sachsen mit dem Antrage, es möge die Conferenz unter die in dem erwähnten Promemoria namentlich aufgeführten Artikel des Entwurfs auch den Art. 3, sowie Alinea 3 des Art. 28 aufnehmen.

S. M. der König von Hannover und S. K. H. der Kronprinz von Württemberg erklärten Sich der Meinung Sr. M. des Königs Johann anzuschliessen.

S. K. H. der Grossherzog von Baden glaubten zuvörderst die Vorfrage stellen zu sollen, auf welche Art überhaupt in dieser hohen Versammlung eine Schlussfassung zu Stande gebracht werden könne. Ohne die Bedeutung dieses Punktes hier näher auseinandersetzen zu wollen, frugen S. K. H., ob förmliche Abstimmungen beabsichtigt wären? und ob es nicht vielleicht rathsam erscheinen könnte, vor weiterem Vorschreiten in der Berathung die Meinungen über die geschäftlichen Formen, an welche die Beschlüsse der Fürstenconferenz gebunden sein müssten, in schriftlicher Darlegung niederzulegen?

In der Discussion, zu welcher diese Aeusserung des Grossherzogs von Baden Anlass gab, bemerkten zuerst des Königs von Sachsen M., dass, da es anerkannter Massen auf die freie Zustimmung Aller ankomme, die Stimmen der Einzelnen allerdings nur diese selbst verpflichten könnten, dass man aber trachten müsse, von Punkt zu Punkt zu einem Einverständnisse zu gelangen, an welches der ganze Kreis der zustimmenden hohen Herren, vorbehaltlich der Verständigung mit den hier nicht vertretenen Regierungen, sich gebunden halten würde. Auf die weitere Frage Sr. K. H. des Grossherzogs, wie es sonach zu halten wäre, wenn sich bei der Stimmgebung Meinungsverschiedenheit herausstelle, erwiderten S. M. der König Johann, es würde in solchem Falle der streitige Punkt zu nochmaliger Verhandlung zwischen Majorität und Minorität sich eignen; indessen würde unstreitig dem Geschäfte eine wesentliche Förderung zu Theil werden, wenn die Fürsten übereinkommen wollten, namentlich in minder bedeutenden Dingen den Ausspruch der Majorität anzunehmen. Für Ihren eigenen Theil erklärten S. M. von Sachsen hierzu gern bereit zu sein.

I. I. H. H. die Herzoge von Braunschweig und von Nassau sprachen dieselbe Bereitwilligkeit aus, während S. K. H. der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin, ohne das moralische Gewicht der Meinung der Majorität verkennen zu wollen, es für bedenklich hielten, Sich im Voraus zu deren Anerkennung zu verpflichten. S. M. der König von Hannover frugen, ob S. K. Sächsische M. einen bestimmten Antrag wegen Entscheidung durch Majorität zu stellen beabsichtigten, was jedoch S. M. der König von Sachsen

verneinten, indem Sie nur die eigene Bereitwilligkeit, Sich der Majorität zu unterwerfen, hätten aussprechen wollen. No. 1759. Fürstentag. 22. Aug. 1863.

S. H. der Herzog von Sachsen-Coburg schlugen hierauf vor, S. M. der Kaiser möchten sofort mit der Berathung des Art. 2 den praktischen Versuch machen. Stellte sich ein Einverständniss nicht heraus, so würde es noch immer Zeit sein, die Formen des weiteren Verfahrens zu erwägen.

Auf die Frage Sr. M. des Kaisers von Oesterreich, ob über die Methode des Verfahrens noch weitere Erklärungen abgegeben werden wollten, stellten S. K. H. der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin den Antrag, die Conferenz wolle feststellen, dass aus der Billigung der einzelnen zur Verhandlung gelangenden Punkte eine Verbindlichkeit, solche unter allen Umständen anzunehmen, nicht zu folgern sei, eine definitive Erklärung über Ablehnung des ganzen Entwurfs vielmehr erst dann abgegeben werden könne, wenn die Gestalt, welche der Entwurf durch etwaige Abänderungen oder durch Nichtberücksichtigung beantragter Modificationen schliesslich erhalten, vorliegen werde.

S. D. der Fürst von Waldeck sprachen gleichfalls die Voraussetzung aus, dass die über einzelne Bestimmungen des Reformprojects abzugebenden Aussagen einstweilen nur als vorläufige gelten, und dass den Bundesgliedern zur schliesslichen Erklärung sowohl hierüber, als über ihren Standpunkt zu den ganzen Projecten noch Gelegenheit gegeben werde.

Des Königs von Sachsen M. bemerkten, es entspreche der Natur einer Berathung, wie die vorliegende, dass nach den Abstimmungen über die einzelnen Punkte zuletzt eine Gesammtabstimmung vorgenommen werde. Gegen eine solche fanden auch S. M. der Kaiser von Oesterreich keinen Einwand zu erheben, wobei Allerhöchstdieselben jedoch hervorhoben, dass wenigstens der Schlussabstimmung eine vollkommen bindende Wirkung nicht würde fehlen dürfen. Die Vorbehalte des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin und des Fürsten von Waldeck wurden sonach von der Conferenz zugelassen.

S. K. K. Apost. M. schlossen hierauf die Berathung über die formelle Geschäftsbehandlung mit der Bemerkung, dass Sie Ihrerseits die Ansichten des Königs von Sachsen theilten, auch für Sich keinen Anstand nehmen würden, Sich nach der Meinung der Majorität zu richten. Allerhöchstdieselben glaubten aber nunmehr auf die Sache eingehen und die einzelnen Artikel zur Berathung bringen zu sollen. S. M. hielten Umfrage darüber, ob die erhabene Versammlung mit dem Antrage des Königs von Sachsen, dass auch über Art. 3 und über Alinea 3 des Art. 28 die Discussion in der Fürstenversammlung stattfinden möge, einverstanden sei, was die Conferenz bejahte. Ein gleicher Beschluss erfolgte auf den von S. M. dem Könige Georg unterstützten Antrag S. K. H. des Grossherzogs von Oldenburg auch in Bezug auf die Art. 1 und 8 des Entwurfs.

S. M. der Kaiser ersuchten die Versammlung, sich über den Art. 1 des Entwurfs aussprechen zu wollen.

Des Grossherzogs von Baden K. H. äusserten, dass schon dieser einleitende Artikel tiefe staatsrechtliche Fragen berühre, auch nicht auf der Tagesordnung gestanden habe, daher Sie Sich nicht vorbereitet fänden, Sich über denselben auszusprechen.

Sämmtliche übrigen hohen Anwesenden erklärten den Art. 1 des Entwurfs zu billigen.

Des Kaisers von Oesterreich Majestät constatirten, dass der Art. 1 allseitig, mit Ausnahme des Vorbehalts des Grossherzogs von Baden, angenommen sei, und leiteten hierauf die Berathung auf den Art. 2 des Entwurfes.

I. I. M. M. von Bayern, Sachsen und Hannover stimmten für Annahme dieses Artikels, ebenso S. K. H. der Kronprinz von Württemberg. Der Grossherzog von Baden fasste Seine Ansicht auch hier dahin zusammen, dass die Dispositionen dieses Artikels, obwohl in mancher Beziehung erwünscht, um ihrer grossen Tragweite willen eine reifliche Prüfung erheischten, deren Ergebniss S. K. H. auszusprechen Sich vorbehalten müssten.

S. H. der Herzog von Sachsen-Coburg äusserten, dass nach den Gebräuchen berathender Versammlungen die Erklärung, auf einen Gegenstand nicht vorbereitet zu sein, von selbst die Enthaltung an der Berathung und Abstimmung über diesen speciellen Gegenstand nach sich ziehe, wogegen der Grossherzog von Baden Sich verwahrte. S. M. der Kaiser wünschten zu erfahren, wann der Augenblick für die Erklärung des Grossherzogs eintreten werde, und ob der Vorbehalt als Nichtzustimmung aufzufasssn sei, was des Grossherzogs K. H. verneinten. I. I. M. M. von Sachsen und von Hannover bevorworteten dringend, die Berathung nicht auszusetzen.

S. K. H. der Kurfürst von Hessen behielten Sich Ihre Erklärung über den Art. 2 vor.

S. H. der Herzog von Sachsen-Altenburg schlossen Sich dem Vorbehalte S. K. H. des Grossherzogs von Baden an.

Sämmtliche übrigen Theilnehmer an der Conferenz genehmigten den Art. 2. Des Grossherzogs von Sachsen-Weimar K. H. verbanden jedoch mit Ihrer Abstimmung die Erklärung, dass Sie in der Gesammtvertretung am Bunde die Errichtung eines Oberhauses für wünschenswerth halten würden.

Mit Ausnahme der drei vorbehaltenen Stimmen von Baden, Kurhessen und Sachsen-Altenburg erhielt sonach dieser Artikel die allseitige Zustimmung.

Die Conferenz beschloss, die Berathung über den Art. 3 bis zu ihrer nächsten Sitzung auszusetzen. Gelegentlich der Besprechung hierüber erwähnte S. K. H. der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin, dass Sie gegen diesen Artikel, sofern er unverändert bliebe, keinen Einwand erheben, falls aber von anderer Seite Aenderungsanträge zu gewärtigen wären, Sich zu Gegenanträgen veranlasst finden würden. Da nun S. M. der Kaiser eine bestimmte Formulirung der beabsichtigten Amendements anempfohlen hätten und S. K. H. Sich später auf eine solche beziehen zu können wünschten, so wollten Sie anfragen, ob die zu stellenden Aenderungsanträge einstweilen zu Protokoll gegeben werden könnten. S. Kais. M. fanden hiergegen nichts zu erinnern und es wird bemerkt, dass des Grossherzogs K. H. nach der Sitzung die hier beigefügte Aufzeichnung dem Protokollführer übergaben.

S. M. der Kaiser stellten hierauf den Art. 4 zur Erwägung, da derselbe ohne Anstand auch vor dem ausgesetzten Art. 3 berathen werden könne.

Der Art. 4 wurde von sämmtlichen Theilnehmern der erhabenen Versammlung angenommen, nur erklärte S. K. H. der Grossherzog von Baden, dass Sie Sich, obwohl im Ganzen mit dem Artikel einverstanden, einzelne Bemerkungen zu demselben vorbehielten. No. 1759. Fürstentag, 22. Aug. 1863.

Eine erneute Frage Sr. K. H., wie die nunmehr heute gefassten Beschlüsse in ihrer formellen Bedeutung aufzufassen seien, beantworteten S. M. der Kaiser von Oesterreich mit einer Hinweisung auf die deshalb bereits stattgehabten Auseinandersetzungen.

Schliesslich wurde vereinbart, die nächste Sitzung der Conferenz auf den 24. d. M. anzuberaumen und die Berathung der Art. 3, 5 und 6 auf die Tagesordnung zu setzen, worauf S. Kais. M. die heutige Sitzung aufhoben. —

Das gegenwärtige Protokoll wurde in der Sitzung vom 24. August verlesen etc. etc.

Anlagen zum Protokolle der dritten Sitzung.

No. 1. Schreiben des Königs von Preussen an den Kaiser von Oesterreich in Antwort auf die Collectiv-Einladung zur Theilnahme am Fürstentage.

Durchlauchtigster Grossmächtiger Fürst, besonders lieber Bruder und Freund!

Ew. Maj. haben in Gemeinschaft mit Unseren erhabenen Bundesgenossen, den in Frankfurt versammelten deutschen Fürsten und freien Städten, die erneute Einladung an Mich gerichtet, welche S. Maj. der König von Sachsen die Güte gehabt hat, Mir unter mündlichen Erläuterungen zu überbringen, und beehre Ich Mich, nach sorgfältiger und bundesfreundlicher Erwägung des Inhalts derselben, darauf in Folgendem zu erwidern.

In Meinem Schreiben vom 4. d. M. habe Ich E. M., neben Meiner Bereitwilligkeit, zu zeitgemässen Verbesserungen der Bundesverfassung mitzuwirken, zugleich die Ueberzeugung ausgesprochen, dass ein solches Werk nicht ohne eingehende Vorarbeiten mit einer Zusammenkunft der Souveräne begonnen werden könne, wenn der beabsichtigte Erfolg erreicht werden solle, und Ich habe deshalb zu Meinem Bedauern E. M. Einladung, Mich am 16. d. M. zur Versammlung nach Frankfurt zu begeben, ablehnen müssen. So ungern Ich auch der wiederholten, in ihren Formen für Mich so ehrenvollen Einladung Mich versage, so ist doch Meine Ueberzeugung auch heute noch die, welche Meine Erklärung am 4. geleitet hat, und beharre Ich bei derselben um so mehr, als Ich auch jetzt noch keine amtliche Mittheilung der der Berathung zu Grunde gelegten Anträge erhalten habe, Dasjenige aber, was auf andern Wegen zu Meiner Kenntniss gelangt ist, Mich nur in der Absicht bestärkt, Meine Entschliessungen erst dann festzustellen, wenn durch geschäftsmässige Bearbeitung der Angelegenheit von Seiten Meiner Räthe die zu erörternden Abänderungen der Bundesverfassung, in ihrem Verhältnisse zu der berechtigten Machtstellung Preussens und zu den berechtigten Interessen der Nation, eingehend geprüft sein werden. Ich bin es Meinem Lande und der Sache Deutschlands schuldig, vor einer solchen Prüfung der einschlägigen Fragen keine Mich bindenden Erklärungen gegen

No. 1759. Fürstentag, 22. Aug. 1863.

Meine Bundesgenossen abzugeben; ohne solche aber würde Meine Theilnahme an den Berathungen nicht ausführbar sein.

Diese Erwägung wird Mich nicht abhalten, jede Mittheilung, welche Meine Bundesgenossen an Mich werden gelangen lassen, mit der Bereitwilligkeit und Sorgfalt in Erwägung zu ziehen, welche Ich der Entwickelung der gemeinsamen vaterländischen Interessen jederzeit gewidmet habe. E. M. und Unsere in Frankfurt versammelten erhabenen Bundesgenossen bitte Ich, den angelegentlichsten Ausdruck bundestreuer Freundschaft zu empfangen, mit der Ich verbleibe E. M. freundwilliger Bruder und Freund

Baden-Baden, 20. August 1863.

Wilhelm.

An S. M. den **Kaiser von Oesterreich.**

No. 2. Schreiben des Fürsten Leopold zu Lippe, d. d. Detmold 11. August 1863.

No. 3. Promemoria von Mecklenburg-Schwerin.

Mecklenburg-Schwerin glaubt keinem Zweifel darüber Raum lassen zu dürfen, welche Modificationen des Entwurfs nach seiner Ansicht so wesentlich sind, dass durch ein befriedigendes Resultat der Verhandlungen darüber auf Grund der bestehenden Bundesgrundgesetze seine schliessliche Zustimmung bedingt wird.

1. Was die Bildung des Directoriums betrifft, so enthält der Art. 3. des Entwurfs das äusserste Zugeständniss, welches der particularen Stellung einzelner Staaten gemacht werden kann. Der Gewinn einer energischen Action des Bundes durch das Directorium ginge verloren, wenn letzteres in einer Weise organisirt würde, welche die Schwierigkeit wieder einführt, die man beseitigen will, und in verstärktem Masse hervortreten würde, wenn das föderale Grundprincip der Gleichberechtigung weiter durchbrochen würde, als es zu Gunsten der Bundesgenossen, welche zugleich europäische Mächte sind, nothwendig ist.

Sollte von irgend einer anderen Seite eine Modification des Art. 3. beantragt werden, so wird dagegen von Meklenburg-Schwerin der Antrag gestellt:

Zu Art. 3. anstatt der vorgeschlagenen Bildung des Directoriums zu bestimmen:

> Das Directorium des Deutschen Bundes besteht aus dem Kaiser von Oesterreich, dem Könige von Preussen und einem von den übrigen Mitgliedern des Bundes nach der für den Bundesrath vorgeschriebenen Stimmordnung in der Fürstenversammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten deutschen Souveräne.

2. Zu Art. 5. behält Mecklenburg-Schwerin sich eine nähere Aeusserung vor, wenn dieser Artikel berathen wird.

3. Zu Art. 9. im letzten Alinea würden die Worte:

Das Directorium hat jedoch auch seinerseits darüber zu wachen, dass

der innere Friede Deutschlands nicht gefährdet werde. Sind Ruhestörungen zu besorgen, so ist es berufen auf deren Verhütung hinzuwirken, No. 1759. Fürstentag, 22. Aug. 1863.

wegzulassen sein, da eine so weit gehende Befugniss zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten der einzelnen Staaten nicht erforderlich ist. — Die richtigen Grenzen solcher Befugniss sind auch theils in der unmittelbar folgenden Bestimmung des Art. 9, theils im Art. 10 enthalten.

4. Zu Art. 11 alin. 3 beantragt Mecklenburg-Schwerin die Worte:

oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen seither der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehörigen Gegenstand überwiesen

wegzulassen, auch demgemäss die Fassung des Entwurfs im Art. 20 dahin zu ändern, dass für gemeinsame Gesetze in solchen Angelegenheiten, welche durch diese Reformacte der Bundesgesetzgebung nicht zugewiesen sind, die freie Vereinbarung der Bundesstaaten erforderlich bleibt.

Eine so ausgedehnte Befugniss der Factoren der Bundesgesetzgebung, dass kraft derselben alle Gegenstände der Gesetzgebung von den Einzelstaaten auf die Bundesgewalt übertragen werden könnten, erscheint nicht genügend gerechtfertigt. Die Unabhängigkeit und historisch berechtigte Eigenthümlichkeit der einzelnen deutschen Staaten, welche durch die Reform des Bundes nicht aufgehoben, sondern nur den praktischen Bedürfnissen einer kräftigen Action der Gesammtheit untergeordnet werden soll, würde damit nicht bestehen können.

Dagegen empfiehlt es sich, den Angelegenheiten, welche im Art. 20 unter 4 als zu einer Bundesgesetzgebung geeignet bezeichnet sind, noch einige Gegenstände von gemeinsamen Interessen hinzuzufügen, namentlich

die Feststellung allgemeiner Grundzüge für ein deutsches Handwerkerrecht.

5. Zum Abschnitt III, Art. 16 bis 22, worin folgende Grundsätze über die Organisation der Bundesabgeordneten-Versammlung aufzunehmen und demgemäss die Fassung an den betreffenden Stellen (sowie auch in Art. 14 al. 3) zu modificiren, nämlich dass

1. der Versammlung in den Gegenständen der Bundesgesetzgebung eine beschliessende Befugniss ertheilt und ihr im Uebrigen, insbesondere, was die Bewilligung der Bundesmatricularauslagen betrifft, eine berathende Stellung gegeben werde,

2. dass die Zusicherung gleichmässiger Tagegelder und Reiseentschädigungen aus der Bundeskasse wegfalle, und dass

3. eine jährliche Einberufung der Versammlung auf verhältnissmässig kürzere Zeit stattfinde.

An und für sich empfiehlt sich die Einführung des constitutionellen Systems in die Bundesinstitutionen nicht. Die Voraussetzungen der englischen Verfassung fehlen in Deutschland. Wenn aber dennoch eine deutsche Nationalvertretung, die sich nicht auf Kopfzahl, sondern auf geistige Kräfte stützt, von hohem Werth auch für die deutsche Bundesgesammtheit sein kann, so heisst es nicht die Institutionen beschränken oder schwächen, sondern unterstützen, wenn man dieselben vor Conflicten sicher zu stellen sucht, die zwischen der politischen

No. 1759. Fürstentag, 24. Aug. 1863.

Gewalt und einer mit dem Steuerversagungsrecht ausgerüsteten Versammlung erfahrungsmässig entstehen und mit dem Untergange der einen oder anderen zu enden pflegen.

Vierte Sitzung.

Frankfurt, 24. August 1863.

Nachdem S. M. der Kaiser von Oesterreich das Protokoll der dritten Sitzung hatten verlesen lassen und dasselbe genehmigt worden war, gaben S. K. H. der Grossherzog von Baden diejenige Erklärung ab, welche in schriftlicher Fassung dem gegenwärtigen Protokolle als Anlage beigefügt ist und welcher die vorbehaltenen Separatabstimmungen zu Artikel 1, 2 und 4 des Entwurfs einer Reformacte als Unterlagen A — C beiliegen.

S. K. H. der Grossherzog von Weimar unterstützten den in der erwähnten Eklärung enthaltenen Antrag, dass mit den Protokollen der Fürstenconferenz ähnlich wie mit den Protokollen des Bundestages verfahren werden möge.

I. I. K. K. H. H. die Grossherzöge von Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg drückten den Wunsch aus, es möchte den einzelnen hohen Rednern auch schon vor der Verlesung des Protokolls Gelegenheit zur Feststellung Ihrer in dasselbe aufzunehmenden Aeusserungen geboten werden. S. M. der Kaiser von Oesterreich trafen die Anordnung, dass diesem Wunsche entsprochen würde.

S. K. H. Prinz Heinrich der Niederlande gaben die als Anlage 2 im Original anliegende Erklärung zu Protokoll.

S. M. der Kaiser von Oesterreich eröffneten hierauf die Berathung über den Artikel 3 des Entwurfs einer Reformacte, indem Allerhöchstdieselben bemerkten, dass Ihnen von des Königs von Sachsen M. ein formulirter Abänderungsantrag zu diesem Artikel übergeben worden sei.

S. M. der König von Hannover nahmen das Wort, um vor dem Eintritt in die Berathung an S. M. den Kaiser das Ersuchen zu richten, einen zweifelhaft gebliebenen Punkt aufklären zu wollen. Art. 3. sage, dass die beiden Mitglieder des Directoriums, welche von den Gruppen der gemischten Armeecorps gestellt werden, aus einer Wahl hervorgehen sollen. Der Wahlmodus sei im Artikel nicht genannt. S. Kais. M. seien daher gebeten, zu erklären, welchen Wahlmodus Allerhöchstdieselben dabei im Sinne gehabt hätten.

S. M. der Kaiser von Oesterreich erwiderten, dass wenn auch in dem Entwurfe keine ausdrückliche Bestimmung über den Wahlmodus getroffen sei, immerhin dem ganzen Vorschlage die Anwendung des Massstabes der Contingentstellung zu Grunde liege. In der Consequenz dieses Grundsatzes aber sei es gelegen und als Ihre eigene Ansicht könnten Sie daher aussprechen, dass auch in den gemischten Corps das Verhältniss der Contingente, also die Bundesmatrikel, bei der Regelung des Stimmenverhältnisses für die Wahl der Directorialfürsten berücksichtigt werden sollte.

Des Königs von Hannover M. stellte hierauf den Antrag, die Con-

ferenz wolle den Artikel 3 des österreichischen Entwurfes mit der soeben aus dem Munde des Kaisers vernommenen authentischen Interpretation, d. h. mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Wahl der Directorialfürsten in den gemischten Armeecorps nach dem Matricularverhältnisse vorgenommen werde, annehmen. Da verschiedene Ansichten über die zweckmässigste Art der Zusammensetzung des Directoriums herrschten, da namentlich die Meinung, dass das Directorium aus mehr, als fünf Mitgliedern bestehen sollte, Gegner gefunden habe, so glaubten S. M., um für den Zweck der Einigung Alles zu thun, was Sie mit Ihrer Fürstlichen und Königlichen Würde vereinbar finden könnten, und um den edlen Absichten S. M. des Kaisers entgegen zu kommen, Sich in erster Linie für Annahme des österreichischen Entwurfs mit der erwähnten ergänzenden Bestimmung aussprechen zu sollen. — S. M. König Georg vervollständigten, nachdem S. H. der Herzog von Sachsen-Meiningen die Stellung der Fürsten der Reserve-Division zur Sprache gebracht hatten, diesen Antrag weiter dahin, dass den Fürsten der Reserve-Division ein Wahlrecht in den verschiedenen Corps je nach der geographischen Lage ihrer Staaten einzuräumen wäre, worüber die Ministerconferenzen das Nähere feststellen könnten.

S. K. H. der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin erklärten in der Rücksicht, dass S. M. der König von Hannover soeben einen neuen Antrag gestellt hätten, auf die Discussion Ihres in der vorigen Sitzung zu Protokoll gegebenen Antrags zum Artikel 3 des Entwurfes vorerst verzichten zu wollen. S. K. H. der Grossherzog von Mecklenburg-Strelitz unterstützten gleichfalls den Antrag des Königs von Hannover.

S. M. der Kaiser liessen hierauf den Antrag S. M. des Königs von Sachsen verlesen, welcher Antrag dem gegenwärtigen Protokoll als Anlage 3 beiliegt. S. K. Sächsische M. beleuchteten in ausführlicher mündlicher Darlegung sowohl die verschiedenen Modalitäten, welche für die Zusammensetzung des Directoriums gewählt werden könnten, als die Gründe, aus welchen S. M. Sich für die vorgeschlagene Combination entschieden hätten. Am Schlusse dieses erschöpfenden Vortrags erklärten übrigens S. M., dass Sie zwar gegenüber dem soeben von dem Könige von Hannover gestellten Antrag den Ihrigen aufrecht erhalten müssten, es jedoch nicht ausschliessen wollten, dass Sie Sich eventuell auch einer andern Ansicht zuwenden könnten.

S. M. der Kaiser reassumirten hierauf den Stand der Sache dahin, dass zwei Anträge sich gegenüberstünden, der ursprüngliche österreichische Vorschlag mit den beiden auf die Wahl nach dem Matricularverhältnisse und auf das Stimmrecht der Fürsten der Reservedivision bezüglichen Modificationen, und der Abänderungsantrag Sr. M. des Königs von Sachsen. S. Kais. M. ersuchten die Conferenz, nunmehr den Gegenstand frei besprechen zu wollen, damit sich herausstelle, für welchen der vorliegenden Anträge die Meinungen sich vorwiegend aussprechen und eine schliessliche allseitige Zustimmung gewonnen werden könne.

Aus der Besprechung, welche hier stattfand, ist hervorzuheben, dass S. H. der Herzog von Sachsen-Coburg Sich gegen den Vorschlag erklärten, die Frage des Wahlrechts der Fürsten der Reservedivision den Minister-

No. 1710 Fortsetzung 28. Aug. 1863

conferenzen zu überweisen. S. K. K. Apost. M. zeigten Sich mit dem Herzoge einverstanden, da auch nach Allerhöchst Ihrer Ansicht es durchaus nöthig sei, schon in der Fürstenversammlung auch über diesen Punkt, wie über die ganze Directorialfrage schlüssig zu werden.

Weitere Aenderungsanträge erfolgten von Seiten S. K. H. des Grossherzogs von Oldenburg und S. H. des Herzogs von Nassau. Der Antrag Oldenburgs, von dem österreichisch-hannover'schen sich dadurch unterscheidend, dass anstatt der Matricularzahl die Zahl der von den einzelnen Staaten in die Versammlung der Bundesabgeordneten zu entsendenden Mitglieder der Massstab für den Antheil an der Wahl des Directorialfürsten bilden soll, liegt dem Wortlaute nach unter Ziffer 4 dem Protokolle bei.

Von Sr. H. dem Herzoge von Nassau, Höchstwelcher, eben so wie S. H. der Herzog von Braunschweig Sich in erster Linie für den unveränderten Kais.-Oesterreichischen Vorschlag, nicht aber für dessen Interpretation im Sinne des Antrags Sr. K. Hannover'schen M. erklärten, wurde eventuell zu dem Antrage des Königs von Sachsen derjenige Abänderungsantrag gestellt, welcher dem gegenwärtigen Protokolle als Anlage 5 beiliegt.

In Bezug auf diesen letzteren Abänderungsantrag gaben jedoch S. K. H. der Grossherzog von Mecklenburg-Strelitz die Erklärung ab, dass die Rücksichten auf die besondere Stellung Ihres Grossherzoglichen Hauses und auf dessen enge gleichberechtigte Verbindung mit dem verwandten Hause von Mecklenburg-Schwerin es Ihnen völlig verbieten müssten, auf den Vorschlag Sr. H. des Herzogs von Nassau, der Sie in eine andere Kategorie als Ihren Herrn Vetter von Schwerin versetzen würde, einzugehen, Sie Sich vielmehr in der Nothwendigkeit befinden würden, gegen diesen Vorschlag, falls demselben Folge gegeben werden wollte, den entschiedensten Protest einzulegen.

S. K. K. Ap. M. hielten sodann eine erste Umfrage. Es ergab sich, dass S. M. der König von Hannover, S. K. H. der Grossherzog von Baden, Höchstwelche die unter Ziffer 6 beiliegende Abstimmung zu Protokoll gaben, S. K. H. der Kurfürst von Hessen, I. I. K. K. H. H. die Grossherzöge von Mecklenburg-Schwerin und von Mecklenburg-Strelitz, S. K. H. der Grossherzog von Oldenburg, sowie für die Stadt Hamburg der Herr Bürgermeister Dr. Haller gegen den Antrag Sr. M. des Königs von Sachsen stimmten. Des Kurfürsten von Hessen K. H. motivirten Ihre Abstimmung mit der Erklärung, dass Höchst Sie in erster Linie dem unveränderten österreichischen Vorschlage, dagegen der von Hannover beantragten Modification nur unter der Bedingung beipflichten könnten, dass das Kurfürstlich-Hessische Contingent aus dem seitherigen Armeecorps-Verbande austreten und mit anderen Contingenten, namentlich dem Grossherzoglich-Hessischen ein eigenes Armeecorps bilden würde.

Die sämmtlichen übrigen Höchsten und Hohen Theilnehmer an der Conferenz stimmten entweder primär, oder wie I. I. H. H. die Herzöge von Braunschweig und Nassau, eventuell für den K. Sächsischen Antrag.

Nachdem S. M. der Kaiser von Oesterreich hierauf die Uebereinstimmung so vieler Meinungen in dieser Richtung constatirt hatten, erklärten

Allerhöchst Sie für Sich selbst, dass nachdem Sie bei Ihren Vorschlägen keinen anderen Zweck, als das Wohl Aller vor Augen gehabt hätten, Sie vom Anfange an sehr geneigt gewesen seien, auch jeder anderen Ihren Hohen Mitfürsten genehmen Combination, sofern sie nur zweckentsprechend und praktisch ausführbar sei, Ihre Mitwirkung nicht zu versagen und dass Sie daher, da die Ansichten sich überwiegend zu Gunsten des Antrags des Königs von Sachsen neigten, kein Bedenken tragen wollten, auch Ihre eigene Stimme für diesen letzteren Antrag abzugeben. No. 1758. Fürstentag, 24. Aug. 1863.

Bürgermeister Dr. Haller für Hamburg verzichtete hierauf auf das frühere verneinende Votum, um sich dem sächsischen Antrage anzuschliessen. S. K. H. der Grossherzog von Mecklenburg-Strelitz erklärten, nicht gegen alle anderen Stimmen Ihre von dem sächsischen Antrage abweichende Ansicht festhalten zu wollen. Ebenso S. K. H. der Kurfürst von Hessen. Des Grossherzogs von Oldenburg K. H. zeigten Sich gleichfalls geneigt, in dem Falle, wenn der König von Hannover unbedingt dem sächsischen Vorschlage beitreten wolle, Ihre Ansicht fallen zu lassen und dem Antrage des Königs von Sachsen beizutreten, um das so wünschenswerthe Einverständniss in dieser hochwichtigen Frage herbeizuführen. S. M. der König von Hannover, von des Kaisers M. ersucht, um der grossen Sache willen zu einer Schlussfassung gleichfalls die Hand bieten zu wollen, erinnerten daran, dass ein allgemeiner Vorbehalt, demnächst in einer schliesslichen Gesammt-Abstimmung die letzten Erklärungen abzugeben, von der Conferenz zugelassen worden sei. Allerhöchstdenselben sei der Antrag Sr. M. des Kaisers von Oesterreich mit der heute in Bezug auf den Wahlmodus nach dem Matricularverhältnisse gegebenen authentischen Interpretation so vollkommen zweckmässig und dem allgemeinen Interesse entsprechend erschienen, dass Sie es für Gewissenssache gehalten hätten, die Annahme des Antrages mit der Interpretation auf das wärmste zu empfehlen. Vor allem Anderen seien Sie jedoch von dem Wunsche geleitet gewesen, ein allgemeines Einverständniss herbeiführen zu können, und wenn sich nunmehr zeige, dass die Annahme des Antrages Sr. M. des Königs von Sachsen das Mittel sei, um diesen Zweck zu erreichen, so wollten Sie um des hohen Zieles wegen die eigene Ansicht unter dem erwähnten Vorbehalte zurücktreten lassen und Ihre Stimme mit denjenigen vereinigen, welche sich für den Antrag Sachsens ausgesprochen hätten.

Es blieben sonach nur noch die verneinende Stimme Sr. K. H. des Grossherzogs von Baden, sowie diejenige Sr. K. H. des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin übrig, Höchstwelcher Sich eine schriftliche Erklärung vorerst noch vorbehielt. Als die Frage erhoben wurde, wie die noch vorhandene Differenz zwischen Majorität und Minorität zu beseitigen wäre, machte der Hr. Vertreter Lübeck's, Bürgermeister Dr. Roeck auf die in einer frühern Sitzung von Sr. M. dem Könige von Sachsen bereits ausgesprochenen Grundsätze sich berufend, den Vorschlag, dass ein aus Mitgliedern der Majorität und Minorität zusammenzusetzendes Comité mit der Aufgabe, eine Ausgleichung zu vermitteln, betraut werden möchte. S. M. der Kaiser von Oesterreich eigneten Sich diesen Vorschlag an, und die Conferenz einigte sich

No. 1729. Fürstentag, 20 Aug 1863.

dahin, dass Abends 5 Uhr unter dem Vorsitz Sr. Kais. M. eine Besprechung zwischen dem Könige von Sachsen und dem Herzoge von Nassau einerseits, den Grossherzogen von Baden und von Mecklenburg-Schwerin andererseits zu den bezeichneten Zwecken stattfinden solle.

S. K. H. der Grossherzog von Mecklenburg-Strelitz, wiewohl Anfangs gegen die Wahl des Herzogs von Nassau das Bedenken hegend, dass der Herzog dadurch Gelegenheit erhalten würde, ein Amendement zu vertreten, gegen welches Mecklenburg-Strelitz einen Protest würde einlegen müssen, bestanden nicht auf diesem Einwande, indem Sie erklärten mit gänzlichem Vertrauen die Sorge dafür, dass die Gründe Ihres Widerspruchs nach ihrem vollgültigen Werthe würden gewürdigt werden, in die Hände Sr. M. des Kaisers gelegt zu wissen.

Die Berathungen des Art. 3. wurden hiermit für jetzt geschlossen, und S. M. der Kaiser von Oesterreich, der Tagesordnung folgend, ersuchten die Hohen Anwesenden um ihre Meinungen über den Art. 5.

Auf Antrag Sr. M. des Königs von Sachsen beschloss jedoch die Conferenz die Berathung des al. 1 dieses Artikels ausgesetzt sein zu lassen.

Zu den folgenden Absätzen desselben Artikels liessen S. K. H. der Grossherzog von Baden das unter Ziffer 7 anliegende Separatvotum zu Protokoll geben.

Nachdem S. M. der Kaiser von Oesterreich in Bezug auf den darin entwickelten Antrag, dass das Directorium an die Instruction des Bundesrathes gebunden sein solle, bemerkt hatten, dass man alsdann besser sich mit einem einfachen Executivausschusse begnügen würde, und dass jener Antrag schon aus dem Grunde nicht ausführbar zu sein scheine, weil die Directorialfürsten nicht von den Gesandten ihrer Mitfürsten Instructionen empfangen könnten, erfolgte von keiner anderen Seite eine Bemerkung gegen die Absätze 2, 3, 4, 5 und den ersten Satz des al. 6, und der Art. 5 wurde daher mit Vorbehalt der abweichenden Ansichten des Grossherzogs von Baden von dem Worte: „Mit dem Vorsitze etc." bis zu dem Worte: „untergeordnet" von der Fürstenconferenz angenommen.

Der zweite Satz des vorletzten Alinea, weitere Hülfsbehörden betreffend, wurde den ministeriellen Berathungen überwiesen.

Das letzte Alinea wurde von der Fürstenconferenz angenommen.

S. M. der Kaiser leiteten die Berathung auf den Art. 6 des Entwurfes.

Derselbe wurde von der erhabenen Versammlung mit Ausnahme des Grossherzogs von Baden, Höchstdessen Ansicht die Anlage 8 enthält, unverändert angenommen, nachdem einem Antrage Sr. H. des Herzogs von Nassau, nach dem Wort: „ausgeübt" die Worte einzuschalten: „welches jedoch periodisch dem Bundesrathe Mittheilungen über den gesammten Stand der Geschäfte machen wird" eine Folge nicht gegeben worden war.

Schliesslich wurde beschlossen, die nächste Sitzung morgen d. 25. abzuhalten, und die Berathung der Art. 8, 14, 16, 18 al. 1 auf die Tagesordnung

zu setzen, welchen Artikeln auf Antrag St. K. H. des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin noch der Art. 11 al. 4 hinzugefügt wurde. No. 1759. Fürstentag, 24. Aug. 1863.

Das gegenwärtige Protokoll wurde in der Sitzung vom 26. August vorgelesen etc. etc.

Anlagen zum Protokoll der vierten Sitzung.

No. 1. Erklärung von Baden über die schriftliche Abgabe seiner Voten.

S. K. H. der Grossherzog von Baden erklärt:

dass Er kraft der in der letzten Sitzung zu Protokoll gegebenen Vorbehalte die damals in Aussicht gestellten Separatvoten zu Art. 1, 2, 4 zu Protokoll gebe.

Er beantragt, dass, da die h. Versammlung bereits über die genannten Art. schlüssig geworden ist, und diese Voten eine grössere Ausdehnung und Bedeutung gewinnen, solche dem Protokolle beigefügt und mit dem Protokolle unter den h. Mitgliedern in Zirkel gesetzt werden.

Zugleich beantragt Er, dass mit dem Protokolle wie mit den Protokollen der h. Bundesversammlung verfahren und solches den Mitgliedern im Concepte zur Revision zugestellt, sowie in Abschrift mitgetheilt werde.

Er Seinerseits wird Seine Voten jederzeit schriftlich zu Protokoll geben, und wünscht, wo Er solches nicht ausdrücklich verlangt, nicht, dass mündlich gegebene gesprächsweise Aeusserungen demselben einverleibt werden.

Friedrich Grossherzog v. Baden.

A. Grossherzoglich-Badische Separat-Erklärung zu Art. I des Entwurfes.

Baden hat wiederholt bei den verschiedensten Anlässen anerkannt, dass der Deutsche Bund in seiner dermaligen Verfassung das nicht leisten kann, was die Fürsten und Völker Deutschlands von demselben zu erwarten berechtigt sind. Die Zwecke, die er sich in Art. 2 der B.-A. gesetzt hat, „Erhaltung der äusseren „und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletz„barkeit der einzelnen deutschen Staaten", sind zu eng gefasst, um den materiellen und ideellen Bedürfnissen eines grossen und gebildeten Volkes zu genügen, und selbst diese zu engen Zwecke sind thatsächlich nicht in genügendem Masse erreicht.

Die enge Beschränkung der Bundeszwecke und die ungenügende Erfüllung derselben in ihrer Beschränktheit beruhen beide auf demselben Grunde, es ist der in dem Bunde bestehende Dualismus. Wie man auch den Bundeszweck fasse und wie formell man die Pflichten der Einzelnen gegen den Bund bestimme, man wird nie dahin gelangen können, dass unter dem Titel des Bundesrechts die eine der beiden deutschen Grossmächte der Kräfte der anderen sich im eigenen oder im allgemein deutschen Interesse bedienen könne, wenn jene andere aus irgend einem Grunde sich versagen sollte.

Der daraus sich ergebende Gesichtspunkt, dass nur die Auseinandersetzung der beiden deutschen Grossmächte in Deutschland zu einer wahrhaft

No. 1759. Fürstentag, 24. Aug. 1863.

befriedigenden Reform Deutschlands hinführen kann, muss vorausgestellt werden, um den Art. 1 der vorliegenden Reformacte mit seinen Vorschlägen über Erweiterung der Bundeszwecke gehörig würdigen zu können. Die Bedenken gegen diese letztere lassen sich in den Satz zusammenfassen, dass dem Staatenbunde zugemuthet wird, was nur der Bundestaat zu leisten vermag.

Deutschland nicht blos nach Aussen zu „sichern", sondern ihm auch eine geachtete „Machtstellung" in Europa zu verschaffen, ist sicher das begründetste und der höchsten Anerkennung würdige Bestreben der deutschen Völker, dem zum Ausdruck und soweit irgend möglich zur Verwirklichung zu verhelfen Deutschlands Fürsten stets als ihr stolzestes Recht und ihre schönste Aufgabe betrachten werden. Jede Annäherung an dieses Ziel ist aber nur auf dem Wege möglich, dass für Deutschland ein einheitlicher Wille geschaffen werde, welcher über alle Kräfte Gesammtdeutschlands zu verfügen hat. Bleiben in dem Bunde zwei nahezu gleich mächtige Willen bestehen, welche, zur Leitung selbständiger Grossstaaten berufen, in der Wahrnehmung deutscher Interessen weder thatsächlich aufgehen noch pflichtgemäss aufgehen dürfen, so wird dadurch die Erweiterung des Bundeszweckes, Deutschland als solchem mittelst einer activen Bundespolitik eine europäische Machtstellung zu begründen, factisch unmöglich gemacht, und das Postulat an den Bund, zu leisten was er nicht kann, ist in hohem Grade gefährlich. Hat Deutschland schon bisher bei jeder schwereren europäischen Krisis in der nach Art. 35 der W. Schl.-A. ihm zugewiesenen rein defensiven Stellung sich unsicher gefühlt, weil die blosse Vertheidigung mit den Sonderinteressen der einen oder der anderen seiner Grossmächte in Widerspruch kommen konnte, so trägt jeder Versuch einer activen Politik des Bundes unter der gemeinsamen Leitung dieser beiden Mächte in ungleich höherem Grade die Gefahr einer Entzweiung derselben und damit einer Zerreissung des Bundes in sich.

Eine Steigerung der Zwecke des Bundes ist, nachdem seine Mittel sich für seine bisherigen beschränkten Zwecke als ungenügend erwiesen haben, nicht möglich, ohne jene Mittel sehr bedeutend zu erhöhen. Dies soll aber nach dem Inhalt der Reformacte nicht geschehen. Diese beschränkt sich darauf, andere als die bisherigen Organe für die Ausübung der Bundesgewalt in Vorschlag zu bringen, während diese, aus den von den einzelnen Bundesgliedern dem Ganzen überlassenen Rechten bestehend, völlig unverändert bleiben soll. Weder Oesterreich noch Preussen verzichten auf ihre europäische Stellung, welcher es widerstrebt, dass sie hauptsächlich durch ihre eigenen Mittel eine dritte mit ihnen concurrirende, eine selbständige deutsche Macht schaffen sollen. Das Postulat des Art. 1 wird sich schwächer erweisen als die Natur der Dinge, und weil dem so ist, konnte den übrigen deutschen Staaten ein Opfer zu Gunsten eines Ganzen, das nur als Postulat, nicht in Wirklichkeit bestehen würde, nicht angesonnen werden. Baden hat wiederholt seine Bereitwilligkeit zu Opfern zu Gunsten des Deutschen Bundesstaates erklärt und erklärt sie bei diesem Anlass aufs Neue. Dem Staatenbunde unter dem dualistischen Einflusse zweier europäischer Grossstaaten können aber solche Opfer nicht in gleichem Masse gebracht werden. Dies kann von keiner Seite geschehen. Somit kann also auch seine Macht nicht wesentlich erhöht werden, und eine Ausdehnung seines auf Vertheidigung gerichteten

Zweckes, auf Erlangung und Behauptung einer selbständigen europäischen Machtstellung erweist sich als unthunlich. No. 1759. Fürstentag, 21. Aug. 1863.

Wie auf der Basis des Staatenbundes, so lange dieselbe beibehalten werden soll, eine erweiterte Thätigkeit der Bundesgewalt nach Aussen unausführbar ist, so lässt sich auf derselben auch für das Innere eine wesentlich umfassendere Bundesregierung als bisher nicht wohl begründen. Muss selbst in dem Bundesstaate, in welchem die Einheit des Staatslebens viel schärfer entwickelt ist, die innere Gesetzgebung als Regel den Einzelstaaten überlassen bleiben, so gilt dies noch viel mehr von dem loseren Staatenbunde. Ohne eine Verletzung feststehender und wohl begründeter juristischer Begriffe, deren praktische Nachtheile nicht ausbleiben würden, kann in demselben von einer gesetzgebenden Gewalt des Bundes überhaupt nicht die Rede sein. Der Entwurf erkennt dies selbst an; denn von Bundeswegen sollen nach Art. 20 nur allgemeine Grundzüge, nicht im Detail formulirte Gesetze festgestellt werden. Bei der s. g. Bundesgesetzgebung soll nach Art. 6 das Directorium nicht wie sonst den Bund als Ganzes, sondern „die Gesammtheit der Bundesregierungen" vertreten, und nach Art. 25 geht die Sanction der von den Bundesabgeordneten beschlossenen Gesetze von der Fürstenversammlung aus, welche dieselben sodann „sowohl durch das Directorium als in den einzelnen Staaten verkündigen lässt", wobei es völlig unentschieden bleibt, ob sie auf der Autorität des Bundes oder auf der der einzelnen Souveräne beruhen. Die Unzuträglichkeiten, welche mit dieser Unsicherheit der Grenzen zwischen den centralen und den particularen Gewalten verbunden sind, werden in ihrem Erfolge dadurch allerdings etwas gemindert, dass das Gebiet der Bundesgesetzgebung, welches nach dem Entwurf (Art. 20) übrigens weder den bestehenden Bundesgrundgesetzen, noch dem praktischen Bedürfniss vollständig entspricht, ein ziemlich eng umgrenztes ist und nur mit Majoritäten von $^4/_5$ der Stimmen im Bundesrath und in der Versammlung der Bundesabgeordneten erweitert werden kann. Dieser relative Vortheil wird aber durch den Nachtheil erkauft, dass die Gemeinsamkeit der Gesetzgebung auch da, wo sie gerechtfertigt und wünschenswerth ist, nahezu eben so schwer wie jetzt zu erreichen sein wird, während die bundesstaatliche Organisation im Stande ist, allen Bedürfnissen vollständig Genüge zu thun, ohne zu einer höchst bedenklichen Verwirrung der Grenzen unter den verschiedenen Gewalten zu führen. Diese Gefahr spricht auch dagegen, die Bundesorgane zu Vermittlern solcher Particulargesetze zu machen, welche in mehreren oder allen Bundesstaaten gleichmässig, aber als Particulargesetze erlassen werden sollen, ganz abgesehen davon, dass eine derartige Vereinbarung ohne Zuzug des Bundes nicht zu verbieten und je nach Umständen leichter zu erzielen ist.

Die „Förderung der Wohlfahrt der deutschen Nation" und die „Vertretung ihrer gemeinsamen Anliegen", welche in Art. 1 der Reformacte als weiterer Bundeszweck bezeichnet ist, wird durch die Organe des Bundes füglich nicht anders als durch Bundesgesetze und durch die Geltendmachung deutscher Interessen gegenüber dem Ausland ausgeführt werden können; in beiden Beziehungen ist auf das bereits Vorgetragene zu verweisen. Ein Eingreifen in das innere Leben der Einzelstaaten von Bundeswegen, sofern ein solches durch die

angegebenen Bundeszwecke angedeutet sein sollte, steht im Widerspruch mit den Grundlagen des Bundes, und wäre, wenn es in irgend erheblicher Ausdehnung stattfände, mit allen bestehenden Einrichtungen, Sitten, Gewohnheiten und Anschauungen unverträglich. Je weniger der Entwurf in seinen Einzelbestimmungen genauere Festsetzungen über diesen Punkt enthält, um so bedenklicher erscheinen die ganz vagen Sätze des Art. 1, da doch in dem complicirten Organismus sowohl des Staatenbundes wie des Bundesstaates die schärfsten Bestimmungen über die Competenz der centralen und der particularen Gewalten geradezu unentbehrlich sind, um eine friedliche und reguläre Entwickelung zu sichern. Die Bedenken müssen wachsen, wenn unter den Bundeszwecken auch die „Wahrung der öffentlichen Ordnung im Innern" und der „Schutz des öffentlichen Rechtszustandes in den einzelnen deutschen Staaten" aufgeführt wird, während die B.-A. Art. 2 nur die Erhaltung der inneren Sicherheit als Bundeszweck kennt. Der zuletzt erwähnten Erweiterung des Bundeszweckes kann nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass der öffentliche Rechtszustand in den Einzelstaaten eventuell, soweit deren innere Einrichtungen nicht hinreichen, unter die Garantie eines Bundesgerichtes gestellt wird. Die Wahrung der öffentlichen Ordnung im Innern (der Einzelstaaten?) ist aber bei der Vieldeutigkeit dieses Ausdrucks als Bundeszweck unbedingt bedenklich. Nach diesem Gesichtspunkte könnten die mittleren und kleineren Staaten genöthigt werden, in ihrem gesammten inneren Staatsleben einer von beiden Grossmächten gemeinsam befolgten Richtung nicht nur die der überlegenen Macht thatsächlich nicht zu verweigernde Rücksicht zu tragen, sondern dasselbe unbedingt darnach zu gestalten.

Schliesslich sei hinsichtlich der Fassung des Entwurfes noch bemerkt, dass nach derselben den einzelnen deutschen Staaten Unverletzbarkeit und verfassungsmässige Unabhängigkeit garantirt wird. Es wird damit die Fassung der Bundesacte wiederhergestellt, während die präcisere der W. Schl.-A. Art. 1 vorzuziehen wäre, und da das neu aufgenommene Beiwort „verfassungsmässig" zu Unabhängigkeit nur auf die Bundesverfassung bezogen werden kann, empföhle es sich, dies ausdrücklich zu sagen oder den ganzen Zusatz als selbstverständlich wegzulassen.

Nach diesen Erwägungen würde Baden die Formulirung der Bundeszwecke, wie sie in der Bundesacte und der W. Schl.-A. enthalten ist, derjenigen der Reformacte vorziehen.

B. Grossherzoglich-Badische Separat-Erklärung zu Art. II des Entwurfes.

In der übersichtlichen Aufzählung der Organe, durch welche künftig die Thätigkeit des Bundes geübt werden soll, ist die Bereicherung des bestehenden Organismus durch Heranziehung von Bundesabgeordneten zur Vertretung der Bundesbevölkerung und durch Herstellung eines Bundesgerichts als erhebliche Verbesserung anzuerkennen. Bemerkungen über Bildung und Zuständigkeit dieser Bundesorgane werden zu den betreffenden Abschnitten vorbehalten.

Die Scheidung und Gegenüberstellung eines Bundesdirectoriums und eines Bundesrathes kann eine jedenfalls übrigens nur ziemlich mässige Vereinfachung und eine etwas grössere Energie des Geschäftsganges herbeiführen, Vor-

theile, die zu theuer erkauft wären, wenn nach Stellung oder Zusammensetzung des Directoriums die Leitung des Bundes, entgegen der Natur eines solchen, ausschliesslich in die Hand einiger wenigen Glieder desselben gelegt würde. Art. 3 wird Gelegenheit bieten, die dagegen gerichteten Bedenken zu erörtern und die naturgemässere Stellung des Directoriums als vollziehenden Ausschusses des Bundestages anzudeuten.

Eben so können die ernsten Umstände, welche gegen die Fürstenversammlung obwalten, hier nur berührt werden; sie geht, als Regierungsorgan gedacht, in dem Bundesrathe auf, und müsste, als Factor der gesetzgebenden Gewalt aufgefasst, Stellung und Organisation eines Oberhauses erhalten.

C. Grossherzoglich-Badische Separat-Erklärung zu Art. IV des Entwurfes.

Unter der Voraussetzung, dass nach den Vorschlägen der Reformacte das Plenum wegfällt und dessen Befugnisse auf den Bundesrath übergehen, erscheint die Verstärkung der Stimmen der beiden Grossmächte in dem letzteren begründet.

No. 2. Grossherzoglich-Luxemburgische Erklärung.

Da ich der deutschen Sprache nicht ganz mächtig bin und deshalb der Verhandlung in ihrem Detail nicht genau habe folgen können, so habe ich den richtigen Augenblick verfehlt, die Erklärung niederzulegen, dass ich Alles „*ad referendum*“ nehmen muss, gerade wie die freien Städte. Ich bitte diese Erklärung zu Protokoll zu geben.

24. August 1863. **Heinrich Prinz der Niederlande.**

No. 3. Königlich-Sächsischer Antrag, betreffend das Directorium.

Art. 3. Das Directorium des Deutschen Bundes besteht:

1. aus dem Kaiser von Oesterreich,
2. aus dem König von Preussen,
3. aus dem König von Bayern,
4. aus den Königen von Sachsen, Hannover und Württemberg, in jährlichem Wechsel durch Einen aus Ihrer Mitte, insofern nicht eine andere gemeinschaftliche Vereinbarung unter Ihnen eintritt,
5. aus einem durch die sieben Grossherzoge und den Kurfürsten von Hessen zu wählenden Bundesmitgliede,
6. aus einem durch die übrigen Bundesglieder zu erwählenden Bundesmitgliede.

Die Wahlen über 5 und 6 geschehen auf drei Jahre und unter Anwendung des im Art. 6 der Bundesacte festgehaltenen Stimmverhältnisses.

Die Mitglieder des Directoriums werden sich in der Regel durch Bevollmächtigte am Bundessitze vertreten lassen. Es bleibt ihnen jedoch vorbehalten, sich bei wichtigeren Veranlassungen zu vereinigen, um die Befugnisse des Directoriums in Person auszuüben.

Art. 4 etc.

No. 1759. Fürstentag, 24. Aug. 1863.

Art. 5. Bei Absatz 3 nach den Worten: „mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst“ noch einzuschalten: „bei Stimmengleichheit wird die Zahl der Bevölkerung (nach der Bundes-Matrikel) der von jeder Stimme vertretenen Staaten, also 1. Oesterreichs, 2. Preussens, 3. Bayerns, 4. der drei Königreiche, 5. des Kurfürstenthums und sämmtlicher Grossherzogthümer, 6. aller übrigen Bundesstaaten nach den sich gegenüberstehenden drei Stimmen zusammengerechnet und solcher Gestalt die Majorität entscheiden.“

No. 4. Grossherzoglich-Oldenburgische Erklärung.

Ich bin nur entschieden für 5 Directorial-Mitglieder gewesen und würde daher unbedingt dem Oesterreichischen Entwurf zugestimmt haben. Da Ich aber hörte, dass von anderer Seite Amendements gestellt werden sollten, so beabsichtigte Ich in der heutigen Sitzung folgenden Antrag einzubringen:

> das Directorium des Deutschen Bundes besteht aus dem Kaiser von Oesterreich, dem Könige von Preussen, dem Könige von Bayern, und zwei von den sämmtlichen übrigen Staaten nach dem im Art. VI der Bundesacte festgestellten Stimmverhältnisse auf 3 Jahre gewählten Souveränen.

Nachdem nun der König von Hannover Sich für fünf Directorial-Mitglieder, aus den Armeecorps-Gruppen hervorgehend, ausgesprochen hat, kann Ich diesen Antrag nur unterstützen, jedoch unter der Bedingung, dass das Stimmgewicht in den einzelnen Gruppen nicht nach der Matrikel, sondern nach dem in Art. XVI der Vorlage für die Verhandlung der Bundes-Abgeordneten vorgeschlagenen Stimmverhältnisse festgesetzt werde. Auch gehe Ich davon aus, dass einzelne Staaten der Reserve-Division der Gruppe des X. Armeecorps zugetheilt werden.

No. 5. Herzoglich-Nassauischer Antrag, betreffend das Directorium.

Das Directorium des Deutschen Bundes besteht aus sechs Stimmen, eine Stimme führt S. M. der Kaiser von Oesterreich, eine Stimme S. M. der König von Preussen, eine S. M. der König von Bayern, eine I. I. M. M. die drei Könige von Sachsen, Hannover und Württemberg, welche in einem jährlichen Turnus untereinander wechseln, eine Stimme führen diejenigen Staaten, welche nach § 6 der Bundesacte *in pleno* mit 3 und 2 Stimmen betheiligt sind und einen Souverän deshalb zu wählen haben, und eine Stimme diejenigen Staaten, welche nach § 6 der Bundesacte *in pleno* mit 1 Stimme betheiligt sind und einen Souverän deshalb wählen werden.

Die zwei gewählten Stimmen werden auf drei Jahre gewählt.

Die Mitglieder des Directoriums werden sich in der Regel durch Bevollmächtigte am Bundestage vertreten lassen. Es bleibt ihnen jedoch vorbehalten, sich bei wichtigeren Veranlassungen zu vereinigen, um die Befugnisse des Directoriums in Person auszuüben.

Zu Art. 5. Bei Stimmengleichheit wird diejenige Stimme zur Geltung kommen, welche curienweise gerechnet, die grösste Einwohnerzahl vertritt.

No. 6. Grossherzoglich-Badische Separat-Erklärung zu Art. III des Entwurfes.

No. 1759. Fürstentag, 24. Aug. 1863.

Als die dem Wesen eines Staatenbundes adäquateste Einrichtung wird immer eine Bundesversammlung mit einem Executiv-Ausschusse zu betrachten sein. Dieser Ausschuss aber hat naturgemäss aus dem oder den Mächtigsten unter den Mitgliedern zu bestehen. Für die Fortdauer eines föderativen Zustandes in Deutschland würde somit ein aus Oesterreich und Preussen zusammengesetzter, in beständiger Verbindung mit der Bundesversammlung stehender Ausschuss dieser Art als das Beste erscheinen; etwa möchte noch ein drittes von der Versammlung aus ihrer Mitte frei gewähltes Mitglied beigefügt sein.

Soll jedoch auf den vorliegenden Vorschlag eines Directoriums eingegangen werden, so könnte eventuell allerdings nicht blos der Fünfzahl, sondern auch einer Vermehrung der Mitglieder von fünf auf sechs zugestimmt werden; jedoch ausgehend von einer doppelten als selbstverständlich betrachteten Voraussetzung: einmal, dass in dem achten Armeecorps, auch wenn seine Zusammensetzung aus drei Staaten beibehalten würde, keine Wahl, sondern ein Turnus stattfände; zweitens, dass die Ernennungsweise in den aus einer grösseren Anzahl von Staaten bestehenden Armeecorps so geregelt würde, dass ein Eintritt auch kleinerer Staaten nicht eine thatsächliche Unmöglichkeit wäre.

Je wichtiger die dem neuen Bundesorgane zugedachten Befugnisse wären, desto weniger dürfte es mit der Selbständigkeit und Gleichberechtigung von Bundesgliedern vereinbar sein, wenn sie schon durch organische Einrichtungen selbst von der Möglichkeit einer zeitweisen Theilnahme an diesen Befugnissen ausgeschlossen und somit zu einer untergeordneten Klasse zu Gunsten Einzelner herabgesetzt würden.

Unannehmbar erscheint der Vorschlag, die drei durch Wahl zu ernennenden Directorialmitglieder aus den drei Klassen der Königlichen, der Grossherzoglichen und der übrigen Mitglieder des Bundes hervorgehen zu lassen, da nach demselben in einer äusserlichen Zufälligkeit das Kriterium gefunden wird, nach welchem die durch je ein Mitglied in dem Directorium vertretenen Gruppen sich bilden.

Ueberdies dürften noch folgende weitere wohl mehr die Redaction betreffende Bemerkungen an der Stelle sein:

Einmal erschiene es den realen Verhältnissen in einem Staatenbunde angemessener, wenn nicht die allerhöchsten und höchsten Personen der Souveräne als das Directorium bildend genannt wären, sondern, wie dies bis jetzt immer in den Bundesgesetzen üblich war, die betreffenden Staaten, also: Oesterreich, Preussen, u. s. w.

Sodann möchten in dem Schlusssatze, welcher die Möglichkeit einer Uebernahme der Delegirtengeschäfte durch die betreffenden Fürsten selbst bespricht, dieselben in ihrer Eigenschaft als Staatsoberhäupter zu bezeichnen sein, damit daraus erhellen würde, wie sie auch diese Rechte nicht als rein persönliche, sondern in ihrer verfassungsmässigen Eigenschaft und Einschränkung ausüben.

No. 1769. Fürstentag, 24. Aug. 1863.

No. 7. Grossherzoglich-Badische Separat-Erklärung zu Art. V des Entwurfes. *)

1. Die Instruirung eines Bundes-Vollziehungs-Ausschusses, wie eine solche in den Bemerkungen zu Art. 3 als wünschenswerth dargestellt worden ist, würde selbstverständlich von der Bundesversammlung, und nur von ihr, geschehen. Ein Gleiches würde jedoch auch bei einem Bundes-Directorium der in Antrag gebrachten Art geschehen können und müssen. Eine selbständige Instruirung der Directorial-Bevollmächtigten durch ihre Regierungen hätte die Schaffung einer zur Vornahme oder wenigstens Einleitung aller irgend wichtigen allgemeinen Angelegenheiten berechtigten kleineren Zahl von Bundesstaaten, damit aber die virtuelle Ausschliessung sämmtlicher übrigen von wesentlichen Rechten und eine Heruntersetzung in eine tiefere Klasse von Halbmediatisirten zur Folge. Ueberdies scheint in einem Bunde schon principiell die Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten nur im Sinne und Auftrage Aller geschehen zu können. Auch käme noch dazu, dass der selbständige Einfluss einzelner Regierungen auf die politische Haltung Deutschlands dieselben als Gegenstand und Sitz der Bemühungen und Intriguen fremder Mächte bezeichnen dürfte, während solches bei einem unter Viele vertheilten Einflusse mit Wirksamkeit nicht geschehen kann und somit unterbleibt. Aus diesem Grunde wäre das beabsichtigte Bundes-Directorium wenigstens nicht an die Instruction der dasselbe jeweilig bildenden Mitglieder allein zu weisen, sondern vielmehr eine Instruirung durch den Bundesrath anzuordnen. Weder grösserer Zeitverlust noch eine störendere Verschiedenheit der Meinungen dürfte bei dieser Einrichtung zu besorgen sein, als bei der Instructions-Einholung der Directorial-Mitglieder.

2. Dieses vorausgesetzt, möchte aber noch ein weiterer Punkt die ernstlichste Erwägung verdienen. Nicht nur für das Directorium, sondern auch für den Bundesrath ist als Regel Beschluss durch einfache Mehrheit beantragt.

Beim Directorium hätte dies allerdings wohl in der soeben angedeuteten Unterstellung der Instruction durch den Bundesrath keine wesentlichen Bedenken; desto grössere freilich wenn bei der Instruction durch die eigenen Regierungen beharrt werden wollte. Je weiter die Zuständigkeit des Directoriums

---

*) Bemerkung. Das Badische Votum enthielt als No. 1 der Erklärung zu Art. 5:

„Da die Zuerkennung eines beständigen Vorsitzes im Bundes-Directorium „und im Bundesrathe an Oesterreich den Beitritt Preussens zu dem Reformplane verhindern, „damit aber ein Gelingen des ganzen Planes vereiteln dürfte, so wäre vor Allem, in der Vor„aussetzung einer Festhaltung des ganzen Gedankens, ein Alternat beider Mächte festzustellen. „Dasselbe möchte sich um so leichter ausführen lassen, als etwa in derselben Zeit, in welcher „Oesterreich den Vorsitz im Directorium führte, Preussen das Präsidium im Bundesrathe über„nehmen könnte, und umgekehrt."

Dieser Passus wurde nach längerer Discussion in Folge des Beschlusses der hohen Versammlung vor der Aufnahme ins Protokoll zurückgenommen, da dieselbe gleichzeitig beschloss, auch über den ersten Absatz des Art. 5 keinen Beschluss zu fassen, sondern die Entscheidung dieser Frage der Verhandlung zwischen den beiden deutschen Grossmächten vorzubehalten — womit der nächste Zweck der Anregung durch Seine Königliche Hoheit den Grossherzog von Baden erreicht war.

ausgedehnt werden will, und je tiefer dieselbe in die ganze politische, auch europäische Stellung der beiden Grossmächte eingreifen müsste: desto leichter könnte sich in kürzester Zeit ein unleidlicher Zustand für diejenige der beiden Mächte gestalten, gegen deren Ueberzeugung und Interesse eine der anderen Macht sich anschliessende Mehrheit Beschlüsse fassen würde, an deren Ausführung sie sich nun selbst zu betheiligen hätte. Die nothwendigen Folgen eines solchen versuchten Zwanges brauchen nicht erst ausgemalt zu werden. Um dem vorzubeugen, scheint kein anderes Mittel zu bestehen, als dass in gewissen, genau zu bestimmenden Fällen ein Beschluss nur bei einer Uebereinstimmung von Oesterreich und Preussen gefasst werden könnte. Als solche Fälle aber dürften zu bezeichnen sein: Abschluss von Verträgen mit fremden Mächten, Massregeln zur Sicherung des Bundesgebietes gegen fremde Mächte, Antheil des Bundes an einem zunächst die ausserdeutschen Provinzen eines Bundesgliedes betreffenden Kriege, neue organische Einrichtungen, Auflösung der Abgeordneten-Versammlung.

Was aber den Bundesrath betrifft, so dürfte in allen Fällen der Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit hier ein doppeltes Bedenken entgegenstehen:

einmal, dass eine aus mittleren und kleineren Staaten bestehende Mehrheit die beiden Grossmächte überstimmen und denselben Handlungen anmuthen könnte, welche nur durch Einsetzung ihrer ganzen Kräfte ausführbar wären, während sie doch ihren Interessen und ihrer europäischen Stellung zuwider wären;

zweitens, dass immerhin die Möglichkeit eines systematischen Anchlies sens einer Anzahl von Stimmen an die eine der beiden Grossmächte zur Zurückdrängung der anderen derselben dankbar wäre.

In beiden Fällen wären auch hierbei schwere Verwickelungen und Compromittirungen der Bundesgewalt, wo nicht gar offene Risse durch Deutschland zu besorgen, und es müsste daher die Feststellung derselben Ausnahme von dem Grundsatze der Entscheidung durch Stimmenmehrheit stattfinden.

Von einer grösseren Stimmenzahl, als der absoluten Mehrheit, könnte sodann in dieser Unterstellung füglich Abstand genommen werden.

Auf die nothwendige Uebereinstimmung der beiden Grossmächte, so dass eine Action des Bundes möglich wäre, dürfte aber wohl gehofft werden nicht blos im Vertrauen auf ihren Patriotismus und ihre Einsicht, sondern namentlich auch wegen des Druckes, welchen der neue Factor in Bundessachen, die Abgeordneten-Versammlung, auszuüben nicht verfehlen könnte.

3. Mit der Unterordnung der Hülfsbehörden des Bundes unter das Directorium könnte man sich wohl einverstanden erklären; doch dürfte die Schaffung neuer Stellen dieser Art nicht alsbald in einer Reformacte zu beschliessen, sondern dem etwa sich zeigenden Bedürfnisse überlassen bleiben und von einem Beschlusse des Bundesrathes abhängig zu machen sein. Namentlich dürfte aus dem Grunde des noch fehlenden Bedürfnisses zunächst von einer Stelle für Zoll und Handel noch keine Rede sein.

No. 1759. Fürstentag, 24. Aug. 1863.

No. 8. Grossherzoglich-Badische Separat-Erklärung zu Art. VI des Entwurfes.

In Beziehung auf das Verhältniss des Directoriums zum Bundesrathe kann lediglich auf das zu Art. 5 Bemerkte Bezug genommen werden.

Dass bei Beschlüssen über Gesetzgebung, welche das Directorium weiterhin zur Ausführung zu bringen hätte, der Fürstenversammlung keine Erwähnung geschehen könnte, ergibt sich schon aus der zu Art. 2 abgegebenen Erklärung. Von einem Unterschiede in den Beschlüssen des Bundesrathes und der Fürstenversammlung könnte ohnedem niemals die Rede sein, da der Bundesrath nach den Instructionen der Regierungen zu verfahren hätte, die Fürstenversammlung aber, dieselbe überhaupt als möglich angenommen, auch nicht nach rein persönlichen Auffassungen, sondern in constitutioneller Selbstbeschränkung, Beschlüsse fassen würde.

Fünfte Sitzung.

Frankfurt, 25. August 1863, 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachm.

Anwesend waren die sämmtlichen im Protokolle der ersten Sitzung genannten Mitglieder der Conferenz, mit Ausnahme S. H. des Herzogs von Sachsen-Altenburg. Im Auftrage Sr. H. wurde von Sr. K. H. dem Grossherzoge von Mecklenburg-Schwerin angezeigt, dass der Herzog durch Unwohlsein verhindert sei, an der heutigen Conferenz Theil zu nehmen und Sich eine Entschliessungen über die Gegenstände derselben vorbehalte.

S. M. der Kaiser von Oesterreich richteten hierauf an diejenigen Fürsten, welche an der gestern Abends in Folge des Beschlusses der gestrigen Conferenz stattgehabten Besprechung über die Meinungsverschiedenheiten in der Directorialfrage Antheil genommen hatten, die Einladung, der hohen Versammlung von den Ergebnissen des eingeleiteten Verständigungsversuches Mittheilung machen zu wollen.

S. K. H. der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin gaben in Folge hiervon Ihren Entschluss zu erkennen, den von Ihnen zu Art. 3 gestellten Antrag zurückzuziehen, und um den Wünschen Ihrer Bundesgenossen entgegenzukommen, Sich mit dem von Sr. M. dem Könige von Sachsen eingebrachten Antrage einverstanden zu erklären, wenn auch derselbe den Grundzügen nicht entspreche, welche Mecklenburg-Schwerin in Bezug auf die Bildung des Directoriums für die richtigen halte.

S. M. der König von Sachsen und S. H. der Herzog von Nassau benachrichtigten die Conferenz, dass aus der gestrigen Besprechung ein zum Theil veränderter Vorschlag in Bezug auf die Wahl der drei nicht ständigen Mitglieder des Directoriums hervorgegangen sei. Der Herzog verlas diesen combinirten Sächsisch-Nassauischen Vorschlag, welcher dem heutigen Protokolle unter Ziffer 1 beiliegt.

Des Grossherzogs von Baden K. H. gaben die unter 2 anliegende Erklärung zu Protokoll.

No. 1759. Fürstentag, 25. Aug. 1863.

S. M. der Kaiser bemerkten, dass sonach nunmehr zwischen dem ursprünglichen K. Sächsischen Vorschlage, wie ihn gestern eine grosse Majorität unter Aussetzung der Berathung über den Antrag Nassau's angenommen, und der neuen Sächsisch-Nassauischen Proposition eine Entscheidung zu treffen sein werde.

Bei der Umfrage begründeten S. K. H. der Grossherzog von Baden ausführlich den Anspruch des Badischen Staats, in der von Sachsen und Nassau beantragten 5. Gruppe eine seiner Bedeutung und Volkszahl angemessene Vorzugsstellung zu erhalten. Dieser Anspruch fand in der hohen Versammlung vielseitige Anerkennung. Nach dem Antrage Sr. M. des Kaisers wurde beschlossen, die Verständigung über die Wahlmodalitäten in der 5. Gruppe *ad separatum* zu verweisen, wobei S. M. der Kaiser die Hoffnung ausdrückten, dass diese Verständigung noch hier in Frankfurt zu Stande kommen und der Fürstenversammlung vorgelegt werden würde.

Gegenüber den Ausführungen des Grossherzogs von Baden erklärten S. M. der König von Hannover, dass Sie Sich nicht davon Rechenschaft zu geben wüssten, warum in einer einzelnen Gruppe den Grössenverhältnissen und dem Bevölkerungsmassstabe eine so grosse Bedeutung beigelegt werden solle, nachdem dieses Princip doch nicht im Ganzen und Allgemeinen dem Sächsischen Antrage zu Grunde gelegt sei, für die Anordnung dieses Antrages vielmehr die Rangverhältnisse den Anhaltepunkt dargeboten hätten. S. M. hätten die Hand zur Einigung gereicht, wenn aber jetzt zu Gunsten Badens auf Grund der Bevölkerungszahl eine bevorzugte Stellung innerhalb einer der Gruppen beansprucht werde, so könnten S. M. nicht darüber hinwegsehen, dass der Sächsische Antrag die drei Königreiche innerhalb des ganzen Deutschen Bundes nicht nach diesem Massstabe behandle. In diesem Falle glaubten Sie es vielmehr Ihrem Hause und Ihrem Lande schuldig zu sein, zu verlangen, dass drei Königen zwei Stellen im Directorium zugestanden, somit eine 7. Directorialstelle errichtet würde, und Sie müssten Sich vorbehalten, hierauf Ihren Schlussantrag zu richten.

S. K. H. der Kurfürst von Hessen erklärten, auf eine Entschliessung in Bezug auf den heute eingebrachten Sächsisch-Nassauischen Antrag nicht hinreichend vorbereitet zu sein, Sich somit gleichfalls Ihre Ansicht vorerst noch vorbehalten zu müssen.

Des Grossherzogs von Baden K. H. gaben die unter Ziffer 3 anliegende bedingt zustimmende Schlusserklärung ab.

Sämmtliche übrigen Fürsten, sowie die Hrn. Vertreter der Städte stimmten dem Sächsisch-Nassauischen Antrage zu, der Grossherzog von Mecklenburg-Strelitz unter dem Ausdrucke Seiner Anerkennung für die Seiner Verwahrung gewidmete Rücksicht.

S. M. der Kaiser bemerkten, dass hiernach die gesondert zu bewirkende Verständigung in der 5. Gruppe, dann die Vorbehalte Hannovers und Kurhessens die noch zu erledigenden Punkte in der Directorialfrage bildeten.

Bevor zur Tagesordnung übergegangen wurde, liessen S. K. H. der Grossherzog von Sachsen-Weimar die unter Ziffer 4 anliegende Erklärung zu Protokoll nehmen.

S. Kais. M. brachten hierauf den Art. 8 zur Berathung.

No. 1759. Fürstentag, 25. Aug. 1863.

Amendements zu diesem Artikel wurden schriftlich gestellt:

1) von Sr. K. H. dem Grossherzog von Baden, laut Anlage 5 (zugleich auf den der Berathung der Ministerconferenz vorbehaltenen Art. 7 sich erstreckend).

2) Gemeinschaftlich von I. I. K. K. H. H. den Grossherzogen von Sachsen-Weimar und Oldenburg, laut Anlage 6, und dem Herzog von Sachsen-Coburg, laut Anlage 6ª.

Im Verlaufe der Discussion stellten

3) des Königs von Sachsen M. den Abänderungsantrag, dass zu einer Entscheidung über Krieg und Frieden in den Fällen des al. 4 und des al. 5 kein verschiedenes Stimmverhältniss erforderlich, sondern in beiden Fällen, sowie auch im Falle des al. 7 (Friedensschluss) einfache Stimmenmehrheit hinreichend sein solle.

Endlich 4) beantragten des Herzogs von Sachsen-Coburg H., die Feststellung der Bestimmungen über Krieg und Frieden zunächst einer Verständigung zwischen Oesterreich und Preussen anheimzustellen.

S. M. der Kaiser von Oesterreich schlossen Sich dem Antrage des Königs von Sachsen an und erklärten Sich entschieden gegen den Weimar-Oldenburgischen Antrag, welcher Allerhöchstdenselben jede Wirksamkeit des Directoriums zu lähmen schiene. Weniger schädlich würde sein, den Satz wegen des europäischen Gleichgewichts ganz wegzulassen.

S. M. der König von Hannover dagegen erklärten, auf die Beibehaltung dieses Satzes grossen Werth zu legen. Gegen den Vorschlag des Herzogs von Sachsen-Coburg sprachen sich ebenfalls Oesterreich, Sachsen und Hannover aus.

Da über die verschiedenen Amendements ein Einverständniss nicht erzielt werden konnte, so schlugen S. M. der Kaiser eine Comité-Berathung über die von diesen Abänderungsanträgen betroffenen Absätze 2, 4, 5 und 7 des Art. 8 vor. Die Zusammensetzung des Comités wurde Sr. M. auf des Grossherzogs von Oldenburg Antrag anheim gestellt.

Die übrigen Bestimmungen des Art. 8, nämlich die Absätze 1, 3, 6, 8 und 9 wurden von der Conferenz, mit Ausnahme des Vorbehalts des Grossherzogs von Baden, einstimmig angenommen.

Auf Antrag des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin wurde beschlossen, auch den Art. 9 des Entwurfes in der Fürstenconferenz zu berathen und denselben auf die etwaige Tagesordnung zu setzen.

Ferner beschloss die Conferenz auf Antrag Sr. M. des Kaisers, den ganzen Art. 11, jedoch erst nach Art. 16, zu berathen. Sie ging zunächst zur Berathung des Art. 14 über.

Zu diesem Artikel wurden von I. I. K. K. H. H. den Grossherzogen von Baden, Sachsen-Weimar und Oldenburg, sowie von Sr. H. dem Herzog von Sachsen-Coburg die unter Ziffer 7—10 anliegenden Erklärungen und Anträge eingebracht.

In der Discussion, zu welcher diese verschiedenen Anträge Veranlassung gaben, wurde allseitig anerkannt, dass das regelmässige Bundesbudget sowohl die

ordentlichen als die ausserordentlichen Ausgaben, soweit letztere vorgesehen werden können, zu enthalten habe und daher in al. 2 des Entwurfes entweder das Wort „ordentlichen" zu streichen oder die Worte: „und ausserordentlichen" hinzuzufügen seien.

In Gemässheit der Anträge Oldenburgs, Sachsen-Weimars und Sachsen-Coburgs wurde beschlossen, in demselben Alinea die Worte „zur Genehmigung" einzuschalten, wiewohl bemerkt wurde, dass das Erforderniss der Genehmigung sich schon aus dem folgenden Alinea ergebe.

Die Anträge derselben Fürsten, wonach eine Bestimmung für den Fall getroffen werden soll, wenn zwischen Directorium und Abgeordneten-Versammlung eine Vereinbarung über den Voranschlag nicht erfolgt, erhielten gleichfalls die allseitige Zustimmung, mit der Ausnahme, dass die Grossherzoge von Baden und von Mecklenburg-Schwerin Sich Ihre Meinung vorbehielten. Der Grossherzog von Oldenburg bemerkten übrigens, dass Er auf die Fassung Seines Antrags keinen Werth lege, sondern nur das Princip habe zur Sprache bringen wollen, dass es nöthig sei, gegen den Missbrauch des Bewilligungsrechtes der Bundesabgeordneten eine Garantie zu schaffen.

Nicht unterstützt wurde der Antrag des Grossherzogs von Baden, im vorletzten Alinea anstatt der Worte: „wenn letztere nicht vereinigt ist" die Worte zu setzen: „wenn sie nicht berufen werden kann."

Der Protokollführer wurde beauftragt, eine den vorerwähnten Beschlüssen entsprechende Wortfassung in der morgigen Sitzung vorzulegen.

S. M. der Kaiser von Oesterreich leiteten die Berathung auf den Artikel 16.

S. H. der Herzog von Sachsen-Meiningen beantragten, diesen Artikel zuerst an die Ministerconferenz zu verweisen, die hohe Versammlung jedoch beschloss die eigene Berathung.

Eine Erklärung des Grossherzogs von Baden über diesen Artikel liegt unter Ziffer 11 dem Protokolle bei.

Bürgermeister Dr. Haller von Hamburg begründete den Wunsch, dass der Stadt Hamburg mit Rücksicht auf ihre Volkszahl und Bedeutung zwei Stimmen im Abgeordnetenkörper bewilligt würden.

Ein Amendement des Herzogs von Sachsen-Coburg, Anlage 12 des Protokolls, wurde sammt den Motiven verlesen, worauf S. H. das Wort ergriffen, um auch in mündlicher Rede Ihr Verhältniss zur Frage der mittelbaren oder unmittelbaren Wahlen auseinander zu setzen. Käme es auf die eigene persönliche Anschauung an, bemerkten S. H., so würden Sie sehr geneigt sein, den grossen Werth, den man in weiten Kreisen auf jenen Unterschied lege, für einigermassen übertrieben zu halten, indem Einfluss und Bedeutung einer politischen Versammlung nicht immer von der Art ihrer Entstehung abhingen. Allein bei dem einmal vorhandenen Standpunkte der Dinge in Deutschland müssten Sie die Ueberzeugung hegen, dass eine günstige Aufnahme des Projectes in der allgemeinen Meinung und die Möglichkeit seiner praktischen Durchführung wesentlich durch die Zulassung directer Volkswahlen bedingt seien, schon aus dem Grunde, weil in einer Reihe von deutschen Staaten die Kammern die Wahlen zu

No. 1759. Fürstentag, 25. Aug. 1863.

einer auf das Delegirtenprincip gegründeten Vertretung am Bunde entschieden ablehnen würden. Andererseits stünde fest, dass ein Antrag, die Abgeordneten-Versammlung ausschliesslich und allgemein aus directen Wahlen hervorgehen zu lassen, keine Aussicht auf Annahme haben würde, und es sei daher Sr. H. Bestreben gewesen, durch Ihr Amendement die Möglichkeit einer Vermittelung zwischen den beiden Grundsätzen darzubieten.

Des Kaisers von Oesterreich M. erwiderten hierauf, wie sie gern anerkennen wollten, dass in dem Amendement des Herzogs auf die besonderen Verhältnisse Oesterreichs Rücksicht genommen sei. Allein Sie müssten sich deshalb nicht weniger bestimmt gegen den Vorschlag des Herzogs aussprechen. Der Grundgedanke der Reformacte sei der föderative, die Staaten müssten auch am Bunde in ihrer Selbständigkeit und verfasungsmässigen Eigenthümlichkeit erscheinen, die constitutionellen Körperschaften der Einzelstaaten, der Oesterreichische Reichsrath z.B.; könnten unmöglich am Bunde bei Seite gesetzt werden, vielmehr müsste sich gerade in deren Vereinigung am Bunde gleichsam sinnbildlich das Ganze des aus unabhängigen verfassungsmässig regierten Staaten bestehenden Deutschlands darstellen. Der Vorschlag Sr. H. des Herzogs alterire das Fundament des Entwurfs, und schaffe ein Mittelding, welches keinem Theile genügen könne; — gegen Sr. M. Ueberzeugung streite dieses Amendement entschieden.

Die Könige von Bayern, Sachsen und Hannover erklärten Sich mit gleicher Bestimmtheit gegen den Aenderungsantrag des Herzogs. I. I. M. M. stimmten in der Ansicht überein, dass gerade in der Heranziehung der constitutionellen Gewalten der Einzelstaaten zu dem politischen Leben des Bundes der wesentliche Vorzug des Oesterreichischen Entwurfes bestehe. Sie äusserten, wenigstens für Ihre Staaten nicht zu besorgen, dass die Kammern so wenig praktisch denken würden, um sich dem ihnen in den gemeinsamen deutschen Angelegenheiten zugedachten Berufe zu entziehen. König Johann von Sachsen erinnerte noch besonders an die Entstehungsgeschichte des ganzen Reformwerkes, durch welches hauptsächlich jene Anomalie habe beseitigt werden sollen, welche in dem Gegensatz der uncontrolirten Gewalt der Regierungen am Bunde zu den verfassungsmässigen Befugnissen der Kammern in den einzelnen Staaten ihren Grund gehabt habe. Um so weniger dürfe man jetzt durch eine aus Volkswahlen hervorgehende Versammlung am Bunde das Verfassungsrecht der Einzelstaaten durchbrechen oder die beiden Principien mit einander vermischen.

S. K. H. der Kronprinz von Württemberg äusserten dieselbe Ansicht.

Des Grossherzogs von Baden K. H. erklärten, Sich noch nicht unbedingt entscheiden zu wollen.

S. K. H. der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin, auf den eingelegten allgemeinen Vorbehalt sich beziehend, stimmten gleichfalls gegen den Antrag des Herzogs von Sachsen-Coburg.

Ebenso der Grossherzog von Sachsen-Weimar, Höchstwelcher jedoch erklärten, für den Oesterreichischen Entwurf nur in der Voraussetzung, dass ein Oberhaus gebildet würde, stimmen zu können.

Auf Befragen Sr. M. des Kaisers erklärte sich die erhabene Versamm-

lung mit überwiegender Mehrheit im Princip gegen die Gründung eines Oberhauses. No. 1759. Fürstentag, 25. Aug. 1863.

Die sämmtlichen obigen Souveräne, des Fürsten von Waldeck D. mittelst der unter Ziffer 13 anliegenden Abstimmung gaben Ihre Stimmen gegen das Amendement des Herzogs von Sachsen-Coburg ab, ebenso die Herren Vertreter der freien Städte.

Des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha H. erklärten hierauf, dass Sie zwar Ihren Antrag nicht zurückziehen, jedoch durch dessen Ablehnung Sich nicht abgehalten finden würden, für den ganzen übrigen Inhalt des Art. 16 zu stimmen.

S. H. der Erbprinz von Anhalt ersuchten hierauf um eine Entscheidung darüber, ob auf das nunmehr vereinigte Herzogthum Anhalt die beiden in dem Entwurfe den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg zugewiesenen Stimmen übergehen würden.

Die Conferenz entschied auf gehaltene Umfrage in bejahendem Sinne.*)

S. M. der Kaiser erwähnten, dass S. D. der Landgraf von Hessen-Homburg gegen die Anmerkung im Entwurf, dass in der Landgrafschaft keine Landesvertretung bestehe, reclamirt und für die Landgrafschaft eine Stimme im Abgeordnetenhause in Anspruch genommen habe. S. M. liessen hierüber durch den Protokollführer näheren Aufschluss geben, worauf die Conferenz beschloss, dass Hessen-Homburg ein Mitglied zur Abgeordneten-Versammlung zu entsenden haben werde.

Endlich hielten S. M. der Kaiser Umfrage über den Antrag Hamburgs auf Bewilligung von zwei Stimmen. Die Conferenz entschied in bejahendem Sinne.

S. M. constatirten, dass mit Ausnahme der theilweise abweichenden Stimmen des Herzogs von Sachsen-Coburg und der vorbehaltenen Stimmen von Baden und Sachsen-Weimar der ganze Artikel 16 von der Fürstenconferenz mit den drei Modificationen angenommen sei, dass

1) die beiden Anhalt'schen Stimmen dem nunmehr vereinigten Herzogthume zu verbleiben hätten,
2) die Landgrafschaft Hessen-Homburg einen Vertreter zur Abgeordneten-Versammlung entsenden,
3) die freie Stadt Hamburg durch zwei Abgeordnete vertreten sein würde.

Die Conferenz ging zur Berathung des Art. 11 des Entwurfes über.

Zu diesem Artikel al. 4 wurden von I. I. K. K. H. H. den Grossherzogen von Baden, Mecklenburg-Schwerin und Sachsen-Weimar die unter Ziffer 14—16 anliegenden Erklärungen und Anträge zu Protokoll gegeben.

Der Antrag des Grossherzogs von Sachsen-Weimar, al. 4 dieses Artikels den ministeriellen Berathungen zu überweisen, fand nicht die Zustimmung der Conferenz.

In der Discussion über den Antrag des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin, worauf der Kreis der Gegenstände der Bundesgesetzgebung geschlossen und die Einführung gemeinsamer Gesetze über weitere als die in der Reformacte namentlich bezeichneten Gegenstände nicht anders, als kraft freier

*) Siehe den Art. 16 der Wiener Schluss-Acte.

No. 1759. Fürstentag, 25. Aug. 1863.

Vereinbarung stattfinden soll, vertraten S. M. der Kaiser von Oesterreich die Ansicht, dass es eine grosse Unvollkommenheit des Reformwerkes sein würde, wenn man jedes Mittel des Fortschrittes in der Assimilation der Gesetzgebung Deutschlands abschneiden wollte. S. Kais. M. bemerkten, dass Sie in diesem Punkte nicht für Sich Selbst zu sprechen hätten, da Ihnen vielleicht am meisten daran gelegen sein müsse, die Selbständigkeit der Particulargesetzgebung zu wahren. Allein bei der so entschieden hervorgetretenen Tendenz, die Unterschiede der Gesetzgebung in Deutschland immer mehr auszugleichen, hätten Sie Sich der Ueberzeugung nicht entziehen können, dass diesem Streben nicht jeder Weg versperrt werden dürfe, und eben deshalb hätten Sie Sich zu den im Entwurf enthaltenen Vorschlägen entschlossen.

In ähnlichem Sinne äusserten Sich S. M. der König von Sachsen, zugleich den Nachweis liefernd, dass durch die in den Artikeln 11 und 20 des Entwurfs verlangten Majoritäten von 17 Stimmen des Bundesrathes und $^4/_5$ der Stimmen der Abgeordneten der Autonomie der Einzelstaaten ein vollkommen hinreichender Schutz gewährt sei.

Auch des Königs von Hannover M. erklärten, nach dem bundesfreundlichen Beispiele Sr. M. des Kaisers von Oesterreich den Bestimmungen des Entwurfs beipflichten zu wollen.

S. H. der Herzog von Sachsen-Coburg machten geltend, dass es gerade ein Vorzug der Kaiserlichen Vorlage sei, dass sie für jede berechtigte Entwickelung Raum lasse und der Fortbildung die Wege nicht verschliesse, ein Princip, von welchem die Fürstenversammlung nicht ohne wesentlichen Nachtheil wieder zurückkommen könne.

Des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin K. H. hielten jedoch die Ansicht aufrecht, dass die Souveränetät der Einzelstaaten zu sehr leide, und in einen prekären, gleichsam flüssigen Zustand gerathe, wenn ihr, sobald ein bestimmtes, sei es auch hohes Stimmverhältniss im Bundesrath und Abgeordnetenhaus dafür erreicht würde, das eigene Gesetzgebungsrecht entwunden werden könnte. Jenseits des fest abzugrenzenden Bereichs der Bundesangelegenheiten bedürfe die Specialgesetzgebung diejenige Garantie, die allein durch das Princip der freien Vereinbarung gewährt würde. S. H. der Herzog von Nassau, hiermit einverstanden, führten als Beispiel an, es könnten sonst möglicher Weise selbst die Verfassungsgesetze der Einzelstaaten gegen deren Willen durch einen Act der Bundes-Legislative angegriffen werden.

In letzterer Beziehung entgegneten des Königs von Sachsen M., dass die Bestimmung des Art. 4 dem ganzen Zusammenhange nach sich unstreitig nur auf Gegenstände der eigentlichen Gesetzgebung, nicht auf Verfassungsgesetze beziehe, und dass entweder diese Beschränkung ausdrücklich in den Text des Artikels aufgenommen werden könnte, oder doch, künftiger Interpretation wegen, in das Protokoll die Bemerkung aufzunehmen wäre, dass bei den Worten des Artikels „oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen, seither der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehörigen Gegenstand überweisen“ nicht an Verfassungsgesetze gedacht sei.

Die hohe Conferenz hielt eine solche Bemerkung, wie sie hiermit in das

Protokoll niedergelegt ist, für genügend. Bei der Umfrage stimmten für die Ansicht des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin: Baden, Sachsen-Weimar, Luxemburg, Braunschweig, Nassau, Schaumburg-Lippe und die freie Stadt Hamburg. Der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin erklärte, dass dieser Gegenstand einer von den Punkten sei, von deren befriedigender Erledigung Er Seine schliessliche Zustimmung abhängig machen müsse. No. 1759. Fürstentag, 25. Aug. 1863.

Ein Verständigungsversuch zwischen den entgegenstehenden Ansichten wurde für erforderlich erachtet und soll morgen desfalls Einleitung getroffen werden.

S. M. der Kaiser von Oesterreich setzten Art. 18, al. 1 zur Berathung aus.

Zu diesem Artikel stellten I. I. K. K. H. H. die Grossherzoge von Baden und von Sachsen-Weimar und S. H. der Herzog von Sachsen-Coburg die unter Ziffer 17—19 dem Protokoll beigefügten Aenderungsanträge, wonach die Versammlung der Bundesabgeordneten in kürzeren, als dreijährigen Perioden einzuberufen wäre.

S. K. H. der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin waren gleichfalls des Erachtens, dass es bei dreijährigen Sitzungsperioden nicht leicht sein Bewenden behalten könne und bevorworteten daher, Sich zu jährlicher Einberufung zu entschliessen.

Des Kaisers von Oesterreich M. erklärten Sich gegen diese verschiedenen Amendements, indem Allerhöchst Sie bemerkten, dass für die Fälle wirklichen Bedürfnisses durch die dem Directorium ertheilte Befugniss, ausserordentliche Sitzungen einzuberufen, genügend vorgesehen sei, der Vorschlag aber, die Versammlung regelmässig in kürzeren als dreijährigen Perioden tagen zu lassen, namentlich in Oesterreich wegen der dortigen Verfassungsverhältnisse unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen würde. S. M. müssten im Interesse der Sache dringend wünschen, dass auf den gestellten Aenderungsanträgen nicht bestanden werden wollte.

S. M. der König von Hannover schlossen Sich dieser Empfehlung an. Ebenso König Johann von Sachsen, wobei übrigens S. M. den Ausdruck des Wunsches zu Protokoll nehmen liessen, dass, wenn es demnächst auf Ausführung des Reformwerkes ankomme, man mit der Einberufung der Abgeordnetenversammlung nicht unnöthig zögern, sondern Sich zu dieser Massregel so bald als möglich entschliessen werde.

Der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin willigten ein, von Seinem Antrage zurückzutreten.

Die Conferenz, mit Ausnahme der Stimmen von Baden, Sachsen-Weimar und Sachsen-Coburg, genehmigten die Fassung des Kaiserlichen Entwurfs.

Nachdem die nächste Sitzung auf morgen anberaumt und für dieselbe die Berathung der Artikel 9, 20, 21, 22 und 23 auf die Tagesordnung gesetzt worden war, schlossen S. K. K. Apost. M. die heutige Sitzung.

Gegenwärtiges Protokoll wurde in der Sitzung vom 28. August verlesen etc. etc.

Anlagen zum Protokoll der fünften Sitzung.

No. 1759. Fürstentag, 25. Aug. 1863.

No. 1. Combinirter Königl.-Sächsisch-Herzogl.-Nassauischer Antrag, betreffend das Directorium.

Art. 3. Das Directorium des Deutschen Bundes besteht aus sechs Stimmen:

1. aus dem Kaiser von Oesterreich,

2. aus dem Könige von Preussen,

3. aus dem Könige von Bayern,

4. aus den Königen von Sachsen, Hannover und Württemberg, in jährlichem Wechsel durch einen aus Ihrer Mitte, insofern nicht eine andere gemeinschaftliche Vereinbarung unter Ihnen eintritt,

5. aus einem durch den Grossherzog von Baden, den Kurfürsten von Hessen, den Grossherzog von Hessen, den König von Dänemark als Herzog von Holstein und Lauenburg, den König der Niederlande als Grossherzog von Luxemburg, den Herzog von Braunschweig, die Grossherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und den Herzog von Nassau zu wählenden Bundesgliede,

6. aus einem durch den Grossherzog von Sachsen-Weimar, den Grossherzog von Oldenburg, die Herzoge von Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Anhalt, die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Liechtenstein, Waldeck, Reuss ältere Linie, Reuss jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, den Landgrafen von Hessen-Homburg und die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg zu wählenden Bundesgliede.

Die Wahlen unter 5 und 6 geschehen auf drei Jahre und unter Anwendung des in Art. 6 der Bundesacte festgestellten Stimmenverhältnisses, insofern nicht unter den 5 genannten Staaten eine andere gemeinschaftliche Vereinbarung eintritt.

Die Mitglieder des Directoriums werden Sich in der Regel durch Bevollmächtigte am Bundessitze vertreten lassen. Es bleibt Ihnen jedoch vorbehalten, Sich bei wichtigen Veranlassungen zu vereinigen, um die Befugnisse des Directoriums in Person auszuüben.

Art. 4 etc. etc.

Art. 5. Bei Abschnitt 3 nach den Worten: „mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst“ noch einzuschalten: „bei Stimmengleichheit wird die Zahl der Bevölkerung (nach der Bundesmatrikel) der von jeder Stimme vertretenen Staaten, also 1. Oesterreichs, 2. Preussens, 3. Bayerns, 4. der drei Königreiche, 5. der in § 3 unter 5 genannten Staaten, 6. der ebendaselbst unter 6 genannten Staaten, nach den sich gegenüberstehenden 3 Stimmen zusammengerechnet und solchergestalt die Majorität entscheiden.

No. 2. Grossherzoglich-Badische Erklärung in der Specialdiscussion über den Nassauischen Antrag zu Art. 3. No. 1759. Fürstentag, 25. Aug. 1863.

Im Falle ein von den Bundesregierungen direct zu ernennndes, resp. zu erwählendes Directorium von sechs Mitgliedern gebildet werden sollte, der Art, dass Oesterreich, Preussen, Bayern drei eigene, Sachsen, Hannover, Württemberg eine vierte gemeinschaftliche Stelle darin haben, so kommt die fünfte Stelle jedes dritte Jahr in einem regelmässigen Turnus auf ein Jahr an Baden. Es würde dabei vorläufig gleichgültig sein, in welcher Weise die übrigen Theilhaber zusammengesetzt sind und in welcher Weise ihre Antheile in der Ausübung der Directorialbefugnisse geregelt werden.

No. 3. Grossherzoglich-Badische Schlusserklärung in der Specialdiscussion über den Nassauischen Antrag zu Art. 3. (Siehe vorstehendes Protokoll.)

No. 4. Grossherzoglich-Sächsischer Vorbehalt, betreffend die schliessliche Zustimmung zu dem Entwurf einer Reformacte.

Die Erklärungen, welche gestern und schon früher von Sr. K. H. dem Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin und einigen anderen Meiner hohen Bundesgenossen zum Protokoll gegeben worden sind, veranlassen Mich, um etwaigen Missverständnissen über Meine Auffassung vorzubeugen, zu nachstehender Erklärung an die hohe Versammlung:

Ich bin von dem lebhaftesten Wunsche beseelt, dass das unternommene grosse Werk zum Heile des gemeinsamen Vaterlandes gelinge und werde dazu nach Meinen Kräften mitwirken. Allein ohne hier auf die rechtliche Bedeutung der von Mir bereits abgegebenen Erklärungen näher einzugehen, muss Ich Mir doch mit Rücksicht auf die Abänderungen, welche Ich bei einzelnen Artikeln des Entwurfes bereits beantragt habe oder noch beantragen werde, Meine endliche Entschliessung über das Ganze bis zu dem Zeitpunkte vorbehalten, wo dieses in allen seinen Theilen, auch in redactioneller Beziehung, fertig vorliegt. Ich werde auch dann der schon oben gedachten Richtung Meines Strebens eingedenk sein und Meine persönliche Ansicht, wo die mir obliegenden Pflichten gegen Mein Land und Mein Haus irgend gestatten, dem Gelingen der Sache zum Opfer bringen.

Ich bitte diese Erklärung zum Protokoll zu nehmen.

No. 5. Grossherzoglich-Badische Separat-Erklärung zu Art. VII und VIII des Entwurfes.

Den Vorschlägen über die in Art. 7 vorgezeichnete formelle Organisation des auswärtigen Verkehres könnte, in der Unterstellung der Errichtung eines Bundes-Directoriums, zugestimmt werden; nur wäre auch hier von der Hereinziehung der Fürstenversammlung Umgang zu nehmen und die Ratification abgeschlossener Verträge dem Bundesrathe, als dem Organe der verfassungsmässigen und verantwortlichen Regierungen, in allen Fällen zu übertragen.

No. 1759. Fürstentag, 25. Aug. 1863.

Mehrere gewichtige Bedenken können dagegen nicht unterdrückt werden in Betreff der über Krieg und Frieden vorgeschlagenen Bestimmungen.

Vor Allem enthält die Bestimmung, dass wegen einer auch Deutschlands Sicherheit bedrohenden Gefährdung des europäischen Gleichgewichtes Vorbereitungen zu einem Bundeskriege von dem Directorium ergriffen werden können, verbunden mit der in Art. 1 enthaltenen Ausdehnung des Bundeszweckes auf Wahrung der Machtstellung Deutschlands, eine bundesgesetzliche Erlaubniss zur Verlassung der rein defensiven Natur des Bundes. Was nun auch immer für die Nothwendigkeit gesagt werden möchte, die Ehre Deutschlands höher zu halten als bisher, und die Sicherheit Deutschlands zu wahren, wenn sie auch nur indirect und in entfernterer Weise bedroht sei: so ist doch nicht zu leugnen, dass durch eine solche Theilnahme des Bundes an allgemeinen politischen Krisen zweierlei schwere Uebel heraufbeschworen werden können. Einmal die Hereinziehung sämmtlicher mittlerer und kleinerer deutschen Staaten in Streitigkeiten, welche ihnen völlig fremd wären und deren Beilegung ihnen lediglich Opfer, aber niemals Vortheile gewährte. Zweitens ein Zwiespalt der beiden grossen Mächte im Bunde, wenn sie sich in einer verschiedenen Stellung zu europäischen Fragen befinden sollten, und somit die eine die von der anderen bundesgesetzlich verlangte kriegerische Action zurückweisen würde. Eine möglichste Garantie gegen unnöthige Herbeiführung dieses Unheils wäre das Wenigste, was gefordert werden könnte. Eine Sicherstellung dürfte dann aber einerseits darin zu finden sein, dass der Bundesrath nicht erst bei der förmlichen Kriegserklärung, wo in der Regel gar keine Wahl mehr sein wird, sondern schon bei der Fassung des Entschlusses zur Ergreifung von militärischen Vorbereitungsmassregeln um seine Zustimmung zu befragen wäre, was immer als Grund für solche angegeben würde; andererseits aber in der, bereits an einer früheren Stelle empfohlenen Nothwendigkeit der Uebereinstimmung von Oesterreich und Preussen in Fragen des Kriegs und Friedens. Nur auf diese Weise wäre die Möglichkeit zu beseitigen, dass eine der Grossmächte entweder bundbrüchig werden oder für vielleicht entgegenstehende Interessen Opfer und Gefahr übernehmen müsste, oder dass die kleineren Staaten als Mittel für einseitige Zwecke der europäischen Mächte ausgebeutet werden könnten.

Als eine auffallende Anomalie erscheint es unter allen Umständen, dass für das dem Bundesrathe einzuräumende Zustimmungsrecht zu einem Kriege ein verschiedenes Stimmenverhältniss bestimmt ist, je nachdem es sich von einem Kriege zur Abwehr eines Deutschland unmittelbar betreffenden Krieges oder einem solchen handelt, in den der Bund eintreten soll, obgleich zunächst nur ein in dem Bunde nicht einbegriffener Gebietstheil eines Bundesgliedes betheiligt ist. Zu einem Unterschiede unter der zur Sicherung der Gesammtinteressen Deutschlands für nöthig erachteten Theilnahme sämmtlicher Bundesmitglieder ist ein zureichender Grund nicht ersichtlich. Jedenfalls dürfte, wenn doch ein Unterschied für nöthig erachtet wäre, eher eine grössere Stimmenzahl für Eintritt in einen Deutschland nicht unmittelbar betreffenden Kampf angezeigt sein, als die für einen rein deutschen Vertheidigungskampf. Somit wäre, namentlich wenn das richtiger geforderte vorgängige Einverständniss zwischen Oesterreich und Preussen nicht beliebt und

dadurch überhaupt eine stärkere Stimmenmehrheit, als die absolute, unbedenklich gemacht werden sollte, zum mindesten eine Stimmenmehrheit von $^2/_3$ der Stimmen im Bundesrathe auch für einen nur unmittelbar nothwendigen Krieg zu bestimmen sein.

Als selbstverständlich dürfte es erscheinen, dass die dem Directorium zugedachte Ergreifung der in Art. 45 der W. Schl.-A. der Bundesversammlung übertragenen Wahrung der Neutralität des Bundes ebenfalls auf einem zustimmenden Beschlusse des Bundesrathes zu beruhen hätte. Solche Massregeln sind nicht nur ihrer Art nach Kriegsrüstungen ganz gleich, sondern sie können auch sehr leicht zum Kriege führen. Folglich sind sie auch in gleicher Weise anzuordnen, wie Kriegsmassregeln.

Dasselbe dürfte auch der Fall sein bei den in Art. 36 und 37 derselben Acte angeordneten Massnahmen zur Schlichtung drohender Streitigkeiten eines Bundesgliedes mit einer auswärtigen Macht.

No. 6. Antrag zu Art. VIII von Sachsen-Weimar und Oldenburg.

Hinter den Worten: „europäische Gleichgewicht“ in Absatz 2 werde eingeschaltet:

„nach der übereinstimmenden Ansicht Oesterreichs, Preussens und wenigstens noch eines Directorialmitgliedes.“ Dem fünften Absatze werde den Worten: „die Entscheidung hierüber erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit“ substituirt:

„Ein solcher Beschluss kann nur mit zwei Drittheilen der Stimmen gefasst werden.“

No. 6a. Antrag von Sachsen-Coburg zu Art. VIII.
(Uebereinstimmend mit dem Antrag von Sachsen-Weimar und Oldenburg, begleitet von Motiven.)

No. 7. Grossherzoglich-Badische Separat-Erklärung zu Art. XIV des Entwurfes.

Die Bewilligung der Matricular-Beiträge durch die Versammlung der Bundes-Abgeordneten ist ein nothwendiges Attribut der letzteren und eine dringend gebotene Ergänzung des in allen Bundesstaaten geltenden constitutionellen Systems, um, ohne die Matricular-Beiträge von der Bewilligung der Einzelkammern abhängig zu machen, für dieselben doch die Zustimmung der Volksvertretung zu gewinnen.

Je unbedeutender verhältnissmässig das zu Bewilligende ist, und je weniger dabei die Verhältnisse einen freien Spielraum lassen, um so mehr wird das eng beschränkte Recht der Versammlung der Bundesabgeordneten, welches eine wesentlichste Bedingung ihrer Bedeutung ist, mit den sichersten Garantien zu umgeben sein. Es wird also nach Analogie des Steuerbewilligungsrechtes die Erhebung der Matricularbeiträge ausdrücklich von der Bewilligung der Versammlung der Bundesabgeordneten abhängig zu machen und das Directorium für

No. 1759. Fürstentag, 25. Aug. 1863.

verpflichtet zu erklären sein, derselben nicht blos einen Rechenschaftsbericht abzulegen, sondern sich über die budgetmässige Verwendung des Bewilligten zu verantworten.

Von besonderer Bedeutung ist dies bei den unvorhergesehenen Ausgaben, für welche, wenn die Versammlung der Bundesabgeordneten nicht vereinigt ist, das Directorium mit einfacher Zustimmung des Bundesrathes ausserordentliche Matricularbeiträge erheben darf. Aus der Natur der Sache und aus dem Inhalt des Art. 13 Abs. 3 und 5 ergibt sich, dass bei den unvorhergesehenen Ausgaben hauptsächlich an diejenigen zu denken ist, welche durch Einschreiten des Bundes für Erhaltung der inneren Ruhe und Ordnung oder bei Zwistigkeiten zwischen Bundesgliedern sowie durch Bundesexecutionen entstehen. Gerade in derartigen Fällen, in welchen es sich nicht um rechtlich oder thatsächlich nothwendige Leistungen, sondern um Verwendungen zu politischen Zwecken handelt, ist die entscheidende Mitwirkung der Versammlung der Bundesabgeordneten von der grössten Bedeutung. Es sollte deshalb auch der Fall, in welchem ohne ihre Zustimmung ausserordentliche Matricularbeiträge ausgeschrieben werden können, nicht so bestimmt werden: „wenn die Versammlung nicht vereinigt ist", sondern so: „wenn sie nicht berufen werden kann", und bei ihrem späteren Zusammentritt hat das Directorium seine Handlungsweise vor ihr nicht nur zu rechtfertigen, sondern zu verantworten.

No. 8. Antrag von Sachsen-Weimar zu Art. XIV al. 2 des Entwurfes.
(Siehe das vorstehende Protokoll.)

No. 9. Antrag von Oldenburg zu Art. XIV des Entwurfes.

Im Auszug: Der Voranschlag der Bundesausgaben solle von drei zu drei Jahren festgestellt und der Bundesabgeordneten-Versammlung „zur Genehmigung" vorgelegt werden; komme eine Einigung nicht zu Stande, so solle der bisherige Voranschlag massgebend bleiben.

No. 10. Antrag von Sachsen-Coburg zu Art. XIV des Entwurfes.

Im Auszug: Es kann auch eine Einigung zwischen der Bundesabgeordneten-Versammlung und dem Directorium über einen Theil des Bundesbudgets statuirt werden.

No. 11. Grossherzoglich-Badische Separat-Erklärung zu Art. XVI des Entwurfes.

Unter allen Reformvorschlägen ist der der Bildung einer Versammlung von Bundesabgeordneten zur Vertretung der Bundes-Bevölkerung, wenn nicht der wichtigste, doch der glücklichste. Die Analogie der Einzelverfassungen erheischt eine constitutionelle Structur auch der Gesammtverfassung, und diese wird die gleiche Kräftigung wie jene aus der Heranziehung des Volkes zur Theilnahme an der Ausübung der öffentlichen Gewalt ziehen.

No. 1759. Fürstentag, 25. Aug. 1863.

Das Mass von Hoffnungen, das man auf diese neue Institution setzen darf, hängt einerseits von den Rechten und der politischen Stellung ab, welche der Versammlung der Bundesabgeordneten eingeräumt werden, und andererseits von der Art ihrer Zusammensetzung. Die ersteren sind nicht hier zu besprechen; nur das Eine ist hervorzuheben, dass sie ziemlich eng umgrenzt und nach der Natur der Verhältnisse kaum einer erheblichen Ausdehnung fähig sind. Die Bewilligung der Matricular-Beiträge hat keine grosse Bedeutung; die Theilnahme an der überdies in enge Grenzen gewiesenen Bundesgesetzgebung verleiht einem parlamentarischen Körper an und für sich nicht viele Macht, und wird dadurch noch wirkungsloser, dass das als Regierung gegenüberstehende Bundes-Directorium äusserst selten genöthigt sein wird, neue Gesetze zu Stande zu bringen. Vor Allem aber fehlt es gegenüber der Versammlung der Bundesabgeordneten an einem verantwortlichen Ministerium; das Directorium hängt in seinem politischen Verhalten nicht von jener, sondern von den es ernennenden Regierungen und mittelbar vielleicht von den Ständen des betreffenden Landes ab.

Die ungünstige Stellung der Bundesabgeordneten, welche in der staatenbündischen Verfassung kaum wesentlich zu verbessern ist, enthält die dringende Aufforderung, wenigstens das andere Moment, aus welchem dieselben Kraft und Autorität ziehen können, die Art ihrer Ernennung auf das Sorgfältigste zu beachten. Von diesem Gesichtspunkte aus muss aber die Delegation aus den Einzelkammern verworfen, und die directe Volkswahl, mit welcher sich die Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Länder nach deren Bevölkerungszahl naturgemäss verbindet, auf das Entschiedenste befürwortet werden. Mögen immerhin für die eine oder die andere Ernennungsart der Bundesabgeordneten von verschiedenen staatsrechtlichen Gesichtspunkten aus mancherlei Gründe geltend gemacht werden können, unter den gegebenen Verhältnissen ist nur von der directen Wahl der gewünschte Erfolg einer wahrhaft starken deutschen Volksvertretung zu erwarten; sie kann ihre Macht und ihre Autorität nur zu einem sehr geringen Theil auf ihre nothwendig beschränkten Rechte stützen, sie muss sie fast ganz und ausschliesslich aus ihrer Wurzel ziehen, dem Volke, mit welchem sie deshalb in die unmittelbarste Beziehung gebracht werden muss.

No. 12 Amendement von Sachsen-Coburg zu Art. XVI des Entwurfes.

Im Auszuge: Die Bundesabgeordnetenversammlung solle aus 300 Mitgliedern bestehen, Oesterreich soll 75 vom Reichsrath nach dem Kaiserlichen Entwurf gewählte Abgeordnete stellen. Die Abgeordneten aus den übrigen Staaten gehen zur Hälfte aus den Vertretungskörpern, zur Hälfte aus Volkswahlen hervor. Wo zwei Kammern existiren, entsendet jede derselben die gleiche Anzahl von Abgeordneten. (Wo aus einem Staate nur ein Abgeordneter zu entsenden ist, geht derselbe aus einer Volkswahl hervor.)

No. 1759. Fürstentag, 25. Aug. 1863.

No. 13. Erklärung von Waldeck zu Art. XVI des Entwurfes.

Ich halte nur eine aus directer Wahl hervorgehende Volksvertretung am Bunde für eine vollständig genügende und wünsche, dass das Reformproject diesem entsprechend geändert werde, ohne jedoch hiervon Meine Zustimmung zu der Vorlage abhängig machen zu wollen, da Ich schon in einer Delegirtenversammlung einen Fortschritt erkenne.

No. 14. Grossherzoglich-Badische Separat-Erklärung zu Art. XI, 4 des Entwurfes.

Da der Bund auch in seiner neuen Gestalt eben nur ein Bund sein soll, in welchem die gemeinschaftlichen Angelegenheiten vertragsweise nach dem Willen der Majorität geleitet werden, würde die Strenge des Princips fordern, dass jede Aenderung des Grundvertrags, jede Ausdehnung desselben auf neue Materien nur durch Stimmeneinhelligkeit beschlossen werden könnte. Praktisch ist diesem, für die Fortentwickelung des Bundesverhältnisses hinderlichen Grundsatz dadurch nicht viel vergeben, dass Aenderungen der fraglichen Art mit einer Majorität von $^4/_5$ der Stimmen beschlossen werden können, freilich aber darnach auch die Fortbildung des Bundes in Vergleich mit dem gegenwärtigen Recht kaum erleichtert. Ob durch diesen geringen Gewinn die immerhin möglichen Nachtheile der Principwidrigkeit ausgeglichen werden, wie sie z. B. dann hervortreten würden, wenn die Minorität aus vier Mittelstaaten bestände, mag dahingestellt bleiben.

No. 15. Antrag von Mecklenburg-Schwerin zu Art. XI, 4.
(Siehe vorstehendes Protokoll.)

No. 16. Antrag von Sachsen-Weimar zu Art. XI.

Im Auszuge: Die Prüfung von al. 4 solle den Ministerconferenzen zugeschrieben werden oder das bestehende Bundesrecht in Kraft bleiben.

No. 17. Grossherzoglich-Badische Separat-Erklärung zu Art. XVIII des Entwurfes.

Die Summe der Geschäfte, welche die Versammlung der Bundesabgeordneten zu erledigen haben wird, ist eine so mässige, dass dafür eine je im dritten Jahre abgehaltene Sitzung vielleicht genügen wird; und auch das Bundesbudget würde sich ohne erhebliche Inconvenienzen für dreijährige Perioden feststellen lassen. Aber das politische Ansehen jener Versammlung würde bei so seltener Berufung derselben empfindlich leiden. Einen wahren Gewinn für das nationale Leben kann sie aber nur dann gewähren, wenn sie als ein geachteter, durch seine politische Bedeutung imponirender Körper an der Bundesthätigkeit Theil nimmt, und dass sie dies möglichst ununterbrochen, d. h. in jährlich wiederkehrenden Sitzungen thue, ist nothwendig, nicht nur damit die Reform die von ihr erwarteten Früchte trage, sondern selbst, damit die Neuerungen nicht

Schaden bringen. Die Bundesthätigkeit soll, ohne dass die Einzelstaaten etwas von ihren Rechten aufgeben, gesteigert und in weiterem Umfange als bisher durch Majoritätsbeschlüsse bestimmt werden. Muss man darauf gefasst sein, dass daraus härtere Frictionen als bisher unter den Einzelstaaten entspringen werden, so ist es geboten, für eine beschwichtigende und ausgleichende Macht zu sorgen. Diese kann nirgends anders als in der Vertretung des deutschen Volkes gefunden werden, die durch Geltendmachung der nationalen Idee dem Bunde den Zusammenhalt zu geben hat, welcher gegenüber den ihm zugemutheten Leistungen in seinen übrigen Institutionen schwerlich in genügendem Masse gefunden werden kann. Ein möglichst stetiges Beisammensein der Versammlung der Bundesabgeordneten ist für das Gedeihen des Bundes eine wesentliche Bedingung, auch wenn nicht schon die Rücksicht, ihr eine höhere Stellung als den Einzelkammern anzuweisen, geböte, sie in nicht längeren Zwischenräumen als diese zusammentreten zu lassen, die in allen grösseren deutschen Staaten alle zwei Jahre, in den grössten jährlich berufen werden. No. 1759. Fürstentag, 25. Aug. 1863.

Erscheinen einjährige Perioden für die Sitzungen der Versammlung der Bundesabgeordneten aus allgemeinen politischen Erwägungen geboten, so bringt es schon die Folgerichtigkeit des Systems mit sich, dass sie nach einer Auflösung innerhalb einer absolut bestimmten Frist wieder berufen werden muss. Die dehnbare Vorschrift des Entwurfes, nach einer Auflösung seien in den Einzelstaaten auf Auffordern des Directoriums die Neuwahlen so bald als möglich vorzunehmen, und nach deren Beendigung werde das Letztere zur Wiederberufung der Versammlung schreiten, lässt dem Ermessen des Directoriums einen zu weiten Spielraum und macht dieses wie die Versammlung selbst von dem guten Willen der Einzelregierungen abhängig. Wird nach dem zu Art. 16 Bemerkten die directe Volkswahl an die Stelle der Delegation gesetzt, so fällt ein grosser Theil der bei dem letzteren System für unvorhergesehene Wahlen eintretenden Unbequemlichkeiten weg, und wie gross auch diese sein möchten, sie können es nie rechtfertigen, den Wiederzusammentritt einer aufgelösten Volksvertretung, statt von dem Gesetze, von dem Ermessen verschiedener Regierungsbehörden abhängig zu machen.

No. 18. Erklärung von Sachsen-Weimar zu Art. XVIII, 1 des Entwurfes.

Ich halte es für unvermeidlich, die Abgeordneten-Versammlung in kürzeren Fristen zusammenzuberufen und beantrage, dass dies alljährlich, mindestens alle zwei Jahre geschehen möge.

No. 19. Antrag von Sachsen-Coburg zu Art. XVIII des Entwurfes.

Im Auszug. Die Bundes-Abgeordneten-Versammlung solle regelmässig in jedem dritten Jahr zur Feststellung des Budgets und ausserdem noch Einmal während jeder Finanzperiode einberufen werden.

Sechste Sitzung.

Frankfurt, 26. August 1863, Vormittags 11 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr.

No. 1759. Fürstentag, 26. Aug. 1863.

Gegenwärtig waren sämmtliche im Protokolle der ersten Sitzung genannten Mitglieder der Conferenz, mit Ausnahme des durch Unwohlsein verhinderten Herzogs von Sachsen-Altenburg.

Bei Eröffnung bemerkte S. K. K. Ap. M., dass zur Erledigung der Differenz über Art. 11 des Entwurfs und Reformacte al. 4 eine Vorberathung im Comité erforderlich erscheine. Die Grossherzoge von Baden und Mecklenburg-Schwerin, die Herzoge von Nassau und Sachsen-Coburg und die Herren Vertreter von Lübeck und Hamburg wurden ersucht, sich dieser Aufgabe zu unterziehen.

S. Kais. M. liessen durch den Protokollführer eine den Beschlüssen der vorigen Sitzung entsprechende Redaction des Art. 14 vorlegen. Diese Redaction — Anlage 1 des gegenwärtigen Protokolls — wurde mit der Modification genehmigt, dass statt der Worte: „der bisherige Voranschlag" die Worte: „der Voranschlag der vorhergehenden Periode" gesetzt wurden. Nur behielten S. K. H. der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin Sich Ihre schliessliche Erklärung über diesen Artikel bis zur Schlussfassung über den Art. 20 vor.

Bezugnehmend auf den in der letzten Berathung über die Directorialfrage eingelegten Vorbehalt, gaben S. K. H. der Kurfürst von Hessen den unter Ziffer 2 anliegenden neuen Aenderungsantrag zu Artikel 3 des Entwurfs zu Protokoll.

S. M. der Kaiser von Oesterreich waren der Meinung, dass dieser Antrag als Dissens des Kurfürsten bis zur Schlussabstimmung werde stehen bleiben müssen. Die Conferenz zeigte sich hiermit einverstanden. S. M. brachten bei diesem Anlasse in Erinnerung, dass es zur schliesslichen Feststellung des Art. 3 auch noch einer Verständigung innerhalb der Gruppe der die fünfte Stimme führenden Fürsten bedürfe.

S. Kais. M., zur Tagesordnung übergehend, lenkten die Berathung auf den Art. 9.

Eine Erklärung Badens zu diesem Artikel, sowie Aenderungsanträge der Grossherzöge von Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar und Oldenburg, sowie des Herzogs von Sachsen-Coburg, liegen dem Protokolle unter Ziffer 3, 4, 5, 6 und 7 bei.

Die umfassende Discussion, zu welcher diese in der Hauptrichtung übereinstimmenden Anträge Anlass gaben, führten zu folgenden Ergebnissen:

1. al. 1 des Artikels wurde einstimmig angenommen.
2. die Beibehaltung des 1. Satzes des al. 2, lautend:

   „das Directorium hat jedoch auch seinerseits darüber zu wachen, dass der innere Frieden Deutschlands nicht gefährdet werde" —

wurde mit allen Stimmen, ausgenommen Baden und Sachsen-Weimar, — welches sich auf sein Amendement bezog, — gutgeheissen, nachdem bemerkt worden

war, dass diese Bestimmung die Pflicht zur Wachsamkeit, nicht die Berechtigung zu einer Action in den Einzelstaaten in sich schliesse. Mecklenburg-Schwerin stimmte in der aus der Anlage 8 ersichtlichen Weise. No. 1759. Fürstentag. 26. Aug. 1863.

3. Betreffend den zweiten Satz des al. 2:

„Sind Ruhestörungen zu besorgen, so ist es berufen, auf deren Verhütung hinzuwirken"

fand zwar der Vorschlag Sr. H. des Herzogs von Sachsen-Coburg, diese Einwirkungen auf bundesfreundlichen Rath zu beschränken, mehrfache Unterstützung, namentlich bei dem Herrn Vertreter für Hamburg, doch entschied sich die Conferenz für Streichung dieses Satzes.

4. Die Conferenz beschloss, den dritten Satz des al. 2 durch eine einfache Bezugnahme auf die Art. 25 bis 28 der Wiener Schl.-A., deren Handhabung künftig dem Directorium obliegen werde, zu ersetzen.

Der Protokollführer wurde beauftragt, den Artikel in der diesen Beschlüssen entsprechenden Fassung morgen wieder vorzulegen.

Die erhabene Versammlung ging zur Berathung über den Art. 20 des Entwurfes über.

Ausser den Anträgen des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin (Anlage 3 zum Protokoll der dritten Sitzung) und der unter Ziffer 9 anliegenden Erklärung des Grossherzogs von Baden, wurde von des Grossherzogs von Sachsen-Weimar Kr. H. laut Anlage Ziffer 10 zu diesem Artikel der Antrag gestellt, dass derselbe vorerst der Minister-Conferenz zur Berathung überwiesen werde.

S. Maj. der Kaiser von Oesterreich und S. M. der König von Sachsen bevorworteten angelegentlichst die Berathung durch die Fürstenconferenz, wofür sich die hohe Versammlung mit allen Stimmen, diejenige des Grossherzogs von Sachsen-Weimar ausgenommen, entschied.

Des Königs von Hannover M. stellten hierauf denjenigen Abänderungsantrag zu al. 2 Punkt 1 dieses Artikels, welcher dem gegenwärtigen Protokolle unter Ziffer 11 beiliegt. Derselbe berührt zugleich den noch ausgesetzten Punkt in Art. 11 al. 4, sowie den Art. 25.

S. M. der König Georg begründeten mündlich noch näher diesen Antrag, nach welchem im Interesse der Erhaltung der vertragsmässigen Fundamentalprincipien des Bundes ein Unterschied zwischen dem Bundesgrundvertrag und der Bundesverfassung durchgeführt und nur die Aenderung der letzteren, nicht die der ersteren, der Thätigkeit der gesetzgebenden Organe des Bundes überlassen werden soll. Wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes beschloss jedoch die Conferenz, die Berathung über denselben auszusetzen.

Sie beschloss ferner auf Antrag Sr. Maj. des Königs von Sachsen, die Berathung des al. 2 Punkt 4, insoweit letzterer Punkt sich auf die Ausdehnung der Bundeslegislative auf neue Gegenstände bezieht, erst dann vorzunehmen, wenn das zur Ausgleichung der Differenz über Art. 11 alinea 4 eingesetzte Comité seinen Bericht erstattet haben würde.

Der Art. 20 gelangte sonach heute zur Berathung, mit Ausnahme des Punktes 1 im alinea 2, sowie derjenigen Stellen im Punkt 4 und im alinea 3,

No. 1759. Fürstentag, 26. Aug. 1863.

welche sich auf die Frage der Ausdehnbarkeit der Bundesgesetzgebung und auf Abänderung der Bundesverfassung beziehen.

S. K. H. der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin entwickelten mündlich näher Ihren Antrag (zu Art. 16—22), wonach der Abgeordnetenversammlung in den Gegenständen der Bundesgesetzgebung eine beschliessende Befugniss, im Uebrigen aber, insbesondere was die Bewilligung der Bundesmatricular-Umlagen betreffe, nur eine berathende Stellung gegeben werden solle.

S. Maj. der Kaiser von Oesterreich, sowie I. I. M. M. die Könige von Sachsen und Hannover sprachen gegen diesen Vorschlag, dessen Zweckmässigkeit insbesondere der König von Sachsen bestritt, da in der Bewilligung eines blossen Berathungsrechtes eine halbe Massregel, die sich nicht aufrechthalten lasse, erblickt werden müsse. Auf gehaltene Umfrage über den Mecklenburg'schen Antrag stimmten I. I. K. K. H. H. die Grossherzoge von Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz für denselben, sämmtliche übrige Stimmen waren verneinend. Der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin erklärten, den Antrag, der Abgeordnetenversammlung hinsichtlich der Bewilligung der Matricular-Umlagen eine berathende, nicht aber eine beschliessende Stellung zu geben, aufrecht erhalten zu müssen, da dieser Punkt vorzugsweise zu denjenigen gehöre, von deren befriedigender Erledigung Mecklenburg-Schwerin seine schliessliche Erklärung über Annahme oder Ablehnung des Entwurfs abhängig machen zu müssen glaube.

Zu Art. 20 al. 2 Punkt 4 stellten sodann S. K. H. den weiteren Antrag, unter die Gegenstände, worüber die Bundesgesetzgebung allgemeine Grundzüge festzustellen habe, auch ein deutsches Handwerkerrecht aufzunehmen, glaubten jedoch, da von mehreren Seiten Bedenken dagegen erhoben wurden, den Antrag an dieser Stelle nicht weiter verfolgen zu sollen.

S. Maj. der Kaiser von Oesterreich hielten hierauf Umfrage über das Ganze des Art. 20, mit Ausnahme der soeben erwähnten noch ausgesetzten Stellen im al. 2 Punkt 1 und 4 und im al. 3. Dieselbe überwiegende Mehrheit, nämlich sämmtliche Stimmen bis auf jene von Sachsen-Weimar und beiden Mecklenburg, und den Vorbehalt von Baden, nahmen den Art. 20 in der bezeichneten Ausdehnung an. —

Die Conferenz ging zur Berathung des Art. 21 des Entwurfs über, welchen Artikel sie, da von keiner Seite Bemerkungen gegen denselben erhoben wurden, einstimmig annahm.

Ebenso wurde der Art. 22 einstimmig angenommen.

S. K. H. der Grossherzog von Baden liessen jedoch zu den Art. 21 und 22 die unter Ziffer 12 und 13 anliegenden Erklärungen zu Protokoll geben.

Des Kaisers von Oesterreich M. lenkten die Berathung auf den Art. 23.

Zu diesem Artikel stellten S. Maj. der König von Hannover zwei Abänderungsanträge, von welchen der erste dahin ging, dass die Einladungen zu den Fürstenversammlungen von Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich

allein auszugehen hätten, auf Allerhöchst dessen Ruf auch jetzt die Fürsten Deutschlands sich freudig zu gemeinsamer Berathung eingefunden hätten.

S. Maj. der Kaiser Franz Joseph bemerkten, Sie hätten für den Vorschlag, dass die Einladungen gemeinschaftlich von den Monarchen von Oesterreich und Preussen ausgehen sollten, den Beweggrund gehabt, dass es Ihnen wünschenswerth erschienen sei, vorzugsweise in dem Augenblicke, in welchem die deutschen Fürsten sich in Person zu vereinigen hätten, schon in der Form des Verfahrens die Einigkeit zwischen den beiden deutschen Mächten hervortreten zu lassen.

Nach dem zweiten Antrage Sr. K. Hannöverischen M. hätte der im al. 4 des Entwurfs den deutschen Standesherren eingeräumte Antheil an einer Curialstimme in der Fürstenversammlung wegzufallen.

S. Maj. entwickelten die Ansicht, dass den Standesherren, auch wenn man die freundlichsten Gesinnungen für sie hege und das ihnen widerfahrene historische Unrecht beklage, in einer wesentlich zur Ausübung von Souveränetätsrechten berufenen Versammlung ein Platz nicht wohl eingeräumt werden könne.

Denselben Gesichtspunkt vertraten I. I. K. K. H. H. der Kronprinz von Württemberg und der Grossherzog von Baden, Höchstwelcher bezugnehmend auf Seine unter Ziffer 14 anliegende Erklärung zum Art. 23 zwar den Wunsch äusserte, es möchte den Standesherren in einer neuen Ordnung der Bundesverhältnisse in irgend einer Weise eine bevorzugte Stellung angewiesen werden, jedoch der Meinung waren, dass sie eine solche Stellung nicht in einer Versammlung von Fürsten mit principiell verschiedenem Berufe, sondern nur in einem Oberhause würden finden können.

Letzterer Ansicht pflichteten S. K. H. der Grossherzog von Sachsen-Weimar bei.

S. D. der Fürst zu Schwarzburg-Lippe stimmten gleichfalls für den Antrag des Königs von Hannover mit dem Bemerken, dass die Fürstenversammlung souveräne Interessen vertreten und ihre Wirksamkeit nach Art. 25 in Souveränetätsacten bestehen würde, weshalb auch nur Souveräne oder deren Vertreter berufen sein möchten. Uebrigens hegte S. D. den lebhaften Wunsch, dass den deutschen Standesherren eine einflussreiche und umfassende Wirksamkeit, etwa in einem deutschen Oberhause, eingeräumt werde.

S. Maj. der König von Sachsen erklärten Sich wiederholt gegen die Gründung eines Oberhauses. Ebenso S. Maj. der Kaiser von Oesterreich, Allerhöchstwelcher die Ueberzeugung aussprachen, dass ein Oberhaus, wie es am Deutschen Bunde zusammengesetzt werden könnte, sich in einem consequenten und permanenten Gegensatz zur Abgeordnetenversammlung bewegen und jede Entwickelung hemmen würde. Die grosse Mehrheit der erhabenen Versammlung bekannte sich zu der gleichen Meinung.

Für den Antrag des Königs von Hannover wurde von mehreren Seiten auch der Grund geltend gemacht, dass die Theilnahme der Standesherren an der Fürstenversammlung auf ihr Verhältniss in den Einzelstaaten zurückwirken

No. 1759. Fürstentag, 26. Aug. 1863.

und die mitunter nicht gerade leichten Beziehungen zwischen ihnen und den Regierungen, denen sie unterworfen seien, noch erschweren würde.

Einverstanden mit der Bestimmung des Kais. Entwurfes zeigten Sich dagegen I. I. K. K. H. H. die Grossherzoge von Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin, sowie der Grossherzog von Oldenburg, Höchstwelcher gestützt auf Art. 6 der Bundesacte die Gründe des Rechtes und der Billigkeit für eine endliche Berücksichtigung der wohlbegründeten Ansprüche der Standesherren hervorhob. S. H. der Herzog von Sachsen-Coburg bevorworteten gleichfalls entschieden den Kais. Vorschlag, besonders hervorhebend, dass ein Anspruch der Standesherren, im persönlichen Verein der Fürsten Deutschlands repräsentirt zu sein, gewissermassen schon aus dem ihnen allgemein zustehenden Rechte der Ebenbürtigkeit folge, dass aber das Mass ihres Einflusses in der Fürstenversammlung jedenfalls ein zu bescheidenes sein werde, um die vom politischen Standpunkte aus vorgetragenen Bedenken rechtfertigen zu können.

S. Maj. der Kaiser von Oesterreich bemerkten, die beiden Antheile der Standesherren an einer Curialstimme in der Fürstenversammlung seien wohl nicht so sehr zu fürchten, dass gegen das vorgeschlagene Zugeständniss politische Gründe von Erheblichkeit geltend gemacht werden könnten. An ihrem Verhältnisse in den Einzelstaaten würden die Standesherren durch den Einfluss jener zwei Antheile sicher nichts zu ändern vermögen. Keine Gefahr sei mit dem Vorschlag verbunden. Die Standesherren würden aber ihre Theilnahme am Fürstentage als eine Ehrensache betrachten, sie als solche sehr hoch halten und eine grosse Genugthuung und Beruhigung wegen der früher erlittenen Verluste darin erblicken. Ein anderer Augenblick als der jetzige, um den Standesherren gerecht zu werden, und den Versprechungen, mit welchen man sie vertröstet habe, Ehre zu machen, werde nicht kommen und S. M. betrachteten es daher als Pflicht, den Vorschlag des Entwurfs auf das wärmste zu vertreten, und wollten den dringenden Wunsch aussprechen, dass die hohe Conferenz diesen Vorschlag nicht fallen lassen möge.

I. I. M. M. die Könige von Bayern und Hannover wünschten hierauf Aufschub der Entscheidung und die Conferenz beschloss, die Abstimmung auszusetzen.

S. K. H. Prinz Heinrich der Niederlande brachten zum Art. 23 den unter Ziffer 15 dem Protokoll beigefügten Antrag ein. Um denselben näher prüfen zu können, beschloss die Conferenz, die Berathung später vorzunehmen.

Des Kronprinzen von Württemberg K. H. stellten zu al. 3 des Art. 23 die Frage, ob die Souveräne geeigneten Falles nicht auch durch andere Prinzen, als durch die des eigenen Hauses Sich in der Fürstenversammlung sollten vertreten lassen können. Die Conferenz war der Meinung, dass die Beschränkung auf Prinzen des eigenen Hauses nicht nothwendig sei, sondern auch Mitglieder anderer deutscher Fürstenhäuser den Auftrag zur Stellvertretung erhalten könnten. Der Protokollführer wurde beauftragt, eine entsprechende Redaction vorzulegen.

Die Berathung des Art. 23 wurde hiermit für heute verlassen, die nächste Sitzung auf morgen anberaumt und ausser der Erledigung der heute ausgesetzt gebliebenen Punkte zu den Art. 9, 11, 20 und 23 die Berathung der Art. 24, 26, 27, Punkt 3, und 28, Punkt 3, auf die Tagesordnung gesetzt. No. 1753. Fürstentag. 26. Aug. 1863.

Schliesslich wurde das Protokoll der Sitzung vom 24. d. M. vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet, wobei die darin enthaltene Angabe, dass dem Antrage Sr. H. des Herzogs von Nassau zum al. 6 des Entwurfes eine Folge nicht gegeben worden sei, dahin berichtigt wurde, dass vielmehr die Conferenz beschlossen habe, der Antrag solle in das Protokoll niedergelegt werden.

Die Verlesung und Genehmigung des heutigen Protokolls erfolgte in der Sitzung vom 29. August etc. etc.

Anlagen zum Protokolle der sechsten Sitzung.

No. 1. Schlussredaction des Art. XIV des Entwurfes.

Nach den Ergebnissen der Discussion über die zum Art. 14 von I. I. K. K. H. H. den Grossherzogen von Baden, Sachsen-Weimar und Oldenburg, sowie von Sr. H. dem Herzoge von Sachsen-Coburg gestellten Aenderungsanträgen könnte der genannte Artikel die folgende Fassung erhalten:

„Das Directorium lässt die aus den Matricularbeiträgen der einzelnen Staaten gebildete Bundeskasse verwalten.

Es lässt von drei zu drei Jahren den Voranschlag der ordentlichen und ausserordentlichen Bundesauslagen aufstellen und nach eingeholter Zustimmung des Bundesrathes der Versammlung der Bundesabgeordneten zur Genehmigung vorlegen.

Es lässt die von der Versammlung der Bundesabgeordneten genehmigten Matricular-Umlagen ausschreiben.

Kommt in Betreff des Voranschlags eine Einigung mit der Versammlung der Bundesabgeordneten nicht zu Stande, so ist der bisherige Voranschlag bis zu einer Verständigung massgebend.

Zur Deckung etc. etc.“

No. 2. Antrag von Kurhessen zu Art. III des Entwurfes.

Das Directorium des Deutschen Bundes besteht aus dem Kaiser von Oesterreich, dem König von Preussen, dem König von Bayern und aus vier der am 8., 9. und 10. Armeecorps betheiligten Souveräne und freien Städte.

Letztere vier Directorialmitglieder werden jährlich von allen Bundesregierungen, ausser Oesterreich, Preussen und Bayern, nach relativer Stimmenmehrheit in der Weise gewählt, dass denselben bei dieser Wahl je für 25,000 Seelen ihrer matricularmässigen Bevölkerung Eine Stimme zukommt.

No. 3. Grossherzoglich-Badische Separat-Erklärung zu Art. IX des Entwurfes.

Die Befugniss des Bundes, unter dem Titel der Sorge für Erhaltung der öffentlichen Ordnung in die inneren Angelegenheiten der einzelnen Bundesstaaten

No. 1759. Fürstentag, 26. Aug. 1863.

einzugreifen, ist im Vergleich mit Art. 25—28 der W. Schl.-A. bedeutend und in einer für die Selbständigkeit der Einzelstaaten wie die politische Freiheit in Deutschland gleich bedenklichen Weise erweitert.

1. Während nach Art. 25 der W. Schl.-A. die Mitwirkung des Bundes zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe in einem Einzelstaate ausdrücklich als Ausnahme bezeichnet ist, wird in Art. 9 der Reformacte das Directorium neben den Einzelregierungen dazu berufen, über Erhaltung des inneren Friedens zu wachen. Es leuchtet ein, dass eine solche Concurrenz der Bundes- und der einzelnen Staatsgewalt dem Princip der Bundesverfassung widerspricht, welches eine Einwirkung des Bundes auf die inneren Verhältnisse eines einzelnen Staates nur aus einem der beiden Gesichtspunkte als zulässig erscheinen lässt, dass entweder die Gesammtheit gefährdet ist und also in ihrem eigenen Interesse einschreitet, oder die einzelne Regierung der Hülfe des Bundes bedarf, die ihr nach dem Bundesvertrage gewährt wird.

2. Die W. Schl.-A. Art. 25 gestattet ein Einschreiten der Bundesgewalt nur zu dem Zwecke, um geschehenen Widersetzlichkeiten oder einem wirklichen Aufruhr gegenüber zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe mitzuwirken. Dagegen wird durch Art. 9 der Reformacte dem Directorium der sehr viel weiter gehende Auftrag ertheilt, selbständig zu wachen, dass der innere Friede Deutschlands nicht gefährdet werde. Verbindet man damit den weiteren Satz, dasselbe habe, wenn Ruhestörungen zu befürchten sind, auf deren Verhütung hinzuwirken, ohne dass die Voraussetzungen oder die Mittel des Handelns irgend näher bezeichnet sind, ohne dass nur der Nothwendigkeit der Mitwirkung der Einzelregierung gedacht wird, so könnte sich das Directorium sogar für berufen erachten, gegen eine Regierung einzuschreiten, von deren politischen Maximen es eine Gefährdung des inneren Friedens in Deutschland befürchtete.

3. Der Würde der Einzelregierungen und der Gesundheit des Staatslebens, welche durch Einwirkung von Aussen leicht sehr empfindlich geschädigt wird, entspricht es, das Eingreifen des Bundes nur als äusserste Eventualität zu gestatten, und es wäre deshalb zu bedauern, wenn die weise Vorsicht der W. Schl.-A. Art. 26 wegfiele, nach welcher erst nach Erschöpfung aller verfassungsmässigen und gesetzlichen Mittel der Beistand des Bundes angerufen werden kann.

4. Da die Gefahr eines Aufruhrs und die Zweckmässigkeit der gegen denselben anzuwendenden Mittel am sichersten von der betreffenden Regierung selbst beurtheilt werden kann, welcher die möglichst baldige Unterdrückung desselben am meisten angelegen sein muss, wird die beschränkende Bestimmung der W. Schl.-A. Art. 26 Billigung verdienen, dass ohne Anrufen der bedrohten Regierung der Bund nur dann einzuschreiten habe, wenn dieselbe durch die Umstände gehindert war, Bundeshülfe zu begehren, und sie notorisch ausser Stande ist, den Aufstand durch eigene Kräfte zu unterdrücken. Die erste, wesentlichste und begründetste Beschränkung ist in Art. 9 ganz, bei der zweiten das nicht unerhebliche Wörtchen „notorisch“ weggefallen, und dadurch die Möglichkeit ge-

geben, durch allzu eiliges Einschreiten des Bundes ein Uebel, das unterdrückt werden sollte, zu vergrössern.

5. Endlich ist in Art. 9 auch die Vorschrift der W. Schl.-A. Art. 26 beseitigt, dass die vom Bunde angeordneten Massregeln nicht von längerer Dauer sein dürfen, als die Regierung, welcher die bundesmässige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet, eine durch die Natur des Bundesverhältnisses mit Nothwendigkeit gebotene Beschränkung der Bundesgewalt.

Wird es nicht vorgezogen, in Art. 9 nur die Organe zu bestimmen, welche künftig statt des Bundestages die in Art. 25—28 der W. Schl.-A. bestimmten Aufgaben zu erfüllen haben, sondern sollen diese selbst bezeichnet werden, so empfiehlt sich die Formulirung derselben in der W. Schl.-A. als die präcisere und dem Princip der Bundesverfassung mehr entsprechende.

No. 4. Antrag von Mecklenburg-Schwerin zu Art. IX des Entwurfes.

Im letzten Alinea werden die Worte:

„Das Directorium hat jedoch auch seinerseits darüber zu wachen, dass der innere Friede Deutschlands nicht gefährdet werde. Sind Ruhestörungen zu besorgen, so ist es berufen, auf deren Verhütung hinzuwirken“

wegzulassen sein, da eine so weitgehende Befugniss zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten der einzelnen Staaten nicht erforderlich ist. Die richtigen Grenzen solcher Befugniss sind auch theils in den unmittelbar folgenden Bestimmungen des Art. 9, theils in Art. 10 enthalten.

No. 5. Antrag von Sachsen-Weimar zu Art. IX des Entwurfes.

Die hier vorgeschlagene auf allgemeine Erweiterung der in den Art. XXV und XXVI der Wiener Schluss-Acte enthaltenen Bestimmungen berechnete Fassung berührt die Stellung der Einzelstaaten in den wichtigsten Beziehungen und wird daher von Sachsen-Weimar beantragt, sie rücksichtlich ihrer Tragweite einer weiteren Erwägung zu unterziehen, jedenfalls würden die Worte: „oder wenn sie der nöthigen Mittel zur Bewältigung der Unruhen entbehrt“ wegzulassen sein.

No. 6. Antrag von Oldenburg zu Art. IX des Entwurfes.

Im Auszug: Es seien die Worte „oder wenn sie die nöthigen Mittel zur Bewältigung der Unruhen entbehrt“ zu streichen.

No. 7. Antrag von Sachsen-Coburg zu Art. IX des Entwurfes.

Im Auszug:

1) zu Satz 2. Es möge nach den Worten: „auf deren Verhütung“ hinzugefügt werden

„Durch bundesfreundlichen Rath“ —

No. 1759. Fürstentag, 26. Aug. 1863.

2) zu Satz 3. Es mögen die Worte: „oder, wenn sie der nöthigen Mittel zur Bewältigung der Unruhen entbehrt" gestrichen werden.

No. 8. Erklärung von Mecklenburg-Schwerin zu Art. IX des Entwurfes.

Mecklenburg-Schwerin zieht seinen Antrag zu Art. 9 al. 2 insoweit zurück, dass es auf die Weglassung der Worte:

„Das Directorium hat jedoch auch seinerseits darüber zu wachen, dass der innere Frieden Deutschlands nicht gefährdet werde"

nicht weiter einen Werth legt, nachdem die Weglassung der zunächst weiter folgenden Worte beliebt und dabei constatirt worden, dass durch die Verpflichtung des Directorii, darüber zu wachen, dass der innere Friede Deutschlands nicht gefährdet werde, demselben eine Befugniss zu unaufgefordertem Einschreiten nicht ertheilt sein soll.

No. 9. Grossherzoglich-Badische Separat-Erklärung zu Art. XX des Entwurfes.

Die gesetzgebende Gewalt des Bundes würde an sich über die Feststellung seiner Verfassung und der zu ihrer Ausführung und Handhabung erforderlichen Einrichtungen nicht hinausreichen; es ist aber zu billigen, wenn sie daneben auch auf einzelne andere Materien ausgedehnt wird, deren gleichmässige Normirung in ganz Deutschland mehr oder minder dringend aus Zweckmässigkeitsgründen geboten ist. Nur muss gegenüber dem Entwurf der Vorbehalt gemacht werden, dass keineswegs alle Materien, welche er der Bundesgesetzgebung zuweist, nach bestehendem Bundesrecht dahin gehören, dass einzelne, wie z. B. das Vereinswesen, das nur aus vorübergehenden polizeilichen Rücksichten durch Bundesbeschlüsse geordnet wurde, besser ausgeschieden blieben, und dass umgekehrt andere Materien, z. B. das Gewicht-, Mass- und Münzsystem, das Patentwesen u. a. nur durch gemeinsame Regelung zweckmässig geordnet werden können.

Dass Aenderungen in der Bundesverfassung, Herstellung neuer organischer Einrichtungen oder Ausdehnung der s. g. gesetzgebenden Gewalt des Bundes auf Gegenstände, die ihr bisher nicht unterlagen, nur mit einer grösseren als der einfachen Stimmenmehrheit beschlossen werden können, entspricht der Natur der Verhältnisse, während die Forderung von $^4/_5$ der Stimmen in der Versammlung der Bundes-Abgeordneten zu weit gehen und eine unnöthige, fast unüberwindliche Schwierigkeit für die fraglichen Aenderungen begründen dürfte.

Selbstverständlich ist es übrigens, um misslichen Differenzen in der Zukunft vorzubeugen, dringend geboten, die Grenze zwischen den Fällen, in welchen Bundesgesetze mit einfacher Majorität votirt werden können, und denjenigen, in welchen eine grössere Mehrheit gefordert wird, möglichst scharf zu bestimmen, und um einen sichern Ausgangspunkt zu haben, müssen in unzweideutiger Weise als „neu zu errichtende organische Einrichtungen" alle bezeichnet werden, welche thatsächlich jetzt nicht bestehen, und zu den „neu der gesetzgebenden Gewalt des Bundes zu übertragenden Gegenständen" alle gerechnet werden, über welche der Bund nach seiner gegenwärtigen Verfassung Beschlüsse zu fassen nicht be-

rechtigt ist, oder über welche thatsächlich Bundesbeschlüsse, obgleich solche statthaft gewesen wären, nicht gefasst sind. Wird dadurch das Gebiet der Bundesgesetzgebung enger umgrenzt, als wünschenswerth ist, so kann diesem Uebelstande durch ausdrückliche Aufnahme bestimmter organischer Einrichtungen und Gesetzesmaterien unter die der Bundesgesetzgebung unterliegenden Gegenstände in der Reformacte selbst, welche doch der allgemeinen Zustimmung bedarf, abgeholfen werden, ohne durch ungenaue Bestimmung später Zweifel und Streitigkeiten hervorzurufen. No. 1759. Fürstentag, 26. Aug. 1863.

No. 10. Antrag von Sachsen-Weimar zu Art. XX des Entwurfes.

Aus den schon bei Art. 11 von Mir angedeuteten Gründen meine Ich, dass der Umfang der Berechtigungen der Bundesabgeordneten einer umfassenden Prüfung durch die Minister-Conferenzen unterzogen werden müsse, bevor die hohen Souveräne darüber Entschliessung fassen. Ich stelle daher den Antrag, dass diese Entschliessung heute ausgesetzt und der Artikel der Minister-Conferenz zur weiteren näheren Prüfung überwiesen, hierbei der ersteren aber auch Auftrag gegeben werde, genau zu erwägen und in bestimmten Sätzen zu formuliren, wie die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Directoriums gegenüber den Bundesabgeordneten künftig sich gestalten werden, da dies nach der Vorlage in vielen Beziehungen noch unklar ist.

No. 11. Antrag von Hannover zu Art. XX etc. des Entwurfes.

Im Auszug: 1) bei Art. 11 und 20, wo von Aenderung der Bundesverfassung die Rede ist, hinzuzufügen:

„jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen, welche zum Grundvertrag des Bundes gehören";

2) bei Art. 25 am Schluss der Gegenstände, welche den Mitgliedern des Bundes vorbehalten bleiben, hinzuzufügen:

„Aenderung und authentische Auslegung des Bundes-Grundvertrages durch einhelligen Beschluss der Bundesglieder";

3) in den Minister-Conferenzen, welche dem gegenwärtigen Fürsten-Congresse folgen sollen, eine Scheidung zwischen Grundvertrag und Constitution zu machen und dem später wieder zusammentretenden Fürsten-Congresse vorzuschlagen, damit sie durch diesen beschlossen wird.

No. 12. Grossherzoglich-Badische Separat-Erklärung zu Art. XXI des Entwurfes.

Schon zu Art. 1 ist auf das Missliche aufmerksam gemacht, das es hat, die Bundesgewalt zur Vermittlerin von Particulargesetzen zu machen. Für das Directorium als eine Regierungsbehörde ist übrigens die Aufgabe immerhin noch lösbar; dagegen droht sie ohne entsprechende Vortheile die Versammlung der Bundesabgeordneten, wenn auch diese damit betraut wird, in Conflicte mit den Einzelkammern zu verwickeln, die auf das Sorgfältigste zu vermeiden sind. Es

No. 1759. Fürstentag, 26. Aug. 1863.

kann der Autorität jener ersten Versammlung, welche in ihrem Bereich der der Einzelkammern unbedingt übergeordnet sein muss, nur schaden, wenn ein Theil ihrer Beschlüsse von den letzteren bestätigt, amendirt oder verworfen werden kann.

No. 13. Grossherzoglich-Badische Separat-Erklärung zu Art. XXII des Entwurfes.

Das Recht der Vorstellung und Beschwerde, für jede parlamentarische Versammlung unentbehrlich, und von doppelt grosser Bedeutung für die im Uebrigen so schwach mit politischen Befugnissen ausgestattete Versammlung der Bundesabgeordneten, setzt begriffsmässig eine zur Erledigung verpflichtete und jeder Zeit erreichbare Behörde voraus. Wenn also auch die Fürstenversammlung nicht aus den zu Art. 23 vorzutragenden Gründen überhaupt als unzulässig erschiene, so könnte jedenfalls sie nicht zur Entscheidung über die Vorstellungen und Beschwerden der Versammlung der Bundesabgeordneten berufen werden (Art. 25 Abs. 4); denn sie ist nur vorübergehend, und regelmässig nicht während der Sitzungen jener Versammlung, vereinigt (Art. 23 Abs. 1), und sie wäre nach unverletzlichen staatsrechtlichen Grundsätzen unverantwortlich.

Die Einrichtung, durch welche constitutionelle Vorstellungen und Beschwerden erst ihre volle Bedeutung erhalten, ein rechtlich und politisch verantwortliches Ministerium, ist in dem Bunde nach seiner Natur nicht möglich; das Erreichbare sollte aber doch geschehen, d. h. das Directorium für die Befolgung der geltenden Bundesgesetze und der Beschlüsse des Bundesrathes auch der Versammlung der Bundesabgeordneten gegenüber für verantwortlich erklärt und, soweit eine gerichtliche Verfolgung nach der Beschaffenheit der einzelnen Fälle möglich ist, jene Versammlung zur Erhebung einer Anklage vor dem Bundesgerichte legitimirt werden, welche selbstverständlich nicht gegen die hohen unverantwortlichen Träger der Directorial-Gewalt, sondern nur gegen deren verantwortliche Räthe gerichtet sein könnte.

No. 14. Grossherzoglich-Badische Separat-Erklärung zu Art. XXIII des Entwurfes.

Wie immer die künftige Organisation der Bundesbehörden sein mag, unter allen Voraussetzungen scheint von der vorgeschlagenen Fürstenversammlung Abstand genommen werden zu sollen.

Zu ausserordentlichen Zusammenkünften werden sich zu jeder Zeit auf den Ruf I. I. M. M. des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preussen sämmtliche Bundesfürsten versammeln zur gemeinschaftlichen persönlichen Berathung aussergewöhnlich wichtiger Massregeln. Allein gegen eine regelmässige geschäftliche Zusammenkunft dieser Art dürften sich nachstehende Einwendungen aufdrängen:

Voraussichtlich möchte das persönliche Erscheinen der Souveräne in sehr vielen Fällen auch bei dem besten Willen unmöglich sein, und zwar gerade das der grössten am meisten. Sehr bald würde also ohne Zweifel die Entsendung von Prinzen die Regel werden. Damit aber wäre der hauptsäch-

lichste Zweck der vorgeschlagenen Einrichtung verfehlt, nämlich die persönliche Annäherung und Ausgleichung, der Eindruck der Macht und Einigkeit. Zur Besorgung der für die Fürstenversammlung projectirten gewöhnlichen Geschäfte aber möchten Prinzen der regierenden Häuser entschieden weniger geeignet sein, als die zum Bundesrathe abgeordneten Geschäftsmänner. Während auch Erstere mit Instructionen versehen sein müssten (indem sie doch nicht etwa gegen die Ansichten der Häupter von Haus und Staat würden verfügen sollen), stünde den Letzteren eine genauere Kenntniss der zu erledigenden Gegenstände zur Seite. Da überdies für die Stimmenzählung im Fürstentage dasselbe Verhältniss in Art. 24 vorgeschlagen ist, wie es im Bundesrathe gelten soll, so liegt auch hierin kein Grund zu einer besonderen Versammlung.

Die der Fürstenversammlung bestimmten Geschäfte dürften einen so aussergewöhnlichen Apparat nicht erfordern. — Die Aufnahme neuer Bundesmitglieder und die Veränderung von Stimmverhältnissen würde kaum je vorkommen, dann aber auch durch das Organ des Bundesrathes, jedoch jedenfalls nur mit Stimmeneinhelligkeit, entschieden werden können. — Die Entscheidungen über Beschlüsse der Abgeordneten-Versammlung möchten in der Regel nur Sache der Form sein, nachdem die betreffenden Gegenstände von dem Directorium und von dem Bundesrathe in Folge ihrer Instructionen bisher behandelt und zu einem Ende geführt waren. — Wo dem aber nicht so wäre, wie allerdings bei Abänderungen vorgeschlagener Gesetze, bei Beschwerden oder bei Benutzungen der Initiative von Seiten der Abgeordneten-Versammlung, möchte weitaus in den meisten Fällen eine länger dauernde und eingehendere Geschäftsbehandlung erforderlich sein, als sie der Fürstenversammlung zugemuthet werden könnte.

Die bei einer Fürstenversammlung kaum zu vermeidenden gelegentlichen Verzögerungen der Zusammenkunft könnten unter Umständen die Erledigung dringender Geschäfte in schädlicher Weise hinausschieben.

Hauptsächlich aber dürfte gegen den ganzen Gedanken geschäftlicher Fürstenversammlungen der Umstand sprechen, dass das persönliche Eintreten der regierenden Fürsten in Staatsangelegenheiten, welche keinerlei Verantwortlichkeit unterworfen sind und sich des Schutzes keiner verantwortlichen Deckung erfreuen, mit dem, sicher auch aus Gründen des monarchischen Princips sorgfältig zu wahrenden System constitutioneller Regierungen unvereinbar, eine schreiende Anomalie in demselben wäre. Die nothwendigerweise hieraus entstehenden Conflicte mit den Landes-Ständeversammlungen und selbst mit den eigenen Ministerien wären aber um so unerfreulicher, da sie, wie nachgewiesen, nichts weniger als durch ein wahres Bedürfniss oder auch nur Interesse veranlasst sein würden.

Aus allen diesen Gründen dürfte sich daher, auch in der Unterstellung einer Annahme des ganzen übrigen neuen Organismus, die völlige Beseitigung der vorgeschlagenen regelmässigen Fürstenversammlung als nothwendig ergeben, in welchem Falle dann die Besorgung der ihr zugedachten Geschäfte an den Bundesrath selbstverständlich wäre.

Bei dieser Auffassung erscheint es als überflüssig, auch für die Unzulässigkeit der Beiziehung einiger Standesherren in den Fürstenrath noch besonders die

No. 1759. Fürstentag, 26. Aug. 1863.

übrigens sehr nahe liegenden Gründe geltend zu machen, wenngleich zugegeben werden muss, dass es sehr erwünscht wäre, diese hervorragende und für eine tüchtige patriotische Leistung im Staatsleben besonders beredtsame Klasse von Staatsangehörigen in irgend einer Weise mit einer neuen Ordnung der Bundesverhältnisse zu versöhnen. Dazu ist dieses Hereinziehen in den principiell verschiedenen Geschäftskreis der Fürstenversammlung, deren Thätigkeit auf der Berücksichtigung der Interessen von Staaten beruht, nicht geeignet, sondern nur die Bildung eines durch Zufügung von populären Elementen auch in dem Ansehen der Nation wohlbegründeten Oberhauses.

No. 15. Grossherzoglich-Luxemburgischer Vorschlag, in Betreff der Bundesabgeordneten-Versammlung.

Die Wichtigkeit wahrnehmend, welche der Institution der Fürstenversammlung beigelegt wird, halte Ich es für meine Pflicht, folgende Erklärung und Vorschlag vorzutragen:

Welches ausgleichende Element wird man der voraussichtlich zu erwartenden Tendenz zu Uebergriffen von Seiten der Bundesabgeordneten entgegensetzen, da man ihnen so ausgedehnte Vollmachten zur Erhaltung der Ordnung, der Sicherheit und der souveränen Unabhängigkeit der Fürsten und der Völker des deutschen Landesgebietes ertheilt?

Wenn Ich Mich nicht täusche, so ist nur die Fürstenversammlung aus souveränen Fürsten zusammengesetzt. Demzufolge müssen also die Unruhen und Bewegungen des Volkes von den Fürsten in Person bekämpft und aufgehalten werden. Die Fürsten werden ohne Zweifel diese Pflicht zu erfüllen wissen, allein die Folgen davon werden sich bald fühlbar machen. Man wird Hass und Misstrauen gegen die Fürsten hervorrufen, während man doch deren persönliche Verantwortlichkeit in ihren Ländern durch constitutionelle Einrichtungen zu sichern sucht. Man wird den Keim zu einer Revolution in Deutschland legen, deren Verantwortlichkeit auf die Fürsten zurückfällt, welche die Initiative der Einführung einer solchen Institution ergriffen haben, oder auch wird die unwiderstehliche Macht der Ereignisse die Nothwendigkeit zeigen, davon zurückzukommen.

Da die Fürsten es für ihre Pflicht halten, die Initiative der Reform zu ergreifen, warum einen Zustand hervorrufen, welchen die Bewegungspartei nur annehmen wird, um die Haltlosigkeit desselben zu zeigen und eine Waffe mehr gegen die Fürsten daraus zu machen? Ich unterwerfe diese Anschauung der Prüfung jedes Unparteiischen, der, die Erfahrungen welche die Geschichte lehrt benutzend, denselben Gefahren für eine vielleicht sehr nahe Zukunft zuvorkommen will, und Ich bitte inständig und im Interesse für das Glück und die Ruhe der deutschen Fürsten und Völker, man wolle eine andere „Gleichgewichts-Macht" schaffen, als die Fürstenversammlung. Der Name thut nichts zur Sache, vorausgesetzt, dass die regierenden Fürsten nicht der Nothwendigkeit ausgesetzt sind, die Volksübergriffe persönlich zu bekämpfen.

Als Ausgangspunkt den Kaiserlichen Vorschlag nehmend und mich auf

die Worte beziehend, mit denen S. K. K. Ap. M. in der gestrigen Sitzung entwickelten, dass Sein Princip das conservative Princip zur Basis habe, glaube Ich, dass der Kaiserliche Gedanke sich verwirklichen könnte, indem man die Personen der souveränen Bundesfürsten durch den Art. 4 des Kaiserlichen Projectes sicher stellt, welcher sagt: „der engere Rath der Bundesversammlung umgestaltet zu dem „„Bundesrathe;““ als Stellvertretung der Fürsten ist derselbe berufen, seine Ansicht zu äussern und mit dem Directorium gemeinschaftlich Beschlüsse zu fassen.“ No. 1759. Fürstentag. 26. Aug. 1863.

Ich frage nun, wenn man dieses conservative Princip für die laufenden Geschäfte aufrecht erhält, warum sollte man es nicht anwenden in Bezug auf das Princip des Plenum der Bundesversammlung, um so eine „ausgleichende Versammlung“ zu schaffen?

Ich meine so — in jedem Fall, wo das Kaiserliche Project von der Fürstenversammlung redet, Art. 6 § 3, Art. 9 § 4, Art. 15 § 4, Art. 23, Art. 24 und Art. 25 würde sich — der „Bundesrath“, welcher die souveränen Bundesfürsten vertritt, zu der Anzahl von Mitgliedern ausdehnen, welche für das Plenum der Bundesversammlung festgestellt ist, also 69 und zwar durch Absendung von 52 Mitgliedern für das Bundesraths-Plenum von jedem Fürsten nach der für das jetzige Plenum bestehenden Matrikel.

Auf diese Weise könnte meiner Ansicht nach die conservative Idee des Kais. Projectes zur Ausführung gelangen, indem zugleich die Personen der regierenden Fürsten gegen die Berührung des gesetzgebenden Volkselementes geschützt werden.

Wenn die Befugnisse, welche dem „Bundesrathe“ so zugetheilt werden, die Ausführung eines Planes hindern sollten, so modificire Ich denselben folgendermassen:

Jeder Bundesfürst hat das Recht, so viele Abgeordnete als Mitglieder zu diesem „Oberhause“ zu schicken, als Er Stimmen im Plenum der Bundesversammlung abzugeben hat. Ich gebe zu, dass die Fürsten sich versammeln, um Fragen von hoher Wichtigkeit zu berathen und zu entscheiden, wie z. B. Tausch von Bundesgebiet, Erbstreitigkeiten, Veränderungen in der Verfassung des Bundes, welche der gewöhnlichen Gesetzgebung fremd sind, aber diese Versammlungen können vorläufig nicht periodisch wiederkehrende sein.

25. August 63.

Heinrich Prinz der Niederlande.

Siebente Sitzung.

Frankfurt, 27. August 1863, Vorm. 11 Uhr bis 1½ Uhr Nachm.

Anwesend waren sämmtliche im Protokolle der ersten Sitzung genannte Allerhöchste, Höchste und Hohe Theilnehmer an der Conferenz, mit Ausnahme, Sr. K. H. des Grossherzogs von Baden und Sr. H. des Herzogs von Sachsen-Altenburg.

No. 1759. Fürstentag, 27. Aug. 1863.

S. M. der Kaiser eröffneten die Sitzung mit der Bemerkung, dass die Comité-Berathung, welche in Bezug auf den Art. 8 des Entwurfes al. 2, 4, 5 und 7 stattgefunden habe, im Wesentlichen zu einer Einigung über die an die hohe Versammlung zu erstattenden Vorschläge geführt und S. M. der König von Sachsen es übernommen habe, die den Ansichten des Comité entsprechende neue Redaction vorzulegen.

S. K. Sächsische M. schlugen hierauf im Namen des Comité vor:

1. das al. 2 des Entwurfes abzuändern, wie folgt:
   „Bei Gefährdung der Sicherheit des Bundes, insbesondere, wenn derselbe oder ein einzelner Theil des Bundesgebietes mit einem feindlichen Angriffe bedroht ist, hat das Directorium u. s. w."
2. Anstatt des Schlusssatzes des al. 5 zu setzen:
   „Die Entscheidung hierüber erfolgt ebenfalls mit zwei Drittheilen der Stimmen."
3. Im Uebrigen die Fassung des Entwurfes beizubehalten.

S. K. H. der Grossherzog von Sachsen-Weimar erklärten, dass Sie Sich im Comité mit diesen Vorschlägen unter der Modification einverstanden erklärt hätten, dass ad 2 anstatt des Wortes „insbesondere" die Worte „das heisst" gesetzt würden.

Gegen die Fassung des Comité wurde von keiner anderen Seite ein Anstand erhoben. Auf gehaltene Umfrage wurde die Sächsische Redaction mit Ausnahme des abweichenden Antrags des Grossherzogs von Sachsen-Weimar einstimmig angenommen.

Mit allen Stimmen erfolgte ferner die Annahme des Art. 9 in der aus der Anlage 1 ersichtlichen von dem Protokollführer in Gemässheit der Beschlüsse der vorigen Sitzung vorgelegten Fassung.

Ebenso die Annahme des al. 3 des Art. 23 in der aus der Anlage 2 ersichtlichen Redaction. —

S. M. der Kaiser von Oesterreich luden hierauf S. K. H. den Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin ein, der hohen Versammlung von den Verhandlungen des zur Ausgleichung der Meinungsverschiedenheiten über Art. 11 al. 4 und Art. 20 Absatz 2 und 3 eingesetzten Comité's Mittheilung machen zu wollen.

S. K. H. berichteten, dass das Comité zu keiner Einstimmigkeit habe gelangen können, die Majorität sich jedoch zu dem unter Ziffer 3 dem Protokolle anliegenden und modificirten Vorschlag geeinigt habe, wobei sie des engen Zusammenhanges wegen zugleich die Punkte 1 und 2 im 2. Absatz des Art. 20, sowie das gestern von des Königs von Hannover M. in Bezug auf Abänderungen der Bundesverfassung gestellte Amendement in Betracht gezogen habe, welches letztere im Falle der Annahme ihres Vorschlages gleichzeitig seine Erledigung gefunden haben werde. Bürgermeister Haller als Urheber des Vorschlages könne, sobald die Conferenz es wünsche, die nähere Begründung vortragen.

Zur Motivirung des Vorschlages bemerkte hierauf der Hr. Bürgermeister von Hamburg, dass derselbe viel weniger weit gehe, als das Mecklenburgische Amendement, indem man nicht Uebereinstimmung sämmtlicher

Bundesstaaten, sondern nur Einhelligkeit der 17 (jetzt 21) Stimmen des engeren Rathes (Bundesrathes) erfordere, um einen bisher der Territorial-Gesetzgebung zuständigen Gegenstand der Bundesgesetzgebung zu überweisen. Eine solche Bestimmung erscheine, wenn sie auch vom Gesichtspunkte des Unitarismus für sehr verwerflich werde erklärt werden, vom Gesichtspunkte des Staatenbundes als nothwendiges Minimum zur Schutzwehr der Autonomie der Einzelstaaten. Uebrigens habe sich bei Besprechung der Frage die Analogie desselben mit der Frage über die Abänderung der Bundesverfassung als eine so schlagende aufgedrängt, dass eine gleichmässige Behandlung beider Fälle für unabweislich erachtet worden sei. In beiden erfordere der neue Vorschlag Stimmeneinhelligkeit im Bundesrathe, unter dieser Voraussetzung aber abstrahire er dagegen von dem Requisit einer $^4/_5$-Majorität in der Abgeordnetenversammlung für diejenigen Fälle, wo die Initiative vom Directorium ausgehe; denn es liege kein Grund vor, die Annahme eines vom Bundesrathe einstimmig gewünschten Gesetzes in der Versammlung zu erschweren. Dagegen scheine es wünschenswerth, die Initiative der Abgeordnetenversammlung durch das Erforderniss einer Majorität von $^3/_4$ der Stimmen einigermassen zu beschränken, da sonst zu befürchten stehe, dass allzuviele Anträge auf Abänderung der Bundesverfassung oder Erweiterung der gesetzgebenden Gewalt des Bundes von der Versammlung gestellt werden möchten. Die Bestimmung des Art. 20 über die in der Abgeordnetenversammlung erforderliche qualificirte Majorität sei daher an eine andere Stelle, nämlich ganz zuletzt als Zusatz zu dem die Initiative der Versammlung betreffenden Schlussalinea versetzt worden. Gleichzeitig sei der Ausdruck „organische Einrichtungen", welcher in Art. 20 sub 2 vorkomme, in dem neuen Vorschlage vermieden worden, weil seine Bedeutung zweifelhaft sei und eine Menge von sogenannten organischen Einrichtungen füglich als blosse Gesetze behandelt werden sollten, die den Erschwerungen, mit denen man eine Veränderung der Grundgesetze umgeben müsse, nicht zu unterwerfen seien. Daher sei der Ausdruck: „Abänderung oder Erweiterung der Bundesverfassung" in der an die Stelle von 1 und 2 tretenden No. 1 gebraucht worden.

Dr. Roeck von Lübeck erklärte, dass er zwar in der gestrigen Versammlung sich nicht für den Mecklenburg-Schwerinischen Antrag ausgesprochen habe, dass er jedoch durch den Austausch der Ansichten in der Commission bestimmt worden sei, dem vorgelegten Majoritätsentwurfe beizutreten. — Hinsichtlich der Punkte wegen Ueberweisung eines seither der Gesetzgebung der einzelnen Staaten angehörigen Gegenstandes an die gesetzgebende Gewalt des Bundes scheine es ihm geboten, dass die Aufrechthaltung der Particulargesetzgebung mehr gesichert werde, als es nach dem Vorschlage in dem Entwurfe der Reformacte zu erwarten sei, damit insbesondere solche Gesetzgebungsgegenstände, welche mit den Verhältnissen und Eigenthümlichkeiten einzelner Staaten in engem Zusammenhange ständen, wie z. B. Handels- und Schifffahrtsgegenstände, der Autonomie der betreffenden Regierungen nicht zu leicht entzogen werden könnten. Ueberdies liege die Besorgniss nicht fern, dass der hervorgehobene Punkt des Entwurfes in den weiteren Stadien, welche derselbe noch zu bestehen haben werde, die Annahme der Reformacte erschweren dürfte, wenn das in der frag-

No. 1759. Fürstentag, 27. Aug. 1863.

licheu Beziehung vorgeschlagene Stimmverhältniss aufrecht erhalten werden sollte.

Bürgermeister Duckwitz von Bremen fand den neuen Vorschlag besonders auch aus dem Grunde empfehlenswerth, weil darin das Erforderniss einer ausnahmsweisen Stimmenmehrheit für organische Einrichtungen fallen gelassen sei.

S. H. der Herzog von Sachsen-Coburg bemerkten, dass Sie, wie schon in der gestrigen Discussion, so auch im Comité, die Bestimmungen des Kais. Entwurfs gegen den Vorschlag, für Verfassungsänderungen und für Ausdehnung der gesetzgebendea Befugnisse das Erforderniss der Stimmeneinhelligkeit wieder aufzustellen, entschieden vertreten hätten und die Ueberzeugung von den Nachtheilen dieses letzteren Vorschlages auch jetzt festhalten zu müssen glaubten. Majorität und Minorität im Comité hätten sich in zu diametralem Gegensatze befunden, als dass eine Vermittelung hätte gelingen können. Auf der Einen Seite hätten für die Autonomie der Einzelstaaten Besorgnisse gewaltet, die der Kais. Entwurf nach Sr. H. Ansicht nicht rechtfertige, auf der anderen Seite seien die der Bundesgesetzgebung im Entwurf gesetzten Schranken eher schon zu enge als zu weit gefunden worden. S. H. könnten nur wiederholt für die Zulassung von Mehrheitsbeschlüssen stimmen.

In demselben Sinn sprachen S. M. der König von Sachsen, bemerkend, es werde sich gewiss niemals eine Majorität von 17 Stimmen finden, um z. B. den Hansestädten Gesetze, die ihren particularen Interessen widerstreben würden, aufzudrängen.

S. M. der Kaiser von Oesterreich bekannten Sich gleichfalls wiederholt zu der Ansicht, dass man durch ein Zurückkommen auf das Erforderniss der Stimmeneinhelligkeit jedem Vorwärtsschreiten zu grösserer Gemeinsamkeit in der Gesetzgebung vollkommen die Thüre verschliessen würde. Nach Sr. M. Erachten würde es übrigens vorzuziehen sein, Berathung und Abstimmung über die früher vorbehaltenen Stellen der beiden Art. 11 und 20 und über den späteren Abänderungsantrag Sr. M. des Königs von Hannover nicht zu vermischen, sondern beide Gegenstände auseinanderzuhalten. S. Kais. M. schlugen vor, für heute zur Besprechung des Hannover'schen Antrages überzugehen, die Abstimmung über beide Fragen aber, da sie sorgfältige Erwägung erheischten, auf morgen zu vertagen. Die Conferenz war hiermit einverstanden.

In der hierauf stattgehabten Erörterung des Antrages Sr. K. Hannoverischen M. liessen S. K. H. der Grossherzog von Oldenburg die unter Ziffer 4 anliegende Auffassung zu Protokoll geben und vertraten auch mündlich die Ansicht, dass es schwer sei, einen Gegensatz zwischen dem Grundvertrag und der Constitution des Deutschen Bundes aus den Begriffen abzuleiten und dass ein solcher Unterschied nicht ohne sehr bedenkliche Consequenzen aufgestellt werden könne. Wie es sich aber auch hiermit verhalte, jedenfalls dürfe dem Auslande kein Recht der Einsprache gegen die innere Verfassungsentwickelung Deutschlands in irgend einer Beziehung eingeräumt werden, und wenn allerdings die deutsche Bundesacte eine europäische Sanction erhalten habe, so beziehe sich diese Sanction eben auch auf diejenigen Bestimmungen der Bundesacte, in wel-

chem das Recht freier Ausbildung und Abänderung im Inneren Deutschlands Ausdruck gefunden haben. No. 1759. Fürstentag, 27. Aug. 1863.

S. M. König Georg bemerkten, Sie glaubten nicht besser darthun zu können, dass der Wille, jede Einmischung des Auslandes in innere deutsche Angelegenheiten fern zu halten, schon angestammt sei, als indem Sie daran erinnerten, dass es einst, als Frankfurt zuerst von Bundestruppen besetzt worden sei, einen Souverain, König Wilhem IV. gegeben habe, welcher gesagt habe, dass Er, der König von Hannover, es Sich Selbst, dem Könige von England, nicht erlauben würde, gegen jene Massregel Einwand zu erheben.

Im Uebrigen wurde in der Discussion von verschiedenen Seiten, namentlich von Sr. M. dem Könige von Bayern und von Sr. K. H. dem Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin der hohe Werth vollkommen anerkannt, welcher auf jedes Mittel, die Fundamental-Grundsätze des Bundes mit besonderer Garantie zu umgeben, gelegt werden müsse. Nicht weniger wurde aber auch die Schwierigkeit hervorgehoben, den in dem Hannover'schen Antrage aufgestellten Unterschied durchzuführen, was am wenigsten den Ministerconferenzen überlassen werden könne. Eine weitere schriftliche Motivirung des Antrags, welche S. M. der König von Hannover übergeben liessen, liegt unter Ziffer 5 dem Protokolle bei.

Die Abstimmung soll, wie bereits erwähnt, morgen stattfinden.

Die Conferenz ging zur Berathung der zum Art. 23 noch vorbehaltenen Punkte, nämlich des Luxemburgischen Amendement und der Frage wegen des Stimmrechtes der Standesherren über. In letzterer Hinsicht beschloss jedoch die Versammlung auf Antrag Sr. M. des Kaisers von Oesterreich, die Discussion erst nach der Berathung des Art. 28 Punkt 3 wieder vorzunehmen, weil möglicherweise die Art der Erledigung dieses letzteren Punktes auf die Entscheidung über den Antrag zu Gunsten der Standesherren von Einfluss sein könnte.

Zum Amendement Sr. K. H. des Prinzen Heinrich der Niederlande bemerkten sodann S. K. H. der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin, dass auch nach Ihrer Ansicht ein Mittel wünschenswerth erscheine, die Personen der Fürsten gegen die zu unmittelbare Berührung mit der Abgeordnetenversammlung und den Andrang ihrer Forderungen zu schützen. Der Gedanke des Luxemburgischen Antrages scheine Ihnen richtig, wenn derselbe auch zu weit von der angenommenen Basis der Berathungen abliege.

S. K. H. der Grossherzog von Sachsen-Weimar beriefen Sich auf Ihre früheren Aeusserungen wegen einer ersten Kammer.

Bürgermeister Dr. Haller von Hamburg, die Berechtigung des Luxemburgischen Antrages insofern anerkennend, als auch nach seiner Auffassung die Fürstenversammlung gegenüber der Abgeordnetenversammlung in constitutionellem Sinne zu sehr blosgestellt sei, wünschte bei diesem Anlasse, wiewohl der Art. 25 nicht zur Berathung in der Fürstenconferenz bestimmt sei, darauf aufmerksam zu machen, dass über die Tragweite dieses Artikels manche Zweifel beständen. Es scheine ihm, als ob Bundesrath und Abgeordnetenversammlung überall als die Factoren der Bundesgesetzgebung erscheinen sollten,

No. 1759. Fürstentag, 27. Aug. 1863.

nicht blos, wenn die Initiative von den Fürsten ausgehe, sondern auch, wenn es sich um die Genehmigung oder Nichtgenehmigung eines Vorschlages der Abgeordnetenversammlung handle. Nach seiner Auffassung sollte nur die formelle Sanction der Gesetze, nachdem die Uebereinstimmung zwischen Abgeordnetenversammlung und Bundesrath bereits hergestellt worden, der Fürstenversammlung vorbehalten bleiben.

S. K. H. der Grossherzog von Mecklenburg-Strelitz äusserten gleichfalls die Meinung, dass, wenn auch nach der Lage der Sache das Project des Prinzen Heinrich zu weit führe, der Charakter fürstlicher Versammlungen einigermassen darunter leiden könnte, wenn die Fürsten unmittelbar und persönlich einem repräsentativen Körper gegenübergestellt würden.

Des Königs von Sachsen M. entgegneten dem Bürgermeister Haller, dass Sie diese Bedenken nicht theilten und in der constitutionellen Verantwortlichkeitsfrage durchaus kein Hinderniss erblicken könnten, dem in so vielen Beziehungen sich empfehlenden Vorschlag eines persönlichen Eingreifens der Fürsten in die Bundesangelegenheiten Folge zu geben. Fürstenrath und Bundesrath seien nach dem Kais. Entwurf gewissermassen identisch, und sowie die Minister die Verantwortlichkeit für Verfassungsmässigkeit der Instructionen an die Vertreter im Bundesrathe tragen müssten, so würde dies auch der Fall sein hinsichtlich der Abstimmungen am Fürstentage, da diese einfach an die Stelle der Weisungen an die Mitglieder des Bundesrathes treten und so gut wie diese von den Fürsten mit den Ministern, von welchen Sie Sich ohnehin meist begleiten lassen würden, berathen werden könnten.

Nachdem S. M. der König von Sachsen Ihre Gründe gegen den Luxemburgischen Antrag noch näher entwickelt hatten, ersuchten S. M. der Kaiser die Versammlung zwischen diesem Antrag und dem Oesterreichischen Entwurfe abzustimmen, worauf sämmtliche Anwesende, mit Ausnahme I. I. K. K. H. H. des Grossherzogs von Sachsen-Weimar und des Prinzen Heinrich der Niederlande, sich für den letzteren erklärten.

S. Kais. M. stellten, der Tagesordnung gemäss, den Art. 24 zur Berathung.

S. M. der König von Sachsen ergriffen das Wort, um zu bemerken, es sei von einigen Seiten wegen der Schwierigkeiten, in einer persönlichen Vorstellung der Fürsten die Curiatstimmen zu bilden und abzugeben, die Annahme des Abstimmungsmodus im jetzigen Plenum der Bundesversammlung anempfohlen worden. Allein dem stehe entgegen, dass im Fürstenrathe nicht füglich ein anderes Stimmverhältniss zur Anwendung kommen könne, als im Rathe der Bevollmächtigten der Fürsten und es werde daher gewiss das Beste sein, angemessene Verabredungen wegen der Art der Stimmengebung der Curien in der Fürstenversammlung zu treffen.

Nachdem hierauf auch S. M. der Kaiser von Oesterreich die Beibehaltung der Bestimmung des Entwurfes angelegentlich bevorwortet und I. I. K. K. H. H. die Grossherzoge von Mecklenburg-Schwerin und von Oldenburg erwähnt hatten, dass in Ihren Curien sich kaum be-

sondere Schwierigkeiten ergeben würden, wurde auf gehaltene Umfrage der Art. 24 des Entwurfes mit allen Stimmen unverändert angenommen. No. 1759. Fürstentag, 27. Aug. 1863.

Die Conferenz ging zu Art. 26 über.

S. M. der König von Hannover wünschten die Meinung Sr. K. Sächsischen M. darüber zu erfahren, ob nicht für die Errichtung eines gemeinsamen Cassationshofes hinlängliche Nützlichkeits- und Zweckmässigkeitsgrade vorhanden seien. Der König von Sachsen glaubte unter den jetzigen Verhältnissen diese Frage nicht bejahen zu können, ohne jedoch ausschliessen zu wollen, dass ein solches Bedürfniss sich später herausstellen könnte.

Die Conferenz nahm den Artikel unverändert an.

Zu Art. 27. Punkt 3 wurde mit allen Stimmen, diejenige des Grossherzogs von Oldenburg ausgenommen, beschlossen, die Worte, „den Souverän" zu streichen.

Endlich wurde zu der unter Ziffer 6 dem Protokolle anliegenden Erklärung Hannovers und Braunschweigs die Erläuterung gegeben, dass die dort erwähnten Bestimmungen nicht zu denjenigen gehörten, deren Berathung und Feststellung in der Fürstenconferenz beabsichtigt sei.

Die nächste Sitzung wurde auf morgen anberaumt und neben den heute vorbehaltenen Punkten die Art. 28 al. 3, 23 al. 4, und 36 auf die Tagesordnung gesetzt.

Das heutige Protokoll wurde in der Sitzung vom 1. September verlesen etc. etc.

Anlagen zum Protokoll der siebenten Sitzung.

No. 1. Schlussredaction von Art. IX des Entwurfes.*)

No. 2. Schlussredaction von Art. XXIII al. 3 Ziffer 2 des Entwurfes.*)

No. 3. Antrag von Mecklenburg-Schwerin zu Art. XI etc. des Entwurfes.

Zu Art. 11: Gesetzesvorschläge, welche eine Abänderung oder Erweiterung der Bundesverfassung in sich schliessen oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen, seither der Gesetzgebung der einzelnen Staaten angehörigen Gegenstand überweisen, können im Bundesrath nur mit Stimmeneinhelligkeit genehmigt werden.

Zu Art. 20:

a) im al. 2 statt 1 und 2 zu setzen:
„auf Abänderung oder Erweiterung der Bundesverfassung."

b) des al. 3 „Gesetzesvorschläge etc. etc." zu streichen.

c) zu dem al. 4 hinzuzusetzen:
„Gesetzesvorschläge, welche etc. etc. (wie oben) können in der Versammlung der Bundesabgeordneten nur mit einer Mehrheit von wenigstens $^3/_4$ der Stimmen beschlossen werden."

*) No. 1760.

No. 1759. Fürstentag, 28. Aug. 1863.

No. 4. Amendement von Oldenburg zu dem Hannover'schen Antrag zu Art. XX des Entwurfes.

Der Antrag geht dahin: Aenderung der eigentlichen Verfassung des Bundes der Bundesgesetzgebung zu entziehen und sie der einstimmigen Beschlussfassung der Fürstenversammlung zu überweisen.

Es sind wohl alle Regierungen darüber einig, dass die jetzt beabsichtigten Aenderungen der Bundesverfassung nicht einseitig von den Fürsten geschehen können, und hiesse es die Befugnisse der Fürstenversammlung ungebührlich erweitern, wenn man ihr jetzt das Recht beilegen wollte, jede beliebige Verfassungsänderung ohne Zustimmung der Versammlung der Bundesabgeordneten vorzunehmen.

So wie es bisher möglich war, die Bundesverfassung zu ändern, ohne dadurch in Conflict zu gerathen mit der Wiener Congressacte oder mit den europäischen Mächten, die dabei betheiligt waren, so können auch die bisherigen bundesgesetzlichen Bedingungen solcher Aenderung stets verändert werden. Dem steht der Umstand nicht entgegen, dass die Bundesacte integrirender Theil der Wiener Congressacte geworden ist.

No. 5. Erklärung von Hannover zu Art. XX des Entwurfes.

Im Auszug: Es wird versucht, die Trennung der Constitution des Bundes in 1, Grundvertrag und 2, Verfassung der Grundgesetze kurz zu motiviren.

No. 6. Erklärung von Hannover und Braunschweig zu Art. XXVII etc. des Entwurfes

Wir müssen wünschen, dass die Bestimmungen im Art. 27 No. 3, sowie im Art. 28 No. 2, zu näherer Berathung an die beabsichtigte Ministerconferenz verwiesen werden, da diese Bestimmungen Verhältnisse Unserer Länder berühren, welche zuvor noch einer eingehenden nähern Erwägung bedürfen.

Wir beantragen daher die Verweisung der ausgehobenen Bestimmungen an die bevorstehende Ministerconferenz zu weiterer Berathung.

Achte Sitzung.

Frankfurt, 28. August 1863, Vorm. 11 Uhr bis 1½ Uhr Nachm.

Mit Ausnahme des durch Unwohlsein verhinderten Herzogs von Sachsen-Altenburg waren sämmtliche im Protokolle der ersten Sitzung genannten Mitglieder der erhabenen Versammlung gegenwärtig.

S. Maj. der Kaiser von Oesterreich bemerkten, dass in dem zur Vereinbarung über die vorbehaltenen Punkte der Art. 11 und 20 eingesetzten Comité eine Einigung der Ansichten nicht zu erzielen gewesen sei. Die

Abstimmungen würden daher voraussichtlich gleichfalls in verschiedenem Sinne ausfallen und unter diesen Umständen würde es sich vielleicht empfehlen, das Comité, von dessen sechs Mitgliedern vier für den Abänderungsantrag Sr. K. H. des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin, zwei für das System des Entwurfs sich ausgesprochen hätten, noch durch einige Mitglieder zum Zweck einer abermaligen Ueberprüfung zu verstärken.

S. Maj. der König von Bayern stellten hierauf den unter Ziffer 1 dem gegenwärtigen Protokolle beigefügten Vermittelungsantrag, wonach bei Aenderungen der Bundesverfassung das Erforderniss der Stimmeneinhelligkeit auf einige speciell bezeichnete Fundamental-Bestimmungen zu beschränken wäre.

S. K. H. der Herzog von Sachsen-Meiningen traten diesem Antrage bei.

S. K. K. Apost. Maj. erinnerten, dass sonach

1. in Bezug auf die Frage der Ausdehnbarkeit der Bundesgesetzgebung zu entscheiden sei, zwischen der Bestimmung des Art. 11 des Entwurfs und dem Amendement des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin, —

2. in Bezug auf Abänderungen der Bundesverfassung abzustimmen sei zwischen drei Systemen, nämlich

dem Hannover'schen Antrage mit der bezeichneten Modification,
dem Amendement des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin,
den Bestimmungen der Art. 11 und 20 des Entwurfs.

Des Königs von Bayern M. constatirten, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Bayerischen und dem Hannover'schen Antrage bestehe, Allerhöchst Sie müssten Sich dagegen erklären, dass Stimmeneinhelligkeit, wie im Hannover'schen Antrage, zu einer Regel erhoben, oder vollends, wie in dem Mecklenburg-Schwerin'schen Vorschlage, auf alle Fälle des Art. 11 al. 4 ausgedehnt werde, weil jedem zeitgemässen Fortschritt dadurch ein gewisses Hemmniss in den Weg gelegt würde.

Bei der Umfrage ad 1 theilten sich die Stimmen fast in gleicher Anzahl zwischen dem Entwurfe und dem Mecklenburg'schen Antrage.

Bei den Umfragen über die verschiedenen ad 2 vorliegenden Anträge ergab sich gleichfalls für keinen derselben eine überwiegende Stimmenmehrheit.

S. H. der Herzog von Sachsen-Coburg liessen gegen das Hannover'sche Amendement zu Art. 20 die unter Ziffer 2 anliegende motivirte Abstimmung zu Protokoll geben.

Es wurde hierauf nach dem Antrage Sr. Maj. des Kaisers beschlossen, das durch drei Mitglieder zu verstärkende Comité um eine wesentliche Begutachtung zu ersuchen. I. I. M. M. die Könige von Sachsen und Hannover und S. K. H. der Kronprinz von Württemberg wurden gebeten, an der Comité-Berathung Theil zu nehmen.

Betreffend den von Sr. K. H. dem Grossherzoge von Mecklenburg-Schwerin zu Art. 16 bis 22 gestellten Antrag, der Abgeordnetenversammlung in Sachen des Bundeshaushalts nur eine berathende Stimme zu verleihen, liessen S. Maj. der König von Hannover die in der sechsten

No. 1759. Fürstentag, 28. Aug. 1863.

Sitzung mündlich gegebene Motivirung der gegentheiligen Ansicht in schriftlicher Aufzeichnung — unter Ziffer 3 hier beigefügt — zu Protokoll geben.

Bürgermeister Dr. Haller von Hamburg stellte hierauf unter Bezugnahme auf die gestrige Erörterung über das Verhältniss des Fürstentages zu der Abgeordnetenversammlung den Antrag, dass Art. 25 des Entwurfs, namentlich al. 2, in der Fürstenconferenz berathen und festgestellt werden möge. Die Conferenz beschloss indessen, bei der Tagesordnung zu bleiben, wobei übrigens I. I. M. M. der Kaiser von Oesterreich und der König von Sachsen erklärten, dass Sie Ihrerseits vollkommen bereit sein würden, in eine Discussion über den Art. 25 einzutreten.

Die hohe Versammlung ging zur Berathung des Art. 28, Punkt 3 über.

S. Maj. der König von Bayern erklärten Sich mit dem Princip dieses Satzes einverstanden, hielten aber wegen der möglichen Collisionen mit den Verfassungen und Gesetzen der einzelnen Staaten eine genauere Erwägung der Fassung und deshalb Verweisung an die Ministerconferenz für nothwendig.

Des Kronprinzen von Württemberg K. H. stellten laut Anlage 4 des Protokolls den Antrag, dass der Zusatz beigefügt werde:

„Bei Beschwerden über Verletzungen, welche Gesetze zum Gegenstande haben, die vor dem Jahre 1863 ergangen sind, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.“

S. Maj. der König von Sachsen trugen darauf an, dass im Interesse der Vermeidung möglichen Zurückgreifens auf frühere Verfassungsstreitigkeiten ein Zusatz beschlossen werde, dahin lautend:

„Gegenwärtig in anerkannter Wirksamkeit stehende Verfassungen können durch Klagführung bei dem Bundesgerichte nicht angefochten werden.“

S. Maj. der Kaiser von Oesterreich erklärten, dass Sie im Hinblick auf die Bedenken, zu welchen die Bestimmung des Entwurfs bei einigen Ihrer hohen Bundesgenossen Anlass gegeben habe, einen Vermittelungsvorschlag vorbereitet hätten, welcher diese Bedenken zu beseitigen wohl vollkommen geeignet sein dürfte. Dieser Vorschlag gehe nämlich dahin, dem Punkte 3 die Beschränkung beizufügen:

> „soweit das betreffende Rechtsverhältniss nicht vor dem 1. Januar 1863 durch Bundesbeschluss oder durch einschlägige Bundesgesetzgebung geregelt ist.“

Nachdem hierauf des Königs von Bayern M. Sich dahin ausgesprochen hatten, dass Sie dieser dem oben geäusserten Bedenken vorbeugenden Fassung würden beitreten können und nachdem ebenso S. K. H. der Kronprinz von Württemberg den neuen Kais. Vorschlag mit dem Ihrigen vollkommen übereinstimmend fanden, wurde Punkt 3 des Art. 28 mit den beiden von Oesterreich und Sachsen vorgeschlagenen Zusätzen von allen Stimmen gegen diejenigen I. I. K. K. H. H. der Grossherzoge von Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg, Höchstwelche zwar für den Punkt 3, aber nicht für die beiden beschränkenden Zusätze stimmten, sowie unter dem Vorbehalt des Grossherzogs von Baden, *angenommen.*

No. 1759. Fürstentag, 28. Aug. 1863.

S. K. H. von Baden liessen zum Punkt 3 des Art. 28, ferner zu den gestern in Höchst Ihrer Abwesenheit berathenen Art. 26 und 27, alin. 3, endlich nachträglich zur Berathung über den von dem Grossherzog von Oldenburg zu Art. 14 gestellten Antrag diejenigen Erklärungen übergeben, welche unter Ziffer 5, 6, 7 und 8 dem Protokolle beigefügt sind.

S. M. der Kaiser lenkten die Berathung auf Art. 23, letztes Alin., den standesherrlichen Antheil an vier Curiatstimmen betreffend.

S. M. der König von Bayern erklärten Sich dafür, dass dieser Absatz an die Ministerconferenz verwiesen werde.

S. H. der Herzog von Sachsen-Coburg wendeten Sich in längerem Vortrage gegen die Gründe, welche dem Antrage auf Zulassung einiger standesherrlichen Stimmen in der Fürstenversammlung entgegengesetzt worden seien. Dieser Antrag sei nicht ohne Anlehnung an positive Ansprüche gestellt. An den Art. 6 der Bundesacte, welcher den Standesherren einige Stimmen im Plenum in Aussicht stelle, sei bereits erinnert worden, aber auch der Aachener Congress habe die Billigkeit ihres Anspruches anerkannt, und es sei von den Congressmächten laut Note vom 27. November 1818 den Höfen von Oesterreich und Preussen überlassen worden, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann eine Verhandlung am Bunde über das standesherrliche Stimmrecht einzuleiten wäre. Gerade die Schöpfung eines Instituts, wie der Fürstentag, biete die Gelegenheit, jenen bis jetzt unerfüllt gebliebenen Versprechungen gerecht zu werden. In doppelter Richtung seien Bedenken geäussert worden, theils nehme man Anstoss an der mangelnden Legitimation der Standesherren, an Souveränetätsacten Theil zu nehmen, theils besorge man, die Standesherren würden ihre Berechtigung im Bundesrathe benutzen, um den Regierungen in den einzelnen Staaten Schwierigkeiten zu bereiten. Allein den Unterschied der souveränen und nicht souveränen Stellung könne man vielleicht durch eine etwas veränderte Fassung des Entwurfs bezeichnen, auch eine ausdrückliche Clausel hinzufügen, um sich gegen Consequenzen, die etwa auf die Verhältnisse in den Einzelstaaten wollten gezogen werden, zu verwahren. In diesem Sinne stellte S. H. das unter Ziffer 9 dem Protokoll beigefügte Amendement.

Eventuell beantragte der Herzog laut Anlage 10, den beiden Vertretern der deutschen Standesherren in der Fürstenversammlung nur eine berathende Stimme zuzugestehen.

S. M. der König von Hannover setzten hierauf auseinander, dass Sie, obwohl in der Anerkennung der Ansprüche der Standesherren mit Sr. H. dem Herzoge übereinstimmend, nach reiflicher Ueberlegung dennoch nicht die Ueberzeugung hätten gewinnen können, dass in einer persönlichen und in eminentem Sinne zur Ausübung von Regierungsrechten berufenen Versammlung der Fürsten den Standesherren eine Mitwirkung eingeräumt werden könne.

Dagegen gaben S. H. der Grossherzog von Mecklenburg-Strelitz Ihr volles Einverständniss mit dem Kais. Entwurf zu erkennen, welchem in erster Reihe zuzustimmen Sie Sich umsomehr für verpflichtet hielten, als jetzt die einzige Gelegenheit gegeben sei, gegen die Standesherren als ehemalige Mitstände der Fürsten Gerechtigkeit zu üben.

No. 1759. Fürstentag, 28. Aug. 1863.

I. I. K. K. H. H. die Grossherzoge von Mecklenburg-Schwerin und von Oldenburg stimmten in gleichem Sinne.

S. M. der Kaiser von Oesterreich, auf die von dem Herzoge von Sachsen-Coburg gegebene Darlegung Sich berufend, waren der Meinung, dass gegen den, nach Ihrer Ueberzeugung gerechten und wohlbegründeten Vorschlag des Entwurfes doch jedenfalls jedes Bedenken schwinden müsste, wenn eines der Amendements Sr. H. des Herzogs angenommen würde.

S. M. der König von Sachsen erklärten, dass Sie in dieser speciellen Frage, wiewohl sonst der eigenen Entscheidung durch die Fürstenconferenz geneigt, für die von Sr. M. dem König von Bayern beantragte Verweisung an die Ministerconferenz stimmen zu sollen glaubten.

Die Meinungen hierüber theilten sich und die hohe Conferenz beschloss, dass die Stimmen gezählt werden sollten. Mit 15 gegen 13 Stimmen wurde die Verweisung an die Ministerconferenz beschlossen.

S. M. der Kaiser erklärten ausdrücklich zu Protokoll, dass Sie für die Entscheidung durch die Fürstenconferenz und für Bewilligung eines Stimmrechtes an die Standesherren Ihre Stimme abgegeben hätten. Dieselbe Erklärung liessen I. I. K. K. H. H. die Grossherzoge von Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg zu Protokoll nehmen, sowie S. H. der Herzog von Sachsen-Coburg.

Die Conferenz ging zur Berathung des Art. 36 über. Derselbe wurde mit allen Stimmen genehmigt, diejenige Sr. K. H. des Grossherzogs von Baden ausgenommen, Höchstdessen Erklärung zu diesem Artikel unter Ziffer 11 beiliegt.

Für morgen wurde der Bericht des Comités über die vorbehaltenen Punkte der Art. 11 und 20, dann die Berathung über den Abänderungsantrag Sr. K. H. des Kurfürsten von Hessen zu Art. 3 auf die Tagesordnung gesetzt. Sodann wurde das Protokoll der 5. Sitzung vom 25. d. M. vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet und hierauf die Sitzung aufgehoben.

Das heutige Protokoll wurde in der Sitzung vom 1. September vorgelesen etc. etc.

Anlagen zum Protokoll der achten Sitzung.

No. 1. Antrag von Bayern zu Art. XI des Entwurfes.

Im Art. 11 wäre nach al. 4 folgender Beisatz zu machen:

„Vorschläge auf Abänderungen der Art. 1, 3 und 11 der Bundesacte, insoweit nämlich dieser Art. 11 nicht durch die Reformacte modificirt ist, sowie der Art. 1 und 2 der Reformacte, können im Bundesrathe nur mit Stimmeneinhelligkeit genehmigt werden.“

No. 2. Erklärung von Sachsen-Coburg zu Art. XX des Entwurfes.

Im Auszug: Es wird versucht, die Hannover'sche Erklärung zu Art. XX betreffend, den Unterschied zwischen Grundvertrag und Verfassung des Deutschen Bundes zu widerlegen.

No. 3. Erklärung von Hannover, die Competenz der Bundesabgeordneten betreffend.

No. 1759. Fürstentag, 28. Aug. 1863.

Im Auszug: Es sei praktisch gleichgültig, ob eine Landesvertretung blos ein Gutachten oder ein Zustimmungsrecht in der Gesetzgebung besitze, da man doch die Gesetze nicht gegen das Gutachten der Stände erlassen könne. Man möge deshalb der Bundesabgeordnetenversammlung das Zustimmungsrecht ertheilen, zumal es rathsamer sei, dieses Recht gleich zu gewähren, als später sich dasselbe abzwingen zu lassen.

No. 4. Antrag von Württemberg zu Art. XXVIII 3 des Entwurfes.
(Siehe das vorstehende Protokoll.)

No. 5. Grossherzoglich-Badische Separat-Erklärung zu Art. XXVIII, Abs. 3 des Entwurfes.

Der Vorschlag, dem Bundesgerichte eine (schiedsgerichtliche) Entscheidung einzuräumen bei Klagen von einzelnen Berechtigten, Corporationen und ganzen Klassen wegen Nichtgewährung der ihnen in Art. 13—18 der Bundesacte garantirten Rechte, dürfte in seiner jetzigen allgemeinen Fassung einem doppelten Bedenken unterliegen.

Einmal enthalten mehrere dieser Bestimmungen der Bundesacte, so namentlich Art. 13, 16 b, 18 d, nur ganz allgemeine Grundsätze und Zusagen, welche zu ihrer Ausführbarkeit nothwendig noch einer besonderen Landesgesetzgebung bedürfen. Unzweifelhaft ist nun die Unterlassung einer solchen Ausführung nicht zu billigen, und steht den durch die Nichtausführung Betroffenen eine Beschwerde bei der Bundesgewalt auf Erfüllung der Bundespflicht durch Erlassung eines entsprechenden Gesetzes, also die Veranlassung eines politischen Actes, zu, wobei denn eine leichtere Zulassung der Beschwerdeführer, als sie in manchen Fällen beim Bunde stattfand, ganz an der Stelle sein mag; allein hieraus folgt nicht, dass ein Gericht mit einer Klage auf Vollstreckung angegangen werden kann. Offenbar kann der Richter nur auf die Herausgabe eines dem einzelnen Kläger zustehenden bestimmten Rechtes erkennen, nicht aber den Staat zur Erlassung eines allgemeinen Gesetzes verurtheilen, oder gar selbst ein solches Gesetz erlassen. Ein Recht jener Art besteht nun aber bei blos allgemeinen Zusagen noch nicht, eben wegen Mangel des Gesetzes; also findet auch keine zulässige gerichtliche Klage statt. Demnach müssten jeden Falles die Rechte, welche zu einer Klage bei dem Bundesgerichte befugen sollten, auf solche beschränkt werden, welche unmittelbar und im einzelnen Falle zur Anwendung zu bringen wären.

Zweitens aber dürfte es auch bei den zu einer Klage bei Gericht sich eignenden Rechten, namentlich bei den in Art. 14 verliehenen, nothwendig sein, die Bestimmung ausdrücklich auszusprechen, dass die über den Gegenstand verfassungsmässig zu Stande gekommenen Landesgesetze bei dem Bundesgerichte als die zunächst anzuwendenden Normen und als authentische Auslegungen der betreffenden allgemeinen Bestimmungen der Bundesacte zu gelten hätten. Dies ist allerdings an sich selbstverständlich; allein da eine andere Auffassung von

No. 1759. Fürstentag, 28. Aug. 1863.

Seiten des Bundesgerichtes die grössten Verwirrungen in längst geordneten Zuständen und vielleicht bedenkliche Gährungen in einzelnen deutschen Staaten erzeugen könnte, so erforderte die Vorsicht eine bestimmte Erklärung.

No. 6. Grossherzoglich-Badische Separat-Erklärung zu Art. XXVI des Entwurfes.

Ein Bundesgericht war schon längst Wunsch und Bedürfniss; dem Vorschlage zur Errichtung eines solchen dürfte somit gern zugestimmt werden.

Specielle Auslassungen über die Modalitäten einer Institution, die in so verschiedenartiger Weise ausgeführt werden kann und die jedenfalls nicht wenige technische Schwierigkeiten darbietet, sind aber kaum möglich; man beschränkt sich deshalb auf die Andeutung einiger allgemeiner Gesichtspunkte.

Wenn hinsichtlich der Competenz des Bundesgerichtes die privat- und die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten geschieden werden (Art. 27 u. 28), so ist dies im Grundsatz wohl zu billigen; bei beiden wird ein verschiedenartiges Verfahren anzuwenden, vielleicht wird auch das Gericht für alle Fälle der zweiten Art (nicht blos für einen einzelnen, Art 28 Ziff. 4) in anderer Weise als für Fälle der ersten Art zusammenzusetzen sein. Dagegen hat es Bedenken, die Zuständigkeit des Bundesgerichtes in publicistischen Streitigkeiten als eine schiedsrichterliche zu bezeichnen, da daraus der Mangel eines Zwanges des Gerichts über die streitenden Theile gefolgert werden könnte.

Die hauptsächlich ins Auge zu fassende Zuständigkeit des Bundesgerichts in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten sollte, auch abgesehen von dem zu Art. 28 Ziff. 3 besonders zu Bemerkenden, genauer bestimmt sein. Zu richterlicher Entscheidung auch vor einem staats- und völkerrechtlichen Tribunal eignen sich jedenfalls nicht, wie nach dem Wortlaut des Art. 28 Ziff. 1 anzunehmen wäre, alle Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, sondern nur die rein nach Rechtsgrundsätzen entscheidbaren; und wenn nach Ziff. 4 desselben Artikels Streitigkeiten einer Regierung und einer Landesvertretung dann vor das Bundesgericht gehören sollen, wenn zur Austragung derselben nicht schon anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, so wird dies einer genaueren Bestimmung bedürfen; es wird namentlich nicht zulässig sein, den einen oder den anderen Theil in dem Gebrauche verfassungsmässig zulässiger politischer Mittel durch Anrufen des Gerichtes zu hemmen.

Die specifische in der Reformacte dem Bundesgerichte zugewiesene Gerichtsbarkeit wird einen Gerichtshof von 15 Mitgliedern nicht genügend, wahrscheinlich nicht einmal in dem Masse beschäftigen, um in demselben die nothwendige Frische zu erhalten. Von dieser Seite her empföhle es sich, denselben zur allgemeinen deutschen Cassationsinstanz in allen nach gemeinsamen deutschen Gesetzen zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten zu machen, zugleich das einzige Mittel, um jenen eine gleichmässige Anwendung zu sichern. Damit wird aber das Bundesgericht so vorherrschend ein Civilgericht, dass für alle publicistisch-politische Streitigkeiten, deren Entscheidung in rein civilistischem Geiste weder wünschenswerth noch durchführbar ist, eine Verstärkung durch

Elemente mehr politischer Art geboten erscheint. Der denkbaren Combinationen gibt es so viele, dass es nicht rathsam erscheint, schon in einem so frühen Stadium der Berathung, wie das gegenwärtige, darauf einzugehen. Der in der Reformacte Art. 31 Abs. 5 u. 6 für einen einzelnen Fall gemachte Vorschlag hat wohl mehrere Bedenken gegen sich. No. 1759. Fürstentag, 28. Aug. 1863.

Da die von den Kammern zu designirenden Mitglieder aus deren Mitte hervorgehen sollen, erscheinen sie zu sehr als Partei, was in Verbindung damit, dass sie immer die Minderzahl des ganzen Collegiums bilden sollen, ihren Einfluss leicht vollständig neutralisiren könnte; und da es in das Belieben der ersten Kammern gestellt ist, ob sie mit den zweiten über das zu designirende ausserordentliche Mitglied des Bundesgerichts sich einigen oder abwechselnd mit jenen für sich allein eines designiren wollen, entsteht die Gefahr, dass bei Berufung der ausserordentlichen Mitglieder von ganz heterogenen Gesichtspunkten ausgegangen werde.

Eine Bezeichnung der von dem Bundesgericht zu befolgenden Rechtsnormen, wie sie in Art. 30 enthalten ist, gehört wohl nicht in das Verfassungsgesetz über seine Errichtung. Dasselbe hat wie jedes Gericht nach den überhaupt gültigen, auf den einzelnen Streitfall anwendbaren Rechtsnormen zu entscheiden. Diese gelegentlich bei Organisation des Gerichts in bindender Weise zu bestimmen, ist sehr bedenklich, und wenn gar in Art. 30 Abs. 1 die früher von den Reichsgerichten befolgten Rechtsquellen herangezogen werden, die auf die mittlerweile völlig veränderten Verhältnisse nur sehr selten und in höchst beschränktem Masse anwendbar sind, so ist zu befürchten, dass dies Anlass zu den schlimmsten Verwirrungen geben werde.

Auch damit wird man sich nicht einverstanden erklären können, dass nachträglich allen früheren Bundesbeschlüssen über Streitigkeiten oder Beschwerden rückwirkend Rechtskraft beigelegt werde, als seien sie richterliche Urtheile, da sie doch möglicher Weise nur Entschliessungen der politischen Convenienz waren. Dass schiedsrichterliche Entscheidungen des Bundes oder die durch denselben vermittelten Austrägal-Urtheile unabänderlich sind und bleiben, versteht sich von selbst; weiter darf man aber im Interesse des Bundes wie der Einzelnen nicht gehen, das verletzt würde, wenn plötzlich politischen, also als wandelbar gedachten Verfügungen die Unabänderlichkeit der *res judicata* beigelegt würde.

No. 7. Grossherzoglich-Badische Separat-Erklärung zu Art. XXVII, Abs. 3 des Entwurfes.

Bei dem Vorschlage, dem zu gründenden Bundesgerichte eine Zuständigkeit bei Klagen „gegen den Souverän“ einzuräumen, muss wohl eine irrthümliche Fassung angenommen werden. Klagen gegen die Person eines souveränen Fürsten finden nach dem Rechte keines deutschen Landes statt, da sie mit dem Begriffe des Staatsoberhauptes und dem in sämmtlichen neueren Verfassungen anerkannten Grundsatze der persönlichen Unverletzbarkeit und Unverantwortlichkeit unvereinbar sind. Eine Berufung auf die deutschen Reichsgerichte würde nicht Platz greifen, theils weil die zur Zeit des Reiches

No. 1759. Fürstentag, 28. Aug. 1863.

bestehende Landeshoheit keine Souveränetät war, theils weil ein Bundesgericht kein von einer über den Fürsten stehenden kaiserlichen Autorität eingesetztes Reichsgericht sein würde. Hiermit will keineswegs das Privilegium für Fürsten in Anspruch genommen werden, in Privatrechtstreitigkeiten, welche Vermögensverhältnisse betreffen, die Gesetze nicht beachten zu dürfen; vielmehr wird sittliche Pflicht und Ehre immer verlangen, Klagen gegen die fürstliche Vermögensverwaltung zuzulassen. Allein dieses dürfte auch vollkommen genügen, und somit beim Bundesgerichte nur eine Klage gegen die Civilliste (oder die Hofkammer) zuzulassen sein in den wohl sehr seltenen Fällen, dass in einem deutschen Staate für solche Klagen nicht längst eine Gerichtsbarkeit anerkannt sein sollte.

No. 8. Grossherzoglich-Badische nachträgliche Separat-Erklärung zu Art. XIV des Entwurfes, zu dem Antrage Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Oldenburg.

Der Vermittelungsvorschlag beseitigt die in der früheren Erklärung zu Art. 14 hervorgehobenen Bedenken nicht. Statt unzweideutig den Rechtsgrundsatz auszusprechen, dass Matricularbeiträge (wie in den Einzelstaaten Steuern) nur mit Bewilligung der Versammlung der Bundesabgeordneten erhoben werden können, wird umgekehrt dieser Rechtsgrundsatz eigentlich aufgegeben, indem der Haushalt des Bundes bis zur Vereinbarung eines neuen Budgets nach dem alten fortgeführt werden soll. Praktisch ist überdies dieses Auskunftsmittel kaum anwendbar, da die Bundesausgaben hauptsächlich für Bauten, Anschaffungen etc. verwendet werden und deshalb unausgesetzt sehr beträchtlichem Wechsel unterliegen.

Die weiteren in der früheren Erklärung hervorgehobenen Bedenken wegen des Mangels einer eigentlichen Verantwortlichkeit des Bundesdirectoriums und in Betreff ausserordentlicher Ausgaben für Executionen u. a. werden durch den Vermittelungsvorschlag nicht berührt.

No. 9. Antrag von Sachsen-Coburg zu Art. XXIII des Entwurfes.

1) Absatz 1: Nach den Worten: „Städte Deutschlands“ möge eingeschaltet werden:

„unter Zuziehung zweier Vertreter der deutschen Standesherren“,

2) Absatz 4: Möge es statt: „zwei Vertreter“ heissen:

„die beiden Vertreter“,

3) und am Schlusse des Absatzes hinzugefügt werden:

„Die Zuziehung von Vertretern der deutschen Standesherren zu der Fürstenversammlung soll an den Verhältnissen der deutschen Standesherren zu den Einzelstaaten, denen sie angehören, Nichts ändern.“

No. 10. Eventueller Vorschlag von Sachsen-Coburg zu Art. XXIII des Entwurfes.

Für den Fall, dass das Hauptamendement, sowie die Fassung des Entwurfes auf entschiedenen Widerspruch stossen sollte, könnte das Amendement

No. 2 als solches wegfallen und statt des letzten Absatzes des Entwurfs gesetzt werden: No. 1759. Fürstentag, 29. Aug. 1863.

„Den beiden Vertretern der deutschen Standesherren steht in der Fürstenversammlung eine berathende Stimme zu.“

No. 11. Grossherzoglich-Badische Separat-Erklärung zu Art. XXXVI des Entwurfes.

Es dürfte zweckmässiger sein, an die Stelle der vorgeschlagenen Feststellung: die nicht geänderten Bundesgesetze haben in Gültigkeit zu bleiben, also eines Grundsatzes, welcher sich eigentlich von selbst versteht, die Bestimmung zu setzen: es habe alsbald eine Revision der gesammten bestehenden Bundesgesetze — etwa durch den Bundesrath — zu geschehen, um dieselben in Einklang mit den neuen Satzungen zu bringen. Wenn nämlich eine solche Revision nicht stattfindet, sind ohne allen Zweifel in manchen Punkten weitaussehende Streitigkeiten über Das was noch gelte und was aufgehoben sei, zu erwarten, da die Anpassung des Alten an das Neue keineswegs eine leichte und unzweifelhafte Aufgabe ist. Würde eine solche Harmonisirung, wie allerdings zu erwarten steht, eine Mitwirkung der Abgeordnetenversammlung bei einzelnen abzuändernden Punkten erfordern, so wäre dies vielleicht vortheilhaft zur Ingangsetzung und Beschäftigung der Versammlung und nützlich zur Erprobung derselben.

Neunte Sitzung.

Frankfurt, 29. August 1863, Vorm. 11 Uhr bis 3 Uhr Nachm.

S. K. H. der Grossherzog von Sachsen-Weimar zeigten an, dass Sie für S. D. den wegen Unwohlseins verhinderten Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen die Stimme führen würden. Ebenso erwähnten S. K. H. der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin, dass Sr. H. des Herzogs von Sachsen-Altenburg Verhinderung durch Unwohlsein noch fortdauere. Sämmtliche übrige im Protokoll der ersten Sitzung genannte Allerhöchste, Höchste und Hohe Theilnehmer an der Conferenz waren anwesend.

S. M. der Kaiser von Oesterreich eröffneten die Berathung mit dem Bemerken, dass die hohe Versammlung den Final-Antrag des zur Verständigung über die vorbehaltenen Punkte der Art. 11 und 20 eingesetzten Comité's zu vernehmen haben werde.

Im Namen des Comité's legte hierauf Bürgermeister Dr. Haller von Hamburg die aus der Anlage 1 des gegenwärtigen Protokolls ersichtlichen, im Comité vereinbarten Aenderungsanträge zu den gedachten Artikeln vor und fügte mündlich diejenigen Motive hinzu, von welchen unter Ziffer 2 eine Aufzeichnung beiliegt.

S. D. der Fürst zu Schaumburg-Lippe brachten in Anregung, ob nicht statt einer Majorität von $^3/_4$ der mitstimmenden Abgeordneten eine solche von $^3/_4$ sämmtlicher Mitglieder, nicht blos der anwesenden, verlangt werden sollte,

No. 1759. Fürstentag, 29. Aug. 1863.

indem sonst der Fall vorkommen könnte, dass bei der Beschlussfähigkeit von 200 Mitgliedern eine Stimmenzahl von 150 genügend sein würde, um eine Verfassungsänderung zu beschliessen.

I. I. M. M. der Kaiser von Oesterreich und der König von Sachsen erklärten Sich gegen diesen Vorschlag, da durch die verlangte Stimmeneinhelligkeit im Bundesrathe jede Verbesserung der Bundesverfassung und Gesetzgebung ohnehin schon so sehr gehemmt sei, dass man nicht noch neue Erschwerungen hinzufügen sollte. Nach dem Vorschlage Sr. D. könnte die Versammlung in den Fall kommen, nur mit Stimmeneinhelligkeit beschliessen zu können. Auch machten S. H. der Herzog von Sachsen-Coburg als Mitglied des Comité's darauf aufmerksam, dass der neue Antrag auf einem mit Mühe zu Stande gekommenen Compromiss beruhe, welches durch Abänderungen im Einzelnen leicht sofort wieder im Ganzen in Frage gestellt werden könnte.

S. M. der Kaiser von Oesterreich erklärten Sich hierauf über die Anträge des Comité's dahin, dass Sie den Vorschlag, in der Abgeordnetenversammlung nicht $^4/_5$, sondern nur $^3/_4$ der Stimmen zu verlangen, und noch mehr den Vorschlag, organische Einrichtungen nicht ferner an das Erforderniss der Stimmeneinhelligkeit zu binden, nur mit Freuden begrüssen könnten, Allerhöchstdenselben somit nur das Bedenken bleibe, dass durch die in den Fällen der Art. 11 und 20 geforderte Einhelligkeit im Bundesrathe Verfassung und Gesetzgebung des Bundes allzustrenge abgeschlossen und an zweckmässiger Entwickelung und gesundem Fortschritt gehindert würden. Dieses Bedauern sei ein gewichtiges, indessen wollten S. M. es opfern und den Commissionsanträgen zustimmen, um überhaupt einen Abschluss dieses Theils der Berathungen zu ermöglichen.

Bei der Umfrage erklärten zunächst S. M. der König von Bayern, für das Erforderniss der Stimmeneinhelligkeit nicht in weiterer Ausdehnung, als in der in Ihrem Amendement bezeichneten zu stimmen. Nachdem sich indessen nunmehr alle andern Stimmen mit den Anträgen des Comité's vereinigten, zeigten S. M. Sich bereit, um die Einigung nicht zu hindern, Allerhöchst Ihren Antrag fallen zu lassen.

Die Anträge des Comité's zu den Art. 11 und 20 wurden sonach mit allen Stimmen, den Vorbehalt von Baden ausgenommen, genehmigt.

Nach Erledigung dieses Gegenstandes bemerkten des Kaisers von Oesterreich M., dass von den seither offen gebliebenen Punkten der von der Fürstenconferenz berathenen Artikel jetzt nur noch die Directorialfrage einem Abschluss entgegenzuführen wäre.

Zur Lösung dieser Frage sei von Hannover, Württemberg, Kurfürstenthum und Grossherzogthum Hessen ein neuer Antrag gestellt und bereits den Hohen Theilnehmern an der Conferenz zur Kenntniss gebracht worden. Nach demselben solle eine siebente Directorialstimme in der Weise eingeführt werden, dass die vierte und fünfte Gruppe des Sächsisch-Nassauischen Vorschlags vereinigt würden, und zusammen statt zwei Mitgliedern des Directoriums deren drei zu ernennen hätten. S. M. müssten vor Allem wünschen, dass die Wahrscheinlichkeit einer Verständigung über die Frage, die schon so nahe gerückt gewesen sei, nicht wieder in die Ferne trete. Allerhöchst Sie

müssten indessen erinnern, dass die Meinungen noch frei seien, und dass es ganz von der Conferenz abhänge, zwischen den früheren Vorschlägen und dem neuesten mit sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse eine Wahl zu treffen. S. M. fragten, ob vielleicht einer der hohen Antragsteller zur weiteren Begründung des Vorschlags das Wort zu nehmen wünsche.

Dem gegenwärtigen Protokolle ist der erwähnte Antrag nebst Motiven unter Ziffer 3 beigefügt.

S. K. M. von Hannover erklärten, das Wort zunächst den weniger unmittelbar Betheiligten überlassen zu wollen.

Des Grossherzogs von Mecklenburg-Strelitz K. H. bemerkten hierauf, es seien nach Ihrer Ansicht, nachdem früher kein Beschluss zu Stande gekommen sei, auch diejenigen Mitglieder der Conferenz, die früher für den Sächsisch-Nassauischen Antrag gestimmt hätten, noch vollkommen in der Lage, auch einer anderen Lösung, die ihnen zweckmässig erscheine, zuzustimmen. Was Ihre eigene Meinung betreffe, so hielten Sie die möglichst kleine Mitgliederzahl des Directoriums für die beste. Da die Dreizahl schwer ausführbar scheine, so hätten Sie für den Kais. Entwurf gestimmt und nur ungern Sich entschlossen, in die sechste Directorialstimme einzuwilligen. Die Zahl 7 nähere sich auch mehr der Zahl 17, da indessen die Zahl 7 nicht nöthige, zu künstlichen Mitteln zu greifen, um im Falle der Stimmengleichheit eine Entscheidung herbeizuführen, so scheine sie vor der Zahl 6 allerdings den Vorzug zu verdienen, und S. K. H. könnten daher dem Antrage Hannovers, Württembergs und der beiden Hessen beitreten.

S. M. der König von Sachsen bestätigten Ihrerseits, dass Sie an der vollen Berechtigung, noch in der jetzigen Lage der Sache einen neuen Antrag zu stellen, keinen Zweifel hegten.

S. H. der Herzog von Sachsen-Meiningen nahmen hiervon Anlass, auf den ursprünglichen Kais. Vorschlag der fünf Stimmen zurückzukommen. S. M. der Kaiser erklärten indessen, dass Sie diesen Vorschlag, nachdem Sie denselben dem Zwecke der Einigung zum Opfer gebracht hätten, als beseitigt betrachteten und nur wünschen könnten, dass die hohe Versammlung zwischen der Sächsisch-Nassauischen Combination von sechs Stimmen und der neuesten von sieben Stimmen, die vielleicht manche Vorzüge darbiete, sich entscheide.

S. M. der König von Hannover bemerkten, dass Sie, nachdem der Grossherzog von Mecklenburg-Strelitz gesprochen, Sich auch Ihrerseits veranlasst fänden, für die formelle wie materielle Berechtigung Ihres Antrages das Wort zu ergreifen. S. M. recapitulirten hierauf den Sachverlauf, um darzuthun, dass der neue Antrag nicht etwa formell bereits präcludirt gewesen sei, zugleich aber hoben S. M. hervor, dass es Allerhöchst Ihnen und den übrigen an dem Antrage betheiligten Souveränen der Sache nach darauf angekommen sei, eine zweckmässige und für Alle annehmbare Lösung darzubieten. Diese Lösung schliesse sich enge an den Sächsisch-Nassauischen Vorschlag an, entspreche vollständiger als dieser allen berechtigten Interessen, verbessere denselben unter dem Gesichtspunkte der Zweckmässigkeit und enthalte für Niemanden eine ungleiche Behandlung.

No. 1759. Fürstentag, 29. Aug. 1863.

Des Kaisers von Oesterreich M. luden die hohe Versammlung ein, zwischen dem Sächsisch-Nassauischen Antrage und dem Antrage Hannovers, Württembergs und der beiden Hessen abzustimmen.

Mit Ausnahme des Königs von Hannover, des Kronprinzen von Württemberg, des Kurfürsten von Hessen, des Grossherzogs von Hessen und des Grossherzogs von Mecklenburg-Strelitz stimmten sämmtliche Mitglieder der Conferenz für Beibehaltung des Sächsisch-Nassauischen Antrages.

I. I. K. K. H. H. der Grossherzog von Hessen und der Kronprinz von Württemberg, dann S. M. der König von Hannover gaben hierauf die Erklärung ab, den Ausspruch der Majorität annehmen zu wollen. Des Kurfürsten von Hessen K. H. zeigten Sich gleichfalls bereit, dem ursprünglich Sächsischen Antrage beizutreten, dagegen müssten Sie gegen die Nassauischen Modificationen desselben ernste Bedenken hegen und Sich Ihre Entschliessung vorbehalten.

S. K. K. Apost. M. constatirten, dass bis auf diesen letzteren Vorbehalt die Directorialfrage nunmehr erledigt und dass überhaupt die Fürstenconferenz am Ende der Specialdiscussion derjenigen Artikel angelangt sei, die nicht zur Berathung durch die Minister vorbehalten worden seien.

S. H. der Herzog von Sachsen-Coburg beantragten jedoch, dass vor Schluss der Specialberathung noch eine Abänderung an den von der Conferenz beschlossenen Bestimmungen des Art. 14 vorgenommen werden möge. S. H. glaubten nämlich, dass es nicht in der Intention gelegen habe, in Folge des Amendements des Grossherzogs von Oldenburg zu Art. 14 den Grundsatz aufzustellen, dass bei mangelndem Einverständnisse zwischen Directorium und Abgeordnetenversammlung über den Voranschlag nicht nur die ordentlichen, sondern auch die ausserordentlichen Geldbewilligungen des früheren Budgets bis zur weiteren Verständigung fortdauern sollten. S. H. nahmen Bezug auf die unter Ziffer 4 dem heutigen Protokolle beigefügte Auseinandersetzung, formulirten aber dann Ihren Antrag näher dahin, dass nach dem Beispiel einer in der Sächsischen Verfassung enthaltenen Bestimmung des al. 4 der Art. 14 den Zusatz erhalte:

„insofern die darin enthaltenen Ausgaben nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden bereits erreichten Zweck bestimmt sind."

Die hohe Conferenz nahmen diesen Vorschlag einstimmig an, mit Ausnahme des Badischen Vorbehalts.

S. M. der Kaiser bemerkten hierauf, dass, da nunmehr in der nächsten Sitzung zu der vorbehaltenen Schlussabstimmung geschritten werden könnte, Allerhöchst Sie geglaubt hätten, Ihre Ansichten über die Bedeutung dieser Schlussabstimmung den hohen Theilnehmern an der Conferenz in einem Promemoria, welches Sie gestern hätten vertheilen lassen, darlegen zu lassen. S. M. ersuchten um Mittheilung der Bemerkungen, zu welchen dieses Promemoria — (Anlage 5 des gegenwärtigen Protokolls) Ihren hohen Verbündeten etwa Veranlassung dargeboten hätte.

I. I. M. M. die Könige von Bayern, Sachsen und Hannover,

sowie die grosse Mehrzahl der Mitglieder der Conferenz fanden gegen die in dem erwähnten Actenstücke niedergelegte Auffassung irgend ein Bedenken nicht zu erheben. No. 1759. Fürstentag, 29. Aug. 1863.

I. I. K. K. H. H. die Grossherzoge von Baden, Mecklenburg-Schwerin und Sachsen-Weimar hielten es dagegen von Ihrem Standpunkte aus nicht für leicht, Sich im Sinne des Promemoria zu einer einfachen Annahme oder Ablehnung der Ergebnisse der seitherigen Berathung zu entschliessen. Auch S. K. H. der Kurfürst von Hessen nahmen Anstand, eine solche Alternative für Sich anzuerkennen. In der vertraulichen Besprechung, welche sich an diese Einwendungen knüpfte, vertrat der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin die Ansicht, dass die Gesammt-Abstimmung, um ein wahres Resultat zu liefern, das Verhältniss der einzelnen Stimmführer zu den gefassten Beschlüssen vollständig und richtig, also mit den eingelegten Vorbehalten darstellen müsse, dass ein Verzicht auf diese Vorbehalte als zu beengend für die Ueberzeugung der Einzelnen nicht gefordert werden könne, und dass die Vorbehalte, wenn es demnächst zur Unterhandlung mit den in Frankfurt nicht anwesenden Bundesmitgliedern komme, vielleicht selbst ein endliches Einverständniss würden erleichtern können. Gegen diese Auffassung verwahrten Sich S. M. der Kaiser von Oesterreich, indem Allerhöchstdieselben bemerkten, dass die ganze Berathung ihren Zweck verfehlt haben würde, wenn nicht aus derselben ein Werk hervorginge, welches die Theilnehmer ungeachtet einzelner ihren Wünschen nicht entsprechender Bestimmungen anzunehmen entschlossen wären und wenn nicht dieser Entschluss gegenüber den in Frankfurt nicht vertretenen Regierungen ohne Vorbehalt ausgesprochen würde. Geschehe dies nicht, so brauchten die nicht vertretenen Regierungen nichts Anderes zu thun, als darauf hinzuweisen, dass die Proponenten selbst nicht Willens wären, den Entwurf für sich anzunehmen. In irgend einem Zeitpunkte müsse die Ausscheidung derjenigen erfolgen, welche dem Entwurfe nur unter Bedingungen, die von der grossen Mehrheit abgelehnt seien, zuzustimmen gesonnen wären. Preussen gegenüber dürfe das in Frankfurt erreichte Einverständniss unmöglich als durch eine lange Reihe von Vorbehalten bedingt erscheinen. Komme es zu der anzuhoffenden Verständigung mit Preussen, dann sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass in Folge des Ganges der Unterhandlung auf einzelne Vorbehalte zurückgegriffen würde, nur müssten natürlich die in der Frankfurter Berathung ausgesprochenen Zustimmungen auch für die Unterhandlung mit Preussen bindend sein.

Auch S. H. der Herzog von Sachsen-Coburg setzten auseinander, dass die Special-Vorbehalte, wenn sie auch jetzt um des Ganzen willen fallen gelassen werden müssten, deshalb doch nicht für ihre Urheber völlig verloren gehen würden. Vielmehr würden sie als in die Acten niedergelegt erscheinen, um die Einzelnen vor ihrem Gewissen und vor Allen, die es angehe, zu rechtfertigen; auch könnte vielleicht die Kais. Regierung ausdrücklich ersucht werden, die Vorbehalte in diesem Sinne einzuregistriren. Nur als *conditiones sine qua non* der Zustimmung zum ganzen Werk könnten die Vorbehalte

No. 1759. Fürstentag, 29. Aug. 1863.

unmöglich jetzt noch aufrecht erhalten werden, wenn sie nicht dasselbe bedeuten sollten, wie eine Ablehnung.

S. M. der König von Sachsen äusserten, dass Sie Sich in der That den Abschluss der seitherigen Verhandlung gar nicht anders vorzustellen vermöchten, als in der Art, dass die Einzelnen nunmehr erklärten, ob sie das Resultat so, wie es jetzt liege, für sich annehmen wollten, oder nicht. Wenn man Nein sage, so sei hiervon die Folge, dass man eben nicht an der Antragstellung — denn um eine solche handle es sich — betheiligt sei. S. M. müssten übrigens dringend empfehlen, das Ganze anzunehmen. In wesentlichen Hauptpunkten sei im Grunde keine Differenz geblieben, Opfer hätten im Einzelnen von Allen gebracht werden müssen, und für Ihren eigenen Theil wollen Sie versichern, dass Sie das Werk annehmen würden, selbst wenn Sie in wichtigeren Punkten überstimmt worden wären, als dies der Fall gewesen sei.

S. K. H. der Grossherzog von Mecklenburg-Strelitz bemerkten, dass nach Ihrer Auffassung der Entwurf die von der Conferenz zu beschliessende Grundlage zu bilden habe, welche dem Gesammtbunde zu weiterer Behandlung vorzulegen sein werde. Bürgermeister Dr. Haller erklärte, dass er seinerseits, unter dem beim Beginne der Conferenzen zu Protokoll erklärten Vorbehalt der Zustimmung des Senats von Hamburg, kein Bedenken tragen werde, die Schlussabstimmung durch ein einfaches Ja abzugeben, und dass nach seiner Auffassung dieses Ja für jeden, der es spreche, die Bedeutung habe, dass er an dasselbe in der Voraussetzung der Zustimmung sämmtlicher deutscher Staaten gebunden sei. Nehme die ganze erlauchte Conferenz den Entwurf in diesem Sinne an, so werde diese Thatsache eines mächtigen Eindrucks in Deutschland nicht verfehlen.

Die Besprechung wendete sich hierauf überhaupt zu dem Verfahren, welches nunmehr gegenüber den in der Conferenz nicht vertretenen Staaten zu beobachten wäre. S. K. H. der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin stellen in dieser Beziehung den unter Ziffer 6 dem Protokolle beigefügten Antrag.

In Betracht der Wichtigkeit der so eben besprochenen Fragen, beschloss die Conferenz, dass ein aus neun Mitgliedern bestehendes Comité zur Berichterstattung über die Art und Weise, wie die Conferenzberathungen in der Schlusssitzung abzuschliessen wären, eingesetzt, und diesem Comité namentlich sowohl der Antrag Sr. K. H. des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin, als die Aeusserung des Bürgermeisters Dr. Haller zur Begutachtung überwiesen werden sollen. Der Grossherzog von Oldenburg, die Herzoge von Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg, der Bürgermeister Dr. Haller von Hamburg einerseits, der Grossherzog von Baden, der Kurfürst von Hessen, die Grossherzoge von Sachsen-Weimar und Mecklenburg-Schwerin andererseits wurden ersucht, unter dem Vorsitze des Königs von Sachsen zu dieser Comitéberathung zusammentreten zu wollen.

Ferner wurde beschlossen, dass nunmehr eine Uebersicht der durch die Fürstenconferenz festgestellten Bestimmungen des Entwurfs durch den Pro-

tokollführer verfasst werden solle, um der Gesammt-Abstimmung zu Grunde gelegt zu werden. No. 1759. Fürstentag, 29. Aug. 1863.

Nach Verlesung, Genehmigung und Unterzeichnung des Protokolls der Sitzung vom 26. August wurde hierauf die heutige Sitzung aufgehoben.

Das gegenwärtige Protokoll wurde in der Sitzung vom 1. September vorgelesen etc.

Anlagen zum Protokoll der neunten Sitzung.

No. 1. Comité-Antrag zu Art. XI etc. des Entwurfes.

Zu Art. 11. al. 4 folgendermassen zu stellen:

Gesetzesvorschläge, welche eine Abänderung der Bundesverfassung oder einen Zusatz zu derselben enthalten, oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen, seither der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehörigen Gegenstand überweisen, können im Bundesrath nur mit Einhelligkeit sämmtlicher 21 Stimmen genehmigt werden.

Zu Art. 20: a) In al. 2 statt 1 und 2 zu setzen:

1., auf Abänderungen der Bundesverfassung und Zusätze zu derselben.

b) das al. 3 folgendermassen zu fassen:

Gesetzesvorschläge, welche eine Abänderung der Bundesverfassung oder einen Zusatz zu derselben enthalten, oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen, seither der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehörigen Gegenstand überweisen, können in der Versammlung der Bundesabgeordneten nur mit einer Mehrheit von wenigstens $^3/_4$ der Stimmen angenommen werden.

c) zu dem al. am Schlusse hinzuzufügen:

betreffen solche Vorschläge eine Abänderung der Bundesverfassung oder einen Zusatz zu derselben, oder die Ueberweisung eines neuen, seither der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehörigen Gegenstandes an die gesetzgebende Gewalt des Bundes, so können sie von der Abgeordnetenversammlung nur mit einer Mehrheit von wenigstens $^3/_4$ der Stimmen beschlossen werden.

No. 2. Motive des vorhergehenden Comité-Antrages.

No. 3. Antrag von Hannover, Württemberg, Kurfürstenthum und Grossherzogthum Hessen, die Zahl der Directorial-Mitglieder betreffend.

Im Auszuge: Nach einer vorgängigen Motivirung lautet der Schlussantrag:

Antrag, betreffend Zusammensetzung der Nrn. 4 und 5 des Sächsischen Projects:

Nr. 4 möge folgendermassen lauten:

No. 1759. Fürstentag, 29. Aug. 1863.

4. Aus den Königen von Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Grossherzoge von Baden, Kurfürsten von Hessen, Grossherzog von Hessen, Grossherzog von Luxemburg, Herzog von Braunschweig, Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin, Herzog von Nassau und dem Grossherzoge von Mecklenburg-Strelitz, welche aus ihrer Mitte die Directorialmitglieder wählen. Die Stimmen werden bei der Wahl nach Massgabe des Art. 6 der Bundesacte gezählt.

No. 4. Antrag von Sachsen-Coburg zu Art. XIV des Entwurfes.

Im Auszuge: Es sei hinter dem Worte: „Voranschlag" zuzufügen „soweit derselbe die ordentlichen Ausgaben betrifft."

Ohne diesen Zusatz sei jedenfalls keine Aussicht, dass die Reformacte je die Zustimmung der Landesvertretungen finde.

No. 5. Oesterreichisches Promemoria, betreffend die Bedeutung der Schlussabstimmung der Mitglieder des Fürstentages über den Entwurf einer Reformacte.

(Vertheilt, Frankfurt, 28. August 1863.)

Die Conferenz der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands hat nunmehr die Berathung derjenigen Bestimmungen des Entwurfs einer Reformacte, die sie ihrer grundsätzlichen Wichtigkeit wegen sich zu eigener Feststellung vorbehalten hat, im Einzelnen vollendet, ihre wichtigen Arbeiten somit bis zu dem Punkte geführt, wo sie gemäss dem in der dritten Sitzung gefassten Beschlusse zu einer Gesammtabstimmung zu schreiten haben wird.

Je mehr S. Maj. der Kaiser von Oesterreich Sich Selbst und Seinen Bundesgenossen zu dem Geiste hoher Eintracht Glück wünschen, welcher die Berathungen in so erhebender Weise geleitet und bereits in so vielen und belangreichen Punkten die erfreulichste Uebereinstimmung hervorgebracht hat, desto weniger vermögen S. Maj. den Ausdruck des Wunsches zu unterdrücken, dass die nunmehr bevorstehende Gesammtabstimmung von der Stärke und Macht seiner edlen Einmüthigkeit ein entscheidendes Zeugniss ablegen möge.

Ohne den ernsten und gewissenhaften Erwägungen irgendwie vorgreifen zu wollen, welche diejenigen hohen Mitglieder der Conferenz anstellen werden, deren Ansichten nicht in allen einzelnen Beziehungen mit den Ergebnissen der Specialberathung, wie sie grossentheils auf Grund überwiegender oft an Einstimmigkeit gränzender Majoritäten constatirt worden sind, übereinstimmen, hoffen doch S. Maj. Ihrerseits kein irriges Urtheil zu fällen, wenn Sie annehmen, dass gegenüber dem erzielten Gesammtresultate keiner der hohen Interessenten sich in eine allzu schwierige Alternative versetzt finden werde. Es hat sich im Laufe der Berathung zu oft erwiesen, dass Deutschlands Fürsten den Gewinn einer festen Basis, für die politische Zukunft des Bundes selbst des hohen Preises würdig erachten, als dass S. Maj. nicht mit der vollsten Be-

ruhigung den Ausfall der vorbehaltenen Schlussabstimmung entgegensehen könnten. No. 1759. Fürstentag, 29. Aug. 1863.

Nur um Ihrerseits nichts zu versäumen, was zur Förderung des Geschäftes und zur Klärung der Lage beitragen kann, glauben Se. Maj. nicht unerwähnt lassen zu sollen, dass nach Ihrer Auffassung die Schlussabstimmung eine Entschliessung der einzelnen Betheiligten darüber, ob sie Angesichts des Gesammtresultates die zu den Specialpunkten gemachten Vorbehalte fallen lassen wollen, oder nicht, voraussetze, somit nur in einer einfachen Erklärung über Annahme oder Ablehnung des Gesammt-Resultates — ohne Erneuerung der Discussion über die einzelnen Punkte — werde bestehen können. Eine Aufrechthaltung der Vorbehalte zu den einzelnen Punkten würde nach der Ansicht Sr. Maj. den Zweck der bevorstehenden Schlussabstimmung beeinträchtigen, während es nicht erst der Bemerkung bedarf, dass die allgemein auf das ganze Werk sich beziehenden Vorbehalte der Zustimmung der Vertretungen der Einzelstaaten und des Verhältnisses zu Preussen durch die Schlussabstimmung nicht berührt werden können.

Was schliesslich die Wirkung betrifft, welche dem Gesammtbeschlusse der Fürstenconferenz im Verhältnisse zu den nachfolgenden ministeriellen Conferenzen beizulegen sein wird, so hoffen S. Maj. der Kaiser gleichfalls ein allseitiges Einverständniss darüber voraussetzen zu können, dass der Gesammtbeschluss der Souveräne für deren Bevollmächtigte unbedingt bindend und den Ministern in keinem Falle das Recht eingeräumt sein werde, gelegentlich der Berathung der mit Vorbehalt der Ratification durch sie festzustellenden Artikel die bereits von der Fürstenconferenz erledigten Punkte von Neuem zu discutiren. —

No. 6. Antrag von Mecklenburg-Schwerin, die fernere Behandlung der Beschlüsse des Fürstentages betreffend.

Die Regierung Sr. M. des Kaisers von Oesterreich nunmehr zu ersuchen, das bisherige Resultat der Conferenzversammlungen den an der Conferenz nicht betheiligten deutschen Souveränen vorzulegen und deren Aeusserungen darüber zu veranlassen. Sobald Oesterreich und Preussen die gemeinsame Ueberzeugung gewonnen, dass von der Eröffnung einer Ministerconferenz eine schliessliche Vereinigung zu erwarten sei, wäre eine Conferenz von Bevollmächtigten aller Mitglieder des Deutschen Bundes durch beide Mächte zu berufen, deren Aufgabe sein würde, die endliche Vereinbarung und Schlussredaction einer deutschen Bundesreform-Acte zu Stande zu bringen. Das neue Grundgesetz wäre auf Grundlage der bestehenden Bundesverfassung zum Abschluss zu bringen.

Zehnte Sitzung.

Frankfurt, 1. Septbr. 1863, Vorm. 10 Uhr bis 1 Uhr Nachm.

No. 1759. Fürstentag, 1. Sept. 1863.

Anwesend waren mit Ausnahme Sr. H. des Herzogs von Sachsen-Altenburg sämmtliche im Protokolle der ersten Sitzung genannten Fürsten und Vertreter der freien Städte.

S. M. der Kaiser von Oesterreich bemerkten, dass, nachdem in einer früheren Sitzung der Conferenz die Berathungen über al. 1 des Art. 5 ausgesetzt geblieben seien es nunmehr erforderlich sein dürfte, auch über diese Bestimmung des Entwurfs Beschluss zu fassen. S. M. fügten hinzu, dass die hohe Versammlung die Gründe zu würdigen wissen werde, welche Allerhöchst Sie bestimmten, an dieser Berathung, da der Gegenstand Sie persönlich angehe, nicht Theil zu nehmen, sondern Sich während derselben zurückzuziehen und S. M. den König von Bayern zu ersuchen, die Leitung der Verhandlung zu übernehmen Ehe Sie Sich jedoch entfernten, dürften Sie nicht unterlassen, das Recht Oesterreichs auf das Präsidium im Bunde auch für die Zukunft auf das Allerbestimmteste zu wahren, und den angelegentlichen Wunsch auszusprechen, dass die Bestimmung des Entwurfs, so wie sie liege, unverändert — möge angenommen werden. Es könne dies nicht hindern, dass wie bei anderen Fragen, so auch bei dieser, diejenigen Allerhöchst Ihrer Verbündeten, welche etwa mit Ihrer Erklärung irgend welche Vorbehalte verbinden zu müssen glaubten, diese Vorbehalte in das Protokoll niederlegen liessen.

S. M. der Kaiser verliessen hierauf den Saal.

Des Königs von Bayern M. eröffneten die Berathung über al. 1. des Art. 5 des Entwurfes.

I. I. M. M. die Könige von Sachsen und Hannover und S. K. H. der Kronprinz von Württemberg erklärten mit der Bestimmung des Entwurfes einverstanden zu sein.

S. K. H. der Grossherzog von Baden sprachen die Ansicht aus, dass die Bestimmung über das Präsidium aus dem Entwurfe wegzulassen wäre.

I. I. K. K. H. H. der Kurfürst von Hessen und der Grossherzog von Hessen erklärten Ihr Einverständniss mit der Bestimmung des Entwurfs.

Des Grossherzogs von Oldenburg K. H. äusserten, dass nach Ihrer Auffassung die erlauchte Versammlung nur eine Sr. M. dem Kaiser schuldige Rücksicht erfülle, wenn Sie in dem jetzigen Stadium der Verhandlung, da es sich noch nicht um einen definitiven Abschluss handeln könne, die Discussion über den das Präsidium im Bunde betreffenden Punkt noch fernerhin ausgesetzt sein liessen.

Dieser Meinung pflichtete S. K. H. der Grossherzog von Sachsen-Weimar und S. D. der Fürst von Waldeck bei.

Dagegen bemerkten S. H. der Herzog von Sachsen-Coburg, dass zwar bei der früheren Berathung des Art. 5 der Punkt wegen des Präsidiums

habe offen gelassen werden können, dass aber jetzt, wo es auf den Gesammtabschluss der Berathungen ankomme, nothwendig in irgend einer redactionellen Form die Art, wie der Vorschlag des Entwurfes von der Conferenz behandelt worden sei, erkennbar gemacht werden müsse. Ein einfaches Weglassen, wie bei denjenigen Punkten, die an die Ministerconferenz verwiesen seien, erlaube die Sachlage nicht, es werde also vielleicht von Seiten derjenigen hohen Mitglieder der Conferenz, welche gegen die Beibehaltung des al. 1 Bedenken hegten, irgend ein Vorschlag über die Form der Erledigung dieses Gegenstandes erwartet werden können.

S. M. der König von Sachsen sprachen in dieser Beziehung die Ueberzeugung aus, dass die Conferenz sich entweder für Stehenlassen oder für Streichung des ersten Satzes des Art. 5 werde entscheiden müssen, da ein Mittelweg, eine Formel, die ein blosses Nichtberathen oder Offenhalten ausdrücke, der Lage des Geschäftes nicht entspreche. Im Falle der Streichung des 1. al., wäre auch das 2. al., als des Zusammenhanges dann entbehrend, wegzulassen und der Art. 5 hätte mit den Worten anzufangen: „Alle Beschlüsse u. s. w." S. M. müssten aber lebhaft bevorworten, dass dieser Artikel des Entwurfs wie alle anderen behandelt, also stehen gelassen werde, sobald eine entschiedene Majorität sich für denselben ausspreche und die Minorität bei dem Vorbehalt Beruhigung finden könne, in einem späteren Stadium, wenn es nämlich zu Verhandlungen mit den in Frankfurt nicht vertretenen Bundesgliedern komme, auf ihre abweichende Ansicht zurückzukommen. Dieser Vorbehalt sei bereits im Allgemeinen eingelegt, es unterliege indess gewiss keinem Anstande, ihn bei diesem Anlasse auch noch besonders auszudrücken.

Se. H. der Herzog von Coburg erklärten, dass Sie für das Stehenbleiben der Bestimmung des Entwurfes seien, bei der Wichtigkeit der Sache aber den Vorbehalt, dass dieser Beschluss künftigen Verhandlungen nicht präjudicire, ausdrücklich hinzufügen würden.

In ähnlichem Sinne bemerkte Bürgermeister Dr. Roeck aus Lübeck, dass nach seiner Auffassung der Beschluss, die Bestimmung des Entwurfs beizubehalten, sich eben nur auf die jetzige Lage des Geschäftes und auf die anwesenden Paciscenten mit Vorbehalt der Unterhandlung mit den künftigen beziehe, und dass er keinen Anstand nehmen werde, in diesem Sinne für die Beibehaltung zu stimmen.

Bürgermeister Duckwitz von Bremen constatirte, dass er seinerseits diesen Vorbehalt als selbstverständlich betrachte.

Nachdem Niemand das Wort mehr verlangte, hielten S. M. der König von Bayern Umfrage und es stimmten Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, Nassau, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Liechtenstein, Reuss j. L., Schaumburg-Lippe und die freien Städte Bremen und Frankfurt einfach für die Beibehaltung der Bestimmung des Entwurfes.

I. I. K. K. H. H. die Grossherzoge von Mecklenburg-Schwerin,

No. 1759. Fürstentag, 1. Sept. 1863.

Sachsen-Weimar, Oldenburg und Prinz Heinrich der Niederlande, sowie S. D. der Fürst von Waldeck und die freie Stadt Hamburg stimmten für Offenhaltung des in Rede stehenden Punktes.

S. H. der Herzog von Sachsen-Coburg stimmten, laut Anlage 1 des gegenwärtigen Protokolls, für Beibehaltung des Entwurfs unter der Voraussetzung, dass damit künftigen Verhandlungen in keiner Weise vorgegriffen werde.

In derselben Voraussetzung stimmten S. H. der Erbprinz von Anhalt und die freie Stadt Lübeck für den Entwurf.

S. K. H. der Grossherzog von Baden stimmten für Streichung des al. 1.

Nachdem hierauf S. M. der König von Bayern constatirt hatten, dass mit einer überwiegenden Mehrheit der Stimmen, von welchen einige den erwähnten Vorbehalt hinzugefügt hätten, die Fassung des Entwurfes angenommen sei, wurden S. M. der Kaiser von Oesterreich von der Beendigung der Discussion über den Art. 5 benachrichtigt und erschienen wieder in der Versammlung, deren Berathungen Allerhöchstdieselben nunmehr zunächst auf die Frage lenkten, wie die Ministerconferenzen, welchen die Feststellung der nicht von den Fürsten selbst berathenen Theile des Entwurfs einer Reformacte vorbehalten sei, am zweckmässigsten einzurichten wären. S. M. beriefen Sich hierbei auf das dem Protokolle unter Ziffer 2 anliegende Promemoria.

Bei dieser Veranlassung stellten jedoch S. M. der König von Hannover und S. H. der Herzog von Braunschweig laut Anlage 3 des Protokolls den Antrag, die erwähnten zur Berathung durch eine Ministerconferenz ausgesetzten Artikel und Artikeltheile, — mit vorläufiger Ausnahme des Punktes 3 im Artikel 27 und des Punktes 2 im Art. 28, sowie unter Wegfall des Schlusssatzes des Art. 28 im Ganzen anzunehmen.

S. M. der König von Sachsen unterstützten diesen Antrag, indem Allerhöchstdieselben bemerkten, dass eine Ueberweisung der als vorher secundär ausgeschiedenen Artikel an die Minister zu manchen Schwierigkeiten führen würde, während S. M. andererseits nach genauer Prüfung Sich überzeugt hätten, dass gegen die Annahme *en bloc* keine ernstlichen Bedenken beständen, indem die von den Fürsten nicht berathenen Artikel theils blosse Folgesätze, theils Ausflüsse aus dem Bundesrechte seien und ohnehin, wenn das Reformwerk einen erwünschten Verlauf nehme, später jedenfalls noch Verhandlungen stattfinden müssten. Der Schlusssatz des Art. 23 müsse dann allerdings wegfallen und auch das Verlangen Hannovers und Braunschweigs, dass Art. 27 Punkt 3 und Art. 28 Punkt 2 einstweilen und bis zu genauer Prüfung und anderweitiger Feststellung von der Gesammtannahme ausgeschlossen blieben, könne Sr. M. bei der Natur der durch diesen Punkt berührten Materien nicht anders als gerechtfertigt erscheinen.

Der Vorschlag, keine Ministerconferenzen zu halten, sondern die nicht berathenen Theile des Entwurfes nunmehr im Ganzen anzunehmen, fand vielseitigen Anklang und nur dagegen erhoben sich Bedenken, ob es statthaft erscheine, aus den Bestimmungen über das Bundesgericht die erwähnten beiden Punkte, da sie zu den wesentlichsten der ganzen Einrichtung gehörten, bis auf

Weiteres gänzlich wegzulassen. S. K. H. der Grossherzog von Oldenburg erklärten Sich überhaupt, mit Anlage Ziffer 4, gegen jede Verkürzung der in dem Abschnitte über das Bundesgericht in Aussicht gestellten Rechtsgarantien. Ebenso hielten S. H. der Herzog von Sachsen-Coburg es für nachtheilig, einzelne Bestimmungen des Entwurfs von der Gesammtannahme auszuschliessen. Bürgermeister Dr. Roeck von Lübeck war der Ansicht, dass die beiden Punkte nicht fehlen dürften, und dass namentlich gegen die Eröffnung einer schiedsrichterlichen Instanz wohl auch kaum irgend eine besondere Cautel sich als erforderlich herausstellen dürfte. S. M. der König von Hannover erklärten, dass Hannover und Braunschweig in Bezug auf die endliche Feststellung der beiden Punkte nicht etwa ein Präjudiz aufstellen wollten, aber allerdings mit Rücksicht auf einige in Erwägung kommende Fragen von zarter Natur sich vorerst noch eine genaue Bedachtnahme und eine modificirte Fassung des Entwurfs vorbehalten müssten. Bürgermeister Dr. Haller, gegen die Weglassung der beiden Punkte sprechend, hielt es für ein allseitig annehmbares Auskunftsmittel, dass ein die Revision derselben ausdrücklich vorbehaltender Beschluss zu Protokoll genommen und dadurch der Zweck des Hannover-Braunschweig'schen Antrages erfüllt würde, ohne in den Beschlüssen der Conferenz eine Lücke zu lassen, welche den Vorschlag der Errichtung eines Bundesgerichtes so wesentlich wie die Beiseitesetzung jener Punkte beeinträchtigen würde. S. M. der König von Hannover und S. H. der Herzog von Braunschweig zeigten Sich nicht abgeneigt, hierauf einzugehen und willigten in die Aufnahme der beiden Punkte, nachdem die Conferenz, wie hiermit bekundet wird, beschlossen hatte:

„dass Punkt 3 des Art. 27 und Punkt 2 des Art. 28, wiewohl in den von der Fürstenconferenz genehmigten Entwurf aufgenommen, bei weiterer Verhandlung einer Revision unterzogen werden sollen."

Einstimmig beschloss ferner die Conferenz, dass nach dem Antrage Sr. M. des Königs von Hannover und Sr. H. des Herzogs von Braunschweig der Schlusssatz des Art. 23 wegzufallen habe, wobei S. D. der Fürst von Liechtenstein übrigens bemerkten, dass Sie im Principe mit dem Vorschlage einer Stimmberechtigung der Standesherren einverstanden seien.

Vor der weiteren Abstimmung über jenen Antrag Hannovers und Braunschweigs liessen hierauf S. H. der Herzog von Sachsen-Meiningen die unter Ziffer 5 anliegende Aeusserung über Art. 25 des Entwurfs zu Protokoll geben, eine Aeusserung, welcher S. H. der Herzog von Sachsen-Coburg Sich anschlossen.

In Bezug auf eben diesen Art. 25 erklärte auch Bürgermeister Dr. Haller von Hamburg, dass er zwar einige ihm erheblich scheinende Einwendungen gegen denselben habe, sich jedoch mit der Bitte begnüge, diese seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen, und dass er in der Hoffnung, es werde noch bei einer späteren Gelegenheit die Veranlassung geboten sein, jene Einwendungen zur Sprache zu bringen, sich nicht abgehalten finde, der Annahme *en bloc* aller noch ausstehenden Artikel *pure* zuzustimmen.

S. M. der Kaiser von Oesterreich ersuchten hierauf die hohen

No. 1759. Fürstentag, 1. Sept. 1863.

Anwesenden, über die Frage, ob die sämmtlichen von der Fürstenconferenz nicht im Einzelnen berathenen Bestimmungen des Entwurfes, den Schlusssatz des Art. 23 ausgenommen, im Ganzen anzunehmen seien, mit Ja oder Nein abzustimmen.

Es erfolgte ein einstimmiges Ja, wobei übrigens S. K. H. der Grossherzog von Baden Sich auf die eingelegten Vorbehalte bezogen.

Bürgermeister Duckwitz von Bremen begrüsste dieses Resultat mit dem Ausrufe, dass der Augenblick, wo die deutschen Fürsten ihr Werk durch einen so einmüthigen Entschluss zu Ende geführt hätten, in der Geschichte Deutschlands unvergessen bleiben werde.

Nachträglich stellten S. M. der Kaiser von Oesterreich zur Redaction des Entwurfes noch den Antrag, dass der zu Art. 28, Punkt 3, beschlossene Zusatz, also lautend:

„Gegenwärtig in anerkannter Wirksamkeit stehende Verfassungen können durch Klagführung bei dem Bundesgericht nicht angefochten werden"

an den Schluss des Art. 30 versetzt werde, wo er seine passendere Stelle finde. Die Conferenz nahm diesen Antrag an.

Ein in der 9. Sitzung noch offen gebliebener Punkt, die Directorialfrage betreffend, fand gleichfalls heute seine Erledigung. Des Kurfürsten von Hessen K. H. liessen nämlich Höchst Ihre Einwilligung in den Sächsisch-Nassauischen Vorschlag zu Protokoll nehmen.

Nachdem hiermit die Specialberathung vollständig abgeschlossen war, richteten S. K. K. Apost. M. an die erhabene Versammlung die Aufforderung, nunmehr zu der vorbehaltenen Schlussabstimmung über das Gesammtergebniss der gepflogenen Berathungen zu schreiten. S. M. bemerkten, dass Sie, um jedem möglichen Missverständnisse über die Schlussabstimmung und deren Bedeutung zuvorzukommen, folgende drei Fragen gesondert stellen zu sollen glaubten:

1. Nimmt die Versammlung das Schlussresultat der Verhandlungen an?
2. Lassen die einzelnen Mitglieder die noch bestehenden Widersprüche fallen?
3. Hält die Versammlung sich so lange an diese Beschlüsse gebunden, bis die hier nicht vertretenen Bundesglieder den ihnen mitgetheilten Entwurf entweder definitiv abgelehnt oder Uns ihre Gegenvorschläge eröffnet haben?

S. M. ersuchten zunächst über die erste Frage:

Nimmt die Versammlung das Schlussresultat der Verhandlungen an?

mit Ja oder Nein abzustimmen.

I. I. M. M. der Kaiser von Oesterreich, die Könige von Bayern, Sachsen und Hannover, I. I. K. K. H. H. der Kronprinz von Württemberg, der Kurfürst von Hessen, die Grossherzoge von Hessen, von Mecklenburg-Strelitz und von Oldenburg, I. I. H. H. die Herzoge von Braunschweig, von Nassau, von Sachsen-Meiningen und von Sachsen-Coburg-Gotha, S. H. der Erbprinz von Anhalt, I. I. D. D. die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, von Liechtenstein und von Schaumburg-Lippe, dann die Vertreter der

vier freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg bejahten diese erste Frage.

Der Grossherzog von Mecklenburg-Strelitz motivirte Seine Zustimmung mittelst der unter Ziffer 6 anliegenden Erklärung.

Weitere Beitrittserklärungen gaben S. M. der Kaiser von Oesterreich im Namen und in Vollmacht Sr. D. des Landgrafen von Hessen-Homburg und S. M. der König von Sachsen im Namen der Frau Fürstin-Vormünderin Reuss ä. L. ab.

Von 24 deutschen Regierungen wurde sonach das Schlussresultat der Verhandlungen angenommen.

Verneint wurde die Frage 1. von I. I. K. K. H. H. den Grossherzogen von Baden, von Mecklenburg-Schwerin und Sachsen-Weimar, dem Prinzen Heinrich der Niederlande und Sr. D. dem Fürsten von Waldeck.

Diese verneinenden Abstimmungen wurden motivirt durch die unter Ziffer 7, 8, 9, 10 und 11 dem Protokolle beigefügten Erklärungen.

S. D. der Fürst zu Reuss j. L. hatten Anfangs nicht abgestimmt, schlossen sich aber dann mittelst der Erklärung Anlage 12 dem Votum des Grossherzogs von Sachsen-Weimar an.

Betreffend die beiden weiteren Fragen, welche S. M. der Kaiser zur Feststellung der Bedeutung der Schlussabstimmung zu stellen beabsichtigten, trug Bürgermeister Dr. Roeck zur Fragstellung darauf an, dass anstatt des Ausdrucks: „fallen lassen“ die Worte; „auf sich beruhen lassen“ gewählt werden möchten. Dr. Haller von Hamburg dagegen entwickelte die Ansicht, dass durch die 1. und 3. Frage Alles erschöpft sei und je nach der Bejahung oder Verneinung der 3. Frage die Antwort auf die 2. sich von selbst ergebe. S. M. der Kaiser bemerkten, dass Sie sehr gern von der 2. Frage absehen und sogleich die 3. stellen würden, sobald nur über jeden Zweifel feststünde, dass unter dem Schlussresultat, welches bis zur Unterhandlung mit Preussen bindend bleiben müsse, das aus den Mehrheitsbeschlüssen der Versammlung hervorgegangene Werk ohne die Vorbehalte zu verstehen sei, und dass diejenigen, die dasselbe gebilligt hätten, gegenüber den nicht vertretenen Staaten vereinigt und einstimmig erscheinen müssten, bis entweder von Seite der letzten eine definitive Ablehnung erfolgt oder Gegenvorschläge aufgestellt sein würden.

Dieselben Mitglieder der Conferenz, welche die erste Frage bejaht hatten, erklärten, dass dieses der Sinn sei, in welchem Sie Ihre Zustimmung zu den Schlussresultaten verständen. Sie stimmten somit auf gehaltene Umfrage für Bejahung der Frage unter 3. Eine besondere Fragstellung ad 2 wurde hiernach nicht weiter für erforderlich erachtet.

Auf Ersuchen Sr. M. des Kaisers von Oesterreich legten hierauf des Königs von Sachsen M. der Conferenz den Bericht des in der letzten Sitzung zur Vorbereitung der Schlussverhandlung eingesetzten Comité's von 9 Mitgliedern vor. Dieser Bericht ist unter Ziffer 13 dem gegenwärtigen Protokoll beigefügt. S. M. machten im Namen des Comités zunächst den Vor-

No. 1759. Fürstentag, 1. Sept. 1863.

schlag, dass diejenigen Mitglieder der Conferenz, welche bei der soeben erfolgten Schlussabstimmung den Entwurf der Reformacte angenommen hätten, die in dem erwähnten Berichte in Antrag gebrachte Erklärung unterzeichnen möchten.

Die Fassung dieser Erklärung gab 1) zu der Bemerkung Anlass, dass, nachdem einige Mitglieder der Conferenz die Reformacte nicht angenommen hätten, die Worte: „— die hier Versammelten —“ zu ersetzen wären durch die Worte: „die Unterzeichneten“. — Die hohe Versammlung entschied sich 2) dafür, am Schlusse der Erklärung statt des Ausdrucks: „Bundesverfassungsmässige Verständigung“ den Ausdruck „allseitige Verständigung“ zu gebrauchen, um noch deutlicher zu bezeichnen, dass es sich hier um das Erforderniss der Stimmeneinhelligkeit, nicht etwa um eine Hinweisung auf den Art. 11 der Bundesacte handle.

Auf Anordnung Sr. M. des Kaisers wurde während der Sitzung eine Reinschrift der gedachten Erklärung mit diesen beiden Abänderungen gefertigt und sofort von denjenigen Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Theilnehmern an der Conferenz, welche für die Annahme der Reformacte gestimmt hatten, unterzeichnet. Diese Urkunde liegt im Original unter Ziffer 14 dem heutigen Protokolle bei.

Zu den weiteren Vorschlägen des Comité's und zwar zuvörderst zum Punkt 1, die Mittheilung an Preussen betreffend, bemerkten sodann S. M. der Kaiser von Oesterreich, dass ein Majoritäts- und ein Minoritätsantrag vorliege. Nach dem ersteren hätte die Mittheilung an Preussen von Seiten Sr. M. allein, nach dem zweiten von Seiten der gesammten Conferenz zu erfolgen. S. Kaiserl. M. erklärten Sich für diese letztere Ansicht, nachdem auch der frühere von der Conferenz beschlossene Schritt bei dem Könige von Preussen collectiv geschehen sei und die Versammlung in ihrer Gesammtheit leichter anknüpfen könne an die Zusage des Königs, ihre Mittheilungen in sorgfältige Erwägung ziehen zu wollen. Man entschied sich allgemein, da auch die Urheber des Majoritätsantrages von ihrer Ansicht zurücktraten, für ein gemeinsames Schreiben.

S. M. der Kaiser fügten hinzu, dass Sie in Voraussetzung eines solchen Beschlusses den Entwurf eines Collectivschreibens an den König von Preussen hätten abfassen lassen. Dieser Entwurf wurde durch den Protokollführer vorgelesen und in derjenigen Fassung genehmigt, welche aus der Anlage 15 des gegenwärtigen Protokolls ersichtlich ist. Die Reinschrift wurde während der Sitzung gefertigt und sodann mit denselben Unterschriften, wie die Erklärung (Anlage 14), sowie mit derjenigen Sr. D. des Fürsten Reuss j. L. versehen.

Dieses Schreiben, begleitet von einer Abschrift des Entwurfs einer Reformacte in derjenigen Gestalt, in welcher er von den Unterzeichnern genehmigt wurde, soll morgen an des Königs von Preussen M. abgesendet werden.

Die Punkte 2, 3 und 4 des Comité-Berichtes wurden gleichfalls angenommen. Zum Punkt 3 bemerkten übrigens S. M. der Kaiser, dass Sie durch Ihre Einwilligung in den Vorschlag, eventuell gemeinsam mit Preussen die Einladung zu einer neuen Conferenz zu erlassen, dem Präsidialrechte

Oesterreichs nicht vergeben haben wollen und S. M. der König von Sachsen gaben hierzu die Erläuterung, dass jener Vorschlag nur aus dem Gedanken des Kaiserlichen Entwurfes selbst hervorgegangen sei. No. 1759. Fürstentag, 1. Sept. 1863.

Die Conferenz beschloss ferner, dass, sobald das Schreiben an den König von Preussen abgegangen sein werde, das Resultat ihrer Berathungen der Oeffentlichkeit übergeben werden solle.

S. M. der Kaiser von Oesterreich wendeten Sich hierauf an die erhabene Versammlung mit den nachfolgenden Worten:

„Wir haben Unsere Berathungen geschlossen und Meine Hohen Verbündeten werden Mir erlauben, einige kurze Abschiedsworte zu Ihnen zu sprechen.

In zehn Sitzungen haben Wir Uns über eine lange Reihe der schwierigsten und verwickeltsten Fragen geeinigt. Nicht in einem einzigen Falle hat in Unserem Kreise ein Sonderinteresse die schliessliche Einigung verhindert. Unser Aller Opferwilligkeit hat sich bewährt. Es erscheint Mir dies als eine grosse Thatsache und wenn Wir gewiss Alle mit hoher Genugthuung auf so viele Beweise der Eintracht und Selbstverleugnung, von welcher Unsere Beschlüsse Zeugniss abgelegt haben, zurückblicken, so darf Ich für Meinen Theil vielleicht eine Regung von Stolz Mir verzeihen, wenn Ich gewahre, wie vollständig Meine Hoffnung auf das unmittelbare Zusammenwirken der deutschen Fürsten sich gerechtfertigt hat.

Für die Freundschaft und das Vertrauen, welches Meine erhabenen Bundesgenossen Mir persönlich entgegengebracht haben, bitte Ich den Ausdruck Meines tiefempfundenen Dankes anzunehmen.

Unser erster deutscher Fürstentag trennt sich nunmehr. Er trennt sich mit dem Wunsch, dass ein zweiter, sobald als möglich ihm folgend, alle Glieder des grossen Ganzen vereinigen und Unsere Bemühungen krönen möge.

Der Schutz des Allmächtigen bleibe bei Uns Allen und bei Deutschland!“

S. M. der König von Bayern knüpften an diese Schlussworte des Kaisers die folgende Ansprache:

„Unsere Verhandlungen sind beendigt und es beseelt Uns die erhebende Hoffnung, dass durch dieselben der Grund gelegt sei zu einem für das gemeinsame Vaterland segensreichen Werke. Es durchdringt Uns aber auch wohl Alle das Gefühl des lebhaftesten Dankes gegen S. M. den Kaiser von Oesterreich sowohl für die gegebene Anregung als für die Ausdauer und bundesfreundliche Gesinnung, mit welcher S. M. Sich der Leitung Unserer Berathungen unterzogen hat.

Ich zweifle nicht, im Sinne aller hier anwesenden verehrten Bundesgenossen zu handeln, indem Ich jenem Gefühl Worte leihe und Sr. M. dem Kaiser Unseren innigsten Dank ausspreche.

Möge der Himmel das begonnene Werk zum Heile Deutschlands vollenden und Alle, welche dazu mitgewirkt, Sich bald dieses schönsten Lohnes Ihrer Bemühungen erfreuen lassen!“

No. 1759. Fürstentag, 1. Sept. 1863.

Die ganze Versammlung erhob sich, um ihr Einverständniss mit den soeben vernommenen Worten Sr. M. des Königs von Bayern auszudrücken.

Auf Antrag Sr. K. K. Apost. M. wurde hierauf der mitanwesende Bürgermeister von Frankfurt, Dr. Müller, von der ganzen erlauchten Versammlung ersucht, bei dem Senat und der Bevölkerung Frankfurts dem Dankgefühle aller Mitglieder des Fürstentages für die gastliche und herzliche Aufnahme, die sie in der freien Stadt gefunden, Ausdruck leihen zu wollen.

Zum Schluss fand die Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung der Protokolle der 7., 8. und 9. Sitzung statt. Bei diesem Anlasse liessen S. K. H. der Grossherzog von Baden zur Richtigstellung der in dem Protokolle der 9. Sitzung enthaltenen Angabe, dass der Antrag Sr. H. des Herzogs von Sachsen-Coburg wegen des Art. 14 einstimmig angenommen worden sei, die unter Ziffer 16 anliegende Erklärung, ferner eine nachträgliche Erklärung zu Art. 3, Anlage Ziffer 17 zu Protokoll überreichen.

In Betreff der Beurkundung des heutigen Protokolls endlich traf die hohe Versammlung, damit die Abreise der Fürsten nicht aufgehalten werde, die Abrede, dass die Herren Vertreter der vier freien Städte ersucht und bevollmächtigt werden sollten, das Protokoll Namens der gesammten Versammlung zu controliren und zu genehmigen, womit dieselben sich einverstanden erklärten. Die Unterschriften der hohen Souveräne wurden demgemäss *in bianco* gegeben, mit der Massgabe, dass durch die Hinzufügung der Unterschriften der Herren Bürgermeister das Protokoll als regularisirt und genehmigt gelten solle.

Die Conferenz der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands wurde hiermit geschlossen.

Am 3. September 1863 Vormittags wurde sodann das gegenwärtige Protokoll von dem Protokollführer in Gegenwart der vier Herren Vertreter der Städte verlesen und von denselben in der vorstehenden Fassung, urkundlich ihrer unten beigefügten Unterschriften, kraft der erhaltenen Ermächtigung für die Gesammtheit der Versammlung genehmigt.

[Folgen die Unterschriften.]

Für die Richtigkeit der Abschrift der Protokollführer
Ludwig v. Biegeleben,
K. K. Hof- und Ministerialrath.

Anlagen zum Protokoll der zehnten Sitzung.

No. 1. Erklärung von Sachsen-Coburg zu Art. 5 al. 1 des Entwurfes.

Ich stimme für Beibehaltung der Fassung unter der Voraussetzung, dass damit künftigen Verhandlungen in keiner Weise vorgegriffen werde.

No. 2. Oesterreichisches Promemoria, betreffend den sofortigen Zusammentritt von Ministerial-Conferenzen. No. 1739. Fürstentag, 1. Sept. 1863.

(Vertheilt zu Frankfurt, 31. August 1863.)

Nachdem der Augenblick gekommen ist, wo nach erfolgter Feststellung der entscheidendsten und wesentlichsten Punkte der Verhandlungsgrundlage zu völligem Abschluss der ernsten Aufgabe, welche die souveränen Fürsten und die Vertreter der freien Städte nach Frankfurt geführt hat, und nur noch die Berathung über die offen gelassenen Detailfragen von weniger hervortretendem Belange aussteht, so halten Sich S. M. der Kaiser von Oesterreich des erhabenen Einverständnisses Allerhöchst Ihrer Bundesgenossen damit für versichert, dass diese schliesslichen Verhandlungen einer zu versammelnden Ministerconferenz zu überweisen seien.

Auf das Innigste vertraut mit der hochwichtigen Frage des Augenblicks so wie nicht minder mit den Gedanken ihrer Fürsten über deren Gehalt und Gestaltung zum wahren Wohle des gemeinsamen Vaterlandes, werden die in Berathung tretenden Minister eingehender Instructionen nicht bedürfen; nach Sr. M. Erachten wären jedoch deren Grenzen bestimmt zu ziehen und zwar insbesondere die Bevollmächtigten in den Stand zu setzen, die von der Fürstenversammlung ihrer Prüfung zugewiesenen Entwurfs-Artikel so weit zu erledigen, dass nur noch die Ratification der Souveräne vorbehalten bliebe. Zugleich wären die Minister anzuweisen, keine derjenigen Bestimmungen, welche Seitens der Fürsten nach gemeinsamer reiflicher Erörterung bereits festgestellt worden sind, in den Ministerconferenzen zum Gegenstande abermaliger Discussion zu machen und überhaupt von dem Grundsatze auszugehen, es seien die ausgesetzten Artikel im Geiste jener angenommenen auszufüllen und in diesem Sinne das Reformwerk zu ergänzen und abzuschliessen.

Was den Zeitpunkt anbelangt, in welchem zu diesen Conferenzen zu schreiten wäre, sind zwei verschiedene Meinungen laut geworden. Nach der Einen hätte schon das vorliegende Ergebniss des Fürstentages an S. M. den König von Preussen mit der Einladung gebracht zu werden, zu den vorerst in Aussicht genommenen Ministerialconferenzen Allerhöchst Ihren Bevollmächtigten abzusenden. Nach der anderen Ansicht hätte die Ministerconferenz unverweilt zu beginnen und jener Schritt zur Herbeiführung allseitig gewünschter Verständigung erst nach Abschluss der Gesammtberathungen zu geschehen.

S. M. der Kaiser glauben dieser letztern Meinung und zwar aus folgenden Gründen beitreten zu sollen.

Wenn gegen die sofortige Aufeinanderfolge der Conferenzen triftige Bedenken geltend gemacht werden, welche sich aus den gegründeten Ansprüchen Preussens auf gebührende Rücksichtsnahme herleiten lassen, so glauben S. M. der Kaiser vielfach bewiesen zu haben, dass Allerhöchstdenselben nichts ferner liege, als deren Ausserachtlassung. Aber gerade deshalb dürfte die Einladung zur Theilnahme an Berathungen unangemessen erscheinen, welche im Verhältnisse zu jenen des Fürstentages in zweiter Linie stehen, und wobei, den feststehenden Vereinbarungen der Conferenz der Souveräne gegenüber, dem Vertreter Sr. M.

No. 1739. Fürstentag, 1. Sept. 1863.

des Königs eine Betheiligung angesonnen würde, die mit den eben erwähnten schuldigen Rücksichten schwer in Einklang zu bringen sein möchte. Endlich kann wohl Niemand, dem daran liegt, dass das mit so aufopfernder patriotischer Hingebung dem bisherigen inhaltreichen Ergebnisse zugeführte Werk zu völligem Abschlusse gebracht, und nicht durch unnöthigen Aufschub bedauerlichen Verzögerungen ausgesetzt werde, die hohe Wichtigkeit des unmittelbaren Anschlusses der Ministerconferenzen an die persönlichen Berathungen der Souveräne verkennen wollen. Deutschland sieht einem baldigen Resultate mit Spannung entgegen; diese Erwartung in das in nahe Aussicht Gestellte ist eine berechtigte und die Aufforderung unabweisbar, Alles aufzubieten, um Enttäuschungen zuvorzukommen.

Von diesen Erwägungen ausgehend, zählen S. M. auf die Zustimmung der Hohen Mitverbündeten, wenn Allerhöchstdieselben die ungesäumte Vereinigung der hier versammelten Minister der souveränen Fürsten und der Vertreter der freien Städte zur möglichst zu beschleunigenden Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Ministerialconferenzen, und zwar sofort in Frankfurt selbst, beantragen.

No. 3. Antrag von Hannover und Braunschweig, die Annahme des Entwurfes der Reformacte betreffend.

Hannover und Braunschweig tragen darauf an, die zur Berathung durch eine Minister-Conferenz ausgesetzten Artikel und Artikeltheile im Ganzen anzunehmen, jedoch unter Wegfall des Schlusssatzes von Art. 23, ferner der No. 3 des Art. 27 und der No. 2 des Art. 28, was die beiden letzteren betrifft: nur für jetzt und unter Vorbehalt, auf sie näher bei der Verhandlung mit den nicht vertretenen Bundesgliedern zurückzukommen.

No. 4. Erklärung von Oldenburg, betreffend das Bundesgericht.

Ich muss nochmals Mein Bedenken dagegen hervorheben, dass die durch das Bundesgericht in Aussicht gestellten Rechtsgarantien verkümmert oder eingeschränkt werden. Aus demselben Grunde habe Ich auch schon gegen die anderen Veränderungen gestimmt, welche in Bezug auf das Bundesgericht beschlossen sind.

No. 5. Erklärung von Sachsen-Meiningen zu Art. XXV des Entwurfes.

Die Bestimmungen im Art. 25 über die Gegenstände der Beschlüsse der Fürstenversammlung erscheinen Mir nicht unbedenklich. Ich besorge, dass die Beschlussfassung, welche derselben in Bezug auf die Anträge der Abgeordneten in Angelegenheiten der Gesetzgebung (al. 2) überwiesen ist, schon in geschäftlicher Beziehung — man denke an die Berathung umfassender Gesetze — mit sehr grossen Schwierigkeiten verbunden sein wird. Namentlich erscheint es Mir aber misslich, dass die Fürsten ohne ihre verantwortlichen Rath-

geber, die Minister, bindende Beschlüsse und zwar über Angelegenheiten von der grössten Wichtigkeit fassen sollen, zu deren Durchführung in Ihren Staaten Sie dann doch wieder der Minister, die bei jenen nicht mitgewirkt haben, nothwendig bedürfen. Es muss dies zu Unzulänglichkeiten führen. Auch wird die Beschlussfassung, die man der Fürstenversammlung zugewiesen hat, sie nicht selten in die Nothwendigkeit versetzen, den Anträgen des Abgeordnetenhauses entgegenzutreten, und dies dazu benutzt werden, um die öffentliche Meinung gegen sie aufzuregen und das Organ der Fürstenversammlung missliebig zu machen, während allen diesen Nachtheilen begegnet worden wäre und es in Uebereinstimmung mit dem Art. 11 gestanden haben würde, wenn man die Beschlussfassung in Gesetzgebungssachen dem Bundesrath überwiesen und lediglich die Sanction der von letzterem übereinstimmend mit den von den Abgeordneten beschlossenen Gesetzen, der Fürstenversammlung vorbehalten hätte. No. 1759. Fürstentag, 1. Sept. 1863.

So grossen Werth Ich auf eine solche Modification des Art. 25 auch lege, so will Ich doch, um die so wünschenswerthe Basis zur weiteren Verhandlung mit den noch nicht beigetretenen deutschen Bundesfürsten zu gewinnen, in dem jetzigen Stadium Meinerseits keine Schwierigkeiten entgegenstellen, sondern zu Protokoll hiermit erklären, dass Ich zu allen bisher noch nicht berathen gewesenen Artikeln und also auch zu dem Art. 25 Meine Zustimmung ertheile, Mir indessen vorbehalte, bei etwa späteren Verhandlungen auf obige Bedenken zurückzukommen.

No. 6. Erklärung von Mecklenburg-Schwerin zur Schlussabstimmung.

Während der Berathungen habe Ich um der Einigung und um der Kräftigung des Bundes willen entgegenstehende Ansichten und Wünsche der Mehrheit unterzuordnen für Pflicht erachtet, jedoch daran festgehalten, dass in dem bundesrechtlich verbürgten Verhältnisse der Bundesgesetzgebung und der Landesverfassungen zum Bunde keine und in der Bundesverfassung selbst eine Abänderung erst dann eintrete, wenn dieselbe durch allseitige Zustimmung auf bundesverfassungsmässigem Wege herbeigeführt werden kann, bis dahin demnach die Bundesverfassung in Bestand und Gültigkeit verbleibe. Da diesen Meinen Voraussetzungen genügt ist und Ich übrigens in dem Entwurf einer Reformacte, wie dieselbe nunmehr festgestellt worden, eine Grundlage für die weiterhin erforderlichen Verhandlungen finde, so stimme Ich in diesem Sinne und insoweit einer Beschlussfassung bei, welche für die Fortführung des gemeinsamen Werkes in dem bundesrechtlichen Wege die Rechte aller Genossen des Bundes wahrt.

No. 1759. Fürstentag, 1. Sept. 1863.

No. 7. Grossherzoglich-Badische Schluss-Erklärung, betreffend die Beschlüsse des Fürstentages.

In den Erklärungen zu den einzelnen zur Discussion gebrachten Artikeln der Reformacte sind die Bedenken niedergelegt, welche dieselben hervorrufen, und mittelbar ergeben sich daraus auch die positiven Anschauungen über Art und Umfang der Reform, welche auf der gegebenen Grundlage des Staatenbundes möglich und rathsam erscheinen.

Da der Bund, so lange er seine gegenwärtige Natur als ein blosser Staatenbund beibehält, nicht von einer in ihm selbständig constituirten Regierungsgewalt, sondern nach Instruction der Einzelregierungen durch deren Beauftragte geleitet werden kann, so fordert nicht blos die Rücksicht auf das gleiche Recht Aller, sondern selbst das Interesse des Ganzen, dass auch Allen ein verhältnissmässiger Antheil an der Bildung des Gesammtwillens eingeräumt werde. Zur eigentlich leitenden Behörde des Bundes eignet sich deshalb nicht ein irgendwie aus einigen wenigen Bundesgliedern zusammengesetztes und ausschliesslich von denselben zu instruirendes Directorium, sondern nur der Bundesrath selbst, in welchem den beiden Grossmächten, statt der bisher im engeren Rathe geführten einen, mehrere Stimmen einzuräumen, durch die bestehenden Machtverhältnisse gerechtfertigt ist.

Die Ausführung des einmal durch Beschluss des Bundesraths festgestellten Bundeswillens kann dagegen zweckmässig einem kleineren Collegium überlassen werden, welches, da es als vollziehender Ausschuss des Bundesrathes erscheint, und jedenfalls an dessen Instructionen gebunden werden müsste, richtiger auch formell als ein solcher Ausschuss, nicht als ein selbständiges Directorium bestellt würde. Die Bildung des bestimmenden Gesammtwillens im Bunde wird durch Mitwirkung sämmtlicher Bundesglieder nicht mehr verzögert, als durch Mitwirkung von nur 5 oder 6; durch die Zulassung zahlreicherer vermittelnder Einflüsse wird sie umgekehrt erleichtert und der Bund gegen die Gefahren geschützt, welche ihm aus dem unvermittelten Gegensatz einiger weniger Directorialhöfe und den unter ihnen, ohne Mitwirkung der Mehrzahl der Bundesglieder gefassten formellen Mehrheitsbeschlüssen drohen würden. Dagegen wird der Vollzug des einmal festgestellten Bundeswillens mit allen bei der Ausführung sich ergebenden Detailfragen durch Ueberlassung desselben an einen kleineren Ausschuss an Energie gewinnen, und nahezu unentbehrlich erscheint eine derartige Einrichtung, um der Bundesregierung eine constitutionelle Vertretung der Bundesbevölkerung an die Seite stellen zu können.

Weit wichtiger für eine reguläre und sichere Thätigkeit der Bundesregierung als eine eventuelle Reduction der jetzt am Bundestage geführten Stimmen, ist die klare und unzweideutige Anerkennung der Majoritätsbeschlüsse. Aber auch dieser Grundsatz, so naturgemäss und wünschenswerth er an sich ist, lässt sich unter den gegebenen Verhältnissen nicht ausnahmslos durchführen. Ein formeller Majoritätsbeschluss kann die Thatsache nicht wegräumen, dass eine etwa dissentirende Grossmacht dem innern Lebensgesetze ihres Staates folgen

No. 1759. Fürstentag, 1. Sept. 1863.

wird und muss; er brächte nur über den Bund die Calamität eines formell gültigen, aber thatsächlich unausführbaren Beschlusses, und damit die Gefahr gegenseitiger Erbitterung oder selbst einer vollständigen Zerreissung des Bundes. Die wichtigsten Entschliessungen desselben in seinen Beziehungen nach Aussen und entscheidende Umgestaltungen im Innern sind durch die Natur der Verhältnisse an das Einverständniss Oesterreichs und Preussens geknüpft, das durch eine Majorität von $^2/_3$ nicht ersetzt werden kann.

Unter dieser Voraussetzung verliert allerdings die vorgeschlagene Ausdehnung der Bundeszwecke den grössten Theil ihrer realen Bedeutung, aber eine gewaltsame Anspannung der Bundesgewalt zu grösseren Leistungen, als sie, so lange die beiden Grossstaaten mit einer ihr überlegnen Macht neben derselben stehen, zu erfüllen vermag, kann diese Leistungen selbst doch nicht hervorbringen und bedroht die Existenz des Bundes, dessen Erhaltung, wenn gleich mit bescheidener Wirksamkeit, ein wichtiges nationales Interesse bildet.

Die bedeutendste Kräftigung wird der Bund aus der herzustellenden Volksvertretung ziehen, die aber freilich nur, wenn sie aus directen Volkswahlen hervorgehen würde, die von ihr gehofften Früchte tragen kann, und da sie den einzigen Entgelt für das vorübergehende Opfer des Bundesstaates bildet, deshalb nur in solcher Gestalt zu empfehlen ist, wenngleich Oesterreich zugestanden werden mag, dass es seinen besonderen Verhältnissen entsprechend, auf dem Princip der Delegation für sich beharre. — In ihr soll die in keinem anderen Organe des Bundes zur unmittelbaren Erscheinung kommende nationale Einheit ihren Ausdruck finden; sie ist dazu berufen und sie allein ist dazu befähigt, allmälig eine grössere praktische Einheit unseres Staatslebens zu vermitteln und die Ausbildung einer selbständigen, mit reicherem Inhalt ausgestatteten Bundesgewalt vorzubereiten.

Eine jede Versammlung von Vertretern des Volkes bedarf, soll ihre Stellung nicht vollkommen inhaltlos sein, neben dem Rechte der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, einen wirksamen Einfluss auf Feststellung des Staatshaushalts. — Der Versammlung der Bundesabgeordneten würde eine wenig würdige Aufgabe verbleiben, wollte ihr das Recht entzogen sein, den Bundeshaushalt durch eine jährlich wiederkehrende Bewilligung festzustellen.

Während somit einerseits die Befugnisse der Bundescentralinstitutionen im Entwurfe gestärkt werden müssen, wird es nöthig sein, andererseits die Einzelstaaten gegen die mögliche Einmischung des Bundesdirectoriums in deren inneres Regierungssystem sicher zu stellen, wie es Art. 9 auch in seiner jetzigen Fassung nicht möglich macht.

Die wesentlichen materiellen Voraussetzungen, von deren Eintreten Ich Meinen Beitritt zu einer Reformacte zur Zeit abhängig mache, fassen sich demnach dahin zusammen:

Ich stimme nicht: 1) für Errichtung eines von einzelnen Directorialhöfen zu instruirenden Bundesdirectoriums, welches ohne die Schranke constitutioneller Verantwortlichkeit seine Befugnisse auszuüben hat (Art. 3 und 5).

No. 1759. Fürstentag, 1. Sept. 1863.

Ich stimme nicht: 2) für das principielle Aufgeben des in den realen Verhältnissen begründeten und in der bisherigen Bundespraxis beobachteten Grundsatzes, dass die beiden deutschen Grossmächte ein vorgängiges Einverständniss unter sich hergestellt haben müssen, bevor ein Bundesbeschluss in bestimmten, speciell zu bezeichnenden, wichtigsten Fragen gefasst werden soll (Art. 8).

Ich stimme nicht: 3) für eine aus Delegirten zu bildende Volksvertretung, wenn auch befürwortet werden kann, von einer aus directen Volkswahlen zu bildenden Nationalrepräsentation Oesterreichische Abgeordnete deshalb nicht auszuschliessen, wenn solche, den bestehenden Verhältnissen des Kaiserstaates entsprechend, nach dem Princip der Delegation gewählt werden (Art. 16).

Ich stimme nicht: 4) für die thatsächliche Vernichtung des Zustimmungsrechtes der Bundesabgeordneten bei Feststellung des Bundeshaushalts durch Beschränkung deren Bewilligungsrechts auf neue, den Voranschlag der vorhergehenden Periode verändernde Budget-Positionen (Art. 14).

Ich stimme endlich nicht bei 5) zur Ausdehnung der Befugnisse des Directoriums auf das Recht und die Pflicht der Ueberwachung, dass der innere Friede Deutschlands nicht gestört werde (Art. 9).

Muss auch bereitwilligst zugegeben werden, dass es gelungen ist, wesentliche Verbesserungen des Entwurfes zu verwirklichen, so hat sich doch aus den Besprechungen der hohen Fürstenversammlung nach der Zusammenstellung der Beschlüsse derselben ergeben, dass die Majorität der Ansichten zu einer Art der Reform sich neigt, welche diesen von Mir in den eingereichten Separat-Vota näher begründeten Wünschen nicht in ausreichendem Masse entspricht, noch auch andere, daselbst ausgesprochene, wenn gleich minder wesentliche Bedenken beseitigt.

Da nun nach dem Vorschlag Sr. K. K. Maj. Meine jetzige Abstimmung zugleich einen Verzicht auf fernere Geltendmachung dieser von Mir gestellten Anforderungen mit sich bringen würde, so stimme Ich nunmehr auch gegen den vorliegenden Entwurf im Ganzen.

Wie bereit Ich auch sein mag, jederzeit Opfer Meiner Rechte und Meiner Stellung zu bringen, wo dieselben dem Zustandekommen des grossen nationalen Werkes der Einigung Deutschlands gebracht sind, ja, wie bereit Ich wäre, denselben auch das schwere Opfer der Ideen zu bringen, wornach sich nach Meiner festen Ueberzeugung die künftige Verfassung Deutschlands zum Wohle deutschen Volkes und Landes gestalten muss, wenn unter allen Meinen hohen Verbündeten, wenn von der Gesammtheit der deutschen Souveräne ein Einverständniss über eine davon verschiedene neue Verfassungsform des Deutschen Bundes hergestellt wäre: — so halte Ich Mich so lange zu dieser Hingebung weder für berechtigt, noch für verpflichtet, als nicht feststeht, dass dadurch das Zustandekommen einer solchen neuen, den gerechten Ansprüchen des badischen Landes und des deutschen Volkes entsprechenden Bundesreform auch wirklich zum Abschluss gebracht werde.

Zur Zeit ist aber weit eher die umgekehrte Befürchtung gerechtfertigt,

No. 1759. Fürstentag, 1. Sept. 1863.

dass durch die, in einem unabänderlich die Zustimmenden verpflichtenden Beschlusse liegende Erschwerung des späteren Zutritts der in der hohen Versammlung nicht vertretenen Souveräne das Werk sich auch von formeller Seite mehr bedroht als gefördert finden möchte, um so mehr, als ausgesprochen ist, dass die berathenen Artikel in der Form, in welcher sie aus hoher Versammlung hervorgehen, auch dem Wortlaute nach festgestellt, und für die künftigen Ministerconferenzen unveränderlich normirt gelten sollen.

Ich habe wiederholt hervorgehoben, wie äusserst wünschenswerth für die Förderung des unternommenen Werks es sich erweisen würde, wollte ohne eine vorgängige Abstimmung über die berathene Reformacte, deren nunmehrige Mittheilung an S. Maj. den König von Preussen erfolgen, und zunächst die Bedingungen des Beitritts der deutschen Grossmacht festgestellt werden, ohne deren Theilnahme das begonnene Werk der Einigung nur in einer neuen Schwächung des Deutschen Bundes und in einer weiteren Lösung der Zusammengehörigkeit der wichtigsten Bestandtheile des gemeinsamen Vaterlandes endigen würde.

Trotzdem der Gegensatz der Meinungen in der Abstimmung über das Gesammtwerk nunmehr zum Ausdruck gekommen ist, findet sich indessen eine weitere Verhandlung im Falle einer Mittheilung des bisherigen Resultates der Berathungen an die in der Versammlung nicht vertretenen Staaten nicht ausgeschlossen. In derselben kann es gelingen, einige der wesentlichsten für die nationale Einheit und Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes, wie die Selbstständigkeit seiner Staaten bedrohliche und mit den Rechtsansprüchen seiner Völker nicht übereinstimmende Verfügungen aus dem Entwurfe zu entfernen, dadurch auch für Baden eine Verständigung zu ermöglichen und so das unternommene Werk einem gedeihlichen Abschluss näher zu führen. Indem Ich Mich für diesen erwünschten Fall im Voraus bereit erkläre, an etwaigen späteren geschäftlichen Conferenzen über die schliessliche Festsetzung eines dann etwa auszuarbeitenden Grundgesetzes des Deutschen Bundes, falls dazu nach erfolgter Verständigung der deutschen Grossmächte eine gemeinsame Einladung Beider ergehen würde, Mich bereitwilligst betheiligen zu wollen, behalte Ich Mir schliesslich zu diesem so verbesserten und auf bundesverfassungsmässigem Wege in freier Vereinbarung mit den gesetzmässig berufenen Vertretern der Nation, zu vollendenden Werke Meinen Beitritt vor.

Friedrich, Grossherzog von Baden.

No. 8. Erklärung von Mecklenburg-Schwerin zur Motivirung seiner Schlussabstimmung.

Mecklenburg-Schwerin muss sich bei dem jetzigen Stande der Sache der gewählten Fragstellung gegenüber ablehnend erklären.

Es constatirt auch seinerseits das grosse Resultat der Verhandlung der von Sr. M. dem Kaiser von Oesterreich nach Frankfurt eingeladenen Souveräne und freien Städte, welches in der thatsächlichen erreichten Uebereinstimmung über eine Reihe der wichtigsten Punkte einer Reform des

No. 1759. Fürstentag, 1. Sept. 1863.

Deutschen Bundes besteht. Da das hochwichtige Werk voraussichtlich noch durch mehrere Stadien gehen wird, so behält Mecklenburg-Schwerin für dieselben sich freie Prüfung und Berathung zu seinem Theile vor. Schliesslich legt es Werth darauf zu erklären, dass es nur in dem einmüthigen Zusammenwirken der beiden mächtigsten Bundesglieder den Weg erblickt, wie das von Sr. M. dem Kaiser bis hierher so hochherzig geleitete Werk auf bundesgemässem Wege zum endlichen Abschluss zu bringen ist.

No. 9. Erklärung von Sachsen-Weimar zur Motivirung seiner Schlussabstimmung.

Da Ich eine Verbesserung der Bundesverfassung Deutschlands von Herzen wünsche und erstrebe, Ich eine solche ohne das Zusammenwirken beider Grossstaaten zum Besten des gemeinsamen Vaterlandes für unmöglich halte, in diesem Augenblicke aber noch unbekannt ist, wie die eine derselben, Preussen, zu dem vorliegenden Entwurf sich verhalten wird, muss Ich, Meiner schon früher abgegebenen Erklärung gemäss, zur Zeit ablehnend antworten. Hierbei erkläre Ich aber ausdrücklich, sobald jenes Zusammenwirken erfolgt, mit um so grösserer Bereitwilligkeit was in meinen Kräften liegt zu leisten, um das grosse Ziel zu erreichen, wegen dessen wir uns hier vereinigten, nämlich das Wohl des gesammten Vaterlandes.

Carl Alexander,
Grossherzog von Sachsen.

No. 10. Erklärung von Luxemburg-Limburg zur Motivirung seiner Schlussabstimmung.

Obwohl ich bereits in der Conferenz am 24. August erklärt habe, dass ich in Betreff meiner besondern Stellung, Alles „ad referendum" nehmen müsse und dass ich daher, unter demselben Vorbehalte, auch für das Ganze des Reformprojectes würde stimmen können, so befinde ich mich doch, — in Folge der Kaiserlichen Mittheilung vom 28. August, welche verlangt, dass ich auf einige Punkte verschiedener Ansicht, welche jedoch das Resultat ebenso inniger als wahrer Ueberzeugung sind, verzichten möge, — und in Erwägung, dass in den Ministerconferenzen kein Artikel des Reformentwurfs, welcher in den Conferenzen der Fürsten angenommen worden ist, aufs Neue discutirt werden soll, — so wie in der Absicht, Sr. M. dem Könige, Grossherzog von Luxemburg, Meinem erhabenen Herrn, volle Freiheit der Entschliessung und des Handelns vorzubehalten — in der Lage, gegen das Ganze des Reformentwurfs stimmen zu müssen.

Heinrich, Prinz der Niederlande,
Stellvertreter des König-Grossherzog von Luxemburg,
Herzog von Limburg.

No. 11. Erklärung von Waldeck zur Motivirung der Schlussabstimmung.

No. 1759. Fürstentag, 1. Sept. 1863.

Eine Bundesreform kann ohne das Zusammenwirken beider Grossstaaten in einer den Interessen des Bundes und der Nation entsprechenden Weise nicht zur Geltung kommen und es ist auch der Zutritt Preussens in dem von Sr. M. dem Kaiser vorgelegten Projecte ausdrücklich vorausgesetzt. Ich kann es, wenn Ich auch Mein Bedenken gegen einige Bestimmungen des Entwurfs hier zurücktreten lassen will, doch nicht für angemessen halten, dass derselbe auch nur in den bisher berathenen Hauptpunkten schon jetzt in irgend einer die Theilnehmer an der Conferenz bindenden Weise festgestellt werde, weil dadurch der spätere Zutritt Preussens erheblich erschwert werden würde. Aus diesem Grunde sehe Ich Mich ausser Stande, dem Schlussresultate der Conferenz zuzustimmen. Dass indessen Meine Ablehnung keine definitive ist, ergiebt sich aus der Motivirung derselben. Durch Meine Erklärung auf den Antrag in Betreff des einzuhaltenden weiteren Verfahrens werde Ich Meine Bereitwilligkeit darthun, Mich den Schritten anzuschliessen, welche Ich von Meinem Standpunkt aus zur Herbeiführung einer zeitgemässen Bundesreform geeignet finde.

Georg Victor,
Fürst von Waldeck und Pyrmont.

No. 12. Erklärung von Reuss j. L., die Schlussabstimmung betreffend.

Ich schliesse Mich der Erklärung Sr. K. H. des Grossherzogs von Weimar an.

Heinrich LXVII.,
Reuss jüngere Linie.

No. 13. Comité-Bericht, die Schlussabstimmung betreffend.

Mitglieder des Comité's: Sachsen, Kurhessen, Baden, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg, Hamburg.

Das Comité, welches zur Prüfung der beiden Anträge von Hamburg und Mecklenburg Anlage 1 und 2 niedergesetzt worden ist, hat sich über folgenden Vorschlag geeinigt, welchem nur in einem einzigen Punkte ein abweichender Minoritätsvorschlag hinzugefügt worden ist:

Nachdem S. M. der Kaiser von Oesterreich die im Promemoria v. 28. d. M. in Aussicht gestellte Schlussabstimmung vorgenommen haben werden, möge die folgende Erklärung zur Unterzeichnung vorgelegt werden:

> Die hier versammelten deutschen Fürsten und Vertreter der freien Städte erklären sich bereit, die künftige Verfassung Deutschlands nach Massgabe der hier gefassten Beschlüsse, so viel an ihnen liegt, zu vollenden und ins Leben zu führen und zu diesem Zwecke mit den hier nicht vertretenen Bundesfürsten, insbesondere dem Könige von Preussen, eine bundesverfassungsmässige Verständigung auf dem Grunde jener Beschlüsse anzustreben.

No. 1759. Fürstentag, 1. Sept. 1863.

Es möge demnächst von der hohen Conferenz beschlossen werden:

1) S. M. den Kaiser von Oesterreich nunmehr zu ersuchen, das Schlussresultat der Conferenz-Verhandlungen Sr. M. dem Könige von Preussen vorzulegen *).

2) S. M. den Kaiser von Oesterreich zu ersuchen, die demnächst weiter erforderlichen Schritte einzuleiten.

3) Den Wunsch zu Protokoll auszusprechen, dass, sobald Oesterreich und Preussen die gemeinsame Ueberzeugung gewonnen, dass von der Eröffnung einer Conferenz, in welcher alle deutschen Bundesstaaten vertreten wären, eine schliessliche Vereinigung zu erwarten sei, eine solche Conferenz durch beide Mächte berufen werden möge, um die endliche Vereinbarung und Schlussredaction einer deutschen Bundesreformacte zu Stande zu bringen.

4) Das vereinbarte neue Grundgesetz auf Grundlage der bestehenden Bundesverfassung zum formellen Abschlusse zu bringen.

Anlage I. Hamburgischer Entwurf einer Erklärung.

Die hier versammelten deutschen Fürsten und Vertreter der freien Städte erklären Sich bereit, die künftige Verfassung Deutschlands nach Massgabe der hier gefassten Beschlüsse, soviel an Ihnen liegt, zu vollenden und ins Leben zu führen, vorausgesetzt, dass auch die hier nicht vertretenen Bundesfürsten Sich mit jenen Beschlüssen einverstanden erklären.

Anlage II. Mecklenburg-Schwerinischer Antrag.

Die Regierung Sr. M. des Kaisers von Oesterreich nunmehr zu ersuchen, das bisherige Resultat der Conferenzverhandlungen den an der Conferenz nicht betheiligten deutschen Souveränen vorzulegen und deren Aeusserungen darüber zu veranlassen. Sobald Oesterreich und Preussen die gemeinsame Ueberzeugung gewonnen, dass von der Eröffnung einer Conferenz, in welcher alle deutschen Bundesstaaten vertreten sind, eine schliessliche Vereinigung zu erwarten sei, wäre eine solche durch beide Mächte zu berufen, um die endliche Vereinbarung und Schlussredaction einer deutschen Bundesreformacte zu Stande zu bringen. Das neue Grundgesetz wäre auf Grundlage der bestehenden Bundesverfassung zum Abschluss zu bringen.

No. 14. Erklärung der Majorität des Fürstentages.

Erklärung.

Die unterzeichneten deutschen Fürsten und Vertreter der freien Städte erklären Sich bereit, die künftige Verfassung Deutschlands nach Massgabe der

---

*) Minoritäts-Vorschlag von Sachsen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg und Hamburg statt 1:

1) Das Schluss-Resultat der Conferenz-Verhandlungen Sr. M. dem König von Preussen mittelst eines gemeinsamen Schreibens der versammelten Fürsten und Vertreter der freien Städte vorzulegen.

hier gefassten Beschlüsse, so viel an Ihnen liegt, zu vollenden und ins Leben zu führen und zu diesem Zwecke mit den hier nicht vertretenen Bundesfürsten, insbesondere Sr. M. dem Könige von Preussen, eine allseitige Verständigung auf dem Grunde jener Beschlüsse anzustreben. No. 1759. Fürstentag, 1. Sept. 1863.

Frankfurt a. M., am 1. Sept. 1863.

Franz Joseph.
Johann.
Karl, Kronprinz v. Württemberg.
Friedrich Wilhelm, Kurfürst v. Hessen.
Ludwig, Grossherzog v. Hessen.
Friedrich Wilh., Grossherzog v. M.
Wilhelm, Herzog v. Braunschweig.
Max.
Georg Rex.
Peter, Grossherzog v. Oldenburg.
Adolph, Herzog zu Nassau.
Friedrich, Erbprinz zu Anhalt.
N. F. Haller, Bürgermeister v. Hamburg.
Dr. Roeck, Bürgermeister v. Lübeck.
Dr. Müller, Bürgermeister v. Frankfurt.
Duckwitz, Bürgermeister v. Bremen.
Adolph Georg, Fürst zu S. L.
Johann, Fürst zu Liechtenstein.
Fürst Günther zu Schwarzburg.
Günther, Fürst zu Schwarzburg-Sondersh.
Bernhard, Herzog zu S. Ernst.

No. 15. Adresse der vereinigten Fürsten an den König von Preussen nach Schluss des Fürstentages.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster Fürst!

Angesichts des Schreibens, mittelst dessen Ew. Majestät unter dem 20. v. M. die Einladung haben beantworten wollen, welche wir, die in Frankfurt a. M. versammelten deutschen Fürsten und Vertreter der freien Städte, an Ew. Majestät zu richten uns gedrungen gefühlt haben, können wir, nach Beendigung unserer Berathungen, uns nicht trennen, ohne Ew. Majestät nochmals unser innigstes Bedauern darüber auszudrücken, dass wir Allerhöchst Ihre persönliche Mitwirkung zu dem unternommenen grossen Werke entbehren mussten.

Gerne schöpfen wir jedoch aus Ew. Majestät Versicherung, dass Allerhöchstdieselben jede Mittheilung, die Ihre Bundesgenossen an Sie würden gelangen lassen, mit der von Ew. Majestät jederzeit der Entwicklung der gemeinsamen vaterländischen Interessen gewidmeten Bereitwilligkeit und Sorgfalt in Erwägung ziehen würden, die für uns Alle so kostbare Hoffnung auf eine endliche allgemeine Verständigung.

No. 1759. Fürstentag, 1. Sept. 1863.

Aus unsern Berathungen ist der dem gegenwärtigen Schreiben beigefügte Entwurf einer Reformacte des Deutschen Bundes*) hervorgegangen.

Von deutscher Eintracht und opferwilliger Gesinnung sämmtlich beseelt, sind wir unter uns über denselben vollkommen einig geworden und werden es als ein hohes Glück für uns Alle und für unsere Völker betrachten, wenn nunmehr in der Brust Ew. Majestät, unseres mächtigen und wohlgesinnten Bundesgenossen, Entschliessungen reifen werden, durch welche Deutschland, Dank dem Einverständniss seiner Fürsten, auf der bundesgesetzlichen Grundlage an das Ziel einer heilsamen Reform seiner Verfassung gelangen wird.

Auch bei diesem abermaligen wichtigen Anlasse erneuern wir den Ausdruck der bundesfreundlichen Gesinnungen, von welchen wir für Ew. Majestät beseelt sind.

Frankfurt, 1. Sept. 1863.

Franz Joseph.
Johann.
Georg Rex.
Friedrich W., Gh. v. M.
Bernhard, H. zu S. Ernst.
Wilhelm, H. v. Braunschweig.
In Vertretung: Friedrich, Erbprinz zu Anhalt.
Fürst Günther zu Schwarzburg.
Heinrich LXVII., Fürst zu Reuss j. L.
Adolf Georg, F. z. S. L.
Max.
Karl, Kronprinz v. Württemberg.
Friedrich Wilhelm, Kurfürst v. Hessen.
Ludwig, Grossherzog v. Hessen.
Peter, Grossherzog v. Oldenburg.
Adolph, H. zu Nassau.
Günther, Fürst zu Schwarzburg-Sondersh.
Johann, Fürst zu Liechtenstein.
Dr. Roeck, Bürgermeister der Freien Stadt Lübeck.
Dr. Müller, Bürgermeister der Freien Stadt Frankfurt.
Duckwitz, Bürgermeister der Freien Stadt Bremen.
N. F. Haller, Bürgermeister der Freien Stadt Hamburg.

No. 16. Grossherzoglich-Badische Berichtigung des Protokolls der neunten Sitzung.

Ich habe zu dem Zusatz-Antrage des Herzogs von Coburg zu dem Oldenburgischen Antrage zu Art. 14 erklärt, dass Ich genannten Zusatz zwar für eine Verbesserung erachte, Mich aber doch auf Meine frühere Erklärung zu Art. 14 berufen müsse.

*) No. 1760.

No. 17. Grossherzoglich-Badische nachträgliche Erklärung zu Art. III des Entwurfes. No. 1759. Fürstentag, 1. Sept. 1863.

Zu Art. 3 wiederhole Ich Meine früher zu diesem Artikel gegebene Abstimmung, welche lautet:

„Ich kann Mich dem Antrage des Herzogs von Nassau nur unter der Voraussetzung anschliessen, dass die berechtigten und in der hohen Versammlung mitanerkannten Ansprüche des Grossherzogthums Baden bei Feststellung des Stimmenverhältnisses in der Staatengemeinschaft genannten Antrags in einer Weise berücksichtigt werden, welche der Grösse und Bedeutung des Landes entspricht. Insofern solche Berücksichtigung noch möglich ist, wenn eine endgültige Feststellung der neuen Bundesverfassung erfolgt, so behalte Ich Mir vor, auf die hier geltend gemachten Ansprüche dann zurückzukommen. Im Uebrigen beziehe Ich Mich auf Meine zu Art. 3 zu Protokoll gegebene Erklärung."

No. 1760.

DEUTSCHE STAATEN. — Entwurf einer Reformacte des Deutschen Bundes, wie derselbe aus den Berathungen des Fürstentages hervorgegangen ist. —

[Die Abweichungen des ursprünglichen, von Oesterreich vorgelegten Entwurfes sind in den Anmerkungen angegeben.]

Abschnitt I.

Allgemeine Verfügungen.

Artikel 1.

Erweiterung des Bundeszweckes.

Die Zwecke des Deutschen Bundes sind: Wahrung der Sicherheit und Machtstellung Deutschlands nach Aussen, Wahrung der öffentlichen Ordnung im Innern, Förderung der Wohlfahrt der deutschen Nation und Vertretung ihrer gemeinsamen Anliegen, Schutz der Unverletzbarkeit und verfassungsmässigen Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten, Schutz des öffentlichen Rechtszustandes in denselben, Gemeinsamkeit der Gesetzgebung im Bereiche der dem Bunde verfassungsmässig zugewiesenen Angelegenheiten, Erleichterung der Einführung allgemeiner deutscher Gesetze und Einrichtungen im Bereiche der gesetzgebenden Gewalt der einzelnen Staaten. No. 1760. Reformacte, 1. Sept. 1863.

Artikel 2.

Neue Organe des Bundes.

Die Leitung der Bundesangelegenheiten wird von den souveränen Fürsten und freien Städten Deutschlands einem aus ihrer Mitte hervorgehenden Directorium übertragen.

Ein Bundesrath wird aus den Bevollmächtigten der Regierungen gebildet.

No. 1760. Reformacte, 1. Sept. 1863.

Eine Versammlung der Bundesabgeordneten wird periodisch einberufen werden.

Eine Fürstenversammlung wird periodisch zusammentreten.

Ein Bundesgerichtshof wird errichtet.

Abschnitt II.

Directorium und Bundesrath.

Artikel 3.[1])

Bildung des Directoriums.

Das Directorium des Deutschen Bundes besteht aus sechs Stimmen:

1) aus dem Kaiser von Oesterreich,

2) aus dem Könige von Preussen,

3) aus dem Könige von Bayern,

4) aus den Königen von Sachsen, Hannover, Württemberg in jährlichem Wechsel durch einen aus ihrer Mitte, insofern nicht eine andere gemeinschaftliche Vereinbarung unter ihnen eintritt,

5) aus einem durch den Grossherzog von Baden, den Kurfürsten von Hessen, Grossherzog von Hessen, den König von Dänemark als Herzog von Holstein und Lauenburg, den König der Niederlande als Grossherzog von Luxemburg, den Herzog von Braunschweig, die Grossherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und den Herzog von Nassau zu wählenden Bundesmitgliede,

6) aus einem durch den Grossherzog von Sachsen-Weimar, den Grossherzog von Oldenburg, die Herzoge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Anhalt, die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Liechtenstein, Waldeck, Reuss ältere Linie, Reuss jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, den Landgrafen von Hessen-

---

1) Ursprünglicher Entwurf: „das Directorium des Deutschen Bundes besteht aus dem Kaiser von Oesterreich, dem Könige von Preussen, dem Könige von Bayern und zweien der am 8., 9. und 10. Bundes-Armeecorps betheiligten Souveräne. ¶ Letztere beide Directorialmitglieder werden in der Weise gewählt, dass diejenigen Regierungen, welche zusammen eines der genannten Armeecorps aufzustellen haben, aus ihrer Mitte je ein Directorialmitglied für eine Periode von 6 oder nach Umständen von 3 Jahren wählen, und abwechselnd in jedem dritten Jahre die Vertretung eines dieser Corps im Directorium ruht. ¶ Die am Directorium betheiligten Fürsten werden sich in der Regel durch Bevollmächtigte am Bundessitze vertreten lassen, es bleibt jedoch den Souveränen vorbehalten, sich bei wichtigeren Veranlassungen zu vereinigen, um die Befugnisse des Directoriums in Person auszuüben." — Dazu die Anmerkung: „Da die obige Bestimmung über die beiden durch Wahl zu besetzenden Stellen im Directorium keine Classe der deutschen Souveräne grundsätzlich von der Wahl ausschliessen soll, so ist erläuternd zu bemerken, dass die vorgeschlagene Texirung auf der Unterstellung beruhe, es werde in Folge der noch schwebenden Verhandlungen über die Reserve-Infanterie-Division des Bundesheeres die Auflösung dieses Truppenkörpers und die Wiedereintheilung der Contingente desselben in die drei gemischten Armeecorps beschlossen werden. Für den Fall des Fortbestehens der Reserve-Division bleibt daher eine Modification des Vorschlags vorbehalten. Ebenso bleibt die Frage offen, wie der Wechsel in der Besetzung jener beiden Stellen in dem Falle einzurichten wäre, wenn statt der gegenwärtig bestehenden drei gemischten Corps, deren vier gebildet oder eine andere neue Eintheilung vorgezogen würde."

Homburg und die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg zu wählenden Bundesgliede. No. 1760. Reformacte, 1. Sept. 1863.

Die Wahlen unter 5 und 6 geschehen auf drei Jahre und unter Anwendung des im Artikel 6 der Bundesacte festgestellten Stimmverhältnisses, insofern nicht unter den unter 5 genannten Staaten eine andere gemeinschaftliche Vereinbarung eintritt.

Die Mitglieder des Directoriums werden sich in der Regel durch Bevollmächtigte am Bundessitze vertreten lassen. Es bleibt ihnen jedoch vorbehalten, sich bei wichtigen Veranlassungen zu vereinigen, um die Befugnisse des Directoriums in Person auszuüben.

Artikel 4.

Bildung des Bundesrathes.

Der Bundesrath besteht aus den Bevollmächtigten der siebzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung. Oesterreich und Preussen führen im Bundesrathe je drei Stimmen, so dass die Zahl der Stimmen sich auf 21 erhöht.

Die für das Directorium ernannten Bevollmächtigten werden in der Regel ihre Regierungen auch im Bundesrathe vertreten.

Artikel 5.

Vorsitz im Directorium und im Bundesrathe. Art der Abstimmung. Verhältniss zu den vollmachtgebenden Regierungen. Hülfsbehörden.

Den Vorsitz im Directorium und im Bundesrathe führt Oesterreich. Im Falle der Verhinderung des österreichischen Bevollmächtigten geht der Vorsitz auf Preussen über.

Mit dem Vorsitze sind keine andern Befugnisse, als die zur formellen Erledigung der Geschäfte erforderlichen, verbunden.

Alle Beschlüsse des Directoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Zahl der Bevölkerung (nach der Bundesmatrikel) der von jeder Stimme vertretenen Staaten, also: 1. Oesterreichs, 2. Preussens, 3. Bayerns, 4. der drei Königreiche, 5. der im Artikel 8 unter 5 genannten Staaten, 6. der ebendaselbst unter 6 genannten Staaten, nach den sich gegenüberstehenden drei Stimmen zusammengerechnet und solchergestalt die Majorität entschieden. [2])

Die Beschlüsse des Bundesrathes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen von diesem Grundsatze anordnen.

Die Directorialbevollmächtigten, sowie die Mitglieder des Bundesrathes, sind an die Weisungen ihrer Regierungen gebunden. Doch sind die Regierungen und vorzugsweise die Directorialhöfe verpflichtet, ihre Bevollmächtigten mit thunlichst ausgedehnten Instructionen zu versehen, damit der Gang der Bundesgeschäfte durch den Verkehr zwischen den Bevollmächtigten und ihren Vollmachtgebern so wenig wie möglich aufgehalten werde.

---

2) Der Satz: „Bei Stimmengleichheit etc. etc." — fehlt in dem ursprünglichen Entwurf.

No. 1760. Reformacte, 1. Sept. 1863.

Die Beziehungen zwischen dem Directorium und den einzelnen Regierungen werden durch deren Bevollmächtigte im Bundesrathe vermittelt.

Die Militärcommission ist dem Directorium untergeordnet. Als weitere Hülfsbehörden werden demselben eine Commission für Inneres und Justiz, eine Finanzcommission und eine Commission für Handels- und Zollsachen beigegeben.

Directorium und Bundesrath haben ihren Sitz zu Frankfurt am Main.

Artikel 6.

Allgemeiner Grundsatz, betreffend die Befugnisse des Directoriums und des Bundesrathes.

Die vollziehende Gewalt des Bundes wird durch das Directorium ausgeübt.

Das Directorium kann sich bei Ausübung dieser Gewalt des Beiraths des Bundesrathes bedienen, ist aber an dessen Beschlüsse nur in den Fällen gebunden, für welche die nachfolgenden Artikel dies ausdrücklich vorschreiben.

In den Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung vertritt das Directorium die Gesammtheit der Bundesregierungen auf Grund der Beschlüsse des Bundesrathes, beziehungsweise der Fürstenversammlung.

Artikel 7.

Auswärtige Verhältnisse.

Die völkerrechtliche Vertretung des Bundes in seiner Eigenschaft als Gesammtmacht steht dem Directorium zu.

Der präsidirende Directorialbevollmächtigte nimmt die Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der fremden diplomatischen Agenten entgegen. Er vermittelt den schriftlichen und mündlichen Verkehr mit denselben auf Grund der Beschlüsse des Directoriums und in dessen Namen.

Das Directorium hat das Recht, zum Zwecke der Unterhandlung über Gegenstände der Bundesthätigkeit diplomatische Agenten jeden Ranges bei auswärtigen Staaten zu beglaubigen. Die Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben dieser Agenten, sowie die ihnen zugehenden Instructionen werden von dem präsidirenden Directorialbevollmächtigten im Namen und Auftrag des Directoriums vollzogen.

Verträge mit auswärtigen Staaten über Gegenstände der Bundesthätigkeit können von dem Directorium nur mit Zustimmung der Fürstenversammlung oder, wenn diese nicht vereinigt ist, mit Zustimmung des Bundesrathes ratificirt werden. Sofern solche Verträge den Bereich der Bundesgesetzgebung berühren, kann deren Ratification nur mit Vorbehalt der Zustimmung der Versammlung der Bundesabgeordneten erfolgen.

Artikel 8.

Krieg und Frieden.

Dem Directorium liegt die Sorge für die äussere Sicherheit Deutschlands ob.

Bei Gefährdung der Sicherheit des Bundes, insbesondere wenn derselbe oder ein einzelner Theil des Bundesgebietes mit einem feindlichen Angriffe be-

droht ist, hat das Directorium alle durch die Umstände erforderten militärischen Vorsichts- und Vorbereitungsmassregeln anzuordnen. [3]) No. 1760. Reformacte, 1. Sept. 1863.

Es übt zu diesem Zwecke sämmtliche nach der Bundeskriegsverfassung dem Bunde zustehende Befugnisse aus. Insbesondere kommt es ihm zu, die Kriegsbereitschaft und Mobilmachung des Bundesheeres oder einzelner Contingente desselben zu beschliessen, für die rechtzeitige Instandsetzung der Bundesfestungen zu sorgen, den Bundesfeldherrn zu ernennen, die Bildung des Hauptquartiers und der Heeresabtheilungen zu veranlassen, eine eigene Kriegskasse des Bundes zu errichten.

Zu einer förmlichen Kriegserklärung des Bundes ist ein im Bundesrathe mit zwei Drittheilen der Stimmen gefasster Beschluss erforderlich.

Ergiebt sich die Gefahr eines Krieges zwischen einem Bundesstaate, welcher zugleich ausserhalb des Bundesgebietes Besitzungen hat, und einer auswärtigen Macht, so hat das Directorium den Beschluss des Bundesrathes darüber, ob der Bund sich am Kriege betheiligen wolle, zu veranlassen. Die Entscheidung hierüber erfolgt ebenfalls mit zwei Drittheilen der Stimmen. [4])

Wird das Bundesgebiet durch feindliche Streitkräfte angegriffen, so tritt der Stand des Bundeskrieges von selbst ein.

Das Directorium hat das Recht, Friedensunterhandlungen einzuleiten und zu diesem Zwecke eigne Bevollmächtigte zu ernennen und mit Instructionen zu versehen. Es hat jedoch über die Bedingungen des Friedens die Ansicht des Bundesrathes zu vernehmen. Die Annahme und Bestätigung des Friedensvertrages kann nur auf Grund eines mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen gefassten Beschlusses des Bundesrathes geschehen.

In dem Falle des Artikels 45 der Wiener Schlussacte hat das Directorium die zur Behauptung der Neutralität des Bundes erforderlichen Massregeln zu beschliessen.

In Bezug auf Streitigkeiten einzelner deutscher Staaten mit auswärtigen Staaten hat das Directorium die durch die Art. 36 und 37 der Wiener Schlussacte der Bundesversammlung zugewiesenen Befugnisse auszuüben.

Artikel 9.
Innere Sicherheit.

Die Sorge für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der Gesetzlichkeit in den einzelnen Bundesstaaten liegt zunächst den betreffenden Regierungen ob.

Das Directorium hat jedoch auch seinerseits darüber zu wachen, dass der innere Friede Deutschlands nicht gefährdet werde. Treten Fälle von Ruhe-

3) Dieser Absatz lautet in dem ursprünglichen Entwurf: „Ergiebt sich die Gefahr eines feindlichen Angriffes auf den Bund oder einen einzelnen Theil des Bundesgebiets, oder wird das europäische Gleichgewicht in einer für die Sicherheit des Bundes bedrohlichen Weise gefährdet, so hat das Directorium alle durch die Umstände erforderten militärischen Vorsichts- und Vorbereitungsmassregeln anzuordnen."

4) Nach dem ursprünglichen Entwurf: „mit einfacher Stimmenmehrheit."

No. 1760. Reformacte, 1. Sept. 1863.

störungen ein, so hat das Directorium diejenigen Befugnisse auszuüben, welche die Art. 25 bis 28 der Wiener Schlussacte der Bundesversammlung zuweisen. [5])

Artikel 10.

Friede und Eintracht zwischen den Bundesgliedern.

Das Directorium hat für die Erhaltung des Friedens und der Eintracht unter den Bundesgliedern Sorge zu tragen.

Selbsthülfe zwischen Bundesgliedern ist untersagt, und jedem Versuche zu einer solchen hat das Directorium Einhalt zu thun.

Bei Streitigkeiten aller Art zwischen Bundesstaaten hat es seine Vermittelung eintreten zu lassen, und falls der Vergleichsversuch erfolglos ist, die Verweisung an das Bundesgericht zu beschliessen.

Artikel 11.

Bundesgesetzgebung.

Das Directorium übt auf Grund der Beschlüsse des Bundesrathes Namens der deutschen Regierungen das Recht des Vorschlags in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung aus. (Art. 20.)

In gleicher Weise steht demselben die Initiative auch in denjenigen Angelegenheiten zu, in welchen die Erlassung eines gemeinsamen Gesetzes oder die Gründung einer gemeinsamen Einrichtung von der freien Zustimmung der einzelnen Staaten abhängt, die Wirksamkeit des Bundes gegenüber diesen letztern sich somit nur als eine vermittelnde darstellt. (Art. 21.)

Der Bundesrath hat in beiden Fällen die in die Versammlung der Bundesabgeordneten einzubringenden Vorlagen vorzubereiten.

Gesetzesvorschläge, welche eine Abänderung der Bundesverfassung oder einen Zusatz zu derselben enthalten, oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen, seither der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehörigen Gegenstand überweisen, können im Bundesrathe nur mit Einhelligkeit sämmtlicher 21 Stimmen genehmigt werden. [6])

Vorschläge, durch welche einzelnen Bundesgliedern besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistungen oder Verwilligungen für den Bund angesonnen werden, bedürfen der freien Zustimmung aller betheiligten Regierungen.

Ueber Religionsangelegenheiten findet kein Beschluss anders, als mit allseitiger freier Zustimmung statt.

---

5) Statt des letzten Satzes dieses Absatzes heisst es in dem ursprünglichen Entwurf: „Sind Ruhestörungen zu befürchten, so ist es (das Directorium) berufen, auf deren Verhütung hinzuwirken. Sind Unruhen wirklich ausgebrochen, so hat es die zur Wiederherstellung der Herrschaft der Gesetze erforderlichen Massregeln zu ergreifen, wenn die betheiligte Regierung dies beantragt, oder wenn sie die nöthigen Mittel zur Bewältigung der Unruhen entbehrt, oder wenn die Unruhen sich über mehrere Bundesstaaten erstrecken."

6) Ursprünglicher Entwurf: „Gesetzesvorschläge, welche eine Abänderung der Bundesverfassung in sich schliessen, oder auf Kosten des Bundes eine neue organische Einrichtung begründen sollen, oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen seither der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehörigen Gegenstand überweisen, können im Bundesrath nur mit einer Mehrheit von wenigstens 17 Stimmen genehmigt werden."

Artikel 12.

Bundesexecutive.

Das Directorium hat dafür zu sorgen, dass die Bundesgesetze, die Bundesbeschlüsse, die Erkenntnisse des Bundesgerichtes, die am Bunde vermittelten Vergleiche, die vom Bunde übernommenen Garantien durch die betheiligten Regierungen vollzogen werden.

Ergeben sich hierbei Hindernisse irgend einer Art, so steht es dem Directorium zu, das Geschäft der Vollziehung unmittelbar von Bundeswegen in die Hand zu nehmen. Es kann zu diesem Zwecke Commissare ernennen und denselben, wenn nöthig, eine angemessene Truppenzahl zur Verfügung stellen.

Artikel 13.

Militärangelegenheiten.

Dem Directorium liegt die Handhabung der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes ob. Es führt die durch diese Verfassung dem Bunde in Bezug auf das Bundesheer, die Bundesfestungen und die Küstenvertheidigung überwiesenen Geschäfte. Es hat sich der genauen und vollständigen Erfüllung der militärischen Bundesverpflichtungen in allen Bundesstaaten zu versichern, auch auf zweckmässige Uebereinstimmung in der Organisation des Bundesheeres hinzuwirken. Es hat sein Augenmerk unausgesetzt dahin zu richten, dass das Heerwesen des Bundes ohne unnöthige Belastung der Bevölkerungen im Frieden, gekräftigt, vervollkommnet und in einem allen Anforderungen an die Wehrkraft Deutschlands entsprechenden Stande erhalten werde.

Werden zu diesem Zwecke neue gesetzliche Bestimmungen, organische Vorschriften oder Aenderungen der Bundeskriegsverfassung erforderlich, so hat das Directorium dieselben im Bundesrathe in Anregung zu bringen.

Bedarf das Directorium in den Fällen der Art. 9, 10 und 12 der unmittelbaren Verfügung über militärische Mittel, so hat es die Stellung der für den jedesmaligen Zweck am meisten geeigneten Truppenkörper zum Bundesdienste zu beschliessen.

Ist der Zweck dieser Massregel erreicht, so hat die Verwendung zum Bundesdienste wieder aufzuhören.

Die Kosten der Verwendung von Truppen im Bundesdienste hat der Bund, vorbehältlich aller gesetzlich begründeten Ersatzverbindlichkeiten, vorschussweise zu bestreiten.

Die im Bundesdienste stehenden Truppen tragen die Abzeichen des Bundes.

Während gemeinsamer Uebungen, überhaupt während jeder Vereinigung der Contingente mehrer Bundesstaaten werden gleichfalls diese Abzeichen getragen.

Artikel 14.

Bundesfinanzen.

Das Directorium lässt die aus den Matricularbeiträgen der einzelnen Staaten gebildete Bundeskasse verwalten.

Es lässt von drei zu drei Jahren nach eingeholter Zustimmung des Bundesrathes den Voranschlag der ordentlichen und ausserordentlichen Bundes-

No. 1760. Reformacte, 1. Sept. 1863.

auslagen aufstellen und der Versammlung der Bundesabgeordneten zur Genehmigung vorlegen.

Es lässt die von der Versammlung der Bundesabgeordneten genehmigten Matricularumlagen ausschreiben. [7])

Kommt in Betreff des Voranschlags eine Einigung mit der Versammlung der Bundesabgeordneten nicht zu Stande, so ist bis zu einer Verständigung der Voranschlag der vorhergehenden Periode massgebend, insofern die darin enthaltenen Ausgaben nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind. [8])

Zur Deckung unvorhergesehener Bundesausgaben kann das Directorium mit Genehmigung des Bundesrathes und der Versammlung der Bundesabgeordneten, oder wenn letztere nicht vereinigt ist, unter Vorbehalt der Rechtfertigung vor derselben, ausserordentliche Matricularumlagen ausschreiben.

Es lässt den Rechenschaftsbericht über die abgelaufene dreijährige Periode des Bundeshaushalts der Versammlung der Bundesabgeordneten vorlegen.

Artikel 15.

Verhältniss zur Versammlung der Bundesabgeordneten.

Dem Directorium steht die Einberufung, Eröffnung, Vertagung, Auflösung, Schliessung der Versammlung der Bundesabgeordneten zu.

Zur Einberufung ausserordentlicher Sitzungen derselben bedarf dasselbe jedoch der Zustimmung des Bundesrathes.

Das Directorium hat von der Versammlung der Abgeordneten die Gesammtheit der Bundesregierungen zu vertreten, insbesondere wird es die vom Bundesrathe genehmigten Gesetzesentwürfe und sonstige Vorlagen einbringen und für die darüber in der Abgeordnetenversammlung zu eröffnende Verhandlung geeigneten Falles Commissare ernennen. Es ist berechtigt, der Versammlung der Abgeordneten Mittheilungen über allgemeine Bundesangelegenheiten zugehen zu lassen, und deren Ansicht darüber einzuholen.

Nach dem Schlusse der Session der Abgeordnetenversammlung wird es die Ergebnisse der Verhandlungen derselben der Schlussfassung der Fürstenversammlung unterziehen, oder, falls eine solche ausnahmsweise nicht stattfinden sollte, die Schlussfassung im Bundesrathe veranlassen.

Abschnitt III.

Die Versammlung der Bundesabgeordneten.

Artikel 16.

Zusammensetzung der Versammlung.

Die Versammlung der Bundesabgeordneten geht durch Delegation aus den Vertretungskörpern der einzelnen deutschen Staaten hervor.

Sie besteht aus 302 von diesen Körpern gewählten Mitgliedern. [9])

---

7) Ursprünglicher Entwurf: „austheilen."

8) Dieser Absatz fehlt in dem ursprünglichen Entwurf.

9) Nach dem ursprünglichen Entwurf nur 300, indem Hessen-Homburg, als keine Landesvertretung besitzend, übergangen, und Hamburg nur mit 1 Stimme bedacht war.

No. 1760. Reformacte, 1. Sept. 1863.

Oesterreich entsendet zum Bunde 75 vom Reichsrathe aus der Zahl seiner, den deutschen Bundesländern angehörigen Mitglieder, oder aus den Mitgliedern der Landtage des Bundesgebietes gewählte Abgeordnete.

Preussen entsendet 75 Abgeordnete aus der Zahl der Vertreter der deutschen Bundeslande im preussischen Landtage.

Bayern entsendet 27 Abgeordnete, Sachsen, Hannover, Württemberg entsenden je 15, Baden 12, Kurhessen 9, Grossherzogthum Hessen 9, Holstein und Lauenburg 5, Luxemburg und Limburg 4, Braunschweig 3, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zusammen 6, Nassau 4, Sachsen-Weimar 3, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha je 2, Oldenburg 3, Anhalt 2, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Liechtenstein, Waldeck, Reuss ältere Linie und Reuss jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Hessen-Homburg je 1, die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen je 1, Hamburg 2 Abgeordnete und zwar alle diese Staaten aus der Mitte ihrer Vertretungskörper.

In denjenigen Staaten, in welchen das Zweikammersystem besteht, wählt die Erste Kammer ein Drittheil, die Zweite Kammer zwei Drittheile der Bundesabgeordneten. Wo die Abgeordnetenzahl nicht durch 3 theilbar ist, wird die betreffende Regierung bestimmen, wie die Zahl der Vertreter unter beiden Kammern zu vertheilen sei.

Artikel 17.

Nähere Bestimmungen über die Art der Bildung der Versammlung.

Die Wahl der Bundesabgeordneten erfolgt in jedem Staate sogleich nach dem Zusammentritte der betreffenden Landesvertretung. Sie erfolgt für die Dauer des Mandats der wählenden Körperschaft, bleibt jedoch nach Ablauf dieses Mandats, oder nach Auflösung der wählenden Körperschaft bis zur erfolgten Neuwahl der nächstfolgenden Versammlung wirksam.

Die persönliche Fähigkeit zur Mitgliedschaft der wählenden Körperschaft entscheidet zugleich über die persönliche Fähigkeit zur Mitgliedschaft der Versammlung der Bundesabgeordneten.

Für je drei Bundesabgeordnete wird ein Ersatzmann gewählt. Diejenigen Wahlkörperschaften, die weniger als 3 Bundesabgeordnete zu ernennen haben, wählen je einen Ersatzmann.

Die Landesvertretungen der Einzelstaaten können ihre Abgeordneten zum Bunde nicht an Instructionen binden.

Die Bundesabgeordneten beziehen gleichmässige Tagegelder und Reiseentschädigungen aus der Bundeskasse.

Artikel 18.

Einberufung, Vertagung, Auflösung der Versammlung.

Die Versammlung der Bundesabgeordneten wird regelmässig in jedem dritten Jahre im Monat Mai nach Frankfurt a. M. einberufen. Sie kann vom Directorium mit Zustimmung des Bundesrathes jederzeit zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen werden.

Eine Vertagung der Versammlung kann vom Directorium höchstens für eine Zeit von zwei Monaten ausgesprochen werden. Durch eigenen Be-

No. 1760. Reformacte, 1. Sept. 1863.

schluss kann sich die Versammlung höchstens auf acht Tage vertagen. Im Falle einer Auflösung der Versammlung wird das Directorium unverzüglich die Bundesregierungen auffordern, die Neuwahlen so bald als thunlich vornehmen zu lassen. Sobald die Neuwahlen erfolgt sind, wird das Directorium zur Wiedereinberufung der Versammlung schreiten.

Die Regierungen werden in der Regel dafür sorgen, dass die Ständekammern der einzelnen Staaten nicht gleichzeitig mit der Versammlung der Bundesabgeordneten tagen.

Artikel 19.

Innere Einrichtung der Versammlung.

Die Versammlung der Bundesabgeordneten wählt ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und Schriftführer.

Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Die Geschäftsordnung wird bestimmen, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

Die Versammlung prüft die Vollmachten ihrer Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

Zur Beschlussfähigkeit der Versammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen von diesem Grundsatze anordnen.

Die Versammlung wird mit Genehmigung des Directoriums ihre Geschäftsordnung feststellen.

Artikel 20.

Beschliessende Befugniss der Versammlung.

Der Versammlung der Bundesabgeordneten steht das Recht beschliessender Mitwirkung zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt des Deutschen Bundes zu.

---

10) Ursprünglicher Entwurf: „der Versammlung der Bundesabgeordneten steht das Recht beschliessender Mitwirkung zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt des Deutschen Bundes zu. ¶ Die gesetzgebende Gewalt des Bundes erstreckt sich:

1) auf Abänderungen der Bundesverfassung,
2) auf die bestehenden oder neu zu errichtenden organischen Einrichtungen des Bundes,
3) auf den Bundeshaushalt,
4) auf Feststellung allgemeiner Grundzüge für die Gesetzgebung der Einzelstaaten, über die Angelegenheiten der Presse und der Vereine, über literarisches und künstlerisches Eigenthumsrecht, über Heimathsrecht, Ansässigmachung und allgemeines deutsches Bürgerrecht, über gegenseitige Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse, über Auswanderungen, sowie über diejenigen Gegenstände von gemeinsamem Interesse, deren allgemeine Regelung etwa künftig der gesetzgebenden Gewalt des Bundes durch verfassungsmässige Beschlüsse des Directoriums (Art. 11) und der Abgeordnetenversammlung würde übertragen werden.

Gesetzesvorschläge, welche eine Abänderung der Bundesverfassung in sich schliessen, oder eine neue organische Einrichtung auf Kosten des Bundes begründen sollen oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen, seither der Gesetzgebung der einzelnen

No. 1760. Reformacte, 1. Sept. 1863.

Die gesetzgebende Gewalt des Bundes erstreckt sich:

1) Auf Abänderungen der Bundesverfassung und Zusätze zu derselben.
2) Auf den Bundeshaushalt.
3) Auf Feststellung allgemeiner Grundzüge für die Gesetzgebung der Einzelstaaten, über die Angelegenheiten der Presse und der Vereine, über literarisches und künstlerisches Eigenthumsrecht, über Heimathrecht, Ansässigmachung und allgemeines deutsches Bürgerrecht, über gegenseitige Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse, über Auswanderungen, sowie über diejenigen Gegenstände von gemeinsamem Interesse, deren allgemeine Regelung etwa künftig der gesetzgebenden Gewalt des Bundes durch verfassungsmässige Beschlüsse des Directoriums (Art. 11) und der Abgeordnetenversammlung würde übertragen werden.

Gesetzesvorschläge, welche eine Abänderung der Bundesverfassung oder einen Zusatz zu derselben enthalten, oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen, seither der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehörigen Gegenstand überweisen, können in der Versammlung der Bundesabgeordneten nur mit einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen der Stimmen angenommen werden.

Wie das Directorium, so besitzt auch die Abgeordnetenversammlung das Recht, Bundesgesetze in Vorschlag zu bringen.

Betreffen solche Vorschläge eine Abänderung der Bundesverfassung oder einen Zusatz zu derselben oder die Ueberweisung eines neuen, seither der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehörigen Gegenstandes an die gesetzgebende Gewalt des Bundes, so können sie von der Abgeordnetenversammlung nur mit einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen der Stimmen beschlossen werden.

Artikel 21.

Berathende und vermittelnde Befugniss der Versammlung.

Die Versammlung der Bundesabgeordneten ist gleich dem Directorium berechtigt, in Angelegenheiten, welche dem Bereiche der gesetzgebenden Gewalt des Bundes nicht zugewiesen sind, die Einführung gemeinsamer Gesetze oder Einrichtungen auf dem Wege freier Vereinbarung in Antrag zu bringen.

Um in den einzelnen Staaten zur Ausführung gelangen zu können, bedürfen jedoch die in Angelegenheiten solcher Art von der Abgeordnetenversammlung gefassten Beschlüsse der Zustimmung der betreffenden Regierungen und Vertretungen. (Art. 25.)

Artikel 22.

Recht der Vorstellung und der Beschwerde.

In allen Angelegenheiten des Bundes steht der Versammlung der Bundesabgeordneten das Recht der Vorstellung und der Beschwerde zu.

Staaten angehörigen Gegenstand überweisen, können in der Versammlung der Bundesabgeordneten nur mit einer Mehrheit von wenigstens $^4/_5$ der Stimmen angenommen werden. ¶ Wie das Directorium, so besitzt auch die Abgeordnetenversammlung das Recht, Bundesgesetze in Vorschlag zu bringen."

No. 1760. Reformacte, 1. Sept. 1863.

Abschnitt IV.

Die Fürstenversammlung.

Artikel 23.

Einrichtung der Fürstenversammlung.

In der Regel wird nach dem Schlusse der ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzung der Versammlungen der Bundesabgeordneten eine Versammlung der souveränen Fürsten und der obersten Magistrate der freien Städte Deutschlands sich vereinigen.

Der Kaiser von Oesterreich und der König von Preussen gemeinschaftlich erlassen die Einladungen zur Fürstenversammlung.

Die nicht persönlich erscheinenden Souveräne können sich durch einen Prinzen ihres oder eines andern regierenden deutschen Hauses als *Alter Ego* vertreten lassen. [11])

Artikel 24.

Stimm-Ordnung.

Die Verhandlungen der Fürstenversammlung tragen den Charakter freier Berathung und Verständigung zwischen unabhängigen und gleichberechtigten Souveränen an sich. Deutschlands Fürsten und freie Städte sind jedoch übereingekommen, die für die Beschlüsse des Bundesrathes geltende Stimmordnung in der Art auch unter sich in Anwendung zu bringen, dass ein Beschluss der Fürstenversammlung nicht aufgehalten werden kann, wenn die bejahenden Stimmen das im Bundesrathe je nach der Natur des Gegenstandes vorgeschriebene Stimmverhältniss erreichen.

Artikel 25.

Gegenstände der Beschlüsse der Fürstenversammlung.

Die Fürstenversammlung nimmt die ihr durch das Directorium unterlegten Ergebnisse der Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung in Erwägung.

Sie fasst die endgültigen Beschlüsse über diejenigen Anträge der Versammlung der Bundesabgeordneten, welche nicht der Zustimmung der Vertretungskörper in den einzelnen Staaten bedürfen.

Sie lässt die mit ihrer Sanction versehenen Bundesgesetze sowohl durch das Directorium als in den einzelnen Staaten verkündigen.

Sie pflegt Berathung wegen thunlichster Förderung der Ausführung über diejenigen Anträge der Versammlung der Bundesabgeordneten, über welche der endgültige Beschluss den verfassungsmässigen Gewalten der einzelnen Staaten zusteht. (Art. 11 u. 21.)

Sie prüft die Vorstellungen und Beschwerden der Versammlung der Abgeordneten in allgemeinen Bundesangelegenheiten und lässt dem Directorium die betreffenden Entschliessungen zugehen.

---

11) Der letzte Satz dieses Artikels in dem ursprünglichen Entwurf: „Zwei Vertretern der deutschen Standesherren wird in der Fürstenversammlung ein Antheil an einer Curiatstimme (anstatt des erloschenen Antheils der beiden Hohenzollern) zugestanden" — ist in Wegfall gekommen.

Sie kann alle für das Gesammtvaterland wichtigen Angelegenheiten in den Kreis ihrer Berathung ziehen. No. 1760. Reformacte, 1. Sept. 1863.

Ueber folgende Gegenstände:

Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund,

Aenderung des Stimmverhältnisses im Bunde bei verändertem Besitzstande der Bundesglieder,

steht die Schlussfassung ausschliesslich der Fürstenversammlung zu.

Abschnitt V.

Das Bundesgericht.

Artikel 26.

Doppelte Eigenschaft des Bundesgerichtes.

Das Bundesgericht entscheidet, im Namen des Deutschen Bundes, theils in richterlicher, theils in schiedsrichterlicher Eigenschaft.

Artikel 27.

Richterliche Wirksamkeit des Bundesgerichtes.

Das Bundesgericht in seiner richterlichen Eigenschaft kann angerufen werden:

1) von Bundesregierungen oder von Privatpersonen gegen den Deutschen Bund, wenn erstere gegen letzteren Ansprüche aus privatrechtlichen Titeln erheben, und ein besonderer Gerichtsstand hierwegen nicht begründet ist;
2) von Privatpersonen gegen mehrere Bundesglieder, wenn bestritten ist, welche der letztern eine Forderung der ersteren zu befriedigen habe;
3) von Privatpersonen gegen[12]) die Civilliste oder den Staatsfiscus eines einzelnen Bundesstaates, wenn wegen der behaupteten, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Forderung in der Verfassung oder Gesetzgebung des betreffenden Staates kein Gerichtsstand begründet ist; } Revision vorbehalten.
4) von Privatpersonen behufs der Eröffnung des Rechtsweges gegen eine einzelne Bundesregierung, wenn erstere auf Grund der Verfassung und der bestehenden Gesetze des Landes und nach Erschöpfung der landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe, über Verweigerung oder Hemmung der Rechtspflege Beschwerde führen;
5) von Bundesregierungen gegen andere Bundesregierungen, wenn der klagende Theil Befriedigung einer Geldforderung oder Erfüllung eines, privatrechtliche Leistungen betreffenden Vertrages oder Schadloshaltung wegen Nichterfüllung eines solchen Vertrages verlangt;
6) in denjenigen Fällen, für welche dem Bundesgerichte, mit Zustimmung des Directoriums und des Bundesrathes, durch die Verfassung oder Gesetzgebung eines Einzelstaates eine richterliche Gewalt besonders übertragen werden sollte;

endlich tritt

12) In dem ursprünglichen Entwurf wird hier vor der Civilliste ausdrücklich noch „der Souverän“ erwähnt.

No. 1760. Reformacte, 1. Sept. 1863.

7) in Fällen, wo es sich zwischen zwei oder mehrern Mitgliedern des Bundes um den vorläufigen Schutz des jüngsten Besitzstandes handelt, das Bundesgericht an die Stelle des nach Art. 20 der Wiener Schlussacte zu bezeichnenden obersten Gerichtshofes.

Artikel 28.

Schiedsrichterliche Wirksamkeit des Bundesgerichtes.

Der schiedsrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichtes werden vom Directorium nach vergeblich versuchter Vermittelung, auf Verlangen des einen oder des anderen der streitenden Theile überwiesen:

1) alle nicht zu der im Artikel 27 unter 5 erwähnten Kategorie gehörigen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Bundes;

2) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern regierender deutscher Familien über Thronfolge, Regentschaft, Regierungsfähigkeit, Vormundschaft, sowie über Ansprüche an das Hausfideicommiss, insofern nicht über das Verfahren in dergleichen Streitigkeiten und deren Entscheidung durch die Verfassung des betreffenden Landes, Hausgesetze oder Verträge besondere Bestimmungen getroffen sind; } Revision vorbehalten.

3) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaates und einzelnen Berechtigten, Corporationen oder ganzen Klassen, wenn dieselben wegen Verletzung der ihnen durch die Bundesverfassung (Art. 13 bis 18 der Bundesacte) gewährleisteten Rechte Klage führen;

soweit das betreffende Rechtsverhältniss nicht vor dem 1. Januar 1863 durch Bundesbeschluss oder durch die einschlägige Landesgesetzgebung geregelt ist.

4) Streitigkeiten zwischen der Regierung und der Landesvertretung eines Bundesstaates über Auslegung oder Anwendung der Landesverfassung, sofern zur Austragung solcher Streitigkeiten nicht schon anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, oder dieselben nicht zur Anwendung gebracht werden können.

Artikel 29.

Sonstige Aufgaben des Bundesgerichtes.

Damit in der Anwendung gemeinsamer deutscher Gesetze über Civil- oder Strafrecht die möglichste Gleichartigkeit bestehe, ist das Bundesgericht berufen, in Fällen, wo sich bezüglich dieser Anwendung in der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe der Bundesstaaten Verschiedenheiten ergeben, das Directorium, behufs der weiter erforderlichen Veranlassung, auf das Bedürfniss einer authentischen Auslegung oder gesetzlichen Regelung aufmerksam zu machen.

Das Bundesgericht hat dem Directorium auf Erfordern rechtliche Gutachten zu erstatten, insofern es sich nicht um Fälle handelt, in welchen das Bundesgericht demnächst selbst zuständig werden kann.

Artikel 30.

Besondere Bestimmungen.

Wo keine besonderen Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Bundesgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, insofern solche auf die

jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder und auf die Streitsachen selbst noch anwendbar sind, zu erkennen. No. 1760. Reformacte, 1. Sept. 1863.

Streitigkeiten oder Beschwerden, welche bereits vor Errichtung des Bundesgerichtes durch einen Bundesbeschluss endgültig erledigt worden sind, können nicht von Neuem vor dem Bundesgerichte angebracht werden.

Gegenwärtig in anerkannter Wirksamkeit stehende Verfassungen können durch Klagführung bei dem Bundesgerichte nicht angefochten werden.[13])

Artikel 31.

Zusammensetzung des Bundesgerichts.

Das Bundesgericht besteht aus einem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und zwölf ordentlichen Beisitzern. Für die schiedsrichterliche Entscheidung in Straffällen zwischen Regierung und Ständen eines Bundesstaates (Art. 28 unter 4) wird das Bundesgericht durch zwölf ordentliche Beisitzer verstärkt.

Zwölf ordentliche Mitglieder des Bundesgerichts werden von den Regierungen aus den Mitgliedern der obersten Gerichtshöfe ernannt. Oesterreich und Preussen ernennen je zwei, Bayern einen, die folgenden 14 Stimmen des Bundesrathes in einem der Reihenfolge der Stimmordnung entsprechenden Wechsel sieben ordentliche Beisitzer.

Drei ordentliche Beisitzer des Bundesgerichts ernennt das Directorium mit Zustimmung des Bundesrathes aus der Zahl der ordentlichen öffentlichen Rechtslehrer an den deutschen Hochschulen.

Das Directorium ernennt ferner mit Zustimmung des Bundesrathes aus der Mitte der fünfzehn ordentlichen Mitglieder des Bundesgerichts den Präsidenten und die beiden Vicepräsidenten.

Alle diese Ernennungen erfolgen auf Lebensdauer.

Die zwölf ausserordentlichen Mitglieder des Bundesgerichtes werden von den Regierungen auf Vorschlag und aus der Mitte der Ständeversammlungen auf zwölf Jahr ernannt. Die Ernennungen geschehen durch dieselben Regierungen, beziehentlich in derselben Reihenfolge, wie die Ernennungen der ordentlichen Beisitzer.

Wo zwei Kammern e i n e n Bundesrichter zu bezeichnen haben, wechselt in Ermangelung eines Einverständnisses das Recht des Vorschlags zwischen denselben, wobei das Loos den Anfang zu bestimmen hat.

Sollte sich demnächst das Bedürfniss einer Vermehrung der Mitgliederzahl des Bundesgerichts herausstellen, so kann das Directorium, mit Zustimmung des Bundesrathes, eine solche Vermehrung beschliessen. Die Zahl der ausserordentlichen Beisitzer muss alsdann in gleichem Verhältnisse, wie die der ordentlichen erhöht werden.

Das Bundesgericht hat seinen Sitz zu Frankfurt a. M. Die ordentlichen Mitglieder müssen am Sitze des Bundesgerichts wohnen.

Die Kanzleibeamten des Bundesgerichts werden auf dessen Vorschlag von dem Directorium ernannt.

Die Aufstellung einer Bundesanwaltschaft bleibt vorbehalten.

Artikel 32.

Grundzüge der Verfassung des Bundesgerichts.

Das Bundesgericht wird in mehrere Senate eingetheilt werden, damit eine zweckmässige Vertheilung der Geschäfte in Senats- und in Plenarsitzungen

13) Der letzte Absatz dieses Artikels fehlt in dem ursprünglichen Entwurf.

No. 1760. Reformacte, 1. Sept. 1863.

stattfinde und in den zur richterlichen Entscheidung des Bundesgerichts gehörigen Fällen (Art. 27) ein Instanzenzug hergestellt werde.

Die schiedsrichterlichen Entscheidungen des Bundesgerichtes (Art. 28) erfolgen in ordentlicher, und wenn sie Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen eines Bundesstaates betreffen, in ausserordentlicher Plenarsitzung, zu welcher letztern der Präsident die sämmtlichen ordentlichen und ausserordentlichen Beisitzer einberuft.

Die in den gesetzlichen Formen gefällten Schiedssprüche unterliegen keiner weitern Berufung und sind sofort vollziehbar.

Artikel 33.

Unabhängige Stellung des Bundesgerichts.

Die ordentlichen Mitglieder des Bundesgerichts werden für den Bund in Eid und Pflicht genommen und vom Bunde aus der Matricularkasse besoldet. Sie können nach ihrer Ernennung weder Geldabzüge noch Ehrenauszeichnungen von einem einzelnen Bundesgliede erhalten. Gegen ihren Willen können sie nur durch einen Spruch des Bundesgerichtes selbst von ihrem Amte entlassen werden. Nach erreichtem 70. Lebensjahre kann das Directorium sie mit vollem Gehalte in den Ruhestand versetzen.

Die ausserordentlichen Mitglieder des Bundesgerichts, zur Ausübung ihres Amtes einberufen, werden gleichfalls für den Bund in Eid und Pflicht genommen und erhalten vom Bunde Reiseentschädigungen und Functionsgebühren aus der Matricularkasse.

Ein Reglement wird die betreffenden Gehalte und Gebühren feststellen.

Artikel 34.

Bundesgerichtsstatut.

Die nähern Bestimmungen über die Verfassung des Bundesgerichtes, sowie über das Verfahren vor demselben werden durch ein Statut getroffen werden, welches das Bundesgericht zu entwerfen und dem Directorium zur weitern Veranlassung vorzulegen haben wird.

Artikel 35.

Wegfall der frühern gerichtlichen Bundeseinrichtungen.

Mit Einführung des Bundesgerichts kommen die seitherigen Bestimmungen über Austrägalinstanz, beziehentlich das Bundesschiedsgericht, auch die Competenz der Bundesversammlung in den im Artikel 29 der Wiener Schlussacte bezeichneten Fällen und der Bundesbeschluss vom 15. September 1842 in Wegfall. Dagegen bewendet es auch fernerhin bei Art 24 der Schlussacte.

Schluss-Bestimmung.

Artikel 36.

Die bestehenden Bundesgesetze behalten ihre Kraft und Gültigkeit, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert werden.

No. 1761.

ÖSTERREICH. — Promemoria, den weitern Gang der Conferenzverhandlungen betreffend, von dem Grafen Rechberg den Ministern etc. der in Frankfurt vereinigten Mitglieder des Fürstentages übergeben mit einem Anschreiben vom 21. August 1863.*) —

No. 1761. Oesterreich, 21. Aug. 1863.

Die Conferenz der Souveräne und Freien Städte Deutschlands hat in ihrer ersten Sitzung mit der erfreulichsten Uebereinstimmung den Beschluss gefasst, den von Sr. M. dem Kaiser von Oesterreich vorgelegten „Entwurf einer Reformacte des Deutschen Bundes" ihren Berathungen zu Grunde zu legen. Fussend auf diesem Beschlusse, dürfte die Fürsten-Conferenz nunmehr das weitere Verfahren festzustellen wünschen, durch welches ein baldiger Abschluss ihrer Verhandlungen am zweckmässigsten gefördert werden könnte.

Wie in der erwähnten Sitzung von mehreren der Hohen Theilnehmer ausdrücklich hervorgehoben wurde, wollte mit der Annahme des gedachten Entwurfes als einer geeigneten Berathungsgrundlage nicht etwa auch schon die Genehmigung der einzelnen Bestimmungen desselben ausgesprochen werden. S. M. der Kaiser geben Sich hiervon volle Rechenschaft, hoffen Sich aber andererseits mit der Auffassung Allerhöchst Ihrer Bundesgenossen zu begegnen, wenn Sie glauben, aus der Thatsache der allseitig bekundeten Geneigtheit, das Reformwerk auf der Basis jenes Entwurfes zu Stande zu bringen, eine doppelte Folgerung ableiten zu können. Einmal scheint nämlich Sr. M. die Voraussetzung gerechtfertigt zu sein, dass die Bedenken, welche etwa gegen einzelne Vorschläge des Entwurfs von der einen oder der andern Seite gehegt werden sollten, sich nicht gegen das System und die leitenden Gedanken, auf welchen seine Construction beruht, richten, somit auch nicht Anlass zu solchen Aenderungsanträgen bieten konnten, die den Entwurf in seinen wesentlichen Theilen und in dem nothwendigen Zusammenhange seiner wichtigeren Verfügungen alteriren würden. Zweitens halten S. M. Sich überzeugt, dass, wenn eine allseitige Einigung über Abänderungen des Entwurfs nicht erreicht werden könnte, die Annahme des letztern, selbst in seiner unveränderten Fassung, der erhabenen Versammlung jedenfalls erwünschter sein würde, als ein Zersplittern und Auseinandergehen der Meinungen und ein resultatloses Ende der Verhandlungen.

Ausgehend von diesem Gesichtspunkte und ferner erwägend, dass es weder nöthig noch erwünscht sein dürfte, die Berathung der im Detail etwa vorzuschlagenden Modificationen den Fürsten in Person vorzubehalten und dadurch den Aufenthalt in Frankfurt über Gebühr zu verlängern, neigen S. M. der Kaiser in Bezug auf das weiter einzuhaltende Verfahren Sich zu der Ansicht, dass die Fürstenconferenz die Berathung der Reformacte nunmehr den hier anwesenden Ministeru überweisen könnte, sofern dies mit der Massgabe geschehe, dass es in allen denjenigen Punkten, in welchen nach reiflicher gemeinsamer Prüfung der Aenderungsanträge nicht ein anderweitiges Ein-

*) Vergl. das Protokoll der dritten Sitzung des Fürstentages.

Verständniss zu Stande käme, bei der Fassung der allseitig angenommenen Berathungsgrundlage sein Bewenden zu behalten hätte.

Einzig und allein auf diese Weise scheint Sr. M. dem Kaiser der dreifache Zweck erreicht werden zu können:

eine gründliche und geschäftsmässige Deliberation über alle zu Zweifeln oder Aenderungsanträgen Anlass gebende Punkte des Reformplans zu ermöglichen, —

eine nach der Ansicht des Kaisers vollkommen unerlässliche Garantie dafür zu gewinnen, dass diese Berathung den Zweck eines auf der Basis des vorgelegten Entwurfs herzustellenden Einverständnisses nicht verfehlen werde, — und

die persönlichen Conferenzen der Hohen Souveräne sofort zu einem befriedigenden Abschlusse zu bringen. —

Eine weitere Vereinfachung des Geschäftes könnte nach Sr. M. Erachten dadurch erreicht werden, dass einige Hauptbestimmungen des Entwurfs, für deren Annahme sich vielleicht bereits eine allgemeine Geneigtheit in der Mitte der versammelten Fürsten ausgesprochen hat, von der Fürstenconferenz nicht nur im Grundsatze, sondern auch dem Wortlaute nach genehmigt, sonach in den Ministerconferenzen als bereits feststehend keiner weiteren Discussion unterzogen würden.

S. K. M. geben anheim, ob nicht unter den Bestimmungen des Entwurfs namentlich

Art. 2. — 4. — 5 al. 1—3. — 6. — 14 al. 2, 4 und 5. — 16. — 18 al. 1. — 20—22. — 23 al. 1. — 24. — 26. — 36.

von der erhabenen Versammlung geeignet gefunden werden könnten, unverändert angenommen zu werden. Solchenfalls würde den Ministern nur die Aufgabe bleiben, die hier nicht genannten Artikel des Entwurfs zu revidiren und nach Prüfung der zur Vorlage kommenden Aenderungsanträge vorbehaltlich der Ratification der Souveräne textuell festzustellen, auch vielleicht, wenn etwa Lücken bemerkt werden sollten, ergänzende Bestimmungen zu beantragen. — Um übrigens zugleich allen Anständen zuvorzukommen, welche je nach den Verfassungsverhältnissen der einzelnen deutschen Staaten bei den hohen Mitgliedern der Conferenz gegen Erklärungen von definitiv verpflichtendem Charakter obwalten könnten, glauben S. K. K. Apost. M. mit den im Obigen entwickelten Vorschlägen schliesslich noch die weitere Bemerkung verbinden zu sollen, dass es sich empfehlen dürfte, bei allen in der Fürstenconferenz erfolgenden Erklärungen von bindendem Charakter, insofern dieselben nach den Einrichtungen des betreffenden Staats den Vorbehalt der Zustimmung der constitutionellen Körperschaften erforderlich erscheinen lassen sollten, allgemein und ohne dass dies jedesmal noch besonders ausgedrückt werden müsste, diesen Vorbehalt als einen selbstverständlichen zu betrachten.

No. 1762.

BADEN. — Min. d. Ausw. an den k. k. österreichischen Min. d. Ausw. — Entgegnung auf das österreichische Promemoria vom 21. August 1863, den weitern Gang der Verhandlungen des Fürstentages betr. —

Frankfurt, 22. August 1863.

No. 1762. Baden, 22. Aug. 1863.

Der unterzeichnete Präsident des Ministeriums des Grossherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten hat noch gestern spät die Note zu empfangen die Ehre gehabt, womit Seine Excellenz der K. K. Minister des Kaiserl. Hauses und des Aeussern ihm ein Promemoria übersandte, in welchem die Ansichten Seiner Majestät des Kaisers über den weiteren Gang der Conferenzverhandlungen niedergelegt sind. — Er hat nicht ermangelt, dieses Promemoria heute Vormittag Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog, seinem allergnädigsten Herrn, vorzulegen. — ¶ Seine Königliche Hoheit haben ihm zu befehlen geruht, Seiner Excellenz dem Herrn Grafen von Rechberg die Betrachtungen zur Kenntniss zu bringen, zu welchen der Inhalt der empfangenen Mittheilung der K. K. Regierung Seine Königliche Hoheit veranlasst hat. ¶ Gleichzeitig aber hat der Unterzeichnete dem lebhaften Bedauern Ausdruck zu geben, dass Seine Königliche Hoheit Sich nicht in der Lage befindet, den in dem Promemoria enthaltenen Ausführungen über die Art der geschäftlichen Behandlung des Entwurfs zu einer Reform-Acte des Deutschen Bundes beizutreten. Es müssen Allerhöchstdieselben befürchten, dass unerwünschte Folgen für die Resultate der Arbeiten der hohen Versammlung, für die Ordnung und Klarheit der öffentlichen Verhältnisse in den Einzelstaaten und die bundesrechtlich bestimmte Stellung derselben unvermeidlich sein würden, wollten diese Vorschläge zur Ausführung gebracht werden. ¶ Wenn zunächst die Grossherzogliche Regierung auch mit bereitwilligem Entgegenkommen und dem redlichen Willen, aus dem Kaiserlich-Oesterreichischen Entwurfe die möglichst ausgedehntesten Resultate zu gewinnen, in denselben nach Massgabe der von Seiner Königlichen Hoheit bereits abgegebenen Erklärungen eine genügende Grundlage für die Verhandlungen erkannt hat, so vermag sie doch nicht zuzugeben, dass die Bedenken, welche etwa gegen einzelne Vorschläge des Entwurfes von der einen oder der anderen Seite gehegt werden sollten, sich nicht gegen das System und die leitenden Gedanken richten könnten, auf welchen die Construction des Ganzen beruht. Die Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs kann nicht umhin, gerade in Betreff der Folgen, welche aus der vorgeschlagenen neuen Ordnung, sowohl für die staats- wie völkerrechtliche Stellung des Deutschen Bundes und der deutschen Staaten insbesondere hervorgehen müssten, ernste Besorgnisse zu hegen. Nicht minder vermag sie es für sich nicht anzuerkennen, dass die Annahme des Entwurfes selbst in seiner unveränderten Fassung ihr erwünschter sein würde, als ein, bei ernstem Streben nach Gewinnung eines Resultates voraussichtlich doch nur vorübergehendes Auseinandergehen der Ansichten. — Letzteres schiene ihr immer noch einer möglichen Verdeckung von vorhandenen Gegensätzen vorzuziehen, deren späteres Hervortreten, so lange sie

[illegible] nur um so gefährlicher für die künftige gedeihliche [illegible] der neuen Verfassung sich erweisen müsste. — ¶ Von dieser [illegible] ausgehend, kann die Grossherzogl. Regierung nicht dahin gelangen [illegible], dass es in allen denjenigen Punkten, in welchen es nach reifer gemeinsamer Prüfung der Aenderungsanträge nicht zu einem anderweiten Einverständniss käme, bei der Fassung der allseitig angenommenen Berathungsgrundlage sein Bewenden haben könnte. So lange ein Einverständniss unter allen hohen Bundesfürsten und freien Städten nicht erzielt sein wird, müsste festgehalten werden, dass keinerlei Verpflichtung auf den Inhalt der einzelnen Artikel der Reformacte übernommen worden ist und Seine Königliche Hoheit haben den Unterzeichneten beauftragt, diese Freiheit von jeder Verbindlichkeit für die Grossherzogl. Regierung ausdrücklich zu wahren. ¶ Ein weiterer Vorschlag des Promemoria's geht dahin, einige Hauptbestimmungen des Entwurfes von der Fürstenversammlung nicht nur im Grundsatze, sondern auch dem Wortlaute nach in der Art genehmigen zu lassen, dass dieselben sonach in der Ministerconferenz als bereits feststehend keiner weiteren Discussion unterzogen würden. — ¶ Seine Königliche Hoheit erachtet eine solche Zersplitterung des Entwurfes, dessen Bestimmungen ein eng verbundenes Gefüge von, wenn auch nicht überall gleich wichtiger, doch nirgend unwesentlicher Bedeutsamkeit darstellt, für unzulässig und vermöchte über einzelne Bestimmungen nicht in irgend verpflichtender Weise Sich zu äussern, und wenn Allerhöchstderselbe dem Wunsche Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät nach einem rückhaltlosen Meinungsaustausche auch Seinerseits gerecht zu werden bestrebt sein wird, so kann es doch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte geschehen, dass Seine Königliche Hoheit für die Grossherzogliche Regierung die Erklärung über Annahme oder Nichtannahme der Reformacte für den Schluss der Gesammtberathung aller einzelnen Artikel reservirt und Sich nicht früher zu binden gemeint ist, bevor die Gesammtheit aller zu einer neuen Bundesverfassung vereinten Bestimmungen sich überblicken lässt. — ¶ Die Feststellung im Wortlaute erscheint für die hohe Versammlung aus vielfachen Gründen unthunlich und könnte der Versuch derselben nicht wohl dahin führen, dass nicht einer späteren geschäftlichen Versammlung die Befugniss vorbehalten bleiben müsste, eine ernste und sorgfältigste Abwägung der zu wählenden Ausdrücke eintreten zu lassen. — Zu der vorgeschlagenen Festsetzung im Wortlaute könnte am wenigsten eine Geschäftsordnung entbehrt werden, welche der hohen Versammlung ermöglicht, auf bestimmte und gemeinsam gebilligte Vorbedingungen gestützte Beschlüsse zu ziehen und einen Gegensatz von Meinungen durch Abwägen der Stimmenzahl sicher zu stellen. — Bis diese Voraussetzung einer jeden Beschlussfassung gewonnen sein wird und unter Zusammenwirken aller Factoren, welche zur Vornahme einer gültigen Regierungshandlung in den einzelnen Staaten verfassungsmässig verordnet sind, eine Regularisirung des Verhältnisses stattgefunden haben wird, in welchem die Aussprüche der hohen Versammlung gegenüber den einzelnen hohen Betheiligten stehen, ist Seine Königliche Hoheit der Grossherzog, des Unterzeichneten allergnädigster Herr, nicht in dem Falle, derselben irgend einen bestimmenden Einfluss auf die künftigen Entschliessungen Seiner Regierung einzu-

räumen. ¶ Seine Königliche Hoheit hat mit hoher Befriedigung aus dem Promemoria der K. K. Regierung ersehen, wie auch Seine K. K. Apostolische Majestät die Auffassung theilen, dass bei allen in der Fürstenconferenz erfolgenden Erklärungen von bindendem Charakter, insofern dieselben nach den Einrichtungen des betreffenden Staates den Vorbehalt der Zustimmung der constitutionellen Körperschaften erforderlich erscheinen lassen sollten, allgemein und ohnedass dies jedesmal noch besonders ausgedrückt werden müsste, dieser Vorbehalt als ein selbstverständlicher zu betrachten sei. ¶ Indem der Unterzeichnete seinerseits Namens der Grossherzoglichen Regierung dieser Voraussetzung, als einer selbstverständlichen beipflichtet und solche für alle Erklärungen auf der hohen Fürstenconferenz im Auftrage Seiner Königlichen Hoheit in Anspruch nimmt, hat er Befehl, auch auf die weitere Vorbedingung gültiger Regierungshandlungen aufmerksam zu machen, welche die Verfassung des Grossherzogthums aufstellt, wornach der Souverän jederzeit sich des hohen Vorzugs einer verantwortlichen Deckung seiner in der Hoheit und der Würde der Krone begründeten Unverantwortlichkeit zu erfreuen haben müsse. ¶ Seine Königliche Hoheit der Grossherzog, tief davon durchdrungen, dass die Heilighaltung der aus dem Geiste und den bestimmten Satzungen einer constitutionellen Monarchie hervorgehenden Anordnungen, für das Wohl Seines Landes, Seines Volkes und Seines Thrones gleich wichtig ist, — dass ihre Berücksichtigung in dem vorliegenden Falle, aber zur Verhütung schwerer Verwickelungen in dem Verfassungszustande der deutschen Länder besonders geboten ist, wollen, dass Seine Majestät der Kaiser von diesen im constitutionellen Staatsrechte Badens begründeten Voraussetzungen unterrichtet, und damit auch die entfernte Möglichkeit späterer unerwünschter Missverständnisse vermieden werde. ¶ Indem der unterzeichnete Präsident des Ministeriums des Grossherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten sich erlaubt, Seine Excellenz den K. K. Minister des Aeussern ergebenst zu ersuchen, Seiner K. K. Apostolischen Majestät von dieser Auffassungsweise Seiner Königlichen Hoheit geneigtest Kenntniss geben zu wollen, ergreift er etc.

No. 1762. Baden, 22. Aug. 1863.

Roggenbach.

An den Graf **Rechberg**, *Frankfurt.*

No. 1763.

SACHSEN. — Min. d. Ausw. an den Grossh. Badischen Min. d. Ausw. — Erwiderung auf die an Oesterreich gerichtete und den Mitgliedern des Fürstentages mitgetheilte badische Note vom 22. August 1863, den ferneren Gang der Verhandlungen des Fürstentages betr. —

Frankfurt, 25. August 1863.

Der Unterzeichnete hat die Note sammt Beilage zu empfangen die Ehre gehabt, welche der Präsident des Grossh. Badischen Ministeriums des Grossh. Hauses und des Aeussern, Hr. Frhr. v. Roggenbach, unter gestrigem Datum an ihn zu richten die Gefälligkeit hatte. ¶ Derselbe hat nicht ermangelt, diese

No. 1763. Sachsen, 25. Aug. 1863.

No. 1763. Sachsen, 25. Aug. 1863.

Schriftstücke dem König seinem allergn. Herrn zu unterbreiten, und ist von Sr. Maj. ermächtigt, jene geehrte Mittheilung in Nachstehendem zu erwidern. ¶ Das Promemoria, auf welches die Beilage der gefälligen Note Bezug nimmt, hat bekanntlich in der auf dessen Erlass unmittelbar folgenden Sitzung des Fürstentages von Seiten Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich eine Erläuterung erfahren, welche geeignet war, die hohe Versammlung über dessen Tragweite vollständig zu beruhigen, und in der That den Erfolg hatte, dass sofort mit Vertrauen und Entschlossenheit in die Berathung eingetreten wurde. Erscheint hiernach eine Erörterung der Bedeutung des vorgedachten Promemoria an und für sich wohl kaum mehr an der Zeit, so erachten es gleichwohl S. Maj. der König für geboten, Sich über Ihre eigenen Auffassungen bezüglich der im Gange befindlichen Berathung auszusprechen, nachdem Gleiches von Seiten Sr. K. Hoh. des Grossherzogs von Baden solchergestalt Allerh. gegenüber geschehen ist. ¶ Die Fürstenversammlung hat in ihrer ersten Sitzung einstimmig den Beschluss gefasst, den von dem Kaiser von Oesterreich ihr vorgelegten Entwurf einer Reformacte als Grundlage der Verhandlung anzunehmen. Liess dieser Beschluss den vereinigten Fürsten volle Freiheit sowohl der Meinungsäusserung über die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs als der bindenden Annahme desselben, so hatte man sich gleichwohl davon Rechenschaft abzulegen, dass die Verhandlung sich eben auf der wesentlichen Grundlage des Entwurfs zu bewegen habe, und dass daher auch die allseits als dringendes Bedürfniss anerkannte Erzielung eines positiven Resultats nur dann zu erreichen sei, wenn die Verhandlung unter den Fürsten sich den wichtigsten und entscheidendsten Bestimmungen des Entwurfs sofort zuwende. Diese Bestimmungen treten so klar aus dem Ganzen des Entwurfs hervor und lassen alle übrigen dermassen untergeordnet erscheinen, dass eine unabänderliche Feststellung der ersteren sich als vollkommen zulässig erweist, ohne dass dadurch irgendwelche Schwierigkeiten für die etwaigen Modificationen der letzteren in einer Minister-Conferenz veranlasst werden könnten. Auf diese Weise allein war es aber möglich, den doppelten Zweck zu erreichen, welchen die hier vereinigten Fürsten nothwendig im Auge haben mussten, nämlich einerseits unter sich einen festen Boden der Einigung zu gewinnen, und andererseits durch Kundgebung dieser Einigung nach aussen ihren Bevölkerungen die Gewissheit zu geben, dass es mit der Einigung unter den Fürsten und mit der Gewährung bestimmter Zugeständnisse Ernst sei; denn ohne die erstere können die letzteren keinen Werth haben, und es wird für alle einsichtsvollen Patrioten ein grösserer Gewinn sein, beschränktere Zugeständnisse aus den Händen der vereinigten Fürsten, als die Verheissung weitergehender Concessionen aus denen einer einzelnen Regierung zu empfangen. S. Maj. der König, des Unterzeichneten allergn. Herr, haben sich glücklich geschätzt, in dieser Auffassung sich auch mit solchen Bundesgliedern zu begegnen, deren politische Anschauungen sonst von den ihrigen abweichen, und sich vielleicht mehr der Thunlichkeit weitergehender Zugeständnisse zuneigen, gleichwie dies gegenüber von denen der Fall war, die in manchen Punkten die Vorschläge des Kais. Cabinets als zu weit gehend betrachteten, und dem Zweck der Einigung gern manches Opfer der Ueberzeugung

brachten. ¶ Der König, des Unterzeichneten allergn. Herr, weiss der gewissenhaften Auffassung, welche den Darlegungen der Grossh. Regierung zu Grunde liegt, alle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Allerh. derselbe vermag aber ebensowenig die Ueberzeugung zu unterdrücken, dass ein diesen Darlegungen entsprechendes Verfahren, wollte es von sämmtlichen Theilnehmern befolgt werden, von vornherein jede Aussicht auf das Zustandekommen irgend eines Resultats nothwendig vereiteln müsste. ¶ Dass die verfassungsmässige Zustimmung der Landesvertretungen vollkommen gewahrt sei, wird Seitens der Grossherz. Regierung anerkannt. Was dagegen die Hinweisung auf die in der Verfassung des Grossherzogthums begründete Unverantwortlichkeit des Souveräns betrifft, so ist der Unterzeichnete noch besonders in dem Fall, auf diese Frage näher einzugehen, da solche, wäre sie von entscheidender Bedeutung, nothwendig auch bei den übrigen hohen Mitpaciscenten ihre Erörterung und Erledigung erheischen würde. ¶ Der constitutionellen Unverantwortlichkeit des Souveräns steht die Verantwortlichkeit der Minister gegenüber. An diese Verantwortlichkeit haben nur die Landesvertretungen Anspruch, und dieser Anspruch macht sich dadurch geltend, dass, ohne Gegenzeichnung der verantwortlichen Minister nicht Handlungen vollzogen werden dürfen, welche die Rechte der Landesvertretungen und deren verfassungsmässige Wirksamkeit in irgend einer Weise berühren. Der Vorbehalt der Zustimmung der Landesvertretungen schliesst somit jenen der ministeriellen Verantwortlichkeit in sich. Die in Frankfurt versammelten hohen Souveräne sind sämmtlich von ihren Ministern begleitet, und erhalten sich mit ihnen in steter Verbindung, damit eben die Minister im Stande bleiben, die hier gefassten Beschlüsse den Landesvertretungen gegenüber zu vertreten; es ist die Aufgabe eines jeden, diese seine Verantwortlichkeit zur Geltung zu bringen, und sein Gewissen ebenso zu wahren, wie dies ihm bei den Regierungshandlungen im eigenen Lande zwischen Fürst und Landesvertretung obliegt. ¶ Nur der Landesvertretung gegenüber ist der Minister verantwortlich, und diese Verantwortlichkeit tritt mit der Ausführung des gefassten Beschlusses ein; bis dahin ist es Sache seines Gewissens, sich mit dem Staatsoberhaupt zu verständigen; der Beschluss an sich verletzt aber nicht das constitutionelle Princip, selbst wenn er noch nicht das äussere Merkmal der ministeriellen Contrasignatur trägt. Eine weitergehende Auffassung der ministeriellen Verantwortlichkeit dagegen, welche die fürstliche Initiative einer Beschränkung unterwerfen wollte, würde ihre Anlehnung nicht innerhalb, sondern ausserhalb der Landesvertretung zu suchen haben, und könnte daher nach diesseitiger Ansicht als eine berechtigte nicht wohl angesehen werden. ¶ Indem der Unterzeichnete S. Exc. den Frhrn. v. Roggenbach ersucht, vorstehende Darlegung zur Kenntniss Sr. K. Hoh. des Grossherzogs bringen zu wollen, benutzt er etc.

No. 1763. Sachsen, 25. Aug. 1863.

v. Beust.

An den Freiherrn v. **Roggenbach**, *Frankfurt.*

No. 1764.

CONGRESS DEUTSCHER ABGEORDNETEN ZU FRANKFURT A. M.*) — Beschlüsse vom 21. August 1863, die deutsche Verfassungsfrage betr. —

No. 1764. Abgeordnetentag, 21. Aug. 1863.

1. Der deutsche Abgeordnetentag erblickt in der selbstthätigen Initiative des Kaisers von Oesterreich, zur Anbahnung einer deutschen Bundesreform und in der bereitwilligen Theilnahme fast aller Fürsten und der freien Städte Deutschlands an diesem Werke ein erfreuliches Zeugniss der allerwärts siegreichen Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der bestehenden Bundesformen und von der dringenden Nothwendigkeit ihrer Neugestaltung. Ob er in dieser Thatsache zugleich die Bürgschaft sehen darf, dass das gute Recht des deutschen Volkes auf eine seiner würdige Verfassung, nach wiederholten unfruchtbaren Verheissungen, endlich zur Erfüllung komme, das wird zunächst von dem weitern Entgegenkommen der deutschen Fürsten und Regierungen abhängen.

2. Zwar kann der Abgeordnetentag auch jetzt nur von einer bundesstaatlichen Einheit, wie sie in der deutschen Reichsverfassung vom 28. März 1849 ihren rechtlichen Ausdruck gefunden hat, die volle Befriedigung der Bedürfnisse erhoffen, welche die Freiheit wie die Einheit, die Sicherheit wie die Macht der deutschen Nation gebietet; indessen unter den gegebenen Verhältnissen, zumal den innern Krisen und der fortdauernden äussern Bedrohung gegenüber, ist der Abgeordnetentag nicht in der Lage, zu dem österreichischen Entwurfe, welcher den Staatenbund mit einer engern collegialen Executive und mit einer Vertretung zu reorganisiren sucht, sich lediglich verneinend zu verhalten.

3. Wohl aber muss er eine Reihe von einzelnen Bestimmungen der „Reformacte“ für höchst bedenklich erachten und vermag insbesondere in der Art und Befugniss der Vertretung, wie sie durch Deligirte der einzelnen Ständeversammlungen zusammengesetzt werden soll, weder die für die Freiheit noch die für die Einheit nothwendigen Bürgschaften zu sehen; vielmehr muss er die Bildung einer durch die Nation frei und unmittelbar erwählten Repräsentation als die unerlässliche Vorbedingung jedes Gelingens bezeichnen.

4. Der deutsche Abgeordnetentag betrachtet ferner die Anerkennung vollständiger Gleichberechtigung der beiden Grossmächte im Staatenbunde als ein Gebot der Gerechtigkeit wie der Politik, und hält den Ausschluss der, vor dem Jahr 1848 nicht in den Deutschen Bund aufgenommenen, preussischen Provinzen für unvereinbar mit den Forderungen der festeren Einigung und Stärkung deutscher Kraft, auf welche eine jede Reform des Bundes hinstreben muss.

5. Unter allen Umständen sieht sich der deutsche Abgeordnetentag zu der Erklärung gedrungen, dass er von dem einseitigen Vorgehen der deutschen Regierungen eine gedeihliche Lösung der nationalen Reform nicht zu erwarten vermag, vielmehr die Berufung einer deutsche Nationalversammlung auf Grundlage der Normen, welche die deutsche Bundesversammlung selbst in ihren Be-

*) Gegenwärtige und frühere Mitglieder der Landesvertretungen und der deutschen Nationalversammlung.

schlüssen vom 30. März und 7. April 1848 aufgestellt hat, und die Zustimmung dieser Nationalversammlung als unumgängliche Ergänzung bezeichnen muss. In der so berufenen Vertretung wird der Wille der gesammten Nation zu seinem berechtigten Ausdruck gelangen; ihr wird es zukommen, den ihr vorzulegenden Entwurf sowohl im Ganzen als im Einzelnen zu prüfen und die Abänderungen zu erwägen, unter welchen sie ihre Zustimmung geben kann, auf dass nicht aus dem begonnenen Werke, statt einer Erhebung und Kräftigung zum nationalen Leben, eine Schädigung der schon erworbenen Rechte und Freiheiten erwachse.

No. 1764. Abgeordnetentag, 21. Aug. 1863.

No. 1765.

PREUSSEN. — Min. d. Ausw. an den kön. Bundestagsgesandten. — Gründe der Nichttheilnahme an dem Fürstentage. —

Baden-Baden, 21. August 1863.

Ew. etc. werden durch meine früheren Mittheilungen und durch die vom heutigen Tage die Ueberzeugung gewonnen haben, dass S. Maj. der König den Oesterreichischen Reformbestrebungen gegenüber an der Auffassung festhält, welcher Allerhöchstderselbe in dem Schreiben vom 4. d. in Beantwortung der Einladung Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich Ausdruck gab. ¶ Wenn des Königs Majestät Sich an den Verhandlungen einer Versammlung der deutschen Fürsten betheiligt, so entspricht es der Würde Sr. Majestät, dass die dabei von Allerhöchstdemselben den verbündeten Monarchen gegenüber abzugebenden Erklärungen, welche über die Zukunft der eigenen Monarchie und deren Stellung im Deutschen Bunde entscheiden, der wohlerwogene Ausdruck der Königlichen Willensmeinung und von bindender Kraft seien. ¶ Die in der Preussischen Monarchie jederzeit befolgten Grundsätze bedingen, dass nur nach sorgfältiger und von Sr. Maj. gesetzlich vorgeschriebener Erwägung an competenter Stelle Entschliessungen gefasst werden, welche die Interessen des Staates betreffen. Von dieser Regel abzuweichen, wollen des Königs Majestät Sich am allerwenigsten in einem Falle entschliessen, wo es sich um die wichtigsten und folgenschwersten Entscheidungen handelt, zu welchen ein Monarch im Interesse seiner Staaten berufen sein kann. Wenn daher S. Maj. der König bei Gelegenheit Allerhöchstderen Badereise unerwartet aufgefordert wurde, Allerhöchstsich an entscheidenden Verhandlungen über eine fundamentale Neugestaltung der Bundesverträge in kürzester Frist zu betheiligen, und zwar auf Grundlage eines erst in Frankfurt a. M. Sr. Maj. vorzulegenden Programms, so untersagten dies die Ueberzeugungen, von welchen der König in Betreff Allerhöchstseiner Pflichten gegen das eigene Land, sowie gegen die Fürsten des Deutschen Bundes beseelt ist, mit welchen Allerhöchstderselbe zu verhandeln gehabt haben würde. Letztere Pflichten und die Rücksicht auf die eigene Würde hätten Sr. Majestät nicht gestattet, andere als bestimmte und endgültige Erklärungen in den Verhandlungen abzugeben, und dass dies nur nach der gründlichst geschäftsmässigen Erwägung und Bearbeitung des zu Erklärenden geschehe, betrachten S. Maj. als geboten durch die Königl. Pflichten gegen Allerhöchstihre Krone und deren

No. 1765. Preussen, 21. Aug. 1863.

No. 1765. Preussen, 21. Aug. 1863.

Unterthanen. ¶ Diese Betrachtungen erscheinen an sich als der natürliche Ausfluss einer richtigen Auffassung der Obliegenheit jedes Regenten eines grossen Staates. Sie gewinnen aber noch ein verstärktes Gewicht, nachdem durch die öffentlichen Blätter die Reformvorschläge bekannt geworden sind, welchen die von Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich nach Frankfurt berufenen Souveräne sich unvorbereitet gegenüber zu finden bestimmt waren. Dass eine so umfassende und theils direct, theils durch ihre Bezugnahme auf die mannigfaltigsten Bestimmungen der Bundesverträge so tief in die Souveränetäts- und Vertragsrechte aller deutschen Staaten eingerifende Vorlage den Fürsten in der Form einer Ueberraschung zur schleunigen persönlichen Beschlussnahme in wenig Tagen würde vorgelegt werden, darauf waren wir, selbst nach den Mittheilungen Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich an S. Maj. den König vom 3. d. M., nicht vorbereitet. Und selbst wenn dieses damals ohne Zweifel vollendete Elaborat am 3. d. M. vollständig zur Kenntniss Sr. Maj. des Königs gebracht worden wäre, würde ich es für eine Uebereilung gehalten haben, wenn die Räthe Sr. Maj. des Königs die ordnungsmässige Vorbereitung der Allerhöchsten Entschliessungen bis zum 16. d. M. hätten durchführen wollen, ganz abgesehen von den zur Zeit obwaltenden räumlichen und persönlichen Schwierigkeiten des Geschäftsganges.

Ew. Excellenz werden seiner Zeit aus dem Königl. Ministerium von Berlin aus die eingehendere Entwicklung der Ansicht der Königl. Regierung über die diesseitigen und über die vorliegenden Oesterreichischen Reformpläne erhalten. Für jetzt erkläre ich nur, dass die letztern unserer Ansicht nach weder der berechtigten Stellung der Preussischen Monarchie, noch den berechtigten Interessen des deutschen Volks entsprechen. Preussen würde der Stellung, die seine Macht und seine Geschichte ihm in dem europäischen Staatenverein geschaffen haben, entsagen und Gefahr laufen, die Kräfte des Landes Zwecken dienstbar zu machen, welche den Interessen des Landes fremd sind, und für deren Bestimmung uns dasjenige Mass von Einfluss und Controle fehlen würde, auf welches wir einen gerechten Anspruch haben. Ew. etc. wollen Ihre Aeusserungen dem vorstehenden Erlasse entsprechend einrichten.

v. Bismarck.

An Herrn **von Sydow**, *Frankfurt.*

No. 1766.

PREUSSEN. — Bericht des Staatsministeriums an den König. — Begründung der Auflösung des Hauses der Abgeordneten auch durch die auf dem Gebiete der deutschen Bundesverfassung zu Tage getretenen Bestrebungen.*) —

No. 1766. Preussen, 2. Sept. 1863.

Nachdem Ew. Maj. die Sitzungen des Landtags am 27. Mai d. J. zu schliessen geruht hatten, weil die Majorität des Hauses der Abgeordneten der Regierung Ew. Majestät ihre Mitwirkung versagte, haben wir Ew. Majestät in

*) Die Königliche Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten ist von demselben Tage — 2. September 1863 — datirt.

No. 1766. Preussen, 2. Sept. 1863.

dem Berichte vom 15. Juni d. J. unsere Ueberzeugung dahin allerunterthänigst ausgesprochen, dass nichtsdestoweniger der Versuch, in diesem Jahre die gesetzliche Feststellung des Staatshaushalts-Etats herbeizuführen, durch erneute Verhandlungen mit der Landesvertretung zu wiederholen und deshalb die Einberufung der letztern so zeitig zu bewirken sei, dass die Möglichkeit der Beschlussnahme vor Ablauf des Jahres gegeben wäre. Wir konnten uns gleichzeitig nicht verhehlen, dass weitere Verhandlungen mit dem gegenwärtigen Abgeordnetenhause für die Verständigung über die schwebenden Streitfragen keine Aussicht boten. Die Stellung, welche die Mehrheit des Hauses zu Ew. Majestät und zu Allerhöchstdero Regierung eingenommen, und die Forderungen, mit welchen dieselbe in die verfassungsmässigen Rechte der Krone einzugreifen versucht hatte, schlossen jede Hoffnung auf ferneres Zusammenwirken und auf ein befriedigendes Ergebniss derselben aus. Wir erlauben uns deshalb, unsere Ansicht dahin ehrfurchtsvoll darzulegen, dass der Wiedereröffnung des Landtages eine Auflösung des Hauses der Abgeordneten nothwendig vorhergehen müsse. Ew. Majestät geruhten vor Ihrer Abreise, in der Conseilssitzung vom 16. Juni, das Allerhöchste Einverständniss mit dieser Auffassung auszusprechen und Sich die definitive Beschlussfassung über den Zeitpunkt der Auflösung bis nach Allerhöchstdero Rückkehr nach Berlin vorzubehalten. Die Lage der Dinge in Ew. Majestät Staaten hat seitdem keine Veranlassung einer Aenderung unserer damals von Ew. Majestät gutgeheissenen Anträge geboten; dagegen sind auf dem Gebiete der deutschen Bundesverfassung Bestrebungeu zu Tage getreten, deren unverkennbare Absicht es ist, dem Preussischen Staate diejenige Machtstellung in Deutschland und in Europa zu verkümmern, welche das wohlerworbene Erbtheil der ruhmvollen Geschichte unserer Väter bildet und welche das preussische Volk sicht nicht streitig machen zu lassen jederzeit entschlossen gewesen ist. Unter diesen Umständen wird es für Ew. Majestät Unterthanen zugleich ein Bedürfniss sein, bei den bevorstehenden Neuwahlen der Thatsache Ausdruck zu geben, dass keine politische Meinungsverschiedenheit in unserem Lande tief genug greift, um, gegenüber einem Versuche zur Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und der Würde Preussens, die Einigkeit des Volks in sich und die unverbrüchliche Treue zu gefährden, mit welcher dasselbe seinem angestammten Herrscherhause anhängt. Die Vorgänge der jüngsten Tage haben uns daher in den im Juni d. J. Ew. Maj. allerunterthänigst unterbreiteten Anträgen nur bestärken können, und da die Durchführung der Neuwahlen einen Zeitraum von fast zwei Monaten erfordern dürfte, so werden die von Ew. Majestät in der Conseilssitzung vom 16. Juni gebilligten Massregeln nunmehr ungesäumt ausgeführt werden müssen, damit dem einzuberufenden Landtage die Möglichkeit bleibe, noch in diesem Jahr die Berathung des Staatshaushalts-Etats zu beendigen.

¶ Wir tragen daher allerunterthänigst darauf an:

Die im Entwurf ehrfurchtsvoll beigefügte Verordnung wegen Auflösung des Hauses der Abgeordneten allergnädigst vollziehen zu wollen.

Berlin, 2. Sept. 1863.

Das Staatsministerium.

No. 1767.

PREUSSEN. — Bericht des Staatsministeriums an den König, die deutsche Reformfrage betr. —

No 1767. Preussen, 15. Sept. 1863.

Euer Majestät Allerhöchsten Befehlen entsprechend, beehrt sich das Staatsministerium, über die von der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung angeregte Bundesreformfrage in Nachstehendem allerunterthänigst zu berichten. ¶ Die erste Anregung zu einer dem nationalen Bedürfniss entsprechenden Ausbildung der Bundesverfassung ist von Preussen ausgegangen, ehe die Ereignisse von 1848 hereinbrachen. Die ernsten Erfahrungen, die darauf gefolgt sind, haben weder in den Regenten noch in dem Volke Preussens das Bestreben vermindert, dem berechtigten Verlangen nach Verbesserung der bestehenden Einrichtungen Befriedigung zu verschaffen; aber sie haben die Schwierigkeiten richtiger erkennen lassen und heilsame Lehren gegeben, die zur Vorsicht mahnen müssen in einer grossen Sache. Sie haben auch gezeigt, dass es nicht wohlgethan ist, das vorhandene Mass des Guten zu unterschätzen und das Vertrauen auf bestehende Institutionen zu untergraben, ja, diese selbst zu erschüttern, ehe das Bessere mit Sicherheit in Aussicht steht.

Diese Erwägungen liessen es Eurer Majestät als geboten erscheinen, in Zeiten, welche jedem Theilnehmer des Bundes den Werth der äussern und innern Sicherheit, die ihm derselbe bisher gewährte, besonders anschaulich machen, die wünschenswerthen Reformen nur mit sorgfältiger Schonung des vorhandenen Masses von Einigkeit und von Vertrauen auf die Bürgschaften der bestehenden Bundesverträge anzustreben. Wir haben aus den uns von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten vorgelegten Actenstücken ersehen, dass dieselbe Vorsicht von anderer Seite nicht beobachtet, die Aenderung der Bundesverfassung vielmehr aus Gründen verlangt worden ist, deren Darlegung das Vertrauen auf den Werth und den Bestand der Bundesverträge schwer erschüttern und Zweifel an denselben hervorrufen musste, welche noch heute der Widerlegung harren. ¶ Um so dringender wäre zu wünschen gewesen, dass die Einleitung von Verhandlungen zur Verbesserung und Befestigung der so gelockerten Beziehungen auf Wegen erfolgt wäre, welche einen befriedigenden Abschluss mit möglichster Sicherheit in Aussicht stellten. Unter denselben lag ohne Zweifel der Versuch einer Verständigung Preussens und Oesterreichs über die Grundzüge der zu machenden Vorschläge am nächsten, und konnte das Kaiserlich-Oesterreichische Cabinet einer bundesfreundlichen Aufnahme derselben von Seiten Eurer Majestät gewiss sein. Statt Dessen ist von Oesterreich einseitig die demnächst in Frankfurt vorgelegte Reformacte ausgearbeitet und über den Inhalt derselben Eurer Majestät am 3. August d. J. so unvollständige Mittheilung gemacht worden, dass sich darauf ein Urtheil über die Tragweite der Vorschläge nicht begründen liess. Nur die beabsichtigte Form der Verhandlungen war klar und gab Eurer Majestät zuerst zu den gerechten Bedenken Anlass, welche Allerhöchstdieselben gegen das Beginnen des Werkes durch einen schleunig zu berufenden Fürstencongress in dem Schreiben vom 4. August d. J.

an S. Maj. den Kaiser von Oesterreich ausgesprochen haben. ¶ Nicht wenige Tage einer unvorbereiteten Besprechung, und nicht der edelste persönliche Wille der Fürsten konnten ein Werk zum Abschlusse bringen, dessen Schwierigkeiten nicht allein in den verschiedenen persönlichen Ansichten, sondern in Verhältnissen liegen, welche tief im Wesen der deutschen Nation wurzeln und Jahrhunderte hindurch in wechselnden Formen sich immer von Neuem geltend gemacht haben. ¶ Nichtsdestoweniger haben Eure Majestät Ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen, im Interesse eines so grossen Werkes auch auf einen, ohne Preussens Mitwirkung vorbereiteten Versuch desselben einzugehen, und nur den Aufschub der vorgeschlagenen Fürstenversammlung bis zum 1. October d. J. verlangt, ein Aufschub, welcher neben wesentlichen, ausserhalb der Sache liegenden Hindernissen der Betheiligung Eurer Majestät durch die für einen Congress zahlreicher Souveräne nothwendigen geschäftlichen Vorbereitungen bedingt war. Wenn ungeachtet dieses Entgegenkommens Eurer Majestät und nachdem Allerhöchstdero wohlbegründete Weigerung, am 16. August d. J. in Frankfurt zu erscheinen, dem Kaiserlich-Oesterreichischen Cabinette bekannt war, die Einladung zu diesem Tage dennoch unter einem der ersten Mittheilung an Eure Majestät vorhergehenden Datum an alle Genossen des Bundes erlassen wurde, so können wir uns des Eindrucks nicht erwehren, als ob dem Kaiserlich-Oesterreichischen Cabinet von Hause aus nicht die Betheiligung Preussens an dem gemeinsamen Werke, sondern die Verwirklichung des Separatbündnisses als Ziel vorgeschwebt habe, welches schon in der ersten, an Eure Majestät gelangten Mittheilung vom 3. August für den Fall in Aussicht genommen wurde, dass Preussen sich den Anträgen Oesterreichs nicht anschliessen werde. ¶ Die letzteren sind auch bis zum heutigen Tage nicht amtlich zur Kenntniss der Königlichen Regierung gelangt; dagegen ist Eurer Majestät durch das von einem Theile der in Frankfurt a. M. versammelt gewesenen Fürsten und den Vertretern der freien Städte an Allerhöchstdieselben gerichtete Schreiben vom 1. September d. J. das von den hohen und höchsten Unterzeichnern dieses Schreibens bedingungsweise angenommene Ergebniss der Frankfurter Verhandlungen mitgetheilt worden. ¶ Diese Mittheilung haben Eure Majestät Ihrem Staatsministerium übergeben, in Ausführung der in Allerhöchstdero Antwortschreiben an die Theilnehmer des Fürstentags d. d. Baden den 20. August ausgesprochenen Absicht, Allerhöchstdero Entschliessungen erst dann feststellen zu wollen, wenn, durch geschäftsmässige Bearbeitung der Angelegenheit von Seiten Ihrer Räthe, die zu erwartenden Abänderungen der Bundesverfassung in ihrem Verhältnisse zu der berechtigten Machtstellung Preussens und zu den berechtigten Interessen der Nation eingehend geprüft sein würden. Als Ergebniss dieser Prüfung haben sich die gewichtigsten Bedenken herausgestellt, welche den Entwurf für Eure Majestät weder als König von Preussen noch als deutscher Fürst annehmbar erscheinen lassen, wenn nicht Veränderungen mit ihm vorgenommen werden, welche, seine Grundlagen selbst berührend, seinen ganzen Charakter wesentlich verändern. Wie der Entwurf vorliegt, kann unser allerunterthänigster Antrag nur dahin gehen, dass es Ew. Majestät gefallen möge, demselben die Allerhöchste Zustimmung zu versagen. ¶ Die verhältnissmässige Schwäche des Bun-

No. 1767. Preussen, 15. Sept. 1863.

No. 1767. Preussen, 15. Sept. 1863.

des, im Vergleich zu der der deutschen Nation innewohnenden Gesammtkraft, beruht in der Schwierigkeit, die Bundes-Centralgewalt so zusammenzusetzen und mit solchen Attributionen zu versehen, dass sie kräftig und wirksam sei, zugleich aber die berechtigte Unabhängigkeit der einzelnen Staaten schone und erhalte, und der Bedeutung der einzelnen Bundesglieder nach Massgabe ihrer eigenthümlichen und selbständigen Machtverhältnisse Rechnung trage. Diese Schwierigkeit wurzelt in einer tausendjährigen Geschichte des Landes und lässt sich bei dem besten Willen aller Betheiligten weder schnell, noch vollständig überwinden. Sie steigert sich nothwendig in dem Masse, als dem Bunde die Aufgabe gestellt wird, nicht nur, seinem ursprünglichen Zwecke entsprechend, die Sicherheit seiner Theilnehmer und des Bundesgebiets zu gewährleisten, sondern auch in der äussern wie in der innern Politik die Zwecke eines einheitlichen Staatswesens zu erfüllen. ¶ Bis in die letzten Decennien ist es deshalb mit Sorgfalt vermieden worden, die Haltbarkeit des Bundes durch eine Erweiterung seines ursprünglichen Zweckes auf die Probe zu stellen. Man sagte sich mit Recht, dass das Einverständniss der mächtigsten Mitglieder über die Zielpunkte der gemeinsamen Bestrebungen die unentbehrliche Grundlage jeder wirksamen Action des Bundes bilde. Und diese Gemeinsamkeit ist um so schwerer herzustellen und festzuhalten, als weder Preussen noch Oesterreich der Freiheit vollständig entsagen können, ihre Stellung zu den Fragen europäischer Politik nach den Interessen der Gesammtheit ihrer Monarchien zu regeln. ¶ Der vorliegende Entwurf löst diese Schwierigkeit durch den einfachen Mechanismus einer Mehrheitsabstimmung im Schosse des Directoriums und durch eine Erweiterung des Bundeszwecks bis zu dem Masse, dass die Politik jeder dieser beiden Mächte in der durch das Centralorgan des Bundes zu bestimmenden Gesammtpolitik des letzteren aufzugehen habe. In der Theorie ist diese Lösung eine leichte, in der Praxis ist ihre Durchführung unmöglich und trägt den Keim der Voraussetzung in sich, dass das neue Bundesverhältniss in vergleichungsweise kürzerer Zeit als das alte, um uns der Worte des Kaiserlich-Oesterreichischen Promemoria zu bedienen, den Eindruck von „Resten einer wankend gewordenen Rechtsordnung machen werde, welcher der blosse Wunsch, dass die morschen Wände den nächsten Sturm noch aushalten mögen, die nöthige Festigkeit nimmermehr zurückgeben könnte." ¶ Um einer beklagenswerthen Eventualität vorzubeugen, erscheint es uns unerlässlich, dass der Bund durch eigene Action in die Beziehungen der europäischen Politik nur mit dem Einverständnisse der beiden Grossmächte eingreife und dass jeder der letzteren ein Veto mindestens gegen Kriegserklärungen, so lange nicht das Bundesgebiet angegriffen ist, zustehe. ¶ Dieses Veto ist für die Sicherheit Deutschlands selbst unentbehrlich. Ohne dasselbe würde, je nach den Umständen, die eine oder die andere der beiden Grossmächte in die Lage kommen, sich der andern, durch eine Majorität weniger Stimmen verstärkten — ja, selbst mit der anderen zusammen, sich der Majorität dieser Stimmen unterwerfen zu sollen — und doch der Natur der Dinge nach, und ihrer eigenen Existenz halber, sich nicht unterwerfen zu können. Man kann sich einen solchen Zustand auf die Dauer nicht als möglich denken. Es können Institutionen weder haltbar sein, noch jemals werden, welche, das Unmögliche von Preussen oder von

No. 1767. Preussen, 18. Sept. 1863.

Oesterreich fordernd — nämlich sich fremden Interessen dienstbar zu machen — den Keim der Spaltung unverkennbar in sich tragen. Nicht auf der gezwungenen oder geforderten und doch nicht zu erzwingenden Unterordnung der einen Macht unter die andere, sondern auf ihrer Einigkeit beruht die Kraft und die Sicherheit Deutschlands. Jeder Versuch, eine grosse politische Massregel gegen den Willen der einen oder der anderen durchzusetzen, wird nur sofort die Macht der realen Verhältnisse und Gegensätze zur Wirksamkeit hervorrufen. ¶ Es wäre eine verhängnissvolle Selbsttäuschung, wenn Preussen sich zu Gunsten einer scheinbaren Einheit Beschränkungen seiner Selbstbestimmung im Voraus auflegen wollte, welche es im gegebenen Falle thatsächlich zu ertragen nicht im Stande wäre. ¶ Der Anspruch jeder der beiden Grossmächte auf ein derartiges Veto ist um so weniger ein unbilliger zu nennen, als die Berechtigung, eine Kriegserklärung zu hindern, verfassungsmässig jeder Minorität beiwohnt, welche ein Drittel der Stimmen auch nur um Eins übersteigt (Art. 40 d. W. Schl.-A.), ein solches Drittel aber, sobald ihm keine der beiden Grossmächte angehört, niemals eine Bevölkerung repräsentiren kann, welche der der preussischen oder der österreichischen Bundesländer gleich käme. Die vier Königreiche, Baden und die beiden Hessen bilden zusammen das an Volkszahl stärkste Drittheil der Plenarstimmen, welches sich ohne Betheiligung einer der Grossmächte combiniren lässt; sie haben zusammen 12,916,000 Einwohner und 25 Stimmen im Plenum, also drei über ein Drittel. Es bestehen 23 Stimmen im Plenum, welche zusammen nur 2,400,000 Einwohner ihrer Staaten vertreten und jeder Kriegserklärung ihr gemeinsames Veto entgegensetzen können. Um wie viel mehr hat Preussen, mit einer Bevölkerung von $14^1/_2$ Millionen im Bunde, auf dasselbe Recht Anspruch. ¶ Aber nicht blos da, wo es auf Verhütung von Unternehmungen ankommt, durch welche die Festigkeit des gemeinsamen Bandes in Frage gestellt werden kann, sondern auch in Betreff der Betheiligung an der regelmässigen Thätigkeit des Bundes erscheint es nothwendig, dass die Formen der Bundesverfassung der Ausdruck der wirklichen Verhältnisse und Thatsachen seien. ¶ Preussen ist als deutsche Macht nicht nur Oesterreich ebenbürtig, sondern es hat innerhalb des Bundes die grössere Volkszahl. Die formelle Gleichstellung Preussens und Oesterreichs ist daher schon zu verschiedenen Epochen Gegenstand der Verhandlung gewesen, und bei Gründung der provisorischen Bundes-Centralcommission, in Folge der Uebereinkunft vom 30. Sept. 1849, haben beide deutsche Grossmächte in völlig gleicher Stellung die Ausübung der Centralgewalt für den Deutschen Bund, Namens sämmtlicher Bundesregierungen, übernommmen. Auf dem Gebiete, in welchem bisher die Competenz des Bundes sich bewegte, steht der Vorsitz dem Kaiserl.-Oesterreichischen Hofe vertragsmässig in Form der geschäftlichen Leitung der Bundesversammlung zu. Bei neu zu schaffenden Institutionen aber, auf dem Gebiete umfassender Erweiterungen der Attribute und Befugnisse des Bundes und für Organe, welche den Bund wesentlich nach aussen zu vertreten bestimmt sind, kann Preussen eine bevorzugte Stellung Oesterreichs nicht zulassen, sondern erhebt den Anspruch auf eine vollkommene Gleichheit. ¶ Dass es sich in dem Reformentwurfe, ungeachtet der Bezeichnung des Vorsitzes als einer nur formalen Leitung der Geschäfte, nicht um eine unwesentliche Aeusser-

No. 1767. Preussen, 15. Sept. 1863.

lichkeit handelt, wird um so mehr einleuchten, wenn man sich erinnert, dass selbst unter den alten Verhältnissen Preussen sich gegen eine ungerechtfertigte Ausdehnung der Bedeutung des Präsidialrechts hat verwahren müssen *), welche dasselbe zu einem wesentlichen politischen Vorrecht Oesterreichs und zu dem charakteristischen Ausdruck der deutschen Einheit stempeln wollte. ¶ Nach solcher Erfahrung würde die Preussische Regierung nicht der Verständigung ein erlaubtes Opfer — und zwar ein Opfer an Oesterreich, nicht an Deutschland — bringen, sondern ein Unrecht am eigenen Lande begehen, wenn sie bei erweiterter Competenz des Bundes und bei erhöhter Bedeutung der dem Präsidium vorbehaltenen diplomatischen Beziehungen nach aussen auf den Anspruch der Gleichstellung verzichtete. ¶ Indem wir Eurer Majestät die Parität Preussens mit Oesterreich und die Beilegung eines Veto in den oben bezeichneten Grenzen als unseres allerunterthänigsten Dafürhaltens nothwendige Vorbedingungen der Zustimmung zu einer Erweiterung des Bundeszweckes und der Competenz der Bundes-Centralbehörde bezeichnen, verkennen wir nicht, dass damit die Aufgabe einer Vermittlung der divergirenden dynastischen Interessen behufs Erleichterung der einheitlichen Action des Bundes nicht gelöst wird. Den Streit derselben durch die Majoritätsabstimmungen der im Directorium vertretenen Regierungen kurzer Hand zu entscheiden, scheint uns weder gerecht, noch politisch annehmbar. Das Element, welches berufen ist, die Sonderinteressen der einzelnen Staaten im Interesse der Gesammtheit Deutschlands zur Einheit zu vermitteln, wird wesentlich nur in der Vertretung der deutschen Nation gefunden werden können. Um die Institution der letzteren in diesem Sinne zu einer fruchtbringenden zu machen, wird es nothwendig sein, sie mit entsprechenderen Attributionen auszustatten, als dies nach dem Frankfurter Entwurf der Fall sein soll, und ihre Zusammensetzung so zu regeln, dass die Bedeutung eines jeden Bundeslandes den seiner Wichtigkeit angemessenen Ausdruck darin finde. ¶ Die ausgedehnten Befugnisse, welche in der Reformacte dem aus wenigen und ungleichen Stimmen zusammengesetzten Directorium, mit und ohne Beirath des Bundesrathes, gegeben werden; die unvollkommene und den wirklichen Verhältnissen nicht entsprechende Bildung der, an Stelle einer Nationalvertretung vorgeschlagenen „Versammlung von Bundesabgeordneten", welche durch ihren Ursprung auf die Vertretung von Particularinteressen, nicht von deutschen Interessen hingewiesen ist, und die auf einen kleinen Kreis verhältnissmässig untergeordneter Gegenstände beschränkte und dennoch vage und unbestimmte Befugniss auch dieser Versammlung — lassen jede Bürgschaft dafür vermissen, dass in der beabsichtigten neuen Organisation des Bundes die wahren Bedürfnisse und Interessen der deutschen Nation und nicht particularistische Bestrebungen zur Geltung kommen werden. ¶ Diese Bürgschaft kann Eurer Majestät Staatsministerium nur in einer wahren, aus directer Betheiligung der ganzen Nation hervorgehenden Nationalvertretung finden. Nur eine solche Vertretung wird für Preussen die Sicherheit gewähren, dass es nichts zu opfern

*) Conf. Depesche des Grafen Rechberg an den Kaiserlich-Oesterreichischen Gesandten in Dresden vom 5. Nov. 1861 und Anlage dazu; und Depesche des Grafen v. Bernstorff an den Frhrn. v. Werther vom 2. Febr. 1862. Vergl. St.-A. Bd. II. No. 223 u. 232.

No. 1767. Preussen, 15. Sept. 1863.

hat, was nicht dem ganzen Deutschland zu Gute komme. Kein noch so künstlich ausgedachter Organismus von Bundesbehörden kann das Spiel und Widerspiel dynastischer und particularistischer Interessen ausschliessen, welcher sein Gegengewicht und sein Correctiv in der Nationalvertretung finden muss. In einer Versammlung, die aus dem ganzen Deutschland nach dem Massstab der Bevölkerung durch directe Wahlen hervorgeht, wird der Schwerpunkt, so wenig wie ausser Deutschland, so auch nie in einen einzelnen, von dem Ganzen sich innerlich loslösenden Theil fallen; drum kann Preussen mit Vertrauen in sie eintreten. Die Interessen und Bedürfnisse des preussischen Volkes sind wesentlich und unzertrennlich identisch mit denen des deutschen Volkes; wo dieses Element zu seiner wahren Bedeutung und Geltung kommt, wird Preussen niemals befürchten dürfen, in eine seinen eigenen Interessen widerstrebende Politik hineingezogen zu werden; — eine Befürchtung, die doppelt gerechtfertigt ist, wenn neben einem Organismus, in welchem der Schwerpunkt ausserhalb Preussens fällt, die widerstrebenden particularistischen Elemente principiell in die Bildung der Volksvertretung hineingebracht werden. ¶ Wir haben uns erlaubt, in Vorstehendem nur die wesentlichsten Mängel hervorzuheben, ohne deren Beseitigung, unseres allerunterthänigsten Dafürhaltens, eine Bundesreform der vorgeschlagenen Art für Preussen nicht annehmbar ist. Auch halten wir eine Kritik der Einzelheiten des vorliegenden Entwurfs für unfruchtbar, so lange eine Verständigung über jene Hauptpunkte nicht erreicht ist. Wir stellen daher Eurer Majestät allerunterthänigst anheim, über die letzteren zunächst mit Allerhöchstdero Bundesgenossen in Verhandlung zu treten und, sobald Eure Majestät der Geneigtheit begegnen, auf die vorstehend angedeuteten Grundlagen einzugehen, die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung zu ersuchen, in Gemeinschaft mit Eurer Majestät Regierung Ministerialconferenzen zu anderweiter Feststellung eines demnächst den deutschen Fürsten und freien Städten zur Genehmigung vorzulegenden Reformplanes zu berufen. Von dem Beschlusse der deutschen Souveräne wird es alsdann abhängen, ob sie über Dasjenige, was sie der Nation darzubieten beabsichtigen, die Aeusserung der letztern selbst durch das Organ gewählter Vertreter vernehmen, oder ohne deren Mitwirkung die verfassungsmässige Einwilligung der Landtage jedes einzelnen Staates herbeizuführen versuchen wollen. ¶ Für Eurer Majestät Regierung wird der nahe bevorstehende Zusammentritt des Landtages die Gelegenheit darbieten, die Auffassung der preussischen Landesvertretung in Betreff des Inhaltes der vorliegenden Reformacte und der von der Königlichen Regierung derselben gegenüber vertretenen Grundsätze kennen zu lernen, und wie wir nicht zweifeln, werden die Kundgebungen der preussischen Landesvertretung schon jetzt mit Bestimmtheit erkennen lassen, dass nur solche Aenderungen der bestehenden Bundesverträge auf ihre demnächstige verfassungsmässige Zustimmung zu rechnen haben, vermöge deren die Würde und die Machtstellung Preussens und die Interessen der gesammten deutschen Nation in gleichem Masse ihre Berücksichtigung finden. ¶ Das preussische Volk bildet einen so wesentlichen Bestandtheil des deutschen, und ist in seinen Bedürfnissen und Interessen, wie in seinen Wünschen und Gesinnungen mit der Gesammtheit der deutschen Nation so innig verwachsen, dass

No. 1767. Preussen, 15. Sept. 1863.

die Stimme des preussischen Landtags zugleich die bisher fehlenden Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Aufnahme der beabsichtigten Institutionen von Seiten des deutschen Volkes gewähren wird.

Berlin, den 15. Sept. 1863.

Das Staatsministerium.

v. Bismarck. *v. Bodelschwingh.* *v. Roon.* Graf *v. Itzenplitz.*
v. Mühler. Graf *zur Lippe.* *v. Selchow.* Graf *zu Eulenburg.*

No. 1768.

PREUSSEN. — Antwort des Königs an diejenigen Theilnehmer des Fürstentages, welche das Schreiben vom 1. Septbr.*) unterzeichnet haben. —

Berlin, 22. Septbr. 1863.

No. 1768. Preussen, 22. Sept. 1863.

Durch das Schreiben, welches Eure . . . in Gemeinschaft mit andern deutschen Fürsten und Vertretern der freien Städte am 1. d. M. an Mich gerichtet haben, sind die in Frankfurt a. M. berathenen Bundesreform-Vorschläge zu Meiner Kenntniss gelangt. Ich habe dieselben der sorgfältigen Erwägung unterzogen, welche Ich in Meinem, am 20. v. M. an Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich nach Frankfurt gerichteten Schreiben zugesagt hatte. Diese Prüfung hat Mir nicht die Ueberzeugung gewähren können, dass die vorgeschlagene Reformacte in ihrer gegenwärtigen Gestalt geeignet sei, einen Abschluss Unserer vieljährigen Bemühungen um die Verbesserung der Bundesverfassung zu bilden. In dem Entwurfe habe Ich nicht den Ausdruck der wirklichen Verhältnisse und Bedürfnisse, deren Berücksichtigung allein einem solchen Werke Leben und Dauer verleihen kann, zu erkennen vermocht.

Ich darf daher nicht zögern, es Eurer . . ., wenn auch mit Bedauern, auszusprechen, dass Meine Pflichten als König von Preussen und als deutscher Fürst es Mir nicht gestatten, den Mir mitgetheilten Entwurf als die Grundlage einer neuen Bundesverfassung anzunehmen.

Ich vermag in eine Erweiterung des bisherigen vertragsmässigen Bundeszweckes und der Competenz der Bundescentralbehörde nur dann zu willigen, wenn dieselbe mit voller und gerechter Rücksichtnahme auf das Gewicht Preussens im Bunde und auf die Gesammtinteressen der deutschen Nation erfolgt. In diesem Sinne betrachte Ich als Vorbedingungen Meiner Zustimmung zu einer durchgreifenden Reform der bestehenden Bundesverträge die Verständigung über drei Punkte, mit deren näherer Darlegung bei Eurer . . . Regierung Ich Meinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten beauftragt habe. Dieselben betreffen:

1) das Veto Preussens und Oesterreichs mindestens gegen jeden Bundeskrieg, welcher nicht zur Abwehr eines Angriffes auf das Bundesgebiet unternommen wird.

2) Die volle Gleichberechtigung Preussens mit Oesterreich zum Vorsitze und zur Leitung der Bundesangelegenheiten.

---

*) Anl. 15 zum Protokoll der letzten Sitzung des Fürstentages.

3) Eine Volksvertretung, welche nicht aus Delegation, sondern aus directen Wahlen nach Massgabe der Bevölkerung der einzelnen Staaten hervorgeht, und deren Befugnisse zu beschliessender Mitwirkung in Bundesangelegenheiten Gegenstand der Verhandlung, aber jedenfalls ausgedehnter zu bemessen sein würden, als in dem vorliegenden Entwurfe einer Reformacte der Fall ist. No. 1768. Preussen, 22. Sept. 1863.

Vor einer Verständigung über diese Grundlage kann Ich ein gedeihliches Ergebniss der Erörterung der sonstigen Einzelheiten des Mir mitgetheilten Entwurfes nicht in Aussicht nehmen. Ich habe daher Meinem Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Auftrag ertheilt, über die erstere zunächst mit der Kaiserl.-Oesterreichischen Regierung in Unterhandlung zu treten, in der Hoffnung, dass es Eurer . . . gefallen werde, sobald das erforderliche Einvernehmen angebahnt sein wird, in Gemeinschaft mit Mir die Berufung von Ministerialconferenzen zu veranlassen, welche die definitive Beschlussnahme der deutschen Souveräne vorzubereiten haben würden. Empfangen etc.

Berlin, 22. September 63.

Wilhelm. (gegengez.) *v. Bismarck.*

No. 1769.

PREUSSEN. — Min. des Ausw. an die königlichen Gesandtschaften bei den Theilnehmern am Fürstentage. — Auftrag zur Ueberreichung der Antwort des Königs auf das Collectivschreiben vom 1. Septbr. 1863. —

Berlin, 22. Septbr. 1863.

S. Maj. der König, unser allergnädigster Herr, hat unterm 22. d. M. das Collectivschreiben der in Frankfurt a. M. versammelt gewesenen deutschen Fürsten und Vertreter der freien Städte vom 1. Sept. d. J. mittelst identischer, an jeden Einzelnen der Unterzeichner gerichteten Schreiben zu beantworten geruht. In denselben haben S. Maj. die Motive, welche Allerhöchstdieselben zur Ablehnung des vorgelegten Reformentwurfs bewogen haben, kurz angedeutet und zugleich die Vorbedingungen bezeichnet, über welche ein Einverständniss erzielt sein müsse, ehe man auf einer richtigen Grundlage in Verhandlungen über eine den praktischen Bedürfnissen der Nation, wie den wirklichen Machtverhältnissen der deutschen Staaten entsprechende Bundesreform mit Aussicht auf Erfolg eintreten könne. Beim Erlass der Allerh. Schreiben ist mir der Auftrag ertheilt worden, die darin berührten Punkte, den betheiligten Regierungen gegenüber, näher zu erläutern. Ich glaubte diesem Allerh. Auftrage nicht besser entsprechen zu können, als durch Mittheilung desjenigen Actenstückes, in welchem das Königl. Staatsministerium seine Erwägungen über die in Rede stehende hochwichtige Frage Sr. Maj. dem Könige vorgetragen hat*). Die deutschen Angelegenheiten sind in so hohem Masse zugleich innere preussische Fragen, und es werden die wichtigsten der letzteren immer in so engem Zusammenhange und mit solcher Rücksicht auf die allgemeinen deutschen Ver- No. 1769. Preussen, 22. Sept. 1863.

*) No. 1767.

No. 1769. Preussen, 22. Sept. 1863.

hältnisse behandelt, dass es keinem Anstand unterliegt, dieses Actenstück unmittelbar in der vorliegenden Form zur Kenntniss unserer Bundesgenossen zu bringen. ¶ In dem Berichte des Königl. Staatsministeriums ist die Reformacte in ihrem Detail keiner besondern Besprechung unterzogen worden. Wir mussten eine solche, an die einzelnen Artikel derselben anknüpfende theoretische Kritik für eine unfruchtbare Arbeit halten. Um so mehr, als nach dem umfangreichen Schriftwechsel, welcher sich an das Reformproject des Frhrn. v. Beust und an die identischen Noten vom 2. Febr. 1862 knüpfte, die theoretischen Erörterungen der einschlagenden Fragen fast erschöpft worden sind. ¶ Die Basis des neuesten, von der Kaiserl.-Oesterreichischen Regierung aufgestellten Reformentwurfs ist dieselbe geblieben, welche in den identischen Noten angedeutet und in den vorjährigen Anträgen am Bunde in Betreff der Delegirtenversammlung zum Zweck der Begründung einer neuen Bundesgesetzgebung u. s. w. schon des Weitern ausgeführt worden war. Wir haben diese Basis wiederholt, und zuletzt noch in unseren Erklärungen am Bunde vom 18. Dec. v. J. und 22. Jan. d. J., als unhaltbar nachgewiesen, und können uns für die Verfolgung praktischer Reformzwecke jetzt lediglich darauf beschränken, die Hauptpunkte zu bezeichnen, über welche zunächst, behufs Gewinnung einer neuen und zwar gemeinsamen Basis für die Reform der Bundesverhältnisse, ein Einverständniss unter den deutschen Regierungen zu erzielen sein wird. Dass von der andern Seite hierzu sich Bereitwilligkeit zeige, ist ebenso unser lebhafter Wunsch, als dass die Opferwilligkeit auf dem theoretischen Reformgebiet nicht ausschliessen möge, gleichzeitig hochwichtigen praktischen Fragen, auf deren Lösung Deutschlands Sicherheit beruht, vor Allem der Kriegsverfassung des Bundes, ernstliche Förderung angedeihen zu lassen. ¶ Euer ..... wollen das in Original und Abschrift beifolgende Schreiben Sr. Maj. des Königs an seine Adresse gelangen lassen, auch dem Hrn. Minister der auswärtigen Angelegenheiten .... den Bericht des Königl. Staatsministeriums vom 15. September d. J. abschriftlich mittheilen.

v. Bismarck.

No. 1770.

ÖSTERREICH. — Min. d. Ausw. an die k. k. Gesandtschaften bei den Mitunterzeichnern des Collectivschreibens an den König von Preussen. — Preussische Antwort betr. —

Wien, 26. September 1863.

No. 1770. Oesterreich, 26. Sept. 1863.

Durch Hrn. Baron v. Werther wurde mir gestern zur Uebermittelung an S. Kaiserl. Majestät die Antwort, welche S. Maj. der König von Preussen an die hohen Unterzeichner des Collectivschreibens vom 1. d. M. gerichtet hat, überreicht, und gleichzeitig mit derselben eine Depesche des K. Ministers Hrn. v. Bismarck, der eine Abschrift des Berichts, welchen das K. Staatsministerium am 15. d. M. dem König erstattete, beigelegt ist. ¶ Dieser Bericht ist bereits durch die ihm gegebene Veröffentlichung zu Ihrer Kenntniss gelangt, und ich vervollständige Ihre Kenntniss der Sachlage dadurch, dass ich Ihnen Abschrift von der

K. Antwort und von der Depesche des Hrn. v. Bismarck gebe. ¶ Ich habe nicht verfehlt, die oben genannten Actenstücke sofort an S. Maj. den Kaiser, gegenwärtig in Ischl, abzusenden. ¶ Was jedoch den Eindruck betrifft, den dieselben auf S. Majestät den Kaiser machen werden, so lässt sich derselbe nur zu deutlich voraussehen. Mit tiefem Bedauern wird der Kaiser Kenntniss von Preussens Erklärungen nehmen, und es dürfte unzweifelhaft sein, dass dieses Gefühl von allen deutschen Herrschern und Regierungen getheilt wird, in deren Händen sich gegenwärtig Preussens Antwort befindet. ¶ Diese Antwort rechtfertigt in der That die zahlreichen, im Voraus lautgewordenen Befürchtungen vollständig, dass Preussen sich den Reformbestrebungen seiner Bundesgenossen keineswegs anschliessen, sondern sich im Gegentheil bemühen wird, die Fortbildung der Bundesverfassung durch unannehmbare Bedingungen zu hemmen. ¶ Unserer Ueberzeugung nach sind die drei (präjudiciellen) Hauptpunkte, von deren vorhergehender Annahme der Königl.-Preussische Hof auch nur seinen Entschluss, über eine Bundesreform zu unterhandeln, abhängig machen will, nicht allein durchaus unverträglich mit der Aufrechthaltung des Bundesprincips in Deutschland, sondern es scheint uns auch sehr bezeichnend zu sein, dass Preussen den bestimmten Vorschlägen seiner Bundesgenossen allgemeine Ansprüche entgegensetzt, deren unbestimmte Form und deren Lücken keine klare und bestimmte Idee geben. Es wird keine erfreuliche und tröstliche, aber auch keine schwierige Aufgabe sein, diese Lücken eine nach der andern, sowie die schreienden Widersprüche, in welche die Minister Preussens in ihrer Verwirrung in ihrem Berichte vom 15. d. M. hineingerathen sind, schlagend nachzuweisen. ¶ Ich glaube jedoch, dass die deutschen Regierungen sich dieser Aufgabe nicht minder entziehen können, nachdem sie, so ausserordentlich dieses Verfahren auch sein mag, von der Preussischen Regierung förmlich aufgefordert worden sind, einen vom Königl. Staatsministerium an den König gerichteten Bericht zum Gegenstande ihrer Berathungen zu machen. ¶ Der einzige Umstand, von dem wir mit Befriedigung Act nehmen können, ist der, dass der König und seine Minister es nicht für angemessen erachtet haben, direct und ausdrücklich den deutschen Souveränen gegenüber den in einem frühern ministeriellen Berichte formulirten Vorwurf zu wiederholen, als würde die Würde und Macht Preussens durch die Frankfurter Vorschläge verletzt. ¶ Augenblicklich kann ich keine andere Absicht haben, als Ihnen meine ersten Eindrücke wiederzugeben, und Ihnen somit ein blos vorläufiges Urtheil über die Schritte äussern, zu welchen die Theilnehmer an dem Frankfurter Reformwerke sich gegenwärtig veranlasst fühlen werden. ¶ Nach meiner Ansicht würde in einem Tone bundesgenössischer Freundschaft eine unbedingte Ablehnung der Preussischen Stipulationen zu redigiren und dem Berliner Cabinet mittelst identischer Depeschen aller bei der Reformacte interessirten Regierungen nebst der dringlichen Erklärung zuzustellen sein, dass man hoffe, Preussen werde nicht auf seinen unannehmbaren Vorbedingungen bestehen, sondern bereitwillig auf der Grundlage der schon von 24 deutschen Regierungen gebilligten Vorschläge unterhandeln. Die Erklärung, dass diese Vorschläge unmöglich ohne praktischen Erfolg bleiben könnten, würde in jenen identischen Depeschen vollkommen gut angebracht sein.

No. 1770. Oesterreich, 26. Sept. 1863.

No. 1770. (Oesterreich, 26. Sept. 1863.) ¶ Ferner würden einige der Höfe, die zwar die Reformacte nicht *en bloc* annehmen wollen, aber doch am Fürstencongress zu Frankfurt in einem dem Hauptzweck günstigen Sinne Theil genommen haben, namentlich die Höfe von Mecklenburg-Schwerin und von Sachsen-Weimar einzuladen sein, sich jenem Schritt anzuschliessen, so weit sie das wenigstens mit ihren Ansichten verträglich finden. ¶ Inzwischen können Ihnen diese Bemerkungen als Richtschnur für Ihre Mittheilungen dienen, und brauche ich wohl nicht erst hinzuzufügen, dass ich mit dem lebhaftesten Interesse Ihren Bericht darüber erwarte, wie man in ..... über die Preussische Antwort denkt. ¶ Empfangen Sie etc.

Rechberg.

No. 1771.

ÖSTERREICH. — Min. d. Ausw. an den k. k. Gesandten in Berlin. — Antwort auf die Preussische Erklärung vom 22. September über die Bundesreformfrage, mit angehängtem Memorandum. —

Wien, am 30. October 1863.

No. 1771. Oesterreich, 30. Oct. 1863. Aus der an den Kaiser, unseren allergnädigsten Herrn, so wie an die übrigen hohen Unterzeichner des Schreibens vom 1. September d. J. gerichteten Antwort Sr. Majestät des Königs von Preussen haben Ew. ersehen, dass der König die Mitwirkung Preussens zu einer durchgreifenden Reform der deutschen Bundesverfassung von der Annahme dreier verschiedener Vorbedingungen abhängig gemacht und den Königlichen Minister des Aeussern beauftragt hat, über diese drei präjudiciellen Punkte eine Unterhandlung mit der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung einzuleiten. ¶ Nach den Worten des Königlichen Antwortschreibens, welche ich der leichteren Uebersicht wegen hier wiederhole, lauten diese Bedingungen, wie folgt:

1. Ein Veto Preussens und Oesterreichs mindestens gegen jeden Bundeskrieg, welcher nicht zur Abwehr eines Angriffes auf das Bundesgebiet unternommen wird.

2. Die Gleichberechtigung Preussens mit Oesterreich zum Vorsitze und zur Leitung der Bundesangelegenheiten.

3. Eine Volksvertretung, welche nicht aus Delegation, sondern aus directen Wahlen nach Massgabe der Bevölkerung der einzelnen Staaten hervorgeht und deren Befugnisse zu beschliessender Mitwirkung in Bundesangelegenheiten Gegenstand der Verhandlung, aber jedenfalls ausgedehnter zu bemessen sein würden, als es in dem vorliegenden Entwurfe einer Reformacte der Fall ist.

In Folge des Auftrages des Königs, uns diese Punkte näher darzulegen, hat der Königliche Ministerpräsident Herr v. Bismarck mittelst des abschriftlich anliegenden, mir seinerzeit von dem Freiherrn v. Werther mitgetheilten Erlasses das Kaiserliche Cabinet auf einen Vortrag hingewiesen, welchen das Königlich Preussische Staatsministerium unter dem 15. September an des Königs Majestät

erstattet hat. Ich war daher in dem Falle, als ich das Schreiben des Königs an seine hohe Bestimmung beförderte, Sr. Majestät dem Kaiser zugleich die erwähnten, von dem Königlichen Herrn Gesandten mir in Händen gelassenen Actenstücke zu unterlegen, und es mussten dieselben für die Kaiserliche Regierung den Gegenstand der aufmerksamsten und gewissenhaftesten Erwägung bilden. ¶ Die hier beigefügte Denkschrift enthält die wesentlichen Ergebnisse dieser Prüfung. Gestützt auf die gewichtigen Einwendungen, welche sie den oben wörtlich angeführten drei Vorbedingungen entgegenstellt, muss die Kaiserliche Regierung die Ueberzeugung aussprechen, dass eine auf der Grundlage dieser Bedingungen geführte Unterhandlung dem föderativen Princip, auf dessen Anerkennung und unverbrüchlicher Geltung Deutschlands Integrität, Sicherheit und Wohlfahrt beruhen, schon in ihren Ausgangspunkten widerstreiten würde. Entweder müsste ein Verständigungsversuch auf Basis jener drei Punkte alsbald zum Bruche führen oder er müsste die beiden deutschen Mächte von dem Ziele einer normalen Entwicklung der Bundesverfassung in der bedenklichsten Weise ablenken. In eine solche Unterhandlung einzutreten, vermag die Kaiserliche Regierung sich nicht zu entschliessen, und ich wage zu hoffen, dass unsere Gründe für diese Erklärung in ihrem Gewichte für Oesterreich, wie für Deutschland unbefangen gewürdigt, selbst in den eigenen Augen der Königlich-Preussischen Regierung sich als triftig und der ernstlichsten Beachtung nicht unwerth darstellen werden. ¶ Nichts ist uns übrigens wichtiger, als hinzuzufügen, dass unser Wunsch, zu einer Verständigung mit Preussen über das in Frankfurt begonnene Werk zu gelangen, auch heute noch unverändert fortdauert. Unseren erhabenen Monarchen und Seine Regierung beseelt ein inniges und nicht freiwillig aufzugebendes Vertrauen, dass es Deutschland nicht vorbehalten sein könne, die endlich eröffnete Aussicht auf eine friedliche Verbesserung seiner innern Verfassung und äusseren Weltstellung durch Uneinigkeit abermals zu verlieren. Und nicht nur auf die hohen Zwecke der Frankfurter Reformacte, sondern selbst auf die formale Lage des Geschäftes glauben wir uns berufen zu dürfen, um zu bevorworten, dass Preussen, ohne präjudicielle Bedingungen aufzustellen, sich auf die dargebotene Unterhandlung einlasse. S. Majestät der Kaiser haben zur freiesten gemeinsamen Berathung der Vorschläge Oesterreichs den Anlass gegeben, sämmtliche Theilnehmer an der Fürstenconferenz sind auf diese Berathung rückhaltlos eingegangen, von keiner Seite sind irgendwelche besondere Bedingungen oder Anforderungen als präjudiciell für die Mitwirkung zur gemeinsamen Aufgabe bezeichnet worden. Es fällt uns schwer, anzunehmen, dass Preussen unter diesen Umständen glauben sollte, einen hinlänglichen Beweis bundesfreundlichen Entgegenkommens abgelegt zu haben, wenn es, allein von allen deutschen Regierungen, dabei beharrte, vor seinem Eintritte in die Verhandlung die Gewährung einzelner bestimmter Zugeständnisse zu verlangen. Auf die Schlussanmerkungen unserer Denkschrift uns beziehend, sprechen wir daher die Hoffnung aus, dass der Königlich-Preussische Hof geneigt sein werde, dieses Verlangen fallen zu lassen und seine Stellung zur Reformfrage mit jener seiner Bundesgenossen in den so wünschenswerthen Einklang zu setzen. ¶ Ew.

No. 1771. Oesterreich, 30. Oct. 1863.

No. 1771. Oesterreich, 30. Oct. 1863.

werden ersucht, den gegenwärtigen Erlass und dessen Anlage dem Königlichen Herrn Ministerpräsidenten in Abschrift mitzutheilen.

Empfangen etc.

Rechberg.

An den Grafen **Karolyi**, *Berlin.*

Memorandum.

Eine Verhandlung, welche dem Wohle Deutschlands gewidmet ist, muss einem doppelten Gesetze gehorchen. Sie muss stets auf ihren praktischen Zweck gerichtet bleiben und der Geist hoher Versöhnlichkeit muss sie unter allen Umständen leiten. ¶ Die Kaiserliche Regierung verzichtet aus diesem Grunde auf eine ausführliche Beleuchtung derjenigen Sätze, mit welchen das Königlich-Preussische Staatsministerium den am 15. Sept. d. J. Sr. Majestät dem Könige erstatteten, dann aber gewissermassen an ganz Deutschland gerichteten Vortrag eingeleitet hat. Die dort niedergelegten Auffassungen gestalten sich nämlich grossentheils zu Vorwürfen über Oesterreichs Verfahren. Theils wenden sich jene Sätze beschwerend gegen die Art der Entstehung der Reformacte, theils zeihen sie die Kaiserliche Regierung eines Mangels an Vorsicht, weil sie angeblich das vorhandene Mass des Guten unterschätzt und durch ihre Sprache dazu beigetragen habe, das Vertrauen auf Werth und Bestand der gegenwärtigen Institutionen des Bundes zu erschüttern. Sogar die Voraussetzung ist dort, freilich in offenem Widerspruche mit den Thatsachen, ausgesprochen, als sei dem Kaiserlich-Oesterreichischen Cabinet nicht an einer Betheiligung Preussens, sondern an der Verwirklichung eines Separatbündnisses gelegen gewesen. Um diese verschiedenen Ausstellungen auf ihren wahren Werth zurückzuführen, müsste die Kaiserliche Regierung sich in vielfachen Rückblicken in eine nahe und ferne Vergangenheit ergehen. Einer so unfruchtbaren Aufgabe entsagt sie aber um so lieber, je weniger es ihr schwer fallen könnte, derselben auf das vollständigste Genüge zu leisten. ¶ Dagegen muss es ihr sehr nahe liegen, dem Königl. Preussischen Cabinet aus Anlass jener Beschuldigungen eine Frage von wesentlich praktischer Bedeutung vorzulegen. Worauf gründen die Rathgeber der Preussischen Krone plötzlich den Anspruch, dass Deutschland künftig wieder auf die Haltbarkeit der so oft missachteten und für ungenügend erklärten Bundesverfassung vertrauen solle? Welche Garantie ist uns dafür geboten, dass diese Verfassung fortan wieder in ihrem ganzen Umfange, gegenüber allen Bundesgenossen, in allen ihren Artikeln, in denjenigen, aus welchen Preussen Rechte ableitet, wie in den anderen, welche ihm Pflichten auferlegen und seine freie Bewegung beschränken, getreulich werde vollzogen werden? Wie entfernt sind wir von jeder solchen Garantie, nachdem sogar derselbe Vortrag, welcher das Vertrauen in das bestehende Mass der Einigung nicht zu untergraben räth, wenige Seiten später, uneingedenk dieser Mahnung, auseinandersetzt, dass, wenn man die Bundesverfassung nicht ändere, wenn man nicht Preussen ein Recht des

Veto einräume, welches es jetzt nicht besitzt, das Unmögliche von Preussen gefordert werde und der Bund der nöthigen Sicherheit beraubt, ja unrettbar der Spaltung verfallen sei! — ¶ Erst wenn das K.-Preussische Cabinet die obigen Fragen klar und bestimmt beantwortet hätte, könnte es sich, wie uns scheint, in den Augen seiner Verbündeten das Recht erworben haben, sich zum Vertheidiger der Bundesverträge aufzuwerfen. ¶ Wäre dies aber auch der Fall, wäre jedermann in Deutschland überzeugt, dass Wort und Geist der Bundesverträge in Zukunft die unverbrüchliche Regel der Behandlung aller deutschen Angelegenheiten bilden werde, so würde nach unserer Ueberzeugung das Bedürfniss einer Reform der Bundesverfassung demungeachtet noch nicht beseitigt sein. Denn dieses Bedürfniss ist wesentlich dadurch herbeigeführt worden, dass im jetzigen politischen Zustande Deutschlands ohne die Theilnahme eines Vertretungskörpers an den Bundesangelegenheiten, somit auch ohne die Errichtung einer verstärkten Executive der Organismus des Bundes seinen Zweck nicht mehr vollständig erfüllen kann. Mit welchem Grade von Vertrauen man auch immer auf die Geltung des gegenwärtigen Bundesrechts zählen wolle, jedenfalls erscheint es daher als eine vollberechtigte Hoffnung, dass die Königlich-Preussische Regierung mit den Bestrebungen ihrer Bundesgenossen die ihrigen vereinigen werde, damit ein so schwieriger und wichtiger Fortschritt sich auf der gesetzlichen Grundlage und mit Achtung aller Rechte vollziehe. ¶ Ist sie einmal hierzu entschlossen, dann wird die Königliche Regierung sicher auch das grosse Gewicht der Gründe, welche gegen die drei von ihr aufgestellten nunmehr näher zu betrachtenden Vorbedingungen sprechen, mit voller Unbefangenheit zu würdigen wissen. ¶ Ein Veto Oesterreichs und Preussens für den Fall eines nicht durch einen Angriff auf das Bundesgebiet veranlassten Bundeskrieges — formelle Gleichstellung Preussens mit Oesterreich in der Leitung der Bundesangelegenheiten — Schaffung einer aus directen Wahlen nach dem Massstabe der Bevölkerung hervorgehenden Vertretung — dies sind die dreierlei Anforderungen, welche das Cabinet von Berlin der Frankfurter Reformacte gegenübergestellt hat, ohne sich vor Erlangung dieser Zugeständnisse auf eine Verhandlung über dieselbe einlassen zu wollen. ¶ Ueberblickt man diese Bedingungen, so wird man sofort erkennen, dass jedenfalls nur die letzte derselben unter den Gesichtspunkt einer die Interessen der gesammten deutschen Nation fördernden Reform der Bundesverfassung gebracht werden kann. Die beiden ersteren liegen ihrer Natur nach nicht nur entschieden ausserhalb der Zwecke der Bundesreform, sondern es ist selbst nicht zu verkennen, dass sie sich zu dem Bestreben nach Kräftigung der Bundeseinheit in vollkommenem Gegensatze bewegen. Aus dem Titel der Bundesreform kann daher ihre Berechtigung so wenig wie aus dem geltenden Vertragsrechte abgeleitet werden. Das Königlich-Preussische Staatsministerium selbst giebt dies zu erkennen, indem es für jene beiden Forderungen andere Motive, die Rücksichten nämlich auf Preussens eigene Machtstellung und freie Bewegung, anführt. Soweit diese Rücksichten berechtigt sind, achtet sie jeder der deutschen Bundesgenossen Preussens. In den Frankfurter Berathungen sind sie sorgfältig beobachtet worden, und auch in der folgenden Darlegung wird ein unparteiisches Urtheil sie nicht vermissen. Immerhin schien es aber wichtig,

No. 1771. Oesterreich, 30. Oct. 1863.

No. 1771. Oesterreich, 30. Oct. 1863.

schon an dieser Stelle hervorzuheben, dass es nicht erworbene Rechte, sondern blosse Ansprüche, nicht nationale, sondern particulare Gesichtspunkte sind, auf welchen zwei der von Preussen aufgestellten Vorbedingungen beruhen. Wir wenden uns nach diesen allgemeinen Betrachtungen zur näheren Würdigung der mehrgedachten drei Punkte.

I. Ein Veto Oesterreichs und Preussens.

Wiederholt erklärt das Königlich-Preussische Staatsministerium in seinem Vortrage die Uebereinstimmung zwischen Oesterreich und Preussen für die unentbehrliche Grundlage jeder wirksamen Action des Bundes. Derselbe Vortrag fügt aber sogleich hinzu, dass diese Uebereinstimmung schwer herzustellen und festzuhalten sei, und statt eines Mittels, diese Schwierigkeit zu überwinden, wird für die Zukunft das förmliche Recht verlangt, den Mangel an Uebereinstimmung durch ein Veto zu constatiren. Weder Oesterreich noch Preussen — so sagen die Preussischen Minister — können der Freiheit vollständig entsagen, ihre Stellung zu den Fragen europäischer Politik nach den Interessen der Gesammtheit ihrer Monarchien zu regeln. Ausgehend von diesem Satze erklären sie es für einen in der Praxis unausführbaren Anspruch, dass die Politik jeder dieser beiden Mächte in der Gesammtpolitik des Bundes nach den Beschlüssen des Centralorganes desselben aufzugehen habe. Durch den Mechanismus einer Mehrheitsabstimmung kann nach ihrer Ansicht die Lösung dieser Schwierigkeit nicht vermittelt werden. Sie ziehen sich deshalb auf die reine Negation des nationalen Bandes zurück, auf ein Veto für beide Mächte. ¶ Hier muss nun zunächst die Thatsache ins Auge fallen, dass das Königlich-Preussische Staatsministerium eine Forderung, welche die Kaiserliche Regierung selbst keineswegs für sich erhoben hat, nicht nur im Namen Preussens, sondern auch im Namen Oesterreichs aufstellt. Man zeigt sich also um Oesterreichs Unabhängigkeit von einer gemeinsamen deutschen Politik in Berlin strenger besorgt als in Wien. Offenbar hat man nicht für die Preussische Monarchie allein ein so unbeschränktes Mass der Unabhängigkeit fordern wollen. Ist nicht schon dieser einzige Umstand genügend, um über die Natur dieser ganzen Forderung das klarste Licht zu verbreiten? Oesterreich seinerseits begehrt kein Veto. Es steht, wie Preussen, nur mit einem Theile seiner Besitzungen im Deutschen Bunde, es ist in Europa eine selbständige Macht, wie Preussen, nur die Anerkennung der Gemeinsamkeit mit Deutschland, nur der Wille, die gesammtdeutschen Interessen als die eigenen zu behandeln, kann für Oesterreich wie für Preussen dem Entschlusse zu Grunde liegen, in Fragen deutscher Politik sich durch die Entscheidungen des Bundes bestimmen zu lassen. Ohne diesen Willen, ohne die Erkenntniss, dass beide grosse Mächte den Kreis der Interessen, für welche sie als solche einzustehen berufen sind, um ihrer Selbsterhaltung willen nicht auf den eigenen Länderumfang beschränken dürfen, dass sie ihn auf das gesammte Deutschland ausdehnen müssen, — ohne diese Erkenntniss und diesen Willen fallen weder Preussens noch Oesterreichs Interessen mit denjenigen Deutschlands zusammen. Es besteht alsdann keine solche Identität, es besteht, wenn die eine der beiden Mächte am Bunde festhält, die andere nicht, keine gerechte Gegenseitigkeit, es

können und müssen dagegen die verhängnissvollsten Contraste hervortreten. Sollen diese Contraste künftig zu einer förmlichen Regel des Bundesrechtes erhoben werden? Soll die eine der beiden Mächte ein Veto gegen einen Krieg im Süden, die andere gegen einen Krieg im Norden einlegen dürfen? Und soll in Zukunft nur der nicht-österreichische und nicht-preussische Theil Deutschlands verpflichtet bleiben, einen Gesammtwillen des Bundes in den höchsten deutschen Angelegenheiten anzuerkennen? ¶ Mit vollem Grunde wird übrigens zugleich hervorgehoben werden dürfen, welche starke und zuverlässige Bürgschaft die Bestimmungen der Reformacte dafür gewähren, dass in der Bundesabstimmung nur das klare und unbestreitbare Interesse Deutschlands zum Ausdrucke gelange. Was der Vortrag vom 15. September über die Stimmverhältnisse im Plenum sagt, ist nicht genau zutreffend, da die Reformacte kein Plenum kennt. Von den 21 Stimmen des Bundesraths der Reformacte haben Oesterreich und Preussen 6, Dänemark und die Niederlande, die präsumtiv ohnehin meist gegen einen Bundeskrieg sein werden, zwei zu führen, es bleiben also 13 rein deutsche Stimmen übrig, und von diesen müssen sich 11 mit den Stimmen der Einen Grossmacht vereinigen, wenn gegen die Ansicht der anderen eine Kriegserklärung beschlossen werden soll. Dies gewährt wohl mehr als hinlängliche Sicherheit. ¶ Noch eine letzte wichtige Betrachtung möge, ehe der Gegenstand verlassen wird, gegen die Forderung eines Veto geltend gemacht werden. Der ministerielle Vortrag vom 15. September klärt uns nicht darüber auf, ob unter diesem Veto ein blosses Recht der Enthaltung Preussens von einem Bundeskrieg, oder das Recht, einen solchen Krieg zu untersagen, verstanden werden solle. In der ersten Unterstellung wäre der gewählte Ausdruck nicht genau, in der zweiten könnte sich das Veto jedenfalls nur gegen einen von Bundeswegen zu erklärenden Krieg richten, während es das Kriegs- und Friedensrecht der einzelnen Souveräne diesen nicht entziehen könnte. Es wird aber nicht erst einer besonderen Ausführung, oder Heranziehung naheliegender Beispiele bedürfen, um zu beweisen, dass es ein System von Separatbündnissen grundsätzlich autorisiren, ja mit Nothwendigkeit hervorrufen hiesse, wenn man den beiden Grossmächten das Recht einräumen wollte, die Entscheidung des Bundes über Krieg und Frieden zu hemmen.

No. 1771. Oesterreich, 30. Oct. 1863.

II. Formelle Gleichstellung Preussens mit Oesterreich.

Auch diese zweite Forderung Preussens tritt der Kaiserl. Regierung in sehr wenig deutlichen Umrissen entgegen. Der mehrerwähnte Vortrag vom 15. September spricht sich nicht darüber aus, ob Preussen für sich allein, oder auch für andere deutsche Regierungen die Theilung der Präsidialrechte oder ein Alternat mit Oesterreich verlange. Nur im Allgemeinen wird die formelle Parität Preussens mit Oesterreich, somit der Verzicht der letzteren Macht auf ihren seitherigen Ehrenvorzug im Bunde, als der Ausdruck der wirklichen Verhältnisse und Thatsachen bezeichnet. ¶ Zur Begründung dieses Anspruchs beruft sich der Vortrag des Preussischen Ministeriums zuvörderst darauf, dass innerhalb des Bundes Preussens Volkszahl grösser sei als diejenige Oesterreichs. Hiergegen ist indessen Folgendes zu bemerken. In der Bundesmatrikel ist bis jetzt das be-

No. 1771. Oesterreich, 30. Oct. 1863.

hauptete Uebergewicht der Bevölkerung Preussens zu keiner Geltung gelangt, denn heute, wie zur Zeit der Feststellung der Matrikel, zahlt Oesterreich zur Bundeskasse höhere Beiträge, es stellt zum Bundesheere ein höheres Contingent als Preussen. Würde aber auch die Matrikel revidirt, — wobei sich nach den der Kaiserlichen Regierung vorliegenden genauen Daten kaum ein irgend nennenswerther Unterschied herausstellen würde — so haben doch die Stifter des Deutschen Bundes nicht auf Grund der Matrikel dem Kaiser von Oesterreich den Vorsitz übertragen, und schwerlich könnte dem Grundsatze, dass die wirklichen Thatsachen und Verhältnisse zu berücksichtigen seien, eine unrichtigere Anwendung gegeben werden, als wenn man das relative Gewicht Oesterreichs und Preussens in Deutschland ausschliesslich nach der wechselnden Ziffer der im Bunde begriffenen Volkszahl berechnen wollte. ¶ Als einen Vorgang für eine völlig gleiche Stellung der beiden Mächte führen sodann die Preussischen Minister die Uebereinkunft vom 30. September 1849 und die durch dieselbe eingesetzte Oesterreichisch-Preussische Centralcommission an. Aber nicht etwa das Präsidium des Bundes wurde während des damaligen Provisoriums zwischen Oesterreich und Preussen getheilt, sondern diese Mächte allein verwalteten vorübergehend, mit Ausnahme der organischen Fragen, die Angelegenheiten des Bundes, nachdem die übrigen deutschen Staaten nothgedrungen und nur für eine kurze Uebergangszeit in jenes dualistische Interregnum eingewilligt hatten. Und wer hat vergessen, welche wenig glückliche Erinnerungen sich gerade an diese Epoche einer Art von Zweiherrschaft in Deutschland knüpfen? Die Centralcommission trennte sich in Uneinigkeit und das Bundeseigenthum in den Festungen war der letzte Rest der Bundesgemeinschaft, den sie in Deutschland zurückliess. ¶ Wie überaus nahe übrigens die Versuchung liege, den Begriff eines getheilten Präsidiums mit demjenigen eines dualistischen Bundesregiments zu verwechseln, zeigt der Umstand, dass die Worte des Königl. Antwortschreibens vom 22. September die volle Gleichberechtigung Preussens mit Oesterreich zum Vorsitze und zur Leitung der Bundesangelegenheiten beanspruchen. Der Artikel II der Reformacte legt ausdrücklich die Leitung der Bundesangelegenheiten in die Hände des gesammten Directoriums, in welchem das Präsidium nur eine geschäftsleitende Stellung einnimmt. Fast unwillkürlich aber giebt die Sprache Preussens der Frage des Präsidiums eine wesentlich andere Bedeutung, als ihr bisher beigelegt und in der Reformacte für die Zukunft bewahrt wurde. Man hat seither das Präsidium, von Oesterreich als ein Ehrenrecht geführt, nur als den Beruf zur rein formalen Leitung der Bundesgeschäfte betrachtet, und Oesterreich selbst hat erklärt, dass es in dem Vorsitze ein eigentlich politisches Vorrecht nicht erblicke. Von den beiden Grossmächten aus dem Titel ihrer Machtstellung in Anspruch genommen würde es dagegen, solchem Ursprung entsprechend, seinen Charakter ändern, den Dualismus mehr oder weniger bestimmt ausprägen und, ohne irgendeine Garantie der Eintracht zu gewähren, das übrige Deutschland in eine mit der Würde der Fürsten wie der Nation schwer zu vereinigende bevormundete Stellung zurückdrängen. ¶ Es dürfte sonach nicht eben leicht sein, für die politischen Folgen einer Theilung des Präsidiums einzustehen. Dass sich aber für eine

solche Massregel auch vom Standpunkte geschäftlicher Zweckmässigkeit irgend- No. 1771. Oesterreich, welche Gründe nicht anführen lassen, dies soll hiermit nur im Vorübergehen an- 30. Oct. gedeutet werden. ¶ Allein das Königl.-Preussische Staatsministerium hat in seinem Vortrage auch einen die Rechtsfrage berührenden Einwand erhoben. Es hat geltend gemacht, dass das vertragsmässige Präsidialrecht Oesterreichs sich wohl auf die bestehenden Bundeseinrichtungen, nicht aber auf neu zu schaffende erweiterte Institutionen beziehe. Dieser Einwand erheischt eine kurze Beleuchtung, wiewohl vollkommen anerkannt werden muss, dass die Zustimmung der Königl.-Preussischen Regierung zur Reformacte nur von ihrer freien Entschliessung abhänge. ¶ In einem festen und wirksamen Bunde hat die erste Stelle ohne Zweifel höheren Werth als in einem unwirksamen und lockeren. In diesem Sinne hebt sich in der That durch die Reformacte auch der Werth des Präsidialrechts und es kann nur erfreulich sein, wenn ein solcher Gewinn als die Wirkung der vorgeschlagenen Reform vorhergesehen wird. Was aber speciell die Rechte und den Einfluss des Präsidiums im Verhältniss zu den Rechten und dem Einfluss der Bundesorgane als solche betrifft, so erscheint es mindestens als zweifelhaft, ob die Annahme der Reformacte nicht eher eine Verminderung als eine Vermehrung der ersteren in sich schliessen würde. Seither war die Bundesversammlung mit ihren Commissionen das einzige Organ des Bundes, Oesterreich hatte daher überall den Vorsitz, wo der Bund als solcher erschien. Dieser Vorsitz konnte sich in einem uncontrolirten Organ vielleicht entschiedener geltend machen, als dies in einem controlirten der Fall wird sein können. Gerade in den neu zu schaffenden Institutionen ist von einem Vorzuge Oesterreichs nicht die Rede, in der Abgeordnetenversammlung und dem Bundesgerichte ist das Anrecht auf das Präsidium für Alle gleich. Oesterreich würde also, wie seither, nur da, wo die Regierungen direct vertreten sind, präsidiren, im Directorium und Bundesrath, wie früher im Plenum und dem engeren Rathe der Bundesversammlung. Und auch in diesem Bereiche zeigt die Reformacte nirgends das Bestreben, die Präsidialbefugnisse auszudehnen, sie sucht dieselben im Gegentheile überall auf das strengste formelle Geschäftsbedürfniss zu beschränken, das Recht auf Substitution im Vorsitze, welches Preussen seither nicht besessen, bietet sie ihm an, und da, wo die Fürsten persönlich einwirken werden, wo es sich um Berufung der Fürstenversammlung handelt, hat der Kaiser von Oesterreich freiwillig Sich erboten, die Initiative mit dem König von Preussen zu theilen. ¶ Im Vergleiche mit dem bestehenden Bundesrechte erscheinen daher die Vorschläge der Reformacte jedenfalls nicht nur als vollständig gerechtfertigt, sondern sie gewähren der Königl.-Preussischen Regierung jede neue, mit der Aufrechthaltung des Präsidiums irgend vereinbare Rücksicht. Eine Beeinträchtigung der Machtverhältnisse Preussens schliessen sie sonach in keiner Weise in sich, wohl aber glaubt der Kaiserliche Hof mit vollem Rechte auch seinerseits darauf vertrauen zu dürfen, dass eine Stellung, welche ihm Preussen unmittelbar nach der glorreichsten Epoche seiner Geschichte freiwillig antrug, auch heute noch geachtet und unter den ernsten Verhältnissen der Gegenwart nicht als ein Hinderniss der Einigung möge betrachtet werden.

No. 1771. Oesterreich, 30. Oct. 1863.

III. Directe Wahlen zur Abgeordnetenversammlung.

Die dritte und letzte Forderung Preussens — diejenige einer direct gewählten und mit ausgedehnteren Befugnissen, als nach der Reformacte, versehenen Volksvertretung — diese Forderung stellt sich allerdings entschieden und tief eingreifend auf das Gebiet der Bundesreform. Um so gerechtfertigter aber ist das Verlangen, zu wissen, wie man sich Rechenschaft zu geben habe von der Ausführung eines so weit reichenden Gedankens, und ob in demselben auch alle Folgerungen begriffen seien, welche eine solche Verheissung nothwendig bedingt. Der Vortrag des Königl.-Preussischen Staatsministeriums vom 15. September befriedigt in keiner Beziehung dieses Verlangen. ¶ Wie sollen die Wahlen eingerichtet werden, aus welchen die Volksvertretung am Bunde unmittelbar hervorgehen soll? Hat man ein einschränkendes in ganz Deutschland einzuführendes Wahlsystem im Auge? Wie soll ein solches in den verschiedenen Staaten zur verfassungsmässigen Geltung gebracht werden? Sollen Wahlen nach allgemeinem Stimmrecht stattfinden? Ist an eine Erneuerung des Versuches von 1848 gedacht? Soll ein Oberhaus das Correctiv bilden für die Gefahren allgemeiner Wahlen? Und wenn die Befugnisse des Parlaments ausgedehnter sein sollen, als diejenigen der Abgeordnetenversammlung der Reformacte, wird dann nicht auch die Centralgewalt stärker als das Directorium der Reformacte organisirt sein müssen? Ist Preussen darauf vorbereitet, sich einer solchen Centralgewalt, wenn sie nicht ausschliesslich in seinen eigenen Händen ruht, zu unterwerfen? ¶ Ueber alle diese wichtigen Fragen würde man in dem Vortrage der Preussischen Minister vergeblich irgend eine Auskunft suchen. Nur der gewagten Voraussetzung begegnet man dort, dass der specifisch preussische Standpunkt in einer aus directen Wahlen hervorgegangenen Versammlung sich vollständiger, als in einer Versammlung von Delegirten, mit dem allgemeinen deutschen Standpunkt identificiren würde. Nur einer Nationalvertretung der ersteren Art glaubt deshalb die Königl.-Preussische Regierung Opfer bringen zu können, die jedoch nicht näher angedeutet werden. Als gewagt wird jene Voraussetzung wohl nicht mit Unrecht bezeichnet werden dürfen, denn bis jetzt liegt nur eine Erfahrung vor, diejenige von 1848. Damals war Oesterreich in Frankfurt unvollständig, Preussen vollständig und sogar unter Hinzutritt der nicht zum Bunde gehörigen Provinzen vertreten, — und demungeachtet war zwischen Berlin und Frankfurt bald ein so prägnanter Zwiespalt vorhanden, wie ihn eine regelmässig gewählte Kammervertretung hoffentlich niemals herbeiführen würde. ¶ Der Unbestimmtheit der preussischen Forderung gegenüber vermag nun aber die Kaiserl.-Oesterreichische Regierung die Vorschläge der Frankfurter Reformacte nur mit um so tieferer Ueberzeugung zu bevorworten. Welcher hohe Gewinn für Alle, wenn Preussen sich dieselben aneignete! Diese Vorschläge greifen allerdings nicht so kühn, wie das Angebot directer Wahlen, in die bestehende Ordnung der Dinge ein, aber sie dürfen den Vorzug beanspruchen, dass sie mit geringerer Gefahr und grösserer Schonung den Zweck, den Deutschen Bund zu einer wahrhaft nationalen Institution zu erheben, verfolgen, und dass sie die Zugeständnisse, die sie darbieten, vollständig und in genauer Umgrenzung erkennen lassen. Sie bauen auf den gegebenen Rechtsgrundlagen fort, sie entsprechen der Natur des Deutschen Bundes, sie

allein ermöglichen eine Centralvertretung, ohne die Grundlagen der Bundesverfassung in Frage zu stellen und das Verfassungsrecht der Einzelstaaten zu durchbrechen, sie gestalten beide harmonisch, indem sie in folgerechter Durchführung des nunmehr in allen deutschen Ländern zur Geltung gekommenen constitutionellen Systems den Landesvertretungen die gebührende Mitwirkung an den Angelegenheiten des Ganzen sichern. Extreme Forderungen, welche sich gegen alle Regierungen wenden, würden in einem direct gewählten Parlament präsumtiv eine stärkere Vertretung finden, schwerlich aber würde ein solches an Patriotismus, an wahrer Erkenntniss der allgemeinen Interessen Deutschlands, an Opferwilligkeit für die Gesammtheit eine Versammlung übertreffen, in welcher die Thätigkeit der gesetzlich constituirten politischen Körperschaften Deutschlands zu einer einheitlichen und ausgleichenden Action zusammengefasst wäre. Dass endlich für Preussen nicht etwa ein besonderer Grund bestehe, welcher die Annahme des Princips der Reformacte widerrathen könnte, dafür ist wohl der schlagendste Beweis dadurch geliefert, dass vor nicht langer Zeit Graf von Bernstorff schrieb: „Was die erste Begründung einer Volksvertretung am Bunde betrifft, so theilen wir die Ausführungen der Denkschrift des Freiherrn von Beust darin, dass eine solche wohl am besten durch Delegation von Seite der Landtage der einzelnen Staaten würde erfolgen können.“ *) No. 1771. Oesterreich, 30. Oct.] 1863.

Blickt man nun noch einmal auf die drei von Preussen aufgestellten Vorbedingungen zurück, so wird man das Ergebniss der Prüfung derselben nicht unrichtig in die kurze Formel zusammenfassen können, dass der erste Punkt den Separatismus, der zweite den Dualismus, der dritte den Unitarismus bedeute, dass die drei Punkte sonach weder mit sich selbst, noch mit den Grundlagen der Bundesverfassung im Einklange stehen. Der Kaiserliche Hof darf unter diesen Umständen die Hoffnung für gerechtfertigt halten, dass Preussen, von den vorangestellten Bedingungen absehend, sich bundesfreundlich den Vorschlägen werde zuwenden wollen, welchen bereits 24 deutsche Regierungen in freier Berathung zugestimmt haben und deren Annahme von Seite Preussens auch die letzten Zweifel der noch fehlenden beseitigen würde. Selbst einer an Einhelligkeit grenzenden Stimmenmehrheit steht allerdings die Königl.-Preussische Regierung in dieser grossen Frage frei gegenüber, aber gewiss ist der Ausdruck der innigen und tief begründeten Ueberzeugung so vieler ihrer Bundesgenossen geeignet, ihr nicht unbeachtenswerth zu erscheinen, und auf ihre eigene Entschliessung einzuwirken. Gefiele es ihr, die ihr gebotenen Grundlagen einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen und ihren Bundesgenossen darzulegen, in welchen Punkten sie die Reformacte zu höherer Vollkommenheit gebracht zu sehen wünschte, so würde ihr von allen Seiten die grösste und dankbarste Bereitwilligkeit in Bezug auf solche Wünsche entgegenkommen. Dann würde ein endlicher Abschluss vorbereitet sein und die deutschen Fürsten, den König von Preussen in ihrer Mitte, würden unter dem Beifall der Nation freudig und vertrauensvoll das vollendete Werk besiegeln.

*) No. 177.

No. 1772.

PREUSSEN und **FRANKREICH**. — Protokoll, die Erläuterung und theilweise Abänderung der Verträge vom 2. August 1862 betr. —

No. 1772. Preussen und Frankreich, 16. Dec. 1864.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich: — — sind am heutigen Tage zu Berlin im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zusammengetreten, um

1. die Bedeutung einzelner Bestimmungen in dem, am 2. August 1862 zu Berlin unterzeichneten Handelsvertrage, Schifffahrts-Vertrage und Literar-Convention gemeinschaftlich näher festzustellen,

2. die dem vorgedachten Handelsvertrage unter Lit. A und B beigefügten Tarife in einigen Punkten zu ergänzen und abzuändern.

Nachdem die unterzeichneten Bevollmächtigten die in beiden Beziehungen von der einen und der anderen Seite zur Sprache gebrachten Fragen erörtert hatten und übereingekommen waren, die Abreden unter Nr. 1 bis 4 des am 2. August 1862 aufgenommenen Unterzeichnungs-Protokolls*) hier zu wiederholen, haben sie im Namen ihrer Regierungen festgestellt und vereinbart, was folgt:

A. In Betreff des Handelsvertrages.

1. Der im zweiten Alinea odes Artikel 6 gewählte Ausdruck: „die unmittelbaren und mittelbaren Lasten" ist im Sinne der entsprechenden Bestimmung im ersten Alinea des Artikel 4 des Handelsvertrages zwischen Frankreich und Italien vom 17. Januar 1863 zu verstehen.

2. Im Falle der Einführung der Erhöhung einer inneren Steuer wird beiderseits, wenn die Bewilligung einer Ausfuhr-Vergütung erfolgt, das dritte Alinea des Artikes 6, wenn dagegen die innere Steuer bei der Ausfuhr nicht erstattet wird, der Artikel 7 zur Anwendung gebracht werden.

3. Unter den, im ersten Alinea des Artikel 8 erwähnten inneren oder Verbrauchssteuern sind auch die städtischen Octrois mit zu verstehen.

4. Die Bestimmungen des zweiten Alinea des Artikel 11 sind nur auf Waaren nicht zollvereinsländischen Ursprungs zu beziehen.

5. Wer eine nach dem Werthe belegte Waare einführt, soll nicht verpflichtet sein, zur Begründung seiner Zolldeclaration über den Werth der Waare eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Factur vorzulegen.

6. Unter den im letzten Alinea des Artikel 25 vorbehaltenen Gesetzen, Verordnungen und Reglements sind auch die in jedem Zollvereinsstaate über die Niederlassung von Ausländern bestehenden Gesetze u. s. w. zu begreifen, so dass namentlich, falls in einem Zollvereinsstaate die Zulassung von Ausländern zum ständigen Gewerbebetriebe an die Bedingung der Aufnahme in den Staatsverband geknüpft ist, Frankreich für seine Unterthanen auf Grund des Artikel 25 keine Befreiung von den desfallsigen Vorschriften, so lange dieselben noch allen anderen Staaten gegenüber gelten, beanspruchen kann.

*) No. 432.

No 1772. Preussen und Frankreich, 14. Dec. 1864.

Les Plénipotentiaires soussignés, savoir: — — se sont réunis aujourd'hui au Ministère des Affaires Étrangères à Berlin

1° pour fixer d'un commun accord le sens précis de certaines clauses des traités de commerce et de navigation ainsi que de la convention littéraire signés à Berlin le 2 août 1862,

2° pour compléter ou modifier quelques-unes des dispositions des tarifs annexés sub Lit. A et B au traité de commerce susmentionné.

Après avoir discuté les questions soulevées de part et d'autre sous ce double rapport, et être convenus de reprendre ci-dessous les §§ 1 à 4 du protocole de signature dressé le 2 août 1862, les Plénipotentiaires soussignés ont, au nom de leurs Gouvernements respectifs décidé et arrêté ce qui suit:

A. Relativement au Traité de commerce.

1° Les mots „charges directes et indirectes“ employés dans le 2^{d} alinéa de l'article 6, seront compris et entendus dans le sens de la stipulation analogue du 1er alinéa de l'article 4 du traité de commerce conclu le 17 janvier 1863 entre la France et l'Italie.

2° En cas d'établissement ou d'exhaussement d'un droit de consommation avec drawback, on appliquera de part et d'autre le 3^{me} alinéa de l'article 6; on appliquera au contraire l'article 7 toutes les fois que le droit de consommation ne sera pas remboursé à la sortie.

3° Les droits d'accise et de consommation mentionnés dans le 1er alinéa de l'article 8 comprennent les droits d'octroi à l'entrée des villes.

4° Les stipulations du 2^{d} alinéa de l'article 11 ne s'appliquent pas aux produits du sol ou des manufactures du Zollverein.

5° Les importateurs seront de part et d'autre dispensés de l'obligation de produire la facture des fabricants ou vendeurs à l'appui de leurs déclarations sur la valeur des marchandises présentées en douane.

6° Les réserves mentionnées dans le dernier alinéa de l'article 25 en ce qui concerne les lois, ordonnances et réglements, embrassent les lois en vigueur dans chaque État particulier du Zollverein sur les conditions à remplir pour l'établissement des étrangers en général, de sorte que si dans l'un de ces États l'admission d'un étranger à l'exercice d'une industrie était subordonnée à la condition de naturalisation, la France, aussi longtemps que cette obligation légale continuera à subsister pour tous les autres États étrangers en général, ne pourrait point invoquer l'article 25 pour en exempter ses nationaux.

No. 1772. Preussen und Frankreich, 14. Dec. 1864.

7. Die auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung des Artikel 31 kann den aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden Deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

8. Damit der Handel und die Schifffahrt in den Stand gesetzt werden, ihre Unternehmungen den Aenderungen anzupassen, welche durch die Verträge vom 2. August 1862 zu Gunsten des Verkehrs festgestellt werden, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten ferner übereingekommen,

a) dass die Ratificationen der gedachten Verträge binnen kürzester Frist in Berlin ausgetauscht werden sollen,

b) dass an Stelle der, im Artikel 33 festgesetzten, vom Austausche der Ratificationen an laufenden Frist von zwei Monaten für die Ausführung der gedachten Verträge, von beiden Seiten der bestimmte Termin des 1. Juli 1865 angenommen werden soll, mit welchem die Verträge gleichmässig in Wirksamkeit zu treten haben.

B. In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugnisse des Zollvereins in Frankreich.

1. Die völlige Abgabenfreiheit, deren das Brennholz und die Holzkohlen bei der Einfuhr in Frankreich gegenwärtig geniessen, soll während der ganzen Dauer der Verträge vom 2. August 1862 aufrecht erhalten bleiben.

2. Gesägtes Bauholz — mit Ausschluss des Eichen- und Nussbaumholzes — 80 Millimeter und darunter stark, soll bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Frankreich, die Einfuhr mag unter einheimischer oder der einheimischen gleichgestellter Flagge oder zu Lande erfolgen, frei von jeder Abgabe zugelassen werden.

3. Wer eine Waare einführt, soll während der ganzen Dauer der Verträge vom 2. August 1862 das Recht besitzen und behalten, zwischen dem durch die Vertrags-Tarife festgesetzten Werthzolle und dem in dem gegenwärtig gültigen allgemeinen Tarife bestimmten specifischen Zoll zu wählen.

4. Die gegenwärtig nach dem allgemeinen Tarif unter die Benennung „Spielzeug“ verwiesenen Waaren aus unedlen Metallen sollen bei Anwendung des Vertrags-Tarifes ebenso behandelt werden, wie die gleichartigen, nach dem allgemeinen Tarife unter der Benennung „Kurze Waaren“ begriffenen Gegenstände.

5. Alle durch einen Ueberzug wasserdicht gemachte Gewebe, ohne Unterschied des Gewebes und des Ueberzuges, jedoch mit Ausschluss der mit Kautschuck überzogenen Gewebe, sollen beiderseits als Wachstuch behandelt werden.

6. Das aus dem Zollverein eingehende Bier soll, ausser der Verbrauchs-Abgabe, einem Zolle von 2 Frs. vom Hektoliter unterworfen werden.

7. Packleinwand, d. h. grobe Gewebe aus Flachs oder Hanf mit nicht mehr als fünf Kettfäden auf fünf Millimeter, soll bei der Einfuhr in Frankreich einem Zolle von 5. Frs. für 100 Kilogramme unterliegen.

7° La clause de l'article 31 sur les prohibitions à la sortie ne déroge point aux obligations que les actes de la confédération germanique imposent aux États Allemands qui composent le Zollverein.

8° Afin de permettre au commerce et à la navigation de mieux combiner leurs opérations en vue des changements que consacrent à leur profit les traités conclus à Berlin le 2 août 1862, les Plénipotentiaires soussignés sont encore convenus,

a) que les ratifications de ces mêmes traités seront échangées à Berlin dans le plus bref délai possible;

b) qu'au lieu du terme de deux mois après l'échange des ratifications, assigné par l'article 33 pour la mise à exécution des susdits traités, on adoptera de part et d'autre la date fixe du 1er juillet 1865 pour la mise en vigueur simultanée des arrangements précités.

B. Relativement au tarif à l'importation en France des produits du Zollverein.

1° Pendant toute la durée des traités du 2 août 1862 le bois à brûler et le charbon végétal conserveront à l'importation en France, le bénéfice de l'exemption complète de taxe dont ils jouissent aujourd'hui.

2° Les bois à construire, autres que de chêne ou de noyer, sciés en planches ayant 80 millimètres et moins d'épaisseur, importés du Zollverein en France, soit sous pavillon national ou assimilé, soit par terre, seront admis en franchise de tous droits.

3° Pendant toute la durée des traités du 2 août 1862 les importateurs auront et conserveront le droit de choisir entre la taxe à la valeur fixée par les tarifs conventionnels et le droit spécifique consacré par le tarif général actuellement en vigueur.

4° Les objets en métaux communs, classés aujourd'hui par le tarif général sous la rubrique „bimbeloterie“ suivront le régime conventionnel afférant aux objets, analogues compris par le tarif général sous la rubrique „mercerie.“

5° De part et d'autre on soumettra au régime des toiles cirées toutes les toiles rendues imperméables à l'aide d'un enduit, sans distinction de tissu ou d'enduit, à l'exception du caoutchouc.

6° La bière importée du Zollverein payera, en sus du droit de consommation, 2 francs par hectolitre.

7° Les toiles d'emballage ou tissus grossiers de lin ou de chanvre écrus, présentant en chaîne au plus 5 fils par 5 millimètres, payeront à l'entrée en France un droit de 5 francs par 100 kilogrammes.

No. 1772. Preussen und Frankreich, 14. Dec. 1864.

C. In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugnisse Frankreichs in den Zollverein.

1. Eisenbahnwagen sollen bei ihrer Einfuhr in den Zollverein an Stelle des im Tarif B festgesetzten specifischen Zolles einem Zolle von zehn Procent vom Werthe unterliegen. Bei der Anwendung und Erhebung dieses Werthzolles, soll nach den, in den Artikeln 14 bis 18 des Handelsvertrages vom 2. August 1862 niedergelegten Grundsätzen und Regeln verfahren werden, jedoch mit der Massgabe, dass, wenn in dem Falle des Artikel 18 die Sachverständigen sich über die Wahl des Obmanns nicht verständigen, letzterer von dem Vorsitzenden des zuständigen Handelsgerichts oder, wo ein solches nicht vorhanden, von dem Vorsitzenden des Civilgerichts erster Instanz ernannt wird.

2. An die Stelle des im Tarif B für Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück über 288 Preussische Quadratzoll gross ist, festgesetzten Zolles von $3^1/_4$ Groschen für je 144 Quadratzoll tritt ein Zoll von 4 Rthlr. vom Zollcentner.

3. Französisches Bier in Fässern oder Flaschen soll beim Eingange in den Zollverein einem Zolle von 20 Groschen vom Zollcentner, einschliesslich der Verbrauchs-Abgaben, unterliegen.

4. Beim Eingange in den Zollverein soll gelbes blausaures Kali einem Eingangszoll von 1 Rthlr. vom Zollcentner unterworfen werden.

5. Aluminium in Barren, graues Zinkoxyd und alle im Tarif B nicht genannte Metalloxyde sollen bei der Einfuhr aus Frankreich in den Zollverein völlig zollfrei zugelassen werden.

6. Confituren, Zuckerwerk und Kuchenwerk, sowie mit Zucker, Essig, Oel oder sonst eingemachte Früchte, Gewürze und sonstige Consumtibilien, aus Frankreich eingehend, sollen einen Zoll von 7 Rthlr. vom Zollcentner entrichten.

7. Feine Wachswaaren, Wachsperlen und Perückenmacherarbeit sollen bei ihrer Einfuhr aus Frankreich einem Zolle von 25 Thlrn., von 1866 ab von 15 Thlrn. vom Zollcentner unterliegen.

D. In Betreff des Schifffahrts-Vertrages.

1. Wenn einer von den Zollvereins-Staaten seine eigene und die Französische Flagge von den in seinen Häfen zur Hebung kommenden Schifffahrts-Abgaben befreien sollte, so werden die Schiffe dieses Staates von der Entrichtung der Ausgleichungs-Abgabe von 1 Fr. für die Tonne in den Französischen Häfen gleichfalls befreit werden.

Unter den vorgedachten Schifffahrts-Abgaben sind diejenigen vom Schiffskörper oder der Ladung zu entrichtenden Abgaben nicht begriffen, welche, wie Lootsen-, Bohlwerks-, Krahn- u. s. w. Gebühren, ein Entgeld für geleistete Dienste sind.

2. Von beiden Seiten soll folgendes Verhältniss zwischen der Preussischen Last und der Französischen Tonne, nämlich:

eine Last = $1{,}_{50}$ Tonne,
eine Tonne = $0{,}_{60}$ Last,

C. Relativement au tarif à l'importation dans le Zollverein des produits Français.

1° Au lieu de la taxe spécifique, consacrée par le tarif B, les wagons pour chemins de fer seront assujetis à leur entrée dans le Zollverein à un droit de 10 p. c. *ad valorem*, lequel droit sera appliqué et perçu d'après les principes et les règles établis dans les articles 14 à 18 du Traité de commerce du 2 août 1862, mais sous les modifications suivantes:

Lorsque les experts, dans les cas prévus par l'article 18, ne s'entendront pas sur le choix d'un tiers arbitre, celui-ci sera nommé par le président du tribunal de commerce de ressort ou, à son défaut, par le président du tribunal civil de première instance.

2° Le droit de 3 gros $^1/_4$ par 144 pouces carrés pour les glaces polies, étamées ou non, mesurant plus de 288 pouces carrés de Prusse, fixé par le tarif B, sera remplacé par une taxe de 4 thalers par quintal de douane.

3° La bière française en fûts ou en bouteilles sera taxée à l'entrée du Zollverein à 20 gros par quintal de douane, tous droits de consommation compris.

4° Le prussiate de potasse jaune sera soumis à l'entrée du Zollverein à un droit d'un thaler par quintal de douane.

5° L'aluminium en barres, l'oxyde de Zink gris et tous oxydes de métaux, non dénommés dans le tarif B, importés de France dans le Zollverein, seront admis en franchise de tous droits.

6° Les confitures, bonbons et gâteaux, ainsi que les fruits, épices et autres comestibles confits au sucre, au vinaigre, à l'huile ou autrement, payeront à leur importation de France un droit de 7 thalers par quintal de douane.

7° Les ouvrages fins en cire, les perles de cire et les cheveux ouvrés seront soumis lors de leur importation de France à un droit de 25 thalers par quintal de douane, réductible à 15 thalers en 1866.

D. Relativement au Traité de navigation.

1° Si l'un des États du Zollverein venait à affranchir son pavillon et le pavillon Français des taxes de navigation perçues dans ses ports, les navires de cet État seront également affranchis dans les ports de France de la taxe de compensation de 1 fr. par tonneau.

Ne seront pas compris parmi ces taxes de navigation les droits ou charges grevant soit la coque soit la cargaison qui représentent des services rendus, tels que pilotage, quaiage, grues etc.

2° On adoptera de part et d'autre comme base fixe pour la perception des droits de navigation et de la taxe de compensation, le rapport suivant entre le last Prussien et le tonneau Français, savoir:

1 last $= 1{,}_{50}$ tonneau,
1 tonneau $= 0{,}_{60}$ last.

No. 1772. Preussen und Frankreich, 14. Dec. 1864.

bei Erhebung der Schifffahrts-Abgaben und der Ausgleichungs-Abgabe als feste Grundlage angenommen werden.

3. Solange die gegenwärtige Gesetzgebung über das Strandungswesen in Hannover und Oldenburg besteht, soll in diesen beiden Staaten die Leitung der Massregeln zur Rettung gescheiterter oder gestrandeter Französischer Schiffe den zuständigen Ortsbehörden unter Mitwirkung der Französischen Consuln oder Consular-Agenten verbleiben.

E. In Betreff der Literar-Convention.

1. Die Autoren und Verleger in beiden Ländern, sowie ihre Rechtsnachfolger, sollen zufolge des in den Artikeln 3 und 6 festgestellten allgemeinen Grundsatzes gegenseitig und unbedingt von der Niederlegung eines oder mehrerer Pflichtexemplare der von ihnen herausgegebenen Werke in dem anderen Lande befreit sein.

2. Die Autoren oder Verleger von Werken, welche in mehrere, abtheilungs- oder lieferungsweise erscheinende Bände zerfallen, sollen verpflichtet sein, auf der ersten Abtheilung oder Lieferung eines jeden Bandes die Erklärung zu wiederholen, dass sie sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten beabsichtigen.

3. Werke, auf welche die Bestimmung im Artikel 7 Anwendung findet, sollen in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Gegenwärtiges Protokoll, welches, ohne besondere Ratification, als durch den Austausch der Ratificationen der drei Verträge, auf welche es Bezug hat, von den betheiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist zu Berlin am 14. December 1864 in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden.

Bismarck-Schönhausen. *Benedetti.*
Pommer-Esche. *de Clercq.*
Philipsborn.
Delbrück.

Nach einer bei Eröffnung der Verhandlungen, welche zu dem vorstehenden Protokoll führten, von Frankreich abgegebenen Erklärung wird der Zollverein mit Ausführung der Verträge in den Genuss derjenigen Begünstigungen treten, welche Frankreich seit 1862 an Belgien, Italien und die Schweiz eingeräumt hat. Soweit dieselben über die dem Zollverein bereits gemachten Zugeständnisse hinausgehen, erhellen sie aus der folgenden Uebersicht.

3° Tant que la législation actuelle du Hanovre et de l'Oldenbourg sur les naufrages restera en vigueur, l'autorité locale compétente continuera dans ces deux pays d'administrer, avec le concours des consuls ou agents consulaires de France, le sauvetage des navires français naufragés ou échoués. No. 1774, Preussen und Frankreich, 14. Dec. 1864.

E. Relativement à la convention littéraire.

1° D'après le principe général consacré par les articles 3 et 6 les auteurs et éditeurs de l'un des deux pays, ou leurs ayants droits seront absolument et réciproquement dispensés de l'obligation de faire dans l'autre pays le dépot légal d'un ou de plusieurs exemplaires des œuvres publiées par eux.

2° Les auteurs ou éditeurs de livres composés de plusieurs volumes, publiés par parties ou livraisons, seront tenus de reproduire, dans la première livraison de chaque volume, la déclaration qu'ils entendent se réserver leur droit de traduction.

3° Les ouvrages auxquels s'applique l'article 7 seront librement admis dans les deux pays pour le transit à destination d'un pays tiers.

Le présent Protocole qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les Gouvernements respectifs, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications sur les trois Traités auxquels il se rapporte, a été dressé en double expédition à Berlin le 14 décembre 1864.

Bismarck-Schönhausen. *Benedetti.*
Pommer-Esche. *de Clercq.*
Philipsborn.
Delbrück.

No. 1772. Preussen und Frankreich, 14. Dec. 1864.

Uebersicht.

Benennung der Gegenstände.	Masstab.	Zollsatz. Gegenwärtig Frs.	Zollsatz. Künftig. Frs.
I. Einfuhr.			
1. Gegenstände, in dem Tarif A zum Vertrage vom 2. Aug. 1862 genannt.			
Goldblatt	1 Kil.	50,00	25,00
Silberblatt	1 „	50,00	20,00
Leder: gefärbt, lackirt oder marokinirt	100 „	60,00	
Schafleder gefärbt	100 „	60,00	45,00
alles andere	100 „	15,00	10,00
Lederne Handschuhe	Werth.	10 pCt.	5 pCt.
Strohhüte	Stück.	0,25	—
	100 Kil.	—	10,00
Bänder ganz von Seide, mit Ausschluss der Sammtbänder	1 „	8,00	4,00
Baumwollene Maschinenstickereien	Werth.	15 pCt.	10 pCt.
Gaze und Musselin, baumwollene, glatt oder gestickt, zu Möbeln, Vorhängen und Kleidungsstücken	„	15 pCt.	10 pCt.*)
Uhren, goldene	Stück.	5 pCt. vom Werth.	5,00
„ silberne	Stück.		1,00
Uhrfournituren	100 Kil.	100,00	50,00
2. Gegenstände, in dem Tarif A zum Vertrage vom 2. August 1862 nicht genannt.			
Käse, weicher	100 Kil.	15,00	4,00
Stabholz und Fassdauben	1000 Stück.	0,10	frei
Obstwein (Cider)	Hektol.	2,00	0,25
Aetherische Oele, mit Ausschl. des Rosenöls	1 Kil.	5,00 / 4,00	1,00
Maulthiere und Maulesel	Stück.	15,00	5,00
Seefische, marinirt und in Oel eingemacht	100 Kil.	25,00	10,00
Safran	100 „	3,00	frei
Fabrikate und Weizenmehl: wie Vermicelli, Macaroni und dergleichen	100 „	8,00	3,00
Früchte, getrocknet oder gebacken	100 „	16,00	8,00
Fleisch, frisches	100 „	0,50	frei
II. Ausfuhr.			
Lumpen, mit Ausschluss der wollenen und seidenen vom 1. Januar 1866 ab	100 „		9,00
Lumpen, mit Ausschluss der wollenen und seidenen vom 1. Januar 1868 ab	100 „	12,00	6,00
Lumpen, mit Ausschluss der wollenen und seidenen vom 1. Januar 1869 ab	100 „		4,00

*) Die Zollermässigung tritt erst am 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

No. 1773.

FRANKREICH. — Kaiserliche Thronrede bei Eröffnung der Gesetzgebenden Körperschaften. —

No. 1773. Frankreich, 15. Febr. 1865.

Messieurs les Sénateurs,

Messieurs les Députés,

A l'époque de votre dernière réunion, j'espérais voir aplanir par un congrès les difficultés qui menaçaient le repos de l'Europe; il en a été autrement; je le regrette, car l'épée tranche souvent les questions sans les résoudre, et la seule base d'une paix durable est la satisfaction donnée par l'accord des Souverains aux véritables intérêts des peuples.

En présence du *conflit qui a surgi sur les bords de la Baltique*, mon Gouvernement, partagé entre ses sympathies pour le Danemark et son bon vouloir pour l'Allemagne, a observé la plus stricte neutralité. Appelé, dans une conférence, à émettre son avis, il s'est borné à faire valoir le principe des nationalités et le droit des populations d'être consultées sur leur sort. Notre langage, conforme à l'attitude réservée que nous entendions garder, a été modéré et amical envers les deux parties.

Dans le midi de l'Europe, l'action de la France devait s'exercer plus résolûment. J'ai voulu rendre possible la solution d'un difficile problème. La convention du 15 septembre, dégagée d'interprétations passionnées, consacre deux grands principes: l'affermissement du nouveau royaume d'Italie et l'indépendance du Saint-Siége. L'état provisoire et précaire qui excitait tant d'alarmes va disparaître. Ce ne sont plus les membres épars de la patrie italienne cherchant à se rattacher par de faibles liens à un petit État situé au pied des Alpes, c'est un grand pays qui, s'élevant au-dessus des préjugés locaux et méprisant des excitations irréfléchies, transporte hardiment au cœur de la Péninsule sa capitale, et la place au milieu des Apennins comme dans une citadelle imprenable. Par cet acte de patriotisme, l'Italie se constitue définitivement et se réconcilie en même temps avec la catholicité; elle s'engage à respecter l'indépendance du Saint-Siége, à protéger les frontières des États romains, et nous permet ainsi de retirer nos troupes. Le territoire pontifical, efficacement garanti, se trouve placé sous la sauvegarde d'un traité qui lie solennellement les deux Gouvernements. La convention n'est donc pas une arme de guerre, mais une œuvre de paix et de conciliation.

Au Mexique, le nouveau trône se consolide, le pays se pacifie, ses immenses ressources se développent: heureux effet de la valeur de nos soldats, du bon sens de la population mexicaine, de l'intelligence et de l'énergie du souverain!

Au Japon, notre marine, unie à celle de l'Angleterre, de la Hollande et des États-Unis, a donné une nouvelle preuve de ce qu'elle peut et de ce qu'elle sait faire.

En Afrique, une insurrection subite est venue troubler la sécurité de

No. 1773 Frankreich, 15 Febr. 1865.

nos possessions et montrer combien certaines tribus sont encore ignorantes et de notre force et de nos intentions bienveillantes. C'est au moment où, par un esprit de généreuse justice, la France assurait la propriété du sol à la population arabe, où, par des mesures libérales, nous tâchions de faire comprendre à ce peuple abusé que, loin de l'opprimer, nous voulions l'appeler aux bienfaits de la civilisation, c'est à ce moment, dis-je, qu'égarés par le fanatisme religieux, les Arabes voisins du désert ont levé l'étendard de la révolte. Malgré les difficultés des lieux et la rigueur de la saison, notre armée, conduite avec habileté, a eu bientôt raison de l'insurrection; et, après le combat, aucune répression sanglante, aucune sévérité inutile n'a attristé la victoire. Le zéle du chef expérimenté placé à la tête de l'Algérie, l'unité du commandement rétablie, la constatation des généreux desseins de la France, tout concourra, je l'espère, à prévenir le retour de semblables désordres.

Ainsi toutes nos expéditions touchent à leur fin: nos troupes de terre ont évacué la Chine; la marine suffit à maintenir nos établissements de Cochinchine; notre armée d'Afrique va être réduite, celle du Mexique rentre déjà en France; la garnison de Rome reviendra bientôt, et, en fermant le temple de la guerre, nous pourrons, avec fierté, inscrire sur un nouvel arc de triomphe ces mots: A la Gloire des Armées Françaises, pour les victoires remportées en Europe, en Asie, en Afrique et en Amérique.

Livrons-nous sans inquiétude aux travaux de la paix. L'intervalle des sessions est employé à rechercher les moyens d'augmenter le bien-être moral et matériel du peuple, et toute idée utile et vraie est sûre d'être accueillie par moi et adoptée par vous. Examinons donc ensemble les mesures propres à accroitre la prospérité de l'Empire.

La religion et l'instruction publique sont l'objet de mes constantes préoccupations. Tous les cultes jouissent d'une égale liberté; le clergé catholique exerce, même en dehors de son ministère, une légitime influence; par la loi de l'enseignement, il concourt à l'éducation de la jeunesse; par la loi électorale, il peut entrer dans les conseils publics; par la Constitution, il siége au Sénat. Mais, plus nous l'entourons de considération et de déférence, plus nous comptons qu'il respectera les lois fondamentales de l'État. Il est de mon devoir de maintenir intacts les droits du pouvoir civil, que, depuis saint Louis, aucun souverain en France n'a jamais abandonnés.

Le développement de l'instruction publique mérite votre sollicitude. Dans le pays du suffrage universel, tout citoyen doit savoir lire et écrire. Un projet de loi vous sera présenté pour propager de plus en plus *l'instruction primaire.*

Je m'efforce tous les ans de diminuer les entraves qui s'opposent depuis si longtemps en France *à la libre expansion de l'initiative individuelle.* Par la loi sur les coalitions votée l'année dernière, ceux qui travaillent, comme ceux qui font travailler, ont appris à vider entre eux leurs différends, sans compter toujours sur l'intervention du Gouvernement, impuissant à régler les rapports si variables entre l'offre et la demande. Aujourd'hui, de noveaux projets auront pour but de laisser une liberté plus grande aux associations commerciales et de

dégager la responsabilité, toujours illusoire, de l'administration. J'ai tenu à détruire tous les obstacles qui s'opposaient à la création des sociétés destinées à améliorer la condition des classes ouvrières. En permettant l'établissement de ces sociétés, sans abandonner les garanties de la sécurité publique, nous faciliterons une utile expérience. No. 1778. Frankreich, 15. Febr. 1865.

Le Conseil d'État a étudié avec soin une loi qui tend à donner *aux Conseils municipaux et généraux* de plus grandes attributions. Les communes et les départements seront appelés ainsi à traiter eux-mêmes leurs affaires, qui, décidées sur place, seront plus promptement résolues. Cette réforme complétera l'ensemble des dispositions prises pour simplifier ou supprimer des règlements minutieux qui compliquaient inutilement les rouages de l'administration.

La liberté commerciale, inaugurée par le Traité avec l'Angleterre, s'est étendue à nos relations avec l'Allemagne, la Suisse et les royaumes-unis de Suède et de Norwége. Les mêmes principes devaient naturellement s'appliquer à l'industrie des transports maritimes. Une loi s'étudie pour établir sur mer la concurrence, qui seule excite le progrès.

Enfin l'achèvement rapide de nos *chemins de fer*, de nos canaux, de nos routes, est le complément obligé des améliorations commencées. Nous accomplirons cette année une partie de notre tâche, en provoquant les entreprises particulières, ou en affectant aux travaux publics les ressources de l'État sans compromettre la bonne économie de nos finances et sans avoir recours au crédit. La facilité des communications, à l'intérieur comme à l'extérieur, active les échanges, stimule l'industrie et prévient la trop grande rareté ou la trop grande abondance des produits, dont les effets sont nuisibles tour à tour, soit au consommateur, soit au producteur. Plus notre marine marchande prendra d'extension, plus les transports seront faciles, moins on aura à se plaindre de ces brusques changements dans le prix des denrées de première nécessité. C'est ainsi que nous pourrons conjurer le malaise partiel qui atteint aujourd'hui l'agriculture. Quelques-uns attribuent cette souffrance momentanée à la suppression de l'échelle mobile; ils oublient qu'en 1851, lorsqu'elle existait, l'avilissement du prix des céréales était bien plus considérable, et que, cette année même, les exportations de blé dépassent de beaucoup les importations.

C'est, au contraire, grâce à une législation libérale, grâce à l'impulsion donnée à tous les éléments de la richesse nationale, que notre commerce extérieur qui, en 1851, était de 2 milliards 614 millions de francs, monte aujourd'hui au chiffre prodigieux de plus de 7 milliards.

Dans un autre ordre d'idées, de nouvelles lois vous seront proposées qui auront pour objet d'augmenter les garanties *de la liberté individuelle:* la première autorise la mise en liberté provisoire avec ou sans caution, même en matière criminelle; elle diminuera les rigueurs de la détention préventive; la seconde supprime la contrainte par corps en matière civile et en matière commerciale, innovation qui n'est cependant que la réapparition d'un bien ancien principe. Dès les premiers siècles de Rome, on avait décidé que la fortune et non le corps du débiteur répondrait de la dette.

Continuons donc à suivre la marche tracée: à l'extérieur, vivons en

No. 1773. Frankreich, 15. Febr. 1865.

paix avec les différentes puissances, et ne faisons entendre la voix de la France que pour le droit et la justice; à l'intérieur, protégeons les idées religieuses, sans rien céder des droits du pouvoir civil; répandons l'instruction dans toutes les classes de la société, simplifions, sans le détruire, notre admirable système administratif; donnons à la commune et au département une vie plus indépendante; suscitons l'initiative individuelle et l'esprit d'association; enfin élevons l'âme et fortifions le corps de la nation. Mais, tout en nous faisant les promoteurs ardents des réformes utiles, maintenons avec fermeté les bases de la Constitution. Opposons-nous aux tendances exagérées de ceux qui provoquent des changements dans le seul but de saper ce que nous avons fondé. L'utopie est au bien ce que l'illusion est à la vérité, et le progrès n'est point la réalisation d'une théorie plus ou moins ingénieuse, mais l'application des résultats de l'expérience consacrés par le temps et acceptés par l'opinion publique.

No. 1774.

FRANKREICH. — Aus dem: Exposé de la Situation de l'Empire, présenté au Sénat et au Corps Législatif. —

AFFAIRES ÉTRANGÈRES.

AFFAIRES POLITIQUES.

No. 1774. Frankreich, 17. Febr. 1865.

Le Gouvernement de l'Empereur n'avait rien négligé pour contribuer à un arrangement équitable et pacifique des difficultés qui, pendant l'année 1864, ont amené *la guerre dans le nord de l'Europe*. Il aurait désiré que la question des duchés de l'Elbe, dont il avait prévu depuis longtemps la gravité, pût être réglée par une entente générale. Sans méconnaître ce qu'il y avait de légitime dans quelques-uns des griefs de l'Allemagne, il pensait qu'il fallait tenir compte des titres de la monarchie Danoise aux ménagements et à la bienveillance des Cabinets. Il persiste à croire qu'il eût été possible d'arriver, sans recourir à l'emploi de la force, à une transaction honorable pour les deux parties.

Animé du plus sincère désir de concilier ses sympathies traditionnelles pour le Danemark avec les relations de bon voisinage et d'amitié qui existent entre la France et l'Allemagne, le Gouvernement de Sa Majesté ne pouvait voir sans un profond regret la guerre éclater entre les deux peuples. Dès le début des hostilités, se souvenant que le premier devoir des neutres, dans les différends internationaux, est de concourir, par leurs efforts, au rétablissement de la paix, il n'a pas hésité à se faire représenter au sein de la Conférence dont le Cabinet de Londres avait pris l'initiative, bien qu'il eût des doutes sur l'efficacité d'un arbitrage restreint à une seule question.

Le droit public de la France et sa situation, comme Puissance limitrophe de l'un des pays belligérants, lui créaient une position particulière dans un conflit où elle était d'ailleurs moins directement intéressée que d'autres États. D'un côté, elle ne pouvait pas méconnaître des stipulations auxquelles elle avait participé avec plusieurs États de l'Europe; de l'autre, ses principes politiques

lui faisaient une loi de prendre les aspirations nationales en sérieuse considération. No. 1774. Frankreich, 17. Febr. 1865.

Sans se dissimuler les difficultés pratiques des arrangements conclus, en 1851 et en 1852, par les deux grandes Cours germaniques et le Danemark, le Gouvernement de l'Empereur pensait néanmoins que ces stipulations pouvaient devenir le point de départ d'une transaction nouvelle; il n'en abandonna la défense qu'après avoir reconnu la résolution des Cabinets de rechercher dans d'autres combinaisons les éléments d'une entente. Loin de désavouer le Traité de Londres, que la France avait signé au même titre que les autres Cours, sans toutefois en garantir l'exécution, nous avons soutenu consciencieusement, dans la mesure où nous étions engagés, l'œuvre de 1852; mais, ce devoir accompli, nous ne pouvions nous refuser aux compromis que les circonstances et un intérêt supérieur rendaient indispensables.

Les complications qui avaient amené la guerre provenaient de la mauvaise distribution des différents groupes de populations dont se composait la monarchie Danoise. L'Allemagne avait revendiqué par les armes le droit des populations germaniques à une existence nationale; il était juste de réclamer pour les populations Danoises le même avantage. Il ne s'agissait plus, d'ailleurs, d'opposer ces principes à une souveraineté intacte, puisque, par le fait des Puissances Allemandes, les duchés se trouvaient désormais sans maîtres.

Fidèle aux maximes de sa politique, le Gouvernement de l'Empereur ne pouvait se reconnaître le droit de disposer de ces peuples sans leur aveu et de distribuer les territoires au gré des convenances du plus fort. Il proposa de départager, autant qu'il serait possible, les deux nationalités coexistantes dans le Slesvig, afin de les réunir aux deux groupes auxquels elles se rattachent naturellement. L'application de cette idée n'aurait souffert aucune difficulté pour les deux parties extrêmes du pays. Les districts du Nord sont Danois aussi incontestablement que ceux du Midi sont Allemands; et, dans cette guerre de race, leur sentiment était assez connu pour n'avoir pas besoin d'être consulté. Quant aux districts du Centre, où les deux nationalités se trouvent mêlées, on ne pouvait pas désagréger les populations dont ils sont formés, et, de quelque manière qu'on décidât de leur sort, il devait nécessairement y avoir dans cette région des Danois soumis à un pays Allemand, ou des Allemands sujets du Danemark.

Dans ces conditions, il semblait équitable de laisser la totalité des territoires mixtes à celle des deux parties qui subissait les plus durs sacrifices. Mais, les Puissances ayant refusé d'accepter la ligne de démarcation tracée d'après ce système, le Gouvernement de l'Empereur émit la proposition de faire appel aux habitants de la zone litigieuse pour éclairer les doutes résultant de la confusion des races et obtenir les indications les plus propres à guider les négociateurs dans la détermination de la frontière.

Pour la désignation du souverain sous l'autorité duquel le groupe d'États qui serait détaché du Danemark devrait être placé, le Gouvernement de l'Empereur n'avait ni engagements ni parti pris, et il eût prêté volontiers son concours à tout arrangement conforme au vœu des populations loyalement consultées. Tel est l'ensemble des idées que le plénipotentiaire de la France eut mission de sug-

No. 1774. Frankreich, 17. Febr. 1865.

gérer ou de soutenir dans le cours des délibérations de la conférence de Londres. Son attitude impartiale a été justement appréciée par toutes les parties, et il n'a pas dépendu de ses efforts que les négociations n'aient été couronnées d'un meilleur succès. Le Gouvernement de Sa Majesté était convaincu, comme il l'est encore aujourd'hui, qu'une paix conclue sur de pareilles bases, tout en maintenant l'équilibre du Nord et les intérêts vitaux du Danemark, aurait assuré à l'Allemagne de larges satisfactions.

Les conseils de la France et des autres Puissances neutres n'ayant pas été écoutés, la nation Danoise, par un sentiment d'honneur militaire, a cru devoir prolonger quelque temps encore une lutte inégale contre deux des principales armées de l'Europe, et, après avoir ainsi prouvé sa résolution et son énergie, elle s'est vue forcée d'accepter un arrangement direct avec les deux grandes Puissances Allemandes. Bien qu'il ne pût intervenir qu'à titre purement officieux dans cette négociation, le Gouvernement impérial n'a omis aucune occasion d'invoquer, en faveur du Danemark, l'équité des Cabinets de Vienne et de Berlin, en leur rappelant que plus les forces engagées dans la lutte étaient disproportionnées, plus le vaincu était en droit de compter sur la modération du vainqueur. Nous constatons, avec regret, que la solution imposée à la monarchie Danoise n'est pas conforme aux vœux que nous avions exprimés. Les populations n'ont pas été consultées sur leur sort; la partie scandinave du Slesvig n'a point été laissée au Danemark, auquel la rattache cependant une incontestable communauté de mœurs, d'origine et de langage, et l'Allemagne s'est ainsi placée elle-même dans la fausse position qu'elle avait si longtemps reprochée au Cabinet de Copenhague.

Cet état de choses a déjà soulevé dans les duchés des difficultés qui se font également sentir dans le sein de la Confédération Germanique, et l'expérience a promptement justifié les prévisions du Gouvernement de Sa Majesté. En demandant que, de part et d'autre, on tînt compte du principe de nationalité, seule base d'une paix durable, il avait la conscience de proposer la solution à la fois la plus pratique et la plus juste. Ce qui se passe aujourd'hui semble le démontrer. La situation des duchés est, en effet, aussi anomale que précaire, et la fâcheuse incertitude qui pèse sur l'avenir compromet gravement leurs intérêts moraux et matériels. Les habitants de la partie Danoise du Slesvig protestent contre leur annexion à l'Allemagne. La question de succession attend encore un règlement et soulève de regrettables débats entre les divers Cabinets germaniques.

Le Gouvernement de l'Empereur, qui s'abstient d'intervenir dans les différends des Puissances Allemandes, constate avec plaisir qu'elles rendent justice à sa loyauté. Mais, ne pouvant méconnaître, ni les conditions de l'équilibre du Nord, ni la portée des événements actuels, il forme les vœux les plus sincères pour que l'affaire des Duchés soit bientôt réglée définitivement sans compromettre les intérêts européens et sans compliquer la situation générale.

Les affaires d'Italie sont entrées dans une phase nouvelle, que caractérise la Convention signée, le 15 septembre dernier, entre l'Empereur et le roi Victor-Emmanuel.

Amenée à Rome par un intérêt de l'ordre le plus élevé, la France ne devait en sortir qu'aprés avoir rempli sa mission, dont le but était d'assurer l'indépendance du pouvoir pontifical.

Plus d'une fois, depuis deux ans, le Gouvernement italien avait demandé à celui de l'Empereur de mettre un terme à l'occupation de Rome; il lui a été invariablement répondu que nous désirions nous-même pouvoir quitter les États pontificaux, et que, si le Cabinet de Turin nous proposait un arrangement qui offrit des garanties suffisantes, nous serions prêts à l'examiner.

Cette conduite, à la fois ferme et bienveillante, était dictée par une pensée trop conforme aux intérêts complexes dont nous avions à tenir compte, pour demeurer longtemps sans résultat: l'amélioration déjà sensible que nous signalions il y a un an dans la situation de l'Italie a fait de nouveaux progrès, et le Gouvernement du roi Victor-Emmanuel a pu aborder avec nous, dans des conditions acceptables, l'examen de la question dont la solution importe essentiellement aux destinées de la Péninsule.

En nous exprimant, comme par le passé, le désir de voir cesser l'occupation de Rome, le Cabinet de Turin nous a en même temps annoncé sa résolution de transporter à Florence la capitale du royaume. Il donnait, en prenant cette mesure, un gage irrécusable de la sincérité de ses intentions, et témoignait par là, plus hautement que par des paroles, qu'il ne faisait plus de la possession de Rome une condition nécessaire de l'unité italienne.

Il nous a été permis dès lors d'entamer les négociations qui ont abouti à la Convention du 15 septembre. Elle est suffisamment connue, et nous n'en reproduirons pas en détail les dispositions. Nous rappellerons seulement que cette convention protége la frontière pontificale, assure la situation financière du Gouvernement romain, et facilite le recrutement de son armée.

Ces garanties puisent une force nouvelle dans la translation de la capitale de l'Italie à Florence. Cette mesure n'a point été imposée par le Gouvernement impérial; c'est au Cabinet de Turin qu'en appartient l'initiative. Il ne s'agit point, ainsi que l'ont prétendu quelques esprits ardents, d'une simple étape vers une autre capitale, d'un expédient uniquement destiné à frayer aux partisans de l'unité absolue le chemin de Rome. Les explications échangées entre les deux Cabinets permettent de ne conserver à cet égard aucun doute.

De son côté, le Gouvernement de l'Empereur, en s'engageant à retirer ses troupes de Rome moyennant certaines conditions et dans un délai fixé, n'a pas pris cette résolution pour satisfaire uniquement aux désirs et aux demandes du Gouvernement italien: il a été guidé avant tout par ses propres convenances et par l'ensemble des idées qui, dès l'origine, ont inspiré sa politique.

Si des intérêts, qui étaient en même temps des devoirs, l'ont engagé à entretenir depuis quinze ans un corps d'armée dans les États du Saint-Siége, il n'a jamais dissimulé qu'il considérait ce fait comme une exception, nécessaire sans doute, mais regrettable et dans tous les cas transitoire, au principe de non-intervention. Il avait fait connaître à la Cour pontificale, en diverses occasions, son intention de quitter Rome dès que les circonstances le permettraient. En signant la Convention du 15 septembre, nous n'avons d'ailleurs entendu stipuler

No. 1774. Frankreich. 17. Febr. 1865.

qu'en notre propre nom, et nullement au nom du Saint-Siége, bien que le Gouvernement de Sa Majesté se soit attaché avant tout à sauvegarder, autant qu'il dépendait de lui, les intérêts qui l'avaient conduit à Rome. Le Saint-Siége demeure donc libre de maintenir et de renouveler ses réserves à l'égard des faits accomplis: il reste entièrement juge de la mesure dans laquelle il croirait devoir concourir ou se prêter à l'application des dispositions de l'acte du 15 septembre, qui, dans notre pensée, ont pour objet de lui venir en aide et d'assurer sa sécurité.

Si des partisans du Gouvernement pontifical, plus zélés que prudents, ont trouvé que cet acte ne faisait point assez pour la Papauté, ou qu'il avait le tort de l'inviter à entrer dans une voie contraire à son droit, d'autres esprits non moins prévenus ont vu dans la même Convention une atteinte aux droits de la nation italienne et un obstacle au développement de son unité. La discussion qui a eu lieu dans le Parlement a fait justice de ces exagérations de parti. Dans les deux Chambres, le projet de loi relatif à la translation de la Capitale a été voté à une majorité très-considérable, et, sauf les regrets qui devaient naturellement se produire à Turin, ce vote a été accueilli dans tout le reste de l'Italie avec une intelligente et manifeste satisfaction.

En réalité, à une situation indécise et confuse, qui encourageait les témérités des partis et risquait, en se prolongeant, de devenir une cause d'anarchie au dedans et de complications au dehors, la Convention du 15 septembre tend a substituer un état de choses régulier; et, si un certain appaisement général l'a rendue possible, elle aura à son tour pour heureux effet, on peut l'espérer, de contribuer à faire entrer l'Italie dans des conditions plus normales d'ordre et de tranquillité. L'établissement de la capitale à Florence ne peut manquer d'affermir les progrès de l'unification italienne, en lui donnant un centre auquel les diverses parties de la Péninsule peuvent se rallier plus facilement. D'un autre côté, le chemin de Rome cesse d'être ouvert à ceux qui avaient inscrit le nom de cette ville sur leur drapeau. Au lieu de continuer de menacer la frontière actuelle de l'État pontifical, l'Italie a pris l'engagement solennel de ne pas l'attaquer, et même de la défendre contre toute agression extérieure. Il y a donc place, désormais, pour l'esprit de conciliation et de rapprochement entre la Cour de Rome et le Gouvernement italien; et, si la Convention du 15 septembre n'est pas la solution définitive de la question romaine, elle peut du moins y conduire.

Telles sont les considérations qui ont inspiré le Gouvernement de l'Empereur dans la transaction qu'il a signée avec celui du Roi d'Italie. Il n'a entendu d'ailleurs, ni approuver ni prendre sous sa responsabilité tous les faits accomplis; il n'a pas eu davantage la prétention de prévoir et de régler toutes les éventualités de l'avenir; ce rôle n'appartient qu'à la Providence. Il se bornera à assurer, en ce qui le concerne, l'exécution exacte de la Convention du 15 septembre, en réservant pour les cas imprévus son entière liberté d'action.

Les relations du Gouvernement de l'Empereur avec *la Porte ottomane* ont conservé leur caractère amical. Nous nous en félicitons d'autant plus, que cette confiance mutuelle a contribué à la solution des diverses questions que nous avons eu à traiter avec la Turquie.

Le Gouvernement des Principautés-Unies ayant ordonné la sécularisation de tous les couvents situés sur son territoire, la conférence de Constantinople a été appelée à s'occuper des intérêts de divers établissements religieux de l'Orient, auxquels un certain nombre de ces couvents étaient dédiés. Le Gouvernement de l'Empereur et la plupart des autres Cabinets signataires du Traité de Paris n'ont pas hésité à reconnaître qu'il serait contraire aux principes du droit public européen d'obliger le Gouvernement moldo-valaque à conserver ces couvents, qui constituaient, à l'état de main-morte, une très-grande partie du territoire, et étaient administrés par des moines étrangers. D'ailleurs, le prince Couza avait, dès le début, offert d'indemniser les établissements dédicataires. Ce principe de la sécularisation des couvents dédiés ayant été admis par la majorité des Puissances, une commission spéciale s'occupe depuis quelque temps de déterminer les bases de l'indemnité.

A la suite de dissentiments qui avaient éclaté à Bucharest, entre le pouvoir exécutif et l'assemblée, le prince Couza a soumis à la nation une nouvelle organisation des pouvoirs publics et une nouvelle loi électorale. Le pays ayant approuvé, par un plébiscite, les modifications qui lui étaient proposées, le Prince, avant de les mettre à exécution, en a demandé la sanction à la Cour suzeraine ainsi qu'aux autres Cours signataires du traité, et la conférence des représentants de ces diverses Puissances y a donné son assentiment.

Il avait été convenu, en 1861, que le règlement organique du *Liban* serait, après une période de trois ans, revisé par la Turquie, de concert avec les représentants de la France, de l'Autriche, de la Grande-Bretagne, de la Prusse et de la Russie. La réorganisation complète d'un pays composé d'éléments hétérogènes, et qui a été naguère si profondément bouleversé, est une œuvre dont les résultats ne peuvent pas se faire sentir immédiatement. Elle demande, en outre, à être dirigée avec suite. Aussi la Conférence réunie à Constantinople a décidé à l'unanimité, au mois de septembre dernier, qu'il y avait lieu de maintenir Daoud Pacha dans le gouvernement du Liban, où il avait déjà réalisé de notables améliorations; ses pouvoirs ont été renouvelés pour une période de cinq années.

Le Gouvernement ottoman s'est également occupé, avec le concours des représentants des Puissances, d'introduire dans le règlement de 1861 les modifications dont une expérience de trois années avait démontré la nécessité. Il a été reconnu que la division administrative du Liban par communions religieuses était de nature à alimenter les dissentiments qui ont occasionné tant de désastres dans la Montagne, depuis que l'antique unité du pays a été brisée à la suite des événements de 1840. La représentation par divisions religieuses produisait aussi cette anomalie que les Maronites, qui sont beaucoup plus nombreux que toutes les autres communions réunies, ne comptaient, comme chacune d'elles, que deux représentants dans le Conseil central. Il a été remédié à cet inconvénient. La représentation par arrondissements a été adoptée en principe. La combinaison qui a prévalu est telle, que les diverses communions religieuses seront représentées dans une proportion relative au chiffre de leur population [redacted]

No. 1774. Frankreich, 17. Febr. 1865.

spective. On doit espérer que l'on pourra, plus tard, effacer du règlement tout ce qui rapelle les divisions religieuses des dernières années.

Il a été aussi introduit dans l'Administration certaines améliorations de détail destinées à simplifier la marche des affaires et à faciliter au Gouverneur chrétien de la Montagne l'exercice de son autorité. Quelques rouages inutiles ont été supprimés, et un district, dont le territoire était comparativement trop étendu, a été partagé en deux circonscriptions.

Le Gouvernement du sultan ayant fait connaître sous quelles conditions il était disposé à sanctionner la concession primitivement faite par Saïd Pacha, des négociations se sont ouvertes entre le Gouvernement du Vice-Roi et la Compagnie universelle de *l'isthme de Suez*, à l'effet de mettre la concession en harmonie avec les demandes de la Porte. Comme l'accord n'avait pu s'établir sur certains points, les deux parties sont convenues d'exprimer à l'Empereur le vœu que ces difficultés fussent déférées à son arbitrage. Sa Majesté désirant répondre à l'appel du Vice-Roi et voulant en même temps donner à la Compagnie un nouveau témoignage de son intérêt pour la grande œuvre qu'elle poursuit, a daigné accueillir cette demande; les deux parties ont alors signé un compromis, et l'Empereur a rendu une sentence arbitrale qui leur a été notifiée. Le Gouvernement égyptien et la Compagnie ont déjà exécuté celles des clauses de cet acte qui étaient immédiatement applicables.

La sentence de Sa Majesté a été portée à la connaissance du Gouvernement ottoman. La Sublime Porte n'a fait aucune difficulté pour reconnaître que, par cet acte, les diverses conditions à l'accomplissement desquelles la Turquie avait subordonné sa sanction se trouvaient remplies.

Pendant l'année qui vient de s'écouler, des désordres se sont produits dans *la Régence de Tunis*. Le Gouvernement de l'Empereur souhaite vivement que le Bey parvienne, par l'équité et la fermeté de son Administration, à en effacer les dernières traces.

La France est intéressée à la tranquillité de la Tunisie, qui ne saurait être troublée sans inconvénient pour nos possessions algériennes. Nous ne recherchons dans ce pays aucune influence exclusive, mais nous sommes autorisés à vouloir qu'il ne devienne pas une arène ouverte à des rivalités et à des compétitions étrangères. Cette considération suffit à justifier l'appui que nous avons toujours prêté aux Beys pour que la Régence conservât l'autonomie dont elle est en possession depuis des siècles.

Le Gouvernement du Sultan, au surplus, amené, dans une occasion récente, à s'expliquer avec nous sur ses intentions à l'égard de Tunis, a renouvelé formellement les assurances qu'il nous avait antérieurement données quant à sa résolution de ne rien tenter pour modifier le *statu quo* dans la Régence. Le Bey, de son côté, suivant l'exemple de ses prédécesseurs, s'est montré reconnaissant de l'intérêt qui lui a été témoigné par le Gouvernement français.

Le Parlement ionien s'est prononcé pour *la réunion des Sept-Iles à la Grèce*. Un traité, consacrant cette annexion, a été conclu, le 14 novembre 1863, entre les Puissances signataires de l'acte par lequel l'État Septinsulaire avait été placé, en 1815, sous le protectorat de la Grande-Bretagne. Par un

autre traité, en date du 29 mars 1864, les trois Cours protectrices et la Grèce ont déterminé dans quelles conditions aurait lieu la réunion des Sept-Iles au royaume.

Une disposition spéciale de cet acte assure à la population et au clergé catholiques des îles Ioniennes toutes les garanties désirables: le Gouvernement de Sa Majesté est heureux d'avoir pu contribuer à ce résultat.

La dernière révolution a laissé le trésor hellénique dans l'impossibilité de remplir ses engagements financiers. D'accord avec la Grande-Bretagne et la Russie, nous avons fait savoir à Athènes que nous renoncions, pour le moment, à réclamer les arrérages qui auraient dû être payés pendant les deux dernières années aux créanciers de 1832, et que nous consentions à ce que la somme à verser annuellement ne fût pas augmentée pendant une nouvelle période de cinq années. Une entente aura lieu entre le Gouvernement grec et les représentants des trois Cours garantes à l'effet de régler et d'assurer l'exécution de cet arrangement. Il a été déclaré en même temps qu'il ne saurait, en aucune façon, être porté atteinte à la situation privilégiée des créanciers de 1832.

La guerre continue aux États-Unis, et l'indomptable résolution des deux belligérants ne permet pas plus qu'il y a un an d'entrevoir le terme de cette lutte sanglante et désastreuse. Le Gouvernement de l'Empereur ne s'est pas départi des principes de stricte neutralité dont il a fait, depuis le commencement de la guerre, la règle de sa conduite. Décidés, tant que les circonstances n'y seraient pas plus favorables, à ne point renouveler nos tentatives pour ouvrir la voie à une transaction, nous sommes demeurés spectateurs inactifs, mais non indifférents, d'un conflit où s'accumulent tant de ruines. Nous avons dû porter exclusivement notre sollicitude sur la condition si digne d'intérêt de nos nationaux. A raison de la situation particulière des États confédérés du Sud, avec lesquels nous n'entretenons point de relations officielles, nous n'avons pu, souvent, qu'enregistrer les réclamations des résidents Français dans ces États, en nous réservant de les faire valoir en temps opportun. Nous n'avons, en même temps, rien négligé pour amener le Gouvernement fédéral à reconnaître qu'il était de stricte équité de distinguer, parmi les dommages subis par nos nationaux, ceux qui résultaient des opérations militaires et ceux que les autorités, par des réquisitions forcées ou irrégulières, leur avaient gratuitement infligés, et nous avons insisté pour qu'une légitime réparation fût accordée à ces derniers griefs. Nous voudrions pouvoir ajouter que nos démarches ont obtenu le résultat que nous étions en droit d'espérer.

L'empereur Maximilien a pris possession de la couronne qui lui avait été offerte par le vœu national, et son arrivée dans ses États a mis heureusement fin à la situation provisoire *du Mexique*. La réception faite à l'empereur dans la capitale et dans les provinces par toutes les classes de la population, les adhésions que les hommes considérables des différents partis sont venus successivement apporter au régime impérial, ne permettent plus aucune équivoque sur les aspirations de l'immense majorité du peuple mexicain.

Le nouveau souverain puisera dans ces éclatantes manifestations la force et la confiance qui lui sont nécessaires pour remplir la grande et

No. 1774. Frankreich, 17. Febr, 1865.

mission qu'il a résolûment acceptée. La pacification d'une aussi vaste contrée où le brigandage, mettant à profit la permanence des dissensions intestines, s'était constamment abrité sous le drapeau d'un parti politique, ne pouvait s'accomplir en un jour. Elle s'achève, néanmoins, rapidement, grâce à l'activité et au courage de nos soldats dans des expéditions qui les ont conduits sur les points les plus opposés du territoire. Aussi, la rentrée en France des hommes qui composent notre effectif a-t-elle déjà commencé, et elle suivra son cours dans la mesure que nous indiquera notre sollicitude pour les intérêts qui nous ont amenés au Mexique. Des fonctionnaires empruntés à diverses branches de notre administration ont été mis à la disposition du Gouvernement mexicain, sur sa demande, pour l'aider dans son travail de réorganisation intérieure.

Nous espérons hâter ainsi le moment où l'administration se trouvera constituée dans des conditions nouvelles d'ordre et de régularité, et nous en attendons d'heureux effets pour le développement de la prospérité du pays. Des progrès réels ont déjà été accomplis, les transactions commerciales sont devenues plus actives, et, avec l'aide du temps, le règne de l'empereur Maximilien achèvera la liquidation d'un passé déplorable. Nous n'avons pas cessé de poursuivre le règlement des réclamations qui intéressent nos nationaux; mais nous avons dû en même temps tenir compte des embarras multipliés du nouveau Gouvernement et mesurer notre insistance aux ressources dont il dispose. Nous ne doutons pas qu'il ne considère lui-même comme le premier de ses devoirs la loyale exécution des obligations qu'il a contractées vis-à-vis de la France.

Nous n'avons, en ce qui concerne *les États du Centre-Amérique*, qu'à témoigner des bons rapports que nous continuons d'entretenir avec eux, et plus particulièrement avec le Guatemala.

Nos relations générales avec *les Gouvernements de l'Amérique du Sud* ont également conservé un caractère amical pendant l'année qui vient de s'écouler. Le Venezuela a conclu avec nous un arrangement pour le règlement de nos réclamations. Les bonnes dispositions que nous avions précédemment constatées de la part du Gouvernement de l'Équateur ne se sont pas démenties, et lui créent des titres à notre bienveillant intérêt.

Un conflit, de nature à susciter de sérieuses complications dans tout le bassin de la Plata, étant survenu entre *le Brésil et l'Uruguay*, nous avons pu rappeler au Cabinet de Rio, sans qu'il se méprît sur le caractère de notre démarche, l'intérêt que nous portions toujours au maintien de l'indépendance de l'Uruguay. Le Gouvernement de l'Empereur, soigneux d'éviter toute immixtion dans les affaires intérieures de ces États, se montre uniquement préoccupé de conserver la paix, si nécessaire non seulement à la prospérité, mais à la sécurité même de ses nombreux nationaux établis sur les deux rives de la Plata.

Un regrettable débat s'est engagé entre *le Pérou et l'Espagne*. Nous n'avons pas à nous prononcer sur les griefs allégués de part et d'autre, mais nous faisons des vœux sincères pour que les Cabinets de Madrid et de Lima arrivent à résoudre pacifiquement les questions qui les divisent. Le contre-coup de ce conflit s'est fait sentir jusqu'à Panama. Si, dans cette occasion, nous avons constaté les mauvaises dispositions des autorités de l'Isthme, nous n'avons, au

contraire, qu'à nous féliciter des sentiments que le Gouvernement central de Bogota nous a témoignés.

Dans l'extrême Orient la situation s'est améliorée.

En Chine, les derniers coups portés à la grande insurrection doivent avoir pour résultat de faire renaître la sécurité dans les provinces les plus riches du Céleste Empire, et il dépend de notre pavillon de prendre la place qui lui revient dans ce vaste champ ouvert aux transactions commerciales.

L'envoi d'une seconde *mission japonaise* en France nous avait fourni le moyen de faire parvenir à Yédo de nouvelles représentations à propos de l'exécution incomplète des traités, et de nouvelles preuves de notre modération. Mais, au moment où les envoyés japonais rentraient dans leurs pays, l'attitude de plus en plus hostile d'une partie des grands chefs territoriaux, et les actes d'agression contre les pavillons étrangers, dont s'était personnellement rendu coupable un des plus puissants d'entre eux, avaient décidé les représentants de la France, de la Grande-Bretagne, des-États-Unis et des Pays-Bas, à un acte de vigueur devenu indispensable. Le brillant succès remporté, à Simonosaki, par l'escadre combinée, n'a pas eu seulement pour effet d'assurer désormais la libre navigation de ce détroit et de la mer intérieure à laquelle il donne accès; il a produit encore une salutaire impression sur le Gouvernement du Taïkoun, et a subitement amené, dans ses allures et dans son langage, un changement dont les conséquences peuvent être fécondes pour l'avenir de nos relations avec ce pays.

Les négociations suivies avec l'ambassade annamite arrivée à Paris en 1863, et les démarches plus directes que le Gouvernement Impérial a jugé nécessaire de faire ultérieurement à Hué, pour s'éclairer complétement sur les conditions dans lesquelles il convenait d'asseoir son établissement en *Cochinchine*, ont indiqué la nécessité de maintenir le traité conclu à Saïgon en 1862. Aujourd'hui notre nouvelle colonie, entrée en pleine possession d'elle-même, se consolide et se développe. Une convention conclue avec le Cambodge, en plaçant la neutralité de ce pays sous notre protectorat, nous garantit de ce côté la sécurité dont nous avions besoin, et règle nos rapports forcés de voisinage avec ce petit État de la façon la plus avantageuse pour nous.

Le Gouvernement de l'Empereur, dans sa sollicitude pour les intérêts de ses nationaux engagés au dehors, a pu, durant l'année qui vient de s'écouler, obtenir de divers Cabinets étrangers le règlement de réclamations nombreuses, s'élevant dans leur ensemble à un chiffre considérable.

Parmi les États qui ont été amenés à liquider, par la voie diplomatique, des affaires de cette nature, dont les unes étaient de date récente, mais dont la plus grande partie remontait à une époque plus ou moins ancienne, figurent le Venezuela, le Pérou, le Honduras, le Guatemala et le Salvador.

La plupart de ces réclamations ont été l'objet de conventions qui stipulent, dans une mesure équitable, le payement d'indemnités en rapport avec le préjudice subi par ceux de nos nationaux qui avaient été injustement atteints dans leurs personnes ou dans leurs biens.

No. 1774. Frankreich, 17. Febr. 1865.

AFFAIRES COMMERCIALES.

Depuis la présentation aux Assemblées législatives du dernier Exposé de la situation, la politique commerciale inaugurée par l'Empereur en 1860 a été fortifiée par d'importantes adhésions et consacrée par de nouveaux succès. L'année 1864 marquera certainement comme l'une des plus fécondes en resultats, après celle qu'a signalée notre grande réforme économique. Sur toute l'étendue de la frontière du nord et de l'est de l'Empire, les barrières de douanes s'abaissent successivement, et des tarifs conventionnels modérés viennent se substituer aux prohibitions. Il est donc permis de prévoir le moment où pourront se développer, dans l'Europe entière, les bienfaisants effets d'un régime uniformément libéral.

La ratification des traités signés, le 2 août 1862, par la Prusse, agissant au nom du *Zollverein*, est aujourd'hui assurée. Ainsi se trouve justifiée la confiance que n'avait cessé de nous inspirer l'attitude du Cabinet de Berlin dans cette longue et délicate négociation. On n'a pas besoin de rappeler ici quelles résistances a rencontrées la Prusse, lorsque, munie des pouvoirs de ses coassociés, elle avait dû se croire autorisée à prendre vis-à-vis de la France, dans des actes solennels, des engagements qui impliquaient de nombreuses modifications au régime douanier de l'Union. Il lui a fallu soutenir, avec chacun des États dissidents, des discussions animées, qui ont semblé compromettre un instant l'existence même de la grande association douanière à laquelle, depuis plus de trente années, l'Allemagne doit sa prospérité croissante. L'inébranlable résolution du Gouvernement de S. M. le roi Guillaume, l'appui que lui ont prêté, dès l'origine, quelques États mieux éclairés sur leurs véritables intérêts, mais surtout les manifestations unanimes de l'opinion publique, ont conjuré ce péril et assuré en même temps l'accomplissement intégral des stipulations conclues avec la France.

Toutefois, pour répondre à un désir exprimé par plusieurs des membres du Zollverein, des explications ont encore dû être échangées entre les plénipotentiaires français et allemands, à l'effet de mieux préciser le sens et la portée de quelques-unes des clauses acceptées d'un commun accord en 1862. Elles ont été consignées dans un protocole final qui a été signé à Berlin, le 14 décembre dernier. En outre, l'époque de la mise en vigueur du nouveau régime conventionnel a été définitivement fixée au 1er juillet prochain. En assignant ainsi une date déterminée à l'exécution des traités, les deux Gouvernements se sont surtout préoccupés de faire cesser l'incertitude qui pesait depuis si longtemps sur les opérations du commerce et de l'industrie. Le Gouvernement de l'Empereur, pour sa part, regrettait d'autant plus cette situation, qu'il lui était difficile d'intervenir activement dans le règlement d'une question qui touchait à la constitution intérieure même du Zollverein. La diplomatie française, en effet, a scrupuleusement observé, pendant tout le cours de ces négociations multiples, les égards dus à des États independants. Si son influence n'est pas restée étrangère au résultat définitif, elle le doit autant à la réserve qu'elle a su garder qu'au soin qu'elle a pris de ménager à la Prusse son entière liberté d'action.

Les difficultés qui avaient si longtemps retardé la conclusion des négociations ouvertes depuis 1862 entre la France et *la Suisse* ont été surmontées avec un égal succès. Les conférences suivies à Paris par les plénipotentiaires des deux Gouvernements ont abouti, le 30 juin dernier, à la signature d'une série de conventions destinées à donner satisfaction à des intérêts de diverse nature.

Indépendamment d'un traité de commerce dont l'effet sera de provoquer le développement des échanges par la modération des tarifs respectifs, le Gouvernement impérial a tenu à honneur de poursuivre la reconnaissance et la garantie de la propriété littéraire et industrielle, et d'obtenir en même temps la participation sans réserve des Israélites français à la plénitude des avantages stipulés en faveur des autres sujets de l'Empereur, faisant consacrer ainsi, par un acte international, ce grand principe de la liberté de conscience que la France a inscrit dans ses lois, et qui est gravé plus pronfondément encore dans ses mœurs. Les hommes d'État placés à la tête du Gouvernement fédéral n'ont pas reculé devant la tâche difficile que leur imposait l'accomplissement de réformes aussi radicales, dans l'état actuel de la législation des cantons. Ils ont compris que l'admission des Israélites sur tout le territoire de la Confédération ferait disparaître une injustifiable anomalie dans les institutions de leur pays, de même que la protection de la propriété des marques et dessins de fabrique, comme des œuvres d'esprit ou d'art, constituait une question de haute moralité.

Simultanément avec le Traité de commerce, le Traité d'établissement et la Convention littéraire, a été négocié un quatrième arrangement qui règle les rapports de bon voisinage et la surveillance des forêts limitrophes, livrées à des déprédations devant lesquelles les Administrations des deux pays étaient restées jusqu'à présent impuissantes. Enfin, une Déclaration signée à la même date garantit aux Suisses les facilités accordées, en matière de passeport, aux voyageurs venant de la plupart des États de l'Europe; mais elle en subordonne formellement l'application à la révision des taxes perçues, en Suisse, sur les Français, pour permis de séjour. C'est une question que le Gouvernement désire d'autant plus vivement voir régler d'une manière satisfaisante, que cet impôt onéreux pèse presque exclusivement sur des ouvriers qui résident dans les Cantons, et dont le nombre s'est accru, depuis l'annexion de la Savoie, dans des proportions considérables.

Ces différents traités entreront en vigueur à la même époque que ceux qui ont été conclus avec le Zollverein, c'est-à-dire au 1er juillet prochain.

Les négociations ouvertes avec *la Suède et la Norvége*, touchent à leur terme. Les bases de l'arrangement projeté sont dès à présent arrêtées; les avantages que la marine scandinave est appelée à retirer de l'assimilation de pavillon nous imposeront, il est vrai, des sacrifices de trésorerie mais les sentiments d'équité dont s'inspire le Gouvernement de l'Empereur ne lui permettaient pas de refuser à une Puissance à laquelle il est uni par tant de liens d'affection et de sympathie le bénéfice de son régime conventionnel en matière de navigation. Cette concession trouvera d'ailleurs sa justification et son équivalent dans les réductions de tarif auxquelles nous avons [redacted]ordonner expressément, tout

No. 1774. Frankreich, 17. Febr. 1865.

en tenant compte de la situation économique d'un pays où l'industrie est encore peu développée.

C'est avec le même sentiment de satisfaction que nous constatons les progrès accomplis, pendant l'année qui vient de s'écouler, dans la voie d'un rapprochement commercial entre la France et *les Pays-Bas*. Animés d'un égal désir de faire disparaître les entraves qui s'opposent au développement de leurs mutuelles relations, les deux Gouvernements sont tombés définitivement d'accord sur les termes d'un projet de traité de commerce et de navigation, qui a été parafé à la Haye, le 23 septembre dernier. Certaines dispositions de ce traité nécessitant un remaniement du système d'accise en Hollande et du régime colonial des Indes néerlandaises, la signature en a été ajournée jusqu'après l'adoption, par les États-Généraux, des projets de loi qui leur ont été soumis pour consacrer ces réformes.

L'application prochaine du nouveau régime qui doit présider à nos rapports avec le Zollverein a permis au Gouvernement de l'Empereur de donner suite aux précédentes ouvertures *des Villes Hanséatiques*, demandant à être admises à jouir du bénéfice de notre droit conventionnel. La situation se présentait dans des conditions analogues à celles que nous avons rencontrées dans nos négociations avec la Suisse; l'esprit libéral de la législation économique depuis longtemps en vigueur à Brême, Hambourg et Lubeck, nous laissait, en matière de douanes et de navigation, peu de compensations à réclamer en échange des avantages maritimes que nous étions disposés à leur concéder. Le Gouvernement de l'Empereur s'est attaché, du moins, à obtenir des garanties efficaces pour la liberté d'établissement de ses nationaux et la reconnaissance de la propriété des marques et dessins de fabrique. Les considérations morales qui se présentent à l'appui de ces légitimes demandes ne peuvent manquer de faire impression sur des Gouvernements aussi éclairés que ceux des Villes Libres.

Le dernier Exposé diplomatique signalait le résultat des travaux de la *Conférence internationale* chargée par les Gouvernements de France, de Belgique, de la Grande-Bretagne et des Pays-Bas, de préparer les voies à une entente ultérieure sur les moyens de supprimer les primes contenues dans le drawback accordé à l'exportation des sucres raffinés. Cette entente s'est heureusement établie, grâce au sincère esprit de conciliation qui n'a cessé de régner dans le cours de cette laborieuse et difficile négociation. Sur l'initiative de l'Administration française, des arrangements provisoires ont d'abord été conclus avec chacun des trois autres États intéressés, par des commissaires spéciaux envoyés à la Haye, Bruxelles et Londres. Il restait ensuite à fondre ces divers arrangements en une Convention collective applicable à la fois aux quatre Puissances contractantes. Tel a été le but d'une nouvelle Conférence internationale, présidée, comme celle de l'année dernière, par M. le Directeur général des douanes et des contributions indirectes. Les délégués qui la composaient ont réussi à se mettre d'accord sur un ensemble de dispositions générales satisfaisant à toutes les exigences, et qui ont fait l'objet d'une Convention diplomatique signée le 8 novembre dernier.

Si la diplomatie française, à laquelle les Ministres du Commerce et des Finances ne cessent de prêter leur utile concours dans les négociations confiées à ses soins, a réussi, depuis 1860, à faire successivement entrer dans le

système de nos alliances commerciales la plupart des États de l'ouest, du nord et de l'est de l'Europe, elle ne s'est pas appliquée avec moins de sollicitude à étendre nos relations, trop restreintes encore, avec les pays méridionaux, et à poursuivre l'œuvre heureusement inaugurée par les traités de commerce et de navigation entre la France et le royaume *d'Italie*. C'est depuis le 1er février 1864, presque aussitôt après l'échange des ratifications, que ces deux actes importants sont en vigueur dans les deux pays. Les difficultés de détail qui devaient nécessairement accompagner la transition de l'état de choses antérieur au régime nouveau ont été sans peine aplanies, grâce à l'esprit d'équité et de conciliation constamment apporté, de part et d'autre, dans l'appréciation des questions qui se sont présentées.

Les résultats de nos récents arrangements avec le Gouvernement du roi Victor-Emmanuel n'ont pas, du reste, trompé les espérances que nous avions fondées sur l'extension à la monarchie italienne d'un système plus en rapport avec la solidarité des intérêts économiques. Le mouvement des échanges entre les deux pays a déjà pris une remarquable activité, malgré les hésitations et les incertitudes des premières expériences. Nous ne doutons pas que le progrès déjà constaté ne se développe de plus en plus, à mesure que se révèleront les effets favorables du nouveau régime conventionnel.

Notre précédent exposé annonçait la jonction prochaine des chemins de fer français avec les lignes espagnoles; l'inauguration solennelle *du chemin de fer du Nord de l'Espagne*, qui a eu lieu le 15 août dernier, en présence de S. M. le roi François d'Assise, réalisait ces prévisions. L'éclat de cette cérémonie, les fêtes dont elle fut l'occasion, témoignaient assez de l'intérêt qu'on attachait, dans les deux pays, à l'événement qui rappelait à toutes les mémoires le mot célèbre de Louis XIV. Mais si la barrière des Pyrénées s'abaisse aujourd'hui devant la toute-puissance de la vapeur, nous avons le regret de constater que les obstacles d'une autre nature n'ont pas encore disparu. Nous nous étions fait des illusions, nous devons l'avouer, sur les résultats favorables de la réunion des voies ferrées de la France et de l'Espagne, pour l'avenir de nos relations commerciales avec la Péninsule. En effet, bien qu'une Convention ait été conclue, le 8 avril 1864, entre le Gouvernement de l'Empereur et celui de Sa Majesté Catholique, pour assurer le service international de surveillance et de douane sur les chemins de fer nouvellement reliés, le régime restrictif à l'importation par terre, dont nous avions entrevu, dans un intérêt commun, l'adoucissement, comme la conséquence naturelle de l'acte international qui venait de s'accomplir, a été maintenu dans toute sa rigueur.

Les concessions que nous avons offertes pour obtenir la modification de cet état de choses anormal ont atteint une limite que nous ne pourrions dépasser sans nous exposer aux justes réclamations de notre commerce et de notre industrie, et pourtant elles ont, jusqu'ici, été jugées insuffisantes par le Gouvernement espagnol, qui exige, pour prix de la suppression des taxes différentielles à la frontière de terre, le bénéfice complet des derniers traités que nous avons conclus avec diverses Puissances européennes, et particulièrement avec l'Italie. En présence d'une demande hors de toute proportion avec les avantages

No. 1774. Frankreich, 17. Febr. 1865.

que nous obtiendrions en retour, le Gouvernement de l'Empereur n'a pu que maintenir ses dernières propositions: elles ont été inspirées par l'esprit libéral qui préside aux Conseils de Sa Majesté, c'est dire qu'elles sont aussi équitables et aussi larges que possible. Nous nous plaisons encore à penser que l'Administration espagnole, poursuivant avec persévérance une tâche dont nous ne méconnaissons pas les difficultés, saura se soustraire à l'influence de doctrines économiques surannées et de préjugés locaux qui entravent la libre et féconde expansion des forces productives du pays, et le maintiennent dans un isolement funeste à ses intérêts.

Le Gouvernement de l'Empereur a pensé que le Traité conclu, le 9 mars 1853, entre la France et *le Portugal*, ne répondait plus aux exigences de nos relations actuelles avec cette Puissance. Nous avons fait récemment des ouvertures au Cabinet de Lisbonne, en vue d'en renouveler et d'en compléter les dispositions. Depuis l'époque à laquelle cet arrangement est intervenu, le chiffre de nos transactions a plus que doublé, et le progrès ne manquerait pas d'être beaucoup plus rapide à la suite d'abaissements de tarifs qui favoriseraient l'importation en France des produits naturels portugais, tandis qu'en retour nos produits fabriqués trouveraient en Portugal un débouché que l'élévation généralement excessive du tarif actuel leur ferme aujourd'hui.

L'achèvement du chemin de fer de Madrid à Badajoz, qui reliera les plus riches provinces du royaume à l'Espagne, et, par suite, au réseau européen, fera comprendre sans doute au Gouvernement éclairé du roi dom Louis l'intérêt national que présente le développement du trafic sur ces grandes voies de communication, dont les avantages seraient en quelque sorte annulés, pour le Portugal, par le maintien de l'ancien tarif, comme ils le sont aujourd'hui, pour l'Espagne, par l'application des surtaxes différentielles.

Dans l'ensemble des actes conventionnels qui ont réglé nos relations avec les différents pays de l'Europe, il existait une lacune que le Gouvernement de l'Empereur avait eu plusieurs fois la pensée de combler: aucun arrangement commercial ou maritime n'existe, jusqu'à ce jour, entre la France et *le Saint-Siége*; aussi notre navigation et les produits de notre industrie se trouvent-ils frappés, dans les États pontificaux, de surtaxes qui forment un contraste regrettable avec la libéralité du régime sous lequel sont actuellement placés nos rapports avec le reste de la Péninsule italienne. Nous avons lieu d'espérer que cette anomalie ne tardera pas à disparaître, et que le Gouvernement du Saint-Père, qui a déjà réduit spontanément, au mois d'octobre dernier, les droits de son tarif général sur un certain nombre d'articles importés dans les Domaines de l'Église, facilitera, par des concessions suffisantes, la conclusion d'un arrangement reposant sur la base d'une juste réciprocité.

En constatant le progrès continu de nos échanges avec *l'Empire ottoman*, nous avons le regret de signaler les obstacles que l'exécution de nos traités et capitulations avec la Porte rencontre dans les *Principautés-Unies*, auxquelles pourtant ces actes sont formellement applicables.

Cette tendance des autorités moldo-valaques à se soustraire aux obligations internationales, a motivé, de la part du Gouvernement de l'Empereur,

des représentations d'autant plus vives qu'elles s'appuient sur un droit incontestable, et qu'aucun doute ne peut exister sur les sentiments de constante bienveillance qui ont présidé à nos rapports avec le Gouvernement du Prince Couza. Nous nous plaisons donc à espérer qu'une entière satisfaction sera donnée à nos légitimes griefs.

Nos relations avec la *Perse* s'étendent et se multiplient à la faveur du Traité de commerce du 12 juillet 1855. Nous sommes heureux de signaler l'empressement avec lequel le Gouvernement du Schah a toujours accueilli les demandes que la Légation de l'Empereur s'est trouvée dans le cas de lui présenter dans l'intérêt de nos négociants et des sériciculteurs qui se rendaient en Perse pour y acheter des graines de vers à soie. L'établissement d'une agence consulaire à Recht a eu pour but d'assurer à ce commerce des facilités nouvelles et une plus grande sécurité.

Nous entretenons avec *l'Empire du Maroc* des rapports qui n'ont pas seulement un intérêt politique. Les productions naturelles de cet État fourniraient les éléments d'un important commerce, si les transactions pouvaient s'établir avec une régularité et une sûreté qui leur ont manqué jusqu'ici. On sait, en effet, qu'au Maroc l'existence de monopoles entrave la liberté des exportations, et que les permissions, toujours temporaires, accordées par le Sultan pour la sortie de tel ou tel article, laissent subsister dans les opérations commerciales une incertitude qui s'oppose à leur développement normal. Malgré ces obstacles, notre commerce et notre navigation avec les ports marocains ont été, pendant l'année qui vient de s'écouler, en progrès sensible, et ont participé, dans une mesure notable, à l'exportation des laines, des huiles et du coton, dont la culture prend, dans cette partie de l'Afrique, une extension assez considérable.

Nous espérons que ce mouvement ne se ralentira pas; la navigation sur les côtes du Maroc, autrefois si dangereuse, présente d'ailleurs aujourd'hui beaucoup plus de sécurité, grâce à l'établissement d'un phare au cap Spartel. La construction de cet utile monument, due à l'initiative et au concours du Gouvernement de l'Empereur, fait honneur aux sentiments du Sultan actuel du Maroc, qui, accueillant avec un généreux empressement des propositions repoussées par son prédécesseur, a, par l'efficacité de sa coopération, permis de mener à bonne fin une entreprise dont l'exécution rencontrait les plus graves difficultés.

Toutes les Puissances intéressées à l'existence du phare se sont associées avec nous pour en assurer l'entretien et le service régulier, et cette union garantit l'avenir d'une œuvre conçue et accomplie dans un intérêt général et exclusif d'humanité.

Si nous portons maintenant nos regards vers le continent américain, nous regrettons de ne pouvoir signaler encore aucun changement à la triste situation que fait à notre commerce, aux *États-Unis*, la lutte acharnée qui, depuis quatre ans, consume les forces vives de ce vaste pays. Tout au contraire, à mesure qu'elle se prolonge, les opérations de nos négociants deviennent plus difficiles et plus restreintes.

La Légation de l'Empereur à Washington n'a pu, jusqu'à présent, malgré tous ses efforts, dissuader le Gouvernement fédéral de [redacted], dans l'ex-

No 1774. Frankreich, 17. Febr. 1865.

haussement des droits de douane, de nouvelles ressources financières; cet expédient, d'une efficacité si douteuse, a été employé à outrance, jusqu'à ce qu'une diminution des recettes soit venue justifier nos prévisions. Nos agents diplomatiques et consulaires ont dû se borner, dès lors, à protéger, autant que possible, les importations Françaises contre une application parfois trop rigoureuse des taxes en vigueur.

En se détournant des États-Unis, le courant de notre commerce extérieur se porte, par une impulsion naturelle, vers un pays voisin, où la prévoyance du Gouvernement impérial a su lui préparer, en temps opportun, des débouchés assurés. Sous l'influence des principes d'ordre restaurés par nos armes, et que consolide chaque jour l'action d'un Gouvernement honnête et éclairé, *le Mexique* voit se rouvrir les sources de son ancienne richesse, en même temps que de nouvelles branches de production viennent accroître ses moyens d'échange: ses marchés de consommation s'élargissent devant nous, et sollicitent notre esprit d'entreprise. En vue de seconder cet heureux mouvement, de nombreux échantillons des articles les plus recherchés au Mexique ont été recueillis par nos consuls avec un soin particulier, et communiqués par l'Administration Française à nos Chambres de commerce. Le Département des Affaires étrangères s'occupe, en outre, de réorganiser dans ce pays notre service consulaire, et la création de nouveaux postes ne tardera pas à satisfaire aux légitimes exigences de la situation actuelle.

D'un autre côté, sans vouloir provoquer prématurément, de la part du Cabinet de Mexico, des réformes administratives qui demandent une étude préalable et approfondie, nous avons insisté sur la nécessité d'affranchir, dès à présent, le commerce entre les deux empires de certaines formalités qui, par leur complication ou leur caractère fiscal, nuisent à son développement. Nous nous plaisons à constater, comme une preuve de l'accord qui ne peut manquer de s'établir entre ses vues et les nôtres, l'accueil empressé que le Gouvernement mexicain a fait à nos ouvertures pour la négociation d'arrangements commerciaux basés sur le principe de la réciprocité.

Deux projets de traités sont, en ce moment, soumis à son examen: l'un contient des stipulations spécialement avantageuses aux sujets, aux navires et aux articles de commerce des deux pays; l'autre a pour objet d'assurer aux agents consulaires respectifs la liberté d'action et les immunités qui leur sont nécessaires pour l'exercice de leur mandat. La conclusion de ces actes internationaux, en rendant plus étroite la connexité des intérêts privés, aura pour effet de resserrer encore davantage les liens qui unissent les deux empires.

Les difficultés soulevées, il y a un an, *au Brésil*, par l'interprétation de notre Convention consulaire, n'ont pas encore reçu la solution que nous faisait présager notre confiance dans les dispositions conciliantes du Cabinet de Rio. Le Gouvernement de l'Empereur continuera ses démarches pour amener une entente satisfaisante sur des questions au règlement desquelles les sujets des deux pays sont également intéressés.

Le département des affaires étrangères a, du reste, reconnu que, par suite de l'accroissement progressif de nos relations commerciales avec le Brésil, et notamment avec Rio-de-Janeiro, notre organisation consulaire dans cet Empire

ne se trouvait plus en rapport avec les nécessités du service et l'importance des intérêts français. Des mesures vont être prises pour remédier à cet état de choses.

La satisfaction que nous réclamions du *Pérou*, pour les violences commises, par des équipages de navires péruviens, à l'égard de nos insulaires de la Polynésie, a été complétée par le versement d'une indemnité destinée aux familles victimes de ces odieux enlèvements. Ce résultat justifie la confiance que nous avions mise dans l'esprit d'équité du Gouvernement du général Pezet.

Le Cabinet *de Lima* nous a donné un autre témoignage de son bon vouloir, en adhérant à la combinaison que nous lui avions proposée dans le but de stimuler la consommation du guano péruvien en France par l'abaissement réciproque du prix de vente de cet engrais et des droits de douane perçus à son importation. Ces dispositions, qui sont dès à présent en vigueur, entraîneront, pour le Gouvernement de l'Empereur, un sacrifice financier qu'il ne saurait regretter en présence des avantages que notre agriculture est appelée à en retirer.

Suivant, avec une constante sollicitude, les progrès remarquables du commerce européen dans l'extrême Orient, le Gouvernement de l'Empereur ne néglige aucun moyen de faciliter à ses nationaux l'exploitation de ces lointains marchés. La récente mise en vigueur des règlements destinés à empêcher l'emploi abusif du pavillon Français sur les côtes et dans les fleuves *de la Chine* ne peut manquer de contribuer à l'accroissement de notre commerce maritime. Un arrangement que nous négocions avec la Cour de Pékin assurera prochainement à nos navires des immunités spéciales dans l'intercourse entre les ports du Céleste Empire et ceux du Japon et de la Cochinchine. Notre légation s'occupe d'obtenir, pour la résidence des sujets Français à Hankao, un emplacement convenable dans le plus riche quartier de cette grande cité commerçante. Un poste consulaire vient d'être créé à Ning-po. Sous l'influence de ces dernières mesures, et favorisés, en outre, par l'impulsion que la prise de Nankin a dû imprimer à la production et à la consommation indigènes, nos échanges avec la Chine ne tarderont pas, on l'espère, à prendre une nouvelle extension.

Nos rapports avec le *Japon* viennent d'entrer dans une phase très-favorable aux entreprises de notre commerce. Déjà, dans le cours de l'année dernière, les ambassadeurs du Taïkoun, après avoir offert au Gouvernement de l'Empereur des réparations pour le meurtre d'un de nos officiers, ainsi que pour l'offense faite à notre pavillon de guerre par le prince de Nagato, avaient signé, avant de retourner dans leur pays, un arrangement qui garantissait de larges réductions de tarif à nos vins spiritueux, ainsi qu'à nos principaux produits manufacturés. Mais, en présence du mauvais vouloir des autorités japonaises, qui continuaient d'entraver les transactions entre étrangers et indigènes, ces dégrèvements ne pouvaient exercer qu'une faible influence sur le progrès de nos échanges. Le combat de Simonosaki, en brisant les résistances obstinées du parti le plus hostile aux traités, paraît avoir déterminé la Cour de Yédo à exécuter sans arrière-pensée ses engagements vis-à-vis des Puissances européennes. L'ordre a été donné de faire disparaître tous les obstacles que rencontrait l'exportation des produits indigènes, et notre industrie des soieries trouve déjà, sur

No. 1774. Frankreich, 17. Febr. 1865.

les marchés japonais, des facilités d'approvisionnement d'autant plus précieuses, que la dernière récolte des soies chinoises présente un notable déficit.

Ces facilités, qui seront encore accrues par le prolongement jusqu'à Yokohama de la ligne de nos paquebots de l'Indo-Chine, profiteront également à la sériciculture française. Notre mission à Yédo vient, du reste, d'envoyer à la Société impériale d'acclimatation une quantité assez considérable de graines de vers à soie qu'elle a directement obtenues du Gouvernement japonais, et qui offriront à nos éleveurs des ressources inattendues pour la régénération des races que possède la France.

La révolution qui, à ***Madagascar***, a transféré l'autorité suprême aux mains de la reine Rasohérina, continue de mettre obstacle au rétablissement, entre ce pays et la France, des relations d'amitié et de commerce sur lesquelles Radama II avait voulu fonder son œuvre civilisatrice. Le Gouvernement actuel a même cru pouvoir regarder comme nul le traité conclu par ce souverain avec la France en 1862. Nous avons péremptoirement repoussé une pareille prétention, et, si nous avons consenti en principe, sur la demande des envoyés de la reine Rasohérina, à la révision de cet arrangement, c'est que quelques-uns de ces articles avaient perdu de leur utilité pratique, et que l'intérêt même de nos nationaux nous conseillait de les mettre en harmonie avec la situation nouvelle. Nous avons signifié, d'ailleurs, notre ferme résolution de maintenir intactes toutes les garanties essentielles stipulées en faveur des sujets français, et nous avons notamment subordonné l'ouverture de toute négociation à l'engagement, de la part du Gouvernement malgache, d'indemniser la compagnie de Madagascar du préjudice qui lui a causé l'inexécution du contrat signé par le roi Radama.

Il nous reste à mentionner le concours prêté par le Département des Affaires à quelques-unes de nos grandes Administrations pour régler les questions de leur compétence qui présentaient un caractère international. Pendant l'année qui vient de s'écouler, le Gouvernement de l'Empereur a conclu avec la Bavière, la Prusse et le grand-duché de Bade, trois nouveaux arrangements destinés à faciliter, par la simplification et l'abaissement des tarifs, l'usage des ***correspondances télégraphiques***. Les modérations de taxes consacrées par le premier de ces actes sont appliquées depuis le 1er juillet dernier; les deux autres sont en vigueur depuis le 1er janvier 1865. C'est également à partir de cette dernière époque qu'ont été mises en vigueur, par les Administrations française et pontificale, des mesures analogues, concertées entre les deux Gouvernements.

Le Ministère de l'Intérieur ayant pensé, d'ailleurs, que le moment était venu de généraliser les réformes successivement introduites dans le régime de la télégraphie internationale, le Département des Affaires étrangères vient, sur sa demande, d'adresser des instructions aux agents diplomatiques de l'Empereur auprès des cours de l'Europe, à l'effet de proposer aux divers Gouvernements une réunion générale de commissaires spéciaux qui se tiendrait à Paris, le 1er mars prochain.

Les conférences ouvertes, en 1863, pour l'établissement d'une ***ligne télégraphique entre l'Europe et l'Amérique méridionale***, ont été closes, le 16 mai de l'année dernière, par la signature d'une Convention à laquelle ont pris part la

France, le Brésil, l'Italie, le Portugal et la république d'Haïti, et qui vient, en outre, de recevoir l'adhésion du Danemark. Cet acte sera, sans doute, ratifié prochainement, et les promoteurs de l'utile entreprise que les Puissances contractantes ont voulu encourager pourront commencer aussitôt leurs opérations. No. 1774. Frankreich, 17. Febr. 1865.

Le Gouvernement de l'Empereur s'est également préoccupé, dans sa sollicitude pour tous les intérêts qui lui sont confiés, des moyens de concilier les convenances du commerce et des voyageurs avec les garanties exigées par la santé publique. Le décret impérial du 7 septembre 1863, inspiré par une pensée sagement libérale, avait amélioré, dans les ports de l'Océan, le régime applicable aux provenances des pays où sévit la fièvre jaune. Mais, pour que notre littoral de la Méditerranée pût participer aux bénéfices de ces dispositions, il était nécessaire de modifier la Convention sanitaire conclue, en 1852, avec le Cabinet de Turin. Un arrangement a été signé, dans ce but, entre la France et l'Italie, le 24 juin dernier, et mis immédiatement à exécution.

La conclusion de cet acte diplomatique nous fournissait une occasion naturelle de renouveler nos démarches auprès des autres Puissances de l'Europe méridionale pour la reprise des négociations sanitaires de 1859. Nous avons cru devoir nous adresser, d'abord, à la Cour de Rome et au Cabinet de Madrid; les réponses de ces deux Gouvernements ne nous sont pas encore parvenues.

Nous avons jugé également opportun de déterminer, dès à présent, par la voie conventionnelle, les garanties à réclamer du Mexique au point de vue sanitaire, en même temps que les facilités d'admission que nous accorderions, en retour, aux provenances de cet Empire. L'empressement avec lequel le Cabinet de Mexico a bien voulu accueillir nos ouvertures nous permet d'espérer la prochaine réussite de négociations qui ont pour objet d'introduire dans notre droit conventionnel un élément nouveau, essentiellement favorable à la santé publique.

Nous rappellerons, en terminant cet exposé, une Convention qui témoigne des généreuses tendances dont sont animés les divers Gouvernements de l'Europe. A la demande de quelques honorables citoyens de Genève, le Conseil fédéral suisse a convoqué tous les États étrangers à se faire représenter à une conférence diplomatique dont le but était de rechercher les moyens d'améliorer le sort des militaires blessés sur les champs de bataille. Cet appel ne pouvait manquer d'être entendu. Les travaux de la Conférence ont abouti à la conclusion d'un arrangement qui consacre *la neutralisation des hôpitaux militaires et des ambulances*, celle du personnel sanitaire officiel et des blessés eux-mêmes. Douze États y figurent comme parties contractantes: un certain nombre d'entre eux ont déjà échangé leurs ratifications; les autres ne sauraient tarder à remplir cette formalité. Le protocole ayant, d'ailleurs, été laissé ouvert, on est en droit de penser que toutes les Puissances non signataires accéderont successivement à une Convention dans laquelle on s'est attaché avec le plus grand soin à concilier les devoirs de l'humanité avec les nécessités de la guerre.

No. 1775.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an die kais. diplomat. Vertreter im Auslande. — Die neue Phase des deutsch.-dän. Streites in Folge des Todes Friedrich VII. betr. —

Paris, le 23 novembre 1863.

No. 1775. Frankreich, 23. Nov. 1863.

Monsieur, l'affaire des Duchés de l'Elbe, qui dans ces derniers temps a fait naître de sérieuses préoccupations, acquiert une nouvelle gravité par suite de la mort inopinée du roi Frédéric VII, survenue au milieu des tentatives de conciliation auxquelles le Cabinet de Copenhague avait très-sagement jugé opportun de se prêter. Le roi Christian IX succède à un souverain dont la popularité s'était accrue dans le différend qui, dès le commencement de son règne, a divisé le Danemark et l'Allemagne. Le nouveau Roi est donc tenu envers le sentiment national à des ménagements particuliers, et sa position en exige de non moins grands de la part de l'Allemagne. C'est à ce moment même, au contraire, que le litige se complique d'une question de succession soulevée à Francfort. ¶ Nous voudrions espérer que cet incident pourra être écarté, et que les contestations antérieures relatives aux Duchés seront prochainement aplanies; mais nous sommes malheureusement obligés par les dispositions des esprits dans le Slesvig et dans le Holstein, aussi bien que par les démarches de plusieurs Gouvernements allemands à Francfort, de prévoir plutôt un surcroît de complications. Je vous invite à me faire connaître les appréciations que cet état de choses ne manquera pas de suggérer autour de vous. ¶ Recevez, etc.

Drouyn de Lhuys.

No. 1776.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. General Fleury, in ausserordentl. Mission in Copenhagen. — Die 1852 von Dänemark eingegangenen Verpflichtungen gegen Deutschland betr. —

Paris, le 9 décembre 1863.

No. 1776. Frankreich, 9. Dec. 1863.

Monsieur le Général, le nouveau Roi de Danemark ayant envoyé un officier général de son armée pour notifier son avénement à l'Empereur, Sa Majesté a voulu donner à ce Souverain une marque particulière de ses sentiments en vous désignant pour porter ses félicitations à Christian IX. J'aurai l'honneur de vous remettre incessamment la lettre de l'Empereur, dont l'intention, ainsi que vous le savez déjà, est que vous vous rendiez le plus tôt possible à Copenhague. ¶ Vous trouverez ce pays dans une situation difficile. Ses rapports avec l'Allemagne, très-tendus depuis plusieurs années, ont pris récemment un caractère encore plus inquiétant. La Diète de Francfort vient même, dans sa séance du 7 de ce mois, d'ordonner, au nom de la Confédération germanique, une exécution dans le Holstein et le Lauenbourg, mesure qui implique l'envoi d'un corps de troupes et la substitution provisoire des pouvoirs fédéraux à ceux

du Roi de Danemark dans ces Duchés. ¶ Au milieu d'événements si complexes, une grande réserve nous est commandée. Elle nous est rendue plus nécessaire encore par notre désir de tenir un compte légitime du mouvement national qui s'est produit en Allemagne. Il est, toutefois, un point sur lequel nous ne pouvons éprouver aucune hésitation à manifester notre sentiment. Depuis l'origine du différend, d'accord avec l'Angleterre et la Russie, nous avons toujours recommandé au Cabinet de Copenhague de remplir les engagements qu'il a contractés en 1852 envers l'Allemagne. La Russie a proposé que les envoyés extraordinaires chargés de complimenter le roi de Danemark fussent invités à renouveler ces recommandations. Nous n'avons aucun motif pour ne pas déférer à ce vœu. Si donc l'occasion vous en est offerte par le Roi et par ses Ministres, c'est en ce sens que vous êtes autorisé à vous exprimer.*) ¶ Recevez, etc.

No. 1776. Frankreich, 9. Dec. 1863.

Drouyn de Lhuys.

No. 1777.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Botsch. in London. — Den englischen Vorschlag eines gemeinschaftlichen Schrittes beim Deutschen Bunde gegen die Occupation Schleswigs betr. —

Paris, le 14 janvier 1864.

Prince, lord Cowley a été chargé de me faire une communication dont il a bien voulu me remettre le résumé. Le Gouvernement de S. M. Britannique propose que les quatre Puissances non allemandes signataires du traité de 1852 se réunissent pour représenter à la Diète que l'envahissement du Slesvig serait un acte de guerre, et qu'elle encourrait une lourde responsabilité si elle prenait sur elle de rompre la paix avant qu'une conférence ait pu s'assembler. Ainsi les quatre Puissances feraient parvenir à la Confédération germanique des représentations que le Cabinet anglais formule, et, à cet effet, elles s'adresseraient directement à l'Assemblée fédérale. ¶ Si j'examine d'abord la marche que la communication de M. l'Ambassadeur d'Angleterre recommande de suivre, je suis frappé des difficultés qu'elle présente. Le mouvement national auquel l'Allemagne obéit semble être jusqu'ici concentré plus particulièrement à Francfort, et c'est au sein de la Diète qu'il y a certainement le moins de chance de faire écouter en ce moment des paroles de la nature de celles auxquelles le Gouvernement anglais nous demande de nous associer. ¶ Nous n'en reconnaissons pas moins les dangers qui font l'objet des préoccupations du Cabinet de Londres et l'utilité des conseils qui peuvent être donnés à Vienne et à Berlin sous une forme bienveillante. La position que les deux grandes Cours germaniques ont conservée dans le débat rend plus facile aux Cabinets signataires du Traité de Londres d'agir auprès d'elles que d'exercer une pression directe à Francfort et n'ayant cessé, depuis l'origine des complications actuelles, de faire appel à leur esprit de conciliation aussi bien qu'à leur intérêt pour le maintien de la paix, nous som-

No. 1777. Frankreich, 14. Jan. 1864.

*) Vergl. No. 1261 und die Berichte des Lord Wodehouse nach London im 6. Band.

No. 1777. Frankreich, 14. Jan. 1864.

mes prêts à renouveler dans ce sens nos efforts. Notre intention n'est pas d'ailleurs de garder le silence au siége de la Diète, et sans prescrire au Ministre de l'Empereur près la Confédération une démarche officielle, qui aurait à nos yeux des inconvénients si elle n'atteignait pas son but, je compte l'inviter à s'exprimer avec les membres de l'Assemblée de Francfort de la manière la plus conforme à la gravité des événements. ¶ Agréez, etc.

Drouyn de Lhuys.

In der officiellen Sammlung folgt hier

Depesche des kais. franz. Min. d. Ausw. an den kais. Botsch. in London, vom 18. Januar 1864. Staatsarchiv No. 1436.

No. 1778.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an die kais. diplomat. Vertreter im Auslande. — Rückblick auf die bisherige Haltung der französ. Regierung im deutsch-dän. Conflicte und ferneres Anstreben einer Ausgleichung. —

Paris, le 12 février 1864.

No. 1778. Frankreich, 12. Febr. 1864.

Monsieur, dans la phase où est entré le différend qui divise l'Allemagne et le Danemark, je crois utile de vous rappeler la ligne de conduite que nous avons suivie pour prévenir un conflit et de vous faire connaître les observations que nous suggère l'attitude prise par les Cours d'Autriche et de Prusse. ¶ Avant la crise qui vient d'aboutir si malheureusement à la guerre, la politique du Gouvernement de l'Empereur dans l'affaire des Duchés de l'Elbe a été constamment une politique de conciliation et de paix. Nous avons prêté la main à toutes les tentatives d'arrangement, en nous inspirant à la fois de nos sympathies anciennes pour le Danemark et des ménagements qui nous semblaient dus au sentiment national de l'Allemagne. ¶ Cette contestation nous avait paru être une de celles dont le règlement pouvait devenir facile dans une délibération européenne sur la situation générale. Sans avoir la même confiance dans une Conférence restreinte à la question des Duchés, nous en avions accepté l'idée proposée par le Gouvernement anglais. Ainsi que le Cabinet de Londres, nous demandions le maintien du *statu quo* politique et militaire pendant la durée des négociations, en offrant d'y faire participer un plénipotentiaire de la Diète. Les Cabinets allemands n'ont pas adhéré à ces ouvertures; un projet de médiation émané de la même Cour a rencontré des difficultés analogues. De concert avec l'Angleterre, nous avons alors donné au Roi de Danemark le conseil de satisfaire aux réclamations elevées par l'Allemagne contre la Constitution du 18 novembre, et comme le Cabinet de Copenhague se déclarait disposé à en poursuivre l'abrogation par les voies légales, nous avions appuyé à Vienne et à Berlin la demande d'un délai pour la convocation du Rigsraad. Nous étions prêts également, sur une nouvelle proposition du Gouvernement britannique, à concourir à la signature d'un protocole qui eût placé sous la garantie morale des quatre Cours non allemandes l'engagement du Gouvernement danois de retirer la Constitution, et celui des deux grandes Puissances germani-

ques d'arrêter la marche de leurs troupes sur l'Eider. ¶ L'Autriche et la Prusse nous ont répondu en alléguant la nécessité de ne pas rester inactives plus longtemps. D'une part, elles ne pouvaient, disaient-elles, accepter encore une fois les fins de non-recevoir du Danemark; de l'autre, dans l'intérêt même du principe consacré par le Traité de Londres, auquel la Diète se montrait contraire, elles voulaient prévenir une intervention fédérale. Elles allaient donc entrer elles-mêmes dans le Slesvig et l'occuper simplement à titre de gage, afin de contraindre le Danemark à remplir ses obligations et d'écarter les chances d'un conflit entre ce pays et la Confédération germanique. ¶ Nous avons fait observer aux Cabinets de Vienne et de Berlin que la possession du Holstein était déjà entre les mains des États confédérés un gage suffisant. L'intervention des deux Puissances offrait d'ailleurs à nos yeux le même danger que celle de la Diète. Le passage de l'Eider, sur quelque considération qu'il fût motivé, ne pouvait manquer d'entraîner une lutte armée et d'amener toutes les complications que l'on voulait prévenir. ¶ Les événements ne sont venus que trop promptement justifier nos craintes. Les hostilités ont éclaté aussitôt que l'Eider a été franchi et, depuis le commencement de ce mois, chaque jour le sang a coulé. ¶ En même temps que leurs troupes passaient la frontière du Slesvig, l'Autriche et la Prusse ont fait remettre officiellement au Gouvernement anglais une note identique dont elles nous ont simultanément donné connaissance. Ce document a été rendu public, et, ainsi que vous l'aurez remarqué, les deux Cabinets y reconnaissent le principe de l'intégrité de la Monarchie danoise établi par les transactions de 1852. Ils ajoutent qu'en prenant possession du Slesvig ils n'ont pas l'intention de se départir de ce principe. Ils s'engagent enfin, pour le cas où la guerre prendrait plus d'extension, à traiter des arrangements définitifs avec les autres Puissances signataires du Traité de Londres. ¶ Quoi qu'il en soit, l'Autriche et la Prusse nous semblent exposées à subir contre leur propre volonté l'entraînement des circonstances, et nous ne saurions voir avec indifférence une lutte dans laquelle un peuple de deux millions d'âmes se trouve aux prises avec deux des plus grandes Puissances de l'Europe. Aussi notre adhésion est-elle acquise d'avance à toute démarche qui tendrait à arrêter l'effusion du sang. Le Cabinet de Londres ayant récemment conseillé à Vienne et à Berlin la conclusion d'un armistice, nous nous sommes associés à cette pensée. Bien qu'elle ne paraisse devoir être accueillie par aucune des parties belligérantes, nous n'en continuerons pas moins à seconder tous les efforts qui pourront être faits en faveur du rétablissement de la paix, et notre but restera tel que je l'indiquais il y a trois mois: il consistera, après comme avant la guerre, à concilier ce qu'il y a de légitime dans les vœux de l'Allemagne avec les conditions de l'équilibre européen. ¶ Recevez, etc.

Drouyn de Lhuys.

No. 1779.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an die kais. diplomat. Vertreter im Auslande. — Die von England vorgeschlagene Conferenz in London betr. —

Paris, le 28 février 1864.

No. 1779. Frankreich, 28. Febr. 1864.

Monsieur, vous avez certainement appris que le Gouvernement anglais vient de faire à Vienne et à Berlin la proposition d'une Conférence qui se réunirait immédiatement pour délibérer sur les arrangements propres à ramener la paix entre les deux grandes Puissances allemandes et le Danemark. Des ouvertures semblables ont été portées à Copenhague. Dans l'opinion du Cabinet britannique, la Conférence pourrait siéger sans que les hostilités fussent suspendues. Si les belligérants adhéraient à cette proposition, le Gouvernement de la Reine inviterait la France, la Russie et la Suède, ainsi que la Confédération germanique, à nommer immédiatement des plénipotentiaires. ¶ Nous avons des raisons de penser que les Cabinets de Vienne et de Berlin sont disposés à donner leur assentiment à l'idée de cette délibération; mais nous ne connaissons pas encore l'accueil que le Gouvernement danois et la Confédération germanique feront à la proposition de l'Angleterre. Le Danemark semblerait, selon ce que l'on peut préjuger de ces dispositions, vouloir réclamer, préalablement à toute négociation, l'établissement d'une trêve, et il est à craindre que ce pays ne voie dans le refus d'un armistice l'intention, de la part des Puissances allemandes, de poursuivre la destruction de son armée pour aggraver les conditions de la paix. D'un autre côté, la Confédération germanique s'est placée à un point de vue qui diffère de celui de l'Autriche et de la Prusse. La Diète n'a pas concouru au Traité de Londres et n'en reconnaît pas la validité; elle est en ce moment même saisie d'un rapport de ses comités qui formule des conclusions contraires à l'intégrité de la Monarchie danoise. Il est donc difficile aujourd'hui de prévoir si la proposition du Gouvernement anglais sera agréée à Copenhague et à Francfort. ¶ Quant à nous, Monsieur, nous n'avons pas été jusqu'ici dans le cas de nous prononcer officiellement. Le Cabinet anglais ne s'adressera aux Puissances neutres appelées à faire partie de la Conférence qu'après avoir obtenu l'acquiescement des belligérants: nous n'avons donc pas eu à nous associer à ses démarches; mais, fidèles aux principes qui nous ont constamment dirigés, nous serons heureux de seconder tous les efforts qui pourront être faits pour hâter le terme de la guerre actuelle. Si les adhésions que recherche le Gouvernement de Sa Majesté Britannique lui permettent de nous saisir de la proposition qui nous est annoncée, l'on nous trouvera prêts à participer à toute tentative sérieuse de pacification. ¶ Recevez, etc.

Drouyn de Lhuys.

P. S. Depuis que cette dépêche est écrite, le Gouvernement danois a fait savoir au Cabinet de Londres qu'en raison des conditions dans lesquelles la proposition d'une Conférence lui est présentée, il se voit obligé pour le moment de différer sa réponse.

No. 1780.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Botsch. in London. — Nothwendigkeit der Vertretung des Deutschen Bundes bei der vorgeschlagenen Londoner Conferenz. —

Paris, le 14 mars 1864.

No. 1780. Frankreich, 14. März 1864.

Prince, lord Cowley a été chargé de me faire connaître la substance d'une dépêche télégraphique qu'il a reçue et d'où il résulte que la majorité du Cabinet danois serait disposée à accepter une négociation sur la base des arrangements de 1851 et 1852, si le Gouvernement de l'Empereur consent à prendre part à la Conférence. Le Ministre de Sa Majesté à Copenhague me transmet des informations semblables. La communication de l'Ambassadeur d'Angleterre renferme toutefois un détail de plus. En parlant de la participation de la France, elle ajoute: „avec ou sans le concours d'un plénipotentiaire de la Diète germanique." ¶ Vous connaissez les sentiments dont nous sommes animés, et vous savez que notre appui est d'avance acquis à toutes les tentatives qui seront faites pour abréger la guerre. Nous désirons, en outre, que la paix entre l'Allemagne et le Danemark se rétablisse dans des conditions propres à en assurer la durée, et c'est pour cette raison que nous avons toujours jugé nécessaire que la Confédération germanique fût représentée dans les délibérations par un plénipotentiaire spécial. ¶ Nous ne contestons pas les difficultés qui pourraient naître, au sein de la Conférence même, des dissentiments qui se sont manifestés en plusieurs circonstances entre la majorité de l'Assemblée de Francfort et les deux grandes Cours allemandes, ainsi que du désaccord qui existe entre les déclarations réitérées de ces deux Puissances et le but poursuivi par plusieurs de leurs Confédérés. Mais, sans fermer les yeux sur ces inconvénients, nous devons tenir compte de l'expérience, et ne pas oublier les suites qu'a entraînées l'absence de la Confédération dans les négociations de Londres en 1852. Il est essentiel, pour la stabilité de la paix, de ne pas faire une œuvre dont l'autorité puisse être contestée par l'Allemagne. La gravité du conflit actuel ne vient-elle pas en grande partie de ce que la Diète s'est refusée jusqu'ici à se considérer comme liée par des stipulations arrêtées sans elle? ¶ Il est donc, selon nous, d'un intérêt réel de s'assurer du concours de la Diète, et nous ne pensons pas que le Gouvernement anglais entende que l'on puisse y renoncer sans avoir fait préalablement toutes les démarches nécessaires pour l'obtenir. Si je comprends bien les termes de la dépêche télégraphique adressée à lord Cowley, elle signifie qu'avant de réunir une Conférence où la Diète ne serait pas représentée, tous les efforts convenables pour l'amener à se joindre aux autres Cabinets auraient d'abord été épuisés. ¶ Dans le cas où ces efforts seraient demeurés sans succès et où l'impossibilité de triompher des répugnances de la Confédération germanique serait constatée, nous ne croirions pas devoir nous refuser à une délibération acceptée par les parties belligérantes. Nous faisons avant tout des vœux pour que l'on parvienne à arrêter l'effusion du sang et à mettre un ter[redacted]lamités qui s'étendent avec la guerre elle-même. Cet intérêt domine [redacted]s les autres, et nous serions

No. 1780. Frankreich, 14. März 1864.

prêts à participer à la Conférence qui s'ouvrirait pour hâter le rétablissement de la paix. Nous n'en restons pas moins convaincus que l'adhésion de la Diète, à défaut de son concours, serait d'une importance véritable pour les arrangements qui interviendront. Si donc l'Assemblée fédérale devait présentement demeurer en dehors de ces négociations, il y aurait lieu cependant, à notre avis, de lui réserver l'avenir, et il conviendrait, dans cette éventualité, de lui laisser le protocole ouvert. ¶ C'est en ce sens que je vous invite à vous exprimer avec le Principal Secrétaire d'État de Sa Majesté Britannique. ¶ Agréez, etc.

Drouyn de Lhuys.

Hier folgt:

Depesche des kais. französ. Min. d. Ausw. an den kais. Botschafter in London, vom 20. März 1864. Staatsarchiv No. 1638.

No. 1781.

FRANKREICH. — Min d. Ausw. an den kais. Botsch. in London. — Die bevorstehende Londoner Conferenz betr. —

Paris, le 23 mars 1864.

No. 1781. Frankreich, 23. März 1864.

Prince, M. l'Ambassadeur d'Angleterre m'a remis une dépêche de lord Russell qui porte que le Gouvernement de Sa Majesté Britannique, dans un intérêt de politique aussi bien que d'humanité, a fait aux Cours d'Autriche et de Prusse, d'une part, et au Danemark, de l'autre, la proposition de réunir une Conférence à Londres pour délibérer sur le rétablissement de la paix. ¶ Les Cabinets de Vienne et de Berlin se sont déclarés prêts à autoriser leurs représentants à participer à cette Conférence. Le Cabinet danois a de même fait connaître son assentiment, en y mettant pour condition que les arrangements de 1851 et 1852 seraient pris pour base des délibérations. Le Gouvernement anglais, de son côté, n'aurait eu aucune objection à adopter ces arrangements pour point de départ; mais, afin d'écarter les controverses qui pourraient s'élever à ce sujet et les retards qui en seraient la suite, le Principal Secrétaire d'État propose que le but des négociations soit simplement de trouver les moyens de rendre au Nord de l'Europe les bienfaits de la paix. ¶ Il résulte d'une autre dépêche du comte Russell, dont lord Cowley a bien voulu me donner connaissance, que le Gouvernement danois serait disposé à discuter en conférence d'autres arrangements, si l'on ne pouvait arriver à un accord fondé sur les transactions de 1851 et 1852. ¶ Je n'ai plus rien à vous apprendre aujourd'hui, Prince, sur le désir du Gouvernement de l'Empereur de voir se terminer une lutte armée qu'il n'a pas dépendu de nous de prévenir. Nous avons attesté la sincérité de nos sentiments en accordant notre appui à toutes les démarches qui ont été tentées auprès des belligérants. Nous considérons, au reste, comme le devoir des neutres de faire tout ce qui est en leur pouvoir pour rapprocher le moment de la paix. C'est le rôle que le droit public leur assigne dans tous les conflits internationaux, et nous

serons heureux de le remplir dans la guerre actuelle, où nous voyons avec regret aux prises deux intérêts que nous aurions à cœur de concilier. Du moment où les parties belligérantes se montrent également disposées à rechercher en conférence les conditions d'un accord, nous sommes prêts nous-mêmes à prendre part à ces délibérations, et je vous prie de le faire savoir au Gouvernement de Sa Majesté Britannique. ¶ Agréez, etc.

Drouyn de Lhuys.

No. 1781. Frankreich, 23. März 1864.

No. 1782.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Ges. in Dresden. — Zur Aufklärung über die Stellung der französischen Regierung zur schleswigschen Erbfolgefrage. —

Paris, le 4 avril 1864.

No. 1782. Frankreich, 4. April 1864.

Monsieur le baron, d'après des correspondances qui me sont parvenues de divers points de l'Allemagne, notre politique serait l'objet de quelques appréciations inexactes, qu'il nous importe de rectifier, notamment en ce qui concerne un engagement prétendu qu'aurait pris le Gouvernement de l'Empereur de soutenir les droits invoqués par le duc d'Augustenbourg. ¶ Pour rétablir la vérité, il suffira de me référer à notre langage antérieur. Notre conduite, dès le principe, a été dirigée par les obligations que nous avons contractées à Londres en 1852. Nous avons manifesté le regret que l'Allemagne n'eût point participé à cette transaction; mais nous avons toujours déclaré qu'il nous paraissait désirable qu'elle pût être maintenue. Notre sentiment n'a pas changé, et nous ne désavouons nullement la part que nous avons prise au traité qui a consacré l'intégrité de la monarchie danoise. ¶ Il s'est toutefois passé en dehors de nous une série de faits en désaccord avec les stipulations de cet acte. L'Allemagne, depuis la mort du roi Frédéric VII, a suivi une conduite essentiellement opposée au principe établi par la conférence de Londres. La Diète a pris l'initiative en refusant de recevoir le plénipotentiaire du nouveau souverain de Danemark comme représentant du duché de Holstein, et en acceptant la discussion sur les droits du prince qui aspire à la succession des duchés. L'occupation fédérale a eu lieu ensuite, et cette mesure, autorisée en principe, mais limitée dans ses effets par le droit fédéral, n'a pas tardé à changer de caractère. Les commissaires de la Diète ont laissé partout proclamer publiquement le duc d'Augustenbourg. Enfin l'Autriche et la Prusse sont à leur tour intervenues dans le Slesvig. ¶ Nous n'avons point créé cet état de choses. A chaque incident nouveau nous avons, au contraire, présenté à qui de droit les observations qu'il motivait. On ne saurait donc nous attribuer une part quelconque de responsabilité dans la situation qui dérive, pour les duchés, de la suppression des titres qui y constituaient la souveraineté; nous nous bornons à constater que, par suite des faits que je viens de rappeler, les populations y sont aujourd'hui sans maîtres acceptés ou reconnus. Cela étant, nous ne croirions [redacted]voir, en ce qui nous concerne, disposer d'elles sans leur aveu. Nos prin[redacted] nous font un devoir de

No. 1782. Frankreich, 4. April 1864.

consulter leurs intérêts et leurs désirs avant d'exprimer notre avis sur le choix de leur souverain et sur l'organisation de leur existence politique. C'est en ce sens que nous nous sommes expliqués avec les divers cabinets. Nous n'avons donc pris l'engagement d'appuyer aucune combinaison préconçue. Si le rétablissement pur et simple des transactions de 1851 et 1852 est reconnu possible, nous le soutiendrons de préférence, dans la mesure des obligations qui résultent pour nous du Traité de Londres. Mais s'il s'agit de décider du sort des populations, nous restons entièrement libres de nous prononcer pour les arrangements qui nous paraîtront le mieux répondre à leurs vœux. ¶ Recevez, etc.

Drouyn de Lhuys.

No. 1783.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Botsch. in London. — Die Nothwendigkeit der Waffenruhe während der bevorstehenden Londoner Conferenz betr. —

Paris, le 12 avril 1864.

No. 1783. Frankreich, 12. April 1864.

Prince, la Conférence qui va définitivement se réunir consacrera tous ses efforts à rétablir la paix entre l'Allemagne et le Danemark, et nous ferons tout ce qui dépendra de nous pour que ses travaux aient une heureuse issue. Mais cette tâche a ses difficultés; elle peut éprouver des retards qu'il est sage de prévoir, et il serait affligeant de penser que les parties belligérantes continueront de se battre pendant que les plénipotentiaires délibéreront à Londres. Dans un sentiment d'humanité aussi bien que dans l'intérêt des négociations, dont il importe de soustraire la direction aux vicissitudes militaires, le Gouvernement de l'Empereur regarde comme infiniment désirable qu'une suspension d'armes intervienne le plus tôt possible. Lorsqu'il a été pour la première fois question d'ouvrir une conférence, nous nous sommes prononcés pour la conclusion préalable d'un armistice. Nous regrettons que cette idée n'ait pas prévalu. Mais puisque les plénipotentiaires s'assembleront sans que les hostilités aient cessé, nous sommes d'avis que leur premier soin doit être d'arrêter l'effusion du sang. On pourrait, nous le croyons, procéder ainsi qu'on l'a fait dans la dernière des grandes délibérations européennes et suivre l'exemple donné par le Congrès de Paris. Aussitôt qu'il se fut constitué, il décida, d'un accord unanime, de conclure un armistice dont le terme était fixé d'après la durée présumée des négociations et qui pouvait être renouvelé si elles n'avaient pas abouti à l'expiration de ce délai. Il serait digne de la Conférence d'inaugurer ses travaux par un acte de la même nature, et nous serions heureux que telle fût l'opinion de toutes les Puissances. ¶ Agréez, etc.

Drouyn de Lhuys.

No. 1784.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Botsch. in London. — Die Theilung Schleswigs nach den Nationalitäten betr. —

Paris, le 26 mai 1864.

No. 1784. Frankreich, 26. Mai 1864.

Prince, votre dépêche du 24 mai rend compte de l'entretien que vous avez eu avec le Principal Secrétaire d'État de S. M. Britannique au sujet des délibérations de la Conférence. Lord Russell, me dites-vous, se propose de prononcer dans la prochaine réunion des Plénipotentiaires un discours dans lequel il reconnaîtra l'impossibilité de se maintenir sur le terrain des stipulations de 1852. Il indiquera, comme condition d'une paix solide et durable, la réunion de la partie allemande du Slesvig au Holstein et au Lauenbourg et l'incorporation de la partie septentrionale, ainsi que des districts mixtes, au Danemark. Le territoire du Holstein agrandi serait complétement séparé de la Monarchie danoise. On adopterait pour frontière la ligne de la Schlei et du Danewirke. En outre, les Puissances accorderaient au Danemark une garantie pour la possession du royaume proprement dit et de la partie du Slesvig qui y serait incorporée. Ce programme est conforme à l'ordre d'idées que vous étiez chargé d'appuyer ou de suggérer dans la Conférence, et le désir du Gouvernement de l'Empereur est que les vues émises par nous soient constatées dans le protocole qui contiendra l'exposé du plan développé par lord Russell. ¶ Il conviendra donc de rappeler la substance des instructions que j'ai eu l'honneur de vous adresser. Les arrangements de 1852 n'ayant pu faire régner entre l'Allemagne et le Danemark la bonne intelligence et la paix, on a reconnu qu'il était nécessaire de recourir à une autre combinaison. Instruits par les événements, qui nous montraient dans la rivalité des populations de race différente dont la Monarchie danoise est formée le principe et l'origine de la guerre actuelle, nous avons été d'avis qu'il y avait lieu de rechercher les bases d'une entente dans des dispositions en harmonie avec le sentiment national des deux peuples. Je vous écrivais en conséquence, le 19 avril, qu'il importait „de tenir moins de compte des dénominations géographiques que de la répartition des populations par nationalités distinctes.“ J'ajoutais que la séparation „nous paraissait devoir être accomplie de manière à ce que les races dont l'antagonisme a été la cause principale de la guerre actuelle soient placées dans des conditions qui, en les rattachant définitivement au groupe auquel elles appartiennent, rendent, à l'avenir, tout choc impossible entre elles.“ ¶ Je suis revenu, à plusieurs reprises, sur les mêmes considérations, notamment dans ma dépêche du 8 de ce mois, en établissant plus expressément encore que le but de la Conférence, selon nous, devrait être de partager, autant qu'il est possible, les deux nationalités dans le Slesvig, en incorporant les Danois au Danemark et en reliant plus étroitement les Allemands au Holstein et au Lauenbourg. Quant à la désignation du Souverain sous l'autorité duquel ce territoire devrait être placé, je vous disais „que le Gouvernement de l'Empereur n'avait point de parti pris, et qu'il prêterait vo[illegible]n appui à tout arrangement qui serait conforme au vœu des popula[illegible]s consultées.“ Telles

No. 1784. Frankreich, 26. Mai 1864.

sont les idées que nous avons adoptées pour règle de conduite, et dont ma correspondance, depuis l'ouverture des délibérations, n'est que le développement motivé. Il me paraît utile, je le répète, de les consigner au protocole; et je vous invite à y faire insérer une déclaration qui, en s'appuyant de la combinaison présentée par lord Russell, établira quelle a été, à cet égard, la constante manière de voir du Gouvernement de Sa Majesté. ¶ Agréez, etc.

Drouyn de Lhuys.

No. 1785.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Botschafter in London. — Eine Unterredung mit Lord Cowley betr. über die Stellung eines Ultimatum bezüglich der Grenzfrage zwischen Dänemark und Schleswig. —

Paris, le 10 juin 1864.

No. 1785. Frankreich, 10. Juni 1864.

Prince, j'ai eu, il y a quelques jours, avec lord Cowley un entretien dans lequel il m'a parlé d'établir un accord entre la France et l'Angleterre sur le tracé d'une frontière qu'elles soutiendraient comme un *ultimatum*. ¶ Pour apprécier cette idée, nous n'avons qu'à nous reporter au langage que nous avons tenu dès le commencement de la guerre. ¶ D'un côté, nous nous trouvions en présence d'un mouvement national très-prononcé et de réclamations jusqu'à un certain point légitimes; de l'autre, le Danemark avait pour lui les stipulations d'un traité que nous avons signé. Placés entre les droits d'un pays auquel nous attachent d'anciennes sympathies et les aspirations des populations allemandes, dont nous avions à tenir compte également, nous devions agir avec une circonspection qui n'était pas commandée à l'Angleterre au même degré. Cette puissance, liée au Danemark par la parenté des deux dynasties et des relations fréquentes, avait un intérêt que nous ne méconnaissons pas à lui accorder son assistance, et la position des Iles Britanniques les mettant à l'abri de toutes représailles de la part de l'Allemagne, le danger d'une pareille lutte était, pour ainsi dire, nul pour l'Angleterre. Nous n'avions, au contraire, à embrasser la cause du Danemark, les armes à la main, aucun intérêt proportionné aux sacrifices considérables qu'une guerre contre l'Allemagne nous eût imposés. Nous avons donc pensé que nous devions prêter aux efforts du Cabinet anglais un concours purement diplomatique, et dès le principe nous lui avons fait connaître nos intentions. ¶ Le Gouvernement de Sa Majesté est, d'ailleurs, demeuré fidèle à sa parole. Dans toutes les occasions, il a usé de ses moyens d'influence pour disposer les Puissances allemandes à la modération. Du moment où les négociations sont devenues possibles, il a secondé l'idée d'une conférence. Nous eussions désiré le maintien du Traité de 1852, et nous l'avons défendu dans les délibérations préférablement à toute autre combinaison. Lorsque l'Angleterre a proposé d'y substituer un autre arrangement, nous l'avons appuyé par une déclaration insérée aux protocoles. Nous avons adopté pour programme la réunion des Danois du Slesvig au Danemark, celle des Allemands au Holstein, sous la seule réserve que le sort de ce duché, dans ses nouvelles frontières, serait

décidé conformément au vœu national. ¶ La situation est-elle changée aujourd'hui? Devons-nous modifier notre attitude et prendre les armes pour conserver à la couronne de Danemark 25 ou 30,000 âmes de plus dans le Slesvig? S'il fallait en venir à une pareille extrémité, mieux eût valu assurément ne pas attendre que la question fût circonscrite à ce point, et faire immédiatement la guerre pour le traité qui consacrait l'intégrité de la Monarchie danoise. ¶ Je dis la guerre. En effet, une démonstration maritime qui nous amènerait à tirer le canon entraînerait pour nous la guerre sur terre comme sur mer. Nous ne serions pas libres, ainsi que l'Angleterre, de limiter nos opérations selon notre seule volonté. Malgré nos efforts pour localiser les hostilités, nous réussirions difficilement à les empêcher d'éclater sur nos frontières. Il ne serait pas impossible, dans l'état des esprits en Slesvig, que la ligne de démarcation pour laquelle nous nous serions armés ne fût repoussée par le pays, et nous serions en conflit avec les populations du Duché en même temps que nous aurions à combattre les Puissances allemandes. Une pareille entreprise exigerait de nous le déploiement de toutes nos ressources et nous imposerait des efforts immenses. ¶ Devant une éventualité de cette nature, l'Angleterre serait-elle disposée à nous prêter un appui illimité? Le Gouvernement de Sa Majesté, en demandant aux grands corps de l'État leur concours, aurait à leur expliquer pour quels avantages le sang de la France va couler. Le Cabinet anglais nous mettrait-il à même de répondre à cette question, la première, assurément, qui nous serait faite? Pour nous, Prince, notre pensée ne s'est jamais arrêtée sur ce point. Si nous étions guidés par des vues ambitieuses, nous eussions peut-être cherché à mettre à profit l'occasion présente, en nous traçant un plan de conduite propre à les satisfaire. Mais nous sommes demeurés étrangers à cet ordre de considérations. ¶ Lord Russell semble penser qu'une démonstration maritime pourrait avoir lieu sans faire naître un conflit, et qu'il suffirait de menacer pour avoir raison des prétentions de l'Allemagne. Mais, dans une question où l'amour-propre national est engagé à un tel degré, ce calcul ne peut-il pas être déçu? N'est-il pas à présumer que le sentiment des populations se prononcerait avec vivacité contre nous? En admettant même que l'on ne dût pas s'attendre à une agression armée, il se produirait inévitablement des manifestations que leur caractère violent ne nous permettrait peut-être pas de tolérer. Nous nous verrions, en ce cas, dans l'alternative ou d'y répondre ou d'accepter un échec moral. ¶ Avant le résultat regrettable qu'ont eu nos démarches communes dans l'affaire de Pologne, l'autorité des deux Puissances n'avait subi aucune atteinte; elles pouvaient l'exposer sans hésitation. Mais aujourd'hui des paroles non suivies d'effet et des manifestations vaines seraient fatales à leur dignité. ¶ J'ai présenté ces considérations à M. l'ambassadeur d'Angleterre, et je vous prie de vouloir bien en faire part, de vqtre côté, au Principal Secrétaire d'État de S. M. Britannique. ¶ Agréez, etc.

Drouyn de Lhuys.

No. 1785. Frankreich. 10. Juni 1864.

No. 1786.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Botsch. in London. — Ein neuer Vorschlag für die Conferenz, in Bezug auf die Bestimmung der Grenze zwischen Dänemark und Schleswig. —

Paris, le 11 juin 1864.

No. 1786. Frankreich, 11. Juni 1864.

Prince, les dissentiments qui se sont élevés dans les dernières délibérations de la Conférence et les dispositions de plus en plus marquées des parties belligérantes à ne faire aucune concession nouvelle nous obligent à prévoir le cas où l'entente deviendrait impossible entre elles sur le tracé de la frontière. Nous n'avons rien négligé jusqu'ici pour favoriser un rapprochement, et notre ferme intention est de persévérer dans nos efforts. Pour les raisons que je vous ai exposées dans ma correspondance, et sur lesquelles je ne crois pas nécessaire de revenir ici, nous désironsavant tout l'adoption du projet présenté par lord Russell. Vous continuerez donc à prêter votre concours à cette proposition, sauf à vous rallier à telle combinaison qui aurait l'assentiment du Cabinet de Copenhague. ¶ Si toutefois je me place devant l'hypothèse d'un refus des parties de transiger sur la ligne de démarcation, je ne pense pas que nous puissions laisser les plénipotentiaires se séparer sans faire nous-mêmes, en vue de la paix, une dernière suggestion. Du moment où il serait démontré qu'aucun compromis n'a de chances d'être accepté, il n'y aurait, ce semble, qu'une voie à suivre: il conviendrait de recourir au principe qui a prévalu jusqu'ici pour le règlement des autres points. C'est en vertu de leur nationalité que les districts septentrionaux du Slesvig sont attribués au Danemark et ceux du sud à l'Allemagne. On a jugé inutile de faire un appel direct au vœu des populations là où il était manifeste; mais on pourrait le consulter là où il est douteux, lorsqu'aucun autre moyen n'existerait plus pour établir un accord. Nous serions donc d'avis de demander à un vote des communes les éléments d'appréciation auxquels on conviendrait de s'en rapporter. Ce vote par commune permettrait, dans le tracé définitif de la frontière, de tenir le compte le plus exact possible de chaque nationalité. Pour qu'il présentât, d'ailleurs, les garanties désirables, la Conférence devrait établir que toute force militaire serait préalablement éloignée et que les suffrages seraient exprimés en dehors de toute pression. Les Puissances appelées à participer aux délibérations de Londres pourraient envoyer des délégués sur les lieux, afin de constater la parfaite sincérité du scrutin. ¶ Telles sont les vues que je croirais convenable de suggérer, si, comme il y a lieu de le craindre, le Danemark ne parvenait pas à se mettre d'accord avec les Puissances allemandes sur le tracé de la ligne de démarcation. Aussi longtemps que vous conserverez l'espoir de concilier les prétentions respectives sur ce point, vous devrez, je le répète, y consacrer tous vos efforts. Mais, lorsque vous en aurez reconnu l'inutilité, vous voudrez bien vous expliquer au sein de la Conférence dans le sens que je viens de vous indiquer et faire insérer au protocole l'expression de la manière de voir du Gouvernement de Sa Majesté. ¶ Agréez, etc.

Drouyn de Lhuys.

No. 1787.

FRANKREICH. – Min. d. Ausw an die kais. diplomat. Agenten im Auslande. — Die Erfolglosigkeit der Londoner Conferenz betr. —

Paris, le 28 juin 1864.

No. 1787. Frankreich, 28. Juni 1864.

Monsieur, les plénipotentiaires convoqués à Londres pour rétablir la paix entre l'Allemagne et le Danemark se sont séparés après avoir constaté l'inutilité de leurs efforts, et les parties belligérantes ont immédiatement repris les armes. Nous regrettons vivement que les travaux de la Conférence n'aient point eu un résultat plus satisfaisant, et il n'a pas dépendu de nous qu'il ne fût différent. ¶ Nous n'avions point fermé les yeux sur les difficultés que présentait cette négociation. Aussi, avant qu'elle ne s'ouvrît, nous sommes-nous efforcés d'obtenir que la Conférence se réunît dans les conditions les plus propres à faciliter sa tâche. Nous eussions désiré notamment qu'un armistice véritable fût préalablement conclu pour toute la durée des délibérations, et que la discussion eût une base déterminée d'avance. ¶ Les parties n'ont pu s'entendre sur ces deux points, et bien que cette première difficulté nous ait dès lors inspiré des doutes sur l'issue des Conférences, nous n'en avons pas moins secondé sincèrement cette tentative de conciliation. Le plénipotentiaire de l'Empereur a, en conséquence, été chargé d'appuyer ou de suggérer toutes les propositions qui paraissaient de nature à opérer un rapprochement. ¶ Le point de départ de la discussion devait naturellement être recherché avant tout dans les arrangements de 1852. Nous nous sommes donc demandé d'abord s'ils ne pourraient pas, sous la condition d'être remaniés de manière à mieux atteindre leur but, servir de base à une transaction équitable, et c'est en ce sens que le représentant de la France s'est exprimé au début des négociations. Lorsque, l'impossibilité de maintenir la discussion sur ce terrain ayant été reconnue, le Gouvernement anglais a fait la proposition d'un arrangement qui attribuait la partie méridionale du Slesvig au Holstein, accru du Lauenbourg, nous n'avons pas hésité à nous rallier à cette combinaison. Elle avait, à nos yeux, l'avantage de tenir compte du sentiment national des populations allemandes du Slesvig et de laisser au Holstein, agrandi par cette annexion, le droit de décider lui-même de son sort. En prêtant notre appui aux plénipotentiaires anglais, nous agissions en parfaite conformité avec les principes de notre droit public, et nous eussions été heureux d'une transaction qui nous semblait acceptable pour les deux parties. Les Puissances allemandes n'ont pas cru devoir y adhérer. Elles réclamaient pour le tracé de la frontière une ligne de démarcation qui eût assuré à l'Allemagne la possession des districts mixtes, tandis que le Danemark persistait à ne pas ajouter ce nouveau sacrifice à ceux qu'il consentait à faire en abandonnant le Slesvig méridional ainsi que le Holstein et le Lauenbourg. Quand toutes les autres combinaisons mises en avant ont été épuisées, nous avons formulé un dernier avis. Nous avons suggéré d'appeler les populations qui restaient l'objet du litige à exprimer elles-mêmes leur sentiment et à fournir ainsi à la C[redacted] les données nécessaires pour tracer de la manière la plus équitable la [redacted]. Mais nous n'a-

No. 1787. Frankreich, 28. Juni 1864.

vous pu prévenir la rupture des négociations, et le différend se trouve de nouveau livré au sort des armes. ¶ L'opinion se montre vivement émue de la reprise des hostilités, et elle envisage avec inquiétude les conséquences que peut entraîner une lutte aussi inégale. Nous ne saurions, quant à nous, méconnaître la portée de ces évènements. Nous faisons les vœux les plus sincères pour que les dangers qui peuvent en résulter soient évités, et, désirant persévérer dans l'attitude d'impartialité que nous avons adoptée, nous voulons espérer qu'il ne surgira aucune complication assez grave pour nous déterminer à embrasser une autre politique. ¶ Recevez, etc.

Drouyn de Lhuys.

No. 1788.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an die kais. Botsch. in Wien und Berlin. — Unterstützung des dänischen Vorschlags zu Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen. —

Paris, le 13 juillet 1864.

No. 1788. Frankreich, 13. Juli 1864.

Monsieur, un télégramme de M. Dotézac, en date du 11, m'annonce que le nouveau Cabinet danois a résolu de proposer aux Cours de Vienne et de Berlin une suspension d'armes immédiate, afin de négocier un armistice et de traiter de la paix. Le courrier porteur de ces ouvertures a dû quitter hier Copenhague, et un parlementaire a été envoyé au quartier général de l'armée austro-prussienne pour arrêter les hostilités. En même temps, le Gouvernement danois nous fait exprimer le désir de voir ses démarches appuyées par nous auprès les deux grandes Puissances allemandes. Nous ne pouvons que déférer à un vœu aussi digne d'intérêt, et lorsque nous considérons la situation respective des parties belligérantes, les propositions du Danemark nous paraissent mériter de la part des Cabinets de Vienne et de Berlin le plus favorable accueil. En effet, les derniers événements militaires ont mis les armées alliées en possession du Slesvig tout entier; elles occupent même la partie la plus importante du Jutland, puisqu'elles ont entre leurs mains la forteresse de Fredericia. Ces deux territoires, joints à ceux du Holstein et du Lauenbourg, sont pour l'Autriche et la Prusse des témoignages assurément suffisants de la supériorité de leurs forces, et le gage certain de la position qui lui appartient dans les négociations. Aucune nécessité stratégique, aucune considération d'amour-propre ou de dignité ne peut les obliger à continuer la lutte, et au contraire, quand le Danemark, renonçant à une plus longue résistance, offre de cesser les hostilités, il sied à ses puissants adversaires de ne plus consulter que les sentiments élevés qui conviennent aux vainqueurs. Nous avons donc la persuasion que le Danemark n'aura pas en vain fait appel aux dispositions pacifiques de l'Autriche et de la Prusse, et que les deux Cours faciliteront le rétablissement de la paix par leur empressement à adhérer aux propositions d'armistice qui vont leur être présentées, comme par l'esprit de modération dont elles se montreront animées dans la discussion des nouveaux arrangements. ¶ Le Gouvernement de l'Empereur croit remplir un

devoir en prêtant son appui à ces ouvertures, suivant la demande qui lui en est adressée de Copenhague, et vous êtes invité à employer tous vos efforts pour qu'elles soient acceptées par les Cabinets de Vienne et de Berlin. L'attitude impartiale que nous avons observée en présence de la lutte actuelle, et à laquelle l'opinion publique en Allemagne a rendu hommage, nous donne peut-être un titre particulier à faire entendre notre voix dans cette circonstance. Nous avons, d'ailleurs, la conviction d'agir en conformité parfaite avec les intérêts généraux de toutes les Puissances, en conseillant aux Cours d'Autriche et de Prusse de mettre fin, puisqu'elles le peuvent aujourd'hui, à une guerre qui, au point où les choses en sont arrivées, ne pourrait se prolonger sans causer en Europe les plus sérieuses préoccupations. ¶ Agréez, etc.

No. 1788. Frankreich, 13. Juli 1864.

Drouyn de Lhuys.

No. 1789.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Botsch. in Wien. — Die Härte der der dänischen Monarchie durch die Friedenspräliminarien auferlegten Opfer betr. —

Paris, le 10 août 1864.

Monsieur le Duc, par une précédente dépêche, je vous invitais à faire appel à la modération du Cabinet de Vienne envers le Danemark. J'ai écrit dans le même sens à M. le baron de Talleyrand, et je l'ai prié de recommander également à la Cour de Prusse une politique de conciliation et d'équité. La publication des protocoles de Vienne et des préliminaires de paix n'a fait que confirmer les impressions de l'opinion publique en Europe sur la rigueur des sacrifices imposés à la monarchie danoise et sur la situation à laquelle elle se trouve réduite. Ce sentiment est général, et nous demeurons persuadés que les deux grandes Puissances allemandes feraient preuve d'une véritable sagesse en ne refusant pas d'en tenir compte. ¶ Agréez, etc.

No. 1789. Frankreich, 10. Aug. 1864.

Drouyn de Lhuys.

No. 1790.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Ges. in Wien. — Unterstützung der Wünsche Dänemarks bezüglich der Grenzrectification. —

Paris, le 17 août 1864.

Monsieur le Duc, par ma dépêche en date d'hier, je vous ai entretenu des dispositions relativement conciliantes que le Cabinet de Berlin annonce l'intention de porter dans les négociations qui vont s'ouvrir à Vienne. J'apprends aujourd'hui, par la correspondance de M. Dotézac, que la clause des préliminaires de paix à laquelle la Cour de Copenhague attache le plus haut prix est celle qui établit en principe une compensation en faveur du Danemark pour la cession des enclaves et des îles du Jutland. La rectification de frontière [redacted] être

No. 1790. Frankreich, 17. Aug. 1864.

No. 1790. Frankreich, 17. Aug. 1864.

la conséquence de cette stipulation, est, aux yeux du Cabinet danois, la plus importante des questions à régler, et c'est sur ce point essentiel qu'il voudrait surtout voir les deux grandes Cours allemandes donner une preuve de leur esprit de modération et d'équité. Vous connaissez notre opinion sur la ligne de démarcation qui nous paraissait la plus naturelle et la plus équitable. Le désir de la Cour de Danemark n'est donc, suivant nous, que trop légitime, et bien que le Gouvernement de l'Empereur ne veuille intervenir qu'à titre purement officieux, je vous invite à ne point laisser ignorer à MM. les plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse combien le vœu du Cabinet de Copenhague nous paraît digne d'intérêt. ¶ Agréez, etc.

Drouyn de Lhuys.

No. 1791.

FRANKREICH.— Min. d. Ausw. an die kais. diplomat. Agenten im Auslande. — Wunsch, dass die Schwierigkeiten in Bezug auf die Herzogthümerfrage im versöhnlichen Sinne geordnet werden mögen. —

Paris, le 30 décembre 1864.

No 1791. Frankreich, 30. Dec. 1864.

Monsieur, les événements qui se passent en Allemagne et dans les duchés n'ont pas modifié les jugements que nous avions portés pendant le cours des délibérations de la conférence de Londres. Fidèles à la politique de justice et d'impartialité qui a été la règle de nos appréciations, nous ne pouvons nous empêcher de constater combien l'expérience a promptement justifié les principes que nous avions émis. En demandant que de part et d'autre on tînt compte des aspirations nationales et que les vœux de la partie danoise du Slesvig fussent pris en considération, nous savions qu'il ne pouvait y avoir d'autre base pour une pacification durable. Nous formons des vœux pour que l'ensemble des difficultés actuelles soit réglé dans une pensée de conciliation et d'apaisement, et notre assentiment sympathique serait acquis à toute concession dans laquelle nous pourrions trouver, lors du règlement définitif de la question, une application équitable des idées que nous nous étions fait un honneur et un devoir de suggérer ou de soutenir. ¶ Recevez, etc.

Drouyn de Lhuys.

Die officielle Sammlung beginnt die auf die „Affaires d'Italie et de Rome" bezüglichen Actenstücke mit der

Depesche des kais. franz. Ministers d. Ausw. an den kais. Botsch. in Rom, vom 12. Sept. 1864. Staatsarchiv No. 1699.

No. 1792.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Botsch. in Rom. — Die Convention vom 15. Sept. betr. —

Paris, le 23 septembre 1864.

No. 1792. Frankreich, 23. Sept. 1864.

Monsieur le Comte, la dépêche que j'ai eu l'honneur de vous adresser, le 12 de ce mois*), vous a fait connaître quelle importance nous attachions au fait de la translation de la capitale du royaume d'Italie dans une autre ville que Turin. Le Gouvernement italien nous ayant notifié sa résolution, nous nous sommes décidés à conclure avec lui une convention dont ma dépêche précitée vous permet de pressentir les bases. Cette convention a été signée, le 15 de ce mois, entre les plénipotentiaires du Roi d'Italie et moi. Vous en trouverez le texte ci-annexé. Je vous ai exposé avec assez de développements les considérations auxquelles nous avons obéi dans cette circonstance pour être dispensé d'y revenir. Décidé à retirer ses troupes de Rome aussitôt que l'état général de l'Italie et les dispositions du Gouvernement italien le permettraient, et jugeant que le moment était venu, l'Empereur a voulu entourer cette mesure de toutes les précautions que la prévoyance humaine suggère et qui lui ont paru de nature à garantir contre toute atteinte l'indépendance et la sécurité du Saint-Père et de ses États. L'engagement, pris sous la caution de la France par le Gouvernement italien, de respecter le territoire du Saint-Siége et de le défendre, au besoin, par la force, contre toute attaque venant du dehors, écarte désormais les dangers extérieurs qui ont menacé trop souvent les provinces romaines. ¶ L'organisation d'une armée papale inspirant toute confiance, aussi bien par les éléments dont elle pourra être composée que par le chiffre de son effectif, assurera l'autorité du Saint-Père, l'ordre et la tranquillité à l'intérieur et sur la frontière de ses États. L'œuvre d'organisation de cette armée pourra aisément s'accomplir dans un terme de deux ans, et les ressources que le Saint-Siége trouvera en se déchargeant sur le Gouvernement italien, qui l'accepte, de la part de la dette romaine afférente aux anciennes provinces de l'Église, lui fourniront les moyens de pourvoir aux dépenses de son état militaire. L'Empereur pourra, en toute tranquillité pour les grands intérêts qu'il est venu défendre et protéger à Rome, rappeler ses troupes, et rendre au Souverain Pontife la pleine et entière indépendance nécessaire au libre exercice de sa double autorité. ¶ Je me plais à espérer, Monsieur le Comte, que le Gouvernement de Sa Sainteté appréciera les puissants motifs qui ont déterminé nos résolutions, aussi bien que la valeur des garanties qui résultent pour lui des stipulations dont vous voudrez bien lui donner connaissance. L'Empereur a la conscience d'avoir dignement accompli la tâche qu'il s'était imposée à Rome. ¶ Encore dans cette circonstance il croit avoir témoigné de sa sollicitude pour le Saint-Siége, de sa respectueuse et filiale affection pour Notre Saint-Père le Pape, et, en plaçant les engagements qui assurent sa sécurité et son indépendance sous l'autorité d'un contrat signé avec

*) No. 1699.

No. 1792. Frankreich, 23. Sept. 1864.

la France, il leur a donné la meilleure garantie d'une sincère et loyale exécution. ¶ Agréez, etc.

Drouyn de Lhuys.

Hier folgen:

Depesche des kais. franz. Min. d. Ausw. an den kais. franz. Gesandten in Turin, vom 23. Sept. 1864. Staatsarchiv No. 1701.

Französisch-italienische Convention vom 15. Sept. 1864. Staatsarchiv No. 1700.

No. 1793.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Botsch. in Wien. — Bericht über eine Unterredung mit dem kais. oesterr. Geschäftstr. in Paris, die Convention vom 15. Sept. betr. —

Paris, 26 septembre 1864.

No. 1793. Frankreich, 26. Sept. 1864.

Monsieur le Duc, M. le comte de Mülinen m'a lu une dépêche, en date du 21 de ce mois, dans laquelle M. le comte de Rechberg fait connaître au chargé d'affaires d'Autriche à Paris l'impression du Cabinet de Vienne à l'égard des arrangements conclus entre la France et l'Italie, lesquels, du reste, ne lui sont connus que par la rumeur publique et par quelques indications reçues de M. de Mülinen lui-même. Tenant toutefois ces informations pour exactes, M. le ministre des Affaires étrangères d'Autriche témoigne quelque surprise de ce que le Gouvernement de l'Empereur veuille régler la question romaine avec l'Italie, sans la participation d'aucune autre Puissance catholique, et à l'insu du Pape, principal intéressé. ¶ Dans la conversation que j'ai eue avec M. de Mülinen, à la suite de cette lecture, je me suis attaché à établir deux choses: l'arrangement dont on parle n'implique point un règlement de la question romaine, pas plus qu'il ne modifie la situation générale de l'Italie. ¶ Le respectueux dévouement de l'Empereur pour le Saint-Père, sa sollicitude pour les intérêts qu'il est venu défendre à Rome, et qui conservent à ses yeux toute leur importance, n'ont pas varié. Sa Majesté s'est seulement convaincue, chaque jour davantage, de la nécessité de rechercher et de trouver les moyens de substituer un autre système au mode de protection exercé par Elle depuis seize ans. ¶ J'ai exposé dans une dépêche adressée à l'Ambassadeur de Sa Majesté à Rome, dont vous avez connaissance, et que j'ai lue à M. de Mülinen, les embarras de toute nature résultant pour nous et pour le Saint-Siége lui-même de notre présence à Rome, et je n'y reviendrai pas. Je faisais pressentir dans cette même dépêche l'arrangement intervenu quelques jours plus tard. En effet, le progrès des idées modérées en Italie, les dispositions nouvelles du Gouvernement italien à entrer dans la voie d'une conciliation, la déclaration qui nous a été faite de sa résolution de déplacer sa capitale, nous ont paru constituer cet ensemble de circonstances favorables que nous attendions, et nous n'avons pas hésité à faire connaître à notre tour les conditions auxquelles nous subordonnions la retraite de nos troupes. Après avoir obtenu du Gouvernement italien l'engagement formel, non-seulement de r

attaquer, mais de défendre contre toute attaque le territoire actuel du Souverain Pontife, nous avons stipulé et fait reconnaître le droit du Saint-Père d'organiser une armée, dont l'effectif et les éléments sont laissés à sa convenance, et nous avons fait accepter à l'Italie la dette afférente aux anciennes provinces des États de l'Église. Évidemment nous n'avions à traiter utilement de ces questions qu'avec le Gouvernement italien; nous ne pouvions demander qu'à lui les garanties que lui seul pouvait nous donner. Nous avons reçu ces engagements dans la forme d'un acte international; ils en ont toute la valeur et ils sont placés sous la sanction que comportent les actes de cette nature. Sous le bénéfice de ces stipulations, nous nous sommes obligés à retirer nos troupes de Rome dans le délai de deux ans. Efficacement protégé désormais contre les dangers du dehors, le Gouvernement romain saura, nous n'en doutons pas, assurer sa tranquillité intérieure et pourvoir, par lui-même, au plein exercice de son autorité, sans avoir à réclamer aucune assistance étrangère. Nous sommes autant qu'aucune Puissance catholique soucieux de l'indépendance du Souverain Pontife, et nous ne voulons pas laisser indéfiniment à ses adversaires l'argument redoutable qu'ils se font contre son pouvoir temporel, de la nécessité d'une armée étrangère, autrichienne ou française, pour maintenir son autorité. De pareilles interventions peuvent être justifiées par des circonstances exceptionnelles; mais si, au lieu d'être passagères, elles deviennent permanentes, elles portent fatalement à l'indépendance qu'elles prétendent sauvegarder les plus dangereuses atteintes. Et l'on ne saurait confondre ici une armée étrangère et une armée recrutée même en entier d'étrangers. Ce qui constitue une intervention étrangère, c'est un armée portant hors de chez elle son drapeau et sa cocarde nationale, et recevant ses ordres d'un souverain qui n'est pas celui dont elle occupe le territoire. Pour être vraiment indépendant, le Pape doit être le chef de son armée. Un soldat, quelle que soit son origine, appartient à celui qui le commande, et il est peu de nations qui n'enregistrent dans leurs fastes militaires les services de troupes recrutées à l'étranger. Plus que tout autre souverain, le Pape, père commun des catholiques, peut faire appel aux volontaires de toute nationalité, qui, réunis sous son drapeau, assureront son autorité, sans détriment pour son indépendance. Telles sont, dans leur ensemble, les combinaisons qui nous ont paru pouvoir remplacer avantageusement l'occupation du territoire pontifical par les troupes françaises. Comme je le disais à M. de Mülinen, au commencement de notre entretien, ce n'est pas là, à vrai dire, un règlement de la question romaine: c'est la substitution d'un nouveau *modus vivendi* à un système dont nous avons expérimenté les inconvénients. ¶ Passant ensuite à la seconde observation de M. le comte de Rechberg, j'ai dit à M. le chargé d'affaires d'Autriche que je ne m'expliquais pas en quoi les arrangements que nous avions pu conclure avec le Gouvernement italien modifiaient, au point de vue diplomatique, l'état de choses existant dans la Péninsule. La France a reconnu le royaume d'Italie, en maintenant le jugement qu'elle a porté sur les actes qui l'ont constitué et sans garantir son existence; elle entretient depuis lors avec lui des rapports réguliers. Elle peut donc négocier et conclure avec lui toutes conventions exécutoires sur un point quelconque du territoire dont se compose le royaume. La résolution de dépla-

No. 1793. Frankreich, 26. Sept. 1864.

No. 1793. Frankreich, 26. Sept. 1864.

cer sa capitale et de la transférer, par exemple, à Florence, appartient en propre au Gouvernement italien. Nous avons, comme c'était notre droit, tiré de cette résolution les conséquences qu'elle nous a paru comporter; mais je n'avais pas à répondre à une observation qui se rattache à un fait qui nous est étranger. J'ai prié cependant M. de Mülinen de vouloir bien remarquer que, depuis quatre ans, le Gouvernement italien exerçait de fait à Florence tous les actes de la souveraineté, et que, en droit, la situation de personne n'était changée parce qu'un Gouvernement transférait son siége dans une ville où il n'exerçait jusqu'alors qu'une autorité déléguée, mais également souveraine. ¶ J'ai dit ensuite à M. de Mülinen que je croyais pouvoir me dispenser de répondre à l'observation de M. le comte de Rechberg, touchant le secret que nous avions cru devoir garder vis-à-vis de la Cour de Rome, n'étant tenus de nous en expliquer, si nous y étions provoqués, qu'avec le Gouvernement de Sa Sainteté. J'ai ajouté, toutefois, que nous avions fait connaître à Rome, au moment où nous le jugions opportun, les motifs qui avaient inspiré nos déterminations et les actes qui en avaient été la conséquence. En agissant ainsi, nous avons la persuasion d'avoir ménagé les susceptibilités d'honneur et les scrupules de conscience de la Cour de Rome beaucoup mieux que nous ne l'eussions fait en la mettant en demeure de formuler des objections et des fins de non-recevoir absolues, dont il ne nous aurait pas été possible de tenir compte. Nous stipulions, en notre propre nom, mais dans ce qui nous paraît être l'intérêt du Gouvernement romain, les garanties dont nous avions besoin à l'effet de sauvegarder à nos propres yeux notre responsabilité: nous n'avions rien à demander ou à imposer à la Cour de Rome, et elle demeure entièrement libre de ses déterminations à l'égard des arrangements que nous avons conclus avec l'Italie. ¶ Quant à la réserve que nous avons observée vis-à-vis du Cabinet de Vienne, j'ai fait remarquer à M. le comte de Mülinen que, n'étant liés avec personne relativement à notre occupation de Rome, nous n'avions eu à consulter que nous-mêmes sur l'opportunité et la manière de mettre fin à une entreprise dont nous revendiquons l'honneur, mais dont nous avons seuls supporté les charges. J'ai dû rappeler en outre qu'ayant eu l'occasion d'indiquer au Gouvernement autrichien notre désir de le voir associer ses conseils aux nôtres pour faire prévaloir à Rome des idées dont, à d'autres époques, l'Autriche elle-même avait reconnu la sagesse et recommandé l'application, la réponse qui avait été faite à ces ouvertures, et dont je me plaisais à reconnaître la courtoisie, témoignait de la part du Cabinet de Vienne plus de prudence et de circonspection que d'empressement à entrer avec nous dans un concert quelconque au sujet des affaires de Rome. ¶ Agréez, etc. *Drouyn de Lhuys.*

No. 1794.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Botsch. in Rom. — Den Abschluss der Convention vom 15. September betr. —

Paris, le 1er octobre 1864.

No. 1794. Frankreich, 1. Oct. 1864.

Monsieur le Comte, j'ai l'honneur de vous accuser réception de la correspondance dans laquelle vous m'avez rendu compte des entretiens que vous avez

eus avec le Pape et avec le Secrétaire d'État de Sa Sainteté, à l'occasion des stipulations que nous avons signées le 15 du mois dernier avec le Gouvernement italien. L'accueil qu'a rencontré votre communication et les observations qu'elle a provoquées tant de la part du Saint-Père que de son premier Ministre, ne pouvaient naturellement nous causer aucune surprise, et c'est précisément parce que l'attitude jusqu'à présent gardée par le Saint-Siége ne nous permettait pas d'attendre de lui un assentiment direct et formel aux dispositions de l'acte du 15 septembre, que nous avons jugé qu'il était plus convenable de ne pas le lui demander. Cette considération, qui ne saurait manquer de se présenter d'elle-même à l'esprit du Pape après plus mûre réflexion, répond suffisamment à l'espèce de reproche qu'a paru exprimer Sa Sainteté de ce qu'elle n'avait pas été prévenue d'avance de nos intentions. ¶ Au surplus, Monsieur le Comte, quelque souhaitable que fût à nos yeux l'assentiment de la Cour de Rome, et quelque prix que nous missions à l'obtenir, dans son propre intérêt autant que dans celui de l'Italie, nous devions, pour le moment du moins, nous borner à entrer avec elle dans de bienveillantes explications, en nous en remettant au temps et à la sagesse du Saint-Père pour ramener le Gouvernement pontifical à des vues conciliantes. Je n'ai donc qu'à vous engager à vous maintenir dans la réserve que vous avez observée et à laquelle l'Empereur donne son approbation. En vous exprimant, comme vous l'avez déjà fait dans vos premiers entretiens, avec une franchise amicale et bienveillante, vous n'avez à demander ni à provoquer aucune réponse de la part du Pape ou de son Gouvernement. ¶ Agréez, etc.

Drouyn de Lhuys.

No. 1794. Frankreich, 1. Oct. 1864.

No. 1795.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Ges. in Turin. — Die Declaration zur Convention vom 15. September betr. —

Paris, le 3 octobre 1864.

Monsieur le Baron, d'après ce que vous me mandez de votre dernier entretien avec M. le général La Marmora, je n'ai qu'à approuver complétement les observations que vous lui avez présentées quant à la stricte obligation, pour le Gouvernement italien, d'accepter dans leur connexité, et sans chercher à les faire modifier, les stipulations convenues avec celui de Sa Majesté. Je vois avec satisfaction que le chef du nouveau Cabinet et ses collègues sont pénétrés de cette nécessité, et si, comme j'aime à n'en pas douter, ils demeurent unis dans cette commune conviction, ils n'auront pas de difficulté à la faire partager par la Chambre, qui comprendra à son tour ce que les intérêts de l'Italie réclament de son patriotisme. ¶ M. Nigra, ainsi que vous l'avait annoncé M. le général La Marmora, a été chargé de s'entendre avec nous sur l'interprétation de la clause concernant le moment à dater duquel doivent courir, tant le terme fixé pour la translation de la capitale de l'Italie à Florence, que celui indiqué pour l'évacuation de nos troupes. L'Empereur a consenti à ce que le délai commençât à partir de la date du décret royal qui sanctionnera la loi destinée à régler la translation

No. 1795. Frankreich, 3. Oct. 1864.

No. 1795. Frankreich, 3. Oct. 1864.

de la capitale. J'ai signé, en conséquence, d'après l'autorisation de Sa Majesté, et de concert avec M. le Ministre d'Italie, la déclaration dont je vous transmets la copie ci-jointe *). Cette déclaration devra être publiée à la suite de la convention et du protocole du 15 septembre, dont elle devient le commentaire indispensable. ¶ Recevez, etc. *Drouyn de Lhuys.*

No. 1796.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Botsch. in Rom. — Den Artikel IV der Convention vom 15. September betr. —

Paris, le 11 octobre 1864.

No. 1796. Frankreich, 11. Oct. 1864.

Monsieur le Comte, les informations que vous me transmettez m'autorisent à penser que la Cour de Rome apprécie, avec ce calme qui laisse place à la sagesse et à la réflexion, la convention du 15 septembre, et demeure étrangère aux exagérations aussi imprudentes que passionnées de ses prétendus amis. J'ai particulièrement remarqué l'entretien tout officieux, et, suivant l'expression du Cardinal Secrétaire d'État, purement *académique*, que vous avez eu avec Son Éminence au sujet de l'article IV de la convention, et de la façon dont il pourrait être mis à exécution sans qu'il en résultât, de la part du Saint-Siége, la reconnaissance du royaume d'Italie. ¶ Nous admettons, Monsieur le Comte, que la Cour de Rome évite de se placer sur ce terrain, au préjudice des réserves qu'elle a toujours faites, et nous ne songeons à lui demander aucun engagement ou aucune mesure impliquant sa renonciation à des droits qui, à ses yeux, n'ont pas cessé de lui appartenir. Nous n'avons eu d'autre dessein, en invitant le Cabinet de Turin à se charger d'une portion de la dette du Saint-Siége, calculée d'après l'importance des anciens territoires de l'État romain actuellement placés sous le Gouvernement du Roi d'Italie, que de faire cesser un état de choses aussi contraire à l'équité que préjudiciable aux intérêts du Trésor pontifical. En fait, le Cabinet de Turin percevant les revenus de ces anciennes provinces des États de l'Église, il n'y a véritablement aucun motif pour que le Trésor pontifical continue de servir, en totalité, les intérêts de sa dette, et exonère ainsi le Gouvernement du roi Victor-Emmanuel d'une charge que lui seul doit supporter. ¶ Nous n'avons donc voulu, pour ainsi dire, qu'établir une sorte d'accord entre les faits, et mettre fin à une situation contraire aux intérêts financiers du Gouvernement pontifical. ¶ Agréez, etc. *Drouyn de Lhuys.*

No. 1797.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Ges. in Turin. — Die Bedeutung der Convention vom 15. September betr. —

Paris, le 15 octobre 1864.

No. 1797. Frankreich, 15. Oct. 1864.

Monsieur le Baron, le langage qui vous a été tenu par M. le Président du Conseil est tel que nous devions l'attendre de son caractère. J'aime à y voir

*) No. 1700 Anl. 2.

l'annonce du programme qui sera porté devant le Parlement italien, et à y puiser la confiance que les membres du Cabinet de Turin ne failliront pas à une œuvre dont ils comprennent toute l'importance. ¶ Mais ce qui n'est pas moins nécessaire, à notre avis, que l'unité de vues et l'entente entre les membres du Cabinet, c'est de choisir le terrain de la discussion et d'en fixer les limites. Ce terrain ne saurait être autre que celui qui est indiqué par les actes du 15 septembre et par les engagements qu'ils consacrent. Que les hommes des partis extrêmes qui s'affranchissent aisément de la prudence et de la retenue parce qu'ils n'ont pas de responsabilité, cherchent à faire dévier la discussion et à attirer les orateurs du Gouvernement dans des régions aventureuses et compromettantes, cela est tout naturel. Il y a là une cause de difficultés que je ne prétends pas méconnaître; mais le moyen le plus sûr pour le Gouvernement italien d'en triompher, c'est de se maintenir dans le domaine des réalités et de défendre résolûment les avantages du présent contre les témérités de l'avenir. ¶ Pour ce qui nous concerne, Monsieur le Baron, je croirais trahir mon devoir si je ne vous mettais en mesure de vous expliquer avec la plus entière franchise vis-à-vis des hommes honorables qui composent le Cabinet de Turin. Dites-le donc loyalement au général La Marmora, à ses collègues, aux membres de l'ancien Ministère et à tous les hommes éclairés et amis de l'Italie, la plus grande objection qui soit dirigée contre les actes du 15 septembre, c'est de donner à entendre que le Gouvernement du Roi Victor-Emmanuel ne voudra pas ou ne pourra pas assurer l'exécution des stipulations signées entre la France et l'Italie, qu'il aura la main forcée, et que peut-être il ne sera pas très-fâché qu'il en soit ainsi. ¶ Ce n'est là, nous le savons, qu'une calomnie contre le Gouvernement italien; c'est parce que nous en sommes convaincus que nous nous sommes abstenus de nous adresser à lui pour relever certains entraînements de langage qui se sont manifestés dans des sphères qui ne lui sont pas tout à fait étrangères. Ces entraînements, si le Gouvernement du Roi ne se hâtait de les répudier, tendraient à faire supposer que l'établissement de la capitale à Florence n'est qu'une étape à courte échéance vers Rome; ce qui reviendrait à dire que le Gouvernement italien ne se serait engagé vis-à-vis de nous qu'à la condition tacite de ne pas tenir ses engagements et de ne nous donner qu'une satisfaction illusoire. ¶ Ne suffira-t-il pas aux Ministres du Roi Victor-Emmanuel, pour démentir de telles suppositions, de présenter à leurs adversaires comme à leurs amis, la situation telle qu'elle est? Or la Convention du 15 septembre n'est point un acte imposé par un des deux Gouvernements contractants à la volonté de l'autre. Ce n'est pas davantage un expédient imaginé ou accepté par le Cabinet de Turin en vue d'un but ultérieur, une sorte de machine de guerre destinée à servir à l'accomplissement de desseins plus ou moins avoués. Non: c'est un acte international, librement discuté et adopté par les deux partis, solennellement ratifié par les Souverains des deux pays, et également obligatoire pour l'un et pour l'autre. Je croirais superflu, Monsieur le Baron, d'insister sur l'intérêt de premier ordre qu'il y a pour l'Italie à ne rien faire qui soit de nature à altérer les sentiments d'amitié que lui porte la France, et dont les témoignages inscrits dans l'histoire de ces dernières années n'ont pas besoin d'être rappelés. No[redacted]Ministres du Roi Victor-Emmanuel le soin

No. 1797. Frankreich, 15. Oct. 1864.

de montrer combien la mise à exécution complète et sincère des actes placés sous la garantie de la France importe au maintien des bons rapports entre les deux pays, et combien il serait déplorable qu'une transaction, destinée dans la pensée de ses auteurs à améliorer encore ces relations réciproques, pût devenir entre les deux Gouvernements et les deux pays une occasion de refroidissement et peut-être de conflit. ¶ Nul ne peut dire aujourd'hui avec assurance quel sera, dans sa forme définitive, l'avenir de l'Italie, et les Gouvernements comme les hommes ne peuvent prétendre à faire des œuvres à jamais durables. Mais ce qui est de la compétence de la politique, ce qui doit être évident pour le Gouvernement du Roi Victor-Emmanuel comme pour nous, c'est que l'Italie a tout intérêt à préparer un rapprochement entre elle et la Papauté, tandis que, d'un autre côté, elle doit éviter de soulever contre elle les ressentiments du monde catholique. ¶ On peut le dire sans exagération, l'Italie touche en ce moment à une des crises les plus décisives de son développement. Les hommes qui se trouvent appelés à la diriger dans ces conjonctures solennelles auront certainement à cœur de montrer une fermeté de langage et de conduite au niveau de leurs devoirs et de leur responsabilité. ¶ Recevez, etc.

Drouyn de Lhuys.

No. 1798.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Botsch. in Rom. — Die Haltung der päpstlichen Regierung gegenüber der Convention vom 15. Septbr. betr. —

Paris, le 22 octobre 1864.

No. 1798. Frankreich, 22. Oct. 1864.

Monsieur le Comte, vous m'annoncez que le Gouvernement pontifical continue de se maintenir dans une extrême réserve, et qu'il attend, pour se prononcer et prendre un parti à l'égard des actes du 15 septembre, de connaître le résultat des délibérations qui vont s'ouvrir dans le Parlement italien, et d'être édifié par les explications que fourniront les Ministres du roi Victor-Emmanuel sur la portée que le Cabinet de Turin attribue aux engagements qu'il a contractés envers la France. Nous ne pouvons qu'approuver cette réserve de la part de la Cour de Rome; non-seulement elle est conforme aux règles de la prudence, mais je n'hésite pas à dire qu'elle est tout à fait d'accord avec la ligne de conduite que nous croyons nous-mêmes devoir suivre. ¶ Nous ne nous dissimulons pas que le Cabinet de Turin se trouve, vu les tendances et les aspirations des partis extrêmes en Italie, en présence de difficultés qui peuvent mettre la fermeté de ses résolutions à une grande épreuve, et nous attendons, nous aussi, d'avoir vu à l'œuvre les Ministres du roi Victor-Emmanuel, pour puiser dans leur langage et dans leurs déclarations l'entière assurance qu'ils auront les moyens aussi bien que la volonté d'assurer le triomphe du programme qui sert de base à la convention du 15 septembre. ¶ Nous trouverions même tout naturel que la Cour de Rome ne se contentât pas des assurances qui se produiront, je me plais à n'en pas douter, dans les discussions du Parlement italien, et [redacted]ndît

que des actes décisifs, des mesures prises en exécution des engagements contractés, vinssent confirmer le langage tenu à la tribune. Nous sommes nous-mêmes, d'ailleurs, dans des dispositions analogues, et c'est précisément parce que nous voulons régler notre ligne de conduite d'après celle qui sera suivie du côté de l'Italie, que nous avons assigné un terme de deux années à l'évacuation progressive du territoire pontifical par nos troupes. ¶ Nous admettons donc, ou plutôt nous désirons que le Saint-Siége se donne le temps de la réflexion, qu'il veuille mûrir dans la sagesse de ses conseils les décisions qu'il est appelé à prendre. Nous n'avons pour le moment aucun avantage à stimuler les résolutions de la Cour de Rome; nous lui savons gré, au contraire, de ne pas les hâter en se tenant en garde contre les tendances d'un parti qui s'agite autour d'elle et chercherait volontiers à la pousser aux résolutions extrêmes. ¶ Agréez, etc.

No. 1798. Frankreich, 22. Oct. 1864.

Drouyn de Lhuys.

No. 1799.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Ges. in Turin. — Zur Charakteristik der Convention vom 15. Septbr. —

Paris, le 28 octobre 1864.

Monsieur le Baron, j'ai lu avec beaucoup d'attention la dépêche de M. le Chevalier Nigra, en date du 15 septembre dernier*), qui fait partie des documents diplomatiques communiqués au Parlement par le Gouvernement italien. Dans cette dépêche, M. le Ministre d'Italie résume les négociations qui ont précédé la signature de la convention du 15 septembre, et il en commente les dispositions. Légitimement préoccupé de venir en aide à son Gouvernement dans la discussion qui va s'ouvrir devant les Chambres italiennes, M. Nigra se place à cet effet à un point de vue exclusivement italien. Désireux nous-mêmes de ne créer aucun embarras aux Ministres du Roi, et de faciliter leur tâche autant qu'il nous est possible de la faire, nous ne voudrions pas affaiblir l'autorité d'un document dont nous ne méconnaissons pas la valeur parlementaire. Mais, au point de vue de l'exactitude historique, je ne saurais cependant accepter la dépêche de M. Nigra comme un exposé complet et définitif des négociations qui nous occupent et de leurs résultats, qu'autant qu'elle se trouverait complétée par les explications que j'ai consignées dans ma correspondance avec vous. Le contenu de mes dépêches a été communiqué par vous au Cabinet de Turin, pour ne lui laiser aucun doute sur l'interprétation que comportent, dans la pensée du Gouvernement de l'Empereur, les actes du 15 septembre. ¶ Que le Gouvernement italien invoque, au profit de l'arrangement qui vient d'être conclu, l'autorité du grand nom du comte de Cavour, nous n'avons assurément rien à y reprendre, et nous sommes en effet convaincus que l'homme d'État dont l'Italie regrette la perte et se plaît à honorer la mémoire, aurait accepté sans réserves, et aurait mis sa gloire à exécuter, sans arrière-pensée, les clauses d'un traité consenti par la

No. 1799. Frankreich, 28. Oct. 1864.

*) No. 1720.

No. 1799. Frankreich, 28. Oct. 1864.

France sur les instances réitérées de l'Italie. Je suis obligé cependant de rappeler, et cette vérité ressort de la relation même de M. Nigra, que le Gouvernement de l'Empereur s'est constamment refusé à prendre en considération le projet suggéré par M. de Cavour, jusqu'au moment où la résolution d'adopter une nouvelle capitale pour l'Italie nous a paru un événement assez considérable pour modifier nos dispositions, en nous donnant la garantie de fait dont nous avions besoin. Qu'au point de vue de l'Italie, la translation de la capitale soit une mesure de politique essentiellement intérieure, il n'en est pas moins incontestable, et M. le Ministre d'Italie le reconnait, qu'elle constitue le gage exigé par le Gouvernement de l'Empereur avant de passer outre à tout arrangement ultérieur. Dans ces arrangements mêmes, je ne peux pas me dispenser de relever quelques différences, essentielles pour nous, entre le projet primitif, rappelé par M. Nigra, et celui qui a prévalu. Ainsi nous nous sommes refusés à fixer le chiffre des troupes qui doivent former l'armée pontificale, par respect pour la souveraineté du Pape, qui doit rester seul juge de l'extension que comporte son état militaire, et dont le droit à cet égard, comme celui de tous les Souverains, n'est limité que par celui de ses voisins de veiller à leur propre sûreté. A ce propos, je ferai remarquer que l'armée pontificale aura pour mission, comme toutes les armées, de défendre l'autorité de son Gouvernement, et que s'il a été fait, dans l'article 3, mention de „la tranquillité sur la frontière," cela n'est pas, comme le dit M. Nigra, pour indiquer une obligation qui incomberait au seul Gouvernement pontifical, celle d'empêcher que sa frontière devienne un abri pour le brigandage. Le devoir, à cet égard, est le même pour les deux Puissances limitrophes, et les deux armées devront également concourir à son accomplissement sur leurs territoires respectifs, pour éloigner de la frontière commune les brigands qui tenteraient de s'y organiser. ¶ L'Empereur lui-même s'est expliqué sur la portée qu'il attachait à l'engagement pris par l'Italie de préserver de toute attaque extérieure le territoire du Saint-Père. La dépêche de M. le ministre d'Italie m'oblige à insister sur ces explications. „L'Italie, dit M. Nigra, devait rejeter toute condition qui eût été contraire aux droits de la nation . . . . Elle ne pouvait renoncer aux aspirations nationales . . . . La question romaine est une question morale à résoudre par les forces morales . . . . . L'Italie s'engageait en conséquence à ne recourir à aucun moyen violent pour atteindre l'objet de ses aspirations . . . . ." D'accord avec M. le ministre d'Italie, je reconnais que la convention ne doit ni ne peut signifier ni plus ni moins que ce qu'elle dit. Elle dit que l'Italie renonce à employer tout moyen violent pour occuper Rome: les moyens violents, c'est aussi bien la mise en œuvre d'une force irrégulière au dedans que l'emploi d'une force régulière ou irrégulière venant du dehors, et je croirais faire une injure imméritée au Gouvernement italien, en supposant un seul instant qu'après s'être interdit d'atteindre un but par des moyens avoués et déterminés à l'avance, il s'est promis d'y parvenir par des moyens détournés et qu'on n'avoue pas. Si, par l'emploi des forces morales, sur lequel il compte pour résoudre la question romaine, le Gouvernement italien entend dire qu'il se réserve de traiter à l'amiable, sans impatience et avec les ménagements nécessaires, de la réconciliation de l'Italie avec la Papauté, nous ne pouvons que l'encourager dans cette voie, et

nous applaudirons bien sincèrement au succès de ses efforts. Mais ce sont là des questions d'avenir que la Convention du 15 septembre n'a pas prétendu régler. Son but est moins éloigné et son objet mieux défini. Elle reconnaît deux souverainetés en Italie, et, en attendant qu'un accord plus intime ait pu s'établir entre elles, elle assure leur coexistence. Voilà la convention. Au delà, il n'y a que spéculations vaines, dont le moindre danger est d'égarer les esprits, d'entretenir l'incertitude et l'agitation, en substituant aux réalités sévères de la politique les chimères séduisantes de l'imagination. ¶ La dignité des deux Gouvernements, Monsieur le Baron, me paraît exiger que les faits se dégagent promptement des mots qui les obscurcissent, et que les éclaircissements les plus nets soient donnés par les Ministres italiens, appelés avant nous à s'expliquer sur la portée de la convention du 15 septembre. ¶ Recevez, etc.

Drouyn de Lhuys.

No. 1799. Frankreich, 28. Oct. 1864.

Hier folgen:

Depesche des kais. französ. Min. d. Ausw. an den kais. französ. Gesandten in Turin, vom 30. October 1864. Staatsarchiv No. 1722.

Depesche desselben an denselben, vom 2. Novbr. 1864. Staatsarchiv No. 1725.

Telegramm des kön. italien. Gesandten in Paris an den kön. italien. Min. d. Ausw. in Turin, vom 1. Novbr. 1864. Staatsarchiv No. 1724.

No. 1800.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Ges. in Turin. — Die Rede des italien. Min. d. Ausw. im italien. Parlament, bezüglich der Convention vom 15. Sept., betr. —

Paris, le 15 novembre 1864.

Monsieur le Baron, je constate avec plaisir que l'immense majorité de la Chambre paraît se prononcer en faveur de la convention du 15 septembre, et qu'elle a donné un assentiment non équivoque aux paroles de M. le général La Marmora. Nous avons lu le discours de M. le président du Conseil, avec l'attention qu'il méritait à tous égards, et avec l'intérêt qui s'attachait naturellement à un document dans lequel surtout nous devions chercher la pensée du Gouvernement italien. ¶ Sans nous être dissimulé les difficultés en présence desquelles le Chef du Cabinet de Turin était appelé à s'expliquer, nous avons toujours compté, comme vous le savez, qu'il lui suffirait de la netteté de ses déclarations pour les écarter; la loyauté était en pareille circonstance la meilleure habileté, et nous aimons à reconnaître que M. le général La Marmora n'a pas démenti la confiance que nous avions mise en lui. ¶ En rappelant les sympathies constantes de l'Empereur pour l'Italie, et les services rendus par Sa Majesté à la cause de ce pays, le Président du Ministère italien n'a fait que rendre un juste hommage à notre auguste Souverain, qui est, en effet, l'ami le meilleur comme le plus éclairé de l'Italie. ¶ Nous comprenons très-bien, d'ailleurs, que M. le général La Marmora se soit appliqué à démontrer que la convention du 15 sept[illegible]

No. 1800. Frankreich, 15. Nov. 1864.

No. 1800. Frankreich, 15. Nov. 1864.

était une sanction donnée au principe de l'unité italienne et un nouveau pas accompli dans la voie où marche le Gouvernement italien. Si quelques doutes existent encore, en effet, sur l'avenir de cette unité, un des moyens les plus assurés d'y parvenir doit être sans doute de travailler avant tout à ramener l'Italie dans les meilleures conditions d'ordre et de tranquillité intérieure; nous croyons que la convention du 15 septembre, sincèrement exécutée, peut y contribuer puissamment. A notre avis, Monsieur le Baron, Rome et le Patrimoine de Saint-Pierre ne sont nullement indispensables à l'unité italienne; mais nous pensons qu'il importe essentiellement aux destinées de l'Italie qu'une réconciliation s'effectue entre le Saint-Siége et le Gouvernement italien. ¶ La convention du 15 septembre, exécutée sans arrière-pensée, hâtera, nous en sommes convaincus, un résultat si désirable, mais qui ne saurait être obtenu que par de longs et patients efforts. Je me plais à reconnaître que M. le président du Conseil s'est expliqué, sur cette question délicate, de manière à ménager les intérêts divers qu'elle implique. Je ne doute point, dès lors, que le Gouvernement italien ne prenne toutes les mesures auxquelles il est appelé à pourvoir en exécution de ses engagements, et qu'il ne nous permette de nous conformer nous-mêmes aux stipulations que nous avons signées avec lui. ¶ Vous voudrez bien, Monsieur le Baron, saisir la première occasion pour faire part à M. le général La Marmora de l'impression favorable qu'a produite son langage auprès du Gouvernement de l'Empereur, et lui dire que nous aimons à y puiser un nouveau motif de confiance dans les résolutions ultérieures du Cabinet de Turin. ¶ Recevez, etc.

Drouyn de Lhuys.

No. 1801.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Botsch. in Rom. — Inopportunität der päpstlichen Encyklica betr. —

Paris, le 27 décembre 1864.

No. 1801. Frankreich, 27. Dec. 1864.

Monsieur le Comte, j'ai pris connaissance de l'Encyclique de Sa Sainteté et des pièces dont elle est accompagnée *). Ces documents n'ont pas tardé à parvenir à la publicité, et l'effet qui en résulte est en général bien éloigné d'être favorable au Saint-Siége. Cette condamnation de principes, dont plusieurs sont à juste titre considérés comme à jamais acquis aux sociétés modernes, cette évocation d'anciennes maximes, que l'on devait croire pour toujours abandonnées comme appartenant à un autre âge, ne pouvaient se produire dans des circonstances plus inopportunes. Les ennemis du Saint-Siége, et, ce qui est presque dire la même chose, ceux de ses partisans qu'aveugle l'exagération de leurs doctrines, sont seuls en position de s'en réjouir. Pour nous, Monsieur le Comte, dont les efforts tendent à sauvegarder l'existence temporelle de la Papauté, et qui faisons des vœux pour que les grands intérêts représentés par la Cour de

*) No. 1746.

Rome se concilient avec ceux que les Gouvernements ont pour mission de protéger, nous regrettons d'autant plus profondément la manifestation à laquelle le Saint-Siége vient d'avoir recours, qu'il a rendu par là plus difficile la tâche que nous poursuivons en ce moment dans l'intérêt de sa cause. ¶ Agréez, etc.

Drouyn de Lhuys.

No. 1801. Frankreich, 27. Dec. 1864.

No. 1802.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Botsch. in Rom. — Den Eindruck der Encyklica und den Erlass des Min. d. Innern bezüglich der Veröffentlichung derselben in Frankreich betr. —

Paris, le 7 janvier 1865.

No. 1802. Frankreich, 7. Jan. 1865.

Monsieur le Comte, je ne suis pas surpris de l'accueil que l'Encyclique a rencontré à Rome auprès des esprits modérés. S'ils s'accordent pour contester l'utilité et l'opportunité de cette démonstration, leur appréciation, je puis vous le dire, est partagée par la presque unanimité des catholiques de France. ¶ Je ne parle pas des écrivains qui, s'étant donné la mission de défendre à la fois les principes de l'Église de Rome et ceux de la liberté moderne, s'efforcent de trouver un terrain de conciliation sur lequel les prescriptions de l'Église et les idées libérales puissent se rencontrer et se prêter un mutuel appui. Il est par trop manifeste qu'ils sont les premiers atteints par les doctrines proclamées dans la dernière Encyclique, et qu'il ne leur sera plus permis désormais, sous peine de se mettre en état de désobéissance vis-à-vis le Saint-Siége, de préconiser les principes libéraux qui, à des degrés divers, forment aujourd'hui la base des constitutions de la plupart des États européens. ¶ Je ne mentionnerai pas davantage la portion du clergé ou des laïques qui est restée plus ou moins attachée aux opinions et aux traditions gallicanes; personne ne suppose sans doute que l'Encyclique ait pu être pour eux le sujet d'aucune satisfaction. ¶ Mais, en dehors de telle ou telle classification, il y a en France des catholiques appartenant à tous les rangs de la société, qui, libres d'esprit de parti ou de système, se contentent de trouver dans leur culte la satisfaction de leurs sentiments religieux, et respectent, dans les salutaires enseignements de l'Église, la garantie de leur foi et une condition essentielle du maintien de l'ordre moral dans la société comme dans la famille. Tous ceux-là, M. le Comte, c'est-à-dire l'immense majorité, considèrent avec une sorte d'étonnement et d'inquiétude le manifeste du Saint-Père. Ils ne sont ni des théologiens, ni des casuistes, mais il leur suffit d'être de leur temps, d'être nés et d'avoir grandi dans les traditions et les principes qui constituent l'essence de la société actuelle, pour ne pas se méprendre sur la portée politique de ce manifeste et appréhender le trouble qui peut en résulter dans les consciences. ¶ L'immense majorité des catholiques ne voit donc, Monsieur le Comte, dans l'Encyclique du 8 décembre, qu'une tentative d'apologie en faveur de l'ancien régime; c'en est assez pour expliquer le légitime et profond regret que lui inspire ce document. ¶ Vous comprenez que je n'ai pas à entrer ici dans une discussion qui exigerait des développements considérables. Je me bornerai à vous dire que, dans l'opi-

No. 1802. Frankreich, 7. Jan. 1865.

nion du Gouvernement de l'Empereur, l'Encyclique de Sa Sainteté tend à porter atteinte en général aux principes qui sont la base même de nos institutions, notamment aux principes de la souveraineté nationale, du suffrage universel, de la liberté de conscience et des cultes. ¶ Je puis ajouter qu'elle tend également à méconnaître plus ou moins directement un acte international que le Saint-Siége est dans l'obligation de respecter dans sa lettre et dans son esprit: en effet, si le Concordat conclu en 1801, entre le pape Pie VII et l'auguste fondateur de notre dynastie, stipule que „la religion catholique, apostolique et romaine sera librement exercée en France," on ne peut en déduire l'obligation, pour le Gouvernement de l'Empereur, d'assurer la prééminence de la religion catholique au préjudice des autres cultes, dont l'existence, en dehors de toute question de vérité ou d'orthodoxie, a été également reconnue par l'État. Il est loin de notre pensée, Monsieur le Comte, d'attribuer à la Cour de Rome l'intention formelle de chercher à faire prévaloir en France un système d'intolérance religieuse qui impliquerait, de la part de l'autorité politique et civile, des mesures coercitives à un degré quelconque; mais c'est déjà beaucoup trop que de telles conséquences puissent être tirées par des esprits absolus ou ardents de certains passages de l'Encyclique du 8 décembre, et le Gouvernement de l'Empereur ne saurait garder le silence en présence d'un acte aussi grave. ¶ Il est permis de s'étonner que la Cour de Rome ne se soit pas rendu un compte plus exact de l'état de l'opinion en France, des susceptibilités nationales, si promptes à s'éveiller en pareille matière, et des devoirs qui en résultent pour le Gouvernement impérial. Vous aurez déjà eu connaissance, par *le Moniteur*, de la lettre circulaire que M. le Ministre de la Justice et des Cultes a cru devoir adresser aux membres de l'épiscopat français, afin de les informer loyalement des vues du Gouvernement de Sa Majesté par rapport à l'Encyclique, et les avertir des inconvénients qu'offrirait la promulgation de ce document; je joins ici, à titre d'information, une copie de la circulaire de Son Excellence M. Baroche et du décret rendu sur l'avis du Conseil d'État, qui autorise, à l'exclusion des autres parties de l'Encyclique, celle qui concerne la célébration d'un jubilé. ¶ Je vous prie, Monsieur le Comte, de ne pas laisser ignorer au Cardinal secrétaire d'État les considérations qui ont motivé la ligne de conduite suivie par le Gouvernement de l'Empereur dans cette circonstance. Il a donné et il donne chaque jour assez de gages de la bienveillance qu'il porte aux intérêts religieux, dans toutes les parties du monde aussi bien qu'en France, pour que l'on ne puisse méconnaître ses intentions quand il se montre résolu à préserver de toute atteinte des intérêts d'un autre ordre dont la garde est confiée à sa vigilante sollicitude. ¶ Agréez, etc.

Drouyn de Lhuys.

No. 1803.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Botsch. in Rom. — Die Schreiben des päpstlichen Nuntius in Paris an die Bischöfe von Orleans und von Poitiers betr. —

Paris, le 8 février 1865.

No. 1803. Frankreich, 8. Febr. 1865.

Monsieur le Comte, le Gouvernement de l'Empereur a vu, dans les journaux, avec une pénible surprise, deux lettres écrites par le Nonce Apostolique, l'une à l'Évêque d'Orléans, pour le féliciter de sa brochure relative à la convention du 15 septembre et à l'Encyclique du 8 décembre; l'autre à l'Évêque de Poitiers, pour approuver son mandement. ¶ Par cette double démarche, le Nonce a gravement compromis le caractère dont il est revêtu. En s'adressant à des évêques français pour apprécier et diriger leur conduite à l'égard du Gouvernement impérial, Son Excellence a outre-passé ses attributions, qui, d'après le droit public français, ne sauraient être que celles d'un ambassadeur. Or un ambassadeur manque à son devoir le plus essentiel lorsqu'il encourage par son approbation la résistance aux lois du pays où il réside et la critique des actes du Gouvernement près duquel il est accrédité. ¶ Il est vrai que Son Excellence, dans les explications qu'elle m'a données sur ce sujet, a désavoué la publication de ces lettres, qu'elle attribue à une blâmable indiscrétion. Mais c'est du fait lui-même que le Gouvernement de Sa Majesté est en droit de se plaindre. Il espère donc que la Cour de Rome, dans sa sagesse, ne permettra pas le renouvellement de pareils écarts, qu'il est d'ailleurs résolu à ne pas tolérer. ¶ Vous voudrez bien, Monsieur le Comte, donner lecture de cette dépêche à Son Éminence le Cardinal Secrétaire d'État. ¶ Agréez, etc.

Drouyn de Lhuys.

Anmerkung. Das Schreiben des päpstlichen Nuntius in Paris an den Bischof von Orleans lautet nach der „Gazette de France“ wie folgt:

Paris, 26 janvier 1865.

Monseigneur, Je viens de lire votre magnifique travail sur la convention du 15 septembre et sur l'encyclique du 8 décembre, et j'en suis ravi. Veuillez en agréer, monseigneur, mes félicitations les plus empressées et les plus sincères. ¶ Je vais tout de suite communiquer ce remarquable écrit à Sa Sainteté et à S. Ém. le cardinal Antonelli. Mais si Votre Grandeur voulait elle-même en envoyer un exemplaire au souverain pontife, je suis comme toujours à sa disposition. Mon courrier partira samedi soir. ¶ Je ne puis pas finir, monseigneur, sans vous exprimer toute ma reconnaissance pour cette nouvelle preuve que vous venez de donner à l'Église et au Saint-Siége de votre zèle et de votre dévouement, et pour le puissant appui que vous apportez de nouveau et si à propos à la cause du Saint-Père. ¶ Daignez accepter ces sentiments très-sincères avec ceux de ma haute et affectueuse considération.

Flavio,
Archevêque de Myre,
Nonce Apostolique.

No. 1804.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an die kais. diplomatischen Agenten im Auslande. — Den Anschluss der Ionischen Inseln an Griechenland betr. —

Paris, le 17 novembre 1863.

No. 1804. Frankreich, 17. Nov. 1863.

Monsieur .... ainsi que vous le savez, le traité signé à Londres, le 13 juillet dernier*), par les représentants de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie et du Danemark, avait établi le principe de la réunion des îles Ioniennes au royaume Hellénique. De son côté, la Cour de Copenhague en avait fait une condition de l'acceptation du trône de Grèce par le prince Georges. En ce qui nous concerne, nous avions, dès le premier moment, encouragé une combinaison qui répondait si bien à nos maximes de droit public et à l'intérêt que nous portons aux Ioniens. C'est dans ce sentiment que nous avons pris part à la conférence convoquée pour régler le nouvel état de choses et où étaient représentées la France, l'Angleterre, la Russie, en qualité de Cours garantes, et l'Autriche et la Prusse, comme signataires du traité du 5 novembre 1815. Cette conférence vient d'achever ses travaux, et les plénipotentiaires ont signé, à la date du 14 de ce mois, le traité qui consacre définitivement l'abandon du protectorat britannique sur les îles Ioniennes**). ¶ A la demande du Cabinet de Vienne, il a été stipulé que les Sept-Iles seraient neutralisées et qu'aucune force armée ne pourrait stationner sur le territoire ionien ou dans les eaux de l'archipel, au delà du nombre strictement nécessaire pour maintenir l'ordre public et pour assurer la perception des revenus de l'État. Il a été décidé, en conséquence du même principe, que les fortifications de Corfou seraient démolies avant la retraite des troupes anglaises. L'Autriche a considéré comme étant dans son intérêt, ainsi que dans celui de la Turquie, l'ensemble de ces mesures, et le Gouvernement britannique en a fait une condition *sine qua non* de la réunion des Sept-Iles à la Grèce. En cet état de choses, nous n'avons pas cru devoir élever d'objection absolue. L'essentiel, à nos yeux, était l'annexion même, et, en définitive, nous ne pouvons que nous féliciter d'un événement en harmonie avec nos sentiments de bienveillance à l'égard des Ioniens et des Hellènes. ¶ Nous nous étions intéressés particulièrement à la position des catholiques, et nous avions insisté pour qu'elle fût parfaitement définie et placée à l'abri de toute atteinte. L'article V du traité assure à l'Église romaine le libre exercice du culte, conformément au protocole du 3 février 1830, qui a réglé les droits des catholiques en Grèce et sauvegardé le principe de l'entière égalité civile et politique entre les sujets appartenant aux divers rites. Aucune équivoque n'est désormais possible, et ce principe est également applicable au royaume et aux îles Ioniennes. ¶ Il a été convenu, enfin, par l'article VI, que les Cours de France, de Grande-Bretagne et de Russie, comme puissances garantes, se réservent de s'entendre sur les arrangements de détail que pourra nécessiter l'annexion. Elles se sont engagées en même

*) No. 940.

**) No. 1713.

temps à les communiquer aux Cours d'Autriche et de Prusse, et le Gouvernement de Sa Majesté est prêt à prendre part à ces négociations dès qu'il y sera invité par le Cabinet de Londres. ¶ Recevez, etc. No. 1804. Frankreich. 17. Nov. 1863.

Drouyn de Lhuys.

Hier folgt der
Vertrag, betr. die Vereinigung der Ionischen Inseln mit dem Königreich Griechenland, vom 14. November 1863. Staatsarchiv No. 1713.

No. 1805.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an die kaiserl. diplomat. Agenten im Auslande. — Die Vereinigung der Ionischen Inseln mit Griechenland betr. —

Paris, le 5 avril 1864.

Monsieur, vous connaissez la part prise par le Gouvernement de Sa Majesté aux négociations qui ont précédé la signature du Traité consacrant l'abandon du protectorat britannique sur les îles Ioniennes. Nous ne nous étions pas montrés favorables à la neutralisation de l'archipel septinsulaire et à la demolition des forteresses de Corfou. Mais les Cabinets de Londres et de Vienne ayant insisté pour l'adoption de ces mesures, nous n'avions pas cru devoir élever d'objection absolue et entrainer inutilement des retards préjudiciables aux Ioniens comme aux Hellènes. Nous avons donc signé, avec les quatre autres grandes Puissances, le Traité du 14 novembre. ¶ En vertu de l'article VI, il restait encore à conclure, entre les trois Cours protectrices de la Grèce, un dernier traité relatif aux arrangements de détail que pouvait nécessiter l'annexion. Cependant certaines clauses de l'acte du 15 novembre avaient produit à Athènes une impression pénible. Elles furent l'objet de réclamations dont il nous a paru équitable de tenir compte, principalement en ce qui touche la neutralité des Sept-Iles. Interdire au roi de disposer de ses troupes suivant les convenances du pays, c'était limiter sans motif suffisant les droits de sa souveraineté. D'ailleurs, puisque le Gouvernement anglais tenait absolument à la démolition des forteresses de Corfou, la sécurité du pays exigeait que le Gouvernement hellénique entretînt désormais une forte garnison dans cette ville et fît fréquemment croiser ou stationner son pavillon dans les eaux qui la séparent de l'Albanie. La neutralisation n'avait été conçue que dans la pensée de mettre l'archipel Ionien hors d'état d'inquiéter les provinces autrichiennes ou ottomanes dans l'Adriatique. Les Puissances, en adoptant cette clause, n'avaient en vue que la seule place de Corfou, et rien n'autorisait, à nos yeux, l'extension du principe de la neutralité à des îles comme Cérigo, Zante et Céphalonie, lors même qu'on aurait reconnu la nécessité de la conserver pour Corfou. Nous avons été amenés à penser qu'en tout cas il conviendrait de l'établir uniquement comme une obligation pour les Puissances, en laissant entièrement intacte la souveraineté du roi des Hellènes. Nous avons donc été d'avis No. 1805. Frankreich. 5. April 1864.

No. 1805. Frankreich, 5. April 1864.

que les escadres étrangères ne pourraient stationner dans les eaux neutralisées, mais que Sa Majesté Hellénique devrait rester libre de répartir suivant les convenances de son Gouvernement les forces de terre et de mer du royaume. ¶ Le Cabinet d'Athènes avait également élevé des observations au sujet de l'article relatif aux engagements commerciaux de l'État septinsulaire envers les différentes puissances maritimes, et nous avions jugé qu'il y avait lieu de déférer, dans une certaine mesure, à ces réclamations. ¶ Toutefois aucune des clauses de l'acte du 14 novembre ne pouvait être modifiée sans l'assentiment collectif de tous les Gouvernements qui y avaient pris part, et, avant de faire droit aux instances de la Grèce, dans le traité qui restait à conclure entre les trois Cours protectrices et cette Puissance, il fallait obtenir également l'adhésion de l'Autriche et de la Prusse. Les Cabinets de Vienne et de Berlin ayant témoigné à cet égard des dispositions conciliantes, deux protocoles furent signés à Londres le 25 janvier dernier, par les représentants des cinq Gouvernements. Il était constaté, dans le premier, qu'en dérogation à l'article II du traité du 14 novembre, il n'y avait pas lieu d'imposer à la Grèce la limitation de ses forces navales et militaires dans l'archipel ionien, et que la neutralité établie par le même article pour les Sept-Iles devrait s'appliquer seulement aux îles de Corfou et de Paxo ainsi qu'à leurs dépendances, sous la condition que le Roi des Hellènes s'engagerait de son côté à maintenir cette neutralité. Le second protocole améliorait, en faveur de la Grèce, les clauses relatives aux stipulations commerciales. ¶ Depuis lors, les plénipotentiaires des trois Cours protectrices sont tombés d'accord sur tous les points avec le plénipotentiaire du Roi des Hellènes, et le traité a été signé le 29 mars. Il reproduit avec les modifications que je viens de mentionner, les dispositions de l'acte du 14 novembre, et elles acquièrent par leur insertion dans le dernier traité la sanction de la Grèce, comme elles avaient déjà celle des grandes Puissances. Ainsi se trouve réglée, à la satisfaction commune, une affaire dont nous avons suivi les phases avec un intérêt sympathique. Le vœu national des Ioniens est définitivement accompli. Le royaume de Grèce voit se réaliser, d'une manière légale et pacifique, un de ses plus constants désirs, et nous nous plaisons à espérer qu'un succès aussi important sera, pour la dynastie nouvelle, un élément de force et de stabilité. ¶ Recevez, etc.

Drouyn de Lhuys.

Hier folgt:

Vertrag zwischen den Schutzmächten und Griechenland, vom 29. März 1864. Staatsarchiv No. 1715.

No. 1806.

TÜRKEI und die **PARISER VERTRAGSMÄCHTE**. — Protocole de la Conférence du 28 juin 1864. —

No. 1806. Pariser Vertragsmächte, 28. Juni 1864.

S. A. Aali-Pacha, Ministre des Affaires étrangères, expose aux Représentants des Puissances signataires du Traité de Paris que la Sublime Porte s'est entendue avec le prince Couza sur certaines modifications qu'il conviendrait d'apporter à la Convention du 19 août 1858. ¶ En conséquence, il a donné lecture à la conférence d'un acte additionnel à ladite Convention et d'une annexe à cet acte, renfermant toutes les dispositions ou principes sur lesquels le Gouvernement de S. M. le Sultan est tombé d'accord avec S. A. le prince Couza. ¶ Les Représentants ont appris avec satisfaction la conclusion de cet accord, et ils se sont déclarés suffisamment autorisés par leurs Gouvernements respectifs à adhérer à cet arrangement, à l'exception du Représentant de S. M. l'Empereur de Russie, qui a dit n'être pas muni d'instructions suffisantes et se trouver dans le cas d'en référer à sa Cour.*) ¶ L'acte additionnel susmentionné et son annexe demeurent joints au présent Protocole.

Aali. H. Bulwer. Moustier. Prokesch-Osten. Brassier de Saint-Simon. Novikow. Greppi.

No. 1807.

TÜRKEI und **DONAUFÜRSTENTHÜMER**. — Acte additionnel à la Convention de 1858. —

No. 1807. Türkei und Donaufürstenth., 28. Juni 1864.

La Convention conclue à Paris, le 19 août 1858, entre la Cour suzeraine et les Puissances garantes, est et demeure la loi fondamentale des Principautés-Unies. ¶ Quoique les Principautés-Unies puissent désormais modifier ou changer les lois qui régissent leur administration intérieure, avec le concours légal de tous les Pouvoirs établis et sans aucune intervention, il est néanmoins bien entendu que cette faculté ne saurait s'étendre aux liens qui unissent les Principautés à l'Empire ottoman ni aux traités en vigueur entre la Porte et les autres Puissances, qui sont et demeurent également obligatoires pour lesdites Principautés. ¶ Toutefois, les événements qui se sont succédé depuis la conclusion de la Convention à Paris ayant rendu nécessaire la modification de quelques-unes des dispositions de cette Convention, la Sublime Porte vient de s'entendre avec S. A. le Prince des Principautés-Unies et de se mettre d'accord avec LL. Exc. Exc. MM. les Représentants des Puissances signataires du Traité de Paris sur le présent acte additionnel à ladite Convention, arrêté et convenu comme suit:

*) L'adhésion de M. l'Envoyé de Russie a été, d'après les ordres de son Gouvernement, donnée peu de jours après.

No. 1807. Türkei und Donaufürstenth., 28. Juni 1864.

Article 1. Les Pouvoirs publics sont confiés au Prince, à un Sénat et à une Assemblée élective.

Art. 2. Le Pouvoir législatif sera collectivement exercé par le Prince, le Sénat et l'Assemblée élective.

Art. 3. Le Prince a l'initiative des lois. Il les prépare avec le concours du Conseil d'État et les soumet à l'Assemblée élective et au Sénat pour être discutées et votées. ¶ Aucune loi ne peut être soumise à la sanction du Prince qu'après avoir été discutée et votée par l'Assemblée élective et par le Sénat. ¶ Le Prince accorde ou refuse sa sanction. Toute loi exige l'accord des trois Pouvoirs. ¶ Dans le cas où le Gouvernement serait forcé à prendre des mesures d'urgence qui exigent le concours de l'Assemblée élective et du Sénat, pendant que ces Assemblées ne siégent pas, le Ministère sera tenu de leur soumettre, à leur prochaine convocation, les motifs et les résultats de ces mesures.

Art. 4. Les députés de l'Assemblée élective sont élus conformément aux dispositions électorales ci-annexées. ¶ Le président de l'Assemblée élective est nommé chaque année par le Prince; il est choisi dans le sein de l'Assemblée. Les vice-présidents, les secrétaires et les questeurs sont nommés par l'Assemblée.

Art. 5. L'Assemblée élective discute et vote les projets de lois. ¶ Les projets présentés par le Prince sont soutenus dans l'Assemblée par les ministres ou par les membres du Conseil d'État qui seront délégués par le Prince à cet effet. Ils seront entendus toutes les fois qu'ils demanderont la parole.

Art. 6. Le budget des recettes et des dépenses, préparé chaque année par les soins du Pouvoir exécutif et soumis à l'Assemblée, qui pourra l'amender, ne sera définitif qu'après avoir été voté par elle et le vote approuvé par le Sénat. Si le budget n'était pas voté en temps opportun, le Pouvoir exécutif pourvoira au service public conformément au dernier budget voté.

Art. 7. Le Sénat sera composé des métropolitains du pays, des évêques diocésains, du premier président de la Cour de cassation, du plus ancien des généraux de l'armée en activité, et, en outre, de soixante-quatre membres dont trente-deux seront choisis et nommés par le Prince entre les personnes qui ont exercé les plus hautes fonctions dans le pays, ou qui peuvent justifier d'un revenu annuel de huit cents ducats. ¶ Quant aux trente-deux autres membres, ils seront élus entre les membres des Conseils généraux de chaque district et nommés par le Prince à la présentation de trois candidats. ¶ Les membres du Sénat jouissent de l'inviolabilité garantie aux députés.

Art. 8. Les soixante-quatre membres du Sénat choisis conformément aux dispositions de l'article précédent se renouvellent de trois ans en trois ans par moitié. ¶ Les membres sortant pourront être nommés de nouveau. Leurs fonctions ne cesseront qu'à l'installation des nouveaux membres.

Art. 9. La durée des sessions du Sénat, leur prolongation et la convocation de ce Corps sont soumises aux règles prescrites par l'article 17 de la Convention de 1858 touchant l'Assemblée élective.

Art. 10. Les membres du Sénat seront rétribués durant toute la session.

Art. 11. Le métropolitain primat est de droit président du Sénat. Un des vice-présidents, pris dans ce Corps, est nommé par le Prince; l'autre vice-

président et le bureau sont élus par l'Assemblée. En cas de partage égal des votes, le vote du président est prépondérant. ¶ Les séances du Sénat sont publiques, à moins que le contraire ne soit demandé par le tiers des membres présents. ¶ Les ministres, même s'ils ne font pas partie du Sénat, ont le droit d'assister et de prendre part à toutes les délibérations. ¶ Ils seront entendus toutes les fois qu'ils demanderont la parole.

Art. 12. Les dispositions constitutives de la nouvelle organisation des Principautés-Unies sont mises sous la sauvegarde du Sénat. A la fin de chaque session, le Sénat et l'Assemblée élective nommeront chacun un Comité dont les membres seront choisis dans leur sein. Les deux Comités se réuniront en commission mixte pour faire un rapport au Prince sur les travaux de la dernière session et lui soumettre les questions d'amélioration qu'ils croiraient nécessaires dans les différentes branches d'administration. Ces propositions pourront être recommandées par le Prince au Conseil d'État pour être transformées en projets de lois.

Art. 13. Tout projet de loi voté par l'Assemblée élective, en dehors du budget des revenus et des dépenses, est soumis au Sénat.

Art. 14. Le Sénat adopte le projet de loi tel qu'il a été voté par l'Assemblée, ou il l'amende, ou il le repousse. ¶ Si le projet de loi est adopté sans modification par le Sénat, il est soumis à la sanction du Prince. Si le projet de loi est amendé par le Sénat, il retourne à l'Assemblée élective. ¶ Si l'Assemblée approuve les amendements du Sénat, le projet est soumis à la sanction princière. ¶ Si, au contraire, l'Assemblée élective repousse ces amendements, le projet est renvoyé au Conseil d'État pour y être de nouveau étudié. ¶ Le Gouvernement peut ensuite présenter à la Chambre, dans la session courante ou la suivante, le projet revu par le Conseil d'État. ¶ Si le Sénat repousse tout à fait le projet voté par l'Assemblée, ce projet est renvoyé au Conseil d'État pour y être de nouveau étudié. ¶ Un pareil projet ne peut être présenté à l'Assemblée élective que dans une autre session.

Art. 15. Le Sénat a le droit de recevoir des pétitions. Ces pétitions seront renvoyées à une Commission *ad hoc* qui les examinera et fera un rapport au Sénat pour qu'il soit renvoyé au Gouvernement.

Art. 16. Les règlements intérieurs de l'Assemblée élective et du Sénat sont préparés par les soins du Gouvernement.

Art. 17. Tous les fonctionnaires publics sans exception, à leur entrée en fonctions, sont obligés de jurer soumission à la Constitution, aux lois du pays et fidélité au Prince.

Art. 18. Le présent acte et les dispositions électorales ci-annexées auront force de loi à partir du jour de leur sanction par la Cour suzeraine. La nouvelle Assemblée et le Sénat seront constitués et réunis dans les termes prévus par l'article 17 de la Convention de 1858.

Art. 19. Le Prince formera un Conseil d'État composé des personnes les plus compétentes par leur mérite et leur expérience. Ce Conseil n'aura aucun pouvoir par lui-même, mais il aura pour mission d'étudier et de préparer les projets de lois que le Prince lui déférera. Les membres seront admis comme

No. 1807. Türkei und Donaufürstenth., 28. Juni 1864.

délégués du Prince au sein des deux Assemblées, pour expliquer et défendre les projets de lois par lui présentés.

Art. 20. Toutes les dispositions de la Convention de Paris qui ne sont pas modifiées par le présent acte sont une fois de plus confirmées et demeureront en pleine et entière vigueur.

PRINCIPES DESTINÉS A SERVIR DE BASE A LA RÉDACTION D'UNE NOUVELLE LOI ÉLECTORALE.

1° Les électeurs des communes et des municipalités éliront des électeurs directs. Pour électeurs du premier degré il y aura un électeur direct.

2° Dans les villes où il n'y aura pas cent électeurs, on adjoindra les électeurs des communes voisines, qui se trouveront ainsi distraits des autres électeurs du district.

3° Chaque électeur direct devra justifier de cent ducats de revenu; il pourra faire la justification de ce revenu, soit par la production de sa cote d'imposition, soit de toute autre manière suffisante. Les salaires privés et les traitements affectés aux fonctions publiques ne seront pas compris dans l'estimation du revenu. ¶ Peuvent être électeurs sans justifier d'un revenu de cent ducats les personnes des catégories suivantes:

(Ces catégories sont celles mentionnées dans l'article 4 de la loi électorale élaborée par le Prince.)

4° Les députés seront nommés par les villes et les districts dans une proportion répondant à l'importance de ces villes et districts. Cette proportion sera fixée dans la prochaine session. Provisoirement chaque district élira *deux* députés, la ville de Bucharest *six*, la ville de Yassi *quatre*, les villes de second ordre *deux* et les villes de district *un*.

5° Pour être député, il faut être électeur et payer en outre un certain cens d'éligibilité qui sera provisoirement de deux cents ducats, lesquels pourront être justifiés au moyen de la production des cotes d'impositions. Ce cens sera définitivement déterminé dans la prochaine session. ¶ Pourront être, quant à présent, élus députés sans justifier d'aucun cens, ceux qui ont exercé de hautes fonctions dans le service de l'État, les officiers supérieurs de l'armée et les professeurs de l'Université. ¶ Les électeurs doivent avoir vingt-cinq ans et les éligibles trente. ¶ Le Prince décrétera une loi basée sur ces principes.

No. 1808.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Botsch. in Constantinopel. — Die Zustimmung zu den auf der Conferenz vom 28. Juni 1864 getroffenen Vereinbarungen. —

Paris, le 8 juillet 1864.

No. 1808. Frankreich, 8. Juli 1864.

Monsieur le Marquis, j'ai appris avec satisfaction, par les dépêches que vous m'avez fait l'honneur de m'adresser en date des 22 et 29 juin dernier, que le Gouvernement de Sa Majesté le Sultan s'était mis d'accord avec le prince

Couza sur les modifications à apporter à la Convention du 19 août 1858, et que les représentants des Puissances à Constantinople avaient adhéré aux actes résultant de cet accord. ¶ Après avoir pris connaissance de l'acte additionnel à la Convention de 1858, et de l'annexe à cet acte, dont M. le Ministre des Affaires étrangères de Turquie a donné lecture dans la Conférence du 28 juin, je m'empresse de vous annoncer que le Gouvernement de l'Empereur adhère entièrement au contenu de ces documents, et ratifie l'engagement que vous avez pris en son nom, en signant le protocole de cette Conférence. Je vous prie de porter la présente dépêche à la connaissance de la Sublime-Porte et à celle de vos collègues. ¶ Agréez, etc.

No. 1808. Frankreich, 8. Juli 1864.

Drouyn de Lhuys.

No. 1809.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an die kais. diplomat. Agenten im Auslande. — Die Erfolge der Conferenz vom 28. Juni 1864. —

Paris, le 15 juillet 1864.

Monsieur, vous savez que le prince Couza, en présence des difficultés qui paralysaient la marche de son Gouvernement, a cru devoir prendre l'initiative de réformes en harmonie avec le sentiment public dans les Principautés. Les populations ayant adhéré avec un empressement unanime à la pensée du Prince, Son Altesse, par déférence pour la Cour suzeraine et les Puissances garantes, s'est rendue à Constantinople, afin de leur soumettre les modifications qu'Elle désirerait avoir le droit d'introduire dans les institutions Moldo-Valaques. Nous avions encouragé ce voyage, et nous étions persuadés qu'il était de nature à produire les plus favorables résultats. ¶ L'événement n'a pas trompé notre attente. S. M. I. le Sultan a vu dans cette visite un hommage auquel il s'est montré sensible, et il a fait au Prince l'accueil le plus flatteur. Une entente directe est heureusement intervenue, et la Porte n'a pas hésité à reconnaître que les événements qui se sont succédé, depuis la conclusion de la Convention organique de 1858, exigeaient d'une manière impérieuse des changements dans plusieurs des dispositions de cet acte. En conséquence, un système de Gouvernement plus simple et plus conforme aux vœux du pays a été décidé. Les pouvoirs publics seront confiés au Prince, au Sénat et à l'Assemblée élective. Le Prince aura l'initiative des lois. Il en préparera l'élaboration avec le concours du Conseil d'État, et les présentera ensuite à la discussion et au vote de l'Assemblée et du Sénat. Une nouvelle loi électorale sera promulguée sur des bases plus larges et plus libérales que l'ancienne. Enfin il est admis que désormais les Principautés pourront modifier ou changer les lois qui régissent leur administration intérieure, avec le concours de tous les pouvoirs établis, et sans aucune autre intervention. Il est bien entendu toutefois que cette faculté ne saurait s'étendre aux liens qui unissent les Principautés et l'Empire ottoman. ¶ Soumis par la Porte aux représentants des Puissances signataires du Trait[illegible] les documents constatant le nouvel état de choses ont reçu l'adh[illegible] L'ensemble de

No. 1809. Frankreich, 15. Juli 1864.

No. 1809. Frankreich, 15. Juli 1864.

ces résolutions nous a paru dicté par un esprit de sagesse incontestable, et nous n'avons point hésité à y donner notre entière approbation. Une politique conciliante et modérée a prévalu, et les parties intéressées se sont plu à reconnaître l'heureuse influence des conseils que leur a donnés le Gouvernement de l'Empereur. La Porte s'est déclarée spécialement satisfaite d'une solution qui, en sauvegardant les droits de la Cour suzeraine et les stipulations internationales, évite à la Turquie, aux Principautés et aux Puissances, des difficultés graves. Nous nous félicitons toujours de ce qui peut contribuer à affermir la paix de l'Orient, et à développer sa prospérité, d'une manière légale et pacifique. C'est dans ce sens que nous n'avons cessé de diriger nos efforts, et nous continuons à voir dans l'application de ces principes un gage de progrès pour l'Empire ottoman, aussi bien que pour les populations chrétiennes qui en relèvent. ¶ Recevez, etc.

Drouyn de Lhuys.

No. 1810.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Botsch. in Constantinopel. — Die Reorganisation der Verwaltung des Libanon betr. —

Paris, le 19 février 1864.

No. 1810. Frankreich, 19. Febr. 1864.

Monsieur le Marquis, sans examiner aujourd'hui les diverses questions qui se rattachent à la réorganisation du Liban, et sur lesquelles j'aurai à vous transmettre bientôt des instructions détaillées, je me bornerai à appeler votre attention sur les points les plus essentiels. ¶ La disposition du Règlement de 1861 *) relative à la composition du Medjlis ou Conseil administratif central soulève les réclamations de la population maronite, qui se plaint à juste titre d'être représentée dans ce Conseil sur le même pied que chacune des populations appartenant aux autres rites, lorsqu'elle est numériquement beaucoup plus considérable. Cette représentation par communauté est donc, sous une apparence d'égalité, profondément inéquitable, et il sera nécessaire d'aviser à une autre combinaison qui assure aux Maronites une représentation plus en rapport avec leur importance numérique. La nomination des membres du Medjlis, non plus par communauté, mais par arrondissement (mudirat), pourrait atteindre le but. ¶ J'en dirai autant de la proposition de supprimer les Medjlis d'arrondissement, dont l'expérience a démontré le peu d'utilité. Cette suppression serait à la fois une économie et un avantage au point de vue de l'expédition des affaires. ¶ La composition actuelle des tribunaux des différents degrés et leur répartition dans les diverses parties du territoire appellent également différentes améliorations, et il y aura lieu d'examiner particulièrement dans quelle mesure il conviendrait de modifier la disposition de l'article 10 du Règlement de 1861, qui attribue au Tribunal de Commerce de Beyrouth une juridiction exclusive en matière commerciale pour toute l'étendue de la Montagne, et même en matière civile, en cas de procès entre un sujet ou protégé étranger et un habitant de la Montagne. ¶ Agréez, etc.

Drouyn de Lhuys.

*) No. 40.

No. 1811.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Botsch. in Constantinopel. — Die Verwaltung des Libanon betr. —

Paris, le 22 mars 1864.

No. 1811. Frankreich, 22. März 1864.

Monsieur le Marquis, dans la dépêche que j'ai eu l'honneur de vous adresser, le 19 février, je m'étais réservé de revenir avec plus de détails sur quelques-uns des points relatifs à l'organisation du Liban, notamment en ce qui concerne la prolongation des pouvoirs du Gouverneur actuel, la division administrative du pays et la fixation des impôts. ¶ Il y aura lieu, suivant nous, après avoir décidé le maintien de Daoud-Pacha dans le gouvernement de la Montagne, d'assigner à la durée de son pouvoir une nouvelle période déterminée, pendant laquelle, par conséquent, il ne pourra être révoqué, si ce n'est dans les cas et suivant les formes déjà prévus. Il est essentiel que le Gouverneur soit garanti contre toute révocation arbitraire. Cette période expirée, le gouvernement de Daoud pourrait être encore prolongé par décision de la Porte et avec l'avis des Puissances. ¶ L'article 3 du Règlement organique de 1861 divisa la Montagne en six mudirats ou arrondissements administratifs. La circonscription comprise sous la dénomination de Kèsrouan a une étendue, qui est hors de proportion avec celle des autres districts. Il y aurait lieu de la diviser en deux, ce qui porterait à sept le nombre des mudirats actuels. ¶ Il a été aussi question de l'établissement d'impositions indirectes, dans le cas où le produit de l'impôt fixé par le Réglement actuel ne suffirait pas aux frais généraux strictement nécessaires pour les besoins de l'Administration. Il ne serait ni équitable ni politique d'imposer d'ici à longtemps de nouvelles charges à la population de la Montagne, et je crois qu'il n'y pas lieu, du moins pour le moment, de supprimer la disposition du Règlement de 1861 qui oblige éventuellement la Porte à pourvoir à l'excédant des dépenses dans le cas dont il s'agit. Ce serait à mon sens un mauvais service à rendre au Gouvernement de Daoud-Pacha que de modifier l'état de choses actuel, de façon à provoquer de nouvelles plaintes de la part des contribuables dans la Montagne. ¶ Agréez, etc.

Drouyn de Lhuys.

No. 1812.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Botsch. in Constantinopel. — Die Verwaltung des Libanon betr. —

Paris, le 24 juin 1864.

No. 1812. Frankreich, 24. Juni 1864.

Monsieur le Marquis, j'ai constaté avec plaisir, en prenant connaissance des modifications qu'Aali-Pacha propose d'apporter au Règlement organique du 9 juin 1861, et des observations que vous avez présentées au Ministre des Affaires étrangères du Sultan [redacted] conformant autant que possible à mes instructions, que les seules [redacted] entre votre opinion et la

No. 1812. Frankreich, 24. Juni 1864.

sienne ne portaient que sur des objets secondaires. ¶ En ce qui concerne la composition du Medjlis central de la Montagne, il eût été plus rationnel et équitable de substituer absolument le principe de la représentation par mudirat à celui de la représentation par rite, et je n'ai pas besoin de revenir sur les raisons qui motivent un tel changement; toutefois, je ne vois pas d'inconvénient sérieux à tenir compte de l'observation d'Aali-Pacha tendant à donner un représentant à la communauté musulmane et un autre à la communauté metuali. ¶ Votre rédaction me semble d'ailleurs lui offrir à cet égard toute satisfaction. ¶ La suppression des lieutenants (Vékils) ne me paraît pas moins désirable que celle des Medjlis d'arrondissement. ¶ J'approuve entièrement les observations que vous présentez sur les circonscriptions judiciaires et la composition des tribunaux de première instance; les deux systèmes en présence sont également acceptables; mais, si l'on s'arrête à la création de trois tribunaux de première instance au lieu d'avoir un juge par mudirat, il me paraît bon, dans l'intérêt de la population maronite, que vous insistiez dans le sens que vous indiquez. ¶ Les Cheiks devant remplir les fonctions de juges de paix qui sont supprimées, il importe de fixer leur compétence; il ne saurait y avoir à cet égard de difficulté. ¶ La disposition additionnelle que vous proposez en vue de dispenser les parties de recourir au tribunal de commerce de Beyrouth, et qui leur reconnaît la faculté de faire juger leurs contestations par des arbitres dont les sentences seront mises à exécution par les soins des autorités locales et les Consuls, n'est en quelque sorte que l'énonciation du droit commun; elle n'offre donc aucune difficulté. ¶ Je n'ai qu'à approuver la rédaction de l'article XV, en ce qui concerne l'application des revenus des biens domaniaux du Sultan, et l'emploi éventuel des arriérés d'impôt à des travaux d'utilité publique. ¶ Le principe de l'indigénat ne saurait être, même implicitement, abandonné par nous sans occasionner dans la Montagne la plus fâcheuse impression et nous placer nous-mêmes vis-à-vis de ces populations dans une situation nuisible à l'influence morale qu'il est désirable que nous continuions d'y exercer dans l'intérêt général. ¶ Agréez, etc.

Drouyn de Lhuys.

No. 1813.

TÜRKEI und die **FÜNF GROSSMÄCHTE**. — Protocole, adopté par la Sublime Porte et les Représentants des cinq grandes Puissances, à la suite de l'entente qui s'est établie sur les modifications que, sur la proposition de la Sublime Porte, il y avait lieu d'introduire au règlement adopté le 9 juin 1861 concernant le Liban. Ce nouveau règlement sera promulgué comme le précédent, sous la forme d'un firman, par Sa Majesté le Sultan, et communiqué officiellement aux cinq grandes Puissances. —

No. 1813. Türkei und die fünf Grossmächte, 6. Sept. 1864.

La Sublime Porte, d'accord avec les Représentants de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse et de la Russie, maintient toutes les dispositions du Protocole signé à Constantinople le 9 juin 1861, ainsi que celles de l'article additionnel de même date. ¶ S. A. Aali-Pacha déclare cependant que

la Sublime Porte a confirmé en son poste le Gouverneur actuel du Liban pour cinq ans encore, à patir du 9 juin 1864. No. 1813. Türkei und die fünf Grossmächte, 6. Sept. 1864.

Sublime Porte, le 6 septembre 1864.

Aali. H. Bulwer. Prokesch Osten. Ignatieff. Steffens. E. de Bonnières.

RÈGLEMENT DU LIBAN.

Article 1. Le Liban sera administré par un Gouverneur chrétien, nommé par la Sublime Porte et relevant d'Elle directement. ¶ Ce fonctionnaire amovible sera investi de toutes les attributions du pouvoir exécutif, veillera au maintien de l'ordre et de la sécurité publique dans toute l'étendue de la Montagne, percevra les impôts et nommera, sous sa responsabilité, en vertu du pouvoir qu'il recevra de Sa Majesté Impériale le Sultan, les agents administratifs; il instituera les juges, convoquera et présidera le Medjlis administratif central, et procurera l'exécution de toutes les sentences légalement rendues par les tribunaux, sauf les révisions prévues par l'article 8.

Art. 2. Il y aura pour toute la Montagne un Medjlis administratif central composé de douze membres délégués par les mudirats, et répartis entre les différents mudirats dans la proportion suivante:

1° et 2° Les deux mudirats du Kesrouan délégueront chacun un Maronite;

3° le mudirat du Djezzin: un Maronite, un Druse et un Musulman;

4° le mudirat du Meten: un Maronite, un Grec orthodoxe, un Druse et un Metuali;

5° le Chouf, un Druse;

6° le Koura, un Grec orthodoxe;

7° Zahleh, un Grec catholique.

Ce Medjlis administratif sera chargé de répartir l'impôt, contrôler la gestion des revenus et des dépenses, et donner son avis consultatif sur toutes les questions qui lui seront posées par le Gouverneur.

Art. 3. La Montagne sera divisée en sept arrondissements administratifs, savoir:

1° Le Koura, y compris la partie inférieure et les autres fractions de territoire avoisinantes dont la population appartient au rite grec orthodoxe, moins la ville de Kalmoun, située sur la côte et à peu près exclusivement habitée par les Musulmans;

2° la partie septentrionale du Liban, comprenant Djebet, Bcherré, Zavié et Belad Batroun;

3° la partie septentrionale du Liban, comprenant Belad Djébeil Djebet, Mneitra, Fetouh et le Kesrouan proprement dit jusqu'à Nahr-el-Kelb;

4° Zahleh et son territoire;

5° le Meten, y compris le Sahel chrétien et les territoires de Kata et

No. 1813. Türkei und die fünf Grossmächte, 6. Sept. 1864.

6° le territoire situé au sud de la route de Damas jusqu'à Djezzin;

7° le Djezzin et le Teffah.

Il y aura dans chacun de ces arrondissements un agent administratif nommé par le Gouverneur et choisi dans le rite dominant, soit par le chiffre de la population, soit par l'importance de ses propriétés.

Art. 4. Les arrondissements administratifs seront divisés en cantons, dont le territoire sera à peu près réglé sur celui des anciens Aklims. ¶ A la tête de chaque canton il y aura un agent nommé par le Gouverneur, sur la proposition du chef de l'arrondissement, et à la tête de chaque village un cheikh, choisi parmi les habitants et nommé par le Gouverneur.

Art. 5. Égalité de tous devant la loi; abolition de tous les priviléges féodaux et notamment de ceux qui appartiennent aux Mokatadjis.

Art. 6. Il y aura dans la Montagne trois tribunaux de première instance, composés chacun d'un juge et d'un substitut nommés par le Gouverneur, et de six défenseurs d'office désignés par les communautés, et au siége du Gouverneur un Medjlis judiciaire supérieur, composé de six juges choisis et nommés par le Gouverneur dans les six communautés, Musulmane, Sunni et Metuali, Maronite, Druse, Grecque orthodoxe et Grecque catholique, et de six défenseurs d'office désignés par chacune de ces communautés, et auxquels on adjoindra un juge et un défenseur d'office des cultes protestant et israélite, toutes les fois qu'un membre de ces communautés aura des intérêts engagés dans le procès. ¶ Le Tribunal supérieur sera présidé par un fonctionnaire nommé *ad hoc* par le Gouverneur. Il est réservé au Gouverneur la faculté de doubler le nombre des tribunaux de première instance dans le cas où des nécessités locales en auront constaté l'urgence, et de fixer, en attendant, les localités où devront fonctionner les trois tribunaux de première instance dans l'intérêt de la distribution régulière de la justice.

Art. 7. Les cheikhs de village remplissant les fonctions de juges de paix, jugeront sans appel jusqu'à concurrence de deux cents piastres. ¶ Les affaires au-dessus de deux cents piastres seront de la compétence des Medjlis judiciaires de première instance. ¶ Les affaires mixtes, c'est-à-dire entre particuliers n'appartenant pas à même rite, quelle que soit la valeur engagée dans le procès, seront immédiatement portées devant le tribunal de première instance, à moins que les parties ne soient d'accord pour reconnaître la compétence du juge de paix du défendeur. ¶ En principe, toute affaire sera jugée par la totalité des membres du Medjlis. Néanmoins, quand toutes les parties engagées dans le procès appartiendront au même rite, elles auront le droit de récuser le juge appartenant à un rite différent; mais, dans ce cas, les juges récusés devront assister au jugement.

Art. 8. En matière criminelle, il y aura trois degrés de juridiction. Les contraventions seront jugées par les cheikhs des villages, remplissant les fonctions de juges de paix; les délits, par les tribunaux de première instance, et les crimes, par le Medjlis judiciaire supérieur, dont les sentences ne pourront être mises à exécution qu'après l'accomplissement des formalités d'usage dans le reste de l'Empire.

Art. 9. Tout procès en matière commerciale sera porté devant le Tribunal de commerce de Beyrouth, et tout procès, même en matière civile, entre un sujet ou protégé d'une Puissance étrangère et un habitant de la Montagne, sera soumis à la juridiction de ce même Tribunal. ¶ Toutefois, autant que possible, et après entente entre les parties, les contestations entre des habitants du Liban et des sujets étrangers pourront être jugées par arbitrage, et, dans ce cas, l'autorité impériale du Liban et les Consulats des Puissances amies seront tenus de faire exécuter les sentences arbitrales. Mais, dans le cas où des contestations seraient portées devant le Tribunal de Beyrouth, faute d'entente entre les parties de soumettre leur différend à un arbitrage, la partie perdante sera tenue de payer les frais de déplacement d'après un tarif établi d'accord entre le Gouverneur du Liban et le Corps consulaire de Beyrouth et sanctionné par la Sublime Porte. Il reste bien entendu que les actes de compromis devront être rédigés légalement, signés par les parties et enregistrés tant au Tribunal de Beyrouth qu'au Medjlis judiciaire supérieur de la Montagne.

Art. 10. Les juges sont nommés par le Gouverneur. Les membres du Medjlis administratif sont élus dans les arrondissements par les cheikhs de villages. Les cheikhs de villages sont choisis par la population de chaque village. ¶ Le personnel du Medjlis administratif sera renouvelé par tiers tous les deux ans, et les membres sortants pourront être réélus.

Art. 11. Tous les juges seront rétribués. ¶ Si, après enquête, il est prouvé que l'un d'entre eux a prévariqué ou s'est rendu, par un fait quelconque, indigne de ses fonctions, il devra être révoqué, et sera, en outre, passible d'une peine proportionnée à la faute qu'il aura commise.

Art. 12. Les audiences de tous les Medjlis judiciaires seront publiques, et il en sera rédigé procès-verbal par un greffier institué *ad hoc*. Ce greffier sera en outre chargé de tenir un registre de tous les contrats portant aliénation de biens immobiliers, lesquels contrats ne seront valables qu'après avoir été soumis à la formalité de l'enregistrement.

Art. 13. Les habitants du Liban qui auront commis un crime ou délit dans un autre Sandjak seront justiciables des autorités de ce Sandjak, de même que les habitants des autres arrondissements qui auraient commis un crime ou délit dans la circonscription du Liban seront justiciables des tribunaux de la Montagne. ¶ En conséquence, les individus indigènes ou non indigènes qui se seraient rendus coupables d'un crime ou délit sur le Liban, et qui se seraient évadés dans un autre Sandjak, seront, sur la demande de l'autorité de la Montagne, arrêtés par celle du Sandjak où ils se trouvent et remis à l'administration du Liban. ¶ De même, les indigènes de la Montagne ou les habitants d'autres départements qui auront commis un crime ou délit dans un Sandjak quelconque et autre que le Liban, et qui s'y seront réfugiés, seront, sans retard, arrêtés par l'autorité de la Montagne, sur la demande de celle du Sandjak intéressé, et seront remis à cette dernière autorité. Les agents de l'autorité qui auraient apporté une négligence ou des retards non justifiés dans l'exécution des ordres relatifs au renvoi des coupables devant les tribunaux compétents seront, comme ceux qui chercheraient à dérober les coupables [redacted] de la police, punis conformément

No. 1813. Türkei und die fünf Grossmächte, 6. Sept. 1864.

aux lois. ¶ Enfin, les rapports de l'Administration du Liban avec l'Administration respective des autres Sandjaks seront exactement les mêmes que les relations qui existent et qui seront entretenues entre tous les autres Sandjaks de l'Empire.

Art. 14. En temps ordinaire, le maintien de l'ordre et l'exécution des lois seront exclusivement assurés par le Gouverneur au moyen d'un corps de police mixte, recruté à raison de sept hommes environ par mille habitants. ¶ L'exécution par garnisaires devant être abolie et remplacée par d'autres modes de contrainte, tels que la saisie ou l'emprisonnement, il sera interdit aux agents de police, sous les peines les plus sévères, d'exiger des habitants aucune rétribution, soit en argent, soit en nature. Ils devront porter un uniforme ou quelque signe extérieur de leurs fonctions. ¶ Jusqu'à ce que la police locale ait été reconnue par le Gouverneur en état de faire face à tous les devoirs qui lui seront imposés en temps ordinaire, les routes de Beyrouth à Damas et de Saïda à Tripoli seront occupées par des troupes impériales. Ces troupes seront sous les ordres du Gouverneur de la Montagne. ¶ En cas extraordinaire et de nécessité, et après avoir pris l'avis du Medjlis administratif central, le Gouverneur pourra requérir, auprès des autorités militaires de la Syrie, l'assistance des troupes régulières. ¶ L'officier qui commandera ces troupes en personne devra se concerter, pour les mesures à prendre, avec le Gouverneur de la Montagne; et, tout en conservant son droit d'initiative et d'appréciation pour toutes les questions purement militaires, telles que les questions de stratégie ou de discipline, il sera subordonné au Gouverneur de la Montagne durant le temps de son séjour dans le Liban, et il agira sous la responsabilité de ce dernier. ¶ Ces troupes se retireront de la Montagne aussitôt que le Gouverneur aura officiellement déclaré à leur commandant que le but pour lequel elles ont été appelées a été atteint.

Art. 15. La Sublime Porte se réservant le droit de lever, par l'intermédiaire du Gouverneur du Liban, les 3,500 bourses qui constituent aujourd'hui l'impôt de la Montagne, impôt qui pourra être augmenté jusqu'à la somme de 7,000 bourses lorsque les circonstances le permettront, il est bien entendu que le produit de ces impôts sera affecté avant tout aux frais d'administration de la Montagne et à ses dépenses d'utilité publique; le surplus seulement, s'il y a lieu, entrera dans les caisses de l'État. ¶ Si les frais généraux strictement nécessaires à la marche régulière de l'Administration dépassaient le produit des impôts, c'est au Trésor impérial à pourvoir à ces excédants de dépense. ¶ Les bekaliks ou revenus des Domaines impériaux étant indépendants de l'impôt, ils seront versés dans la caisse du Liban, au crédit de la comptabilité de cette caisse avec le Trésor impérial. ¶ Mais il est entendu que, pour les travaux publics ou autres dépenses extraordinaires, la Sublime Porte n'en serait responsable qu'autant qu'elle les aurait approuvés préalablement.

Art. 16. Il sera procédé le plus tôt possible au recensement de la population par commune et par rite, et à la levée du cadastre de toutes les terres cultivées.

Art. 17. Dans toute affaire où les membres du clergé séculier ou régulier sont seuls engagés, ces parties, prévenues ou accusées, resteront soumises

à la juridiction ecclésiastique, sauf le cas où l'autorité épiscopale demanderait le renvoi devant les tribunaux ordinaires. No. 1813. Türkei und die fünf Grossmächte, 6. Sept. 1864.

Art. 18. Aucun établissement ecclésiastique ne pourra donner asile aux individus, soit ecclésiastiques, soit laïques, qui sont l'objet de poursuites du ministère public.

Arrêté et convenu à Constantinople le 6 septembre 1864.

Aali. H. Bulwer. Prokesch Osten. Ignatieff. Steffens. E. de Bonnières.

No. 1814.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Geschäftstr. in Constantinopel. — Das neue Reglement für die Verwaltung des Libanon betr. —

Paris, le 23 septembre 1864.

Monsieur, j'ai pris connaissance du Protocole relatif aux affaires du Liban qui vient d'être signé à Constantinople et du rapport que vous m'avez adressé à ce sujet le 14 septembre. Je pense comme vous que, si nous n'avons pas obtenu tout ce que nous désirons, le nouveau Règlement, dont l'acceptation a présenté de sérieuses difficultés, constitue cependant une amélioration sensible de la situation des catholiques: il est, en outre, la consécration d'un principe équitable de présentation, d'où l'on pourra tirer des conséquences encore plus avantageuses à la révision prochaine. ¶ Recevez, etc. No. 1814. Frankreich, 23. Sept. 1864.

Drouyn de Lhuys.

No. 1815.

FRANKREICH. – Min. d. Ausw. an die kais. diplomat. Agenten im Auslande. — Die Reorganisation der Verwaltung im Libanon betr. —

Paris, le 5 octobre 1864.

Monsieur, vous connaissez les dispositions du firman promulgué par la Porte, le 9 juin 1861, à la suite de l'entente intervenue entre les cinq grandes Puissances et la Turquie, pour régler l'organisation de la Montagne du Liban. Il avait été convenu dans cet acte que la durée des pouvoirs du Gouverneur général était fixée à trois années. A l'expiration de ce délai, les représentants des cinq Cours et le Ministre des Affaires étrangères du Sultan devaient se réunir de nouveau en conférence, avant que la Porte ait continué au Gouverneur son mandat ou lui ait choisi un successeur. Cette clause du firman a été mise à exécution, et nous avons été invités par le Gouvernement turc à examiner, de concert avec les Puissances, les modifications qu'il pouvait être utile d'apporter au régime administratif de la Montagne. ¶ La première question qui se présentait était de savoir si Daoud-Pacha serait maintenu dans ses fonctions. Vous savez qu'en 1861 le Gouvernement de l'Empereur avait cru devoir appuyer cette candidature d'un catholique dont les antécédents offraient de sérieuses garanties. Les actes de Daoud ont justifié la confiance que nous avions placée en lui. La No. 1815. Frankreich, 5. Oct. 1864.

No. 1815. Frankreich, 5. Oct. 1864.

tranquillité dont le Liban a joui sous son administration nous a déterminés à demander qu'il fût investi de nouveaux pouvoirs pour une période de cinq ans, et un accord s'est établi sur ce point entre la Porte et les différentes Cours. Un protocole a été signé à cet effet, le 6 septembre 1864, et, le même jour, les représentants des Puissances ont également signé le nouveau règlement de la Montagne, qui sera promulgué sous la forme d'un firman, comme celui du 9 juin 1861, dont il reproduit les dispositions principales. Nous ne pouvons qu'applaudir aux diverses innovations de détail qu'il introduit dans l'organisation administrative et judiciaire du pays. Certains rouages dont l'expérience avait démontré l'inutilité ont été supprimés; d'autres ont reçu des améliorations pratiques. Enfin, et c'est là le résultat le plus important à nos yeux, le Medjlis central a été reconstitué sur des bases plus solides, et l'élément maronite y sera désormais représenté dans des proportions plus équitables. ¶ Le Gouvernement ottoman, nous nous plaisons à le constater, a fait preuve, dans toute cette affaire, d'un véritable esprit de sagesse, et aucune divergence sérieuse ne s'est manifestée dans les appréciations des représentants des cinq grandes Cours. Une politique de prudence et d'apaisement pouvait seule prévenir le retour des événements dont toute la Chrétienté s'était émue. Le Gouvernement de l'Empereur est heureux d'avoir contribué à l'amélioration du sort de ces contrées, et il a la confiance qu'elles trouveront dans la sollicitude des Puissances et de la Porte un gage de progrès et de sécurité. ¶ Recevez, etc.

Drouyn de Lhuys.

No. 1816.

No. 1816. Frankreich, 6. Juli 1864.

FRANKREICH. — Erbetener schiedsrichterlicher Spruch des Kaisers in Folge des nach Artikel 2 vom 21. April 1864 von Nubar Pascha, Specialmandatar des Vicekönigs von Aegypten, und Herrn Ferdinand v. Lesseps als Präsidenten und Gründer der Compagnie universelle des Suezcanals und im Namen dieser Gesellschaft unterzeichneten Compromisses. —

No. 1817.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Botsch. in Constantinopel. — Die Ereignisse in Tunis betr. —

Paris, le 13 mai 1864.

No. 1817. Frankreich, 13. Mai 1864.

Monsieur le Marquis, bien que les événements de Tunis ne semblent pas s'être aggravés, ils n'en sont pas moins de notre part l'objet d'une sollicitude particulière. J'ai lu avec intérêt le résumé du premier entretien que vous avez eu sur ce sujet avec Aali-Pacha, et j'ai pris note de ses assurances. Nous devons en conclure qu'il n'est pas dans la pensée de la Porte de méconnaître les engagements qu'elle a pris d'ancienne date envers nous à l'égard de Tunis, et qu'elle reconnait que les intérêts spéciaux résultant pour nous de la possession de l'Algérie ne nous permettraient pas de laisser porter atteinte dans la Régence

au *statu quo* dont la conservation est devenue un des principes, en quelque sorte traditionnels, de notre politique. C'est en nous plaçant à ce point de vue que nous désirons le maintien de la famille aujourd'hui en possession du pouvoir à Tunis, parce que sa déchéance ne pourrait s'accomplir sans provoquer des compétitions et amener peut-être des luttes d'influence qu'il est évidemment préférable d'écarter. ¶ Je vous prie, Monsieur le Marquis, de ne négliger aucune occasion de vous assurer des véritables intentions et des vues du Gouvernement ottoman, et de lui faire savoir en même temps que, dans les limites que je viens d'indiquer, la Porte nous trouvera toujours disposés à nous entendre avec elle. ¶ Agréez, etc.

No. 1817. Frankreich, 13. Mai 1864.

Drouyn de Lhuys.

No. 1818.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Botsch. in Constantinopel. — Uebereinstimmung Englands mit der französ. Haltung zur Angelegenheit von Tunis. —

Paris, le 10 juin 1864.

Monsieur le Marquis, j'ai reçu une dépêche du prince de La Tour d'Auvergne, de laquelle il résulte que le principal secrétaire d'État de Sa Majesté Britannique apprécie avec impartialité les intérêts spéciaux que le voisinage de l'Algérie nous crée à Tunis, et la ligne de conduite que nous avons adoptée, en conséquence, vis-à-vis du Gouvernement ottoman. ¶ Agréez, etc.

No. 1818. Frankreich, 10. Juni 1864.

Drouyn de Lhuys.

No. 1819.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Botsch. in London. — Die Nothwendigkeit der Ordnung des Verhältnisses zwischen der Türkei und Tunis. —

Paris, le 19 décembre 1864.

Prince, j'ai déjà eu l'honneur de vous entretenir des affaires de Tunis. Vous savez quelles sont les règles qui dirigent notre politique à l'égard de ce pays. Nous désirons que la Tunisie soit prospère: les rapports commerciaux que nous avons avec elle nous intéressent au développement de la richesse et du bien-être de ses populations. Il nous importe aussi que la tranquillité soit maintenue dans la Régence. Lorsque des troubles s'y produisent, nous devons craindre que le contre-coup ne s'en fasse sentir en Algérie. Nous voulons, enfin, garantir contre tout empiétement l'autorité du Prince qui règne à Tunis. ¶ Ne recherchant pour nous-mêmes aucune influence exclusive, nous ne pouvons admettre la prépondérance d'une autre puissance, quelle qu'elle soit, sans excepter la Turquie. Les traditions invariables de la politique française, depuis que l'Algérie nous appartient, nous commandent d'empêcher qu'aucun [redacted]

No. 1819. Frankreich, 19. Dec. 1864.

No. 1819. Frankreich, 19. Dec. 1864.

ne soit introduit dans les relations du Bey de Tunis avec la Porte ottomane, telles qu'un usage constant les a consacrées. ¶ Nous nous sommes plusieurs fois expliqués en toute franchise sur ces principes avec le Gouvernement britannique, et, ayant appris de la bouche de lord Cowley que le général Khérédine aurait été chargé de porter à Constantinople un projet d'arrangement destiné à régler les rapports de suzeraineté entre la Porte et le Bey, j'ai rappelé à M. l'Ambassadeur d'Angleterre que nous étions résolus d'empêcher tout ce qui tendrait à altérer les conditions d'autonomie dans lesquelles se trouve aujourd'hui la Régence et à mettre l'Algérie en contact avec la domination ottomane. Nous sommes convaincus, en effet, qu'un tel voisinage modifierait inévitablement les rapports que nous sommes heureux d'entretenir aujourd'hui avec la Porte. Entre des pays habités par des tribus nomades et indisciplinées, la contiguïté amène des discussions; les querelles s'enveniment et les hostilités éclatent. Si la lutte demeure circonscrite dans les limites des passions locales, elle n'est pas menaçante pour les autres nations, et, faute d'aliments, l'incendie ne tarde pas à s'éteindre. Mais, admettez que ces territoires appartiennent à deux grands États: le conflit s'étend, de puissantes rivalités s'éveillent, des masses formidables se mettent en mouvement, et une conflagration générale peut sortir de cette étincelle. N'est-ce pas là le spectacle que présente trop souvent l'histoire des rapports de voisinage entre la Russie et l'Empire ottoman? Or, en ce qui nous concerne, nous avons à cœur d'éviter à tout prix de semblables dangers. Nous sommes trop les amis de la Porte pour vouloir devenir ses voisins. ¶ Nous avons la confiance que ces graves considérations n'échapperont pas à la sagesse du Cabinet britannique. ¶ Agréez, etc.

Drouyn de Lhuys.

No. 1820.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Botsch. in Constantinopel. — Das Versprechen der Pforte, den *status quo* in Tunis zu respectiren. —

Paris, 6 janvier 1865.

No. 1820. Frankreich, 6. Jan. 1865.

Monsieur le Marquis, la déclaration que vous a adressée Aali-Pacha, en réponse à la note que vous lui aviez transmise au sujet des affaires de Tunis, me paraît très-satisfaisante; ce nouvel engagement, de la part du Gouvernement ottoman, de respecter le *statu quo* dans la Régence de Tunis, met heureusement fin aux suppositions qu'avait fait naître la mission confiée au général Khérédine. ¶ D'un autre côté, il résulte d'un rapport du consulat général de Sa Majesté à Tunis que le Gouvernement du Bey se défend absolument de l'intention qui lui a été attribuée d'avoir donné à son envoyé à Constantinople aucune mission ayant pour objet d'apporter un changement quelconque dans les rapports actuels de la Régence vis-à-vis de la Turquie. ¶ Agréez, etc.

Drouyn de Lhuys.

No. 1821.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Ges. in Japan. — Den Abschluss eines Abkommens mit den Abgesandten der japanesischen Regierung betr. —

Paris, 21 juin 1864.

No. 1821. Frankreich, 21. Juni 1864.

Monsieur, à la suite de six conférences, dans lesquelles les envoyés du Taïcoun ont inutilement insisté pour obtenir notre adhésion à la fermeture du port de Kanagawa, je viens de signer avec eux l'arrangement dont vous trouverez ci-joint copie, et qui a pour objet de donner un caractère irrévocable aux engagements qu'ils ont pris, au nom de leur Gouvernement, dans le cours de ces conférences. Comme vous le verrez, les deux premiers articles nous accordent, pour l'acte d'hostilité commis l'année dernière contre l'aviso français *le Kien-Cheng*, une réparation que j'estime suffisante. Indépendamment d'une indemnité de 140,000 piastres, qu'il s'engage à verser entre vos mains, trois mois après le retour de ses ambassadeurs au Japon, le Gouvernement du Taïcoun promet d'agir, au besoin, de concert avec le commandant de nos forces navales, pour rendre libre en tout temps le passage du détroit de Simonosaki. ¶ D'un autre côté, des réductions considérables de tarif nous sont assurées par l'article 3, pour toute la durée du Traité de 1858. ¶ J'avais demandé, au début des pourparlers, que les trois ports de Kanagawa, Nagasaki et Hakodadi fussent déclarés ports francs. Comme je m'y attendais, les envoyés du Taïcoun ont décliné tout engagement à cet égard; mais je ne les en ai trouvés que plus disposés ensuite à placer sous la garantie du droit conventionnel les nouveaux avantages accordés à notre commerce en matière de douane. ¶ Je n'ai pas jugé nécessaire d'insérer dans l'arrangement les promesses que m'ont faites les ambassadeurs en ce qui concerne, d'une part, la poursuite et le châtiment des assassins du lieutenant Camus, d'autre part, l'adoption de mesures destinées à faire cesser les entraves journellement apportées aux transactions de nos nationaux avec les commerçants indigènes. La première de ces deux obligations est de droit commun et n'a pas besoin d'être stipulée. La seconde résulte des termes exprès du Traité de 1858, et il nous suffira de réclamer la stricte exécution de ce traité toutes les fois que se renouvelleront les faits qui ont motivé nos plaintes antérieures. Il demeure, au surplus, bien entendu que, si le Gouvernement japonais venait à enfreindre, par la suite, les stipulations de 1858, nous cesserions de plein droit d'être liés par l'engagement que nous avons pris, il y a deux ans, de n'exiger qu'en 1868 l'ouverture des ports de Yedo, Osaka, Hiogo et Neegata. Le compromis qui est intervenu à cet égard en 1862 subsiste toujours et vous permettra d'insister avec force, le cas échéant, pour que les opérations de nos commerçants soient dégagées de toute entrave. ¶ Pour que vous connaissiez exactement le langage que j'ai tenu aux ambassadeurs japonais, et que vous puissiez y conformer le vôtre, je crois devoir vous envoyer une copie des procès-verbaux des conférences. Comme vous le verrez, la question d'indemnité relative au meurtre du lieutenant Camus a été réglée dès le début, et les ambassadeurs ont versé une somme de

No. 1821. Frankreich, 21. Juni 1864.

35,000 dollars (192,500 francs) destinée aux parents de la victime. ¶ Je ne doute pas, Monsieur, que vous n'apportiez autant de modération que de fermeté dans la revendication des droits que nous confère le Traité de 1858. Vous devrez, en outre, veiller avec soin à ce que l'attitude de nos nationaux vis-à-vis des sujets Japonais soit toujours convenable et réservée. Par votre exemple, par vos conseils, et en recourant, au besoin, aux autres moyens d'action dont vous disposez, vous réussirez facilement à prévenir, de la part des résidents français, tout acte, tout procédé agressif qui pourrait indisposer ou alarmer les indigènes. Il importe, dans l'intérêt de la consolidation de nos rapports avec le Japon, qu'aucun doute ne puisse s'élever, dans ce pays, sur les intentions pacifiques des sujets de l'Empereur, pas plus que sur les dispositions bienveillantes de leur Gouvernement. Il serait surtout regrettable que des excès commis par des aventuriers indignes de votre protection vinssent compromettre l'influence que la colonie française acquerra peu à peu par la sage conduite de ses membres. ¶ Recevez, etc.

Drouyn de Lhuys.

No. 1822.

FRANKREICH und JAPAN. — Arrangement conclu entre le Ministre des affaires étrangères et les Ambassadeurs du Japon. —

No. 1822. Frankreich und Japan, 20. Juni 1864.

S. M. l'Empereur des Français et S. M. l'Empereur du Japon, désirant consolider, par des témoignages d'une mutuelle confiance, les relations d'amitié et de commerce qui existent entre les deux pays, ont résolu de régler, d'un commun accord et par arrangement spécial, les difficultés qui se sont élevées entre leurs Gouvernements depuis l'année 1862. ¶ En conséquence, S. Exc. M. Drouyn de Lhuys, Ministre secrétaire d'État au Département des Affaires étrangères de S. M. l'Empereur des Français, ¶ Et LL. Exc. Exc. Ikeda Tsikougo no Kami, Kawatsou Idzou no Kami, Kawada Sagami no Kami, Ambassadeurs de S. M. le Taïcoun, dûment autorisés à cet effet, sont convenus des articles suivants:

Article 1. En réparation de l'acte d'hostilité commis, au mois de juillet 1863, contre le bâtiment de la marine impériale *le Kien-Cheng*, sur lequel des coups de canon ont été tirés, dans la province de Nagato, le Gouvernement japonais s'engage à verser entre les mains du Ministre de Sa Majesté l'Empereur des Français à Yedo, trois mois après le retour de LL. Exc. Exc. les ambassadeurs du Taïcoun au Japon, une indemnité de 140,000 piastres mexicaines, dont 100,000 piastres seront payées par le Gouvernement lui-même, et 40,000 piastres par l'autorité de la province de Nagato.

Art. 2. Le Gouvernement japonais s'engage également à faire cesser, dans les trois mois qui suivront le retour de LL. Exc. Exc. les ambassadeurs du Taïcoun au Japon, les empêchements que rencontrent en ce moment les navires français qui veulent passer le détroit de Simonosaki, et à maintenir ce passage libre en tout temps, en recourant, si cela est nécessaire, à l'emploi de la

force, et au besoin, en agissant de concert avec le commandant de la division navale française. No. 1822. Frankreich und Japan, 20. Juni 1864.

Art. 3. Il est convenu entre les deux Gouvernements que, pour favoriser le développement régulier des échanges commerciaux entre la France et le Japon, les réductions de tarifs accordées en dernier lieu par le Gouvernement de S. M. le Taïcoun au commerce étranger seront maintenues en faveur des articles importés par des commerçants français, ou sous pavillon français, pendant toute la durée du Traité conclu à Yedo entre les deux pays, le 9 octobre 1858. ¶ En conséquence, tant que ce traité demeurera en vigueur, la douane japonaise admettra en franchise les articles suivants destinés à la préparation et à l'emballage de thés: plomb en feuilles, soudures de plomb, nattes, rotins, huiles pour peinture, indigo, gypse, bassines et paniers. Elle percevra seulement un droit de 5 p. 0/0 de la valeur à l'entrée des vins et spiritueux, sucre blanc, fer et fer-blanc, machines et pièces détachées de machines, tissus de lin, horlogerie, montres et chaînes de montres, verreries, médicaments; et un droit de 6 p. 0/0 sur les glaces et miroirs, porcelaines, bijouterie, parfumerie, savons, armes, coutellerie, livres, papiers, gravures et dessins.

Art. 4. Cet Arrangement sera considéré comme faisant partie intégrante du Traité du 9 octobre 1858 entre la France et le Japon, et il sera immédiatement mis à exécution, sans qu'il soit nécessaire de le soumettre à la ratification des souverains respectifs. ¶ En foi de quoi, les Plénipotentiaires ci-dessus nommés ont signé le présent Arrangement et y ont apposé le sceau de leurs armes. ¶ Fait à Paris, en double original, le vingtième jour du mois de juin de l'an mil huit cent soixante-quatre.

Drouyn de Lhuys. Ikeda Tsikougo no Kami. Kawatsou Idzou no Kami. Kawada Sagami no Kami.

No. 1823.

FRANKREICH. — Ges. in Japan an den kais. Min. d. Ausw. — Bericht über neue unruhige Vorgänge in Japan. —

Yokohama, 17 août 1864.

Monsieur le Ministre, les nouvelles de plus en plus graves qui se sont succédé depuis que j'ai eu l'honneur d'écrire à Votre Excellence ont rendu inévitable l'adoption d'une mesure énergique. ¶ Dans le Conseil de Daïmios réunis à Kioto, une majorité imposante s'était prononcée contre le séjour des étrangers au Japon. La politique du Taïcoun y avait été condamnée avec énergie, et ce prince, accusé par les uns de faiblesse, par les autres de trahison, avait dû quitter l'assemblée et rentrer dans sa capitale en acceptant tacitement la mission de faire évacuer, de gré ou de force, l'établissement de Yokohama. Cependant le Gorodjo restait muet à notre égard, et nous cherchions le motif de ce silence, lorsque des rapports officiels vinrent nous apprendre que ce Conseil, loin de pouvoir songer à la question étrangère, était occupé à défendre son existence et à No. 1823. Frankreich, 17. Aug. 1864.

No. 1823. Frankreich, 17. Aug. 1864.

protéger Yedo contre les bandes de Rônins qui l'entouraient. ¶ Sir R. Alcock, MM. les Représentants des État-Unis et des Pays-Bas et moi, nous sommes tombés d'accord que dans ces conjonctures, nous devions sortir de notre attitude expectante, et je me suis aussitôt occupé de m'entendre avec M. l'amiral Jaurès. ¶ Le Commandant en chef de nos forces navales m'ayant déclaré qu'il était prêt à se joindre à l'expédition projetée, j'en ai instruit mes collègues, en les priant cependant de retarder les débuts de l'opération juqu'à ce que nous puissions connaître l'attitude du Taïcoun en face des troubles signalés à Yedo. ¶ La crise avait été si violente que non-seulement l'autorité, mais la vie du Taïcoun avait été menacée. Les bandes armées répandues dans la ville trouvaient, dans le Régent et les membres du Gorodjo, dévoués à sa politique, un appui autour duquel grandissait le parti hostile à la fois au Taïcoun et aux étrangers. ¶ Les mesures de sécurité ordonnées par le petit nombre de ministres restés fidèles, étaient annihilées par le mauvais vouloir de leurs collègues, et le Gouvernement, resté sans défense devant des attaques chaque jour plus audacieuses, aurait succombé, si le rappel d'un conseiller intime, momentanément éloigné par des intrigues de Cour, ne fût venu apporter au Taïcoun le secours des inspirations énergiques et éclairées dont il avait besoin pour sortir de ce mauvais pas. ¶ La situation ne tarda pas alors à changer de face: le Taïcoun, brisant hardiment les résistances, destitua le Régent, suspendit le Gorodjo et fit marcher des troupes contre les Rônins. Battus dans deux rencontres, ceux-ci, sans être encore dispersés, ne pouvaient plus néanmoins causer de grandes inquiétudes. Ces actes de vigueur apportaient dans l'état des choses une modification profonde. ¶ La pression violente que le parti hostile aux étrangers voulait exercer sur le Taïcoun, avait fourni à ce Prince l'occasion d'affirmer son autorité qui, dès lors, devenait pour nous un point d'appui. ¶ En châtiant le prince de Nagato, mis hors la loi, nous affermissions le pouvoir du Taïcoun et nous prouvions l'inanité des tentatives faites dans le but d'expulser les étrangers. ¶ Nous avons, en conséquence, adressé, chacun séparément, aux commandants des forces de nos Gouvernements respectifs l'invitation de procéder immédiatement à l'ouverture du détroit de Simonosaki. ¶ Agréez, etc.

Roches.

No. 1824.

FRANKREICH. — Ges. in Japan an den kais. Min. d. Ausw. — Verwerfung des Pariser Abkommens vom 20. Juni 1864 durch die japanische Regierung. —

Yokohama, le 26 août 1864.

No. 1824. Frankreich, 26. Aug. 1864.

Monsieur le Ministre, ainsi que je l'annonçais à Votre Excellence par ma dernière dépêche, en date du 17 août, les forces navales combinées de la France, de l'Angleterre, de la Hollande et de l'Amérique étaient sur le point de partir pour aller châtier le prince de Nagato et ouvrir le détroit de Simonosaki, lorsque, le 19 août, l'Ambassade japonaise arriva et lorsque je reçus la dépêche

qui me transmettait l'arrangement signé à Paris le 20 juin dernier. Je me mis immédiatement en rapport avec le Gorodjo, et je demandai par écrit au Gouvernement du Taïcoun de m'indiquer à peu près l'époque qu'il lui conviendrait de fixer, dans l'intervalle de trois mois (accordés à cet effet à partir du retour de l'Ambassade japonaise) pour le payement des 140,000 piastres d'indemnité et pour sa coopération à l'ouverture du détroit de Simonosaki. ¶ En même temps, mes trois collègues adressaient au Gorodjo une note identique dans laquelle ils demandaient aux Ministres du Taïcoun de leur faire savoir immédiatement si leur maître ratifiait ou non l'arrangement signé à Paris. Le lendemain, 20 août, trois envoyés du Gorodjo me demandaient une entrevue. Depuis ce jour j'ai eu quotidiennement des relations avec les conseillers du Taïcoun. ¶ Hier j'ai reçu une dépêche du Gorodjo qui m'annonce officiellement que la Convention ne sera pas ratifiée par le Gouvernement du Taïcoun. ¶ Ce refus m'a semblé donner plus d'opportunité encore aux résolutions que j'avais prises, de concert avec mes collègues, et dont ils avaient bien voulu suspendre l'exécution à ma demande. Il a donc été décidé que nous ferions connaître la situation aux amiraux, et leurs escadres, un moment retenues, vont définitivement châtier le prince de Nagato. ¶ Agréez, etc.

No. 1824. Frankreich, 26. Aug. 1864.

Roches.

No. 1825.

FRANKREICH. — Ges. in Japan an den kais. Min. d. Ausw. in Paris. — Die Nothwendigkeit der Ratification der Verträge durch den Mikado betr. —

Yokohama, le 23 septembre 1864.

Monsieur le Ministre, la dépêche télégraphique, en date du 10 septembre, adressée à Son Exc. M. le Ministre de la Marine par l'amiral Jaurès a dû arriver à Paris et faire connaître au Gouvernement de l'Empereur le résultat de l'expédition de Simonosaki. ¶ Déjà mes collègues et moi, nous avons pu en constater les effets. Le lendemain de l'arrivée du *Perseus*, aviso anglais, porteur de la bonne nouvelle, nous recevions la visite de Takimoto, envoyé par le Gorodjo pour nous dire que le Gouvernement du Taïcoun renonçait à nous demander l'évacuation de Yocohama, qu'il se déclarait l'ami des étrangers, qu'il assurerait la liberté du commerce dans les ports ouverts et qu'il prenait sous sa propre responsabilité l'exécution des conditions imposées par les Amiraux au Prince de Nagato. ¶ Il y a loin de ce langage à celui que tenait, il y a quatre mois à peine, le premier ministre du Taïcoun, lors de ma réception à Yedo. Cependant, tout en reconnaissant l'importance de ces promesses, je n'y voyais pas de garantie suffisante pour l'avenir. Les faits qui se passent depuis notre arrivée au Japon, les documents officiels et les communications échangées entre les deux cours de Yedo et de Miako, dernièrement enfin, les déclarations péremptoires du Gorodjo nous prouvent en effet que, pour avoir force de loi dans l'Empire, toutes les grandes mesures d'intérêt général prises par le Taïcoun doivent être sanctionnées par le Mikado, en son Conseil. ¶ Or, les Traités conclus

No. 1825. Frankreich, 23. Sept. 1864.

No. 1825. Frankreich, 28. Sept. 1864.

avec les Puissances étrangères n'ont pas été soumis à cette formalité indispensable. De là les ordres émanés du Mikado pour l'expulsion des étrangers. De là les hostilités des Daïmios; de là, enfin, l'attitude indécise, les demi-mesures et la politique ambiguë du Taïcoun, qui se trouve entre deux écueils: guerre civile, s'il désobéit aux ordres du Mikado, guerre étrangère s'il les exécute. ¶ N'est-ce donc pas dans le conflit qui s'est élevé entre les pouvoirs constitutifs du Japon que nous devons rechercher la cause principale des difficultés qu'a rencontrées notre diplomatie? Telle est ma conviction. ¶ Il faut, par conséquent, amener le Taïcoun à demander et le Mikado à accorder la ratification de nos Traités. Or, jamais moment plus opportun qu'aujourd'hui ne s'est présenté pour obtenir cet important résultat. Je me suis donc attaché, dans le cours de l'entrevue que j'ai eue avec l'envoyé du Gorodjo, à lui démontrer la nécessité d'une mesure qui constituerait la seule garantie que nous pussions accepter. ¶ Mes collègues partagent à cet égard ma manière de voir, et nous sommes décidés à nous rendre à Yedo pour hâter les décisions du Taïcoun et du Gorodjo. ¶ Certes, la ratification des Traités par le Mikado, si nous l'obtenons, ne lèvera pas toutes les difficultés auxquelles on doit toujours s'attendre quand on traite avec les peuples asiatiques, mais cet acte me paraît, en résumé, la seule base solide sur laquelle nous puissions fonder des relations durables avec le Japon. ¶ Agréez, etc.

Roches.

No. 1826.

FRANKREICH. — Ges. in Japan an den kais. Min. d. Ausw. — Friedliche Wendung der Zerwürfnisse mit Japan. —

Yokohama, le 15 octobre 1864.

No. 1826. Frankreich, 15. Oct. 1864.

Monsieur le Ministre, le résultat de notre voyage à Yedo tend à prouver que nous sommes entrés, mes collègues et moi, dans l'unique voie qui pouvait nous conduire hors des difficultés contre lesquelles nous nous heurtions jusqu'à présent. Le Gouvernement du Taïcoun a pris vis-à-vis de nous une attitude diamétralement opposée à celle qu'il avait naguère, et nous ne pouvons que nous féliciter des relations qui viennent de s'établir entre nous. Aux menaces d'exclusion ont succédé des promesses d'amélioration pour l'avenir, et quelques-unes de ces promesses ont été suivies d'exécution. ¶ Pour éviter toute idée de menace et de coërcition, nous ne sommes point arrivés à l'improviste devant Yedo avec nos bâtiments de guerre. Nous avions demandé une audience au Gorodjo, et nous lui avions témoigné le désir de faire visiter la ville du Taïcoun aux officiers de notre escorte. Nous avions obtenu une réponse favorable, et, le 5 au soir, nous arrivions devant Yedo. ¶ Le 6 dans la matinée, mes collègues et moi fûmes reçus par le Gorodjo. Voici le résumé des réponses faites à nos demandes: ¶ „Il est vrai, ont dit les membres du Gorodjo, que tous les obstacles qui se sont opposés jusqu'à ce jour à l'exécution des Traités et que toutes les difficultés qui en ont été la conséquence proviennent de l'absence

d'entente entre le Mikado et le Taïcoun. Quelques-uns des Daïmios les plus puissants ont profité de ce dissentiment pour résister au Gouvernement et lui susciter des embarras. Nous reconnaissons, en outre, que les circonstances actuelles offrent l'occasion la plus opportune de faire cesser ce désaccord, et, d'après les rapports que nous a faits Takimoto sur ses conférences avec vous, nous avons, depuis quelques jours déjà, envoyé un de nos collègues auprès du Mikado pour lui faire comprendre la situation et obtenir de lui la ratification des Traités. Nous sommes même décidés à envoyer un nouvel ambassadeur afin de hâter la décision du Souverain. ¶ Nous avons pris connaissance de la lettre que vous a adressée le Prince de Nagato, et de la Convention stipulée entre vos amiraux et ce Daïmio. Nous mettons ces documents sous les yeux du Mikado, afin qu'il juge par lui-même de l'humble langage et des pacifiques dispositions de celui qui était, hier encore, le chef le plus belliqueux du parti hostile aux étrangers. Nous vous remettrons, d'ailleurs, un engagement revêtu de notre sceau, par lequel nous vous garantirons le payement de l'indemnité de guerre imposée à Nagato. Les autres conditions seront naturellement exécutées, puisque le territoire de ce Daïmio rebelle est de fait soumis à l'administration du Taïcoun." ¶ Les Ministres japonais ont donné d'assez mauvaises raisons pour expliquer l'interruption complète du commerce à Yokohama depuis quelques mois Il nous paraît évident que cette interruption était la conséquence du système qu'on avait imaginé pour nous forcer à abandonner ce port, dont le Mikado réclamait l'évacuation immédiate. ¶ Les Ministres nous ont assuré que les ordres les plus sévères avaient été donnés afin que rien ne s'opposât à la liberté du commerce dans tous les ports ouverts, et ils nous ont exprimé la certitude que, au moment où ils parlaient, de grandes quantités de soie avaient dû arriver à Yokohama. ¶ Le Gorodjo a avoué que le Gouvernement du Taïcoun s'était opposé formellement à l'exportation des graines de vers à soie, dans l'intérêt de la production, car les éleveurs japonais ne produisaient que la quantité de graines strictement nécessaire au Japon. Mais le Gouvernement va donner des ordres aux éleveurs, de façon à ce qu'ils produisent une plus grande quantité de graines qui puisse être exportée l'année prochaine et les années suivantes sans diminuer les ressources du pays. ¶ Les Ministres du Taïcoun ont reconnu le droit qu'ont les Représentants des Puissances étrangères de séjourner à Yedo. Ils ont promis de soumettre à notre choix la localité qui leur paraîtra la plus convenable pour notre résidence, et la solution de cette question a été remise, d'un commun accord, à l'époque prochaine de la ratification des traités par le Mikado. ¶ Les membres du Conseil ont terminé en nous annonçant qu'ils nous enverraient, sous peu de jours, des plenipotentiaires chargés de régler avec nous toutes les questions de détail qui se rattachent aux résolutions qui venaient d'être arrêtées, ainsi qu'à plusieurs mesures d'intérêt local que nous avons proposées pour le développement et l'amélioration de notre établissement à Yokohama. ¶ Ayant obtenu des réponses satisfaisantes à toutes nos demandes, il n'y avait plus de raisons de prolonger notre séjour à Yedo et de maintenir nos bâtiments dans le détroit de Simonosaki. Nous déclarâmes donc au Gorodjo que, confiants dans ses engagements et ses promesses, nous retournerions le lende-

No. 1826. Frankreich, 15. Oct. 1864.

main à Yokohama, et que nous ferions rentrer les navires laissés dans la mer intérieure par MM. les amiraux. ¶ Il fut bien entendu, toutefois, que nous continuerions à faire surveiller le détroit, de façon à empêcher le prince de Nagato d'y ériger de nouvelles batteries. ¶ Le 8, à midi, nous étions de retour à Yokohama, et nous ne tardions pas à constater l'effet des promesses du Gorodjo, relativement à l'arrivage des soies. Dans l'espace de dix jours, les négociants européens ont pu acquérir plus de deux mille balles de soie, et tout permet de croire que ce mouvement ne sera pas arrêté. ¶ Ainsi, la situation générale est bonne. Parmi les Européens, l'espoir a succédé au découragement, et chacun a foi dans l'avenir. ¶ Agréez, etc.

Roches.

No. 1827.

FRANKREICH. — Ges. in Japan an den kais. Min. d. Ausw. in Paris. — Die Unterzeichnung einer Convention mit dem Bevollmächtigten des Taikun wegen der Kriegsentschädigung betr. —

Yokohama, le 31 octobre 1864.

No. 1827. Frankreich, 31. Oct. 1864.

Monsieur le Ministre, nous avons signé le 22 de ce mois, mes collègues et moi, avec le plénipotentiaire du Gouvernement du Taïcoun, une convention qui fixe à 3 millions de dollars (18 millions de francs) l'indemnité de guerre imposée par nos amiraux au Prince de Nagato, et du payement de laquelle le Gouvernement japonais s'était rendu garant. ¶ Dans cette somme sont comprises toutes les réparations qu'ont réclamées, ou que pourraient, par la suite, réclamer les Puissances dont les bâtiments ont été l'objet d'attaques de la part de ce Daïmio. ¶ Rien d'ailleurs, dans l'attitude du Gouvernement japonais, n'est, jusqu'à présent, de nature à nous faire prévoir un changement dans les dispositions amicales qu'il nous a témoignées récemment. Les soies continuent à affluer sur notre marché, et les autorités locales s'empressent de prendre les mesures nécessaires pour la prompte mise à exécution des demandes que nous avons formulées dans l'intérêt de nos nationaux à Yokohama. ¶ Agréez, etc.

Roches.

No. 1828.

FRANKREICH. — Ges. in Japan an den kais. Min. d. Ausw. — Die Ratification der vorstehend gemeldeten Convention betr. —

Yokohama, le 9 novembre 1864.

No. 1828. Frankreich, 9. Nov. 1864.

Monsieur le Ministre, je viens de recevoir du Gorodjo une lettre par laquelle il m'annonce qu'il ratifie en tout son contenu la Convention signée le 22 octobre dernier, au sujet de l'indemnité de guerre réclamée par mes collègues et par moi à la suite de l'expédition de Simonosaki. La situation politique continue à s'améliorer. ¶ Takimoto a été envoyé par le Gorodjo auprès de Sir

R. Alcock, ainsi qu'auprès de moi, pour nous faire savoir que le Mikado avait profondément modifié ses idées depuis le châtiment du Prince de Nagato, et qu'on ne désespérait pas de l'amener à ratifier les traités conclus avec les étrangers. ¶ Agréez, etc.

No. 1828. Frankreich, 9. Nov. 1864.

Roches.

No. 1829.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Ges. in Japan. — Billigung der vom Ges. gethanen Schritte. —

Paris, le 10 décembre 1864.

Monsieur, j'ai reçu les dépêches que vous m'avez fait l'honneur de m'écrire jusqu'à la date du 30 septembre. M. le Ministre de la Marine m'a, de son côté, donné connaissance du résultat de l'expédition dirigée contre le prince de Nagato. Les rapports de M. le contre-amiral Jaurès ont complété les informations que m'a fournies votre correspondance. L'ensemble de ces renseignements m'a permis d'apprécier les motifs de la résolution qui a conduit simultanément devant Simonosaki les pavillons de guerre de la France, de la Grande-Bretagne, des États-Unis et des Pays-Bas. Grâce au prompt succès de l'expédition dirigée contre le prince de Nagato, et au soin qu'ont pris les amiraux de ne préjuger aucune question politique, l'acte de répression qu'ils ont accompli n'a pas entraîné les complications qu'on pouvait en appréhender. Le retentissement de l'affaire de Simonosaki semble au contraire avoir inspiré de salutaires réflexions au Cabinet de Yedo, et ses démarches auprès des agents étrangers autorisent à espérer un revirement sérieux dans les dispositions dont il se montrait précédemment animé. ¶ A cet égard, la voie dans laquelle vous vous étiez déjà efforcé de faire entrer le Taïcoun nous conduirait au but que nous voulons atteindre. Comme vous vous êtes attaché avec toute raison à le démontrer, le seul moyen pratique et efficace de résoudre les difficultés que l'exécution des traités a incessamment suscitées depuis leur conclusion, entre le Gouvernement japonais et les Puissances étrangères, le seul moyen pour le Taïcoun lui-même d'échapper aux embarras intérieurs avec lesquels il est continuellement aux prises, est d'obtenir la ratification de ces Traités par le Mikado. Si vos démarches et vos représentations à cet égard, combinées avec celles de Sir R. Alcock, pouvaient être couronnées de succès, la politique pacifique dont nous n'avons pas voulu nous départir vis-à-vis du Gouvernement japonais aurait porté ses fruits, et nos rapports avec ce pays acquerraient sans doute la sécurité si nécessaire à leur développement. ¶ Recevez, etc.

No. 1829. Frankreich, 10. Dec. 1864.

Drouyn de Lhuys.

No. 1830.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an die kais. Generalconsuln und Consuln in Italien. — Die französisch-italienischen Handels- und Schifffahrtsverträge vom 13. Juni 1862 und 17. Januar 1863 betr. —

Paris, le 26 mars 1864.

No. 1830. Frankreich, 26. März 1864.

Monsieur, j'ai l'honneur de vous transmettre le texte de la Convention de Navigation et du Traité de Commerce conclus entre la France et l'Italie les 13 juin 1862 et 17 janvier 1863, et dont les ratifications ont été échangées le 19 janvier dernier. Je crois devoir accompagner cet envoi de quelques explications sur l'esprit et la portée de ces deux actes, dont vous êtes, naturellement, appelé à surveiller l'exécution et à étudier les résultats dans l'étendue de votre arrondissement consulaire. ¶ Par suite de la constitution du royaume d'Italie, les Traités particuliers qui avaient, à diverses époques, réglé les relations commerciales et maritimes entre la France et les États placés aujourd'hui sous la souveraineté du Roi Victor-Emmanuel, avaient, comme vous le savez, été remplacés par les Conventions conclues avec la Sardaigne, et le tarif des douanes sardes avait été, en même temps, uniformément étendu à toutes les provinces du nouveau Royaume. Toutefois, l'application de ce régime, consentie d'un commun accord, ne pouvait être que provisoire; la reconnaissance du Royaume d'Italie par le Gouvernement de l'Empereur devait avoir pour conséquence nécessaire la substitution d'un droit conventionnel nouveau aux divers pactes antérieurs, qui cessaient d'être en harmonie avec le système commercial inauguré en 1860, comme avec les relations plus intimes de la France et de la Péninsule. En effet, si les dispositions du tarif unitaire sarde étaient libérales dans leur ensemble, elles étaient pourtant, à l'égard d'un certain nombre de produits français, moins favorables que le tarif différentiel résultant soit de nos conventions commerciales avec les Deux-Siciles et la Toscane, soit de la législation générale de ces deux États. En outre, par le fait des annexions, notre navigation sur les côtes d'Italie qui constituait autrefois une intercourse avec des États différents, était devenue un véritable cabotage que les anciens Traités réservaient exclusivement au pavillon national. ¶ Ces considérations avaient d'autant plus de valeur pour les deux Gouvernements que les sentiments de bienveillance dont ils étaient animés l'un vis-à-vis de l'autre trouvaient un naturel encouragement dans la solidarité des intérêts économiques. Les deux pays, que ne menaçait aucune éventualité de concurrence ou de rivalité, pouvaient se promettre, d'une négociation ouverte sous de si heureux auspices, des avantages incontestables, les marchandises que nous tirons de l'Italie consistant, pour la plus grande partie, en produits naturels nécessaires à notre industrie ou à notre alimentation, tandis que nos exportations se composent surtout d'articles manufacturés. ¶ Il n'a donc pas été difficile pour les parties contractantes de se mettre d'accord sur les bases des arrangements projetés. Les concessions commerciales que nous pouvions offrir à l'Italie étaient indiquées d'avance par nos précédentes négociations et devaient naturellement consister dans l'extension au nouveau royaume des

stipulations des traités conclus par la France avec l'Angleterre et la Belgique. Les avantages de ce régime conventionnel, s'ajoutant aux réductions de tarif décrétées antérieurement par mesures législatives, avaient une grande importance pour un pays producteur de matières premières et de denrées alimentaires. En outre, le Gouvernement de l'Empereur admettait quelques autres dégrèvements en faveur de certains produits spéciaux à la Péninsule, moyennant des compensations équivalentes pour les produits de notre industrie, et consentait à étendre les stipulations du traité aux possessions françaises du nord de l'Afrique. ¶ En échange de ces concessions, nous demandions à l'Italie, en vertu du principe de la réciprocité qui forme la règle de nos relations internationales, l'abaissement des droits du tarif italien au niveau des taxes qu'ont établies nos tarifs conventionnels pour les articles qui étaient plus fortement imposés en Italie et l'admission en franchise de tous ceux dont les similaires jouiraient en France de la même immunité. Nous réclamions, enfin, la suppression des droits de sortie consacrés, si ce n'est pour les drilles et les chiffons, par les Traités conclus avec l'Angleterre et la Belgique. ¶ Tels sont les principes qui ont dirigé les négociateurs des deux pays et reçu leur application dans une mesure satisfaisante pour tous les intérêts, comme vous pourrez vous en convaincre en prenant connaissance du Traité du 17 janvier 1863. ¶ D'une part, en effet, nous avons obtenu pour les produits de nos principales industries, notamment pour les soieries, les articles de mode, les ouvrages d'orfévrerie et de bijouterie, les instruments de précision, de physique et de chimie, les peaux tannées, la porcelaine, la verrerie, etc. des dégrèvements qui, outre leur importance spéciale, ont l'avantage de concourir à l'uniformité de notre législation douanière. ¶ D'un autre côté, nous avons accordé à l'Italie des réductions de droits pour un certain nombre de produits dont les principaux sont les huiles d'olive, les fruits frais de table, les fruits secs et tapés, les fruits confits, le riz en grains et en paille, les poissons marinés ou à l'huile, le gibier et la volaille, le marbre blanc statuaire, etc. Ces concessions, précieuses pour nos voisins, s'accordent en même temps avec notre pensée constante de favoriser, par des réductions de tarif, l'introduction en France des matières premières nécessaires aux arts ou à l'industrie ainsi que des denrées propres à l'alimentation publique. Nous ne pouvons donc que nous féliciter de la conclusion d'un acte par lequel l'Italie s'est associée aux progrès économiques qui, sous la sage et libérale impulsion de l'Empereur, se sont récemment opérés dans notre régime conventionnel. ¶ La Convention de Navigation du 13 juin 1862 a emprunté aux Conventions conclues antérieurement avec la Sardaigne, la Toscane et les Deux-Siciles, les dipositions dont l'expérience a démontré les avantages réciproques et sur lesquelles je crois inutile d'appeler votre attention. Mais, ainsi que je l'ai déjà indiqué, ces anciens pactes avaient exclusivement réservé, de part et d'autre, au pavillon national, les opérations de cabotage. Or, par suite de la réunion sous la souveraineté du roi Victor-Emmanuel des différents États qui avaient autrefois leur autonomie, notre navigation entre les divers ports du royaume d'Italie pouvait être considérée comme un véritable cabotage, tandis que le privilége de cette navigation réservée était, comme par le passé, refusé au pavillon italien dans les ports de notre littor[illegible]

No. 1830. Frankreich, 26. März 1864.

Bien que cet état de choses ne constituât pour nous que le maintien d'une situation antérieurement acquise, que ne pouvaient modifier, à notre détriment, les changements politiques opérés au profit d'une puissance qui avait reçu de la France les témoignages d'une constante sympathie en même temps que le concours le plus efficace, l'équité, ainsi que les règles du droit international exigeaient qu'il n'y eût pas, sur ce point particulier, d'exception au principe de la réciprocité, dont le Gouvernement italien réclamait l'application. Nous avons accueilli sans hésitation un vœu aussi légitime, et il a été convenu qu'on accorderait à la marine italienne à vapeur la faculté de faire le cabotage dans nos ports de la Méditerranée et de l'Algérie. ¶ Je me borne, Monsieur, à ces observations que je m'empresserais de compléter, si quelque circonstance particulière rendait nécessaires de nouveaux éclaircissements. Je n'ai pas besoin de vous recommander, en terminant, l'observation attentive des résultats que sont appelées à produire les conventions du 13 juin 1862 et du 17 janvier 1863; l'utilité de cette étude est trop manifeste pour que vous n'y apportiez pas tous vos soins. Il serait, de même, superflu de faire appel à votre active sollicitude pour les intérêts nouveaux que les actes précités sont destinés à créer dans votre résidence, et j'ai la confiance que vous saurez allier l'accomplissement de ce devoir avec l'esprit de conciliation qui n'a cessé de présider aux négociations, et dont vous devez, à votre tour, vous montrer constamment animé. ¶ Recevez, etc.

Drouyn de Lhuys.

No. 1831.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Botsch. in Bern. — Den Abschluss von Handelsverträgen mit der Schweiz betr. —

Paris, le 18 juin 1864.

No. 1831. Frankreich, 18. Juni 1864.

Monsieur le Marquis, les plénipotentiaires de la France et de la Suisse se réuniront lundi prochain pour parapher cinq Traités ou Conventions destinés à régler les relations de commerce et de voisinage des deux pays. ¶ Le Traité de commerce assure à la Suisse l'admission de ses produits sur le marché français avec le bénéfice des réductions ou suppressions de droits que nous avons déjà concédées à l'Angleterre, à la Belgique et à l'Italie. Vous savez, en outre, qu'en faveur de la Confédération, nous avons dépassé cette mesure, et qu'aux dégrèvements consacrés par nos Traités antérieurs, nous en avons ajouté de nouveaux qui portent sur les principales branches de l'industrie helvétique; il me suffira de citer les rubans de soie, les broderies et les tissus fins de coton, et enfin l'horlogerie. ¶ J'ai mentionné d'abord le Traité de commerce parce qu'il a été l'objet des premières ouvertures du Conseil fédéral, et qu'il répond aux vœux manifestés avec le plus de vivacité et d'ensemble par les industriels des différents Cantons. Je signalerai cependant une autre Convention comme non moins digne d'être appréciée par le peuple suisse, surtout à mesure que s'effaceront les préjugés qui en ont si longtemps retardé la conclusion. Je veux parler du Traité relatif à l'établissement des Français en Suisse et des Suisses en France. Malgré les la-

cunes qui subsistent, sous certains rapports, dans cet acte international, le Gouvernement de l'Empereur revendique, dès à présent, comme un titre à la reconnaissance, non seulement de ses nationaux du culte israélite, mais de la Confédération tout entière, l'initiative qu'il a prise en provoquant la réforme consacrée par l'article 1er qui fait disparaître toute distinction de culte dans le traitement réservé aux Français sur le territoire helvétique. ¶ La Convention relative à la garantie réciproque de la propriété littéraire, artistique et industrielle se rattache par une solidarité non moins étroite au Traité de commerce que le Traité d'établissement. Comme ce dernier, elle introduit sur le territoire suisse la reconnaissance d'un grand principe, celui du respect international de la propriété intellectuelle. Le Gouvernement Fédéral s'honorera en comblant, à l'occasion des négociations avec la France, la lacune que présentent, en cette matière, les lois du pays, et à la faveur de laquelle la contrefaçon s'attaque impunément, dans les divers Cantons, non-seulement aux productions de l'étranger, mais souvent même à celles des autres parties de la Confédération helvétique. En garantissant les droits des auteurs, artistes et industriels français, la Suisse entre dans la voie où toutes les Puissances européennes l'ont déjà précédée. Il faut encore, néanmoins, pour que ce progrès s'accomplisse réellement, que la loyauté des tribunaux réponde à l'initiative du Gouvernement; c'est aux juges du pays, en effet, qu'il appartient d'assurer la sanction des dispositions conventionnelles qui constituent la propriété de nos nationaux. J'ai la confiance qu'ils ne failliront pas à ce devoir. ¶ Deux autres arrangements complètent la série de nos conventions: l'un concerne les relations de l'arrondissement de Gex avec la Suisse; l'autre pose des règles communes pour l'exploitation des biens-fonds et forêts limitrophes des frontières. Ils consacrent l'un et l'autre quelques facilités nouvelles pour les rapports de voisinage entre les deux pays. Je n'hésite pas à dire que j'aurais désiré que ces facilités fussent plus larges, plus complètes, et étendues à l'une comme à l'autre des deux zones qui sont placées en dehors de nos lignes de douanes. Mais nous avons dû retirer ou ajourner quelques-unes de nos demandes les plus essentielles, tantôt devant la Constitution et le tarif suisse, dont on nous oppose les règles absolues, tantôt devant des préventions qui ne tarderont pas à disparaître sous l'action bienfaisante du traité. ¶ Nous aurions souhaité, Monsieur le Marquis, pouvoir compléter les dispositions libérales de ces diverses Conventions, en supprimant, au profit des Suisses, la formalité du visa des passeports qui soulève, je le sais, d'incessantes réclamations; mais il nous a semblé impossible de séparer ces réclamations des plaintes que font entendre nos nationaux eux-mêmes, et que vous m'avez tant de fois signalées, contre le régime auquel leur séjour et leur établissement sont soumis dans les divers cantons. Nous avons inutilement épuisé tous les arguments fondés sur les principes de l'équité et de la réciprocité pour obtenir que les Français ne fussent pas assujettis en Suisse, à titre d'étrangers, à des charges et obligations spéciales qui s'ajoutent aux charges communes imposées aux citoyens du lieu de leur résidence. Malgré toutes nos représentations, cet état de choses n'a pu être modifié par le traité; toutefois, le plénipotentiaire suisse nous a fait espérer, à différentes reprises, que des adoucissements pourraient, avant peu, être apportés à la condition des Français de la classe ouvrière

No. 1831. Frankreich, 18. Juni 1864.

séjournant sur le territoire de la Confédération. Nous n'avons pas voulu négliger cette ouverture, et, dans le but de ménager une transaction, nous avons consenti à une déclaration qui sera consignée dans un protocole destiné à être rendu public, et qui sera conçue dans les termes suivants: „Si le Conseil fédéral réussit à obtenir des réductions sérieuses, spécialement au profit des ouvriers, sur les taxes perçues dans certains cantons suisses pour permis de séjour, le Gouvernement de l'Empereur est disposé à appliquer aux habitants de la Suisse les mêmes règles que celles qui ont été adoptées à l'égard de l'Angleterre et de la Belgique en matière de passeport.“ Comme vous le voyez, Monsieur le Marquis, il ne dépendra désormais que de la Suisse d'affranchir ses ressortissants de la formalité du visa des passeports, ou, du moins, du payement de la taxe. ¶ Je ne m'étendrai pas, Monsieur le Marquis, sur les dégrèvements que le Traité assure à nos produits; ils sont en eux-mêmes trop restreints pour qu'ils puissent modifier sensiblement le chiffre de nos importations dans ce pays; il est, d'ailleurs, juste de reconnaître que, si la Suisse ne nous a pas fait de plus sérieuses concessions, c'est qu'elle s'en était retiré elle-même la faculté en adoptant, par avance, un tarif réellement libéral. Je n'en compte pas moins sur les bons effets des Traités que nous allons conclure. L'abaissement de nos barrières de douanes ne peut qu'exercer une influence favorable sur le mouvement des échanges entre les deux pays, en même temps que les facilités nouvelles données à leurs relations de voisinage contribueront à resserrer les liens qui les unissent. ¶ Agréez, etc.

Drouyn de Lhuys.

No. 1832.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Geschäftstr. in Madrid. — Die Verhandlungen mit Spanien wegen Herabsetzung des Zolltarifs betr. —

Paris, le 21 juin 1864.

No. 1832. Frankreich, 21. Juni 1864.

Monsieur, j'ai reçu la dépêche que vous m'avez fait l'honneur de m'écrire le 26 avril dernier, et à laquelle était jointe la réponse du Premier Secrétaire d'État de Sa Majesté Catholique à notre proposition de négocier un arrangement ayant pour objet d'assimiler, dans l'application des tarifs de douanes, les marchandises importées par la voie de terre à celles qui sont introduites sous pavillon national. Il résulte de cette communication que, pour consentir à la suppression des taxes différentielles aux frontières de terre, le Gouvernement espagnol réclame, sans offrir aucun autre équivalent, le bénéfice complet des Traités que nous avons successivement conclus avec l'Angleterre, la Belgique et l'Italie. Pour justifier cette demande, le Premier Secrétaire d'État se réfère, dans la note qu'il nous a adressée, à un tableau comparatif de l'ancien et du nouveau tarif espagnol destiné à faire ressortir les dégrèvements qui, dans l'opinion de M. Salaverria, constitueraient un ensemble de concessions décrétées spontanément, dans ces dernières années, au profit de produits français, et dont l'assimilation qu'il revendique ne serait que la juste compensation. ¶ Bien qu'il ne me fût pas possible de considérer comme acceptable une proposition d'arrangement

fondée sur des bases aussi inégales, je n'en ai pas moins cru devoir prier MM. les Ministres du Commerce et des Finances d'en faire l'objet d'un examen attentif et d'apporter dans cette étude tout l'esprit de conciliation compatible avec les intérêts légitimes de notre commerce et de notre industrie. J'étais persuadé, d'ailleurs, qu'en allant aussi loin que le permettraient ces intérêts, dans la voie des concessions, nous obtiendrions, par le développement des transactions qui serait la conséquence d'un régime conventionnel plus libéral, des compensations en vue desquelles nous pouvions ne pas exiger une trop rigoureuse pondération des concessions réciproques. ¶ Ces sentiments ont été partagés par LL. EE. M. Béhic et M. Fould et la question a été, en conséquence, examinée avec un désir sincère de faciliter l'entente avec le Cabinet de Madrid par la modération de nos demandes. ¶ Toutefois, nous ne pouvions, ainsi que vous l'avez prévu, Monsieur, admettre comme bases de négociation des propositions dont l'acceptation de notre part équivaudrait, pour ainsi dire, à la concession gratuite à l'Espagne d'un régime conventionnel que la Grande-Bretagne, la Belgique et l'Italie n'ont obtenu qu'au prix d'une réciprocité réelle et complète. Les intérêts que le Gouvernement de l'Empereur doit sauvegarder, la loyauté constante qui a présidé aux engagements qu'il a contractés jusqu'ici, enfin sa situation vis-à-vis des Puissances avec lesquelles des négociations sont ouvertes ou projetées, lui interdisaient une dérogation aussi manifeste à des principes trop respectables pour que le Gouvernement de S. M. Catholique ne reconnaisse pas lui-même le devoir qui nous est imposé de n'y porter aucune atteinte. Il comprendra, dès lors, que nous ne pourrions accorder à l'Espagne le bénéfice entier de nos derniers arrangements conventionnels qu'en échange de compensations qui établiraient, autant que possible, pour notre navigation et notre commerce, dans les relations avec la Péninsule, une situation d'égalité, qui est loin d'exister aujourd'hui. ¶ Sans entrer dans une discussion approfondie sur l'importance des dégrèvements opérés dans le tarif espagnol, et dont le relevé accompagne la note jointe à votre dépêche du 26 avril, et tout en reconnaissant la tendance libérale qu'ils indiquent, je dois pourtant faire observer qu'ils sont loin d'avoir à nos yeux la valeur que la Première Secrétairerie d'État leur attribue, et surtout de présenter le caractère de concessions accordées privativement et motivant des compensations spéciales. ¶ D'une part, les droits actuels sont encore assez élevés pour exercer sur l'importation de nos principaux produits en Espagne une action presque complétement restrictive. D'un autre côté, nous pourrions, et avec plus de raison, mettre en regard des dégrèvements décrétés par l'Espagne ceux dont nous avons pris nous-mêmes l'initiative, en dehors des tarifs conventionnels. Ainsi, nous avons supprimé ou abaissé, dans une très-forte proportion, les droits sur presque tous les articles importés de la Péninsule, tels que les vins, les bestiaux, les laines, les huiles, les plombs, etc. Il nous serait facile de dresser de ces dégrèvements un relevé que nous pourrions opposer avec avantage à celui qui émane de la Première Secrétairerie d'État; mais cette comparaison, bien qu'elle dût être en notre faveur, me paraîtrait stérile, car il faut bien reconnaître que, de part et d'autre, les réformes successives de tarif ont été dictées par l'intérêt particulier de chaque pays, plutôt que par des considérations

No. 1832. Frankreich, 21. Juni 1864.

internationales. Aussi, n'avons-nous point songé à nous en prévaloir, pour ce qui nous concerne, et nous aimons à penser que le Cabinet de Madrid ne tardera pas, de son côté, à reconnaître le peu de poids de l'argument qu'il avait cru pouvoir invoquer dans la circonstance présente. ¶ Si donc nous en dégageons, de part et d'autre, la question qui nous occupe, nous pourrons facilement formuler des propositions équitables sur les termes de l'arrangement auquel la suppression réciproque des droits différentiels aux frontières de terre pourrait donner lieu. ¶ Et d'abord, quel que soit le prix que, pour notre compte, nous attachons à cette mesure, nous ne saurions la considérer comme devant être accomplie à notre profit exclusif. Sans parler des surtaxes qui existent encore dans notre tarif et dont la suppression ne saurait, je le reconnais, entrer en balance avec le profit que nous retirerions de l'abolition des droits différentiels qui pèsent sur nos importations à la frontière de terre, il ne faut pas perdre de vue que l'Espagne est elle-même très-intéressée à une réforme dont l'ajournement annulerait, en grande partie, les avantages que les deux pays doivent attendre de la jonction de leurs voies ferrées. Il est donc probable que, par la force des choses, le Gouvernement de S. M. Catholique serait amené à réaliser spontanément, dans un avenir plus ou moins prochain, la mesure pour laquelle nous sommes, aujourd'hui, disposés à donner des compensations d'une importance incontestable. ¶ Mais pour que cette modification nous offrit des avantages proportionnés à ceux que l'Espagne obtiendrait, il faudrait qu'elle ne fût pas bornée aux importations par la frontière de terre. Nos réformes économiques n'ont pas été limitées au tarif proprement dit; elles s'étendent aussi au régime de la navigation; toutes nos surtaxes de pavillon ont été considérablement amoindries, et l'Espagne a profité largement de ces mesures libérales, tandis que, sous ce rapport, elle a maintenu les rigueurs de son tarif. Or, les surtaxes de navigation dont sont frappées, dans les ports de la Péninsule, les marines étrangères, sont presque toutes absolument prohibitives pour les marchandises des contrées lointaines prises dans les pays de production ou les entrepôts et, pour les produits européens, elles sont également fort élevées. Elles sont fixées, en général, à 20 p. 0/0 du droit principal, et l'on est fondé à les trouver d'autant plus lourdes, qu'elles s'ajoutent souvent à des droits déjà excessifs. Cette différence dans la condition des pavillons respectifs motive un des principaux griefs de nos nationaux, qui se plaignent avec vivacité de la concurrence ruineuse que leur suscite l'abandon sans réciprocité du système protecteur. ¶ Comme j'ai déjà eu souvent l'occasion de le répéter à l'Ambassade, le Gouvernement de l'Empereur manquerait à ses devoirs s'il ne tenait pas compte des réclamations chaque jour plus pressantes de notre commerce et de notre marine. A mesure que s'abaissent les barrières que nous opposait le régime économique d'autres États, le constraste des obstacles que nous rencontrons encore en Espagne apparaît d'autant plus que nous continuons à accorder à cette puissance un traitement exceptionnel à plusieurs égards. Je ne veux point revenir sur les observations que cette inégalité des situations a depuis trop longtemps provoquées; j'aime mieux espérer que, répondant aux intentions conciliantes du Gouvernement de l'Empereur, le Cabinet de Madrid saisira l'occasion si favorable que lui offre la jonction des chemins de fer

français et espagnols pour compléter, entre deux pays qu'unissent déjà tant de liens d'intimité, une solidarité dans laquelle leurs intérêts réciproques trouveront la plus large et la plus légitime satisfaction. ¶ Je recommande, Monsieur, à toute votre sollicitude cette importante affaire, et je serai heureux d'apprendre que le Gouvernement de Sa Majesté Catholique ait accueilli, avec un esprit de conciliation égal à celui qui nous anime, les propositions que je vous prie de lui communiquer. ¶ Recevez, etc.

No. 1832. Frankreich, 21. Juni 1864.

Drouyn de Lhuys.

No. 1833.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Ges. in Lissabon. — Die Anregung einer Revision der bisherigen handelspolitischen Verträge mit Portugal betr. —

Paris, le 4 décembre 1864.

Monsieur, nos relations commerciales et maritimes avec le Portugal sont actuellement régies par le Traité signé à Lisbonne le 9 mars 1853, et qui, conclu d'abord pour une période de six années, est resté jusqu'à présent en vigueur par tacite reconduction. ¶ Sous l'empire de cette Convention, les échanges entre les deux pays, qui présentaient déjà, dans les années antérieures, un progrès continu, ont poursuivi leur marche ascendante. D'après les tableaux du commerce extérieur de la France, l'ensemble de ce mouvement, qui s'élevait déjà, en 1853, à 9,533,000 francs (commerce spécial), a dépassé, en 1862, le chiffre de 22 millions, dans lequel la part du Portugal est de 8 millions et celle de la France de 14 millions. Ces résultats, bien que favorables en apparence, sont loin cependant de constituer une situation complétement satisfaisante eu égard à l'importance territoriale du Portugal, et surtout comparativement au développement de notre commerce avec d'autres États étrangers placés dans des conditions analogues. ¶ Lors de la négociation de 1853, le Cabinet de Lisbonne, qui était opposé, d'ailleurs, en principe, à tout abaissement de son tarif, avait écarté les propositions du Gouvernement impérial, en objectant le peu d'intérêt qu'il trouverait dans la concession réciproque de dégrèvements, les marchés français ne pouvant offrir, selon lui, qu'un débouché fort restreint aux produits du Portugal. Les faits survenus depuis cette époque ont démontré ce qu'il y avait de peu fondé dans cette opinion. L'amélioration sensible qui s'est manifestée dans les relations commerciales des deux pays autorise, au contraire, à penser qu'elles pourraient acquérir un développement beaucoup plus considérable, à la faveur du régime libéral inauguré en 1860 par le Gouvernement de l'Empereur. ¶ Aussi, Monsieur, me paraît-il opportun, au moment où vous êtes appelé par la confiance de Sa Majesté à la Légation de Lisbonne, de vous prier d'appeler l'attention du Gouvernement du roi dom Louis sur l'utilité d'une révision de ses tarifs de douane, et particulièrement sur les avantages qui résulteraient, pour les deux pays, de l'extension au Portugal des Traités que la France a récemment conclus avec plusieurs États européens. ¶ En proposant

No. 1833. Frankreich, 4. Dec. 1864.

No. 1833. Frankreich, 4. Dec. 1864.

au Gouvernement portugais d'ouvrir avec nous une nouvelle négociation, vous pouvez lui donner l'assurance que nous y apporterons l'esprit de conciliation le plus large et que nous tiendrons compte des conditions spéciales où se trouve le Portugal, de l'etat encore peu avancé de son industrie, de ses nécessités fiscales et même des préjugés économiques qui peuvent encore exister dans cette partie de la Péninsule ibérique. ¶ Je vous serai obligé de saisir la première occasion qui vous paraîtra favorable pour instruire de nos dispositions le Cabinet de Lisbonne. Vous ne manquerez pas de lui signaler en même temps l'importance qu'il devrait attacher, au point de vue de ses relations internationales, à faire coïncider la réforme de son régime économique avec l'achèvement prochain du chemin de fer de Madrid à Badajoz, qui va relier le Portugal à l'Espagne et, par suite, au réseau européen. Le Gouvernement portugais ne voudra certainement pas priver le commerce des avantages qu'il est appelé à recueillir de ces grandes voies de communication, dont l'établissement a exigé des sacrifices considérables, et que paralyserait le maintien du tarif actuel. ¶ Recevez, etc.

Drouyn de Lhuys.

No. 1834.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Geschäftstr. in Stockholm. — Die handelspolitischen Unterhandlungen mit Schweden und Norwegen betr. —

Paris, le 3 janvier 1865.

No. 1834. Frankreich, 3. Jan. 1865.

Monsieur, au point où est aujourd'hui arrivée notre négociation avec les Royaumes-Unis, nous pouvons en prévoir la prochaine conclusion et en apprécier les résultats. ¶ L'arrangement qui est à la veille d'être signé apportera, dans notre régime de droits de douane et de navigation, de notables changements que sollicitaient depuis longtemps la Suède et la Norwége. Le commerce maritime de ces deux États obtiendra la suppression des droits différentiels de tonnage et des surtaxes de pavillon, qui grevaient l'importation directe des produits, et l'entier affranchissement des bois, le principal élément de frêt pour l'intercourse avec les ports de l'Empire. Ces immunités accordées au pavillon et au commerce scandinaves imposent, il est vrai, de sérieux sacrifices au Trésor français, et l'assimilation des deux marines modifiera également les conditions de la concurrence que les navires de Suède et de Norwége font aux nôtres. Ces considérations n'ont toutefois pas empêché le Gouvernement de l'Empereur d'étendre aux Royaumes-Unis les facilités consacrées par son régime conventionnel en matière de douane et de navigation. Il a la confiance que le développement des échanges compensera les pertes du Trésor ainsi que la diminution des avantages dont jouit notre marine sous l'empire des règlements restrictifs encore en vigueur. ¶ C'est dans cet espoir que nous avons pu consentir à l'assimilation des pavillons des deux pays. Une concession aussi considérable ne trouve sa justification et son équivalent que dans les réductions de tarif auxquelles nous l'avons expressément

subordonnée. L'avis qui a pu être exprimé par le Conseil supérieur du commerce, lors de sa récente enquête sur la marine nationale, laisse toute latitude au Gouvernement dans le règlement de ses rapports internationaux. Il a été formellement entendu que, dans le cas où les propositions de réformes maritimes recevraient l'approbation de l'Empereur et la sanction du Pouvoir législatif, le bénéfice en serait limité aux États qui nous accordent une entière réciprocité, et, par réciprocité, nous entendons un régime également libéral pour les marchandises et les navires. ¶ Il est une considération d'un autre ordre qui ne peut manquer de faire impression sur le Cabinet de Stockholm. Par suite des négociations que nous avons engagées avec les États du Zollverein, les villes anséatiques et les Pays-Bas, les Conventions qui contribuent si puissamment au progrès du mouvement maritime et commercial entre la France et la Grande-Bretagne vont être appliquées à tous les pays riverains de la mer du Nord et de la Baltique. Je n'excepte pas du nombre des États appelés à participer au bénéfice de notre régime conventionnel la Russie, qui a déjà obtenu pour sa navigation, en vertu du traité de 1857, ceux des avantages dont le commerce du Nord est le plus en mesure de profiter. Dans cet état de choses, le maintien exceptionnel de règlements restrictifs au préjudice des Royaumes-Unis serait en désaccord avec les sentiments de bienveillance dont la Cour des Tuileries s'est toujours montrée animée pour le Cabinet de Stockholm. ¶ Les Traités que nous sommes sur le point de conclure répondent, en outre, à une préoccupation que je ne crains pas d'avouer. Lorsque le Gouvernement de Sa Majesté, convaincu qu'il n'était pas d'une bonne et sage politique de laisser les intérêts particuliers seuls juges de l'opportunité des mesures commandées par l'intérêt général, a résolument entrepris, en 1860, la révision des tarifs et règlements douaniers de l'Empire, il ne pouvait perdre de vue que la généralisation d'une semblable réforme était la condition essentielle de son succès; aussi s'est-il proposé de substituer à l'isolement des marchés européens un système basé sur un plus large développement de la production et de la circulation internationales. Dans cette pensée, il a fait appel aux États dont la législation douanière était moins libérale que celle inaugurée en France, heureux de pouvoir faciliter par son exemple et son concours l'accomplissement de l'œuvre de progrès à laquelle il les conviait. En même temps qu'il les mettait en demeure d'aborder l'examen d'une question économique dont la solution, bien que décidée en principe dans leurs conseils, pouvait être encore longtemps ajournée, il leur fournissait les moyens d'agir sur les volontés hésitantes par l'offre de compensations immédiates et la perspective de la libre exploitation du plus vaste marché du continent. Ce but a-t-il été atteint dans nos négociations avec le Cabinet de Stockholm? Nous n'hésitons pas à le croire, bien que les concessions que nous avons obtenues puissent être trouvées insuffisantes, surtout en ce qui concerne la Suède. Mais nous ne nous étions pas flattés de vaincre du premier coup les résistances que devait rencontrer un essai même timide de réforme douanière dans un pays où la protection avait de fortes racines. Ce que nous espérons, c'est que le Gouvernement des Royaumes-Unis ne s'arrêtera pas dans la voie de progrès que nous lui avons ouverte, c'est que les heu-

No. 1834. Frankreich, 3. Jan. 1865.

reux résultats des premières modifications ne tarderont pas à en provoquer de nouvelles. ¶ Recevez, etc.

Drouyn de Lhuys.

No. 1835.

FRANKREICH. — Min. d. Ausw. an den kais. Ges. in Mexico. — Die Erweiterung der commerciellen Beziehungen mit Mexico betr. —

Paris, le 17 novembre 1863.

No. 1835. Frankreich, 17. Nov. 1863.

Monsieur le Marquis, le but de notre expédition au Mexique ne serait pas complétement atteint si elle ne devait avoir pour effet de développer les rapports commerciaux de ce pays avec la France et de créer ainsi entre les deux Empires une étroite solidarité d'intérêts. ¶ A mesure que l'ordre se rétablit, que les entraves mises à la production disparaissent, que de nouveaux immigrants apportent le concours de leur activité à l'exploitation des richesses du sol, le consommateur mexicain, pour qui les marchandises européennes sont de nécessité première et qu'une affinité de goûts et d'usages porte à préférer celles d'origine française, doit naturellement chercher la satisfaction de ce besoin dans un accroissement d'échanges proportionné à l'augmentation des ressources indigènes. D'un autre côté, notre situation exceptionnelle au Mexique, le développement qu'y prendra l'immigration de France, dès que la sécurité ramenée par nos armes régnera sur tous les points du territoire, l'arrivée de nombreux colons, Français, pour la plupart, de nationalité ou d'origine, qui, s'exilant d'un pays voisin, maintenant aussi désolé qu'il était prospère autrefois, cherchent à refaire, sur un sol plus hospitalier, leur fortune brusquement anéantie, sont autant de circonstances nouvelles dont la réunion tend à favoriser, dans cette contrée, l'essor de nos pacifiques entreprises. Notre commerce, s'il sait en profiter, ne tardera pas à acquérir au Mexique cette force d'expansion qui caractérise les grands peuples et seconde puissamment leur influence civilisatrice. ¶ C'est pour hâter ce résultat que je réclame de vous, Monsieur le Marquis, une coopération dont votre zèle et votre expérience des questions économiques me garantissent l'efficacité. Il importe que nos industriels, en s'efforçant d'agrandir les débouchés si restreints que leur a, jusqu'à ce jour, offerts le marché du Mexique, ne soient pas, dès le début, découragés par l'insuccès. Déjà j'ai invité nos consuls à la Vera-Cruz et à Tampico à m'adresser des échantillons des articles manufacturés auxquels un placement avantageux est assuré dans leurs circonscriptions respectives; ces échantillons devront être accompagnés de notes précises sur les provenances, les dimensions, les prix de vente des marchandises, ainsi que d'une sorte d'instruction pratique contenant toutes les indications dont le commerce a coutume de s'entourer au début de nouvelles opérations. Je vous prierai, de votre côté, de ne rien négliger pour faire affranchir les échanges que nous voulons encourager des entraves qu'ils ont trouvées jusqu'à présent dans la complication des taxes et des formalités douanières en vigueur au Mexique. Le rapide examen de ce régime suffira pour vous en démontrer les inconvénients, et vos conseils judicieux contribueront, je

n'en doute pas, à en amener la prochaine révision. ¶ J'appellerai, en outre, votre attention, Monsieur le Marquis, sur le caractère fiscal du tarif mexicain. Vous savez quelle influence exercent les tarifs de douane sur le développement de la richesse publique, parfois même sur la solution des questions de politique intérieure et extérieure. Il vous sera facile de faire ressortir les avantages que retireraient les producteurs comme les consommateurs indigènes du remaniement, dans un sens libéral, des droits perçus au Mexique à l'entrée des marchandises étrangères. Ce n'est, du reste, que dans le pays même que ces réformes peuvent s'effectuer en pleine connaissance de cause: je me bornerai donc à vous indiquer, comme particulièrement désirables, la simplification des règlements de douane, l'adoucissement des pénalités, la suppression des prohibitions et l'abaissement des droits dont le taux élevé empêche nos produits de se populariser au Mexique. ¶ Vous n'ignorez pas que les rapports commerciaux de la France avec ce pays sont encore réglés par la Convention du 14 août 1839, qui stipule sommairement le régime de la nation la plus favorisée, en attendant la conclusion d'un traité définitif de commerce et de navigation. Le moment me paraît venu, Monsieur le Marquis, de substituer à cette clause provisoire un ensemble de dispositions destinées à assurer à nos intérêts le complément de garanties qu'ils réclament. Le traitement privilégié des Français résidant et de passage, la liberté d'action des agents consulaires chargés de protéger leurs personnes et leurs biens, les immunités que le droit public reconnaît à ces agents, les avantages qu'il importe d'obtenir pour notre commerce et notre pavillon, doivent être consacrés par des stipulations précises. Je vous serai, en conséquence, obligé de préparer, dès à présent, les voies à cette négociation, afin de pouvoir l'ouvrir aussitôt que les circonstances le permettront. ¶ Je crois devoir vous entretenir, en outre, d'une question qui intéresse, à un haut degré, non pas seulement notre commerce, mais encore la santé publique: je veux parler des lacunes et des défectuosités que présente le régime sanitaire en vigueur dans les ports mexicains. Le fléau qui, chaque année, y décime nos équipages et nos immigrants, motive, de notre part, à l'égard des bâtiments arrivant du Mexique, des mesures de précaution d'autant plus strictement observées que la surveillance est moindre dans le pays de provenance. Que l'on applique, sur tout le littoral du golfe du Mexique, un ensemble de dispositions combinées avec nos propres règlements, de manière à former en tout temps, depuis le départ jusqu'à l'arrivée des navires, une série non interrompue de garanties pour la santé publique; que l'action vigilante de nos consuls soit secondée par les autorités chargées de veiller à l'exécution de ces mesures et de signaler officiellement l'apparition et la fin de chaque épidémie; que ce nouveau régime reçoive la consécration du droit international, et, j'en suis persuadé, les Gouvernements qui se seront associés à nos vues ne tarderont pas à s'applaudir du résultat obtenu. ¶ J'ajouterai qu'au nombre des points à régler de concert, il me semblerait fort utile de comprendre l'établissement, dans les pays où naît la fièvre jaune, de médecins sanitaires européens, qui, comme ceux que nous entretenons en Turquie, auraient pour mission d'étudier le fléau, d'observer la manière dont il se propage, et de provoquer l'adoption des mesures sanitaires ou hygiéniques propres à le combattre. C'est ainsi, vous le savez, que, pour nous

No. 1838. Frankreich, 17. Nov. 1863.

No. 1835. Frankreich. 17 Nov. 1863. garantir de la peste orientale, nous l'avons attaquée, avec un plein succès, dans son propre foyer. ¶ Les considérations dans lesquelles je viens d'entrer vous indiquent suffisamment, Monsieur le Marquis, le double but que je désire assigner a vos démarches: pour le moment, amélioration du régime sanitaire en vigueur au Mexique; plus tard, négociation, entre les deux pays, d'un arrangement auquel d'autres Puissances pourront prendre part, et dont vous auriez à faire, des a présent, pressentir la proposition. Sur ce point, comme sur ceux que j'ai précédemment signalés à votre zèle, les avantages que vous réussirez à obtenir pour nos nationaux et pour notre commerce répondront, je me plais à n'en pas douter, a la haute sollicitude du Gouvernement de l'Empereur. ¶ Recevez, etc.

Drouyn de Lhuys.

No. 1836.

STAATEN DES DEUTSCHEN ZOLL- UND HANDELSVEREINS und ÖSTERREICH. — Handels- und Zollvertrag. —

No. 1836. Zollverein und Oesterreich. 11. April 1865. Se. Majestät der König von Preussen, Se. Majestät der König von Bayern und Se. Majestät der König von Sachsen, sowohl für Sich beziehungsweise in Vertretung der dem Preussischen Zoll- und Steuer-System angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: — — — als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich: — — — einerseits, und

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, zugleich in Vertretung des souverainen Fürstenthums Liechtenstein, andererseits,

von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermässigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrs-Anstalten in umfassender Weise zu befördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, und die allgemeine Deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben über die Erneuerung und entsprechende Abänderung und Erweiterung des zwischen ihnen bestehenden Handels- und Zoll-Vertrages vom 19. Februar 1853 Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt: — — welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1. Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen. ¶ Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a) bei Taback, Salz, Schiesspulver, Spielkarten und Kalendern;

b) aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten;

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter ausserordentlichen Umständen.

No. 1836. Zollverein und Oesterreich, 11. April 1865.

Artikel 2. Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem andern vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen. ¶ Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten geniessen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende Verträge zugestanden sind und ausdrücklich von der Anwendung obiger Bestimmung ausgeschlossen werden. Diese Begünstigungen können denselben Staaten für die nämlichen Gegenstände in nicht höherem Masse auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden.

Artikel 3. Die vertragenden Theile wollen vom 1. Juli 1865 an gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Natur-Erzeugnisse und des gegen ermässigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen. ¶ Demgemäss sind sie übereingekommen, dass bei dem unmittelbaren Uebergang aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Theils in Oesterreich von den in der Anlage A. und im Zollvereine von den in der Anlage B. bezeichneten Waaren keine, beziehungsweise keine höheren, als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben werden sollen.*)

Artikel 4. Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des anderen der vertragenden Theile Erhöhungen der allgemeinen tarifmässigen Eingangszölle gegen den vom 1. Juli 1865 an gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in den Anlagen A. und B. vereinbarten Zollsätze und Zollbefreiungen ohne Einfluss. ¶ Wenn aber einer der vertragenden Theile für eine von den in den Anlagen A. und B. genannten Waaren eine Ermässigung seines vom 1. Juli 1865 an gültigen allgemeinen Zolltarifs, sei es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem anderen Theile von dieser Ermässigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben, und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem anderen Theile freigestellt, diese Waare nur gegen Beibringung von Ursprungszeugnissen zollfrei, beziehungsweise gegen den verabredeten Zoll zuzulassen. Wer von dieser Befugniss Gebrauch macht, wird den andern Theil von der deshalb erlassenen Anordnung vier Wochen vor deren Vollzug in Kenntniss setzen.

Artikel 5. 1. Die unmittelbar aus dem Gebiete des einen vertragenden Theils in das Gebiet des andern übergehenden Waaren sollen beiderseits von allen Ausgangs-Abgaben frei sein. ¶ Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend aufgeführten Waaren, von denen die unten verzeichneten Ausgangs-Abgaben erhoben werden dürfen, nämlich:

---

*) Die Anlagen *A.* und *B.* sind nicht mit abgedruckt. Man vergleiche übrigens wegen der wichtigeren der gegenseitigen Tarifermässigungen die nachfolgende Preussische Denkschrift, No. 1837.

No. 1836. Zollverein und Oesterreich, 11. April 1865.

im Zollverein:

von Lumpen und andern Abfällen zur Papier-Fabrikation und zwar:

a) nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Maculatur und Papierspänen $1^2/_3$ Rthlr. (2 Fl. 55 Xr. südd. W.) vom Zoll-Centner,

b) altem Tauwerk, alten Fischernetzen und Stricken, getheert oder nicht getheert, $^1/_3$ Rthlr. (35 Xr. südd. W.) vom Zoll-Centner;

in Oesterreich:

a) von Fellen und Häuten, gemeinen (Pos. 6. a. der Anlage A.) 2 Fl. 50 Xr. ö. W. vom Zoll-Centner,

b) von Lumpen (Hadern) und anderen Abfällen zur Papier-Fabrikation (Pos. 44. b. der Anlage A.) 3 Fl. ö. W. vom Zoll-Centner,

c) von Knochen, Klauen, Füssen, Hautabschnitzeln (Pos. 44. c. der Anlage A.) 75 Xr. ö. W. vom Zoll-Centner.

2. In jedem der vertragenden Staaten sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr-Vergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt worden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhr-Prämie sollen sie nicht enthalten. ¶ Ueber Aenderungen des Betrages dieser Vergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den innern Steuern wird gegenseitige Mittheilung erfolgen.

3. Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des anderen Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden. ¶ Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 6. Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zugestanden:

a. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs-Gegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf ausser dem Mess- und Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des andern Theils aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Controle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b. für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragenden Theils gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c. für Glocken und Lettern zum Umgiessen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln);

d. für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken, Gespinnste (einschliesslich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren, Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, Garne in ge-

scheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schussgarn zur Herstellung von Geweben, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e. für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das Gebiet des anderen vertragenden Theils gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in dem Falle unter c. unter Festhaltung der Gewichtsmenge, in den Fällen unter a., b., d. und e., sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände ausser Zweifel ist.

Artikel 7. Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, dass beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern die Verschluss-Abnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist. Ueberhaupt soll die Abfertigung möglichst beschleunigt werden.

Artikel 8. Die vertragenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so dass die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Artikel 9. Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen und Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des andern Theils unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10. Die vertragenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zwecke erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Contravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen. ¶ Das nach Massgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollcartel enthält die Anlage C. ¶ Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Massregeln aufrecht erhalten.

Artikel 11. Stapel- und Umschlagsrechte sind in dem Gebiete der vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vor-

No. 1625. Zollverein und Oesterreich, 11. April 1865.

schriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Artikel 12. Die vertragenden Theile werden die Seeschiffe des andern Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben wie die eigenen Seeschiffe zulassen. ¶ Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen. ¶ Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Messbriefe, vorbehaltlich der Reduction der Schiffsmaasse, bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafen-Abgaben im andern Staate genügen. ¶ Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten; dagegen soll die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehreren Seehäfen des einen Staates den Schiffen des andern Staates gestattet sein. ¶ Auch sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit überhaupt alle Begünstigungen, welche einer der Seeschifffahrt treibenden Staaten des Zollvereins in Bezug auf die Behandlung der Seeschiffe und deren Ladungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Oesterreichischen Schiffe und deren Ladungen, und umgekehrt alle Begünstigungen, welche Oesterreich in diesen Beziehungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Schiffe der Seeschifffahrt treibenden Staaten des Zollvereins und deren Ladungen Anwendung finden. Von dieser Bestimmung sind nur diejenigen Begünstigungen in der Küstenschifffahrt ausgenommen, welche Schiffen dritter Staaten nicht durch Uebereinkommen eingeräumt sind.

Artikel 13. Von Schiffen des einen der vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehre benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden. ¶ Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14. Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstrassen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffaführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15. Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Strassen, Canäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne- und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern vertragenden Theils unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden. ¶ Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und See-

lootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden. ¶ Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagecapitals nicht übersteigen. ¶ Wegegelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Strassen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen (5 Xr. ö. W.) für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Strassen nach Verhältniss der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr. ¶ Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16. und 17. enthaltenen Bestimmungen. No. 1836. Zollverein und Oesterreich, 11. April 1865.

Artikel 16. Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des andern Theils und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden. ¶ Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des andern Theils soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnissmässig unterliegen.

Artikel 17. Die vertragenden Theile werden dahin wirken, dass die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde. ¶ Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmässig verschliessbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Colloverschluss frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind. ¶ Waaren, welche in vorschriftsmässig verschliessbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus oder nach dem Gebiete des andern ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Declaration, Abladung und Revision, sowie vom Colloverschluss sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind. ¶ Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, dass die betheiligten Eisenbahnverwaltungen durch das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamt im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien. ¶ Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem

No. 1836. Zollverein und Oesterreich, 11. April 1865.

Verkehr mit dem anderen Theil, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 18. Die vertragenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, dass durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniss der Unterthanen des einen Theils, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. ¶ Von den Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkt ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmässig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind. ¶ Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie blos für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theils keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein. ¶ Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der vertragenden Theile die Unterthanen des andern ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden. ¶ Die Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flussschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 19. Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Consuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des andern Theiles zu ernennen, in denen Consuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden. ¶ Diese Consuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, im Gebiete des andern Theils dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen geniessen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 20. Jeder der vertragenden Theile wird seine Consuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theils, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 21. Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniss zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist. ¶ Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die vertragenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Artikel 22. In denjenigen einzelnen Landestheilen der vertragenden Theile, welche von deren Zollgebiet ausgeschlossen sind, finden, so lange deren

Ausschluss dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1. bis 9. des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung. No. 1836. Zollverein und Oesterreich, 11. April 1865.

Artikel 23. Unmittelbar nach Austausch der Ratificationen dieses Vertrages sollen Commissarien der vertragenden Theile zusammentreten, um die zur Ausführung desselben erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Artikel 24. Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrirende Theile desselben anzusehen.

Artikel 25. Der gegenwärtige Vertrag tritt vom 1. Juli 1865 ab an Stelle des Vertrages vom 19. Februar 1853. Seine Dauer wird auf die Zeit vom 1. Juli 1865 bis zum 31. December 1877 festgestellt. ¶ Beide Theile behalten sich vor, über weiter gehende Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung der beiderseitigen Zolltarife und demnächst über die Frage der allgemeinen Deutschen Zolleinigung in Verhandlung zu treten. Sobald der eine von ihnen den für die Verhandlung geeigneten Zeitpunkt für gekommen erachtet, wird er dem andern seine Vorschläge machen und werden Commissarien der vertragenden Theile zum Behuf der Verhandlung zusammentreten. ¶ Es wird beiderseits anerkannt, dass die Autonomie eines jeden der vertragenden Theile in der Gestaltung seiner Zoll- und Handels-Gesetzgebung hierdurch nicht hat beschränkt werden wollen.

Artikel 26. Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt jedem Deutschen Staate vorbehalten, welcher sich künftig dem Zollverein anschliessen wird.

Artikel 27. Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden binnen sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 11. April 1865.

Philipsborn. Hasselbach. Freiherr von Hock.
von Reichert. von Thümmel.

No. 1837.

PREUSSEN. — Denkschrift, womit der Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich der Landesvertretung zur verfassungsmässigen Zustimmung vorgelegt worden ist. —

Der Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 läuft mit Ende dieses Jahres ab. Im Artikel 7. des Vertrages vom 28. Juni v. J. wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins haben die vertragenden Staaten es als ihre gemeinschaftliche Aufgabe anerkannt, das durch den Vertrag vom 19. Februar 1853 begründete Verhältniss zu Oesterreich in einer ihren innigen Beziehungen zu diesem Staat und den Interessen ihres Verkehrs mit demselben entsprechenden Richtung auf dem Wege der Verhandlung mit No. 1837. Preussen, April 1865.

No. 1887. Preussen, April 1865.

Oesterreich zu erhalten und weiter auszubilden. Im Schlussprotokoll unter No. 5. zum Vertrage vom 12. October v. J., betreffend den Eintritt Bayerns, Württembergs, des Grossherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zolleinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli v. J. hat man sich darüber einverstanden erklärt, dass die in Aussicht genommenen Verhandlungen mit Oesterreich von Preussen, Bayern und Sachsen, vorbehaltlich der vor der Unterzeichnung einzuholenden allseitigen Zustimmung zu den getroffenen Abreden, geführt werden. ¶ Demgemäss sind im December v. J. hier Bevollmächtigte der genannten Staaten zum Zweck der Berathung über eine Erneuerung des Februar-Vertrages zusammengetreten. Die Verhandlungen sind gegenwärtig zum Abschluss gelangt. Das Ergebniss ist niedergelegt in

dem Vertrage vom 11. April 1865 nebst Schlussprotokoll, dem Verzeichniss der Zollsätze für die Einfuhr aus dem Zollvereine nach Oesterreich (Anlage A.),

dem Verzeichniss der Zollsätze für die Einfuhr aus Oesterreich nach dem Zollvereine (Anlage B.),

dem Zoll-Cartel (Anlage C.).

I. Der Vertrag schliesst sich in Form und Inhalt dem Vertrage vom 19. Februar 1853 an. Der Eingang ist unverändert aus letzterem Vertrage übernommen.

Im Art. 1. sind, dem Februar-Vertrage entsprechend, die Beschränkungen bezeichnet worden, denen der gegenseitige Verkehr nur unterworfen werden darf.

Durch den Art. 2 werden, mit den in der Sache liegenden Ausnahmen, hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein- und Ausgangsabgaben und hinsichtlich der Durchfuhr dem andern vertragenden Theile auch ferner die Rechte des meistbegünstigten Staates zugeführt.

Der Art. 3. setzt die in den Anlagen A. und B. bestimmten Zollsätze nur für den unmittelbaren Uebergang aus dem freien Verkehr in dem Gebiete des einen in das Gebiet des andern Theils fest. Die beschränkende Fassung des Februar-Vertrages ist beibehalten worden, obwohl der Zollverein nicht in der Lage ist, exceptionelle Zollbegünstigungen an Oesterreich zu gewähren.

Im Art. 4. musste demnach, wie im Februar-Vertrage, Bestimmung für den Fall getroffen werden, dass ein Theil seinen allgemeinen Zolltarif ermässigt. Statt der im Februar-Vertrage eingeräumten Befugniss zur Erhöhung der Zwischenzölle ist indess dem andern Theile für diesen Fall nur freigestellt worden, die Erhebung des verabredeten Zolles von der Beibringung von Ursprungs-Zeugnissen abhängig zu machen. Nach der unter No. 6. Alinea 3. des Schlussprotokolls getroffenen Verständigung soll übrigens diese Verabredung nur so lange und in so weit Geltung haben, als die in den Anlagen A. und B. festgesetzten Zollbefreiungen oder Zollermässigungen auf die Erzeugnisse dritter Staaten keine Anwendung finden. Es ist zu erwarten, dass die Verabredung keine praktische Bedeutung erlangen wird.

Der Art. 5. unter Ziffer 1. enthält eine Concession Oesterreichs bei den Ausgangszöllen. Es wird darauf weiter unten zurückgekommen. Unter Ziffer 2.

ist der Grundsatz ausgesprochen, dass keiner der vertragenden Staaten eine Ausfuhrprämie bewilligen darf, ein Grundsatz, der bekanntlich im Zollvereine von jeher massgebend war. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung erschien gegenüber den neuerdings auf Gewährung von Ausfuhrprämien für Branntwein und Rübenzucker gerichteten Bestrebungen der Oesterreichischen Gewerbetreibenden wünschenswerth. Die Verabredung unter Ziffer 3. sichert vertragsmässig für den gegenseitigen Verkehr die gesetzlich in beiden Zollgebieten bestehende Befreiung von Durchgangs-Abgaben.

In Art. 6. sind die nach dem Februar-Vertrage bestehenden Verkehrs-Erleichterungen in einer dem beiderseitigen Interesse entsprechenden Weise erweitert worden.

Die Art. 7. und 8. stimmen mit dem Februar-Vertrage überein. Die getroffenen Abreden dienen zur Förderung des Verkehrs zwischen beiden Theilen.

Im Art. 9. ist auf den Antrag Oesterreichs die Bestimmung des Februar-Vertrages über die Befreiung der aus dem Gebiete des einen Theils in das Gebiet des anderen eingeführten Waaren von inneren Steuern weggefallen. Es musste unsererseits anerkannt werden, dass eine so wesentliche Beschränkung der inneren Steuergesetzgebung über das Mass dessen hinausgeht, was man sich in Handels-Verträgen zuzugestehen pflegt. Auch der Art. 8. des Handels-Vertrages mit Frankreich vom 2. August 1862 beschränkt sich auf die Feststellung des Grundsatzes, dass innere Abgaben die Erzeugnisse des anderen Theils nicht höher treffen dürfen, als die gleichartigen eigenen Erzeugnisse.

Die Art. 10.—17., 19.—24., 26. und 27. bedürfen keiner besonderen Erläuterung. Sie entsprechen im Wesentlichen den betreffenden Artikeln des Februar-Vertrages.

Der Art. 18. hat in dem dritten Alinea eine deutlichere Fassung erhalten. Es kommen hier die Verabredungen unter Ziffer 14. des Schlussprotokolles in Betracht, auf welche unten näher eingegangen wird.

Der §. 19. des Februar-Vertrages hat durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 seine Erledigung gefunden. Das dem ersteren unter IV. angeschlossene Münzcartel ist mit Rücksicht auf die Verabredung im Art. 25. des Münzvertrages dem vorliegenden Vertrage nicht beigefügt.

In dem Art. 25. ist in Uebereinstimmung mit den Art. 3. und 4. der Anfang für die Wirksamkeit des Vertrages auf den 1. Juli d. J. festgesetzt. Es erscheint im beiderseitigen Interesse, sowohl der Verwaltung wie des Verkehrs, dringend nothwendig, dass der Vertrag mit demselben Tage wie der neue Vereins-Zolltarif in Kraft tritt. ¶ Die fernere Bestimmung dieses Artikels ist auf den Wunsch Oesterreichs aufgenommen. Bei dem hohen Werth, welchen die Kaiserlich Oesterreichische Regierung auf dieselbe legt, haben wir nicht geglaubt, ihr entgegentreten zu sollen. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung ablehnen, würde die Erklärung in sich schliessen, dass wir überhaupt die in Rede stehende Frage niemals discutiren wollen. Dies schien uns der Sachlage und der Natur unserer Beziehungen zur Kaiserlich Oesterreichischen Regierung nicht zu entsprechen. Es versteht sich von selbst, dass wir bei der etwa sich

No. 1837. Preussen, April 1865.

darbietenden Erörterung der Frage mit Oesterreich lediglich die volkswirthschaftlichen und finanziellen Interessen des Zollvereins zu Rathe zu ziehen haben. Sobald sich dabei ergeben wird, dass es diesen Interessen nicht entspricht, darauf einzugehen, so wird diese Auffassung in den zu führenden Verhandlungen geltend zu machen und aufrecht zu halten sein. Wenn wir, wie bisher, so auch jetzt nicht die Möglichkeit einer allgemeinen Deutschen Zolleinigung absehen, so konnte es sich doch nicht als angemessen darstellen, die gegenwärtigen Verabredungen in directen Widerspruch mit denen des Vertrages von 1853 zu setzen und das damals gesteckte und als erreichbar behandelte Ziel als ein für die Zukunft zu verwerfendes zu bezeichnen und die Bestrebungen zu entmuthigen, welche in Oesterreich für die Annäherung an ein freieres Handelssystem thätig sind. ¶ Durch den letzten Absatz des vorliegenden Artikels wird jeder etwaige Zweifel rücksichtlich der Selbständigkeit der diesseitigen Handelspolitik im Voraus beseitigt.

II. Der Schwerpunkt des Vertrages liegt in den Anlagen A. und B. Hier traten einer Verständigung die meisten Schwierigkeiten entgegen. ¶ Durch den Februar-Vertrag haben sich beide Theile differentielle Begünstigungen gewährt. Gegenwärtig ist, wie bereits bemerkt, der Zollverein nicht in der Lage, an Oesterreich exceptionelle Zugeständnisse zu machen. Begünstigungen, welche über den dem Separat-Artikel 3. zum Vertrage wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 28. Juni 1864 beigefügten neuen Vereinszolltarif hinausgehen, konnten daher nur insoweit zugestanden werden, als ihre Generalisirung wünschenswerth oder zulässig schien. Auch Oesterreichischer Seits erklärte man, kein Differential-Zollsystem zu Gunsten des Zollvereins aufrecht erhalten zu können, wenn Oesterreich selbst keine exceptionellen Begünstigungen geniesse. Auch für Oesterreich handelte es sich daher um Herabsetzungen des allgemeinen Zolltarifs. Was Oesterreich geneigt gewesen wäre, dem Zollvereine ausschliesslich zuzugestehen, glaubte es nicht gewähren zu können, wenn die Ausdehnung dieser Zugeständnisse auf dritte Staaten in Aussicht zu nehmen war. ¶ Gegenüber dem neuen Vereins-Zolltarif, welcher in freisinniger Weise allen fremden Erzeugnissen die Mitbewerbung auf dem innern Markte gestattet, stand der allgemeine Oesterreichische Zolltarif vom 5. December 1853 mit seinen zum Theil prohibirenden Sätzen. Dass im volkswirthschaftlichen Interesse eine Ermässigung derselben nothwendig sei, erkennt die Oesterreichische Regierung an. Der von ihr aufgestellte Entwurf eines neuen Zolltarifs enthält einen unleugbaren Fortschritt auf dem Wege einer liberalen Handelspolitik. Aber es war eben nur ein Entwurf, dessen Erhebung zum Gesetz bei den in Oesterreich noch vielfach herrschenden schutzzöllnerischen Tendenzen keineswegs unzweifelhaft war. Es musste daher das Bestreben der den Zollverein vertretenden Regierungen dahin gerichtet sein, insoweit keine weitergehenden Ermässigungen zu erlangen waren, wenigstens den Sätzen dieses Entwurfs eine vertragsmässige Grundlage zu geben. ¶ Die Anlagen A. und B. umfassen alle diejenigen Artikel, bei denen eine vertragsmässige Feststellung der Zollsätze im Interesse des Verkehrs des einen oder des andern Theils nothwendig schien. Bei Aufstellung der Verzeichnisse ist als Regel der Gesichtspunkt festgehalten, dass ein in das

eine Verzeichniss aufgenommener Artikel auch in dem andern zu berücksichtigen war. Die Anlage A. folgt dem Systeme des Oesterreichischen Zolltarifs. In der Anlage B. ist im Wesentlichen die Anordnung des Vereins-Zolltarifs und dessen Nomenclatur beibehalten. ¶ Die beigefügte Uebersicht enthält eine Zusammenstellung der Zollsätze des gegenwärtigen allgemeinen Oesterreichischen Zolltarifs und der in der Anlage A. zum Vertrage festgesetzten Zollsätze, soweit die letzteren niedriger sind. Es geht daraus hervor, dass die Zahl der zollfreien Artikel nicht unerheblich vermehrt worden und viele Zollsätze, zum Theil beträchtlich, ermässigt sind. Vom Ausgangszolle sind befreit: Haare und Borsten, Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Knochenkohle, rohe Seide, Pottasche, roher Weinstein und Erze. Der Ausgangszoll für Lumpen ist auf 3 Fl. herabgesetzt. Ausser den Lumpen bleiben nur rohe Häute und Felle, Knochen, Klauen, Füsse, Hautabschnitzel und Lederabschnitzel einem Ausgangszoll unterworfen. Dass im Verhältniss zu den im Februar-Vertrage zugestandenen Zollbegünstigungen mehrfach Erschwerungen eintreten, war leider nicht zu vermeiden. Doch sind auch einige nicht unwichtige Artikel, wie ein Theil der Baumwollen-, Leinen-, Wollen- und Seidenwaaren, die mit Kautschuk oder Guttapercha überzogenen oder getränkten Gewebe, ferner ein Theil der kurzen Waaren, unechtes Blattgold und Blattsilber, plattirte Drähte, Bleche und Platten, Nähnadeln, Strick- und Häkelnadeln gegen die Sätze des Februar-Vertrages nicht unerheblich im Zolle ermässigt worden. Ausser den Artikeln, bei welchen der allgemeine Tarifsatz ermässigt ist, sind in die Anlage A. auch solche Gegenstände aufgenommen, bei denen z. B. wie bei Soda und Presshefe die Fixirung des gegenwärtigen Oesterreichischen tarifmässigen Zollsatzes für den Zollverein von Interesse war. ¶ Den in der Anlage A. enthaltenen Tarif-Concessionen Oesterreichs gegenüber ist von Seiten des Zollvereins durch die Anlage B. über den neuen Vereins-Zolltarif zugestanden:

No. 1837. Preussen, April 1865.

die Zollbefreiung für:

Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern (Nr. 11 b. des neuen Vereins-Zolltarifs);

Zündwaaren, nämlich: Schwefelfäden, Schwefelhölzer, einschliesslich der chemisch bereiteten Zündhölzchen, Reibfidibus und Zündflaschen, Feuerschwamm und Zunder, zubereiteter, Lunten und Sicherheitszünder (Nr. 5 a. — Anmerkung 4. des Vereins-Tarifs);

Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte (Nr. 9 a. des Vereins-Tarifs);

Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel (Nr. 9 b. 1. des Vereins-Tarifs);

Leinenes Handgespinnst (Nr. 22 a. β. des Vereins-Tarifs);

Obst u. s. w., Gemüse u. s. w., getrocknet und gebacken u. s. w. (Nr. 25 p. 2. des Vereins-Tarifs);

Mühlenfabrikate aus Getreide u. s. w. (Nr. 25 q. 2. des Vereins-Tarifs). Kälber (Nr. 39 b. 4. des Vereins-Tarifs). Schafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegen (Nr. 39 e. des Vereins-Tarifs);

ferner eine Zollermässigung für:

Gepresstes, geschliffenes, abgeriebenes u. s. w. Glas; auch Behänge

No. 1837. Preussen, April 1865.

zu Kronleuchtern u. s. w. (Nr. 10 c. des Vereins-Tarifs) von 4 Rthlr. auf 2 Rthlr. 20 Sgr. für den Centner;

Farbiges, bemaltes u. s. w. Glas, Glaswaaren u. s. w. (Nr. 10 e. des Vereins-Tarifs) von 6 Rthlr. auf 4 Rthlr. für den Centner;

Brüsseler und Dänisches Handschuhleder u. s. w. (Nr. 21 b. des Vereins-Tarifs) von 8 Rthlr. auf 6 Rthlr. 20 Sgr. für den Centner;

Butter (Nr. 25 f. des Vereins-Tarifs) von 3 Rthlr. 20 Sgr. auf 1 Rthlr. 10 Sgr. für den Centner;

Käse (Nr. 25 o. des Vereins-Tarifs) von 3 Rthlr. 20 Sgr. auf 1 Rthlr. 20 Sgr. für den Centner;

Matten und Fussdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire, gefärbt (Nr. 35 a. 2. des Vereins-Tarifs) von 3 Rthlr. auf 1 Rthlr. für den Centner;

Steingut und Fayence, einfarbiges und weisses (Nr. 38 b. 1. des Vereins-Tarifs) von 1 Rthlr. $22^1/_2$ Sgr. auf 1 Rthlr. 20 Sgr.

Für diejenigen Gegenstände, für welche die Zollfreiheit zugesagt ist, besteht dieselbe (mit Ausnahme des Corianders und Fenchels, ferner des zubereiteten Feuerschwamms und Zunders, sowie der Sicherheitszünder) im Zwischenverkehr bisher schon auf Grund des Februar-Vertrages. Oesterreich legte den grössten Werth auf die Aufrechthaltung des gegenseitigen freien Verkehrs mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen. Auch von der Königlich Sächsischen Regierung wurde die Fortdauer der Zollfreiheit namentlich für Mühlenfabrikate und Kleinvieh lebhaft befürwortet. Unsererseits musste anerkannt werden, dass eine Zollerleichterung für nothwendige Nahrungsmittel vom allgemeinen Standpunkte aus wünschenswerth und mit der Richtung des Vereins-Zolltarifs im Einklange ist.

Die Zollbefreiung des Getreides ist im Zollverein schon wiederholt, unabhängig von den Verhältnissen zu Oesterreich, zur Anregung gekommen. Die Aufrechterhaltung der gegenseitigen Zollfreiheit für rohes leinenes Handgespinnst liegt im Interesse unserer Leinen-Industrie. Die allgemeine Befreiung desselben vom Eingangszolle erscheint unbedenklich. Die Einfuhr von rohem leinenen Handgarne über andere Grenzen, als die österreichische, ist sehr unbedeutend.

Durch die Ermässigung des Eingangszolls, für gepresstes u. s. w., farbiges u. s. w. Glas und Glaswaaren wird einem dringenden Wunsche Oesterreichs genügt. Es empfiehlt sich jedoch dieselbe zugleich vom Standpunkte des Zollvereins. Während der neue Vereinszolltarif für alle andere groben kurzen Waaren, mit Ausnahme der feinen Leder- und Kautschukwaaren den Zollsatz von 4 Rthlr. für den Centner bestimmt, sind Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien mit dem Satze von 6 Rthlr. belegt. Diese Verschiedenheit der Zollsätze würde voraussichtlich bei den zusammengesetzten Waaren Schwierigkeiten für die zollamtliche Abfertigung hervorrufen. Dieselben werden beseitigt, wenn man auch Glaswaaren dem Satze von 4 Rthlr. unterwirft.

Für Butter und Käse ist in dem Schlussprotokolle unter 1. 1. zum Vertrage vom 28. Juni v. J. wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins

eine Ermässigung auf den Satz von 1 Rthlr. 15 Sgr. in Aussicht genommen. Von dem Oesterreichischen Bevollmächtigten wurde, statt eine Herabsetzung des Zolls für beide Artikel auf 1 Rthlr. 15 Sgr., eine gegenseitige Zollermässigung für Käse nur auf 1 Rthlr. 20 Sgr. und für Butter auf 1 Rthlr. 10 Sgr. gewünscht. Es schien unbedenklich, auf diesen Wunsch einzugehen. No. 1837. Preussen, April 1865.

Der Zollsatz von 3 Rthlr. für ordinaire gefärbte Matten von Bast etc. steht ausser Verhältniss zu den übrigen Zollsätzen für Stroh- etc. Waaren. Die Ermässigung auf 1 Rthlr. entspricht der Tendenz des Vereins-Zolltarifs.

Die Herabsetzung des Zolles für einfarbiges u. s. w. Steingut oder Fayence von 1 Rthlr. $22^1/_2$ Sgr. auf 1 Rthlr. 20 Sgr., wodurch beiderseits die Zölle für diesen Artikel gleichgestellt werden, ist ohne jede Bedeutung. Da das weisse Porzellan im Vereins-Zolltarif dem einfarbigen Steingut im Zollsatze gleich gestellt ist, so empfiehlt sich für das erstere ebenfalls die Herabsetzung auf 1 Rthlr. 20 Sgr.

Auf den Wunsch des Oesterreichischen Bevollmächtigten hat man sich mit einer gegenseitigen Ermässigung des Eingangszolles für feines Leder (Nr. 21. b. des neuen Vereins-Tarifs) einverstanden erklärt. Der Zollsatz von 8 Rthlr. steht nicht im Verhältniss mit dem Zollsatz für feine Lederwaaren. Die Herabsetzung auf 6 Rthlr. 20 Sgr. erscheint vom industriellen wie vom finanziellen Standpunkt unbedenklich.

Als Bedingung für die Ermässigung des Eingangszolls für die groben kurzen Waaren wurde von dem Oesterreichischen Bevollmächtigten die Herabsetzung des diesseitigen Zollsatzes für eiserne Schmucksachen (Nr. 6. f. 3. β. des neuen Vereins-Tarifs) verlangt. Es unterlag keinem Bedenken, dem Verlangen dadurch zu entsprechen, dass die eisernen Schmucksachen aus der gedachten Tarifposition ausgeschieden werden, wodurch sie dem Zollsatze von 4 Rthlr. nach Nr. 6. f. 3. α. des Vereins-Zolltarifs anheimfallen.

III. Das Zollcartel (Anlage C. zum Vertrage) ist im Wesentlichen unverändert geblieben. Unzweifelhaft gereicht dasselbe überwiegend Oesterreich zum Vortheil. Es konnte aber im Zusammenhange mit den gegenseitigen Tarifzugeständnissen die Erneuerung des Cartels um so weniger versagt werden, als im Interesse der Sittlichkeit der Grenzbewohner auch Seitens des Zollvereins auf die Fortdauer desselben Werth zu legen ist. Oesterreichischer Seits wurden dringende Anträge auf Verschärfung einzelner Bestimmungen gestellt. ¶ Diese Anträge sind vom Zollverein abgelehnt. Im §. 10. ist der Schlusssatz des §. 10. des dem Februar-Vertrage beigefügten Zollcartels auf diesseitigen Antrag weggelassen, weil die dort vorgeschriebene wöchentliche Mittheilung beglaubigter Uebersichten über die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten Waaren eine erhebliche Belästigung der Grenzzoll-Aemter mit sich bringt.

IV. In das Schlussprotokoll sind, soweit es erforderlich erschien, die Bestimmungen in den Separat-Artikeln zum Februar-Vertrage und im Schlussprotokoll dazu, sowie die Verabredungen aufgenommen, welche bei den Verhandlungen zur Vollziehung dieses Vertrages getroffen worden sind. Es werden dieselben keiner besondern Erläuterung bedürfen. ¶ Nach der Verabredung unter 5. zum Artikel 3. des Vertrages sind in beiden Zollgebieten Verzollungs-

No. 1837. Preussen, April 1865.

stempel und andere Bezeichnungen zum Beweise der stattgefundenen Verzollung ausgeschlossen. ¶ Im §. 27. der Vorerinnerungen zu dem allgemeinen Oesterreichischen Zolltarif vom 5. December 1853 ist vorgeschrieben, dass gewissen Webe- und Wirkewaaren, wenn sie nicht zum Privatgebrauch, sondern zum weiteren Absatze bestimmt sind, zum Zeichen der geschehenen Verzollung ein besonderer Verzollungsstempel mit der Rechtswirkung aufgedrückt werden soll, dass eine solche Waare, wenn sie sich im Besitze von Gewerbetreibenden befindet, ohne Verzollungsstempel nicht als eine gesetzlich verzollte anzusehen ist. Es schien wünschenswerth, diese Beschränkung des Verkehrs zu beseitigen. ¶ Die Verabredung unter Nr. 8. Ziffer 2. zum Artikel 7. des Vertrages beruht auf einem Antrage Oesterreichs. Mit dem dort bezeichneten Vorbehalte schien es unbedenklich, darauf einzugehen. Es liegt darin eine Abweichung von der Vorschrift im §. 60. der Zollordnung vom 23. Januar 1838, nach welcher das Niederlagsrecht nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten bewilligt wird. ¶ Unter Nr. 14. 2. zum Artikel 18. des Vertrages sind Bestimmungen zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs der Handelsreisenden getroffen worden. Den früher in den Zollvereinsstaaten bestehenden Verabredungen gemäss, war im Schlussprotokolle zum Vertrage vom 19. Februar 1853 unter 11. zur Ausführung des Artikel 18. des Vertrages vorgeschrieben, dass den im dritten Alinea dieses Artikels genannten Gewerbetreibenden behufs ihrer abgabenfreien Zulassung in dem anderen Staate über ihre Berechtigung zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf von Waaren, Legitimationen nach bestimmten Formularen von den Behörden ihrer Heimath zu ertheilen sind, auf Grund deren die Betheiligten in dem andern Staate, in dem sie Geschäfte machen wollen, eine gleichfalls nach bestimmtem Muster auszufertigende Gewerbelegitimation nachzusuchen haben. Bei der fünfzehnten General-Conferenz in Zollvereinsangelegenheiten haben sich die Regierungen der Zollvereinsstaaten dahin geeinigt, dass diejenigen Gewerbetreibenden, welche in andern Vereinsstaaten Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, dazu in diesen Vereinsstaaten ohne Abgabenentrichtung auf Grund von Gewerbelegitimations-Karten zugelassen werden sollen, welche von den Behörden des Heimathslandes ausgefertigt sind. Dabei hat man sich über die Form dieser Karten und die Behörden, von denen sie auszustellen sind, verständigt. Der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung war der Beitritt zu diesen Vereinbarungen vorbehalten. Dieser Beitritt ist durch die vorliegenden Verabredungen erfolgt. Dieselben enthalten zugleich eine weitergehende Erleichterung. Wie im Zollvereine selbst, so war auch bei dem gegenseitigen Verkehr zwischen dem Zollverein und Oesterreich nach dem oben erwähnten Muster zu den Gewerbe-Legitimationen, im Einklang mit der in Preussen bestehenden Gesetzgebung, den betheiligten Gewerbetreibenden, welche Waarenaufkäufe machten, verboten, die aufgekauften Waaren mit sich herumzuführen. Sie mussten vielmehr dieselben frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen. Diese Beschränkung ist auf Wunsch mehrerer Vereinsregierungen beseitigt worden. Den Betheiligten wird gestattet, die aufgekauften Waaren selbst nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen. Diese Erleichterung wird auf den Verkehr zwischen den Zollvereins-

staaten selbst auszudehnen sein. Es bleibt ferner eine Vorlage wegen entsprechender Modification der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 (Ges.-S. S. 5.) vorbehalten, nach welcher die betreffenden Gewerbetreibenden nur dann von der Entrichtung der Hausirsteuer befreit sind, wenn sie die aufgekauften Waaren nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen. No. 1837. Preussen, April 1865.

Bereits oben ist hervorgehoben, dass es, um einen für den Verkehr wie für die Verwaltung sehr unbequemen Zwischenzustand zu vermeiden, im dringenden Interesse beider Theile liegt, den Vertrag von demselben Zeitpunkte ab, mit welchem der neue Vereinszolltarif Gültigkeit erlangt, also vom 1. Juli d. J. an in Kraft treten zu lassen. Dieses Interesse wird es rechtfertigen, wenn, wie dies bei Handelsverträgen mehrfach der Fall gewesen, die in Folge des Vertrages eintretenden Tarifänderungen, abweichend von der im §. 13. des Zollgesetzes ausgesprochenen Regel, erst innerhalb der, ihrem Vollzuge vorhergehenden acht Wochen verkündet werden. Es ist indessen für den Handel offenbar in hohem Grade wünschenswerth, dass über das Eintreten dieser Veränderungen so bald als irgend thunlich volle Sicherheit erlangt wird, und es kann deshalb die grösstmögliche Beschleunigung der Berathung nur dringend befürwortet werden. ¶ Indem die Staatsregierung die verfassungsmässige Zustimmung der Landesvertretung zu dem Vertrage in Anspruch nimmt, verhehlt sie sich nicht, dass derselbe manchen Ansprüchen nicht genügen wird. Gewiss wäre es im Interesse einer gedeihlichen Entwickelung des Verkehrs zwischen beiden Zollgebieten zu wünschen gewesen, dass Oesterreich seine Zollsätze weiter, als geschehen, herabgesetzt hätte. Immerhin ist jedoch ein nicht unerheblicher Schritt auf der Bahn zu einer freiern Handelsbewegung gethan. Es ist zu erwarten, dass die Verhältnisse und das eigene Interesse Oesterreich nöthigen werden, auf der einmal betretenen Bahn nicht stehen zu bleiben, sondern vorwärts zu schreiten.

Berlin, im April 1865.

No. 1838.

DEUTSCHE BUNDESVERSAMMLUNG. — Zehnte Sitzung vom 27. März 1865. — (§. 66) Antrag auf Uebergabe von Holstein an den Erbprinzen Friedrich zu eigener Verwaltung etc. —

Bayern, Königreich Sachsen und Grossherzogthum Hessen. Seit mehr als einem Jahre ist Deutschland durch eine Frage von nationaler Bedeutung auf das tiefste erregt. Eine Begeisterung und eine Einmüthigkeit der Gesinnung, wie sie seit den Befreiungskriegen nicht wieder hervorgetreten waren, hatte sich aller Classen der Bevölkerung bemächtigt. Getragen von dieser Stimmung haben sich die Bestrebungen aller deutschen Regierungen einem und demselben Ziele zugewendet, der Befreiung deutscher Länder. Die glänzenden Erfolge der Oesterreichisch-Preussischen Waffen und die beharrliche Abwehr fremder Einmischung haben dazu geführt, dass die Trennung der No. 1838. Deutscher Bund. 27. März 1865.

No. 1838. Deutscher Bund, 27. März 1865.

Elbherzogthümer von Dänemark nunmehr auch völkerrechtlich feststeht. Und dennoch ist für Deutschland die Frucht, die jeder Sieg einer Nation zu bringen pflegt, noch nicht gewonnen. Die innere Befriedigung und das gehobene Machtgefühl, welche zumal aus einem Siege des Rechtes hervorgehen sollen, sind nicht vorhanden, und das Gegentheil droht einzutreten, wenn durch die Benutzung des Sieges die innere Eintracht nicht gekräftigt, sondern erschüttert wird. Dass Deutschland heute dieser Gefahr gegenübersteht, ist eben so gewiss, als dass es derselben sehr leicht entzogen und in den Vollgenuss aller Vortheile des errungenen Sieges gesetzt werden kann. Gleichwie aber der Wille hierzu auf allen Seiten unzweifelhaft besteht, eben so sicher ist es, dass längeres Zögern dessen Vollziehung und Vollbringen nur erschweren, ja vielleicht unmöglich machen wird. Die deutschen Mächte, welche in den Besitz der Herzogthümer getreten sind, beabsichtigen, dieselben dem rechtmässigen Regierungsnachfolger auszuantworten, und die Bundesversammlung hat durch ihr bisheriges Verfahren und alle ihre Beschlüsse kundgegeben, dass sie die baldmöglichste Lösung der schwebenden Fragen in gleichem Sinne erstrebe. Die Erfüllung dieser Absichten wird dadurch verzögert, dass verschiedene Ansprüche erhoben werden. So sehr nun der Gedanke, in solchem Falle einer rechtlichen Entscheidung nicht vorgreifen zu wollen, Anerkennung verdient, so treten doch auf der anderen Seite Betrachtungen entgegen, welche ein derartiges Zuwarten nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. ¶ Ganz abgesehen nämlich von der weitaussehenden Zeitdauer eines processualischen Verfahrens und den grossen Nachtheilen, welche aus der damit verbundenen Unsicherheit der Verhältnisse für Deutschland erwachsen, kann nicht unberücksichtigt bleiben:

1) dass zur Zeit kein Gerichtshof besteht, welcher competent wäre, ein processualisches Verfahren einzuleiten, und einen Urtheilsspruch zu fällen, dass mithin die Bundesversammlung berufen ist, sich darüber schlüssig zu machen, welchen Prätendenten sie als den bestberechtigten erachte, und demgemäss als Bundesglied anerkenne, wozu ihr das genügende Material bereits vorliegt;
2) dass der Bund und seine einzelnen Glieder einen begründeten Anspruch darauf zu machen haben, dass die nunmehr seit länger als Jahresfrist suspendirte Stimme des engeren Rathes nicht länger ruhen bleibe;
3) dass die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen im Vereine mit dem Deutschen Bunde den Erbprinzen von Augustenburg auf einer europäischen Conferenz als den Bestberechtigten proclamirt und für denselben die Herzogthümer Schleswig-Holstein verlangt haben;
4) dass durch seine Einsetzung in die Regierung des Herzogthums Holstein, dessen unzertrennliche Verbindung mit Schleswig auf deutscher Seite nie in Zweifel gezogen worden ist, und gegenwärtig also keiner Anfechtung mehr unterliegen kann, der rechtlichen Verfolgung anderer Ansprüche der Weg nicht abgeschnitten, ja vielmehr erst rechtlich möglich wird, da für den angemel-

deten Mitprätendenten solchen Falles das Beschreiten des Austrägalverfahrens offenstehen würde. No. 1838. Deutscher Bund, 27. März 1865.

Vorstehende Erwägungen berechtigen zu der Voraussetzung, dass die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen mit der alsbaldigen Einsetzung des Erbprinzen Friedrich von Augustenburg in die Regierung des Herzogthums Holstein der Zustimmung hoher Bundesversammlung, zugleich aber des Dankes der deutschen Nation und des Vertrauens der deutschen Regierungen sich versichert zu halten haben würden. ¶ Daher stellen die Regierungen von Bayern, Königreich Sachsen und Grossherzogthum Hessen den Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle unter Vorbehalt weiterer Beschlussfassung die vertrauensvolle Erwartung aussprechen, es werde den höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen gefallen, dem Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg das Herzogthum Holstein in eigene Verwaltung nunmehr zu übergeben, bezüglich der wegen des Herzogthums Lauenburg aber unter ihnen getroffenen Vereinbarungen der Bundesversammlung Eröffnung zugehen zu lassen.

Zugleich haben die Gesandten zu beantragen: Hohe Bundesversammlung wolle über diesen Antrag binnen acht Tagen abstimmen.

Präsidium bringt den bezüglich der geschäftlichen Behandlung des Antrages der Regierungen von Bayern, Königreich Sachsen und Grossherzogthum Hessen von den betreffenden Herren Gesandten gestellten Antrag zur Abstimmung und schlägt für den Fall, dass die hohe Bundesversammlung sich für Festsetzung einer Abstimmungsfrist entscheiden würde, vor, über den Antrag der ebengenannten Regierungen in ordentlicher Sitzung am 6. April abzustimmen.

Umfrage.

Oesterreich. Mit Rücksicht darauf, dass der von den Regierungen von Bayern, Königreich Sachsen und Grossherzogthum Hessen gestellte Antrag keine Entscheidung des Bundes bezweckt, sondern bei den Regierungen von Oesterreich und Preussen lediglich innerhalb ihres Rechtes liegende Entschliessungen bevorwortet, stimmt der Gesandte dem Präsidialvorschlage bei.

Preussen. Der Gesandte ist beauftragt, die Verweisung des vorliegenden Antrages an den Ausschuss für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit zu verlangen. ¶ Massgebend für die Königliche Regierung sind hierbei folgende Erwägungen: ¶ Der vorliegende Antrag involvirt eine Beschlussnahme der Bundesversammlung über diejenige Stellung, welche die hohe Versammlung zu der streitigen und am Bunde selbst noch gar nicht zur wirklichen Verhandlung gekommenen Erbfolgefrage einnehmen soll. Der Antrag behandelt ferner das Erbrecht des Erbprinzen von Augustenburg als ein nachgewiesenes, während die Königliche Regierung im Einverständniss mit anderen Bundesregierungen es entschieden bestreitet, dass ein solcher Nachweis bereits geführt sei. Hiernach erscheint die Fassung eines derartigen Beschlusses ohne vorgängige gründliche Prüfung im Ausschusse als übereilt, enthält einen Mangel an Rücksicht für die Ansprüche deutscher Bundesfürsten, und muss der Sache

No 1838. Deutscher Bund. 27. März 1865.

selbst in so fern schaden, als sie einer im allseitigen Interesse wünschenswerthen Verständigung den Raum versagt.

Bayern. Der Gesandte hält eine Verweisung des Antrages an den Ausschuss nicht für nothwendig, da die Regierungen in der Lage waren, den schon seit langem anhängigen und vielfach erörterten Gegenstand zu prüfen und sich ein Urtheil zu bilden. Der Gesandte erlaubt sich dabei auch auf die Beschlüsse der hohen Bundesversammlung vom 7. December 1863 und vom 5. December v. J. hinzuweisen, welche ohne Ausschussvortrag gefasst worden sind, und tritt dem Präsidialvorschlage bei.

Königreich Sachsen. Der Gesandte schliesst sich der Abstimmung des Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten an.

Hannover. Der Gesandte sieht sich veranlasst, im Anschluss an die Abstimmung des Königlich-Preussischen Herrn Gesandten, zu beantragen:

> dass der Antrag der höchsten Regierungen von Bayern, Königreich Sachsen und Grossherzogthum Hessen zur geschäftlichen Behandlung an den Ausschuss für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit verwiesen werde,

indem er gleichzeitig beantragt:

> dass dieser Antrag eben so wie der Hauptantrag von Bayern, Sachsen und Grossherzogthum Hessen zur Instruction der höchsten Regierungen verstellt werden möge, falls für den letzteren dem Präsidialantrage gemäss in der heutigen Umfrage eine achttägige Abstimmungsfrist beschlossen werden sollte.

Er erlaubt sich, diesen Antrag, den er zugleich als seine Abstimmung zu der heutigen Umfrage zu Protokoll giebt, in Folgendem näher zu begründen:

1) Der regelmässige bundesverfassungsmässige Modus, in welchem das Organ der deutschen Föderation zu seinen Beschlüssen gelangt, ist der Durchgang der Gegenstände durch die Ausschüsse, in welchen die Sache geprüft und zu einer Form vorbereitet wird, die zur Beschlussfassung durch das Corpus am besten geeignet ist. Jener Modus ist eine Nothwendigkeit für einen Staatenbund, welcher einerseits die Prüfung und Erörterung der Gegenstände nicht in den Schooss der Bundesversammlung selbst verlegen kann, weil diese nach Instructionen stimmen soll, und andererseits jene Prüfung der Gegenstände doch auch nicht in den Schooss der Einzelregierungen verlegen darf. Denn auch der Staatenbund fasst doch immer die Bundesgewalt, obgleich solche aus Einzelsouverainetäten zusammengesetzt ist, nicht als eine blosse Addition von so viel Regierungen oder Bevollmächtigten auf, als der Bund Glieder hat, die neben einander als Einzelne gewissermassen wie eine blosse Conferenz von Staatensouverainetäten versammelt wären und rein das mündliche Organ der so und so viel Particularregierungen und deren Sonderauffassungen bildeten, sondern selbst der Staatenbund muss seine Bundesgewalt als ein Corpus, gewissermassen als eine juristische Persönlichkeit aufstellen, welche nicht die Regierungen als Einzelne, sondern die Gesammtheit des Bundes und diejenigen Zwecke und Interessen der Nation vertritt, welche in der Bundesverfassung für allgemeine Angelegenheiten erklärt sind. Daraus ergiebt sich von selbst, dass er die Ver-

No. 1838. Deutscher Bund, 27. März 1865.

waltung der Bundesangelegenheiten in einer Form zu betreiben hat, welche seinen corporativen Charakter wenigstens so weit hervortreten lässt, als dies irgend geschehen kann. So sind auch bisher die Sachen am Bundestage behandelt worden; der Bundestag selbst liess durch seine Organe die Prüfungen und Erörterungen vornehmen, welche zur Vorbereitung und Instruirung seiner Beschlüsse gehören, und er verlegte die Vorbereitung und Unterlagen für seine Beschlüsse nicht in die Einzelregierungen. In dem entgegengesetzten Verfahren, welches die Bundesgewalt immer mehr von den Einrichtungen entblösst, die dazu dienen, sie als Wesen darzustellen, das eine besondere juristische Persönlichkeit sei, welche durch den Gesichtspunkt des Bundesganzen sich von jener blossen Addition der Einzelregierungen unterscheidet; in jenem Verfahren ferner, welches die Instructionen der Einzelregierungen zur schliesslichen Beschlussfassung immer mehr vom Bundescentrum ablöst und sie in die Bahn einer blossen Correspondenz der Einzelregierungen unter sich bringt, und die Instruction der Kleineren übermässig dem moralischen Drucke der Stärkeren preisgiebt: vermag die Königliche Regierung nichts Anderes zu sehen, als eine tiefe Beschädigung des Bundes, an welcher, nach ihrer Ansicht, kein wahrer Freund des Bundes Theil nehmen darf. Was rechtfertigt es, in diesem Falle jenen bundesverfassungsmässigen Weg, Behandlung der Gegenstände des Bundes durch die Ausschüsse, zu verlassen?

2) Ganz einfache oder höchst dringende Gegenstände sind wohl hie und da von jenem regelmässigen Geschäftsmodus des Bundestags ausgenommen worden und ohne Mitbetheiligung von Ausschüssen unmittelbar zum Beschlusse gelangt. Kann aber wohl der vorliegende Antrag zu dieser Gattung von Gegenständen gezählt werden? Gewiss nicht. ¶ Niemand wird behaupten wollen, der Fall sei so eilig, dass keine Erörterung durch den Ausschuss dazwischen gelegt werden könne. Woher wäre die Eile und Dringlichkeit so plötzlich gekommen? Die Königliche Regierung sieht keinen Grund zur Ueberstürzung. Und was die Einfachheit des Gegenstandes betrifft, so hat die Schleswig-Holsteinische Sache von ihrem Beginne an zu den complicirtesten, schwierigsten Fragen gehört, die überhaupt dem Bundestage seit seinem Bestande vorlagen, weshalb auch mit der grössten Aengstlichkeit und Genauigkeit alle einzelnen Stadien an die Ausschüsse verwiesen wurden und dort mit der peinlichsten Sorgsamkeit behandelt sind; selbst der höchst dringliche Antrag Hannovers auf Kriegserklärung des Bundes gegen Dänemark, als dieses die Schiffe der deutschen Staaten wegnahm, die keinen Theil am Kriege hatten, wurde an den Ausschuss verwiesen. Auch die Frage, welche der vorliegende Antrag in sich schliesst, gehört zu den weitschichtigsten, verwickeltsten und mit den schwierigsten Aufgaben des Bundes- und Staatsrechtes durchwebten Fragen.

3) Was bezweckt der vorliegende Antrag? Was liegt in ihm? Mittelbar will er, dass der Bundestag eine Entscheidung in dieser Form darüber abgebe, wer von den mehreren Prätendenten das grössere Recht auf die Nachfolge besitze; es soll eine Anerkennung des Erbprinzen von Augustenburg durch den Bund auf diesem Umwege erreicht werden. Die Motivirung des Antrages erklärt dies deutlich genug, indem sie sagt, dass die Bundesversammlung sich darüber schlüssig zu machen habe, welchen Prätendenten sie als

No. 1878. Deutscher Bund. 27. März 1866.

den bestberechtigten erachte und demgemäss als Bundesglied anerkenne. ¶ Ist nun die Frage über die Competenz des Bundes hinsichtlich des Rechtes zu einer Entscheidung über die Ansprüche der mehreren Prätendenten und hinsichtlich eines Rechtes auf Anerkennung des einen von mehreren Prätendenten jemals in bundesverfassungsmässiger Form geprüft worden und eine Feststellung durch Bundesbeschluss erfolgt? Nichts von alle dem! Diese wichtige und nothwendige Vorfrage wurde zwar in jenem Berichtsentwurfe erörtert, der in den ersten Monaten des Jahres 1864 von einem Mitgliede des Ausschusses ausgearbeitet ist und später in Form eines Antrages an die hohe Versammlung gelangte. Indess die Prüfung war nicht eine allseitige und die Darstellung liess immerhin Manches zu wünschen. Die Hauptsache ist aber: weder der Ausschuss, noch die Bundesversammlung adoptirte jene Competenzbestimmung oder discutirte sie auch nur. Die Prüfung der Competenzfrage steht also erst noch bevor. Zwingt aber nicht dieses Bedürfniss, den vorliegenden Antrag an den Ausschuss zu verweisen, um doch erst zu prüfen, in wie weit ist der Bundestag zu dem competent, was der Antrag dem Bundestage ansinnt? ¶ Ist die Frage: wer von den Prätendenten das alleinige oder meiste Recht zur Nachfolge besitzt, bereits durch irgend eine competente Instanz zu Gunsten des Erbprinzen von Augustenburg entschieden, so dass der vorliegende Antrag nur die Consequenz dessen ausspräche, was bereits zu Recht besteht? Es liegt kein solcher Spruch irgend einer competenten Gewalt vor. Oder sind wenigstens am Bunde, sei es durch den Ausschuss selbst oder von einer juristisch-technischen Commission, welche ein Gutachten des Ausschusses vorbereiten soll, die Ansprüche der mehreren Prätendenten geprüft und hat etwa diese Vorprüfung ergeben, dass der Erbprinz meistberechtigter Nachfolger ist? Es fand keine solche Prüfung statt; der erwähnte Berichtsentwurf namentlich, den ein Mitglied des Ausschusses entwarf, kann, ganz abgesehen davon, dass er ein blosser Entwurf blieb, auf solche Prüfung keinen Anspruch machen, da er die Ansprüche des Königs Christian IX. aus dem Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853, auf welchen gegenwärtig hauptsächlich die Ansprüche Preussens gestellt sind, ohne genügende Untersuchung liess und die Oldenburgischen Ansprüche vorzugsweise nach den Quellen behandelte, welche die Augustenburgische Seite gab. Was liegt also in dem Verlangen, dass der vorliegende Antrag nicht an den Ausschuss verwiesen, sondern unmittelbar darüber abgestimmt werde? Man will, dass der Bund eine tiefeingreifende richterliche Entscheidung — denn sie giebt und nimmt Rechte — abgebe, aber ohne dass vorher die Sache gründlich und bundesverfassungsmässig geprüft ist; man will, dass der Bund den einen Prätendenten für legitimirt erkläre, während sich der Streit über die Nachfolge noch in einem völlig unerledigten Zustande befindet und der Bundestag noch keine Ueberzeugung in dem bundesverfassungsmässigen Modus hat gewinnen können, worin er sie zu Stande bringt nach seinem Wesen. ¶ Freilich hat man dagegen eingewandt, es liege genugsames Material vor, damit jede Regierung eine Rechtsüberzeugung auf beliebigem Wege gewinne, und es seien daher nur in der nächsten Abstimmung von den Regierungen diese gewonnenen Ueberzeugungen zusammen zu schiessen, um daraus vermöge Majoritätsbeschlusses eine Ueberzeugung des

Bundes zu bilden. Ist es aber richtig, dass der Bund verfassungsmässig seine Ueberzeugung in so wichtigen Fragen auf diesem Wege ohne Prüfung und Erörterung in seinem eigenen Schoosse gewinnen darf? ¶ Auch der Civilgerichtshof ist an gewisse Formen seiner Berathung, Bestellung von Referenten und Correferenten, Vortragserstattung im versammelten Collegium etc. gebunden, und wird diese nicht verlassen dürfen unter dem Vorgeben, dass es im einzelnen Falle, nachdem eine Streitsache bereits in den zahlreichen Parteischriften hinreichend erörtert sei, nur einer Abstimmung bedürfe, um sofort die rechtliche Ueberzeugung und Beschlussfassung des Richtercollegiums festzustellen. Im Gegentheil, je massenhafter das Material ist, und je stärker sich die gegenüberstehenden Ansichten widerstreiten, desto mehr wird ihm die Nothwendigkeit einleuchten, das Material nach einheitlichen Gesichtspunkten ordnen, sichten und einheitlich bearbeiten zu lassen, bevor er zur Abgabe einer Entscheidung sich bereit findet. Derselbe Tadel, den man im anderen Falle über das Verfahren der richterlichen Behörde auszusprechen hätte, würde auch wohl die Bundesversammlung treffen, wenn sie sich hier der Beobachtung der regelmässig vorgeschriebenen Geschäftsformen entziehen wollte.

4) Ein ähnlicher Antrag, wie der jetzt vorliegende, ist in früherer Zeit einmal gestellt worden, und würde einige Berechtigung gehabt haben zu einer Zeit, als noch der Erbprinz von Augustenburg der einzige Prätendent war, dessen Ansprüche der hohen Bundesversammlung vorlagen. Wie aber „nunmehr", um mit den Worten des Antrages zu reden, nachdem auch von anderer Seite gleiche Rechtsansprüche erhoben sind, und von der hohen Bundesversammlung selbst die Beweisnahme angeordnet ist, die Verhältnisse sich in der Art gestaltet haben sollten, dass die hohe Bundesversammlung von einer Prüfung des eingeforderten Beweismaterials wieder zurücktreten und vorweg einen der Prätendenten vor dem anderen in den Besitz einweisen dürfe, ist kaum abzusehen; vielmehr scheint gerade umgekehrt jetzt die Forderung doppelt gerechtfertigt, dass nunmehr vor allen Dingen eine sorgfältige technisch-juristische Prüfung der verschiedenen am Bunde angemeldeten Rechtsansprüche einzutreten habe, um danach das Mehr- oder Näherrecht des Einzelnen abzuwägen. Der Verlust einiger Zeit wird hierbei nicht so sehr in Anrechnung zu bringen sein, da ja in der Hauptsache der Wunsch der Bevölkerung durch die Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark in Erfüllung gegangen ist, und sich inzwischen die letzteren in der geordneten Verwaltung der beiden deutschen Grossmächte befinden. ¶ Aus diesen Gründen hält der Gesandte eine Ausschussverweisung für durchaus unerlässlich, und er glaubt seine Stimme dafür nicht dringend genug erheben zu können, da ein Verlassen dieses ordnungsmässig bestehenden Geschäftsganges im praktischen Erfolg einer einseitigen Bevorzugung eines der Prätendenten gleichkommen würde, und er das höchste Recht wie die höchste Pflicht der Bundesversammlung darin erkennt, in einer so wichtigen Frage auch den Schein einer Uebereilung und Voreingenommenheit von sich fern zu halten. Jedenfalls wird den Regierungen vorzubehalten sein, auch in der künftigen Abstimmung darauf zurückzukommen, selbst wenn in heutiger Sitzung eine sofortige Abstimmungsfrist über den Antrag von Bayern, Sachsen und Grossherzogthum Hessen beschlossen wer-

No. 1838. Deutscher Bund, 27. März 1865.

den sollte, indem immer doch gleichzeitig mit dem Hauptantrage selbst auch die Frage über die geschäftliche Behandlung desselben an die Regierungen devolvirt wird.

Württemberg und Baden: treten dem Präsidialantrage bei.

Kurhessen. Der Gesandte stimmt für Verweisung des Antrages an den Ausschuss für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit.

Grossherzogthum Hessen. Indem der Gesandte dem Präsidialantrage zustimmt, schliesst er sich den Bemerkungen des Königlich-Bayerischen Herrn Gesandten an.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte enthält sich der Abstimmung.

Grossherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte hat nach Massgabe der über die Stimmenzählung innerhalb der zwölften Curie geltenden Bestimmungen das Curiatvotum dahin abzugeben, es möge über den vorliegenden Antrag nach acht Tagen abgestimmt werden.

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte tritt dem Präsidialantrage bei.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte stimmt für Verweisung des Antrages an den Ausschuss für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: desgleichen.

Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Der Gesandte tritt dem Präsidialantrage bei.

Freie Städte. Für die Curie stimmt der Gesandte für Verweisung des Antrages an den Ausschuss für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit; für Frankfurt tritt er dem Präsidialantrage bei und für Hamburg behält er eine Erklärung vor.

Bayern, Königreich Sachsen und Grossherzogthum Hessen. Die Gesandten behalten hinsichtlich der abgegebenen Abstimmungen und Erklärungen ihren Regierungen jede Aeusserung vor.

Hierauf erfolgte in Uebereinstimmung mit dem Präsidialantrage der Beschluss: über den Antrag der Regierungen von Bayern, Königreich Sachsen und Grossherzogthum Hessen in ordentlicher Sitzung am 6. April abzustimmen.

Preussen. Der Gesandte muss in dem so eben gefassten Beschlusse mit Bedauern eine Ueberstürzung erkennen, welche der Sache nicht förderlich sein wird. ¶ Zugleich ist er schon jetzt zu erklären beauftragt, dass die Königliche Regierung, da sie die Ansprüche des Erbprinzen von Augustenburg als nachgewiesen nicht erachten kann, ihr Votum gegen den vorliegenden Antrag abgeben wird, und dass sie sich im Voraus gegen einen beschlussmässigen Ausspruch der Bundesversammlung über bestrittene Fragen verwahrt. Die Königliche Regierung darf vielmehr von der Bundesversammlung und von jeder deutschen Bundesregierung insbesondere erwarten und verlangen, dass bevor bei einem Bundesbeschlusse eine Formulirung der Ansichten festgestellt wird, dieselben eine Prüfung nicht nur der Augustenburgischen, sondern aller concurrirenden Ansprüche vornehmen werden, namentlich der Seitens des Grossherzogs von

Oldenburg erhobenen und derjenigen Rechte, welche Preussen selbst sowohl aus der Cession des Königs Christian IX. als aus den alten Ansprüchen des Brandenburgischen Hauses herzuleiten hat. ¶ Wenn die Königliche Regierung diese eigenen Rechte bisher nicht zur Sprache gebracht hat, so geschah es in der Hoffnung, die berechtigten Interessen Preussens auf dem Wege der Verständigung sicher stellen zu können. ¶ Wie nun aber diese Hoffnung mit Annahme des vorliegenden Antrages schwindet, so beabsichtigt die Königliche Regierung, die Geltendmachung der Preussen zustehenden Ansprüche nicht länger zu vertagen. Die rechtliche Begründung derselben behält sich der Gesandte vor, hat aber schon jetzt Namens seiner allerhöchsten Regierung die Erwartung auszusprechen, dass hohe Bundesversammlung für alle erhobenen Ansprüche eine rechtliche Prüfung und gleichmässige formale Behandlung eintreten lassen werde. No. 1838. Deutscher Bund, 27. März 1865.

Präsidium. Mit Beziehung auf einige Abstimmungen und die so eben abgegebene Erklärung hat Präsidium alle Rechte des Bundes und insbesondere gegenüber dem Einwande der Ueberstürzung die Befugniss der hohen Bundesversammlung zur Fassung selbständiger Beschlüsse über geschäftliche Behandlung zu wahren.

Oesterreich. Der Gesandte behält seiner allerhöchsten Regierung jede etwaige Erklärung vor.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Der Gesandte muss dem eingebrachten Antrage und den vernommenen Abstimmungen gegenüber der Grossherzoglichen Regierung jede Erklärung vorbehalten.

No. 1839.

DEUTSCHE BUNDESVERSAMMLUNG. — Elfte Sitzung vom 6. April 1865. — (§. 74) Abstimmung über den vorausgehenden Antrag auf Einsetzung des Erbprinzen Friedrich in die Verwaltung von Holstein etc. —

Präsidium bringt in Gemässheit des in der letzten Sitzung gefassten Beschlusses den Antrag der Regierungen von Bayern, Königreich Sachsen und Grossherzogthum Hessen in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zur Abstimmung. No. 1839. Deutscher Bund, 6. April 1865.

Oesterreich. Die Kaiserliche Regierung ertheilt dem Antrage ihre Zustimmung, da sie, ohne mit den Motiven desselben in allen Punkten einverstanden zu sein, der Ansicht ist, dass in dem seitherigen Verlaufe und der gegenwärtigen Lage dieser Angelegenheit für die hohe Bundesversammlung Veranlassung liegt, sich dem Antrage gemäss an die beiden Höfe von Oesterreich und Preussen zu wenden.

Preussen. Der Standpunkt, welchen des Gesandten allerhöchste Regierung zu dem vorliegenden Antrage einzunehmen sich verpflichtet erachtet, hat bereits in denjenigen Erklärungen, welche der Gesandte in der Sitzung vom 27. v. M. abzugeben die Ehre hatte, ihren unzweideutigen Ausdruck gefunden. ¶ Im Anschluss hieran und zur näheren Erläuterung der für die Königliche Regierung bestimmenden Erwägungen ist der Gesandte nunmehr beauftragt, bei

No. 1889. Deutscher Bund, 6. April 1865.

der heutigen Abstimmung sein definitives Votum in Folgendem vor hoher Bundesversammlung zu begründen. ¶ Mit Annahme des durch seine Motive erläuterten Antrages würde die Majorität der Bundesversammlung mit früheren Beschlüssen, namentlich mit denen vom 7. und 21. Juli, sowie vom 1. September und 3. November v. J., in Widerspruch treten, indem sie, ohne die Erstattung der früher verlangten Ausschussberichte abzuwarten, ihre Stellung zu der in letzteren zu erörternden Rechtsfrage präjudicirte. ¶ Die Königliche Regierung würde sich aber an einem solchen Präjudiz betheiligen, wollte sie zum Ausspruch einer Erwartung mitwirken, welche sie selbst für eine unberechtigte halten muss, weil die vermeintlichen Rechte des Erbprinzen von Augustenburg nicht blos nicht nachgewiesen sind, sondern nach Ansicht der Königlichen Regierung auch zum grösseren Theile nicht nachweisbar sein werden. ¶ Auch hat bisher zwischen den einzelnen Bundesregierungen ein Austausch ihrer Rechtsanschauungen und derjenigen Begründung, welche eine jede derselben speciell für ihre Auffassung zu geben vermag, nicht einmal stattgefunden. ¶ Eine solche erste und unerlässliche Grundlage der Verständigung würde durch Bericht des Ausschusses vorzubereiten sein, und in dieser Ueberzeugung hat die Königliche Regierung für Verweisung auch des vorliegenden Antrages an den Ausschuss für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit votirt. ¶ Sie hält auch jetzt noch dieses ihr Votum aufrecht, lehnt den Antrag selbst aber ab. ¶ Da die Motive des vorliegenden Antrages auf die in der Londoner Conferenz gemachten Vorschläge der Königlichen Regierung Bezug nehmen, so glaubt der Gesandte in dieser Beziehung noch Folgendes bemerken zu müssen. ¶ Die Königliche Regierung konnte die Einsetzung des Erbprinzen von Augustenburg auf der Londoner Conferenz als eine den damaligen Umständen entsprechende Lösung der kriegerischen Complicationen, als ein Mittel zu friedlicher Verständigung der europäischen Mächte vorschlagen, ohne damit ihrerseits einen zweifellosen und ausschliesslichen Rechtsanspruch des Erbprinzen auf Succession anzuerkennen. ¶ Dieser Vorschlag aber hat mit seiner definitiven Ablehnung auf der Conferenz jede weitere Bedeutung um so mehr verloren, als seitdem die rechtliche und factische Lage der Dinge eine wesentlich andere geworden ist. ¶ Die Königliche Regierung konnte den Antrag damals stellen, ohne anderen als den eigenen Ansprüchen des Brandenburgischen Hauses und denen des Königs Christian, mit welchem sich Preussen bekanntlich im Kriege befand, zu nahe zu treten. Seitdem aber ist in der Person Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Oldenburg ein neuer Prätendent aufgetreten, dessen Ansprüche ein volles Recht auf die Prüfung seiner Bundesgenossen haben. Seitdem ist ferner, nach Fortsetzung des Krieges gegen Dänemark, der Friede geschlossen, welcher die Rechte des Königs Christian auf Preussen und Oesterreich übertrug. ¶ Die Königliche Regierung würde daher heute nicht mehr in der Lage sein, den Vorschlag zu wiederholen, welchen sie damals, um den Frieden Europa's herzustellen, im Interesse des einzigen bis dahin öffentlich aufgetretenen Prätendenten machen zu können glaubte. Sie beabsichtigte damit nur, in Betreff der Herzogthümer die für den allgemeinen Frieden gefährliche Situation zu einem Abschlusse zu bringen, analog denjenigen europäischen Abkommen, welche zu anderen Zeiten in Betreff Belgiens und

Griechenlands bewirkt worden sind. ¶ Keinesfalls aber hat ein Rechtstitel, welcher vorher nicht bestand, durch den blossen Versuch einer politischen Verständigung geschaffen werden können. No. 1839. Deutscher Bund, 6. April 1865.

Bayern. Die Königliche Regierung spricht sich unter Bezugnahme auf den von ihr gemeinschaftlich mit der Königlich-Sächsischen und der Grossherzoglich-Hessischen Regierung gestellten Antrag dafür aus, dass derselbe zum Beschlusse der hohen Bundesversammlung erhoben werde. ¶ Gegenüber den Einwendungen, welche dem Antrage sofort nach dessen Einbringung in der vorigen Sitzung von mehreren Seiten entgegengestellt worden sind, nimmt die Königliche Regierung zunächst Bezug auf den Bundesbeschluss vom 2. Juni v. J. (Sep. Prot. §. 72), wonach mit Ausnahme einer einzigen Stimme allgemein diejenige Erklärung gebilligt worden ist, welche der Bevollmächtigte des Deutschen Bundes im Einvernehmen mit den Bevollmächtigten von Oesterreich und Preussen in der Sitzung der Londoner Conferenz vom 28. Mai v. J. abgegeben hatte, und welche darauf gerichtet war:

> „die vollständige Trennung der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom Königreiche Dänemark, sowie ihre Vereinigung in Einen Staat unter der Souverainetät des Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg zu verlangen, der nicht allein in den Augen Deutschlands die meisten Rechte auf die Erbfolge in den genannten Herzogthümern geltend machen kann und dessen Anerkennung durch den Bundestag demzufolge gesichert ist, sondern der auch die unzweifelhafte Zustimmung der grossen Mehrheit der Bevölkerung dieser Länder für sich hat."

Mit diesem Beschlusse der hohen Bundesversammlung steht der gegenwärtige Antrag in völliger Uebereinstimmung, und es wird daher nicht behauptet werden können, dass er eine überstürzende Entscheidung über die von der hohen Bundesversammlung einzunehmende Stellung zur Erbfolgefrage involvire. Der Antrag bezweckt vielmehr nur die Verwirklichung der Stellung, welche die hohe Bundesversammlung am 2. Juni v. J. bereits eingenommen hat. Es kann unmöglich angenommen werden, dass der damalige Ausspruch über die Erbfolgefrage nicht auf rechtlicher Ueberzeugung der höchsten und hohen Regierungen beruht habe, wenn auch die Gründe hiefür im Schoosse der Bundesversammlung selbst nicht zur Darlegung gelangt sind. Die Königliche Regierung hegt in dieser Beziehung noch jetzt dieselbe Ueberzeugung wie damals, und findet die Gründe derselben niedergelegt in demjenigen Votum, welches der Königliche Bundestagsgesandte im Januar v. J. dem Ausschusse übergeben hat, und welches sie hiermit zur weiteren Begründung ihrer heutigen Abstimmung zu Protokoll übergiebt.*) ¶ Was die Ansprüche anderer deutscher Bundesfürsten anlangt, so sind die bezüglich Holsteins von Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzoge von Oldenburg bei der Bundesversammlung erhobenen Ansprüche keine anderen, als die des Gottorpischen Gesammthauses und können daher, abgesehen davon,

*) Im Buchhandel erschienen unter dem Titel: Votum des Königlich-Bayerischen Bundestagsgesandten, Freiherrn von der Pfordten, über die Erbfolge in Schleswig-Holstein, Braunschweig 1864.

No. 1839. Deutscher Bund, 6. April 1865.

dass die Cession dieser Ansprüche von Seiten der ältesten Gottorpischen Linie bis jetzt zwar behauptet, aber formell nicht nachgewiesen und von Seiten der zweiten Gottorpischen Linie nicht einmal behauptet ist, jedenfalls dem beantragten Beschlusse der hohen Bundesversammlung nicht mehr entgegenstehen, als dem Beschlusse vom 2. Juni v. J. ¶ Alle thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, nach welchen die Ansprüche des Gottorpischen Gesammthauses zu beurtheilen sind, waren schon vor dem 2. Juni v. J. genau dieselben und genau eben so bekannt wie jetzt, und wenn sie damals weder die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen, noch die hohe Bundesversammlung abhalten konnten, den Erbprinzen von Augustenburg für den bestberechtigten Erben zu erklären und dessen Anerkennung als gesichert zu bezeichnen, so können sie auch jetzt einem gleichen Ausspruche kein Hinderniss bereiten. Noch viel weniger wird dies durch Ansprüche geschehen können, welche bisher bei der hohen Bundesversammlung gar nicht erhoben worden sind. ¶ Zu diesen Erwägungen tritt noch der sehr gewichtige Umstand hinzu, dass weder durch die Annahme des vorliegenden Antrages, noch durch die Erfüllung der darin ausgesprochenen vertrauensvollen Erwartung die rechtliche Geltendmachung von Ansprüchen anderer Bundesfürsten ausgeschlossen werden würde, indem vielmehr, wie bereits in der Motivirung des Antrages hervorgehoben ist, gerade erst durch die Anerkennung des Erbprinzen von Augustenburg als Mitglied des Bundes die Eröffnung des bundesrechtlichen Austrägalverfahrens möglich gemacht, und dadurch eine richterliche Entscheidung streitiger Fragen begründet werden würde, deren Möglichkeit unter den jetzigen Verhältnissen vollständig fehlt. ¶ Weit entfernt also, der auch von der Königlichen Regierung lebhaft gewünschten Verständigung den Raum zu versagen, bildet nach der Ueberzeugung der Königlichen Regierung die Annahme des vorliegenden Antrages den sichersten, wo nicht den einzigen Weg zur Verständigung unter allen denjenigen Factoren, ohne deren Mitwirkung eine befriedigende Lösung rechtlich nicht möglich ist.

Königreich Sachsen. Indem die Königlich-Sächsische Regierung auch bei der endlichen Abstimmung auf ihrem in Gemeinschaft mit der Königlich-Bayerischen und der Grossherzoglich-Hessischen Regierung am 27. v. M. eingebrachten Antrage beharrt, glaubt sie nur gegen die Vorwürfe der Ueberstürzung und der Nichtbeachtung der Rechte anderer Bundesfürsten, die ihr von einigen Seiten in der letzten Sitzung gemacht worden sind, sich verwahren zu müssen. Wenn eine Angelegenheit, wie die vorliegende, die das Interesse des deutschen Volkes, wie der Bundesregierungen in so hohem Grade in Anspruch nimmt, schon seit mehr als einem Jahre bei der Bundesversammlung anhängig ist, ohne ihrer bundesmässigen Lösung noch um einen Schritt näher gekommen zu sein, so ist der Wunsch gewiss ein billiger, dieselbe auf einem schnellen und doch möglichst sicheren Weg der Entscheidung zuzuführen. ¶ Die Königliche Regierung verzichtet darauf, den Ursachen nachzuforschen, welche es veranlassten, dass die seit Ende 1863 anhängigen Ausschussberathungen, ungeachtet einer in Betracht des Umfanges des Materiales in verhältnissmässig kurzer Zeit gelieferten gediegenen Arbeit des in den früheren Stadien dieser Angelegenheit mit dem Referate betrauten Mitgliedes, bis zum heutigen Tage, also nach länger als

No. 1839. Deutscher Bund, 6. April 1865.

Jahresfrist, zu irgendwelchem Ergebnisse nicht geführt haben. Allein sie musste in dieser Erfahrung, zu ihrem lebhaften Bedauern, die Erkenntniss schöpfen, dass die Bundesversammlung darauf hingewiesen sei, selbständig auf Grund der von ihren Mitgliedern gewonnenen Ansicht nach Lage der Sache endlich einen Beschluss zu fassen. ¶ Ein solcher Beschluss ist es, welchen sie beantragt hat, und welcher, dafern der darin ausgesprochenen Erwartung Genüge geschähe, dem Wunsche der Herzogthümer auf baldige selbständige Constituirung Erfüllung gewähren würde, ohne der definitiven Lösung der Rechtsfrage vorzugreifen, die vielmehr in den bundesgesetzlichen Weg des Austrägalverfahrens gewiesen würde. Das Einschlagen dieses Weges, der zugleich eine factische Lösung und einen bundesrechtlich zulässigen Austrag in Aussicht nimmt, würde nicht als eine Ueberstürzung, sondern als eine natürliche Folge der bisherigen Behandlungsweise erscheinen, von deren längerer Dauer und weiteren Fortsetzung die Bundesregierungen sich eine Förderung der Sache weder in der einen, noch in der anderen Richtung zu versprechen hatten. ¶ Die Königliche Regierung kann daher auch die von der Königlich-Preussischen Regierung ausgesprochene Erwartung, die Bundesversammlung werde für alle erhobenen Ansprüche eine rechtliche Prüfung und gleichmässige formelle Behandlung eintreten lassen, nur mit dem Hinweis auf diesen Verlauf erwiedern, was ihr namentlich um deswillen zu aufrichtigem Bedauern gereicht, weil sie diese ihrer eigenen Ansicht entsprechende Auffassung der Dinge um so höher zu schätzen weiss, als jedenfalls eine der Bundesversammlung zugewiesene Prüfung auch das Recht endgültiger Entscheidung für dieselbe in sich schliesst. ¶ Der Gesandte ist daher angewiesen, für den Antrag zu stimmen.

Hannover. Der Gesandte ist von seiner hohen Regierung zunächst beauftragt, für den in der Sitzung vom 27. v. M. gestellten Antrag zu stimmen, dass der Antrag der höchsten Regierungen von Bayern, Sachsen und Grossherzogthum Hessen zur geschäftlichen Behandlung an den Ausschuss für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit verwiesen werde. ¶ Eventuell ist er hinsichtlich des Antrages der genannten höchsten Regierungen selbst zu folgender Abstimmung angewiesen. ¶ Sowohl aus dem vorliegenden Antrage als auch aus dessen Motivirung geht hervor: die Anheimgabe, welche darin an die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen gerichtet ist, wird als eine blosse Consequenz der Voraussetzung aufgefasst, dass der Erbprinz von Augustenburg der bestberechtigte unter den Prätendenten sei und demzufolge in den Besitz der Herzogthümer eingesetzt werden müsse. Der Antrag muthet also der hohen Bundesversammlung zu, sich jene Voraussetzung als Basis für die Rechtsfrage und für seine Weiterprocedur in der Angelegenheit anzueignen; gewissermassen im Vorbeigehen soll dieselbe eine Entscheidung über die Nachfolge abgeben, welche dem Erbprinzen von Augustenburg das meiste Recht zuerkennt und die Ansprüche der anderen Prätendenten zurücksetzt. Ist dies statthaft? Die Königliche Regierung glaubt es nicht, sondern sie hat die Ueberzeugung, dass ein Urtheil des hohen Bundestags, in solcher Form und unter diesen Umständen abgegeben, die verfassungsmässige Competenz des Bundes weit überschreiten, den Anforderungen der Gerechtigkeit wider-

No. 1839. Deutscher Bund, 6. April 1865.

sprechen und auch aus dem Gesichtspunkte der Zweckmässigkeit zu missbilligen sein würde. Deshalb stimmt sie gegen den Antrag. ¶ Es ist wohl klar, wenn der hohe Bundestag die Voraussetzung des Antrages adoptirt, so verfährt er der Sache und Wirkung nach richtend und entscheidend in einer Rechtsfrage; denn er legt dem einen Prätendenten die Meistberechtigung bei und spricht den Ansprüchen der anderen Prätendenten einen gleichen oder höheren Werth ab. Dass seine Thätigkeit dabei blos Administrativjustiz, keine gerichtliche im engeren Sinne des Wortes ist, indem sie weder von einem wirklichen Gerichtshofe ausgeht, noch von den Formen des gerichtlichen Processes begleitet wird, hebt ihren richtenden Charakter nicht auf. Besitzt aber überhaupt der Bund eine Befugniss zur Entscheidung in Fragen über die Regierungsnachfolge? Mit Ausnahme des Falles, wo ein Austrägalverfahren statthaft ist — dieser Fall liegt jedoch hier nicht vor — hat er durch seine Grundgesetze keine Ermächtigung empfangen, Streitigkeiten über die Nachfolge an sich zu nehmen und darüber ein Urtheil zu fällen. Nur wenn die Frage über die Legitimation zu Sitz und Stimme in der Bundesversammlung an ihn gelangt, darf er zugleich die Frage über die Nachfolge erörtern, soweit sie die Grundlage für die Entscheidung jener ersteren Frage bildet. Und streng genommen soll die Legitimationsfrage erst dann von ihm in Angriff genommen werden, wenn der Streit mehrerer Prätendenten über die Nachfolge bereits durch eines der Mittel erledigt ist, welches festes Recht macht, und wenn ihm diese Erledigung in beweiskräftiger Form vorgelegt wird, sei es in Verzichten, Vergleichen compromissarischer Entscheidung oder Urtheil durch eine Austrägalinstanz. Giebt man aber selbst zu, dass der Bundestag unter ausserordentlichen Umständen diese Schranke seiner Competenz überschreiten und die Legitimationsfrage ausnahmsweise in die Hand nehmen und sie zur Entscheidung bringen dürfe, obgleich der Streit über die Nachfolge noch unerledigt vorliegt, so steht doch über jeden Zweifel erhaben fest, dass er dann kein Recht besitzt, über die Legitimation oder über die strittige Nachfolge ein Urtheil zu fällen, welches mittelbar oder unmittelbar eine Entscheidung in sich schliesst, ohne dass er vorher beide Fragen in einem förmlichen, justizanalogen Verfahren gründlich und unparteiisch geprüft und das Resultat seinem Ausspruche zu Grunde gelegt hat. ¶ Die förmliche Untersuchung ist in diesem Falle eine nothwendige Consequenz der richtenden Wirksamkeit, welche sich der Bundestag ausserordentlich in strittigen Rechtsfragen beilegt; sie ist eine Forderung der Gerechtigkeit. Auch in den Staaten pflegen die Eingriffe der sogenannten Administrativjustiz in die Rechtssphäre einigermassen auf die Weise gesühnt zu werden, dass dieser Justiz für ihre Erörterung und Urtheile eine gerichtlichanaloge Procedur vorgeschrieben ist. Und in den wenigen Fällen, wo der Bund durch seine Verfassung wirklich ermächtigt worden ist, richtende Wirksamkeit auszuüben, hat er sich regelmässig ein Verfahren vorgeschrieben, das nicht in den gewöhnlichen Formen seiner sonstigen Beschlüsse läuft, sondern gerichtsähnlichen Charakter an sich trägt. Sein Austrägalverfahren und die Form, in welcher er nach dem Bundesbeschlusse vom 15. September 1842 die Beschwerden der vormaligen Reichsangehörigen über Rechtskränkung entscheidet, liefern

No. 1839. Deutscher Bund, 6. April 1865.

für das justizanaloge Verfahren bei seiner Administrativjustiz deutliche Vorgänge. Um viel weniger kann ihm erlaubt sein, in Streitigkeiten über die Nachfolge ohne förmliche und gründliche Prüfung entscheidende Aussprüche abzugeben, welche dem einen Prätendenten Rechte zusprechen und den anderen sie absprechen, während seine Befugniss zum Uebergriff in dieses Gebiet des Rechtes höchst problematischer Natur ist und sich kaum aus den Grundgesetzen des Bundes rechtfertigen lässt. Solche Aussprüche würden, nach Ansicht der Königlichen Regierung, weder den Namen eines Richterspruches, noch den einer rechtlichen Entscheidung verdienen, sondern nichts anderes sein, als Willkür, parteiische Begünstigung des einen Prätendenten auf Unkosten der anderen, Massregeln der Ansprüche jener zurückgesetzten Prätendenten. ¶ Vom Anfange des jetzigen Nachfolgestreites an wurde auch die Sache am hohen Bundestage so aufgefasst, dass die Fragen der Legitimation und Nachfolge connex wären; dass ferner beide einer gründlichen Prüfung unterworfen werden müssten, ehe man zu einer Entscheidung schreiten dürfe; dass diese Prüfung die Basis alles Weiteren sei; und dass die Ansprüche der Prätendenten in ungetrennte Untersuchung zu nehmen wären und keine Entscheidungen erfolgen sollten, welche das Urtheil über den einen Prätendenten vorwegnehmen, während die Ansprüche der anderen Prätendenten ungeprüft und unentschieden zurückblieben. Die Verhandlungen am Bundestage seit dem November 1864 liefern hierfür die Belege. ¶ In der Sitzung vom 28. November 1863 trug zum Beispiel der Königlich-Bayerische Herr Gesandte im Namen des Ausschusses vor: „Zu einer gründlichen Prüfung so umfangreicher schwieriger Fragen“ (über die Nachfolge) „ist aber unverkennbar ein längerer Zeitraum erforderlich.“ Ferner: „Für die Holsteinische Stimme haben sich zwei Gesandte mit Vollmachten angemeldet, weil sich zwei Erbprätendenten für das Herzogthum gegenüberstehen. Wollte nun die hohe Bundesversammlung den einen dieser beiden Gesandten in ihrer Mitte zulassen, bevor sich dieselbe über die aus Anlass des Bestrittenseins der Erbfolge an sie herantretenden weiteren gewichtigen Fragen schlüssig gemacht hat, so würde sie unverkennbar nicht blos dieser Entschliessung präjudiciren, sondern auch die Gültigkeit aller ihrer Verhandlungen und Beschlüsse, an welchen dieser von ihr provisorisch zugelassene Gesandte Theil genommen hätte, in Frage stellen. Diese Gültigkeit würde mit Grund zu bestreiten sein, wenn später der Vollmachtgeber dieses Gesandten sich nicht als der rechtmässige Regierungsnachfolger in dem Herzogthume Holstein ergäbe. Es ist also ebenso eine Forderung der unparteiischen Gerechtigkeit gegen die beiden Erbprätendenten für das Herzogthum Holstein“ (Dänemark und Augustenburg) „als der Rücksichtnahme auf die Gültigkeit ihrer eigenen Verhandlungen und Beschlüsse, wenn die hohe Bundesversammlung vorerst keinen der beiden mit Vollmachten angemeldeten Gesandten zulässt und die Führung der Stimme für Holstein suspendirt, bis sie sich darüber schlüssig machen kann, welche Vollmacht sie als gültig anerkennen kann.“ Damals ging man also davon aus, dass keiner der Prätendenten zu begünstigen sein dürfe, bevor die Nachfolgefrage hinsichtlich aller Prätendenten entschieden sei, weil dies die Entscheidung präjudicire

No. 1229. Deutscher Bund, 6 April 1865.

und ein Act der Parteilichkeit und Ungerechtigkeit wäre. Die Königlich-Bayerische Regierung erklärte ferner am 7. December 1863: die Succession in den Elbherzogthümern sei „streitig geworden": es wurde also zugegeben, dass ein Rechtsstreit über die Nachfolge zwischen dem Könige Christian und dem Erbprinzen vorläge: und diesen Vordersatz wiederholte dieselbe höchste Regierung in der Motivirung zu dem Antrage, welchen sie am 23. December 1863 einbrachte. Darin erklärte sie weiter: sie halte sich für verpflichtet, „ihrerseits darauf hinzuwirken, dass nunmehr die Frage der Erbfolge in den deutschen Herzogthümern unverweilt beim Bunde geprüft und entschieden werde, da .. von der Lösung dieser Frage nicht blos die Führung der suspendirten Stimme für Holstein und Lauenburg abhängt, sondern sich erst nach deren Entscheidung bestimmen lassen wird, welche verschiedenen Rechte hier zu wahren dem Bunde obliegt, und welche Mittel derselbe zu dem Schutze und der Geltendmachung dieser Rechte zu ergreifen hat." Die Königlich-Bayerische Regierung knüpfte daran den Antrag: „hohe Bundesversammlung wolle den Ausschuss ... beauftragen, ohne weiteren Verzug die Frage der Erbfolge ... eingehend zu prüfen und ... das Ergebniss dieser Prüfung der Bundesversammlung vorzutragen." Der Antrag wurde angenommen; er bildet noch heut zu Tage die Anordnung des hohen Bundestages, welche massgebend ist für die Behandlung der Sache am Bunde; denn der Beschluss ist bis jetzt weder erfüllt, noch zurückgenommen oder abgeändert. Ebenso erklärte die Königlich-Württembergische Regierung in der Sitzung am 14. Januar 1864: „Die Königliche Regierung verkennt nicht, dass, nachdem einmal der König von Dänemark factisch im Besitze des Herzogthums Schleswig sich befindet, der Deutsche Bund, ehe und bevor über die Ansprüche anderer Prätendenten auf die Erbfolge in Holstein und Schleswig irgend ein Bundesbeschluss gefasst ist, nicht wohl für berechtigt erkannt werden kann, den König von Dänemark sofort aus jenem Besitze mit Waffengewalt zu verdrängen." Und die Grossherzoglich-Badische Regierung sprach damals aus: „Nach dem Urtheile der Grossherzoglichen Regierung wäre es gewiss der Anforderung von Billigkeit und Recht und zur Gewinnung einer sicheren Unterlage für weiteres Verfahren unerlässlich gewesen, die Legitimationsfrage für das Bundesland Holstein zunächst und ohne Verzug zu beantworten." In der Sitzung vom 11. Februar 1864 referirten ferner die Herren Gesandten von Oesterreich und Preussen in ihrem Separatvotum: „sie müssen sich entschieden gegen Erstattung des Gutachtens der Ausschussmajorität (das den Londoner Vertrag abgesondert behandelt hatte) in seiner jetzigen Gestalt aussprechen und zugleich als nothwendig bezeichnen, dass die dem Ausschusse durch die Bundesbeschlüsse vom 28. November und 23. December 1863 zur Prüfung zugewiesene Erbfolgefrage als ein ungetrenntes und nicht zu trennendes Ganzes zum Gegenstande der Berichtserstattung gemacht werde. Diese Forderung rechtfertigt sich, wie durch den Auftrag selbst, so dadurch, dass die Erbfolgefrage am deutschen Bundestage ihre Erledigung erst dann findet, wenn mit Wiederaufhebung der Suspension der Stimmführung für Holstein und Lauenburg die Vertretung beider Herzogthümer in der Bundesversammlung zugelassen und anerkannt wird, was durch

No. 1839. Deutscher Bund, 6. April 1863.

vorläufige Ausscheidung einer einzelnen der hierbei in Betracht kommenden Fragen nicht gefördert, sondern nur aufgehalten werden kann." Ferner: der Bund habe die Erbfolgefrage „innerhalb seiner verfassungsmässigen Competenz zu prüfen." Weiter: ob der König von Dänemark für Holstein nicht anzuerkennen wäre, würde „doch nur durch die rechtlichen Verhältnisse der Erbfolge selbst begründet werden können. Diese rechtlichen Verhältnisse sollen aber erst Gegenstand einer Prüfung Seitens des Deutschen Bundes werden, deren Ergebniss nicht bei der Einleitung vorweg zu nehmen ist. Es kann von einem Vertrage (Londoner Vertrage) nicht behauptet werden, dass er die Rechte Dritter verletzt, bevor das Vorhandensein solcher Rechte nachgewiesen ist." Auch wird in jenem Vortrage ausgeführt, dass sich die Prüfung des Bundes vornehmlich mit auf die Gültigkeit des Thronfolgegesetzes von 1853, auf die Verzichte der Holsteinischen Agnaten und der Dänischen Cognaten und auf die Ansprüche des Gottorpischen Hauses bezüglich Holsteins zu richten habe, und dass die Competenz des Bundes in Nachfolgestreitigkeiten eine ausnahmsweise sei, welche bei dem Schweigen der Bundesgrundgesetze über diesen Punkt des besonderen Nachweises bedürfe, wenn sie Widerspruch erfährt. Und am 25. Februar 1864 stimmten die Herren Gesandten von Oesterreich und Preussen dahin: „dass der Ausschuss zu einer Berichterstattung über die Successionsfrage selbst," (nicht blos über den Londoner Vertrag) „namentlich darüber angewiesen werde, inwiefern die durch den Bundesbeschluss vom 17. September 1846 vorbehaltene Competenz des Bundes verfassungsmässig begründet sei, und auf welchem Wege die Erbansprüche, unter Vortragung der betreffenden Rechtstitel und Ausführung der beiderseitigen Rechtsgründe in contradictorischem Verfahren, zur Erörterung gebracht werden könnten." Von Seiten des Grossherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandten wurde in der Sitzung vom 11. Februar 1864 bemerkt: „dass es eine an sich ungewöhnliche und in ihren Consequenzen bedenkliche Behandlungsform für die Lösung einer Rechtsfrage sei, wenn man über eine einzelne der möglicherweise für die Entscheidung in Betracht kommenden Rechtsquellen, ganz getrennt von der weiteren Erörterung der Frage, vorweg der Art aburtheilt, dass man sich durch Verwerfung derselben die Hände bindet. Ein Rechtsspruch und namentlich ein solcher, welcher wie der hier in Frage stehende einen positiven Inhalt haben muss und nicht mit einem *„non liquet"* abschliessen darf, muss, will er nicht von vornherein einen gewissen Schein der Parteilichkeit auf sich laden, ein Product der neben einander gestellten Abwägung aller für und wider sprechenden Momente sein. . . . Die Aufgabe, welche dem Ausschusse gestellt ist, geht *principaliter* auf die Erörterung und Feststellung der Erbfolgefrage," nicht auf Cognition eines blossen Stückes derselben. Von Königlich-Bayerischer Seite wurde zwar durch den Antrag vom 12. März 1864 versucht, die Anerkennung des Prinzen von Augustenburg vom Bundestage abgesondert von Berücksichtigung der Ansprüche anderer Prätendenten zu erlangen und ohne dass vorher die Ansprüche der Prätendenten förmlich vom Bunde untersucht und darüber auch nur ein Bericht erstattet, geschweige eine Entscheidung ausgesprochen war; sie drang aber damit nicht durch. Damals erklärten die Herren

No. 1839. Deutscher Bund, 6. April 1865.

Gesandten von Oesterreich und Preussen: Die Punkte, welche sie am 11. Februar für die Behandlung der Erbfolgefrage empfohlen hätten, wären im Ausschusse noch nicht der nöthigen Erörterung unterzogen worden. Ihre allerhöchsten Regierungen würden in dieser Hinsicht noch Vorlagen an den Ausschuss gelangen lassen. Deshalb vermöchten sie diese Angelegenheit noch nicht als hinreichend vorbereitet für eine sachliche Abstimmung anzusehen, hätten vielmehr zu befürworten, dass die hohe Bundesversammlung zunächst dem thunlichst zu beschleunigenden Gutachten des Ausschusses entgegensehen wolle. ¶ Auch die Königliche Regierung, welche von Anfang an den Gesichtspunkt festgehalten hatte, dass der Bund ohne vorausgegangene förmliche Untersuchung der Rechtsfrage keine Entscheidung in der Sache abgeben dürfe, brachte damals ihre abweichende Ansicht motivirt zur Kenntniss der Königlich-Bayerischen Regierung. Und als später der hohe Bundestag wieder auf die Behandlung der Nachfolgefrage zurückkam, kehrte er zu dem Grundsatze zurück, von welchem gleich im Anfange ausgegangen war, dass nämlich die Ansprüche der mehreren Prätendenten neben einander und in gleichmässiger Weise geprüft werden müssten. Der Ausschuss berichtete am 7. Juli v. J. „Um diese" (Gottorpischen) „Ansprüche und ihr Verhältniss zu anderen bei der Succession angeblich gleich oder näher betheiligten Linien, insbesondere zu den schon vorhin angemeldeten Ansprüchen Sr. Durchlaucht des Erbprinzen Friedrich von Augustenburg, einer genaueren Prüfung unterziehen zu können," würde es dem berichtenden Ausschusse von Werth sein, die Darstellung Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Oldenburg mitgetheilt zu erhalten. Auf dieser Grundlage erging die Einladung des hohen Bundestages an des Grossherzogs Königliche Hoheit. Sie zeigte den Zweck einer genauen Prüfung auf der Linie gleicher Behandlung der Prätendenten augenscheinlich; von einer Bestberechtigung des Erbprinzen war keine Rede. ¶ Der vorliegende Antrag und jene Voraussetzung der Meistberechtigung des Erbprinzen von Augustenburg beachtet indess, wie die Königliche Regierung meint, gar wenig die Normen, welche seither am Bunde für die Behandlung der Nachfolgefrage aufgestellt und beobachtet wurden: das Ende der Angelegenheit vergisst, wie es scheint, seinen Anfang. ¶ In Bezug auf Schleswig und Holstein stehen nämlich gegenwärtig die bereits angemeldeten Ansprüche des Erbprinzen von Augustenburg und des Grossherzogs von Oldenburg vor dem Bunde und fordern Beachtung. Dabei sind durch den Wiener Frieden Oesterreich und Preussen in die Rechte des Königs Christian IX. eingetreten, welcher anfänglich der einzige Prätendent neben dem Prinzen von Augustenburg war. Sind nun die Ansprüche des Erbprinzen von Augustenburg inmittelst am Bundestage in einem förmlichen Verfahren geprüft und ist darüber entschieden worden? Wurde ein alleiniges oder bestes Recht des Prinzen in unparteiischer und gründlicher Untersuchung am Bunde ermittelt? Er stützt seinen Anspruch auf eine Cession seines Herzoglichen Vaters; dieser konnte natürlich nicht mehr Recht übertragen, als er selbst besass; wo fand aber am Bundestage eine sorgfältige und förmliche Erörterung der Rechte statt, welche der Herzog Christian von Augustenburg in Bezug auf die Nachfolge in Anspruch nehmen darf? Eben so wenig sind die Ansprüche, welche Se. Königliche

No. 1839. Deutscher Bund, 6. April 1865.

Hoheit der Grossherzog von Oldenburg erhoben hat, oder diejenigen der Kaiserlich-Russischen Linie, von welcher der Grossherzog seine Ansprüche ableitet, in Untersuchung gezogen worden. Und eine Prüfung der Rechte, welche für König Christian aus dem Thronfolgegesetze von 1853 und den dazu gehörigen agnatischen und cognatischen Consensen folgen und gegenwärtig wieder in Frage kommen für Oesterreich und Preussen aus jener Cession im Wiener Frieden, ist am Bundestage noch kaum versucht, geschweige ausgeführt worden. So liegt also gegenwärtig die Nachfolgefrage am Bunde gerade so unerörtert und zu einer sachlichen Abstimmung eben so wenig vorbereitet, wie im Frühjahr des verflossenen Jahres, und die Bundesbeschlüsse, welche jene Frage dem Ausschusse zu gründlicher und formeller Prüfung zuwiesen, besitzen noch immer ihre Geltung und harren der Ausführung. ¶ Die Königliche Regierung kann daher nur bedauern, wenn, trotz dieser rechtlichen und formellen Lage der Nachfolgeangelegenheit, durch den gegenwärtigen Antrag der Versuch gemacht wird, den hohen Bundestag zur Adoption einer Rechtsansicht zu veranlassen, welche eine mittelbare Entscheidung über die Nachfolge enthält, aber mit der Legitimationsfrage in keine Verbindung gebracht wurde, kein Ergebniss einer gründlichen Prüfung der Ansprüche aller Prätendenten ist und die Prätensionen des Erbprinzen aus dem Ganzen, worin die Ansprüche aller Prätendenten behandelt werden sollen, herausnimmt und ihnen eine begünstigte Stellung zuweist. Sie hält dieses Verfahren der Verfassung und dem Rechte des Bundes widersprechend. Auch vermag sie keinen rechtlichen Grund für die Zumuthung zu entdecken, welche den beiden deutschen Grossmächten durch den Antrag gemacht wird, dass sie den Besitz von Holstein dem Erbprinzen abtreten sollen, ohne dass durch eine competente Instanz bereits endgültig für das alleinige Nachfolgerecht des Prinzen entschieden ist. Haben sie nicht durch die Cession des Königs Christian einen rechtlichen Erwerbstitel in der Hand und befinden sie sich nicht anerkannt im factischen Besitze? Ist der Bund nicht verpflichtet, den jüngsten Besitz bis zum völligen Austrage der Rechtsfrage zu schützen? Besass nicht selbst König Christian einen Anspruch auf Schutz seines Besitzes, nachdem er diesen einmal erlangt hatte, und wurde er nicht zu seiner Zeit nur deshalb depossedirt, weil er die Verpflichtungen von 1851/52 nicht erfüllte? ¶ Der Antrag, wenn er durchginge, würde aber noch andere Unzuträglichkeiten erzeugen. Wahrscheinlich erfolgte dadurch eine Abtrennung Schleswigs hinsichtlich der Nachfolge, wenn eine besondere Einsetzung in Holstein stattfände. Freilich erklärt die Motivirung des Antrages: die unzertrennliche Verbindung Holsteins mit Schleswig sei auf deutscher Seite nie in Zweifel gezogen und könne gegenwärtig keiner Anfechtung mehr unterliegen. Dieser Annahme liegt aber, wie es scheint, ein historischer Irrthum zu Grunde. Bei den Vereinbarungen von 1851/52 wurde keineswegs von der Voraussetzung ausgegangen, dass Schleswig und Holstein dasselbe Nachfolgerecht hätten, und schwerlich kann man mit Recht behaupten, in der Zeit von 1852 bis 1863 sei allgemein angenommen worden, dass vor dem Thronfolgegesetze von 1853 und ohne dieses eine Untrennbarkeit der beiden Herzogthümer hinsichtlich der Succession Rechtens gewesen wäre. Selbst das lässt sich nicht einmal nachweisen, dass der Bundes-

No. 1839. Deutscher Bund, 6. April 1865.

vorbehalt vom 17. September 1846 die Gemeinschaftlichkeit des Nachfolgerechtes in beiden Herzogthümern zum Gesichtspunkte gehabt hätte. Es besteht also keine ganz feste Sicherheit, dass jener Satz von der Unzertrennbarkeit beider Herzogthümer praktisch durchdringt. Es würde ferner zu befürchten sein, dass, wenn jetzt der Erbprinz eingesetzt und Bundesglied würde, später aber sich bei der bis jetzt noch nicht vorgenommenen Rechtsprüfung herausstellte, dass er nicht der rechtmässige Regierungsnachfolger ist, mit Grund die Gültigkeit aller seiner Regierungshandlungen und der Bundesbeschlüsse bestritten werden könnte, bei denen er mitstimmte; der Königlich-Bayerische Herr Gesandte hatte diese Gefahr in seinem Vortrage vom 28. November 1863 sehr treffend nachgewiesen. Auch kann es nicht fehlen, dass leicht in den Herzogthümern Verwirrung des Rechtsbewusstseins und unsichere wirre Zustände entstehen, wenn jetzt der Erbprinz eingesetzt wird, aber den anderen Prätendenten vorbehalten bleibt, ein besseres Recht ihm gegenüber nachzuweisen und dann statt seiner in die Regierung zu gelangen. ¶ Schliesslich erlaubt sich die Königliche Regierung noch einige Bemerkungen gegen die Motivirung des eingebrachten Antrags. ¶ Darin wird behauptet: Oesterreich und Preussen beabsichtigen die Herzogthümer dem rechtmässigen Regierungsnachfolger auszuantworten. Haben sie aber auch die Absicht erklärt, für rechtmässige Nachfolge anzunehmen, was ihnen ohne vorausgegangene sorgsame und unparteiische Prüfung der Nachfolgefrage etwa durch einen Majoritätsbeschluss auferlegt würde? ¶ Kaum kann ferner die Königliche Regierung zugeben, was die Motivirung behauptet, dass am hohen Bundestage glücklich auf eine baldmöglichste Lösung der obschwebenden Frage hingearbeitet worden wäre. Gründliche und unparteiische Prüfung der Rechtsfrage war und ist noch jetzt die Grundlage der Lösung, ohne Feststellung der Frage, wer rechtmässiger Eigenthümer der Herzogthümer ist, weiss der Bundestag kaum selbst, worin sein Recht gegenüber der Nachfolgefrage besteht. Gerade aber diese Prüfung und Feststellung in gehöriger Form wurde am hohen Bundestage von Anfang an sehr wenig eifrig und emsig betrieben und gerieth endlich ganz in's Stocken. Und selbst in diesem Augenblicke schlägt man noch nicht den nächsten Weg zur Lösung ein, sondern umgeht wiederum die Untersuchung jener unerlässlichen Vorfrage. Die Motivirung rechnet freilich so, dass eine förmliche Prüfung zu lange dauern und daraus Unsicherheit der Verhältnisse in Deutschland entstände, obschon sie gleichzeitig die endgültige Erledigung auf ein Austrägalverfahren verweist, welches noch längere Zeit kostet. Würde aber nicht längst die Rechtsfrage am Bunde entschieden sein, wenn man mit Ernst und Umsicht gleich von Beginn des Streites an auf dieses Ziel losgesteuert wäre und sich nicht in Nebenfragen ergangen hätte, z. B. in der Discussion des Londoner Vertrages? Und wird etwa Sicherheit der rechtlichen Verhältnisse in Deutschland und in den Herzogthümern kommen, wenn jetzt eine halbe Abmachung der Nachfolgefrage erfolgt, aber wiederum ohne vorausgegangene Prüfung, also auf losem, schwankendem Boden? ¶ Auch hält die Königliche Regierung den Schluss für sehr gewagt, welchen die Motivirung macht: weil kein Gerichtshof bestehe, welcher competent wäre, die Nachfolgefrage zu entscheiden, so sei die Bundesversammlung berufen, sich

No. 1839. Deutscher Bund, 6. April 1865.

darüber schlüssig zu machen, welchen Prätendenten sie als bestberechtigten erachte. Wo in den Grundgesetzen des Bundes ist diesem das Recht verliehen, als Substitut in die Nachfolgestreitigkeiten einzugreifen und mit entscheidender Wirksamkeit über die Nachfolge Beschlüsse zu fassen, weil in einem besonderen Falle die Austrägalinstanz nicht anwendbar ist? Und wo ist dem Bundestage erlaubt oder er verpflichtet worden, die Bestberechtigung als besonderes Stück aus der Rechtsuntersuchung herauszuheben und sich nur hinsichtlich des Bestberechtigten schlüssig zu machen, dagegen aber die rechtliche Begründung der Ansprüche der anderen Prätendenten bei Seite liegen zu lassen und sie erst einmal zu ignoriren? Doch es wurde schon oben über die Competenz des Bundes bezüglich der Nachfolgefrage gesprochen. Merkwürdig bleibt aber immer, dass, wenn früher am Bundestage von Schlüssigmachen in der Nachfolgefrage geredet wurde, bis etwa März v. J. stets dabei vorausgesetzt war, dass der Beschluss nur Resultat einer vorausgegangenen sorgfältigen Prüfung am Bunde sein könne. Erst später tauchte die Ansicht auf und wurde von einigen Seiten empfohlen, der Bundestag dürfe über die Nachfolge auch sachliche Beschlüsse fassen ohne vorgängige rechtliche Untersuchung. Meinten sie vielleicht, wie es die Motivirung zu thun scheint, dass jenes Rohmaterial von Ausführungen der streitenden Parteien, welches nach und nach am Bundestage zusammengehäuft ist, die förmliche Prüfung ersetzt hat? Eben so wenig vermag die Königliche Regierung einen Grund für die Einsetzung des Erbprinzen darin zu finden, wie es die Motivirung thut, dass der Bund und die Bundesglieder ein Recht besässen, die suspendirte Holstein-Lauenburgische Stimme wieder am Bunde fungiren zu sehen. Hat die Motivirung vergessen, weshalb diese Stimme suspendirt wurde? Weil der Bundestag noch nicht darüber entschieden hatte, wer rechtlicher Nachfolger in den Herzogthümern sei. Die Königliche Regierung hat oben angeführt, was damals die Königlich-Bayerische Regierung darüber vortrug. Ausserdem ruht die zehnte Stimme nicht blos auf Holstein, sondern zugleich auf Lauenburg; da indess der Erbprinz von Augustenburg nicht den geringsten Anspruch auf Lauenburg besitzt, so kann ihm jene Stimme mit Recht nicht dadurch werden, dass er in Holstein eingesetzt wird. Endlich, warum sollten die gegenwärtigen Besitzer nicht jene Stimme führen können, wenn ihre Führung so nothwendig erscheint? Sie haben voraus, dass sie Holstein und Lauenburg besitzen. Und wenn die endgültige Entscheidung über das Eigenthum von den Herzogthümern vorbehalten werden soll bei der Einsetzung des Prinzen, also die Stimme auf Grund des blossen Besitzes verliehen wird, so kann der Bundestag die Stimme eben so gut den jetzigen Besitzern zusprechen. ¶ Auch darin kann die Königliche Regierung keine Rechtfertigung für die Einsetzung des Prinzen finden, dass auf der Londoner Conferenz erklärt wurde, der Prinz wäre der Meistberechtigte. Weder der Bund noch die deutschen Grossmächte besassen ein Recht, eine solche Erklärung mit rechtlicher Wirkung abzugeben, ohne dass vorher am Bunde die Nachfolgefrage gehörig geprüft und in bundesverfassungsmässiger Form entschieden war. Wodurch hätten sie das Recht bekommen, in London über die Ansprüche Dritter zu disponiren? Ausserdem ist die Londoner Conferenz resultatlos verlaufen; die dort abgegebenen Erklä-

No. 1839. Deutscher Bund, 6. April 1865.

rungen haben also keinen praktischen Werth erhalten. Und der hohe Bundestag selbst ist seit der Londoner Conferenz auf jene correcte Basis und auf die Absicht zurückgegangen, die Ansprüche aller Prätendenten sorgsam zu prüfen, ohne einen Prätendenten als bestberechtigten vorauszusetzen. Auch traten Oesterreich und Preussen durch den Wiener Frieden in die Ansprüche des Königs Christian ein und bedungen sich das Recht aus, über die Herzogthümer disponiren zu können, was mit einer Bestberechtigung des Erbprinzen schwerlich vereinbar ist. Jene Erklärung hatte also schon zur Zeit ihrer Abgabe keine rechtliche Wirkung und verlor auch ihre moralische Bedeutung durch die Umstände, welche ihr folgten.

Endlich ist es der Königlichen Regierung unmöglich, wie die Motivirung es thut, eine Wahrung der Gerechtigkeit für die zurückgesetzten Prätendenten darin zu finden, dass ihnen das Austrägalverfahren offen bleiben soll, nachdem der Prinz in den Besitz gesetzt ist. Sie haben ein Recht darauf, dass ihre Ansprüche gleichzeitig mit den Augustenburgischen Prätensionen geprüft und darüber entschieden und nicht die letzteren ohne vorausgegangene Prüfung für die bestberechtigten erklärt und praktische Begünstigungen auf diesen Ausspruch gepfropft werden. Auch ist es klar, dass, wenn die Ansprüche der anderen Prätendenten in das *petitorium* verwiesen werden, nachdem der Erbprinz als Bestberechtigter in das *possessorium* gesetzt ist, dies gleiche Bedeutung hat mit dem leeren Nachsehen. Und in welche sonderbare Lage geräth der Bund, wenn jetzt der Prinz auf Basis der Meistberechtigung eingesetzt wird, er aber ihn später als Beklagten und Rechtskränkenden bei der Vermittlung und bei der Austrägalinstanz behandeln und möglicherweise Execution wider ihn verhängen soll, nachdem er ihn vorher für den Bestberechtigten erklärt hätte! ¶ Genug! Die Gründe, mit welchen die Motivirung des Antrages zu beweisen sucht, dass der Erbprinz von Augustenburg ohne vorausgegangene förmliche Untersuchung und Entscheidung am Bunde als der Bestberechtigte angesehen und behandelt und in den Besitz der Herzogthümer eingesetzt werden müsse, erscheinen der Königlichen Regierung wenig zutreffend. ¶ Sie hält daran fest, wovon der hohe Bundestag beim Beginne des Streites ausging, dass nur eine rechtliche und förmliche Prüfung der Ansprüche aller Prätendenten und eine darauf gebaute Entscheidung zu einer gedeihlichen Lösung der Schleswig-Holsteinischen Frage führen kann. Ohne eine solche Basis sind alle Schritte des Bundes schädliche Palliative und führen, wie der vorliegende Antrag zeigt, zu Ueberschreitungen der Bundescompetenz und zu ungerechten Massregeln.

Württemberg. Der substituirte Gesandte stimmt dem gestellten Antrage bei.

Baden. Der Grossherzogliche Gesandte ist angewiesen, zu erklären: Die Grossherzogliche Regierung hat von dem frühesten Versuche Dänemarks an, durch Veränderung der Thronfolgeordnung einer Theilung der Monarchie nach Aussterben des Dänischen Königshauses zuvorzukommen, unwandelbar die gleiche Stellung eingehalten. ¶ Durch lange Jahre hindurch befand sie sich dabei in voller Uebereinstimmung mit ihren hohen Mitverbündeten. ¶ In den ungünstigen Zeitverhältnissen, welche einen neu überwundenen Versuch des Eingehens

No. 1839. Deutscher Bund, 6. April 1865.

auf den Grundgedanken Dänischer Hauspolitik im Londoner Vertrag gebracht hatten, stand die Grossherzogliche Regierung fast allein für diese ihre immer gleiche Ueberzeugung. ¶ Es ging dieselbe dahin, dass das Staatsrecht der Herzogthümer die Thronfolge im Mannsstamme des Oldenburgischen Hauses geordnet habe und dass diese im regelmässigen Erbgange auf Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg führe. ¶ In diesem Fürsten hat nach dem Hinscheiden des letzten Königs-Herzogs Oldenburgischen Stammes die Grossherzogliche Regierung daher den rechtmässigen Erben und Fürsten über beide Herzogthümer anerkannt. ¶ Einsprachen gegen das Recht des Augustenburgischen Hauses lagen dem Bunde damals nicht vor. Die Ansprüche, welche sich auf die politische Transaction des Londoner Vertrages stützten, hatte die Grossherzogliche Regierung, die demselben fern geblieben war, nicht zu berücksichtigen. Dies um so weniger, als niemals Aussicht war, dass es die Bedeutung einer vollendeten Thatsache gewinnen könnte. ¶ Erkannte sie einmal in Herzog Friedrich den legitimen Thronerben, so befindet sie sich nun nicht in der Lage, einem Antrage entgegenzutreten, welcher den Wunsch enthält, es möchten auch die beiden hohen Regierungen von Oesterreich und Preussen zu der Ueberzeugung kommen, dem Herzoge Friedrich die Regierung, wenn auch nur des Herzogthums Holstein zu übergeben. ¶ Sie kann dies um so weniger, als kein inzwischen erhobener und der Grossherzoglichen Regierung in seiner Begründung bereits bekannt gewordener Anspruch nach genauer Prüfung das Recht der Augustenburgischen ältesten Linie, ihrer Ansicht nach, irgend zu erschüttern vermocht hat, und als dem Herzog Friedrich inzwischen auch die unzweideutige Unterstützung der Holsteinischen Bevölkerung zu Theil geworden ist, welche bei Entscheidung des ganzen künftigen Geschickes der Herzogthümer nicht umgangen werden darf. ¶ Wenn nämlich irgend eine letzte Instanz zur Entscheidung einer streitigen Thronerbfolge der Herzogthümer gefunden werden will, so wird diese nicht in dem Bunde und seinen richterlichen Organen, auch nicht wohl in einem Austrägalgerichte, sondern ganz allein in den politischen Factoren des Landes selbst zu suchen sein, über dessen Geschicke verfügt werden soll, und es werden diese auf Grund des bestehenden Staatsrechtes zu entscheiden haben. ¶ Die Aufgabe des Bundes könnte allein dahin gehen, für den regelmässigen Verlauf dieser hausgesetzlichen und verfassungsmässigen Thätigkeit von Agnaten und Ständen besorgt zu sein. Nach dem Ergebnisse derselben würde der Bund nur noch bei Annahme des Herzoglichen Gesandten hervorzutreten veranlasst sein dürfen. ¶ Demgemäss berufen und verpflichtet, sich ein eigenes Urtheil über die rechtliche Lage ausserhalb der hohen Bundesversammlung zu bilden, hat die Grossherzogliche Regierung dabei keineswegs die Bedeutung der Vorgänge verkannt, welche nach einem glänzenden Feldzuge zu einem Frieden geführt haben, der die Herzogthümer aus der Beherrschung eines unberechtigten Unterdrückers in die Verwaltung der deutschen Grossmächte gebracht hat. ¶ Sie wünscht, dass den politischen Momenten, welche dadurch geschaffen worden sind, Seitens des Herzogs Friedrich und der Stände der Herzogthümer in vollem Masse Rechnung getragen werde, wie die Grossherzogliche Regierung ihrerseits es zu thun bereit ist. ¶ Es kann dies in einer Weise geschehen, welche das Landesrecht

No. 1839. Deutscher Bund, 6. April 1865.

unbeeinträchtigt lässt. ¶ Schleswig-Holstein — ward gleich ein opfervoller Krieg um dasselbe gekämpft — ist dennoch kein erobertes, es ist ein befreites, zu seinem Recht gebrachtes Land. ¶ Wie gross die Pflicht der Dankbarkeit auch sei, welche für dessen Fürst, welche für die Bevölkerung der Herzogthümer, welche für Deutschland aus den Erfolgen der Preussischen und Oesterreichischen Truppen erwachsen ist, — die dem Rechte des Landes entsprechende Ordnung der Geschicke der Herzogthümer bleibt nicht weniger die einzig mögliche Lösung. ¶ Auf Grundlage derselben mögen sich die Einrichtungen verwirklichen, welche im Interesse der Sicherheit der deutschen Grenzen im Norden, zur Entwicklung einer kräftigen Marine und für Ausbildung der Verkehrsverhältnisse zu Land und See getroffen werden müssen. ¶ Wenn ein die Summe dieser Einrichtungen formulirender sachgemässer und billiger Vorschlag durch beide hohe Regierungen von Oesterreich und Preussen an die letztentscheidenden politischen Factoren der Herzogthümer, Fürst und Stände, gelangt, so wird deren Zustimmung nicht zweifelhaft sein, und auch hohe Bundesversammlung dürfte keinen Anstand nehmen, der Abrede der beiden hohen Regierungen sich anzuschliessen. ¶ Indem die Grossherzogliche Regierung sich daher dem Ausdrucke der vertrauensvollen Erwartung anschliesst, den der Antrag der hohen Regierungen von Bayern, Sachsen und Hessen zu Gunsten baldiger Lösung der schwebenden Frage enthält, kann sie nicht unterlassen, die Hoffnung beizufügen, dass es der masshaltenden Billigkeit der die Herzogthümer im Besitze haltenden hohen Regierungen gelingen möge, durch vorgängige Verhandlungen über die Bedingungen, deren Herstellung im Interesse Deutschlands von der künftigen Herzoglichen Regierung gewünscht werden muss, die Erfüllung dieser Erwartung zu erleichtern.

Kurhessen. Die Kurfürstliche Regierung hat sich bereits mehrfach darüber erklärt, dass sie es als die Aufgabe der hohen Bundesversammlung erkenne, eine Erledigung der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit auf der Basis des Rechtes, mithin unter Wahrung aller durch die Verpflichtung einer gründlichen und gerechten Entscheidung über die Erbfolgefrage gebotenen Rücksichten jedoch sobald als thunlich herbeizuführen, und sie würde diesem ihrem Standpunkte zufolge gegen einen Antrag nichts zu erinnern finden, der bezweckte, die darüber schwebenden Verhandlungen von Neuem in Anregung zu bringen und eine nunmehrige Lösung der Frage im Wege des Rechtes zu veranlassen. ¶ Im Hinblick aber auf den Umstand, dass der vorliegende Antrag weit hierüber hinausgeht, indem er eine Ueberweisung des Herzogthums Holstein an den Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg zu eigener Verwaltung vorschlägt, ohne dass bis jetzt eine geschäftsordnungsmässige Berichterstattung im Schoosse der hohen Bundesversammlung über dessen Erbberechtigung stattgefunden hätte, dass zudem der Erbprinz nicht als der einzige Prätendent seine Erbansprüche bei hoher Bundesversammlung geltend gemacht hat, sondern neben ihm noch mehrere andere Prätendenten aufgetreten sind, dass namentlich noch auf die am 7. Juli v. J. Seitens des Grossherzogs von Oldenburg erfolgte Anmeldung seiner respectiven Ansprüche von der hohen Bundesversammlung an diesen, sowie an den Erbprinzen von Augustenburg die Einladung ergangen ist, für diese ihre Ansprüche die erforderlichen Nachweisungen beizubringen und in

Folge dessen am 1. September bezw. 3. November v. J. darauf zielende umfassende Vorlagen Seitens der Betheiligten erfolgt sind, eine Berichterstattung des unter Zufertigung dieses Materials mit der Begutachtung beauftragten Ausschusses aber nicht umgangen werden kann, und so sehr auch eine einzelne Regierung von der grösseren Berechtigung eines der aufgetretenen Prätendenten überzeugt sein mag, in dieser Annahme unter den dermaligen Verhältnissen des Herzogthums nicht die Berechtigung gefunden werden kann, eine Entscheidung zu Gunsten des angenommenermassen meistberechtigten Prätendenten zu treffen und dadurch der jedem der anderen Prätendenten gegenüber in gleichem Grade schuldigen Prüfung seiner Rechtsansprüche vorzugreifen, übrigens auch, was Lauenburg anlangt, es nicht motivirt erscheint, weshalb bezüglich dieses Landestheils eine so verschiedene Behandlungsweise durch den Antrag intendirt ist, hat die Kurfürstliche Regierung durch die Erwägungen der antragstellenden hohen Regierungen sich nicht bestimmen lassen können, für eine der geschäftsordnungsmässigen Erledigung vorgreifende Entscheidung sich zu erklären. Die Kurfürstliche Regierung muss daher zunächst wiederholt dafür, dass der gestellte Antrag dem Ausschusse zu überweisen sei, eventuell aber gegen die Annahme des gestellten Antrages stimmen. No. 1839. Deutscher Bund, 6. April 1865.

Grossherzogthum Hessen. Indem der Gesandte für den von der Grossherzoglichen Regierung in Gemeinschaft mit den Königlichen Regierungen von Bayern und Sachsen gestellten Antrag stimmt, hat er auf die demselben vorausgeschickten Motive im Allgemeinen Bezug zu nehmen. Zugleich ist er angewiesen, gegenüber den Einwänden, mit welchen der Königlich-Preussische Herr Gesandte am Schlusse seines in der vorigen Sitzung abgegebenen Votums dem Antrage entgegengetreten ist, noch insbesondere hervorzuheben, dass nach Ansicht der Grossherzoglichen Regierung ein Mangel an Rücksicht für die Ansprüche deutscher Bundesfürsten schon um deswillen in dem vorliegenden Antrage nicht gefunden werden kann, weil — wie unter Ziffer 4 der Motive des Antrages ausdrücklich erwähnt wird — durch Einsetzung des Erbprinzen von Augustenburg in die Regierung des Herzogthums Holstein die rechtliche Verfolgung anderer Ansprüche keineswegs abgeschnitten, vielmehr solchen Ansprüchen der Weg eines bundesgesetzlichen Austrages erst eröffnet werden würde. Auch vermag die Grossherzogliche Regierung in dem Antrage kein Hinderniss für eine im allseitigen Interesse allerdings wünschenswerthe Verständigung zu erblicken, da bei einer solchen Verständigung doch nothwendig auch die Herzogthümer selbst vertreten sein müssten und der vorliegende Antrag eben gerade das den bisherigen Verhandlungen entsprechendste Mittel bezeichnet, eine selbständige Vertretung der Herzogthümer herbeizuführen.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte enthält sich der Abstimmung.

Grossherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte hat für die Curie dem Antrage zuzustimmen, ohne indess sich allenthalben an die jenem Antrage vorausgeschickten Erwägungen anzuschliessen. In dieser Beziehung ist namentlich für die Grossherzoglich-Sächsische

No. 1839. Deutscher Bund, 6. April 1865.

und für die Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung Folgendes zu erklären: Die möglichst schleunige Erledigung der Erbfolgefrage in den Elbherzogthümern erscheint den genannten beiden Staatsregierungen als ein dringendes Gebot ebensowohl derjenigen Rücksichten, welche die Herzogthümer selbst in Anspruch nehmen dürfen, als derjenigen Rücksichten, welche die Wahrung deutschen Rechts erfordert. Ist es der Bundesversammlung bisher nicht möglich gemacht worden, auf dem Grunde eines Ausschussberichtes über die verschiedenen hierbei in Betracht kommenden Rechtsansprüche in den Grenzen ihrer Competenz einen Ausspruch zu thun, so mag dies beklagt werden. Aber die genannten beiden Staatsregierungen haben nicht geglaubt, sich deshalb ihrer Pflicht der eigenen selbständigen Prüfung dieser Ansprüche entschlagen zu dürfen. Sie haben in dessen Folge die rechtliche Ueberzeugung gewonnen, dass zur Zeit und so lange nicht bessere Rechte nachgewiesen werden, die Regierungsnachfolge in den Herzogthümern Holstein und Schleswig dem Herzoglichen Hause Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg und in diesem dem Erbprinzen Friedrich zustehe. Sie erachten es daher um so mehr gerechtfertigt, wenn dem Erbprinzen Friedrich mit Vorbehalt besserer Rechte Dritter die Regierung der gedachten Herzogthümer übergeben wird, als dies mit der bisher lautgewordenen rechtlichen Ueberzeugung der letzteren übereinstimmt, den im Eingang gedachten Rücksichten auf solche Weise möglichst entsprochen, endlich nur hierdurch die bundesverfassungsmässige Erledigung der bereits angemeldeten oder etwa noch anzumeldenden Successionsansprüche möglich gemacht wird. Die Hoffnung, dass ein Vorschreiten der deutschen Grossmächte in der angedeuteten Richtung den vorhandenen schweren Conflict in glücklicher Weise lösen werde, erachten die beiden Staatsregierungen aber allerdings nur in der Erwartung für wohlbegründet, dass die Rücksichten auf das formelle Recht nicht über die Rücksichten auf das materielle Bedürfniss gestellt werden, und dass in dessen Folge Preussen in den mehrerwähnten Herzogthümern, soweit überhaupt nöthig unter Zustimmung des Bundes, Rechte eingeräumt werden, welche den ihm zufallenden Pflichten gegen diese Länder, sowie den wohlverstandenen Interessen der letzteren und Deutschlands entsprechen. ¶ Indem die beiden Regierungen schliesslich, was das Herzogthum Lauenburg betrifft, auf die von ihnen bereits angemeldeten eigenen Ansprüche verweisen und dieselben hierdurch ausdrücklich wahren, stimmen dieselben in Erwägung der obgedachten Gründe und mit Bezug auf die ausgesprochene Erwartung dem gestellten Antrage bei.

Auch die Herzoglich-Sachsen-Meiningen'sche Regierung will bezüglich Lauenburgs die angemeldeten Ansprüche aufrecht erhalten wissen.

Für die Herzoglich-Sachsen-Altenburgische Regierung hat der Gesandte folgende Separaterklärung zu Protokoll zu geben: Die Herzogliche Regierung hat in der 10. Bundestags-Sitzung für die Verweisung des vorliegenden Antrages an den betreffenden Ausschuss gestimmt, weil sie in diesem Antrage nur das Verlangen der Regulirung eines Besitzstandes in den Herzogthümern Schleswig und Holstein für die Dauer des schwebenden Successionsstreites zu erblicken vermochte, ihr aber die Regulirung eines solchen Provisoriums ohne vorgängige, mindestens vorläufige Erörterung der neben den Ansprüchen des

No. 1839. Deutscher Bund, 6. April 1865.

hohen Holstein-Augustenburgischen Hauses bei hoher Bundesversammlung angemeldeten und bescheinigten Rechtsansprüche des hohen Oldenburgischen Hauses dem Grundsatze der Rechtsgleichheit nicht zu entsprechen schien, ihr ferner eine besondere äussere politische Nöthigung zu einer so beschleunigten Regulirung eines neuen Provisoriums nicht erkennbar war und sie es für gerathen erachten musste, dass wenn ein neues Provisorium geschaffen werden solle, dann auch schon für die Dauer desselben diejenigen militärischen und sonstigen Garantien erwogen und festgestellt würden, ohne welche die dauernde Befreiung der Herzogthümer von fremdem Joche und die Festhaltung der durch den letzten glücklichen Krieg für Gesammtdeutschland errungenen maritimen Vortheile in keiner Weise gesichert erscheinen. ¶ Aus denselben Gründen vermag die Herzogliche Regierung sich auch jetzt dem Antrage, so wie er gestellt ist, nicht anzuschliessen, würde aber auch jetzt noch der Verweisung desselben an den Ausschuss für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit gern zustimmen, indem sie auch ihrerseits eine noch lange Dauer des gegenwärtigen provisorischen Zustandes im Interesse der Herzogthümer und der inneren Verhältnisse Gesammtdeutschlands lebhaft beklagen würde.

Braunschweig und Nassau. Der Gesandte tritt dem Antrage bei.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Indem beide Grossherzoglichen Regierungen sich, was die formelle Frage der Geschäftsbehandlung angeht, dem in der Sitzung vom 27. v. M. abgegebenen Votum des Königlich-Hannöverischen Herrn Bundestags-Gesandten anschliessen und im Uebrigen an der vertrauensvollen Erwartung festhalten, dass die von den allerhöchsten Höfen von Wien und Berlin zu erwartenden Vorlagen und Anträge eine die Rechte und Pflichten des Bundes, sowie alle berechtigten Interessen wahrende Lösung der Frage baldthunlichst herbeiführen werden, hat der Gesandte nur hervorzuheben, dass hinsichtlich einer in der Motivirung des Antrages erwähnten Erklärung auf der Londoner Conferenz weder eine gemeinsame Rechtsüberzeugung in Bezug auf die in Betracht kommenden Rechtspunkte, noch ein verbindlicher Bundesbeschluss anerkannt werden kann, und ist angewiesen, in erster Linie für Verweisung an den Ausschuss für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit, eventuell für dessen Ablehnung zu stimmen.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Gesandte kann Namens der Curie nur für die Verweisung des Antrages an den Ausschuss stimmen.

Für Oldenburg ist er angewiesen, dem vorliegenden Antrage nicht allein nicht beizustimmen, sondern auch gegen eine demselben entsprechende Beschlussfassung Protest zu erheben. ¶ Nachdem Seine Königliche Hoheit der Grossherzog in der Bundestags-Sitzung vom 23. Juni v. J. Seinen Anspruch auf die Regierung in den Herzogthümern Schleswig-Holstein hat anmelden lassen und die Begründung desselben in der Sitzung vom 3. November v. J. der hohen Bundesversammlung, nachdem dieselbe das Ersuchen um Beschleunigung gestellt, überreicht, auch dieselbe dem Ausschusse für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit überwiesen worden; nachdem Seine Durchlaucht der Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg mittelst

No. 1839. Deutscher Bund, 6. April 1865.

Beschlusses der Bundesversammlung vom 21. Juli v. J. ersucht worden, eine seine Successionsansprüche begründende Nachweisung mit thunlichster Beschleunigung an die Bundesversammlung gelangen zu lassen; nachdem solchem Ersuchen in der Bundestags-Sitzung vom 1. September v. J. entsprochen, auch die eingereichte Nachweisung, sowie ein am 3. November v. J. überreichter Nachtrag dem betreffenden Ausschusse überwiesen worden, soll jetzt plötzlich über einen in ganz andere Bahnen leitenden und die früheren Vorgänge ohne Weiteres ignorirenden Antrag der höchsten Regierungen von Bayern, Sachsen und Grossherzogthum Hessen ohne vorgängigen Ausschussbericht und ohne dass die Möglichkeit einer gründlichen gemeinsamen Prüfung dieses Antrages vorgelegen hat, abgestimmt werden. Einem solchen, alle herkömmlichen und durch die Sachlage gebotenen Formen nichtbeachtenden Verfahren kann die Grossherzogliche Regierung um so weniger zustimmen, als der Antrag sich, ganz abgesehen von der eigentlichen Rechtsfrage, aus verschiedenen Gründen sofort als ein mehr denn bedenklicher darstellt. Die Grossherzogliche Regierung hält dafür, dass in diesem Antrage weder der nothwendigen Rücksicht auf die beiden deutschen Grossmächte, deren kräftigem Eingreifen die Herzogthümer ihre Befreiung von der Dänischen Herrschaft zu verdanken haben, noch auch insbesondere den nationalen Interessen Deutschlands, welche, nach der Ansicht der Grossherzoglichen Regierung, die Förderung einer gesicherten und dauernden Machtstellung der norddeutschen Grossmacht in Schleswig-Holstein erheischen, gebührend Rechnung getragen wird. Sie ist aber auch ferner der Ansicht, dass der Antrag sich in einem inneren Widerspruche bewegt; denn die deutsche Bundesacte kennt nur vollberechtigte souveraine Bundesglieder, welche nach den Fundamentalprincipien des Bundes sich ihren Besitzstand gegenseitig garantiren, und räumt der hohen Bundesversammlung in keiner Weise die Befugniss ein, einen Prätendenten provisorisch als Bundesfürsten anzuerkennen und durch seine Abstimmung über die Geschicke Deutschlands mit entscheiden zu lassen. ¶ Der Antrag der höchsten Regierungen von Bayern, Sachsen und Grossherzogthum Hessen verstösst aber auch, nach der Ansicht der Grossherzoglichen Regierung, direct gegen die Grundgesetze des Bundes. Denn wenn ein Bundesfürst die Regierung in einem anderen Bundeslande beansprucht, so handelt es sich unzweifelhaft um „jura singulorum", Art. 7 der Bundesacte, welche Worte im Art. 15 der Wiener Schlussacte die Erläuterung erhalten haben: „wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmässigen Einheit, sondern als einzelne selbständige und unabhängige Staaten erscheinen". Weder über das Recht der Regierung in einem Bundeslande, noch über den Besitz desselben kann der Bund durch einen Mehrheitsbeschluss zum Nachtheil eines Bundesfürsten disponiren, ohne „jura singulorum" zu verletzen und am wenigsten, wenn es in der ausgesprochenen Absicht geschieht, den Bundesfürsten dadurch einem Gerichte zu unterwerfen, dem er ohne solchen Beschluss nicht unterworfen sein würde. ¶ Die Grossherzogliche Regierung muss aus diesen Gründen gegen einen etwaigen, dem Antrage der höchsten Regierungen von Bayern, Sachsen und Grossherzogthum Hessen entsprechenden Beschluss der hohen Bundesversammlung im Voraus entschiedene Verwahrung einlegen.

No. 1839. Deutscher Bund, 6. April 1865.

Für Schwarzburg-Sondershausen hat der Gesandte noch beizufügen, dass er angewiesen ist, dem in der vorigen Sitzung von dem Königlich-Preussischen Herrn Gesandten abgegebenen Votum, dem Sinne nach, sich anzuschliessen.

Der Gesandte sieht sich zugleich durch die vernommenen Abstimmungen veranlasst, sofort gegen verschiedene darin vorgekommene Aeusserungen Namens der Grossherzoglich-Oldenburgischen Regierung Verwahrung einzulegen, insbesondere gegen die in dem Königlich-Bayerischen Votum der Beschlussnahme vom 2. Juni v. J. beigelegte Bedeutung, sowie gegen die dort gegebenen Auslassungen über die Ansprüche und Verhältnisse des Gottorpischen Gesammthauses und über die Cession der älteren an die jüngste Linie dieses Hauses, eventuell aber der Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Oldenburg jede etwa geeignet scheinende Entgegnung ausdrücklich vorzubehalten.

Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg. Der Gesandte hat für die Curie dem Antrage zuzustimmen, und für die Fürstliche Regierung Reuss jüngerer Linie die Erklärung abzugeben, dass die von der Fürstlichen Staatsregierung in der Bundestags-Sitzung vom 21. Juli v. J. ausgesprochene Ansicht in Betreff des Rechtes des seitherigen Erbprinzen von Augustenburg auf die Erbfolge in den Herzogthümern Schleswig und Holstein inmittelst keine Aenderung erlitten habe, und dass die Fürstliche Staatsregierung, dieser ihrer Rechtsansicht folgend, den Wunsch theile, dass die beiden deutschen Grossmächte den genannten Erbberechtigten in die Regierung der gedachten Herzogthümer bald einsetzen mögen, dabei aber auch wünsche, dass eine solche nähere Feststellung erfolge, wie sie den deutschen, den Preussischen und Schleswig-Holsteinischen Interessen entspreche.

Für die Fürstlich-Schaumburg-Lippische hohe Regierung hat der Gesandte nachstehende Separaterklärung abzugeben: Man sei diesseits der Ansicht, dass, so wünschenswerth es auch sei, die Stimme für Holstein zu reactiviren, doch eine Entscheidung der Bundesversammlung über die beste Berechtigung eines der Prätendenten nicht vor einer dem ordentlichen Geschäftsgange entsprechenden Prüfung der angemeldeten und ausgeführten Rechtsansprüche Platz greifen möge. In der Erwägung, dass die Oesterreichisch-Preussischen Aeusserungen auf der Londoner Conferenz vor der Anmeldung der Grossherzoglich-Oldenburgischen Ansprüche gethan seien, und dass es jetzt eine entschiedene Begünstigung eines Prätendenten vor dem anderen sein würde, wenn einem derselben das Recht des Besitzes eingeräumt werden wollte, könne man sich nur für die Ablehnung des Antrages aussprechen und für eventuelle Verweisung an den betreffenden Ausschuss stimmen.

Für die hohe Fürstlich-Lippische Regierung hat der Gesandte *principaliter* für die Verweisung an den Ausschuss und nur eventuell gegen jenen Antrag selbst zu stimmen.

Freie Städte. Für die Curie. Die Senate wünschen auf das lebhafteste, dass dem Provisorium in Holstein und Lauenburg möglichst bald ein Ziel gesetzt werde und dass die Verhältnisse dieser Bundesländer in einer

No. 1839. Deutscher Bund, 6. April 1865.

den Rechten und den deutschen Interessen entsprechenden Weise eine definitive Regelung finden mögen. Sie können jedoch, unter den einmal obwaltenden Umständen, auch abgesehen von dem aus dem Mangel vorgängiger Prüfung durch den betreffenden Ausschuss sich ergebenden formellen Bedenken, dem vorliegenden Antrage nicht beitreten und in dessen Annahme eine praktische Förderung jenes Zieles nicht erkennen; sie sind vielmehr überzeugt, dass eine wünschenswerthe Erledigung dieser ganzen Angelegenheit, schon wegen ihres unzertrennlichen Zusammenhanges mit den Verhältnissen des ausserhalb des Bundes liegenden Herzogthums Schleswig, nur auf dem Wege einer Verständigung des Bundes mit den beiden deutschen Grossmächten und dieser beiden unter sich herbeigeführt werden könne. ¶ Jedem hierauf gerichteten sachgemässen Antrage würden die Senate gern ihre Zustimmung ertheilt haben; den vorliegenden können sie auch jetzt noch nur zur Verweisung an den Ausschuss geeignet halten.

Für Frankfurt. Der Gesandte ist beauftragt, dem Antrage von Bayern, Sachsen und Grossherzogthum Hessen, unter Bezugnahme auf die Abstimmungen für Frankfurt vom 25. Februar 1864 (§. 80) und 21. Juli 1864 (§. 212), zuzustimmen, jedoch mit Rücksicht darauf, dass durch Beschluss der Bundesversammlung vom 21. Juli 1864 der Erbprinz von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg um Einreichung einer seine Successionsansprüche begründenden Nachweisung ersucht und die eingereichte Nachweisung durch Beschluss vom 1. September 1864 (§. 233) dem Ausschusse für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit zugewiesen worden ist, einer Verweisung des vorliegenden Antrages an denselben Ausschuss nicht entgegen zu sein.

Für Hamburg. So dringend der Senat die baldige definitive Regulirung der Verhältnisse der Herzogthümer nach den Forderungen des Rechtes und der Interessen des gesammten Deutschlands herbeiwünscht, so kann er dennoch dem von den Regierungen von Bayern, Königreich Sachsen und Grossherzogthum Hessen gestellten Antrage, da derselbe seiner Ansicht nach dem Gange und der Lage der Verhandlungen am Bundestage nicht entspricht, zu seinem Bedauern nicht zustimmen.

Die Bundesversammlung hat hierauf mit Stimmenmehrheit beschlossen:

> unter Vorbehalt weiterer Beschlussfassung die vertrauensvolle Erwartung auszusprechen, es werde den höchsten Regierungen von Oesterreich und Preussen gefallen, dem Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg das Herzogthum Holstein in eigene Verwaltung nunmehr zu übergeben, bezüglich der wegen des Herzogthums Lauenburg aber unter ihnen getroffenen Vereinbarungen der Bundesversammlung Eröffnung zugehen zu lassen.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Erhaltener Weisung entsprechend hat der Gesandte im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Oldenburg seine Verwahrung und Protestation gegen den Beschluss zu wiederholen.

Präsidium. Dieser Protestation gegenüber bezieht sich Präsidium auf den so eben gefassten Beschluss.

No. 1839. Deutscher Bund, 6. April 1865.

Oesterreich. Der Gesandte sieht sich in den Stand gesetzt, sich, unter Bezugnahme auf seine Abstimmungen in der letzten und in der heutigen Bundestags-Sitzung, über das Verhältniss des Kaiserlichen Hofes zu dem soeben gefassten Beschlusse auszusprechen. ¶ Die von Oesterreich und Preussen auf der Londoner Conferenz gemachten Vorschläge sind der Bundesversammlung bekannt, ebenso dass die beiden Mächte im Artikel III des zu Wien abgeschlossenen Friedensvertrages sich ausdrücklich von Dänemark die Anerkennung jedweder Verfügung ausbedungen haben, welche sie über die von dem Könige Christian IX. ihnen abgetretenen Rechte treffen würden. Demgemäss hat Oesterreich alsbald nach Ratification des Friedensvertrages in Berlin beantragt, diese Rechte dem Erbprinzen von Augustenburg weiter zu cediren, welche Cession die Uebertragung des Besitzes auf diesen Fürsten zur Folge gehabt haben würde, unbeschadet der Rechtsansprüche, welche andere deutsche Souveraine im Wege des Austrägalverfahrens geltend machen könnten. Auf diesen Vorschlag ist jedoch die Königlich-Preussische Regierung, eine weitere Prüfung der Rechtsfrage für nöthig haltend, nicht eingegangen. Auch heute noch ist der Kaiserliche Hof vollkommen bereit, falls Preussen seinerseits die Hand dazu bietet, eine rasche Erledigung der schwebenden Frage im angedeuteten Sinne herbeizuführen, und unter dieser Voraussetzung — abgesehen von dem Ersatze der Kriegs- und sonstigen Kosten — auf jeden speciellen Vortheil zu verzichten. Oesterreich legt den entschiedensten Werth darauf, den Abschluss der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit ohne Störung des zwischen ihm und Preussen bestehenden Einverständnisses, welchem die errungenen Erfolge zu danken sind, möglich zu machen, und indem es daher nicht aufhört, bei dem Königlich-Preussischen Hofe die Nothwendigkeit einer baldigen Entscheidung der Souverainetätsfrage hervorzuheben, kann es für jetzt nur erklären, dass es die Benutzung seines Besitztitels nicht aufgeben werde, bis eine den eigenen Ueberzeugungen und den Interessen des Deutschen Bundes entsprechende Lösung erzielt sein wird.

Preussen. Vorerst darf der Gesandte nicht unterlassen, gegenüber von einzelnen bei der Abstimmung selbst erfolgten Erklärungen seiner allerhöchsten Regierung die ihr etwa nöthig erscheinenden Verwahrungen und Gegenerklärungen vorzubehalten. ¶ Insbesondere muss er schon jetzt der in der Königlich-Sächsischen Abstimmung enthaltenen Folgerung, als spreche das Königlich-Preussische Cabinet, indem es eine gleichmässige Prüfung aller Erbansprüche fordert, der Bundesversammlung damit ein Recht auf endgültige Entscheidung über dieselbe zu, ausdrücklich entgegentreten. ¶ Dagegen kann der Gesandte, mit Bezugnahme auf die soeben nach der Abstimmung abgegebene Erklärung der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung, schon jetzt dasjenige, was in jener Erklärung über den thatsächlichen Verlauf der Verhandlungen zwischen den Cabineten von Preussen und Oesterreich mitgetheilt worden ist, auch seinerseits nur bestätigen und Namens seiner allerhöchsten Regierung zugleich deren Bereitwilligkeit aussprechen, die bisherigen Verhandlungen zu weiterer Verständigung fortzusetzen. ¶ Dass die Königliche Regierung auf der in diesen Verhandlungen vertretenen Ansicht von der Unerlässlichkeit der Prüfung der Rechts-

No. 1839. Deutscher Bund, 6. April 1865.

frage beharren wird, hat der Gesandte dabei ausdrücklich zu erklären und gleichzeitig für die Preussischen Ansprüche eine gleiche Beachtung wie für alle übrigen zu verlangen. ¶ Auch darin stimmt die Königliche Regierung mit der von der Kaiserlichen Regierung abgegebenen Erklärung überein, dass sie ihre Rechte an dem gemeinsamen Besitze zu wahren und die Benutzung ihres Besitztitels nicht aufzugeben entschlossen ist, bis eine ihren eigenen Ueberzeugungen und den Interessen des Deutschen Bundes entsprechende Lösung erzielt sein wird. ¶ Unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf die in der heutigen Sitzung kundgegebene diesseitige Rechtsauffassung glaubt der Gesandte schon jetzt die Gewissheit aussprechen zu können, dass eine Erfüllung der durch Annahme des Antrages ausgesprochenen Erwartung nicht in Aussicht steht.

No. 1840.

PREUSSEN. — Denkschrift, betr. die ausserordentlichen Ausgaben, welche durch den Krieg gegen Dänemark veranlasst sind. —

[Im Auszug, soweit die Denkschrift auf die politischen Verhältnisse Bezug hat.]

No. 1840. Preussen, Mai 1865.

Die durch den Frieden vom 2. Juli 1850 vorbehaltene, von dem Deutschen Bunde der Preussischen und Oesterreichischen Regierung übertragene Verständigung über die Streitpunkte, welche den Krieg zwischen Deutschland und Dänemark veranlasst hatten, ist bekanntlich durch folgende zu einander gehörende Acte bewirkt worden: durch die Depeschen des Preussischen und des Oesterreichischen Minister-Präsidenten vom 30. und beziehungsweise vom 26. December 1851, durch die Bekanntmachung des Königs von Dänemark vom 28. Januar 1852, und durch den Bundesbeschluss vom 29. Juli 1852, welcher die Bestimmungen der genannten Bekanntmachung als den Gesetzen und Rechten des Bundes entsprechend anerkennt und der bewirkten Beilegung der bisherigen Streitigkeiten, auch der auf Schleswig bezüglichen, die vorbehaltene definitive Genehmigung ertheilt. ¶ Der wesentliche Inhalt der auf diese Weise erreichten Verständigung war: die Begründung einer die Herzogthümer Holstein und Lauenburg mit Schleswig und mit dem Königreich Dänemark in einem gleichartigen Verbande vereinigenden Gesammtverfassung, welche die Selbständigkeit und Gleichberechtigung der einzelnen Theile in der Art sicher stellt, dass kein Theil dem andern untergeordnet ist; keine Incorporirung Schleswigs in Dänemark und keine darauf zielende Schritte; gleiche Berechtigung der Deutschen und der Dänischen Nationalität in Schleswig; Provinzialstände der drei Herzogthümer mit beschliessender Befugniss; Regierung Holsteins nach den rechtlich bestehenden, nur auf verfassungsmässigem Wege abzuändernden Gesetzen. ¶ Die ausgesprochene Erwartung, mit welcher der Bund Holstein hatte unter die Regierung des König-Herzogs zurückkehren lassen, dass die Dänisch-Holsteinische Regierung durch bereitwillige und ernstliche Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten die friedlichen Beziehungen befestigen werde, erwies sich als trügerisch. Die am 2. October 1855 erlassene Gesammtverfassung stand mit den ertheilten Zusagen in so geradem Widerspruch, dass die Bundesversammlung

durch Beschluss vom 11. Februar 1858 erklärte, sie rücksichtlich Holsteins und Lauenburgs als in verfassungsmässiger Wirksamkeit bestehend nicht anerkennen zu können, und durch ferneren Beschluss vom 12. August 1858 unter Bezugnahme auf Art. III. der Executions-Ordnung auch die Beseitigung anderer, mit jener Verfassung zusammenhängender Verordnungen, und zwar binnen drei Wochen verlangte. Ein Theil dieser Forderungen wurde erfüllt, als vorbereitender Schritt rücksichtlich der übrigen die Einberufung der Holsteinischen Provinzialstände verfügt. Dadurch einstweilen gehemmt, gerieth das eingeleitete Executions-Verfahren in Folge des Italienischen Kriegs völlig ins Stocken. ¶ Erst die Bekanntmachung der Dänischen Regierung vom 30. März 1863 nöthigte den Bund, seine Beschäftigung mit den Angelegenheiten der Herzogthümer wieder aufzunehmen. Ohne seine Entschliessung abzuwarten und ohne derselben vorzugreifen, erliess die Königliche Regierung schon am 15. April eine Erklärung nach Kopenhagen, welche der Dänischen Regierung zu erwägen gab, dass die Bekanntmachung die inneren Verhältnisse eines Bundeslandes eben so sehr wie die durch Vereinbarungen völkerrechtlicher Natur festgestellten Rechtsansprüche des Bundes berühre, dass diese Vereinbarungen dem Bundestage von Preussen und Oesterreich zur Annahme empfohlen seien, dass Preussen die Bedingungen, unter welchen es die Sanction des Bundes nachgesucht, verletzt finde, und der Dänischen Regierung weder Preussen, noch dem Bunde gegenüber das Recht zugestehe, von den Verpflichtungen einseitig zurückzutreten, welche sie zuerst Preussen und Oesterreich und sodann dem Bunde gegenüber ausdrücklich übernommen habe. Zugleich drückte die Regierung ihre lebhafte Befriedigung darüber aus, dass das Kaiserliche Cabinet in Wien zu einem genau entsprechenden Schritte entschlossen sei. ¶ In dieser Depesche war, so weit das im Beginn eines verwickelten, in die allgemeine Europäische Politik hineinreichenden Conflictes überhaupt möglich ist, das Programm gegeben, innerhalb dessen die Staats-Regierung den Weg zur Befreiung der Herzogthümer von Dänischer Vergewaltigung zu suchen entschlossen war und durch alle Wechsel gefunden hat. Die Depesche wurde am 21. April veröffentlicht. ¶ Der Verlauf, den die Ereignisse genommen, und der Gang, den ihm gegenüber die Preussische Politik hat einhalten können, bestätigen die Richtigkeit jenes Programms, welches auf der gehörigen Trennung der Doppelstellung Preussens als Europäische Macht und als Bundesglied, sowie auf der doppelten Eigenschaft der streitigen Angelegenheit als einer Deutschen und wegen Schleswigs zugleich einer Europäischen beruht. ¶ Am 9. Juli beschloss die Bundesversammlung, das früher eingeleitete Executionsverfahren wieder aufzunehmen und sich in Betreff Schleswigs die Geltendmachung der ihr durch völkerrechtliches Abkommen erworbenen Rechte vorbehaltend,

No. 1840. Preussen, Mai 1865.

> „die Dänische Regierung aufzufordern, die Bekanntmachung vom 30. März ausser Wirksamkeit zu setzen und binnen sechs Wochen zur Einführung einer den Verträgen entsprechenden Gesammtverfassung die erforderlichen Einleitungen zu treffen."

Ohne Zweifel würde der Bund berechtigt gewesen sein, weitergehende Beschlüsse zu fassen. Er konnte sofort sein Recht in Betreff Schleswigs geltend

No. 1840. Preussen, Mai 1865.

machen, das in den Vereinbarungen von 1851/52 gegeben war; er konnte gegenüber dem Bruche des andern Theils sich lossagen von diesen Vereinbarungen, die dürftig genug für Deutschland und die Herzogthümer ausgefallen waren. Ob das eine oder andere zu thun, war eine nicht aus dem Bundesrechte allein, sondern auch nach Lage der allgemeinen Europäischen Situation zu beantwortende Frage politischer Erwägungen, die in den Bundesverhandlungen niedergelegt und mit ihnen der Oeffentlichkeit übergeben sind. — War die Frage aber einmal verneint, war es einmal die Absicht, nur die Execution wieder aufzunehmen, so war es eine unabweisbare rechtliche Consequenz, dass die Action des Bundes sich auf Holstein und Lauenburg beschränken musste. ¶ Demgemäss bezeichnete die Executions-Commission als Mittel des Zwanges die Sistirung der Souverainetätsrechte des König-Herzogs in Holstein und Lauenburg. Der Bundesbeschluss vom 1. October genehmigte die Vorschläge und beauftragte die Oesterreichische, die Preussische, die Sächsische und die Hannöversche Regierung mit der Vollziehung. ¶ Nachdem die Execution verhängt war, erfolgte der Tod König Friedrichs VII. und Christian IX. succedirte ihm, nicht vermöge des Londoner Vertrages, sondern kraft des Dänischen Thronfolge-Gesetzes vom 31. Juli 1853, welches auf formal gültige Weise und unter Verzicht der nächsten Mitbewerber, einschliesslich des Herzogs von Augustenburg, zu Stande gekommen war. ¶ Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit dieser Successions-Ordnung konnte weder einen Theil des Executionsverfahrens bilden, noch letzteres aufhalten, sondern der nach der formalen Lage der Gesetzgebung zum Throne berufene und unter Anerkennung der auswärtigen Mächte in den Besitz der Herzogthümer getretene König Christian war sowohl für die Execution als auch für die auf internationalem Gebiet geltend zu machenden, durch die Verfassung am 18. November auf's Neue verletzten Rechte der Herzogthümer dem Bunde der *in possessorio* legitimirte Gegner, gegen welchen die vom Bunde beschlossenen Massregeln zur Ausführung zu kommen hatten. ¶ Ein anderes als das durch diese Auffassung gebotene Verfahren wurde von einem Theile der Deutschen Regierungen vorgezogen, von dem Abgeordnetenhause empfohlen: ¶ Sofortige Lossagung von dem Londoner Vertrage und von den Vereinbarungen von 1851/52, Anfechtung der eingetretenen Erbfolge, bewaffnete Durchführung der Ansprüche des Erbprinzen von Augustenburg. — Wenn die Königliche Regierung diesen Weg einschlug, so konnte sie wahrscheinlich auf eine Majorität in der Bundesversammlung rechnen, aber nicht auf die Zustimmung Oesterreichs. Wurde dennoch, unter dem Dissense dieser Macht, der Bundeskrieg beschlossen, so trat die Möglichkeit einer Gruppirung aller auswärtigen Mächte um den damaligen Standpunkt Oesterreichs auf der Basis des Londoner Vertrages in nahe Aussicht, und der Intervention der Mitunterzeichner des letzteren wäre durch den schroffen Rücktritt Preussens von demselben die Thür geöffnet worden. Einer solchen Eventualität gegenüber erschien der Königlichen Regierung, nach Prüfung der militairischen Gesichtspunkte und nach Abwägung der begleitenden und folgenden Wirkungen eines Krieges auf die Verhältnisse innerhalb des Bundes, auf die Zukunft der Herzogthümer, auf das Interesse Preussens, ein vom Bunde zu leitender aber hauptsächlich mit Preussischen Kräften zu führender

Bundeskrieg für einen Prätendenten, dessen Recht nicht nachgewiesen war, als unannehmbar. Geleitet von dem Entschlusse, zu Gunsten der Deutschen Sache das Aeusserste zu erlangen, was nach der politischen Gesammtlage erreichbar schien, ohne einen Bruch unter ungünstiger Gruppirung der andern Mächte herbeizuführen, erstrebte und erreichte die Königliche Regierung ein freies und vertrauensvolles Einverständniss mit der Kaiserlich Oesterreichischen über den zur Wahrung der Deutschen Interessen zunächst einzuschlagenden Weg. Der Versuch, den Bund an der gemeinsamen Action zu betheiligen, scheiterte an dem ablehnenden Beschlusse vom 14. Januar 1864, worauf beide Mächte das weitere Verfahren gegen Dänemark selbständig in die Hand nahmen. Sie erliessen am 16. Januar 1864 an die Kopenhagener Regierung die Aufforderung, das Verfassungs-Gesetz vom 18. November binnen 48 Stunden wieder aufzuheben und dadurch wenigstens den vorherigen *status quo* als die nothwendige Vorbedingung jeder weiteren Verhandlung wieder herzustellen. ¶ Die Mitwirkung Oesterreichs verringerte allerdings die Wahrscheinlichkeit der möglichen, verminderte die Gefahr einer eintretenden Intervention; nichts destoweniger war für eine gesteigerte Spannung der Verhältnisse, für ein Umsichgreifen des Conflictes Fürsorge zu treffen. Die Regierung hatte daher von dem Landtage die Zustimmung zu einer Anleihe von zwölf Millionen gefordert und in den die Vorlage begleitenden Motiven und durch die in der Commission abgegebene Erklärung ihres Vertreters als Zweck der Rüstungen bezeichnet: die Erfüllung der ihr unmittelbar obliegenden Bundespflichten und die Vorkehrung gegen weitere Verwickelungen, welche aus der Execution oder aus der Nichterfüllung der Dänischen Zusagen von 1851/52 hervorgehen könnten. Umständlichere Mittheilungen über die Absichten der Regierung öffentlich zu machen, erschien nach Lage der Dinge nicht rathsam. ¶ Das Haus der Abgeordneten versagte am 22. Januar 1864 die Genehmigung zu der Anleihe und erklärte auf den Antrag der Abgeordneten Schultze und v. Carlowitz: in Erwägung, dass die Preussisch-Oesterreichische Politik kein anderes Ergebniss haben könne, als die Herzogthümer abermals Dänemark zu überliefern, und dass die angedrohte Vergewaltigung den wohlberechtigten Widerstand der übrigen Deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordere — mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten zu wollen. ¶ In der Alternative, vor welche die Staatsregierung durch diesen Beschluss gestellt war, entweder es bei der Bundesexecution bewenden zu lassen oder die Mittel des Staatsschatzes zur Befreiung der Herzogthümer zu benutzen, durfte die Entscheidung nicht schwanken. Zu dem Bewusstsein der Pflicht, für die nationalen Interessen Deutschlands einzustehen, zu dem Gefühle, dass Preussen die Ehrenpflicht der Durchführung einer in frühren Jahren erfolglos unternommenen Aufgabe obliege, gesellten sich für die Regierung politische Erwägungen der ernstesten Art. Mit dem Aussterben der Königlichen Linie im Mannesstamme war ein Moment eingetreten, der auf lange hinaus über die Stellung der Herzogthümer nicht in dynastischer Hinsicht allein entschied. Die Execution reichte nur bis an die Eider, konnte überhaupt und insbesondere in Betreff Schleswigs nur eine indirecte, langsame und deshalb unberechenbaren Zwischenfällen ausgesetzte Wirkung üben.

No. 1840. Preussen, Mai 1865.

¶ Es musste der Königlichen Regierung unmöglich erscheinen, die Zukunft dieser Deutschen Länder dem Schicksale zu überlassen, welches ihnen unter vorwiegendem Einflusse der ausserdeutschen Mächte bereitet war, und gegen welches der Deutsche Bund ihnen keinen zulänglichen Schutz zu gewähren vermochte. Die Königliche Regierung entnahm daher aus den gebieterischen Interessen Deutschlands und Preussens die Nothwendigkeit, ihre durch die Execution vorbereitete Aufgabe durchzuführen und die von dem Hause der Abgeordneten verweigerten Kosten ihrer Action aus den bereiten Mitteln des Staates zu bestreiten. Das Haus der Abgeordneten selbst hatte die Anleihe nicht in der Absicht ablehnen können, die Königliche Regierung in der Vertretung Deutschen Rechtes zu lähmen, sondern nur in der irrigen Voraussetzung, dass die Königliche Regierung diese Vertretung nicht übernehmen und durchführen werde, sobald sie den dazu geeigneten Augenblick nach Massgabe der politischen Lage für eingetreten hielt. ¶ Der Verlauf des Krieges ist bekannt. ¶ Er wurde unterbrochen durch die Conferenz von Vertretern der Mächte, die den Londoner Vertrag unterzeichnet hatten, und des Deutschen Bundes, welche am 25. April in London zusammentrat, um Mittel zur Herstellung des Friedens aufzusuchen. Die Dänischer Seits erhobene Forderung, vorweg die Vereinbarungen von 1851/52 ausdrücklich als Basis anzunehmen, hatten Preussen und Oesterreich, als durch das Factum des Krieges rechtlich beseitigt, abgelehnt. Auch den Antrag als Voraussetzung für die Verhandlungen, die Integrität der Dänischen Monarchie zu Grunde zu legen, konnten die Deutschen Mächte nicht annehmen. ¶ Sie brachten ihrerseits kein Programm zu der Conferenz, nur einen Zweck: durch Herstellung eines gerechten und haltbaren Zustandes in Schleswig-Holstein, durch Bürgschaften gegen eine Wiederkehr Dänischer Bedrückung der Herzogthümer den Frieden in Wahrheit zu sichern. Sie hofften und bemühten sich, diesen Zweck ohne weitergehenden Bruch des Europäischen Friedens zu erreichen, aber sie waren genöthigt, in ihren Vorbereitungen auch den Fall ins Auge zu fassen, dass ihnen dies nicht gelingen sollte. ¶ Nachdem die Erreichung ihres Zieles sich in anderen Formen als unmöglich erwiesen hatte, schien beiden Deutschen Mächten der Moment gekommen, die völlige Lostrennung der Herzogthümer ausdrücklich zu fordern. Als Modus dieser Trennung empfahl Oesterreich, durch das Recht der Eroberung zu ergänzen, was den Ansprüchen des Erbprinzen von Augustenburg fehle, und als eine politische Transaction, nicht als eine Entscheidung der Rechtsfrage, schlug Preussen mit Oesterreich in der Sitzung vom 28. Mai diese Lösung vor. In den damit zusammenhängenden Verhandlungen über die Grenze des zu bildenden Staates vertrat Preussen die Befragung der Bevölkerung gegen die verschiedenen von den Neutralen vorgeschlagenen Grenzlinien. Dieses Princip fand die Unterstützung anderer Mächte indessen nur in der beschränkten Anwendung auf die Theile der Herzogthümer, welche südlich von einer an sich unannehmbaren Grenzlinie Deutschland zugewiesen werden sollten. ¶ Mit dem Ablauf des nicht verlängerten Waffenstillstandes nahm der Krieg seinen Fortgang. Es verstand sich von selbst, dass die unter den Mitgliedern der Conferenz ausgetauschten Erklärungen Dritten keine Rechte gegeben und mit dem resultatlosen Ende der Verhandlungen nach allen Seiten ihre Bedeutung verloren hatten.

No. 1840. Preussen, Mai 1863.

Namentlich hatte die Königliche Regierung von Hause aus die Behauptung, dass das Recht der Herzogthümer auf untrennbare Verbindung und auf Unabhängigkeit zusammenfalle mit dem Erbrecht des Augustenburgischen Hauses, nicht für rechtlich begründet gehalten. Der Anspruch, auf den der Herzog Christian Karl Friedrich August von Augustenburg verzichtet hat, war bereits in der Anlage der Preussischen Depesche vom 30. December 1851 auf Grund sachverständiger Prüfung als zweifelhaft bezeichnet; seit er in der Person des Erbprinzen Friedrich Christian August wieder aufgetreten ist, hatten diese Zweifel unter fortgesetzter Prüfung sich nicht zerstreut, sondern zu der Ueberzeugung erhärtet, dass, abgesehen von Theilen Holsteins, in Betreff Schleswigs, gerade des Landes, welches dem Conflicte am schärfsten seinen internationalen Charakter aufprägte, ein Successionsrecht der Augustenburgischen Familie nicht nachgewiesen sei. ¶ Am 30. October wurde der Friede unterzeichnet. Indem die beiden Deutschen Mächte laut dieses Vertrags nur Jütland zurückgaben, verblieben ihnen *eo ipso* die Herzogthümer kraft Rechtes der Eroberung; denn wo die Wiederherstellung des durch den Krieg veränderten Besitzstandes nicht ausgesprochen ist, verbleibt es bei dem neuen. Ausserdem cedirte im Art. III. der König von Dänemark alle seine Rechte auf die drei Herzogthümer Ihren Majestäten dem Könige von Preussen und dem Kaiser von Oesterreich. ¶ Bei dem Bemühen beider Mächte, eine definitive Ordnung der Dinge herbeizuführen, hatte die Staatsregierung zunächst die Zwecke fest im Auge zu behalten, die sie mit den Waffen und in den Londoner Verhandlungen verfolgt hatte: Befestigung des Friedens durch einen gerechten und haltbaren Zustand, dauernden Schutz der Herzogthümer gegen eine Wiederkehr fremder Bedrückung und Sicherung Deutschlands in seinen Nordmarken. Die Regierung hatte aber zweitens die Pflicht, das Preussische Interesse zu wahren in seinem ganzen Umfange, soweit es mit dem Deutschen zusammenfällt, und sofern es durch die individuellen Verhältnisse des Preussischen Staates und durch unsere Eigenschaft als kriegführender Theil bestimmt wird. Die Gerechtigkeit gegen alle Prätendenten und gegen Preussen, welches Blut und Schätze geopfert hatte, gebot eine gründliche Prüfung der Augustenburgischen, der Oldenburgischen und der Brandenburgischen Erbrechte. ¶ Die Aufgabe ist noch ungelöst. Das Provisorium dauert fort, mit ihm die Occupation, dadurch entsteht ein weiterer Kostenaufwand für das Land, und für die Regierung die Verpflichtung, dem Landtage die Gründe darzulegen, welche eine definitive Regelung bisher verhindert haben. ¶ Eine rein legistische Entscheidung ist unmöglich, jede denkbare Lösung muss darin bestehen, die Rechtsfrage und das politische Bedürfniss auszugleichen. Denn jeder der in dem älteren Recht beruhenden Ansprüche erstreckt sich nach der Rechtsansicht, welche die Königliche Regierung sich bisher hat bilden können, nur auf Stücke, die Cession Christians IX. geht auf das Ganze, aber berechtigt Oesterreich und Preussen zu gleichen Antheilen, und doch stünde eine Zerstückelung oder Trennung der Lande so sehr im Widerspruch mit ihren eigenen und den Deutschen Interessen, und mit den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung, dass sie als unmöglich bezeichnet werden darf. ¶ Aus diesen Voraussetzungen, über welche die beiden Mächte einverstanden, zog die Kaiserlich Oesterreichische Regierung den Schluss,

No. 1840. Preussen, Mai 1865.

dass keine andere, als eine politische Lösung möglich sei, und schlug in diesem Sinne unterm 12. November v. J. vor, die aus Art. III. des Wiener Friedens erworbenen Rechte weiter an den Erbprinzen von Augustenburg zu cediren, vorbehaltlich einer Austrägal-Instanz für den Grossherzog von Oldenburg. ¶ Die Königliche Regierung ist diesem Vorschlage principiell in soweit nicht entgegengetreten, als sie in ihrer Antwort vom 13. December erklärte, dass sie weder die Augustenburger, noch die Oldenburger Candidatur ausschliesse; aber sie müsse darauf halten, dass die Entscheidung für den einen Bewerber nicht dem anderen und seinen Freunden in und ausser Deutschland den Eindruck der Willkürlichkeit mache. Sie würde sich, sobald sie eine Schädigung der Preussischen Interessen zu befürchten hätte, der Verpflichtung nicht entziehen können, auch die Prüfung der Brandenburgischen Ansprüche zu verlangen, denn, während Oesterreich auf diesen Besitz, der geographischen Verhältnisse wegen, keinen Werth lege, seien die gesammten staatlichen und wirthschaftlichen Interessen Preussens an der künftigen Gestaltung der Herzogthümer wesentlich betheiligt, schulde die Preussische Regierung es dem eigenen Lande, Bürgschaften dafür zu gewinnen, dass die Befriedigung und Achtung dieser Interessen nicht von dem zweifelhaften guten Willen des Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiel der Parteien abhängig bleibe. Solche Bürgschaften würden darin zu finden sein, dass die Militair-Organisation der Herzogthümer in ein festes Verhältniss zu der Preussischen gesetzt, die maritimen Wehrkräfte für die Preussische Marine nutzbar gemacht, die natürliche, dem Vortheile beider Theile zusagende Entwickelung von Schifffahrt und Handel gegen künstliche Hemmungen geschützt werde. Die Regierung habe die erforderlichen Schritte gethan, um eine gründlichere wissenschaftliche Prüfung der Rechtsfrage und über die anderen bezeichneten Punkte ein bestimmteres Programm vorzubereiten. ¶ Am 21. December erfolgte eine Rückäusserung von Wien. Das Kaiserliche Cabinet erklärte sich bereit, die Frage durch Verständigung mit Preussen abzuschliessen, allein der Gesammtheit des Bundes stehe es zu, darüber zu wachen, dass der politische Zustand eines Bundeslandes den Grundgesetzen des Bundes entspreche, und dass nicht in den Verein der Souveraine Deutschlands ein unselbständiges Mitglied eingeführt werde. Was die vorgeschlagene Cession betreffe, so sei dieselbe nur als eine Verfügung über die aus Art. III. erworbenen Rechte, nicht als eine Entscheidung der Rechtsfrage gemeint, wobei allerdings zu erwägen sein werde, ob das Verfügungsrecht Christians IX. sich nur auf solche Landestheile beziehe, die dem Könige, abgesehen von dem Thronfolgegesetze, angefallen sein würden, oder nicht vielmehr auf das Ganze erstrecke. ¶ Die diesseitige Erwiderung vom 26. Januar d. J. empfiehlt die angeregte Frage nach der Dispositions-Befugniss Christians IX. einer sorgfältigen Untersuchung. Die Staatsregierung erwarte auch darüber das Gutachten ihrer Kronjuristen und würde es dankbar erkennen, wenn die Oesterreichische Regierung auf analoge, in ihren Institutionen gegebene Weise die sachverständige Prüfung aufnehmen wollte. Die Brandenburger Ansprüche zu erwähnen habe Preussen sich nur da berufen gefunden, wo es sich um die rechtliche Seite der Frage gehandelt, nicht in London, wo es darauf angekommen sei, die Lostrennung der Herzogthümer ohne Vergrösserung

No. 1840. Preussen, Mai 1865.

der Kriegsgefahr durch eine politische Transaction zu erreichen. Die Königliche Regierung wünsche zunächst klar gestellt zu sehen, wie weit das Recht des Erbprinzen von Augustenburg reiche, wie gross darüber hinaus also das Geschenk sein würde, welches sie gemeinschaftlich mit Oesterreich ihm zu machen hätte, wenn sie seiner Einsetzung zustimme. ¶ Am 22. Februar war die Königliche Regierung in der Lage, dem Wiener Cabinet die Grundsätze mittheilen zu können, von welchen sie bei den Verhandlungen mit Oesterreich über die selbständige Constituirung Schleswig-Holsteins auszugehen beabsichtigte, und bei deren Annahme sie letztere mit den Preussischen Interessen für vereinbar halten würde. ¶ Die betreffende Depesche ist dieser Denkschrift beigefügt.*) ¶ Die Erklärung darüber erfolgte in einer Depesche des Grafen v. Mensdorff vom 5. März. Die Kaiserliche Regierung hielt dafür, dass ein unter solchen Bedingungen eingesetzter Fürst nicht als gleichberechtigtes und stimmfähiges Mitglied in den Kreis der Souveraine des Deutschen Bundes eingeführt werden könne. Die Bedingungen gingen nur auf den individuellen Gewinn Preussens, während Oesterreich und der Bund Anspruch auf das hätten, was die Herogthümer an Wehrkraft zu Land und zu See leisten könnten. Die Kaiserliche Regierung sei bereit zu bewilligen, dass Rendsburg zur Bundesfestung erhoben werde, dass Preussen den Kieler Hafen für seine Marine, eine Canalverbindung zwischen beiden Meeren und den Eintritt des neuen Staates in den Preussischen Zollverein verlange. Indessen sei, so lange die Frage der Souverainetät in der Schwebe bleibe, für Detail-Verhandlungen kein Boden. Oesterreich lehne das mitgetheilte Programm ab, und schliesse eine Phase der Verhandlungen, in der definitive Vereinbarungen überhaupt nicht möglich. ¶ Die Königliche Regierung glaubt zu wissen, dass der Gang, den sie genommen, und die Richtung der öffentlichen Meinung des Landes parallel laufen. Ein enger Anschluss der Herzogthümer an Preussen wird allseitig gefordert und erwartet, die wirkliche Einverleibung lebhaft gewünscht. Die Königliche Regierung ist der Ueberzeugung, dass die letztere Lösung an sich die zweckmässigste wäre, nicht nur für Preussen, sondern auch für Deutschland und die Herzogthümer selbst; aber sie verkennt nicht, dass sie für Preussen mit grossen finanziellen Opfern in Betreff der Kriegskosten und der Staatsschulden verbunden sein würde, und sie hält dieselbe nicht in dem Masse durch das Staatsinteresse für geboten, dass ihre Durchführung unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Erhaltung des Friedens erstrebt werden müsse. Dagegen glaubt sie an denjenigen Bedingungen unter allen Umständen festhalten zu sollen, zu deren Aufstellung Preussen aus der Pflicht zum militairischen Schutze der Herzogthümer wie des eigenen Landes und zur Entwicklung der Deutschen Wehrkraft zur See, die Berechtigung schöpft. So lange, bis die auf diesem Gebiete für Preussen nothwendigen Einrichtungen zweifellos sichergestellt sind, muss das Provisorium und mit ihm die Occupation fortdauern und die Regierung ist der Zustimmung des Landes gewiss, wenn sie ihren Besitz in den Herzogthümern bis dahin aufrecht erhält. Sie wartet die Prüfung und Klärung der Rechtsfrage ab, sie ist zu Verständigungen bereit, welche, diese Frage mit dem

*) No. 1841.

No. 1840. Preussen, Mai 1865.

politischen Bedürfniss versöhnend, dem Interesse Preussens, der Herzogthümer und Deutschlands genügen, und wird in den Wünschen und Ueberzeugungen der Bevölkerung der Herzogthümer, sobald es ihr gelungen sein wird, dieselben durch eine geeignete Vertretung zum Ausdruck zu bringen, ein wesentliches Moment für ihre eigene Entschliessung finden.

[Folgt der Nachweis der entstandenen Ausgaben.]

Berlin, im Mai 1865.

Das Staats-Ministerium.

v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Itzenplitz.
v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf Eulenburg.

No. 1841.

PREUSSEN. — Min. d. Ausw. an den königl. Botschafter in Wien. — Die Bedingungen für die Bildung eines neuen Staates Schleswig-Holstein. —

Berlin, 22. Februar 1865.

No. 1841. Preussen, 22. Febr. 1865.

Eurer Excellenz bin ich nunmehr in der Lage, in näherer Formulirung die Bedingungen anzugeben, unter welchen wir die Bildung eines neuen Staates Schleswig-Holstein nicht als eine Gefahr für die Interessen Preussens und Deutschlands ansehen dürften, und deren gesicherte Verbürgung das Königliche Staats-Ministerium daher berechtigen würde, Seiner Majestät dem Könige die Uebertragung Seiner durch den Friedensschluss vom 30. October erworbenen oder sonst Ihm zustehenden Rechte auf einen Anderen vorzuschlagen. ¶ Sie finden dieselben in der Anlage I. zusammengestellt. ¶ Zur Begründung und Erläuterung füge ich Folgendes hinzu: ¶ Dass Preussen bei der Constituirung des neuen Staates an denselben die Forderung eines festen und unauflöslichen Bündnisses stellen muss, ist selbstverständlich; es kann sich nicht einen eventuellen Gegner selbst schaffen wollen. Eben so sehr und noch mehr bedarf der neue Staat selbst eines solchen Bündnisses zu seiner eigenen Sicherheit, welche zugleich die Sicherung Deutschlands gegen Norden in sich begreift. Die allgemeinen Verhältnisse sind in dieser Beziehung so klar, dass es hier keiner weiteren Ausführung bedarf. ¶ Die Herzogthümer bilden einerseits vermöge ihrer geographischen Lage und der politischen Verhältnisse einen sehr exponirten Angriffs- und Vertheidigungspunkt für das gesammte Norddeutschland und für Preussen insbesondere; andererseits würden sie in einer isolirten militairischen Stellung nicht im Stande sein, sich selbst zu schützen. Preussen wird daher immer ihren Schutz und ihre Vertheidigung übernehmen müssen, und wenn es so weitgehende Verpflichtungen und die dafür erforderlichen Opfer auf sich nehmen soll, so muss es auch die Mittel erhalten, diese Verpflichtungen in wirksamer Weise jederzeit erfüllen zu können. ¶ Dass die Herzogthümer nicht im Stande sind, dem ersten, mit nachhaltiger Kraft geführten Stosse einer fremden Macht zu widerstehen, haben die Erfahrungen zu Anfang des Jahres 1848 und 1850 gezeigt. In ähnlicher Weise wird für Schleswig-Holstein, wenn es nur auf seine

No. 1841. Preussen, 22. Febr. 1865.

eigenen Kräfte angewiesen ist, immer die Gefahr bestehen, dass das Herzogthum Schleswig im ersten Anlauf verloren gehe. Die Folge davon würde sein, dass der Feind dort sofort eine feste und sehr gefährliche Operationsbasis gewönne, und dass Preussen genöthigt wäre, das Land mit grossen Opfern wieder zu erobern, wie dies im Jahre 1848, namentlich aber im vorigen Jahre geschehen ist. Dieser Gefahr, der wir uns nicht aussetzen dürfen, kann nur vorgebeugt werden, wenn die in Schleswig vorhandenen Streitkräfte und militairischen Einrichtungen in einem organischen Zusammenhang mit dem Preussischen sich befinden; wenn dieses Herzogthum, in militairischer Beziehung, einen integrirenden Theil unseres eigenen Vertheidigungssystems bildet, und wir daher in der Lage sind, einem ersten Angriff schon dort nachhaltig zu widerstehen und ein Festsetzen des Feindes daselbst zu verhindern. ¶ Der Deutsche Bund kann seinen Schutz nicht auf das Herzogthum Schleswig ausdehnen, welches nicht zu ihm gehört. Auch hier können wir uns auf die Erfahrung berufen, welche gezeigt hat, wie der Schutz des Bundes auf Holstein nur in so weit Anwendung fand, als er auf unsere und Oesterreichs Reserven gestützt war, an der Eider aber ganz aufhörte. ¶ Von der Sicherheit Schleswigs hängt die Sicherheit Holsteins ab. ¶ Letzteres ist Bundesland, und der neue Souverain muss in den Stand gesetzt werden, seine Verpflichtungen gegen den Bund in militairischer wie in jeder anderen Hinsicht zu erfüllen. ¶ Holstein aber eine andere Militair-Organisation zu geben als Schleswig, würde zu einer neuen Schwächung des staatlichen Zusammenhanges führen und das Einschreiten Preussens in Kriegszeiten lähmen. ¶ Es muss also ein Modus gefunden werden, um dem neuen Staat eine einheitliche Militair-Organisation und zugleich die unumgängliche Verbindung mit dem Preussischen Militairsystem zu geben. ¶ In Betreff des Bundeslandes Holstein bietet hierzu der Art. VIII. der Grundzüge der Bundes-Kriegsverfassung das Mittel dar. Derselbe lautet:

> „Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes ist auf die aus besonderen Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen derselben insoweit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird."

Der allgemeine Zweck ist die Wehrhaftigkeit im Kriege. Diese erfordert, dass die Holsteinische Wehrkraft ebenso wie die Schleswigsche in organischen Zusammenhang mit der Preussischen gesetzt und ihre Ausbildung in derselben Tüchtigkeit und Vollzähligkeit wie die der Preussischen Armee sichergestellt werde. Um nicht ohne Noth eine Aenderung der Bundes-Kriegsverfassung zu beantragen, sind wir bemüht, die erstrebten Garantien in Uebereinstimmung mit derselben in's Leben zu führen. ¶ Art. 5 der Bundes-Kriegsverfassung bestimmt:

> „Kein Bundestaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armee-Corps für sich allein bildet, darf Contingente anderer Bundes-Staaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen."

Das Holsteinische Bundes-Contingent soll daher nicht mit dem Preussischen Bundes-Contingent in eine Abtheilung verbunden werden, sondern fortfahren, einen Theil des 10. Bundes-Armeecorps zu bilden. ¶ Für die Kriegs-

No. 1841. Preussen, 22. Febr. 1865.

Marine der beiden Herzogthümer wird dieselbe organische Verschmelzung mit der Preussischen beabsichtigt. Da keine Marine des Deutschen Bundes existirt, und die Streitkräfte Holsteins zur See für eine solche also vertragsmässig nicht in Anspruch genommen sind, so findet auf diesem Gebiete keine Berührung mit der Bundes-Kriegsverfassung statt. Die Bildung einer selbständigen Marine Schleswig-Holsteins würde nach den Kräften dieses Staates schwer zu verwirklichen und unzulänglich bleiben, um die Kräfte, welche die Herzogthümer auf diesem Gebiete darbieten, für Deutschlands Wehrkraft zu See thätig zu machen. ¶ Das sind die Grundsätze, welche uns bei der Entwerfung der anliegenden Formulirung geleitet haben, vollständige Wehrhaftmachung und Vertheidigung des neuen Staates und Erfüllung der Pflichten Holsteins gegen den Deutschen Bund. ¶ Ich erwähne nur flüchtig der in dem Entwurf ebenfalls ausgesprochenen Territorial-Abtretungen. Sie sind nach dem dringendsten Bedürfniss für die Befestigungen des Landes und die Erfordernisse der Preussischen Marine möglichst eng abgemessen und enthalten keinen erheblichen Gebietszuwachs für Preussen. Sie können nicht einmal als ein Aequivalent für die von Preussen durch die Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Befestigungen, welche wesentlich der Sicherheit der Herzogthümer selbst zu Gute kommen, zu übernehmenden Lasten angesehen werden, sondern nur als die nothwendige Vorbedingung für die wirksame Vertheidigung des Landes; sie sind daher von Seiten des neuen Staates weniger ein Opfer, als eine in seinem eigenen Interesse liegende Zweckmässigkeits-Massregel. ¶ Die Berechtigung zu solcher Abtretung ist für Holstein ebenso wie für Schleswig ausser Zweifel, da nach Art. 6. der Wiener Schlussacte die Abtretung der auf einem Bundesgebiet haftenden Souverainetätsrechte zu Gunsten eines Mitverbündeten nicht einmal der besonderen Zustimmung des Bundes bedarf. Selbstverständlich tritt Preussen, insofern dadurch die matricularmässige Stellung Holsteins berührt werden sollte, in die betreffenden Verpflichtungen ein. ¶ Für die übrigen, ausserhalb der militairischen Verhältnisse liegenden Bedingungen, habe ich nur wenige Bemerkungen zu machen. ¶ Die Bildung eines neuen isolirten Zollgebietes zwischen Norddeutschland und dem Skandinavischen Norden würde unnatürlich sein, auf alle materiellen Interessen lähmend einwirken und die bisherigen Verkehrsbeziehungen Preussens zu Dänemark und Schweden wesentlich verschlechtern. ¶ Die innere Selbständigkeit des neuen Staates und seiner Verwaltung bleibt unbeschränkt. Nur so weit die Einrichtungen für die Aushebung des Militairs u. s. w. dabei in Betracht kommen, werden die inneren Verhältnisse den Preussischen Einrichtungen angepasst und den Preussischen Militair-Behörden die erforderliche Mitwirkung gesichert. ¶ Ausserdem muss die Königliche Regierung sich in zwei Punkten einen bestimmenden Einfluss vorbehalten. ¶ Der eine betrifft den Nord-Ostsee-Canal, über welchen, da er die Verbindungslinie für die Preussische Marine in der Nord- und Ostsee bildet, Preussen ein Oberaufsichtsrecht nach den in dem Entwurf entwickelten Grundsätzen in Anspruch nimmt. ¶ Der zweite bezieht sich auf das Post- und Telegraphen-Wesen in den Herzogthümern. In der Anlage II. finden Ew. &c. eine kurze Denkschrift, welche die Gründe entwickelt, aus denen eine Verschmelzung desselben mit dem Preussischen Post-

No. 1841. Preussen, 23. Febr. 1865.

und Telegraphenwesen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie der Herzogthümer selbst geboten erscheint. Sie legt die Nachtheile klar und bündig dar, welche für den ganzen Verkehr Deutschlands mit dem Norden aus der Bildung eines neuen isolirten Zwischengebietes der Verkehrsmittel entstehen würden. Ich mache noch besonders auf den Nachweis aufmerksam, dass Preussen durch letzteres geradezu eine Benachtheiligung gegen den früheren Zustand erfahren würde. ¶ Die Gesammtheit dieser Forderungen, wie sie in der Anlage I. entwickelt sind, stehen auch für Holstein mit den Bundes-Verträgen laut Art. VI. der Wiener Schlussacte nicht in Widerspruch. ¶ Ohne eine vorgängige und bindende Regelung der Verhältnisse zu Preussen nach diesen Grundsätzen würden wir in der Bildung eines neuen Staates — wie ich im Eingang bereits angedeutet — eine positive Gefahr für Preussen erkennen. Wir müssen wenigstens in dieser Beziehung sichergestellt sein, wenn wir auf die von einem grossen Theil des Preussischen Volkes gehegten weitergehenden Wünsche und auf die Vortheile verzichten sollen, welche der Mitbesitz der Herzogthümer für uns enthält, ja welche in demselben für beide Mächte und dadurch für Deutschland liegen. Sollen die Herzogthümer aus dem jetzt über ihnen waltenden Schutz Preussens und Oesterreichs entlassen werden, so müssen sie in eine Lage gebracht werden, welche diesen Schutz für sie selbst, für Deutschland und für uns ersetzt. Nur unter dieser Voraussetzung können wir auch grösseren Vortheilen, zu welchen uns die gebrachten Opfer berechtigen würden, entsagen und Rechte aufgeben, welche wir nach allen völkerrechtlichen Grundsätzen durch den Krieg erworben haben, und welche dadurch, dass wir sie mit Oesterreich theilen, nicht minder werthvoll für uns sind. ¶ Ehe daher diese Verhältnisse nicht vollständig und in bindender Weise geregelt sind, können wir zu keiner Veränderung des *status quo* und namentlich zu keiner Einsetzung eines der Prätendenten als Regenten eines neuen selbständigen Staates unsere Einwilligung geben. ¶ Unter der Voraussetzung der geeigneten Bürgschaften für die Erfüllung dieser Bedingungen, wird die Person des eventuell einzusetzenden Souverains Gegenstand weiterer Verständigung mit dem Kaiserlichen Hofe sein. Es würde den Gesinnungen Seiner Majestät des Königs, u. A. H., nicht entsprechen, hierüber eine Entscheidung zu treffen, ehe Er die auf gründlicher Prüfung beruhende Ansicht Seiner juristischen Räthe, der Kronsyndici, welche Er zu einem Gutachten über die Rechtsfrage aufgefordert hat, gehört haben wird. Die materiellen Bedingungen bleiben aber dieselben, wie diese Entscheidung auch ausfallen möge, indem die Lebensbedingungen des eventuellen Staates und seine Beziehungen zu Preussen von der Person seines Regenten unabhängig sind. Sie beruhen auf der Natur der Dinge und auf den Pflichten, welche Preussen zu übernehmen haben wird. ¶ Es ist daher auch selbstverständlich, dass die gegenwärtige Besetzung der Herzogthümer fortdauert, bis die neuen Einrichtungen in allen wesentlichen Stücken ausgeführt worden sind, da wir die Erfüllung unserer Forderungen nicht von der Willkür oder von zufälligen Hindernissen, auf welche sie nachträglich stossen könnten, abhängig machen können. Eine spätere Nichterfüllung würde alle unsere Rechte, welche wir nur unter dieser Bedingung und mit dem bestimmten Vorbehalt des Rückfalles, aufgeben können, wieder in's Leben treten lassen. ¶ Ew. Excellenz

No. 1841. Preussen, 22. Febr. 1865.

ersuche ich ergebenst, unsere Vorschläge dem Herrn Grafen Mensdorff vorzulegen und ermächtige Sie auch, demselben den gegenwärtigen Erlass vollständig mitzutheilen. ¶ Sollten unsere Vorschläge auf Schwierigkeiten stossen, so müssen wir uns weitere Entschliessung vorbehalten.

Bismarck.

An den Freiherrn von Werther, *Wien.*

Anlage 1. — Denkschrift über die allgemeinen Bedingungen für die Bildung eines neuen Staates Schleswig-Holstein.

[A. Bündniss und Verschmelzung der Einrichtungen des Heeres und der Flotte.]

Der neu zu gründende Staat Schleswig-Holstein schliesst ein ewiges und unauflösliches Schutz- und Trutzbündniss mit Preussen, vermöge dessen letzteres sich zum Schutze und zur Vertheidigung der Herzogthümer gegen jeden feindlichen Angriff verpflichtet, Schleswig-Holstein dagegen Seiner Majestät dem Könige von Preussen die gesammte Wehrkraft beider Herzogthümer zur Verfügung stellt, um sie innerhalb der Preussischen Armee und Flotte zum Schutze beider Länder und ihrer Interessen zu verwenden. ¶ Die Dienstpflicht und die Stärke der zu der Preussischen Armee und Flotte von Schleswig-Holstein zu stellenden Mannschaften wird nach den in Preussen geltenden Bestimmungen festgestellt, vorbehaltlich einzelner nach den besonderen Verhältnissen der Herzogthümer von Seiner Majestät dem Könige zu bewilligender Abweichungen. ¶ Die Aushebung der Mannschaften wird von den Preussischen Militair-Behörden in Gemeinschaft mit den Civilbehörden der Herzogthümer nach den in Preussen geltenden Grundsätzen vorgenommen und findet auf die Herzoglichen Unterthanen die gesammte Preussische Kriegsverfassung Anwendung, namentlich auch alle in Preussen allgemein eingeführte Aushebungs- und Dienstzeit-Bestimmungen, alle reglementarische und sonstige Verordnungen über Servis- und Verpflegungswesen, Einquartirung, Ersatz von Flurbeschädigungen, alle Mobilmachungs-Vorschriften u. s. w. für Frieden und Krieg. ¶ Es bleibt dem Ermessen Seiner Majestät des Königs überlassen, die aus den Herzogthümern auszuhebenden Mannschaften zu einem besonderen Armeecorps zu formiren, oder sie, vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Art. V. der Bundes-Kriegsverfassung, mit anderen Preussischen Truppentheilen zu verbinden, ihnen ihre Standquartiere in den Herzogthümern selbst oder in Preussen anzuweisen und Preussische Truppen, denen im Allgemeinen die freie Circulation in Schleswig-Holstein in demselben Masse wie in Preussen zusteht, in den Herzogthümern zu stationiren und die Garnison-Verhältnisse zu regeln. ¶ Die in die Preussische Armee und Flotte eintretenden Schleswig-Holsteinischen Unterthanen leisten Seiner Majestät dem Könige den Fahneneid und haben in Betreff des Avancement, der Versorgung, Pensionirung und der sonstigen mit dem Königlichen Dienst verbundenen Rechte und Vortheile dieselben Ansprüche wie die gebornen Preussen. Ebenso sind

für die Vorbereitung zum Eintritt in die Armee alle Preussische Militair-Bildungsanstalten den Herzoglichen Unterthanen ganz in gleicher Weise offen und zugänglich wie den Königlichen. ¶ Dieselben Grundsätze wie für das Landheer treten Behufs gemeinsamer Vertheidigung zur See, auch für die Marine in Kraft. Die in Anwendung der Preussischen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Kriegsdienst zur See aus den Herzogthümern auszuhebenden Mannschaften, werden auf der angemessen zu verstärkenden Preussischen Flotte ausgebildet und auf dieser, gleich den Preussischen Unterthanen, zu Kriegs- und Friedenszwecken verwendet. ¶ Diese Flotte ist in allen Schleswig-Holsteinischen Gewässern zu freier Circulation und zur Stationirung von Kriegsschiffen abgabenfrei berechtigt. ¶ Auch steht der Preussischen Regierung Behufs der wirksamen Ausübung des Küstenschutzes, die Controle über das Lootsen-, Betonnungs- und Küsten-Erleuchtungs-Wesen an der Ost- und Nordsee zu. ¶ Zur Unterhaltung der auf diese Weise aus den Mitteln beider Länder herzustellenden Streitkräfte zu Wasser und zu Lande, einschliesslich aller für die gemeinsamen Kriegszwecke erforderlichen sachlichen Ausgaben, zahlt Schleswig-Holstein an die Preussische Staats-Kasse einen näher zu vereinbarenden, eventuell nach Massgabe der Volkszahl und der Preussischen Militair- und Marine-Ausgaben näher zu bestimmenden jährlichen Beitrag. ¶ Für den Transport von Land- und See-Truppen und Kriegsmaterial auf den Schleswig-Holsteinischen Eisenbahnen tritt die Preussische Regierung letzteren gegenüber in dieselben Rechte, welche sie Preussischen Privatbahnen gegenüber besitzt. ¶ Das Fortifications-System der Herzogthümer wird in Bezug auf alle auf dem Gebiete derselben liegende oder anzulegende Befestigungen an der Küste oder im Lande durch Uebereinkunft zwischen der Preussischen und der Landes-Regierung und nach dem von der ersteren für die allgemeinen militairischen Zwecke anerkannten Bedürfniss geregelt.

No. 1841. Preussen, 22. Febr. 1865.

[B. Holsteinisches Bundes-Contingent.]

Die Verpflichtungen, welche der Souverain des neuen Staates Schleswig-Holstein gegen den Deutschen Bund für Holstein zu erfüllen hat, bleiben dieselben, wie bisher. ¶ Das Bundes-Contingent für Holstein wird von dem Herzoge aus den nicht zu dem Preussischen Bundes-Contingente gehörigen Truppentheilen der aus den Streitkräften beider Länder gebildeten, unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preussen stehenden Armee gestellt werden. Dem Art. V. der Bundes-Kriegs-Verfassung entsprechend, wird dieses Contingent nicht mit dem Preussischen Bundes-Contingent in Eine Abtheilung vereinigt werden, sondern fortfahren, einen Theil des X. Bundes-Armee-Corps zu bilden.

[C. Bundesfestung.]

Die Königlich Preussische Regierung behält sich vor, in Gemeinschaft mit der Kaiserlich Oesterreichischen dem Bunde den Vorschlag zu machen, Rendsburg, soweit es auf Holsteinischem Bundesgebiet liegt, zu einer Bundes-Festung zu erheben, und die eventuelle Regierung des neuen Staates giebt im Voraus ihre Einwilligung hierzu. Bis zur Herstellung und Ausführung dieser Einrichtung bleibt Rendsburg von Preussen besetzt.

No. 1841. Preussen, 22. Febr. 1865.

[D. Territorial-Abtretungen.] Die Verpflichtung zum militairischen und maritimen Schutze der Herzogthümer und die geographische Lage, in welcher Schleswig fremden Angriffen ausgesetzt ist, machen für Preussen Behufs wirksamer Anlage von Befestigungen, den directen Besitz von Territorien nöthig, welche zu diesem Behuf mit vollem Souverainetätsrecht an Preussen abzutreten sind. ¶ Diese Territorial-Abtretungen werden mindestens begreifen:

a) zum Schutze von Nord-Schleswig: die Stadt Sonderburg mit einem entsprechenden Gebiete auf beiden Seiten des Alsen-Sundes und allem darin befindlichen Staats-Eigenthum in einem Umkreise von überall wenigstens $^1/_2$ Meile Halbmesser und von der Ausdehnung, dass die Dörfer Düppel, Rackebüll, Kjär, Bagmore, Ulkebüll und Sundsmarte und das zur Anlage und Befestigung eines Kriegshafens im Hjörup-Haff erforderliche Gebiet auf Alsen jedenfalls innerhalb des Preussischen Gebiets fallen.

Behufs Anlegung eines Preussischen Kriegshafens in der Kieler Bucht:

b) die Feste Friedrichsort nebst entsprechendem Gebiet, welches die Ortschaften Holtenau, Stift, Pries, Seecamp und Scheidekoppel umfasst, sowie auf der östlichen Seite der Kieler Bucht das zur Anlage der für die Vertheidigung der Einfahrt in den Hafen für nothwendig erachteten Befestigungen mit ihren Rayons erforderliche Terrain.

c) An den beiden Mündungen des Nord-Ostsee-Canals, das für die Anlage von Befestigungen und Kriegshäfen erforderliche Terrain, dessen Lage sich erst bestimmen lässt, wenn der Lauf des Canals selbst und seine Ausmündungspunkte festgestellt worden sind.

[E. Nord-Ostsee-Canal.] Da der anzulegende Nord-Ostsee-Canal neben seinem commerciellen, für alle Nationen in möglichst vollständiger Freiheit zu gewährenden Gebrauch; die Verbindungsstrasse für die Preussische Kriegs-Marine in der Ost- und Nordsee bildet, so übt die Preussische Regierung das Ober-Aufsichtsrecht über denselben. Sie behält sich die Entscheidung über den Lauf des Canals, die Leitung des Baues desselben und das Zustimmungsrecht zu allen reglementarischen Bestimmungen über seine Benutzung vor; insbesondere auch das Recht, Ausführung und Betrieb des Canals für eigene Rechnung zu unternehmen, oder eine Actien-Gesellschaft dazu zu concessioniren, in welchem letztern Falle auf Grund dieser Königlichen Concession und unter den durch dieselbe festgestellten Bedingungen dieser und nur dieser Gesellschaft die landesherrliche Genehmigung mit dem Rechte der Expropriation gegen Ersatz des Werthes in Betreff der zur Anlage erforderlichen Grundstücke und aller Schutzfürsorge und Förderung zu Theil werden wird. Ein Transitzoll oder Abgabe von Schiff und Ladung irgend welcher Art, ausser der an die Unternehmer des Canals zu entrichtenden Schifffahrts-Abgabe, darf von den Handelsschiffen irgend welcher Nation nicht erhoben werden. Ueber die Benutzung für

Kriegsschiffe werden nähere Bestimmungen zwischen beiden Regierungen vereinbart werden. No. 1841. Preussen, 22. Febr. 1865.

[F. Zutritt zum Zoll-Verein.] Der Staat Schleswig-Holstein tritt mit seinem ganzen Gebiete zunächst dem Zollverein, gleichzeitig aber für immer dem Preussischen Zollsystem bei. In ersterer Beziehung wird Preussen über die näheren Modalitäten mit den übrigen Mitgliedern des Zollvereins unterhandeln.

[G. Verkehrs-Wesen.] Um die Nachtheile abzuwenden, welche für den Verkehr Deutschlands mit dem Norden aus der Bildung eines neuen isolirten Zwischengebiets für die Verkehrsmittel entstehen würden, wird das Post und Telegraphenwesen der Herzogthümer mit dem Preussischen verschmolzen, in der Weise, dass die Verwaltung der Posten und Telegraphen mit allen damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten für alle Zeiten ausschliesslich auf die Königlich Preussische Staats-Regierung übergeht, welche für ihre Rechnung den Betrieb im Interesse des Verkehrs der Herzogthümer nach denselben Gesetzen und Vorschriften führen wird, die für das Post- und Telegraphenwesen in Preussen massgebend sind. ¶ Die Uebergabe der Herzogthümer an den künftigen Souverain erfolgt nach Sicherstellung der Ausführung aller vorstehenden Bedingungen. Kommen letztere nicht zur Ausführung, so tritt Preussen in die ihm aus dem Wiener Frieden zustehenden Rechte wieder ein, und behält sich die Geltendmachung aller ihm sonst in Betreff der Herzogthümer zuständigen Ansprüche vor.

Anlage 2. — Denkschrift über die Nothwendigkeit einer Verschmelzung des Verkehrswesens.

Motive.

A. das allgemeine Deutsche Interesse,

B. das Interesse der Herzogthümer.

A. Im allgemeinen Deutschen Verkehrs-Interesse

a) ist möglichste Einheit und Gleichförmigkeit der öffentlichen Verkehrs-Einrichtungen zu wünschen. Eine Vermehrung der bereits bestehenden Anzahl kleiner Post- und Telegraphen-Bezirke lenkt aber von diesem Ziel ab. Ein neues selbständiges Glied im Deutschen Post- und Telegraphen-Verein würde die Hindernisse, mit denen die Entwickelung dieser nationalen Verkehrsgemeinschaften bereits zu kämpfen hat, erheblich vermehren.

b) Bei Verschmelzung mit dem den bei Weitem grössten Theil von Norddeutschland umfassenden Preussischen Post- und Telegraphen-System würde ein grosser Theil der Postsendungen und telegraphischen Depeschen nicht allein billiger, sondern auch schneller und sicherer befördert werden, indem die umständlichen Ueber-

No. 1841. Preussen, 22 Febr. 1865.

gaben und Abnahmen auf den Grenzen, resp. die Uebergänge von einem Liniensystem auf das andere ganz in Wegfall kämen, und lange, fortlaufende Postrouten, sowie ununterbrochene Telegraphen-Verbindungen sich dem Verkehr darbieten würden.

c) Die Repräsentation des Deutschen Post- und Telegraphen-Vereins bei den vielfachen Beziehungen mit auswärtigen Staaten würde durch eine, in die Reihe dieser Beziehungen neu eintretende kleine Post- und Telegraphen-Verwaltung an der wichtigen Grenze gegen Norden nicht so wirksam wahrgenommen werden können, wie die mannigfachen dabei in Betracht kommenden Interessen es erheischen. Die Regierung der Elbherzogthümer würde mit Dänemark und resp. mittelbar durch Dänemark auch mit Schweden und Norwegen keineswegs so vortheilhafte Verträge für den Deutschen Post- und Telegraphen-Verein schliessen können, wie die Preussische Staats-Regierung im Stande ist.

Dies gilt insbesondere von den Beziehungen zu Dänemark, welchem gegenüber die Herzogthümer als ein isolirtes Verkehrsgebiet und als kleinerer Staat nicht in der Lage sein würden, bei etwaigen Verhandlungen die Interessen des Deutsch-Oesterreichischen Post- und Telegraphen-Vereins mit dem erforderlichen Nachdruck zu wahren.

B. Im Interesse der Herzogthümer

würde eine Verschmelzung mit dem Preussischen

d) Post- und Telegraphen-Gebiet den Einwohnern und Behörden der Herzogthümer alle Vortheile gewähren, welche in Preussen durch diese beiden in steter Rücksicht auf die Verkehrsbedürfnisse verwalteten Staats-Institute dargeboten werden.

e) Es würden ausgiebigere Mittel, als das Budget einer eigenen Betriebsverwaltung der Herzogthümer sie gewähren könnte, aufgewendet werden, um das in der Entwickelung zurückgebliebene dortige Post- und Telegraphenwesen möglichst schnell und im umfassenden Masse auszubilden, namentlich die Anlagen: Postanstalten und Post-Course, Telegraphen-Stationen und Linien zu vermehren, den Betrieb zu vervollkommnen, die Vortheile der von Preussen abgeschlossenen Post- und Telegraphen-Verträge auch auf die Herzogthümer zu übertragen u. s. w.; Preussen würde nicht fiscalisch verwalten.

f) Die Aufnahme der Herzogthümer in den Deutschen Post- und Telegraphen-Verein würde schneller und mit geringeren Opfern für dieselben bewirkt werden können.

g) Die Herzogthümer würden die Kosten der Central-Post- und Telegraphen-Verwaltung ersparen.

Hierzu kommt nun noch folgende, auf das berechtigte Preus-

sische Interesse speciell gestützte Betrachtung. ¶ Wenn die Preussische Regierung das Post- und Telegraphenwesen in den Herzogthümern nicht erlangte, vielmehr eine eigene Landes-Post- und Telegraphen-Verwaltung sich dort ausbildete, so würden hieraus für Preussen, im Vergleich zu den Verhältnissen vor Ausbruch des Dänischen Krieges, entschiedene Nachtheile entstehen. Die Preussische Post-Verwaltung würde von den früheren directen Beziehungen mit Schweden und Dänemark auf dem Wege über Hamburg abgeschnitten werden, Verluste an Einnahme erleiden und Beeinträchtigungen ihres naturgemässen und berechtigten Einflusses beim Abschluss von Verträgen mit fremden Staaten erfahren. ¶ Nicht minder wichtig ist für Preussen speciell die vollständige Sicherung des fortlaufenden Versendungs-Verkehrs von Dienst-Depeschen mit den Truppen in den Herzogthümern und den Kriegsschiffen in den dortigen Häfen.

No. 1841. Preussen, 22. Febr. 1865.

No. 1842.

SCHLESWIG-HOLSTEIN (AUGUSTENBURG). — Instruction des Herzog Friedrich für seinen Abgesandten in Berlin, betreffend die bei Constituirung des Staates an Preussen zu machenden Zugeständnisse. —

Kiel, 31. März 1865.

Mein lieber Herr von Ahlefeldt.

No. 1842. Augustenburg, 31. März 1865.

Der Ihnen durch die Geneigtheit des Preussischen Herrn Ministerpräsidenten am 20. d. M. gewährten Kenntnissnahme der von der Preussischen Regierung an Oesterreich gestellten Forderungen ist der Antrag Bayerns, Sachsens und Hessen-Darmstadts unmittelbar gefolgt. ¶ Der Herr Ministerpräsident hat freilich, als er Ihnen die Mittheilung der Preussischen Forderungen in Aussicht stellte, nicht zugleich den Wunsch ausgesprochen, mit Ihnen nunmehr in definitive Verhandlungen über das Verhältniss, welches zwischen den Herzogthümern und Preussen begründet werden soll, zu treten, indessen liegt mir daran, gerade unter den jetzigen Umständen aufs Neue festzustellen, dass meinerseits keine Schwierigkeiten obwalten, um über die obschwebenden Fragen eine endliche Verständigung im Interesse Deutschlands und der Herzogthümer herbeizuführen. Der jetzt schwebende Antrag am Bunde legt mir diesen Wunsch nahe. Denn, obwohl ich denselben in keiner Weise beeinflusst habe, so wäre es doch möglich, dass sich in Berlin die Ansicht bilde, als ob ich auf diesen Antrag rechnete, um, wenn derselbe zum Beschluss erhoben werden sollte, den Wünschen Preussens entgegenzutreten. ¶ Sie wissen zu gut, dass ich von jeher und schon zu einer Zeit, als Preussen noch an dem Londoner Vertrage festhielt, der Ueberzeugung gewesen bin, dass eine glückliche Beilegung der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit nur mit dem guten Willen der Königlich Preussi[redacted]rung

No. 1842. Augustenburg, 31. März 1865.

erfolgen kann, und dass ich dieser Ueberzeugung Ausdruck gegeben habe. Sowohl S. Majestät der König, als der Herr Ministerpräsident haben es im früheren Verlaufe dieser Angelegenheit wiederholt anerkannt, dass ich es weder an Entgegenkommen noch an Bereitwilligkeit habe fehlen lassen, um zu der glücklichen Lösung beizutragen, von welcher die Zukunft der schwergeprüften Herzogthümer und vielleicht der Frieden Deutschlands abhängt. ¶ Und so wünsche ich auch jetzt, und noch bevor eine Entscheidung über den am Bunde gestellten Antrag erfolgt ist, dem Herrn Ministerpräsidenten dieselbe Bereitwilligkeit zu erkennen zu geben, und ersuche ich Sie daher, dieses in förmlicher und unzweideutiger Weise zu thun. ¶ Sie werden Sich dabei vor Allem klar zu machen haben, wie die Lage war, als die Verhandlungen von dem Herrn Ministerpräsidenten vor jetzt länger als einem Vierteljahre ausgesetzt wurden. ¶ Als Sie Sich, nachdem der Herr Ministerpräsident nach einer mehrmonatlichen Abwesenheit nach Berlin zurückgekehrt war, in Anlass der damals schwebenden Friedensverhandlungen dorthin begeben hatten, äusserte sich derselbe in den Unterredungen vom 28. September und 1. October über das künftige Verhältniss der Herzogthümer zu Preussen in einer Weise, dass Sie es sofort aussprachen, es werde sich alles dies ohne Schwierigkeiten ordnen lassen. Derselbe erklärte sich, und zwar nach genommener Rücksprache mit seinen Herren Collegen, auf Grund Ihrer Aeusserungen bereit, mit Ihnen über die Formulirung der Preussischen Forderungen in Verhandlung zu treten, sobald er von seiner damals bevorstehenden Badereise zurückgekehrt sein werde. Gegen die Gewährung der gewünschten Vortheile, würde nach der Ihnen gewordenen Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten Preussen mit seiner Politik meine Interessen oder Rechte zur Geltung zu bringen suchen. ¶ Als Sie Sich dann nach der Rückkehr des Herrn Ministerpräsidenten von Biarritz wieder nach Berlin begaben und Sich in der ersten Unterredung, welche Sie mit demselben am 10. November hatten, zu der in Aussicht genommenen Verhandlung bereit erklärten, schien die Situation eine andere geworden zu sein. Obwohl Sie auf Grund des Voraufgegangenen mein volles Einverständniss mit den von dem Herrn Ministerpräsidenten aufgestellten Gesichtspunkten aussprechen konnten, schien derselbe damals den Abschluss der Angelegenheit nicht in nahe Aussicht zu nehmen, war indessen doch, an seinem früheren Versprechen festhaltend, bereit, die nähere Formulirung der Preussischen Forderungen durch die Fachminister bewirken zu lassen und sie Ihnen in einiger Zeit mitzutheilen. Am 14. December v. J. indessen eröffnete Ihnen der Herr Ministerpräsident, dass er gegenwärtig mit Oesterreich über Concessionen unterhandele und sich vorher mit demselben zu einigen wünsche, was auch mir angenehmer sein werde. Er sagte Ihnen, sobald diese Einigung erreicht sei, Mittheilung darüber zu. ¶ Diese Einigung ist leider bis jetzt noch nicht erreicht. Wenn ich dieses auch auf das Lebhafteste beklage, weil die Herzogthümer unter dem Provisorium schwer leiden, so giebt mir doch Ein Umstand die Hoffnung, dass es möglich sein wird, zu dieser Einigung zu gelangen. Ich ersehe nämlich aus den Vorschlägen, welche die Königlich Preussische am 22. Februar d. J. an die Kaiserlich Oesterreichische Regierung gerichtet und die letztere nach der

Ihnen gewordenen Mittheilung abgelehnt hat, dass dieselben in wesentlichen Punkten von den früher an mich gestellten Forderungen abweichen; ich zweifle aber nicht, dass diese letzteren von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung annehmbar befunden worden wären. Ich weiss nicht, ob die Königlich Preussische Regierung in den letzten Monaten des verflossenen Jahres ihre Ansichten über das Verhältniss, in welches die Herzogthümer Schleswig-Holstein künftig zu Preussen treten werden, geändert hat, oder ob die nach Wien mitgetheilten Forderungen nur als ein Ausgangspunkt für weitere Verhandlungen anzusehen sind. Ich darf mich aber gewiss der Hoffnung hingeben, dass es möglich ist, zu einer Einigung zu gelangen, wenn nicht auf Basis der früheren Auffassung der Königlich Preussischen Regierung, so doch auf einer solchen Basis, welche zwischen dieser und der am 22. Februar ausgesprochenen liegt. Ich würde mich um so glücklicher schätzen, zu einer solchen Einigung beitragen zu können, als in der That auf der Mitte zwischen diesen beiden Auffassungen die äusserste Grenze desjenigen Verhältnisses liegt, welches nach meiner festen Ueberzeugung von den Herzogthümern angenommen und ertragen werden kann. ¶ Ich halte eine solche Einigung um so wünschenswerther, als die Verbindlichkeiten, welche zwischen Preussen und Oesterreich bestehen, dieselbe gebieten, und als, nachdem einmal die Verhandlungen zwischen den beiden Mächten, welche die Herzogthümer besetzt halten, eröffnet worden sind, die Lage der Verhältnisse von der Art ist, dass ohne eine tiefgehende Erschütterung Deutschlands die Zukunft der Herzogthümer nicht einseitig entschieden werden kann. Von Anfang an ist es aber mein Bestreben gewesen, zu verhüten, dass die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit, in welcher sich die Wünsche aller Deutschen einigten und von der die Weltstellung Deutschlands abzuhängen schien, nicht zu einer Veruneinigung und zur Schwächung Deutschlands führe. ¶ Von diesen Gefühlen auch in dem gegenwärtigen Augenblicke geleitet, ersuche ich Sie, Sich zu dem Herrn Ministerpräsidenten zu begeben und demselben mitzutheilen, dass Sie jetzt, wie schon früher, von mir bevollmächtigt seien, über eine formelle Vereinbarung in Betreff der künftigen Beziehungen der Herzogthümer zu Preussen zu unterhandeln. ¶ Sollte der Herr Ministerpräsident überhaupt zu einer solchen Unterhandlung geneigt sein, so wird es sich um die Grundlage derselben handeln. Ich brauche nicht zu sagen, dass ich zu meinem Theile an der schon früher gewonnenen Basis festhalte. ¶ Sollte indessen der Herr Ministerpräsident darauf Werth legen, die Vorschläge, welche von Preussen jetzt an die Kaiserlich Oesterreichische Regierung gerichtet worden sind, zum Ausgangspunkt der Erörterung zu nehmen, so würden Sie Ihrer Seits auch hierauf einzugehen haben. ¶ Für diesen Fall will ich nicht unterlassen, Ihnen schon jetzt im Allgemeinen mitzutheilen, wie ich diese Vorschläge auffasse. ¶ Ich muss mich hierbei in erster Linie von dem Wunsche leiten lassen, dass ein Verhältniss zwischen Preussen und den Herzogthümern geschaffen werde, welches im beiderseitigen Interesse liegt und bei welchem beide Theile sich wohl befinden. Denn nur ein solches Verhältniss würde Aussicht auf dauerhaften Bestand und auf günstige Entwickelung haben. Ich muss mir also die Frage vorlegen, in wie weit das Land, wenn später die

No. 1842. Augustenburg, 31. März 1865.

No. 1842. Augustenburg. 31. März 1866.

Frage an dasselbe herantritt, die zugestandenen Leistungen an Preussen bereitwillig übernehmen wird, oder wie weit es dieselben wenigstens ohne Gefährdung seiner staatlichen Existenz würde acceptiren können. ¶ Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, bin ich der Ansicht, dass die unter C. Bundesfestung, D. Territorial-Abtretungen, E. Nord-Ostsee-Canal und F. Zutritt zum Zollverein aufgestellten Forderungen keinen Bedenken unterliegen. Ueber einzelne Nebenpunkte würde, bevor ein erschöpfendes Urtheil darüber möglich ist, noch eine nähere Aufklärung wünschenswerth sein. Ich bemerke in dieser Hinsicht vorläufig nur, dass z. B. unter C. in Betreff der Territorial-Verhältnisse Rendsburgs eine mit den geschichtlichen und rechtlichen Verhältnissen der Stadt, sowie mit der früher von Preussen selbst vertretenen Auffassung im Widerspruche stehende Ansicht acceptirt zu sein scheint. Wenn ferner unter F. verlangt wird, dass der Staat Schleswig-Holstein zunächst dem Zollverein, zugleich aber „für immer dem Preussischen Zollsystem" beitreten soll, so ist mir dabei die Bedeutung des Wortes „Zollsystem" nicht ganz klar. ¶ Die unter G. Verkehrswesen aufgestellten Forderungen verfolgen offenbar den Zweck, die möglichste Erleichterung des Verkehrs herbeizuführen, sodass die staatlichen Grenzen demselben in keiner Weise ein Hemmniss werden, ferner die möglichste Conformität der Betriebsverhältnisse zu bewirken. Ich sollte meinen, dass dies ohne die völlige Verschmelzung zu erreichen ist und dass sich in diesem relativ weniger wichtigen Punkte ohne grosse Schwierigkeiten ein für beide Theile zufrieden stellendes Arrangement wird treffen lassen. ¶ Der Schwerpunkt der ganzen Angelegenheit liegt offenbar in den unter A. und B. in Bezug auf Bündniss, Heer und Flotte gemachten Vorschlägen. ¶ Ich bin vollkommen damit einverstanden, dass ein unauflösliches Schutz- und Trutzbündniss zwischen Preussen und Schleswig-Holstein die Basis der künftigen militairischen Beziehungen beider Länder zu einander wird bilden müssen. Hierbei werden die Verhältnisse im Einzelnen nach dem Gesichtspunkte geregelt werden müssen, dass es darauf ankommt, die Preussische Wehrkraft durch die Schleswig-Holsteinische zu verstärken, und alle Hemmnisse zu beseitigen, welche einer einheitlichen militairischen Action in den Weg treten könnten. Was für diesen Zweck nothwendig ist, wird bereitwillig vom Lande zugestanden werden. Was aber darüber hinausgehend gefordert wird, würde dem Lande als ein drückendes Verhältniss erscheinen. ¶ Was nun zunächst die Gestaltung des Heerwesens betrifft, so würde ich der Meinung sein, dass ein nach Analogie der Coburgischen Convention zu begründendes Verhältniss dem angegebenen Zweck vollkommen genügen würde. Auch würde, wenn die Forderungen sich auf dieses Mass beschränken, eine Einigung aller Betheiligten gewiss viel leichter zu erreichen sein. Nicht allein, dass bei Oesterreich ohne Zweifel der Hauptgrund des Widerspruchs in den das Heerwesen betreffenden Forderungen liegt. Auch die Bevölkerung der Herzogthümer würde für eine bis auf das Mass der aufgestellten Forderungen ausgedehnte Verschmelzung nicht zu gewinnen sein. Vor Allem sind es drei Punkte, mit welchen das Land sich nicht zu versöhnen vermag, nämlich der Sr. Majestät dem Könige von Preussen zu leistende Fahneneid der Soldaten, die Verlegung der Truppen ausser-